Deutscher Landwirtschaftsrat.

Übersicht

über die amtlichen Maßnahmen während des Krieges

die für Landwirtschaft, Volksernährung und Verpflegung von Heer und Marine besonderes Interesse haben.

Fünfter Nachtrag
zur dritten Ausgabe
11. Juli—10. November 1915.

Anhang:
Maßnahmen in Österreich-Ungarn und der Schweiz.

Berlin.
Deutscher Landwirtschaftsrat
Berlin W. 57, Winterfeldtstraße 37.
1915

UNIVERSITY OF
ILLINOIS LIBRARY
AT URBANA - CHAMPAIGN
BOOKSTACKS

Deutscher Landwirtschaftsrat.

Übersicht

über die amtlichen Maßnahmen während des Krieges

die für Landwirtschaft, Volksernährung und Verpflegung von Heer und Marine besonderes Interesse haben.

Fünfter Nachtrag
zur dritten Ausgabe
11. Juli—10. November 1915.

Anhang:
Maßnahmen in Österreich-Ungarn und der Schweiz.

Berlin.
Deutscher Landwirtschaftsrat
Berlin W. 57, Winterfeldtstraße 37.
1915

An das deutsche Volk!

Seit der Reichsgründung ist es durch 43 Jahre Mein und Meiner Vorfahren heißes Bemühen gewesen, der Welt den Frieden zu erhalten und im Frieden unsere kraftvolle Entwicklung zu fördern. Aber die Gegner neiden uns den Erfolg unserer Arbeit.

Alle offenkundige und heimliche Feindschaft von Ost und West, von jenseits der See haben wir bisher ertragen im Bewußtsein unserer Verantwortung und Kraft. Nun aber will man uns demütigen. Man verlangt, daß wir mit verschränkten Armen zusehen, wie unsere Feinde sich zu tückischem Ueberfall rüsten, man will nicht dulden, daß wir mit entschlossener Treue zu unserem Bundesgenossen stehen, der um sein Ansehen als Großmacht kämpft und mit dessen Erniedrigung auch unsere Macht und Ehre verloren ist.

So muß denn das Schwert entscheiden. Mitten im Frieden überfällt uns der Feind. Darum auf! zu den Waffen! Jedes Schwanken, jedes Zögern wäre Verrat am Vaterlande.

Um Sein oder Nichtsein unseres Reiches handelt es sich, das unsere Väter sich neu gründeten. Um Sein oder Nichtsein deutscher Macht und deutschen Wesens.

Wir werden uns wehren bis zum letzten Hauch von Mann und Roß. Und wir werden diesen Kampf bestehen auch gegen eine Welt von Feinden. Noch nie ward Deutschland überwunden, wenn es einig war.

Vorwärts mit Gott, der mit uns sein wird, wie er mit den Vätern war!

Berlin, den 6. August 1914.

Wilhelm.

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/funfternachtragz00unse

940.343
F 963

Mit der Herausgabe des fünften Nachtrages ist bis November gewartet, um die wichtigsten Maßnahmen, die für Erzeugung, Verkehr und Verbrauch von Lebensmitteln im zweiten Kriegsjahr getroffen sind, möglichst in einem Bande vereinigt zu haben. Zum besseren Handgebrauch sind im Inhaltsverzeichnis bei C die einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die eine gesetzliche Regelung stattgefunden hat, aufgeführt. Außerdem ist unter W eine Uebersicht über die wirtschaftlichen Kriegs-Organisationen hinzugekommen.

Berlin, 10. November 1915. Dade.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Ausfuhr 9
B. Einfuhr 10
C. Verkehrs-Regelung, Höchstpreise, Beschlagnahme 15
1. Allgemeines: Enteignung Untersagung des Handelsbetriebs, Preisprüfungsstellen, Versorgungsregelung . . . . . 15 u. 383
2. Brotgetreide, Mehl, Kleie, Hinterkorn 36
3. Hafer 58
4. Gerste 66
5. Kartoffeln und ihre Erzeugnisse . . . . . 81 u. 387
6. Hülsenfrüchte 101
7. Heu und Stroh . . . . . 110 u. 388
8. Gemüse 114
9. Ölfrüchte und ihre Erzeugnisse . . . . . 115 u. 392
10. Wolle 124
11. Milch- und Molkereierzeugnisse . . . . . 130 u. 398
12. Fleisch, Fett, Fische und Wild 153
13. Kraftfuttermittel 157
14. Bastfaser und ihre Erzeugnisse (Jute, Flachs, Hanf) 166
15. Petroleum 175
16. Benzol 178
17. Metalle 182
18. Reichsfuttermittelstelle, Landesfuttermittelstellen 183
D. Abwicklung der börsenmäßigen Lieferungsgeschäfte in Getreide und Zucker . 193
E. Mehlverbrauch, Brotbereitung, Kartoffelzusatz, Brotkarten 194
F. Ausmahlungsverhältnis von Brotgetreide 196
G. Verfütterung von Brotgetreide und Hafer 197
H. Zuckerindustrie, Zucker-Futtermittel 198
J. Herabsetzung des Durchschnittsbrandes der Brennereien 219
K. Aenderung des Weingesetzes 225
L. Eisenbahntarife, Güterverkehr 226
M. Arbeitsnachweise, Erntehilfe, Gespannkräfte 233
N. Viehhaltung, Fleischversorgung, Futtermittel 237
Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch . . . 254
O. Anbau, Düngung, Herbstbestellung, Frühjahrsbestellung 257
P. Heer und Marine 259
Q. Kredithilfe 260

Seite

R. Notstandsarbeiten, Moor- und Heidekultur 261
S. Organisation der Lebensmittelversorgung 262
T. Aufrufe zur sparsamen Lebenshaltung 268
U. Verschiedenes 269
V. Einschränkung der Malzverwendung in Bierbrauereien 275
W. Verzeichnis der wirtschaftlichen Kriegs-Organisationen:

1. Reichsgetreidestelle 276
2. Bayerische Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl 278
3. Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung 280
4. Zentral-Einkaufsgesellschaft 281
5. Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte 282
6. Gersten-Verwertungsgesellschaft 283
7. Hafereinkaufsgesellschaft 284
8. Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft 285
9. Reichskartoffelstelle 285
10. Kriegskartoffelgesellschaft Ost 286
11. Reichsfuttermittelstelle 286
12. Kriegsausschuß für Ersatzfutter 287
13. Verteilungsstelle für Rohzucker 288
14. Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise 288
15. Tabakverwertungs-Gesellschaft 289
16. Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten 289
17. Kriegs-Rohstoffabteilung, Sektion W. III des Kriegsministeriums . . . 289
18. Bastfaser-Kriegsausschuß 289
19. Kriegsschmieröl-Gesellschaft 290
20. Kriegswirtschafts Aktiengesellschaft 291
21. Grieß-Zentrale 292
22. Graupen-Zentrale 292
23. Kriegs-Ausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette 292
24. Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft 292
25. Kammwoll-Aktiengesellschaft 292
26. Kriegsausschuß der deutschen Baumwoll-Industrie 292
27. Kriegsleder A.-G. 292
28. Deutsche Rohhaut A.-G. 292
29. Kriegsmetall Aktiengesellschaft 292
30. Kriegschemikalien A.-G. 292
31. Wareneinfuhr-Gesellschaft 292

Anhang:

Maßnahmen in Oesterreich-Ungarn 293
Maßnahmen in der Schweiz 369

Nachtrag zu C. 383

Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen vom 11. Juli bis zum 10. November 1915, die im fünften Nachtrag zur dritten Ausgabe der Uebersicht mitgeteilt sind 416

A. Ausfuhr.

Berlin, 4. August 1915.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen usw., bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

1. Vorgespinst aus Baumwolle der Nummer 439 des Zolltarifs,
2. Baumwollengarn, zwei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt, der Nr. 443 des Zolltarifs,
3. Baumwollenzwirn in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Nr. 444 des Zolltarifs mit Ausnahme der Häkel-, Näh- und Stickgarne,
4. Ziegen- und Zickelleder zugerichtet, der Nr. 549 des Zolltarifs,
5. Postkarten mit Abbildungen von Städten, Stadtteilen, Ortschaften, Landschaften, besonders hervorragenden Baulichkeiten, Denkmälern Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Belgiens, der Türkei und der von den verbündeten deutschen, österreichisch-ungarischen und türkischen Heeren besetzten feindlichen Gebiete und von Heerführern und sonstigen Angehörigen der verbündeten Heere, der Nr. 657 des Zolltarifs (Nr. 657a des statistischen Warenverzeichnisses),
6. Thermometer jeder Art.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Richter.

B. Einfuhr.

Berlin, 1. Juli 1915.

Anwendung der Vertragszollsätze auf belgisches Obst.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

I.

Auf in Belgien erzeugtes frisches Obst der Nummer 47 des Zolltarifs finden bis auf weiteres die Vertragszollsätze Anwendung.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Dr. Helfferich.

Berlin, 22. Juli 1915.

Vorübergehende Zollerleichterungen.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

I.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, für die nachstehend aufgeführten Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge an Stelle der Zollsätze des allgemeinen Tarifs bis auf weiteres die beigefügten Zollsätze anwenden zu lassen, soweit die Einfuhr für Rechnung einer gemeinnützigen Gesellschaft erfolgt, die ausschließlich zur Versorgung der deutschen Volkswirtschaft während des Krieges dient.

Nummer des Zolltarifs		Zollsatz für 1 dz ℳ
92	Gerbrinden, auch gemahlen	frei
93	Quebrachoholz und anderes Gerbholz in Blöcken, auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert	2
aus 94	Dividivi, Myrobalanen	2
384	Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte), anderweit nicht genannt:	
	flüssig	4
	fest	8

II.

Für Wein in Fässern oder Kesselwagen mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 20 Gewichtsteilen in 100 zur Kognakbereitung unter Ueberwachung der Verwendung — Tarifnummer 180 — wird bis auf weiteres der allgemeine Zollsatz auf 10 Mark für 1 dz festgesetzt.

III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Helfferich.

Berlin, 11. September 1915.

Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchte, Roggen- und Weizenmehl, Roggen-, Weizen- und Gerstenkleie, allein oder in Mischungen auch mit anderen Erzeugnissen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

Für die Lieferung an die Zentral-Einkaufsgesellschaft gelten die vom Reichskanzler festzusetzenden Bedingungen.

§ 2.

Als Ausland im Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 3.

Der Reichskanzler erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; er kann Ausnahmen zulassen. Der Reichskanzler bestimmt auch, unter welchen Bedingungen diese Verordnung auf die Durchfuhr keine Anwendung findet.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer der Lieferungspflicht nach § 1 nicht nachkommt oder den von dem Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berlin, 1. Oktober 1915.

Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln.

Auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 3 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569f), bestimme ich:

§ 1.

Die Empfänger von Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchten, Roggen- und Weizenmehl, Roggen-, Weizen- und Gerstenkleie, allein oder in Mischungen auch mit anderen Erzeugnissen, die vom 13. September 1915 ab aus dem Ausland eingeführt sind, sind verpflichtet, die empfangenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern und Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist binnen einer Woche nach dem Empfange zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige und jeder spätere Inhaber des Gewahrsams binnen einer Woche den Verbleib der Mengen der Zentral-Einkaufsgesellschaft schriftlich anzuzeigen.

§ 2.

Die Besitzer der in § 1 bezeichneten Erzeugnisse haben diese bis zur Abnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Sie haben der Gesellschaft auf Anfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden, die Besichtigung zu gestatten und auf Abruf zu verladen.

Die Besitzer sind befugt, die Zentral-Einkaufsgesellschaft schriftlich aufzufordern, die Erzeugnisse innerhalb zweier Wochen abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist geht die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft über, und der Kaufpreis ist mit 1 vom Hundert über Reichsbank-Diskont seitens der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verzinsen.

§ 3.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat dem Verkäufer für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, wobei auf Art und Güte Rücksicht zu nehmen ist.

Der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu zahlende Preis soll regelmäßig den dem ausländischen Produzenten gezahlten Einkaufspreis mit einem Zuschlag von 10 vom Hundert, falls der Verkäufer vor dem 13. September 1915 fest gekauft hatte, und mit einem Zuschlag von 5 vom Hundert für alle sonstigen Fälle zuzüglich der Kosten der Einfuhr und der inländischen Lagerung nicht übersteigen.

Wenn die Ware seit dem nach Absatz 2 für die Preisbemessung zugrunde zu legenden Einkauf bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Gefahr auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft übergeht, sich verschlechtert hat, vermindert sich der in Absatz 2 bezeichnete Preis entsprechend.

§ 4.

Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 Mark für die Tonne gezahlt werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach

der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für Säcke, die 75 kg oder mehr enthalten, nicht mehr als 1,20 Mark, im übrigen nicht mehr als 80 Pfennig betragen.

§ 5.

Ist der Verkäufer mit dem von der Zentral-Einkaufsgesellschaft festgesetzten Preise nicht einverstanden, so erfolgt die endgültige Entscheidung über den Preis durch einen Ausschuß. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden je zur Hälfte aus Sachverständigen des Handels und der Landwirtschaft auf Vorschlag des Deutschen Handelstags und des Deutschen Landwirtschaftsrats entnommen.

Die Reichsgetreidestelle, die Reichsfuttermittelstelle und die Zentral-Einkaufsgesellschaft sind von den Sitzungen des Ausschusses zu benachrichtigen; sie sind befugt, zu den Sitzungen Vertreter ohne Stimmrecht zu entsenden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, an die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen gebunden ist.

Der Ausschuß darf von den Bestimmungen des § 3, Absatz 2, abweichen, soweit die Anwendung dieser Bestimmungen zu offenbaren Unbilligkeiten führen würde.

Der Ausschuß bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 7.

Soweit nicht nach § 5 der Ausschuß zuständig ist, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur käuflichen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 8.

Die Landes-Zentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 9.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft darf die erworbenen Mengen nur an die von dem Reichskanzler zu bestimmenden Stellen abgeben.

§ 10.

Auf Hülsenfrüchte, die der Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) unterliegen, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung, soweit sie mit denen der Bekanntmachung vom 26. August 1915 nicht vereinbar sind.

Hülsenfrüchte dieser Art unterliegen der Anzeigepflicht aus § 1 nicht, soweit sie vor dem 1. Oktober 1915 ins Inland gelangt sind; im übrigen sind sie nach § 1 anzeigepflichtig.

§ 11.

Die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 findet keine Anwendung

1. auf frisches Gemüse und auf eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältern (Konserven),
2. auf die unmittelbare Durchfuhr durch Deutschland, sofern die Frachtbriefe auf das Reichsausland lauten, und die Durchfuhr ohne absichtlich hervorgerufene Verzögerung oder Unterbrechung erfolgt.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

Im Auftrage: Richter.

Berlin, 31. Juli 1915.

Oesterreich-ungarische Eier für Deutschland.

Um den Eierbedarf im eigenen Lande decken zu können und um einem übertrieben hohen Preisstande entgegenzuwirken, hat die österreichisch-ungarische Regierung Mitte Mai ein Ausfuhrverbot für Eier erlassen. Sie hat jedoch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Deutschlands Hauptbezugsquelle, Rußland, uns in diesem Jahre verschlossen ist und wir infolgedessen einer ernsten Eiernot entgegengehen würden, die Ausfuhr eines monatlichen Kontingents von 15000 Doppelzentnern nach Deutschland zugestanden.

Mit dem Einkauf der Eier ist aus technischen Gründen die Zentral-Einkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin betraut worden, die die ihr dadurch zufallenden Aufgaben dankenswerterweise übernommen hat. Angesichts der Schwierigkeiten des Eierhandels und von dem Wunsche erfüllt, alle diesem Handel eigentümlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, hat die Zentral-Einkaufsgesellschaft es für ratsam gehalten, sich zur Ausführung dieser Geschäfte der Hilfe sachverständiger Firmen zu bedienen, die ihr von den zuständigen Stellen empfohlen waren, und die das Geschäft jetzt unter ständiger Aufsicht der Zentral-Einkaufsgesellschaft nach ihren Vorschriften und für Rechnung der Gesellschaft bearbeiten.

Bei der Verteilung der eingeführten Eier auf die einzelnen Teile Deutschlands werden in erster Linie die größeren Städte und Gemeinden, sowie die Lazarette berücksichtigt. Soweit nach Befriedigung dieses Bedarfs noch Eiermengen zur Verfügung stehen, werden diese dem Handel zugeführt, und zwar in einigen Großstädten durch öffentliche Versteigerung in kleinen Mengen, damit auch der Kleinhandel sich beteiligen kann.

Bedauerlicherweise wird die Eierknappheit durch diese Maßnahmen nicht behoben werden können, da das Kontingent im Verhältnis zu den in Friedenszeiten aus Oesterreich-Ungarn und vor allem zu den aus Rußland eingeführten Mengen nur ein sehr geringes ist. Es erscheint infolgedessen auch fraglich, ob sich eine Einwirkung auf den augenblicklich hohen Preisstand im Eiermarkte in dem erwünschten Umfange erreichen läßt. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft ist jedoch dauernd bemüht, die Preise niedrig zu halten. Auf jeden Fall ist durch die von der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen eine gerechte und sachgemäße Handhabung des eingeführten österreichisch-ungarischen Eierkontingents gewährleistet.

C. Verkehrs-Regelung, Höchstpreise, Beschlagnahme.

1. Allgemeines:

Enteignung bei übermäßiger Preissteigerung, Untersagung des Handelsbetriebs, Preisprüfungsstellen, Versorgungsregelung.

Berlin, 23. Juli 1915.

Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Werden Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, die vom Eigentümer zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückgehalten, so kann das Eigentum an ihnen durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 2.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Einkaufspreise auf Grund von Verträgen, die in den letzten 2 Wochen vor der Bekanntgabe der Enteignungsanordnung an den Besitzer oder vorher in der Absicht geschlossen worden sind, einen höheren Uebernahmepreis zu erzielen, werden bei Feststellung des Preises nicht berücksichtigt.

Die Preisfestsetzung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf der Bestätigung der Landeszentralbehörde, sofern der festgesetzte Uebernahmepreis fünf vom Hundert des Einkaufspreises übersteigt.

Bei den nach dem 23. Juli 1915 aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist als Mindestpreis der Einkaufspreis im Ausland und ein Zuschlag zuzubilligen, der unter Berücksichtigung der mit der Einführung verbundenen Kosten und Gefahren zu bemessen ist.

Der Uebernahmepreis ist bar zu zahlen.

§ 3.

Darüber, ob die Voraussetzungen für die Anordnung (§ 1) vorliegen, und über alle sonstigen Streitigkeiten, die sich bei den Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet, wenn die Anordnung durch die Landeszentralbehörde ergeht, diese, im übrigen die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 anzusehen ist.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;

2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;

3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;

4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Reichskanzler.

von Bethmann Hollweg.

Berlin, 6. August 1915.

Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915.

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerungen (RGBl. S. 467) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

1. Für das im § 1 vorgesehene Verfahren der Uebertragung des Eigentums an Gegenständen des täglichen Bedarfs ist neben der Landeszentralbehörde der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident, zuständig.

2. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 der Verordnung ist der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.

3. Die Möglichkeit der Uebertragung des Eigentums soll übermäßigen Preissteigerungen bei Gegenständen des täglichen Bedarfs und der Neigung entgegenwirken, solche Gegenstände in der Erwartung ungewöhnlicher Preissteigerung einstweilen dem Verkehre vorzuenthalten. Es liegt im allgemeinen Interesse, wenn das Enteignungsverfahren gegebenenfalls rücksichtslos angewendet wird.

Die Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) bietet die Möglichkeit, Aufschluß darüber zu gewinnen, ob ein im Verkehr auftretender Mangel an Gegenständen des täglichen Bedarfs durch eine spekulative Zurückhaltung verursacht ist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob Gegenstände des täglichen Bedarfs über Gebühr zurückgehalten worden sind, wird häufig die Person des Eigentümers von Bedeutung sein. Sind die Gegenstände von dem Eigentümer in Ausübung seines Berufs zum Zwecke der Veräußerung erzeugt oder erworben, so werden die Voraussetzungen für die Enteignung insoweit nicht gegeben sein, als die Vorräte die Mengen nicht übersteigen, die im regelmäßigen Wirtschafts- und Geschäftsbetriebe zur allmählichen Versorgung des Marktes erforderlich sind und erst nach und nach abgegeben zu werden pflegen. Diese Gesichtspunkte kommen im allgemeinen nicht in Betracht, wenn sich die Gegenstände, namentlich in größeren Mengen, in der Hand von Personen befinden, die sich vor Ausbruch des Krieges nicht mit ihrem Vertriebe befaßt haben.

Der Zurückhaltung der Gegenstände ist es gleich zu achten, wenn sie den Verbrauchern und dem Handel nur zum Scheine oder zu übermäßigen, die Möglichkeit von Ankäufen beeinträchtigenden Preisen oder unter Bedingungen angeboten werden, die das Angebot als nicht ernst gemeint erkennen lassen.

4. Der mit der Verordnung verfolgte Zweck verlangt, daß die zu enteignenden Gegenstände sobald wie möglich dem Verbrauche zugeführt werden. In der Regel werden daher die Gemeinden, ortsansässige Händler oder Konsumvereine, die bereit sind, den Absatz der Gegenstände zu bewirken, als Erwerber in Frage kommen. Ihnen ist die Verpflichtung aufzuerlegen, die Gegenstände unverzüglich zu einem von der enteignenden Behörde zu bestimmenden oder zu genehmigenden Preise an das Publikum abzugeben.

5. Zur Einleitung des Verfahrens der Uebertragung des Eigentums ist ein Antrag nicht erforderlich.

Die örtlichen Verwaltungsbehörden haben, sobald ihnen ein Fall bekannt wird, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen für die Enteignung gegeben sind, unverzüglich, nötigenfalls telegraphisch, die höhere Verwaltungsbehörde (Ziff. 1, 2) zu benachrichtigen und dabei möglichst eine Person zu bezeichnen, die bereit ist, die zu enteignenden Gegenstände zum Verkauf zu übernehmen.

6. Vor dem Erlaß der Anordnung, durch die das Eigentum übertragen wird, ist der Besitzer der Gegenstände zu hören, falls ihm nicht bereits bei den Erhebungen über die Zulässigkeit der Enteignung Gelegenheit zur Aeußerung gegeben ist.

7. Die Anordnung, durch die das Eigentum übertragen wird, ist umgehend, nötigenfalls telegraphisch, dem Besitzer und dem neuen Eigentümer mitzuteilen. Die Uebermittelung erfolgt im Wege der vereinfachten Zustellung oder durch eingeschriebenen Brief, bei Telegrammen gegen Empfangsanzeige.

Der Besitzer der Gegenstände haftet bis zur Uebernahme durch den Erwerber für ihre ordnungsmäßige Aufbewahrung; besondere Unkosten, die dem Besitzer durch die Verwahrung nachweislich erwachsen, können bei der Feststellung des Uebernahmepreises berücksichtigt werden.

8. Der Uebernahmepreis ist, falls nicht etwa ein niedrigerer Höchstpreis besteht, in der Regel in Höhe des Einkaufspreises, bei selbsterzeugten Gegenständen in Höhe der Herstellungskosten festzusetzen. Sind die Gegenstände zu diesem Preise nicht verwertbar, so ist der Uebernahmepreis entsprechend niedriger zu bemessen. Dies gilt nach § 2 Abs. 4 der Verordnung nicht für die nach dem 23. Juli 1915 aus dem Auslande eingeführten Gegenstände. Uebersteigt der in Aussicht genommene Uebernahmepreis den Einkaufspreis oder die Herstellungskosten um 5 vom Hundert, so ist gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung unverzüglich unter eingehender Begründung an die Landeszentralbehörde zu berichten.

Auf die Anhörung von Sachverständigen kann mit Einverständnis mit dem bisherigen Besitzer der Gegenstände verzichtet werden.

9. Die Fälligkeit des Uebernahmepreises ist bei der Festsetzung zu bestimmen. Kann der Uebernahmepreis nach Lage der Verhältnisse nicht sofort ermittelt oder entrichtet werden, so ist eine angemessene, sofort fällige Abschlagszahlung festzusetzen. Für die Begleichung des Restes können unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer des Verkaufs der enteigneten Gegenstände erforderlichenfalls Teilzahlungen bewilligt werden, deren Fälligkeit jedoch nicht mehr als vier Wochen über den Zeitpunkt der Uebertragung des Eigentums hinausgeschoben werden soll.

Der Uebernahmepreis ist vom Fälligkeitstag an mit 6 vom Hundert zu verzinsen.

10. Die Uebertragung des Eigentums und die Zuführung der enteigneten Gegenstände an den Verbrauch dürfen dadurch nicht aufgehalten werden, daß die Festsetzung des Uebernahmepreises nicht sofort erfolgen kann, oder daß gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung für den festgesetzten Uebernahmepreis die Bestätigung der Landeszentralbehörde eingeholt werden muß.

11. Die baren Auslagen des Verfahrens, insbesondere die den Sachverständigen zu gewährende Vergütung, sind in der Regel dem bisherigen Eigentümer der Gegenstände aufzuerlegen; sie können bei der Festsetzung des Uebernahmepreises berücksichtigt werden.

Gebühren werden nicht erhoben. Bare Auslagen sind, soweit erforderlich, von der zuständigen Behörde vorschußweise zu leisten.

12. In der Tagespresse erscheinen zahlreiche Anzeigen, in denen unter die Verordnung fallende Gegenstände in größeren Mengen zum Ankauf angeboten werden. Insoweit solche Anzeigen unter Chiffre erfolgen oder ersichtlich von Personen ausgehen, die weder Produzenten sind noch in den angekündigten Waren berufs-

mäßig Handel treiben, liegt der Verdacht nahe, daß mit ihnen reine Spekulationszwecke verfolgt werden. Derartigen Fällen ist deshalb nachzugehen und zu prüfen, ob ihnen nicht ein unter die Vorschriften der Verordnung fallender Tatbestand zugrunde liegt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Küster.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Jarotzky.

An die Herren Regierungspräsidenten und den
Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

Berlin, 5. August 1915.

Gegen übermäßige Preissteigerungen.

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung bringt unter dem Titel „Gegen übermäßige Preissteigerungen" folgenden Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe an die Handelsvertretungen:

Die fortgesetzte Steigerung der Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs birgt für die Lebensführung und die Zufriedenheit großer Schichten der Bevölkerung Gefahren in sich, denen mit allem Nachdruck entgegengewirkt werden muß. Dieses Ziel verfolgt die Bekanntmachung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli d. J. (RGBl. S. 467). Sie gewährt die Möglichkeit, Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zur Veräußerung bestimmt sind, aber dem Verbrauch vorenthalten werden, dem Besitzer zu entziehen und durch Vermittlung geeigneter Stellen (Kommunalverbände, Konsumverein, Handeltreibende) zwangsweise dem Verkehr zu einem Preise zuzuführen, der ohne Genehmigung der Landeszentralbehörde den Einkaufspreis um fünf vom Hundert nicht übersteigen darf. Die Zurückhaltung von Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie von Gegenständen des Kriegsbedarfs wird ferner mit empfindlichen Geld- und Freiheitsstrafen bedroht, wenn ihr die Absicht, einen übermäßigen Gewinn zu erzielen, zugrunde liegt. Das gleiche gilt für alle Arten unlauterer Machenschaften, mit denen eine Preissteigerung dieser Gegenstände bezweckt wird. Schließlich wird jedem Strafe angedroht, der für die erwähnten Gegenstände Preise fordert, die nach Lage der Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt.

Der Geltungsbereich der Bekanntmachung vom 23. Juli d. J. umfaßt in gleicher Weise die Gütererzeugung und die Güterverteilung. Insoweit sich ihr Anwendungsgebiet auf Handel und Gewerbe erstreckt, lege ich den Handelskammern und den kaufmännischen Korporationen als den gesetzlich berufenen Vertretungen dieser Erwerbsstände ans Herz, sich in den Dienst der Bestrebungen zu stellen, die mit der Bekanntmachung verfolgt werden. So bereitwillig die Volksgesamtheit die ihr durch den harten und langdauernden Krieg auferlegten wirtschaftlichen Opfer auf sich genommen hat und täglich von neuem auf sich nimmt, so müssen diese Opfer doch auf das durch Gemeinwohl Gebotene beschränkt werden. Insbesondere muß mit allen

Mitteln danach gestrebt werden, unter Ausschaltung unnötig hoher Zwischengewinne die Aufwendungen für den notwendigen Lebensunterhalt in Grenzen zu halten, die auch den weniger bemittelten Kreisen der Bevölkerung das Durchhalten erleichtern. Hierzu können Handel und Gewerbe wesentlich beitragen, wenn sie sich unter Zurückstellung ihrer reinen Erwerbsinteressen vor allem als im Dienste der Allgemeinheit stehend betrachten. In einem Kriege, in dem das einmütige Zusammenwirken aller in der Nation lebenden Kräfte die Voraussetzung des Erfolges ist, muß auch im wirtschaftlichen Leben die Rücksicht auf den eigenen Vorteil, die unter gewöhnlichen Verhältnissen eine der wirksamsten Triebfedern der Entwicklung bildet, zurücktreten. Der Krieg darf unter keinen Umständen als Konjunktur angesehen werden, aus der der größtmögliche Gewinn herauszuholen ist. Vielmehr ist es vaterländische Pflicht, besonders bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, sich mit Gewinnen zu begnügen, die neben angemessener Lebensführung des Unternehmers und seiner Familie den Fortbestand des Unternehmens sicherstellen. Von der Art, wie Handel und Gewerbe diese sich aus der Kriegslage ergebenden vaterländischen Pflichten erfüllen, wird auf lange Zeit hinaus die Wertschätzung dieser Berufsstände in Deutschland und der Einfluß, den sie auf unser öffentliches Leben ausüben werden, abhängen. Ich hege die Zuversicht, daß die Handelsvertretungen, soviel an ihnen liegt, im Sinne der obigen Anschauungen auf die von ihnen vertretenen Kreise einwirken und diese zu einem Verhalten bewegen werden, das in gleicher Weise ihrem Ansehen wie dem vaterländischen Interesse entspricht und die Anwendung der Zwangs- und Strafbestimmungen der Bekanntmachung vom 23. Juli entbehrlich macht.

München, 28. Juli 1915.

Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung ergehen auf Grund des § 4 dieser Verordnung im Einverständnis mit dem K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern folgende Bestimmungen:

1.

Zuständig zur Anordnung der Uebertragung des Eigentums nach § 1 der Bundesratsverordnung ist die Distriktspolizeibehörde, in München der Stadtmagistrat. In Gemeinden mit über 5000 Einwohnern sind die Ortspolizeibehörden zuständig.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 der Bundesratsverordnung ist die der anordnenden Behörde vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

Die örtliche Zuständigkeit bemißt sich nach dem Lagerungsort der Gegenstände. Liegt dieser nicht in Bayern, so entscheidet der Betriebssitz oder in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz des Eigentümers.

2.

Die Anordnung der Uebertragung des Eigentums hat die Gegenstände und zwar möglichst nach Art, Menge und Lagerungsort zu bezeichnen.

Gegen die Festsetzung des Uebernahmepreises durch die höhere Verwaltungsbehörde findet Beschwerde nicht statt.

3.

Alle Verhandlungen und Entscheidungen im Vollzuge der Bundesratsverordnung und dieser Ausführungsbestimmungen sind gebührenfrei.

K. Staatsministerium des Innern.

Dr. Freiherr von Soden-Fraunhofen.

Berlin, 22. August 1915.

Berichtigung und Ergänzung der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 beschlossen, die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 wie folgt zu berichtigen und zu ergänzen:

I.

Im § 2 Abs. 3 werden die Worte „fünf vom Hundert des Einkaufspreises" ersetzt durch

„den Einkaufspreis um fünf vom Hundert".

II.

Im § 6 Abs. 1 wird als zweiter Satz zugefügt:

„Sie findet keine Anwendung auf Gegenstände, für die Höchstpreise festgesetzt sind."

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berlin, 23. September 1915.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

I. Untersagung des Handelsbetriebs.

§ 1.

Der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Handelstreibenden in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Das Handelsgewerbe, dessen Betrieb untersagt wird, ist genau zu bezeichnen. Die Untersagung ist im Amtsblatt der untersagenden Behörde und im „Reichsanzeiger" bekanntzugeben.

Bei der Feststellung der Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun, sind insbesondere zu berücksichtigen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise, Vorratserhebungen, Preisaushang und übermäßige Preissteigerung.

§ 2.

Die Untersagung des Handelsbetriebs wirkt für das Reichsgebiet. Ist dem Handeltreibenden für den untersagten Handelsbetrieb ein Erlaubnisschein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte und dergleichen) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust dieses Scheines ohne weiteres zur Folge.

Die Behörde, die den Betrieb untersagt hat, kann seine Wiederaufnahme gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens drei Monate verflossen sind.

§ 3.

Der Reichskanzler und die Landeszentralbehörden können anordnen, daß der Beginn des Handels mit Gegenständen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen einer Erlaubnis bedarf.

Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung

Auf den Gewerbetrieb im Umherziehen (Titel III der Reichsgewerbeordnung) sind die Vorschriften im Abs. 1, 2 nicht anzuwenden. Der Wandergewerbeschein und die Legitimationskarte sind aber zu versagen, wenn bei denjenigen, für welche sie beantragt werden, die im Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

§ 4.

Gegen die Untersagung des Betriebs (§ 1) und gegen die Versagung der Erlaubnis (§ 3) ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der gegen ihn ergangenen Untersagung des Handelsbetriebs (§ 1) zuwiderhandelt,
2. wer den Handelsbetrieb ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis beginnt.

II. Verschärfung der Strafen bei Preistreiberei.

§ 6.

Im § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) wird folgender Abs. 2 eingefügt:

> In den Fällen der Nrn. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 7.

Im § 5 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) wird folgender Abs. 3 eingefügt:

> Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

III. Schlußbestimmungen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 27. September 1915.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915.

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) wird zur Ausführung der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung folgendes bestimmt:

1. Für die Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs (§ 1 Abs. 1) und für die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zum Beginne des Handels mit Gegenständen der bezeichneten Art (§ 3 Abs. 1), soweit etwa der Reichskanzler oder der unterzeichnete Minister eine solche Erlaubniserteilung vorschreiben sollte, ist

in Städten über 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde,
im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin,
im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann

zuständig, falls der Handeltreibende in dem Bezirke dieser Behörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat oder eine gewerbliche Niederlassung errichtet hat oder errichten will.

2. Gegen die Untersagung des Handelsbetriebs und gegen die Versagung der Erlaubnis ist nur Beschwerde zulässig (§ 4). Sie ist an den Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirke Berlin an den Oberpräsidenten, binnen einer Woche vom Tage der Eröffnung des Bescheides zu richten und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung auf die Beschwerde ist endgültig.

Die geltenden Bestimmungen über die Rechtsmittel gegen die Versagung des Wandergewerbescheins und der Legitimationskarte (§ 3 Abs. 3) bleiben unberührt.

3. Zweck der Verordnung ist, die während der Kriegszeit im Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs hervorgetretenen und letzten Endes auf das Geschäftsgebaren unzuverlässiger Personen zurückzuführenden Mißstände, insbesondere die übermäßigen Preistreibereien in den genannten Gegenständen zu bekämpfen und zu beseitigen. Demnach besteht für die zuständigen Behörden (Nr. 1) nicht nur die Möglichkeit, sondern die Pflicht, gegen die in § 1 genannten Handeltreibenden vorzugehen. Die Untersagung des Handels und die Versagung der Erlaubnis zum Beginne des Handels werden jedoch in Anlehnung an die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung (§ 35 daselbst) davon abhängig gemacht, daß Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden in bezug auf

seinen Handelsbetrieb dartun. Ob im einzelnen Falle solche Tatsachen gegeben sind, darüber hat die zuständige Behörde nach pflichtgemäßer Prüfung zu entscheiden. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betreffend die Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339, 516), gegen die Bundesratsverordnungen über Vorratserhebung vom 2. Februar und 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549), über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) und gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) sowie gegen die auf Grund dieser Verordnungen ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anordnungen sind als solche Tatsachen anzusehen (§ 1 Abs. 2). Liegen sie vor, so wird in vielen Fällen ohne weiteres die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden als gegeben anzunehmen sein. Aber auch Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen, vom Bundesrat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen und die zu deren Ausführung ergehenden Bestimmungen werden als Tatsachen zu betrachten sein, die die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden dartun können. Viele Personen ferner haben sich seit Ausbruch des Krieges dem Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs zugewandt, mit dem sie sich zuvor nicht befaßt hatten. Soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis für diesen, durch den Krieg geschaffenen Handel besteht, wird er unangetastet bleiben müssen. Die Erfahrung hat indes gezeigt, daß er auch von einer großen Zahl unzuverlässiger Personen ausgeübt wird, die in dem neuen Handelszweige ohne Sachkenntnis sind und sich lediglich die günstige Gelegenheit großen müheloſen Gewinns nutzbar machen. Fällen, in denen jemand ein bisher von ihm nicht betriebenes Handelsgewerbe nach Beginn des Krieges begonnen hat, wird daher besonders nachzugehen sein. Es wird zu prüfen sein, ob nicht der Betriebswechsel unter Berücksichtigung der näheren Umstände allein oder in Verbindung mit anderen, die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden begründenden Tatsachen die Untersagung des Handelsbetriebs rechtfertigen.

4. Die Untersagung richtet sich gegen die Person des Handeltreibenden, dessen Unzuverlässigkeit dargetan ist. Damit über die Tragweite der Untersagung keine Zweifel bestehen, sind die Handelszweige, auf welche sich die Untersagung erstreckt, in jedem Falle genau anzugeben (§ 1 Abs. 1).

5. Ist dem Handeltreibenden für den untersagten Handelsbetrieb ein Erlaubnisschein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte und dergleichen) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust des Erlaubnisscheins zur Folge (§ 2 Abs. 1). Der Schein ist polizeilich einzuziehen.

6. Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 Satz 2, wonach der Wandergewerbeschein und die Legitimationskarte auch dann zu versagen sind, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun, tritt sofort in Kraft.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lusensky.

An

die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

München, 9. Oktober 1915.

Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsbekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel ergehen auf Grund des § 8 dieser Verordnung nachfolgende Bestimmungen:

1.

Zuständig zur Untersagung des Handels (§ 1) und zur Gestattung der Wiederaufnahme (§ 2 Abs. 2) sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München der Stadtmagistrat.

Die örtliche Zuständigkeit bemißt sich nach dem Betriebssitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitze dessen, gegen den sich die Untersagung richtet.

Die vorgesetzte K. Regierung kann die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde anweisen, das Verfahren einzuleiten.

Je ein Stück des Amtsblatts, in dem die Untersagung bekanntgegeben wird, ist dem K. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern sowie des Innern vorzulegen.

2.

Gegen die Untersagung des Betriebs (§ 1) und gegen die Versagung der Erlaubnis zum Beginn des Handels oder gegen die Versagung des Wandergewerbescheines oder der Legitimationskarte (§ 3) findet ein anderes Rechtsmittel als die Beschwerde (§ 4) nicht statt, also insbesondere auch kein Verwaltungsstreitverfahren.

Die Beschwerde ist bei der untersagenden Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen. Sie wird von der vorgesetzten K. Regierung, Kammer des Innern, verbeschieden.

3.

Die Verordnung findet auch Anwendung auf Agenten, Makler und ähnliche mit der Vermittlung von Geschäften sich befassende Personen.

Von den Bestimmungen ist strenger Gebrauch zu machen, insbesonders gegen solche, welche den Handel erst nach Kriegsbeginn aufgenommen haben, sowie gegen die Auswüchse im Viehhandel.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern
und des Innern.

Dr. Graf von Hertling. Dr. Frhr. von Soden-Fraunhofen.

Berlin, 25. September 1915.

Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

Errichtung von Preisprüfungsstellen.

§ 1.

Zur Schaffung von Unterlagen für die Preisregelung der Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs und zur Unterstützung der zuständigen Stellen bei der

Ueberwachung des Verkehrs mit diesen Gegenständen werden Preisprüfungsstellen errichtet.

§ 2.

Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände sind berechtigt, Preisprüfungsstellen zu errichten. Die Landeszentralbehörden können die Errichtung von Preisprüfungsstellen auch in Gemeinden, die nicht mehr als zehntausend Einwohner haben, anordnen. Die Errichtung einer Preisprüfungsstelle für den Kommunalverband entbindet die dem Kommunalverband angehörigen Gemeinden von der im Satz 1 bezeichneten Verpflichtung.

Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke können sich zur gemeinsamen Errichtung einer Preisprüfungsstelle vereinigen.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zur gemeinsamen Errichtung einer Preisprüfungsstelle zusammenzuschließen.

§ 3.

Die Preisprüfungsstellen bestehen aus einem Vorsitzenden und einer angemessenen Zahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende wird im Falle des § 2 Abs. 1 vom Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes ernannt, im Falle des § 2 Abs. 2 von den Vorständen der beteiligten Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke gewählt oder, sofern eine Einigung nicht erfolgt sowie im Falle des § 2 Abs. 3, von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt. Der Vorsitzende bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, soweit er nicht von ihr ernannt oder Inhaber eines Staats- oder Gemeindeamts ist.

Für den Vorsitzenden können ein oder mehrere Stellvertreter berufen werden. Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder sind vom Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes, in den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3 von den Vorständen der beteiligten Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zu berufen, und zwar zur einen Hälfte aus dem Kreise der Warenerzeuger, der Großhändler und der Kleinhändler, zur anderen Hälfte aus unbeteiligten Sachverständigen und Verbrauchern.

Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung und Verfahren erlassen die Landeszentralbehörden; sie können bei schon bestehenden Einrichtungen, die den Preisprüfungsstellen entsprechen, bestimmen, daß in den Fällen des Abs. 4 die Berufung in einer anderen als der dort vorgeschriebenen Weise erfolgt.

§ 4.

Die Preisprüfungsstellen haben die Aufgabe:

1. aus ihrer Kenntnis der Marktverhältnisse auf der Grundlage der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Gestehungskosten die den örtlichen Verhältnissen angemessenen Preise zu ermitteln,
2. die zuständigen Stellen bei der Ueberwachung des Handels mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs sowie bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise und über die Regelung des Verkehrs mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu unterstützen,

3. Gutachten über die Angemessenheit von Preisen für Gerichte und Verwaltungsbehörden abzugeben,
4. die zuständigen Stellen bei der Aufklärung der Bevölkerung über die Preisentwicklung und deren Ursachen zu unterstützen.

§ 5.

Die Preisprüfungsstellen können bestimmen, daß, wer bestimmte Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs im Kleinhandel feilhält, verpflichtet ist, ein Verzeichnis in seinem Verkaufsraum oder an seinem Vertriebsstand anzubringen, aus dem der genaue Verkaufspreis der Waren im einzelnen sowie ein etwa vorgeschriebener Höchstpreis ersichtlich ist. Die Preisankündigung im Verzeichnis gilt als Preisforderung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467).

Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden. Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu dem angekündigten Preise gegen Barzahlung darf nicht verweigert werden.

Die Preisprüfungsstellen erlassen die näheren Vorschriften. Sie sind befugt, Ausnahmen zu gestatten.

Die Bekanntmachung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) und die auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Anordnungen bleiben unberührt.

§ 6.

Die Preisprüfungsstellen sind befugt, mit anderen Preisprüfungsstellen in gegenseitigen Nachrichtenaustausch über Zufuhr, Bestand und Preise der Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs zu treten.

Sie sind ferner befugt, innerhalb ihres Bezirkes

1. von jedermann über alle Tatsachen Auskunft zu verlangen, die für die Preisbildung von Wichtigkeit sind, insbesondere über den Bestand, die Zufuhr und die Preise von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs Erhebungen anzustellen,
2. Räume, in denen Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs hergestellt, gelagert oder feilgehalten werden, zu betreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen,
3. mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Vorlage von Schlußscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Konnossementen, Lagerscheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken und Büchern, soweit sie sich auf den Ein- oder Verkauf von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs beziehen, zu fordern und darin Einsicht zu nehmen.

Die Befugnisse aus Abs. 2 können durch Beauftragte ausgeübt werden.

§ 7.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle sowie dessen Stellvertreter sind befugt, Zeugen und Sachverständige, die im Bezirke der Preisprüfungsstelle wohnen oder sich aufhalten, eidlich zu vernehmen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Zeugenbeweis und über den Beweis durch Sachverständige finden entsprechende Anwendung. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe

der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689, 1914 S. 214). Ueber Beschwerden gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 8.

Die Preisprüfungsstellen sind befugt, Preisprüfungsstellen, Gerichte und andere Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit um Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die Vorschriften des 13. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 9.

Die Vorsitzenden, Stellvertreter, Mitglieder und Beauftragten der Preisprüfungsstellen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf von der nach § 3 zu ihrer Berufung bestimmten Stelle zu vereidigen.

§ 10.

Die Errichtung von Preisprüfungsstellen für größere Bezirke bleibt den Landeszentralbehörden überlassen.

Die §§ 6 bis 9 finden Anwendung.

§ 11.

Für das Reichsgebiet wird eine Preisprüfungsstelle mit dem Sitze in Berlin errichtet. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Reichskanzler ernennt den Vorstand und die Mitglieder des Beirats; er führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

Der Preisprüfungsstelle für das Reich liegt ob:

1. den Reichskanzler in allen die Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs betreffenden Fragen, namentlich über die Preisverhältnisse, zu beraten,
2. soweit zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich, mit den anderen Preisprüfungsstellen sowie mit den zur Bestimmung der Höchstpreise berufenen Stellen in Verbindung zu treten, deren Arbeitsergebnisse zu sammeln sowie überhaupt sich über Zufuhr, Bestand und Preise von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs im Reiche fortlaufend zu unterrichten,
3. wichtige Ergebnisse dieser ihrer Ermittlungen anderen Preisprüfungsstellen zugänglich zu machen.

Der Vorstand hat die im § 6 Abs. 2 Nr. 1 und § 8 bezeichneten Befugnisse. Auf ihn und die Mitglieder des Beirats findet § 9 Anwendung.

II. Versorgungsregelung.

§ 12.

Zur Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu angemessenen Preisen können die Ge-

meinden mit Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden

1. für die Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes Vorschriften hinsichtlich des Betriebs, insbesondere des Erwerbes, des Absatzes, der Preise und der Buchführung erlassen,
2. unter Ausschluß des Handels und Gewerbes die Versorgung selbst übernehmen;
3. die ausschließliche Versorgung gemeinnützigen Einrichtungen oder bestimmten Handels- und Gewerbetreibenden übertragen und dabei über den Betrieb, insbesondere den Weiterverkauf und die Preise, Bestimmungen treffen.

§ 13.

Mit Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden können die Gemeinden für ihre Bezirke anordnen,

1. daß, wer Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs in Gewahrsam hat, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren binnen einer zu bestimmenden Frist anzeigt;
2. daß Handel- und Gewerbetreibende verpflichtet sind,
   a) binnen einer zu bestimmenden Frist Auskunft über die Verträge zu geben, kraft deren sie Lieferung von Gegenständen der von einer Maßnahme nach § 12 betroffenen Art verlangen können, sowie
   b) ihre Vorräte der Gemeinde auf Verlangen käuflich zu überlassen.

§ 14.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum daran der Gemeinde durch Beschluß der zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Beschluß dem Besitzer zugeht.

Der Uebernahmepreis wird, falls eine Einigung mit dem Besitzer nicht zustande kommt, unter Berücksichtigung des Einkaufs-, Herstellungs- oder Erzeugungspreises und der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Preisprüfungsstelle endgültig festgesetzt. Bestehende Höchstpreise dürfen dabei nicht überschritten werden.

§ 15.

Die Befugnisse, die in diesem Abschnitt den Gemeinden übertragen sind, stehen auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke für die Zwecke der Versorgungsregelung vereinigen und ihnen die Befugnisse aus den §§ 12 bis 14 ganz oder teilweise übertragen.

Die Landeszentralbehörden können die Versorgung der Bevölkerung ihres Bezirkes oder eines Teiles ihres Bezirkes selbst regeln; die §§ 12 bis 14 finden entsprechende Anwendung.

Soweit nach Abs. 1 oder 2 die Versorgung für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 16.

Die Landeszentralbehörde hat vor Erteilung der Zustimmung zu einer Anordnung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2b oder vor Erlaß einer solchen Anordnung dem Reichskanzler Gelegenheit zu geben, im Interesse der Gesamtversorgung des Reichsgebiets Einspruch zu erheben. Macht der Reichskanzler von dieser Befugnis Gebrauch, so ist die Zustimmung zu versagen oder von Erlaß der Anordnung abzusehen.

III. Strafbestimmungen.

§ 17.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 obliegende Auskunft wissentlich unvollständig oder unrichtig erstattet oder den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Vorlage der Geschäftsaufzeichnungen oder die Einsicht in sie verweigert;
2. wer den auf Grund des § 12 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer die ihm nach § 13 obliegende Anzeige oder Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
4. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 18.

Wer der Vorschrift des § 9 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft; die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19.

Wer den auf Grund des § 5 Abs. 1 und 3 erlassenen Vorschriften oder den Vorschriften des § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 20.

Die Befugnisse gemäß § 6 Abs. 2, §§ 12 und 13 greifen nicht Platz gegenüber dem Reiche, den Bundesstaaten, Elsaß-Lothringen, Gemeinden und Kommunalverbänden, der Reichsgetreidestelle, der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. sowie den den Kriegsministerien oder dem Reichs-Marineamt unterstellten Gesellschaften, Verbänden und Abrechnungsstellen.

Die Ueberlassung der Vorräte (§ 13 Abs. 1 Nr. 2b) kann nicht verlangt werden, soweit die Vorräte zur Erfüllung von Verträgen mit den vorgenannten Stellen bestimmt sind.

§ 21.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Be-

hörde, Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 22.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den in dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen zulassen.

§ 23.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berlin, 6. Oktober 1915.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915.

I.

Die durch den Krieg veranlaßte Verteuerung und Knappheit mancher Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs hat für weite Kreise zu einer Erschwerung der Lebenshaltung geführt, die Abhilfemaßnahmen erheischt. Die Verordnung sieht solche Maßnahmen nach zwei Richtungen hin vor. Zunächst sollen, um unmittelbar einer unberechtigten Preisverteuerung durch behördliche Einwirkung begegnen zu können, Preisprüfungsstellen errichtet werden, die die Unterlagen für die Preisregelung zu schaffen und die Behörden bei der Ueberwachung des Lebensmittelverkehrs zu unterstützen haben. Sodann gewährt sie, um die Verteilung der Lebensmittel zu angemessenen Preisen zu ermöglichen, den dazu berufenen Stellen weitgehende Machtvollkommenheiten. Die Preisprüfungsstellen haben ferner die Aufgabe, die Bevölkerung über unvermeidliche Preissteigerungen und Beschaffungsschwierigkeiten aufzuklären und die das Staatswohl schädigenden Meinungsgegensätze zwischen Erzeugern, Händlern und Verbrauchern zu überbrücken.

Zu den Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs im Sinne der Verordnung gehören in erster Linie die Lebensmittel, daneben aber auch andere Gegenstände, die zur Lebenshaltung benötigt werden, z. B. Heiz- und Leuchtmittel, Seife, Kleidungsstücke u. dgl. Andererseits umfaßt der Begriff in Abweichung von dem in verschiedenen Kriegsverordnungen des Bundesrats vorkommenden Begriffe: „Gegenstände des täglichen Bedarfs“ nicht die Futtermittel.

II.

Gemäß § 21 der Verordnung wird zu deren Ausführung im einzelnen hiermit folgendes bestimmt:

Zu § 2. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise.

Die Kommunalaufsichtsbehörden wollen auch ihrerseits prüfen, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse die gemeinsame Errichtung einer Preisprüfungsstelle durch Kreise, Gemeinden oder Gutsbezirke wünschenswert erscheinen lassen und danach die erforderlichen Verhandlungen einleiten.

Zu § 3. Bereits bestehende Lebensmittelausschüsse oder ähnliche Einrichtungen können die Aufgaben der Preisprüfungsstellen übernehmen, sofern sie den Vorschriften der Verordnung genügen oder ihnen angepaßt werden. Einer durch besondere Verhältnisse veranlaßten örtlichen und sachlichen Arbeitsteilung in Unterausschüsse, Kommissionen u. dgl. stehen keine Bedenken entgegen. Wenn in einer Gemeinde zur Berufung in die Preisprüfungsstelle geeignete Warenerzeuger oder Großhändler nicht vorhanden sind, so kann von der Berufung abgesehen werden, sofern die eine Hälfte der Mitglieder aus Kreisen entnommen wird, die für die Preisbildung auf Grund ihrer Mitwirkung beim Absatz der Ware besondere Sachkenntnis der Preisbildung besitzen.

Zu § 4. Die unter Nr. 4 vorgesehenen zuständigen Stellen sind insbesondere die Vorstände der Gemeinden und Kreise, welche die Preisprüfungsstellen errichtet haben.

Zu § 5. Wegen der auf Grund der Verordnung vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 353) erlassenen Anordnungen ergeht besondere Verfügung.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 3. Zuständige Behörden sind die Landräte und die Gemeindevorstände in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern.

Zu § 12. Die hier vorgesehene Zustimmung der Landeszentralbehörden übertragen wir den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Fällen unter Nr. 2 und 3 diese Behörden verpflichtet sind, dem Minister für Handel und Gewerbe vor Erteilung der Zustimmung zu berichten. In diesem Bericht ist darzulegen, aus welchen Gründen dem Beschluß der Gemeinde zugestimmt werden soll. Trifft binnen 3 Tagen nach Absendung des Berichts keine andere Weisung bei der Behörde ein, so kann sie die Zustimmung erteilen.

Zu § 13. Die hier vorgesehene Zustimmung der Landeszentralbehörden übertragen wir den Regierungspräsidenten und für die Stadt Berlin dem Oberpräsidenten mit Ausnahme des unter Nr. 2b vorgesehenen Falles. In diesem Falle ist dem Minister für Handel und Gewerbe zu berichten. Abschrift der Berichte zu §§ 12 und 13 ist dem Minister des Innern einzureichen.

Zu § 14 Abs. 1. Zuständige Behörde ist in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, in Landkreisen der Landrat.

Zu § 15. Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 12 und 13 finden sinngemäße Anwendung. Die zuständige Behörde aus § 14 Abs. 1 bestimmt der Regierungspräsident, ist die Stadt Berlin beteiligt, der Oberpräsident.

Zu § 21. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Landkreise. Wer als Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Dr. Frhr. von Massenbach.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Dr. Freund.

Berlin, 3. September 1915.

Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Der § 2 erhält in Nummer 1 folgende Fassung:
   Personen, die solche Gegenstände im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. im § 3 Abs. 2 wird hinter Nummer 5 eingefügt:
   6. zu welchen Preisen die Gegenstände hergestellt oder angeschafft sind.
3. im § 4 wird das Wort „Vorratsräume" durch „Räume" ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berlin, 16. Juli 1915.

Preis-Anschlag (Aushang) im Kleinhandel.

Klagen über Mängel, die im Kleinhandelsverkehr, namentlich mit Fleischwaren, Butter, frischen Gemüsen, frischem Obst und Kartoffeln, zu beobachten sind, haben mir Veranlassung gegeben, für das zusammenhängende Gebiet von Groß-Berlin folgende einheitliche Anordnungen zu treffen, um auf eine bessere Anpassung der Kleinverkaufspreise an die Marktlage hinzuwirken und gleichzeitig die Kaufenden vor übertriebenen Preisforderungen zu schützen. Die Ausdehnung dieser Maßnahmen auf andere Verkaufsgegenstände bleibt vorbehalten. Ich weise außerdem darauf hin, daß die Polizeibehörden, sofern in einer Verkaufsstelle offenbar wucherische Preise für irgendwelche Lebensmittel gefordert werden, bereits durch meine Bekanntmachung vom 2. August 1914 beauftragt sind, die betreffende Verkaufsstelle sofort zu schließen. Ich habe ferner die Polizeibehörden jetzt angewiesen, dem Straßenhandel mit Lebensmitteln, namentlich mit Gemüse und Obst, freien Raum zu gewähren, soweit nicht dringende Verkehrsinteressen entgegenstehen.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Zusammenhange mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) bestimme ich

für die Städte

Berlin, Charlottenburg, Berlin-Lichtenberg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Spandau und Cöpenick,

für die Landgemeinden

Adlershof, Berlin-Britz, Berlin-Buchholz, Berlin-Friedenau, Berlin-Friedrichsfelde,

Friedrichshagen, Berlin-Grunewald, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Heinersdorf, Berlin-Johannisthal, Berlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Marienfelde, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Oberschöneweide, Berlin-Pankow, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Rosenthal, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Stralau, Berlin-Tegel, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow, Berlin-Weißensee, Berlin-Wittenau, Zehlendorf

und für die Gutsbezirke

Berlin-Dahlem und Plötzensee:

§ 1.

Verkäufer, die Fleisch, Fleischwaren, Fettwaren, Butter, Schmalz, Speisefette, Eier, frisches Gemüse, frische Hülsenfrüchte, frisches Obst, Kartoffeln im Kleinhandel absetzen, haben durch einen von außen sichtbaren Anschlag (Aushang) an der Verkaufsstelle die Preise dieser Waren bekanntzugeben. Wenn beim Verkauf der Waren in kleineren Mengen ein höherer Preis berechnet wird, als er für ein Pfund, einen Zentner, einen Liter oder eine gewisse Stückzahl angesetzt ist, so muß auch dieser höhere Preis für kleinere Einheiten im Aushang verzeichnet sein.

Als Verkaufsstellen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Verkaufsstände auf den Wochenmärkten, in den Markthallen und im Straßenhandel.

In Warenhäusern und großen Verkaufsläden ist der Aushang in der Nähe der Haupteingänge an möglichst sichtbaren Stellen und außerdem für die betreffende Warengattung an den einzelnen Ständen anzubringen.

§ 2.

Der Aushang ist von der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) mit dem Dienststempel zu versehen.

Die Aushänge auf den Märkten und in den Markthallen sind von der Marktinspektion abzustempeln.

Eine Abschrift des Aushanges ist bei der Abstempelung abzuliefern.

Der Geschäftsinhaber ist jederzeit berechtigt, abgeänderte Aushänge zur Abstempelung vorzulegen. Bis zum ordnungsmäßigen Anbringen eines neuen, dienstlich abgestempelten Aushanges bleiben jedoch die ausgehängten Preise mit der Wirkung in Kraft, daß *höhere* als die ausgehängten Preise *nicht* gefordert werden dürfen. Niedrigere Preise zu fordern, ist jederzeit erlaubt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß der ordnungsmäßige Aushang der Preise spätestens am 26. Juli 1915 bewirkt sein muß.

Die Durchführung der Verordnung liegt den Ortspolizeibehörden ob, die ermächtigt sind, im Rahmen und Sinne dieser Verordnung erläuternde und ergänzende Bestimmungen zu treffen.

§ 4.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Der Oberbefehlshaber.

gez. v. Kessel, Generaloberst.

Berlin, 27. Juli 1915.

Die Bekanntmachung vom 16. Juli 1915, betreffend den Preisaushang an den Verkaufsstellen von Fleisch usw., wird hiermit auf den Gutsbezirk Berlin-Heerstraße ausgedehnt mit der Maßgabe, daß der ordnungsmäßige Aushang der Preise spätestens am 4. August 1915 bewirkt sein muß.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
gez. von Kessel, Generaloberst.

Berlin, 7. August 1915.

Da auch in den Städten des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. sich Mängel im Kleinhandelsverkehr, namentlich mit Fleischwaren, Butter, frischem Gemüse, frischem Obst und Kartoffeln gezeigt haben, bestimme ich hiermit auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Zusammenhange mit der Verordnung des Bundesrats vom 24. Juni 1915.

Meine Bekanntmachung vom 16. Juli d. J. tritt in vollem Umfange auch für die Städte im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. mit der Maßgabe in Kraft, daß der ordnungsmäßige Aushang der Preise spätestens am 20. August 1915 bewirkt sein muß.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
gez. v. Kessel, Generaloberst.

Berlin, 13. August 1915.

Zur klaren Regelung der Preise im Kleinhandel mit Gemüse bestimme ich hiermit auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

Folgende Gemüsearten: 1. Rotkohl, 2. Weißkohl, 3. Wirsingkohl, 4. Kohlrabi, 5. grüne, frische Gurken, 6. Mohrrüben, dürfen im Kleinhandel vom 18. August 1915 ab nur nach Gewicht, nicht mehr nach der Stückzahl, verkauft werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 M., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
gez. v. Kessel.

Berlin, 21. August 1915.

Da auch in den anderen Städten des Regierungsbezirks Potsdam sich Mängel im Kleinhandelsverkehr, namentlich mit Fleischwaren, Butter, frischem Gemüse, frischem Obst und Kartoffeln, gezeigt haben, bestimme ich hiermit auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Zusammenhange mit der Verordnung des Bundesrats vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 353):

Meine Bekanntmachung vom 16. Juli d. Js. tritt in vollem Umfange auch für alle übrigen Städte im Regierungsbezirk Potsdam mit der Maßgabe in Kraft, daß der ordnungsmäßige Aushang der Preise spätestens am 6. September 1915 bewirkt sein muß.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
gez. von Kessel, Generaloberst.

2. Brotgetreide, Mehl, Kleie, Hinterkorn.

Berlin, 23. Juli 1915.

Höchstpreise für Brotgetreide.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischen Roggens aus der Ernte 1915 darf beim Verkaufe durch den Erzeuger nicht übersteigen in:

Aachen	230 Mark,	Hamburg	225 Mark,
Berlin	220 „	Hannover	225 „
Braunschweig	225 „	Kiel	225 „
Bremen	225 „	Königsberg i. Pr.	215 „
Breslau	215 „	Leipzig	220 „
Bromberg	215 „	Magdeburg	220 „
Cassel	225 „	Mannheim	230 „
Cöln	230 „	München	230 „
Danzig	215 „	Posen	215 „
Dortmund	230 „	Rostock	220 „
Dresden	220 „	Saarbrücken	230 „
Duisburg	230 „	Schwerin i. M.	220 „
Emden	225 „	Stettin	220 „
Erfurt	225 „	Straßburg i. E.	230 „
Frankfurt a. M.	230 „	Stuttgart	230 „
Gleiwitz	215 „	Zwickau	225 „

§ 2.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens aus der Ernte 1915 ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen. Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn gelten als Weizen im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 3.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können

diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

§ 5.

Die Höchstpreise der §§ 1, 2 bleiben bis zum 31. Dezember 1915 unverändert. Von da ab erhöhen sie sich am 1. und 15. jedes Monats um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne.

§ 6.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Orts, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

§ 7.

Beim Umsatz des Brotgetreides (§§ 1, 2) durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt nicht die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle in Berlin dürfen den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Kommunalverbände in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen. Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle dürfen bei Weiterverkäufen den von ihnen gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark anrechnen. Die Reichsgetreidestelle ist bei Belieferung der Betriebe nach § 14 Abs. 1 d der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) an die Höchstpreise nicht gebunden.

§ 8.

Für Verkäufe von Brotgetreide aus der Ernte 1914, die nach dem 5. August 1915 abgeschlossen werden, gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachung; dabei ist der Preis des Bezirkes maßgebend, in welchem diese Bestände am 23. Juli 1915 lagern.

§ 9.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528) nebst der Aenderung vom 26. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 184) wird aufgehoben; sie bleibt jedoch in Kraft für Verkäufe von Brotgetreide aus der Ernte 1914, die vor dem 6. August 1915 abgeschlossen werden.

Der Reichskanzler.

von Bethmann Hollweg.

Stuttgart, 9. Juni 1915.

Regelung des Verbrauchs von Mehl und Brot.

Auf Grund des § 37 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) und des § 23 der Verfügung des K. Ministeriums des Innern zum Vollzug dieser Verordnung vom 30. Januar 1915 (Staatsanzeiger Nr. 25 S. 228) wird mit Zustimmung des K. Ministeriums des Innern verfügt:

Die Kommunalverbände sowie die Gemeinden, denen die Regelung des Verbrauchs übertragen ist, haben alsbald auf Grund der §§ 34 und 36 der Bundesratsverordnung Anordnungen gemäß den folgenden Vorschriften zu erlassen:

A.

1. Ziffer 27 der Verfügung vom 3. April 1915, Gewerbeblatt Nr. 15 Seite 117, erhält folgende Fassung:

a) Die in Ziffer 14 Bezeichneten dürfen Zwieback nur gegen Mehl- und Brotkarten abgeben.

b) Die Verbraucher haben beim Kauf von Zwieback dem Verkäufer eine Mehl und Brotmarke abzugeben, die der gekauften Menge entspricht.

c) Gegen eine Mehl- und Brotmarke hat der Käufer die gleiche Menge Zwieback wie Brot zu beanspruchen.

d) Im übrigen finden die Vorschriften dieser Verfügung mit Ausnahme der Ziffer 30 auf die Zwiebackabgabe entsprechende Anwendung.

2. In Ziffer 41 der Verfügung vom 3. April 1915 erhält Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:

Die Zwiebackerzeuger, die Zwieback an Weiterverkäufer abgeben, haben sich von diesen die entsprechende Zahl von Mehl- und Brotmarken abliefern zu lassen.

Absatz 3 der Ziffer 41 fällt weg.

B.

1. Die Ziffern 28 und 42 der Verfügung vom 3. April 1915 werden bis auf weiteres außer Wirksamkeit gesetzt.

2. Die Teigwarenhersteller und Großhändler mit Teigwaren haben ein Fünftel der Vorräte an Teigwaren, die sich bei Erlassung dieser Anordnung in ihrem Besitze befinden, bis zum 17. Juni 1915, nachmittag 5 Uhr, zur Verfügung württembergischer Kommunalverbände zu halten, in der Weise, daß sie innerhalb dieser Frist die bis dahin gesperrte Ware zu dem Preise an württembergische Kommunalverbände käuflich zu überlassen haben, zu dem sie Ware derselben Art nachweislich den Händlern anbieten. Weigert sich ein Teigwarenhersteller oder Großhändler, zu diesen Bedingungen die Ware abzugeben, so dauert die Sperre fort, bis eine Vereinbarung zustande gekommen oder auf Anrufen eines der Beteiligten die Entscheidung der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel gemäß § 43 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 erfolgt ist.

3. Der Absatz von Teigwaren, die sich bei Erlassung dieser Anordnung im Besitze von Teigwarenherstellern und Großhändlern befinden, darf nur an Käufer erfolgen, die in Württemberg ihren Wohnsitz haben, und nicht an eine Heeresverwaltung. Dies gilt auch für solche Verkäufer, die regelmäßig weder Hersteller von Teigwaren, noch Händler mit solchen sind.

Der Absatz der genannten Teigware an württembergische Käufer unterliegt keinen Beschränkungen.

K. Württ. Zentralstelle für Gewerbe und Handel.

Berlin, 14. Juli 1915.

Bei Einführung der Brotgetreideregelung wurde, um in der Uebergangszeit Stockungen zu vermeiden, ein eingeschränkter Mehlhandel zugelassen. Für die Regelung im beginnenden Wirtschaftsjahr war diese Rücksicht nicht nötig, so daß hier jeder derartige Mehlhandel verboten ist; ein Kommunalverband darf dann Mehl nur innerhalb seines Bezirkes abgeben, der Mehlverkehr über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus ist allein Sache der Reichsgetreidestelle. Jene Uebergangsvorschriften sind indessen je länger desto mehr dazu benutzt worden, einen Handel mit sogenanntem beschlagnahmefreien Mehl einzurichten, der nicht nur Mehl zu übertriebenen Preisen — Roggenmehl zu 70 bis 80, Weizenmehl zu 90 bis 110 Mark oder noch höher — in den Verkehr gebracht, sondern auch die ganze Regelung der Mehlversorgung der deutschen Bevölkerung empfindlich beeinträchtigt und mancherorts gestört hat. Der Reichskanzler hat sich daher veranlaßt gesehen, die einschlägigen Vorschriften der alten Verordnung über den Mehlhandel schon jetzt aufzuheben. Die Besitzer von Mehlvorräten, die sie nicht von ihrem Kommunalverbande, von der Kriegsgetreide-Gesellschaft oder von der Zentral-Einkaufsgesellschaft erhalten haben, werden daher gut tun, sie möglichst bald dem zuständigen Kommunalverbande anzubieten, zu dessen Gunsten sie nach der Verordnung vom 28. Juni 1915 am 16. August 1915 beschlagnahmt sein werden.

Berlin, 10. Juli 1915.

Ausnahme von dem Verbote des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 bestimme ich:

I.

Verkäufe von Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 an den Kommunalverband, für den dies Brotgetreide beschlagnahmt ist, oder an die Reichsgetreidestelle sind zulässig. Das gleiche gilt für Verkäufe von Brotgetreide an Kommissionäre des Kommunalverbandes oder der Reichsgetreidestelle.

Soweit zu solchen Verkäufen nach den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) die Genehmigung des Kommunalverbandes erforderlich ist, behält es hierbei sein Bewenden.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berlin, 17. Juli 1915.

Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915.

Auf Grund von § 70 Abs. 1 Satz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 bestimme ich:

Die Vorschriften der §§ 10 bis 16 und der §§ 38 bis 41 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) treten am 17. Juli 1915 in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berlin, 27. Juli 1915.

Handel mit Mehl.

Auf Grund von § 67 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 bestimme ich folgendes:

Artikel 1.

Mehl darf ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverbande noch von einem Anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines andern abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle von dem Kommunalverband oder einem Anderen nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist, oder das aus Brotgetreide ermahlen ist, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

Artikel 2.

Unter Vorräte im Sinne des § 65 d der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) sind nur solche Vorräte zu verstehen, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind.

Artikel 3.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Richter.

Berlin, 27. Juli 1915.

2. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915.

Gemäß § 59 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichsgesetzblatt Seite 363, wird zu deren Ausführung hiermit weiter folgendes bestimmt:

Zu § 21.

Nachdem durch die Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 458) die Höchstpreise für Brotgetreide und die Bedingungen für den Erwerb und die Veräußerung des Getreides, die Kommissions- und die Sackleihgebühr festgesetzt sind, werden die Kommunalverbände angewiesen, der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, unmittelbar mit möglichster Beschleunigung spätestens bis zum 5. August d. Js. anzuzeigen, in welcher Weise — vergleiche Ausführungsanweisung vom 3. Juli d. Js. zu § 21 der Verordnung vom 28. Juni 1915 — sie den Erwerb des Brotgetreides für die Reichsgetreidestelle regeln wollen. Gegebenenfalls sind der Reichsgetreidestelle zum gleichen Zeitpunkte die als Kommissionäre in Vorschlag gebrachten Personen zu bezeichnen. Abschrift ist den Regierungspräsidenten einzureichen. Diese haben dem Minister des Innern bis zum 10. August d. Js. eine Uebersicht über die Regelung der Kornbeschaffung innerhalb ihres Bezirkes, nach Kreisen geordnet, bis zum 10. August d. Js. einzureichen.

Zu § 59 Abs. 2.

1. Als Vermittelungsstelle im Sinne des § 59 Absatz 2 ist durch Beschluß des Königlichen Staatsministeriums im Sinne der Verordnung ein Landesgetreideamt mit dem Sitz in Berlin errichtet worden. Zum Vorsitzenden des Landesgetreideamtes hat das Königliche Staatsministerium den Regierungspräsidenten Freiherrn von Falkenhausen ernannt, zum Reichskommissar bei dem Landesgetreideamt hat der Herr Reichskanzler den Vorsitzenden des Direktoriums der Reichsgetreidestelle bestellt. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landesgetreideamtes erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

2. Dem Landesgetreideamt wird die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preußischen Staatsgebietes übertragen.

3. Dem Landesgetreideamt liegt ob:

a) Die Feststellung der Bedarfsanteile der preußischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteiles des Preußischen Staates und nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften.

b) Die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten aus den preußischen Kommunalverbänden abzuliefernden Getreidemengen bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine.

c) Die Verwaltung der Landesrücklage. Für diese bleiben bis auf weiteres die Erlasse des Ministers des Innern vom 14. Mai 1915, betreffend Mehlversorgung der Kommunalverbände — V. 11207 — und der Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und des Innern, betreffend die Versorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot vom 31. Mai 1915 — M. d. J. V. 1/11497, M. d. ö. A. III. 1072C, M f. H. IIb. 7058 — maßgebend.

d) Die Vorprüfung der Anträge nach § 26 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände.

e) Die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete — vergleiche Anweisung vom 3. Juli d. Js. zu § 26 Absatz 3 —.

f) Der Erlaß von Bestimmungen über das Ausdreschen gemäß § 3 Absatz 2 und über die Bemessung der Saatgutmengen nach § 6 Absatz 3 der Verordnung.

g) Der Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung gemäß § 50; insbesondere kann das Landesgetreideamt solche auch hinsichtlich der Durchführung des § 49d treffen.

4. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben bei Ausübung der durch die Ausführungsanweisung vom 3. Juli d. Js. zu § 50 ihnen gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamtes zu befolgen und diesem auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Das Landesgetreideamt kann die Durchführung der durch die Kommunalaufsichtsbehörden und die Kommunalverbände erlassenen Anordnungen und die Lagerung, Ueberwachung und Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

5. Der gesamte Geschäftsverkehr der Kommunalaufsichtsbehörden und der Kommunalverbände — dieser durch die Hand des Regierungspräsidenten — mit der Reichsgetreidestelle geht künftig an das Landesgetreideamt. Die Ausführungsbestimmung zu § 70 vom 3. Juli d. Js. wird aufgehoben.

Ausgenommen bleibt der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle — vergleiche § 12 und Ausführungsanweisung vom 3. Juli d. Js., zu § 10 — soweit er sich auf die Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- oder Mehlmengen bezieht.

6. Bei dem Landesgetreideamt wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat liegt die gutachtliche Aeußerung über die vom Landesgetreideamte ihm unterbreiteten in

dessen Geschäftsbereich fallenden Fragen ob. Der Beirat besteht aus je einem Vertreter der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, der Finanzen und des Innern und 9 Vertretern der Erzeuger, Verarbeiter und Verbraucher, welche von den unterzeichneten Ministern ernannt werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Landesgetreideamtes. Die Mitglieder erhalten Reisekosten und Tagegelder nach Bestimmung des Finanzministers.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 1. August 1915 in Kraft.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Küster.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Michaelis.

Berlin, 27. Juli 1915.

Landesgetreideamt.

Auf Grund des § 59 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1915 vom 28. Juni 1915 wird für die Unterverteilung und Bedarfsregelung innerhalb des preußischen Staatsgebiets eine besondere Vermittlungsstelle unter der Bezeichnung „Landesgetreideamt" mit dem Sitze in Berlin errichtet.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftsbereich des Landesgetreideamtes werden von den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe, der Finanzen und des Innern getroffen.

Königliches Staatsministerium.

von Bethmann Hollweg. Delbrück. von Tirpitz.
Beseler. von Breitenbach. Sydow.
von Trott zu Solz. Freiherr von Schorlemer.
Lentze. von Loebell. von Jagow.
Wild von Hohenborn. Helfferich.

Berlin, 13. August 1915.

Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.

Auf Grund von § 70, Abs. 1, Satz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 bestimme ich:

Die Vorschriften der §§ 42 bis 61 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 treten am 15. August 1915 in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 19. August 1915.

Aenderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) werden folgende Veränderungen vorgenommen:

1. Im § 2 wird hinter der Ziffer 6 eingefügt „a und b".
2. Im § 6c wird der letzte Satz gestrichen.
3. Im § 7 wird hinter der Ziffer 6 eingefügt „a und b".
4. Im § 19 wird dem Absatz 1 als Schluß hinzugefügt „und in diesem letzteren Falle der empfangende Kommunalverband der Anrechnung auf seinen Bedarfsanteil (§ 14 Abs. 1e) oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1f) zugestimmt hat".
5. Im § 20 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 23. Juli 1915.

Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1915 vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Bekanntmachung erlassen:

Artikel 1.

Im § 44 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) erhält Nr. 1b folgende Fassung:

b) von der verbleibenden Kleie wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis der abzuliefernden Brotgetreidemengen, soweit sie den Bedarfsanteil übersteigen, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt;

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler
von Bethmann Hollweg.

Berlin, 28. Juli 1915.

Uebergang der Geschäfte der Reichsverteilungsstelle auf die Reichsgetreidestelle.

Auf Grund von § 67 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 bestimme ich:

Die Aufgaben und Befugnisse, welche der Reichsverteilungsstelle durch die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) zugewiesen sind, gehen vom 1. August 1915 ab auf die Reichsgetreidestelle über.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Richter.

Berlin, 23. Juli 1915.

Aufhebung des Verbots der Kaufverträge über Brotgetreide, Gerste und Hafer.

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 bestimme ich:

Verkäufe über Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Hafer, Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemischt, ferner Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 dürfen vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an abgeschlossen werden.

Soweit zu solchen Verkäufen nach den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363), der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) und der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) die Genehmigung des Kommunalverbandes erforderlich ist, behält es hierbei sein Bewenden.

Der Reichskanzler
von Bethmann Hollweg.

Berlin, 2. August 1915.

Lieferung von Brotgetreide an die Reichsgetreidestelle.

Wie in anderen Jahren wird auch heuer ein Teil der Ernte gleich auf dem Felde gedroschen. Ein selbstwirtschaftender Kommunalverband, dem es an genügenden Lagerräumen mangelt, um auch das über seinen Bedarfsanteil hinausgehende Getreide zu lagern, kann sich daher plötzlich vor die Frage gestellt sehen, wo er mit dem überschießenden, für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bleiben soll. Mehrfach haben sich nun solche Kreise bemüht, ihren Ueberschuß an Zuschußkreise abzugeben. Dies widerspricht indessen den Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915. Danach ist der Ueberschuß eines Kommunalverbandes an Brotgetreide, soweit nicht durch Zusammenschluß mit einem anderen Kommunalverband eine Ausnahme statthat, nur an die Reichsgetreidestelle zu liefern. Die Reichsgetreidestelle ist auch bereit und in der Lage, schon jetzt Brotgetreide der neuen Ernte abzunehmen.

München, 27. Juli 1915.

Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.

Auf Grund der §§ 50, 59, 61 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 — RGBl. S. 363 — ergehen folgende Ausführungsbestimmungen:

I.

Kommunalverbände sind die Distriktsgemeinden und die kreisunmittelbaren Städte. Umfaßt ein Bezirksamt zwei oder mehr Distriktsgemeinden, so bilden diese einen Kommunalverband. Weiter sind Kommunalverbände die Städte Frankenthal, Kaiserslautern, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. H., Pirmasens, Speyer, St. Ingbert, Zweibrücken und Weiden, die aus dem Verbande der Distriktsgemeinde, zu der sie gehören, in dieser Beziehung ausscheiden.

Die ausmärkischen Bezirke gehören zum Kommunalverband derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie liegen.

Zuteilungen und Abtrennungen einzelner Gemeinden oder von Teilen von Gemeinden, die an den auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl bestimmten Kommunalverbänden vom K. Staatsministerium des Innern verfügt wurden, bleiben in Kraft.

II.

Zuständige Behörde ist die Distriktsverwaltungsbehörde.

Höhere Verwaltungsbehörde ist die K. Regierung, Kammer des Innern.

Die örtliche Zuständigkeit bemißt sich nach dem Ort, an dem sich die Vorräte, die Mühle (§ 38 ff.), das Lager (§ 53) oder das Geschäft bzw. das landwirtschaftliche Unternehmen (§ 58) befinden.

Gemeinden sind die Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung; Gemeindevorstand ist der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter, in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat.

III.

Zu § 2.

Jeder freie Handel mit inländischem Mahlgetreide und Mehl hat zu unterbleiben. Infolgedessen ist die Zustimmung des Kommunalverbandes zu Veräußerungen von Mahlgetreide und Mehl an Privatpersonen, namentlich auch Mühlen, zum Zwecke der Weiterveräußerung in der Regel zu versagen.

Zu §§ 2, 3, 4.

Die Besitzer von Vorräten sind verpflichtet, den Beauftragten der zuständigen Behörde sowie den Polizeiorganen den Zutritt zu ihren Vorrats- und Betriebsräumen und zu allen Oertlichkeiten, an denen sich Vorräte befinden können, jederzeit zu gestatten und ihnen die zur Durchführung ihrer Aufgabe erforderlichen Handlungen zu ermöglichen, namentlich auch auf Verlangen die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere jederzeit vorzulegen.

Zu § 3 Abs. II.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die von der Befugnis nach § 6 Abs. 1a Gebrauch machen, können angehalten werden, beim Ausdrusch des Getreides den auf die Selbstversorger treffenden Teil getrennt von ihren sonstigen Vorräten aufzubewahren.

Das für den Kommunalverband bestimmte Getreide ist ordnungsmäßig zu reinigen. Mehr Hinterkorn, als von der Reichsgetreidestelle nach § 14 Abs. 1g der Bundesratsverordnung zur Freigabe bestimmt wird, darf dabei nicht entnommen werden.

Die zuständigen Behörden können weitere Bestimmungen über Zeit und Art des Drusches erlassen.

Zu § 6 Abs. 1a.

Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum einer gemeinnützigen Anstalt (Irrenanstalt, Krankenhäuser, Waisenhäuser u. dgl.) stehen und mit deren Betrieb verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalt.

Zu § 10 fg.

Die Reichsgetreidestelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

Ein Verkehr der bayerischen Kommunalverbände mit der Reichsgetreidestelle findet nicht statt. Die Gesamtheit der bayerischen Kommunalverbände bildet der Reichsgetreidestelle gegenüber ein einheitliches Versorgungsgebiet. An die Stelle der Anmeldung und der Anzeige an die Reichsgetreidestelle nach §§ 24, 25, 64 Abs. II der Verordnung tritt die Anzeige an die Landesvermittlungsstelle, an die Stelle der Genehmigung oder der Zustimmung der Reichsgetreidestelle nach §§ 19 Abs. I und II, 39 Abs. II, 41 der Verordnung die Genehmigung der Landes- oder der Kreisvermittlungsstelle nach näherer Maßgabe der Vollzugvorschriften.

Den Weisungen dieser Vermittlungsstellen haben die Kommunalverbände Folge zu leisten.

Zu § 14 f Abs. 1.

Die Festsetzung, wieviel Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen, erfolgt in Bayern durch die Landesvermittlungsstelle. Die Landesvermittlungsstelle wird hierbei gleichzeitig festsetzen, wohin die Mengen abzuliefern sind.

Zu § 19.

Der Genehmigung der Landesvermittlungsstelle (siehe Ausf.-Best. zu § 10) bedarf es nicht, wenn diese die Entfernung selbst angeordnet hat.

Zu §§ 20, 21, 22.

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die von der Landesvermittlungsstelle festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Fristen an den von ihr bezeichneten Kommunalverband abgeliefert werden.

Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann der empfangsberechtigte Kommunalverband mit Genehmigung der Landesvermittlungsstelle die fehlenden Mengen im Bezirke des liefernden Kommunalverbandes unmittelbar erwerben.

Zu § 28 Abs. 2.

In Fällen dringenden Bedürfnisses können die Landesvermittlungsstelle und die Kreisvermittlungsstellen die Lieferung von Brotgetreide vorübergehend auch aus dem Bedarfsanteil eines Kommunalverbandes verlangen. Der empfangende Kommunalverband hat alsdann dem liefernden die empfangenen Mengen sobald wie möglich in Brotgetreide zurückzuliefern.

Zu § 34.

Vor der Festsetzung des Uebernahmepreises ist je ein Sachverständiger der Landwirtschaft und des Handels oder der Müllerei anzuhören.

Die Sachverständigen sind auf die gewissenhafte Erstattung ihres Gutachtens zu verpflichten.

Zu § 42.

An die Stelle der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte tritt für Bayern die „Bayerische Futtermittelverteilung G. m. b. H." in München.

Zu § 47.

Teigwarenfabriken, Keksfabriken, Lebküchnereien usw. fallen nicht unter § 47 Abs. I. Für sie gilt § 14 Abs. Id der Verordnung.

Zu § 48.

In jedem Kommunalverband ist eine Mehlverteilungsstelle einzurichten, von der aus das Mehl an die Händler, Bäcker und Konditoren verteilt wird.

Die Verbrauchskontrolle nach § 48b hat ausschließlich durch Brotkarten mit abtrennbaren Abschnitten oder Brotmarken, nicht durch Brotbücher, Brotbezugsscheine usw. zu erfolgen.

Die Zuteilung des Mehls an die Bäcker hat auf Grund der von ihnen eingelieferten Brotmarken zu erfolgen.

Zur Kontrolle der Selbstversorger sind überall Mahlerlaubnisscheine einzuführen, die von der zuständigen Behörde (Bezirksamt, Stadtmagistrat) auszustellen sind.

Zu § 49.

Jeder Kommunalverband hat Gewicht und Preis des Brotes festzusetzen.

Das Mahlen des Brotgetreides auch in solchen Mühlen, die das vom Bundesrat oder von der Reichsgetreidestelle bestimmte Ausmahlverhältnis nicht erreichen, kann, soweit es sich nicht um das Getreide der Selbstversorger handelt, nur von der höheren Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Die Abgabestellen der Brotfabriken und der Konsumvereine dürfen hinsichtlich der Abgabe und der Entnahme von Mehl und Backware nur aus den gleichen Gründen und im gleichen Maße beschränkt werden wie die Abgabestellen der anderen Unternehmer des Kommunalverbandes.

Zu §§ 48, 49.

Die Vorschriften der Kommunalverbände nach §§ 48, 49 sind alsbald nach Erlaß den K. Regierungen, Kammern des Innern, vorzulegen. Diese sind ermächtigt, Aenderungen oder Ergänzungen der Vorschriften anzuordnen.

Zu § 50.

Die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Kommunalverbände erfolgt durch die K. Regierungen, Kammern des Innern. Sie haben auf möglichste Einheitlichkeit der Verbrauchsregelung hinzuwirken. Sie können die Art der Regelung vorschreiben.

Zu § 51.

Die Ausschüsse, die auf Grund der Verordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl gebildet wurden, können beibehalten werden, soweit nicht eine Umbildung auf Grund der bisherigen Erfahrungen zweckmäßig erscheint.

Zu § 52.

Der Preis für das Mehl soll so festgesetzt werden, daß er die Selbstkosten einschließlich des besonderen Verwaltungsaufwandes des Kommunalverbandes nicht übersteigt.

Für Mehl, das an andere Kommunalverbände abzugeben ist, kann die Landes- oder die Kreisvermittlungsstelle den Preis festsetzen.

Zu § 54.

Verschiedenheiten in der Regelung des Verbrauchs innerhalb eines Kommunalverbandes sind zu vermeiden.

Zu § 59 Abs. II.

Die auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl errichtete Landesvermittlungsstelle und die Kreisvermittlungsstellen bleiben bestehen.

Zu § 63.

Die vom 16. August 1915 ab geltenden Vorschriften sind den Regierungen, Kammern des Innern, vorzulegen. Diese können Aenderungen oder Ergänzungen der Vorschriften anordnen.

Zu § 66.

Durch die Beschlagnahme wird die Weiterverwendung der Vorräte der Selbstversorger nach Maßgabe des § 6 Abs. 1a der Verordnung nicht ausgeschlossen.

Die Vorschrift in § 66 Abs. 3 findet auf Bayern keine Anwendung.

Zu § 68.

Die Vorschrift in § 68 Abs. 1 gilt nur für solches Brotgetreide und Mehl, dessen Einfuhr aus dem Auslande nach dem 31. Januar 1915 zweifelsfrei nachgewiesen ist. Sie findet keine Anwendung auf das Brot, das aus solchem Getreide oder Mehl hergestellt ist.

IV.

Sämtliche Verhandlungen und Entscheidungen im Vollzuge der Verordnung sind gebührenfrei.

Dr. Freiherr von Soden-Fraunhofen.
J. A.: Staatsrat von Lößl.

München, 31. Juli 1915.

Verkehr mit Saatgut von Brotgetreide, Gerste und Hafer.

Das K. Staatsministerium des Innern erläßt auf Grund der §§ 59, 39, 14 der drei Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 28. Juni 1915 — RGBl. S. 363, 384, 393 — für den Verkehr mit Saatgut von Brotgetreide, Gerste und Hafer zu den §§ 6 Abs. 1c, 7 Abs. 1a, Abs. II, 6 Abs. IIc dieser drei Bekanntmachungen folgende Ausführungsbestimmungen:

I.

Die Veräußerung von Saatgut an den Verbraucher innerhalb der Kommunalverbände ist nach Maßgabe der Vorschriften der drei Bekanntmachungen ohne weiteres zulässig.

Wer Saatgut außerhalb des Kommunalverbandes veräußern will, hat es der Bayerischen Futtermittelverteilung G. m. b. H. & Co., Kommanditgesellschaft in München, Prinz-Ludwigstraße, unter Angabe der Sorte, der Menge und der Veräußerungsbedingungen sowie unter Beifügung einer Probe von 500 Gramm anzubieten.

II.

Die Bayerische Futtermittelverteilung G. m. b. H. & Co., Kommanditgesellschaft, hat sich umgehend, längstens binnen einer Woche, darüber schlüssig zu machen, ob sie das Saatgut übernimmt. Erklärt sie dem Anbieter binnen einer Woche, vom Empfang der Mitteilung an gerechnet, die Uebernahme nicht, so wird das Saatgut für die Lieferung außerhalb des Kommunalverbandes frei. Vorher ist die Ausfuhr aus dem Kommunalverband unzulässig.

III.

Wenn eine Einigung über die Uebernahmsbedingungen durch die Bayerische Futtermittelverteilung G. m. b. H. & Co., Kommanditgesellschaft, nicht zustandekommt, so hat der Kommunalverband auf Antrag der Bayerischen Futtermittelverteilung G. m. b. H. & Co., Kommanditgesellschaft, die Enteignung zu ihren Gunsten zu beantragen.

Bei der Enteignung ist ein angemessener Uebernahmepreis festzusetzen.

IV.

Die Lieferungs- und Veräußerungsbedingungen werden von der Bayerischen Futtermittelverteilung G. m. b. H. & Co., Kommanditgesellschaft, mit Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern festgesetzt.

Die Lieferung des Saatgutes an die Bayerische Futtermittelverteilung G. m. b. H. & Co., Kommanditgesellschaft, hat mustergetreu zu erfolgen.

V.

Vorstehende Vorschriften gelten nicht für die vom Bayerischen Landwirtschaftsrat anerkannten, für die vom Prüfungsausschuß für genossenschaftlichen Saatbau überwachten und für die von staatlichen Anstalten selbstgezogenen Saaten.

VI.

Wer das in Ziff. I Abs. II vorgeschriebene Angebot unterläßt oder Saatgut entgegen der Vorschrift in Ziff. II aus dem Kommunalverband ausführt oder die nach Ziff. IV Abs. I festgesetzten Lieferungs- oder Veräußerungsbedingungen verletzt oder entgegen der Ziff. IV Abs. II nicht mustergetreu liefert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft (§§ 60, 40, 25 der drei Bekanntmachungen vom 28. Juni 1915 — RGBl. S. 363, 384, 393).

K. Staatsministerium des Innern.
Dr. Freiherr von Soden-Fraunhofen.

Berlin, 28. August 1915.

Verfütterung von „Hinterkorn" und Verfütterung von „zur menschlichen Ernährung ungeeignetem Brotgetreide".

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat unter dem 28. August 1915 nachstehende Bestimmungen über die Verfütterung von „Hinterkorn" und von „zur menschlichen Ernährung ungeeignetem Brotgetreide" erlassen:

1. Es darf von den Kommunalverbänden Hinterkorn nur bis zur Höhe von 3 Prozent ihrer gesamten Brotgetreideernte aus dem Erntejahr 1915, wie sich diese nach dem Ergebnis der Ernteschätzung stellt, zur Verfütterung freigegeben werden. Es ist jedoch beabsichtigt, diese Menge, wenn sich bei der für den Spätherbst dieses Jahres in Aussicht genommene Vorratserhebung die Ernteerträge tatsächlich als größer wie jetzt geschätzt, herausstellen sollten, auf 3 Prozent der bei der Vorratserhebung ermittelten Brotgetreideernte des Kommunalverbandes zu erhöhen.

2. Auch innerhalb dieser Höchstmengen darf nur „Hinterkorn" im eigentlichen Sinne freigegeben werden, d. h. die beim Dreschen und beim Reinigen des Getreides abfallenden Mengen an zerschlagenen und verkümmerten Körnern, Unkraut und ähnliches. Ist also der tatsächliche Abfall an Hinterkorn geringer als die zugelassene Höchstmenge, so vermindert sich letztere entsprechend.

3. Die Kommunalverbände dürfen nicht ohne weiteres jedem einzelnen Getreidebesitzer die Verfütterung von Hinterkorn bis zur Höhe von 3 Prozent seiner eignen Brotgetreideernte gestatten. Die Kommunalverbände haben vielmehr das gesamte, in ihrem Bezirk abfallende Hinterkorn den Getreidebesitzern käuflich abzunehmen. Uebersteigt die auf diese Weise gesammelte Menge von Hinterkorn 3 Prozent der ganzen geschätzten Brotgetreideernte im Kommunalverband, so ist der Ueberschuß der Reichsgetreidestelle zur Verfügung zu stellen, die dann über dessen Verwendung weitere Bestimmung treffen wird.

Die zur Verfügung des Kommunalverbandes verbleibende Menge von 3 Prozent hat dieser zunächst verschroten zu lassen. Das hergestellte Schrot hat der Kommunalverband dann nach einem ihm geeignet erscheinenden wirtschaftlichen Maßstabe auf die Landwirte seines Bezirks weiter zu verteilen bezw. ihnen nach Bedarf zu verkaufen. Der Verkaufspreis für das Schrot darf vom Kommunalverbande höchstens so bemessen werden, daß er den Schrotpreisen der Geschäftsleitung der Reichsgetreidestelle entspricht.

4. Ausnahmen von der Bestimmung zu 3 sind nur im Falle dringenden, durch die besonderen örtlichen Verhältnisse bedingten wirtschaftlichen Bedürfnisses zulässig. Die Zulassung derartiger Ausnahmen wird in Preußen den Regierungspräsidenten überlassen. Den Kommunalverbänden darf diese Befugnis nicht übertragen werden.

5. Ausnahmen von der Bestimmung zu 2 sind überhaupt nicht statthaft. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Begriffe „Hinterkorn" und „zur menschlichen Ernährung ungeeignetes Brotgetreide" streng zu scheiden sind. Alles Brotgetreide, welches durch Feuchtigkeit, Dumpfigkeit, durch Beschädigung bei Bränden oder auf sonst eine Weise verdorben und infolgedessen nicht mehr mahlfähig bzw. für den menschlichen Verbrauch nicht mehr geeignet ist, gilt demnach keinesfalls als Hinterkorn, sondern fällt demnach unter § 2 der Verfütterungsordnung. Im Zusammenhang hiermit, wird darauf aufmerksam gemacht, daß trotz des allerdings zu Zweifeln Anlaß gebenden Wortlauts von § 2 der letzterwähnten Verordnung die Kommunalverbände tatsächlich nicht befugt sind, Brotgetreide, das sie als zur menschlichen Er-

nährung ungeeignet erachten, ohne weiteres zur Verfütterung bezw. zur Futtermittelbereitung, insbesondere zum Verschroten, freizugeben. Es bedarf vielmehr in jedem einzelnen Falle zur Freigabe von Brotgetreide zu Futterzwecken im Sinne des § 2 der Verfütterungsordnung der Genehmigung der Reichsgetreidestelle. Eine besondere, dies klarstellende gesetzliche Regelung steht bevor.

6. Schließlich bringen die Bestimmungen noch Vorschriften darüber, wie durch Einführung von Mahlkarten bezw. Mehl- und Brotaustauschkarten eine wirksame Kontrolle und Ueberwachung der Selbstversorger im Sinne des § 6 Absatz 1 a der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 durchgeführt werden könnte.

München, 7. September 1915.

Verkehr mit Kleie aus dem Erntejahr 1915.

Die Vorschriften über die Verwendung der Kleie, die aus dem Erntejahre 1915 anfällt, sind in §§ 42—45 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) enthalten. Der § 42 regelt ausschließlich das Eigentumsrecht an der Kleie, während für ihre Verteilung an die Kommunalverbände der § 44 maßgebend ist. Dem § 42 kommt eine Bedeutung für die Kleieverteilung nicht zu.

Bezüglich der Zulässigkeit der Verwendung von Kleie ergibt sich aus diesen Bestimmungen folgendes: Landwirte, die Selbstversorger sind, können ohne weiteres die Kleie verbrauchen, die sie aus dem Getreide vermahlen lassen, das zur Beschaffung des Mehls für die von ihnen versorgten Personen notwendig ist. Ferner können selbstwirtschaftende Kommunalverbände über die Kleie verfügen, die sie aus dem in ihrem Bezirk gewachsenen Getreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils ermahlen lassen.

Es wird noch längere Zeit dauern, bis der endgültige Kleieverteilungsplan nach dem in § 44 der erwähnten Verordnung festgesetzten Verteilungsmaßstab aufgestellt werden kann, da die erforderlichen Unterlagen zurzeit noch nicht vorliegen. Anderseits besteht aber das dringendste wirtschaftliche Bedürfnis, Kleie aus dem neuen Erntejahr schon jetzt der Verfütterung zuzuführen und es würden insbesondere die Zuschuß-Kommunalverbände durch die Hinausschiebung der Kleieverteilung bis zur Festsetzung des endgültigen Kleieverteilungsplanes in eine mißliche Lage geraten. Um dies zu verhüten, wird bestimmt, daß die Kommunalverbände alle Kleie, die bei ihnen aus vermahlenem Brotgetreide aus dem Erntejahr 1915 anfällt oder schon angefallen ist und über die sie nicht schon nach vorstehendem Absatz II selbständig verfügen können, der Bayerischen Futtermittelverteilung G. m. b. H. u. Co., Kommanditgesellschaft in München, Prinz-Ludwigstraße, sofort nach Anfall zur Verfügung zu stellen haben.

Die Bayer. Futtermittelverteilung ist angewiesen worden, aus der ihr hiernach zufallenden Kleie die Kommunalverbände, die Zuschußverbände sind, nach Maßgabe ihres Bedarfes und der verfügbaren Vorräte mit Kleie zu versorgen. Es wird sich empfehlen, wenn diese Kommunalverbände ihren Bedarf, der auf das Notwendigste zu beschränken wäre, umgehend der Bayer. Futtermittelverteilung anmelden.

Alle Kleie, deren Verwendung hiernach zugelassen ist, haben die Kommunalverbände unter Beobachtung der durch die Verhältnisse gebotenen Sparsamkeit in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise abzugeben. Sie darf zu anderen als Fütterungszwecken nicht gebraucht werden.

Um eine ordnungsmäßige Durchführung der Kleieverteilung sicherzustellen, werden die Kommunalverbände angewiesen, über alle Vermahlungen von Brotgetreide aus dem Erntejahr 1915 für die bisher vorgenommenen Vermahlungen zusammenfassend, und über die nach Abs. II von Landwirten und den Kommunalverbänden in Zukunft der Verwendung zugeführte Kleie umgehend der Bayerischen Futtermittelverteilung unter Angabe der Art und Menge Mitteilung zu machen. Dabei werden in der Regel keine Bedenken bestehen, den Verwendungsanteil der Landwirte für den ganzen Kommunalverband zusammenfassend auf Grund des Landesverteilungsplanes schätzungsweise festzustellen. Ebenso ist der Bayerischen Futtermittelverteilung die gesamte bisher verbrauchte Kleie aus dem Erntejahre 1915 mitzuteilen.

Die Mitteilungen haben für die Vermahlungen und für den Kleieverbrauch auf gesondertem Blatte zu erfolgen.

K. Staatsministerium des Innern.
Dr. Frhr. von Soden-Fraunhofen.

Berlin, 2. Oktober 1915.

Verschroten von Brotgetreide zu Futterzwecken.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Reichsgetreidestelle kann Brotgetreide, das ihr gehört, zu Futterzwecken verschroten lassen.

§ 2.

Die Pflicht der Kommunalverbände zur Lieferung der festgesetzten Getreidemengen (§ 20 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Januar 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 363) erstreckt sich auch auf das nichtmahlfähige Getreide.

§ 3.

Die Reichsgetreidestelle ist befugt, nichtmahlfähiges Brotgetreide zu Futterzwecken verwenden oder verarbeiten zu lassen.

Die Kommunalverbände dürfen ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle auch nichtmahlfähiges Brotgetreide nicht zu Futterzwecken aus der Beschlagnahme freigeben oder verschroten lassen. Dies gilt auch für selbstwirtschaftende Kommunalverbände und auch für die Vorräte ihres Bedarfsanteils. Ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle freigegebenes Brotgetreide wird auf den Bedarfsanteil angerechnet.

Die Vorschrift über Hinterkorn im § 19 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 wird hiervon nicht berührt.

§ 4.

Die Reichsgetreidestelle stellt das aus ihrem Brotgetreide hergestellte Futterschrot entsprechend den Verteilungsbestimmungen, die von der Reichsfuttermittelstelle mit Zustimmung der Abteilung des Beirats für Kraftfuttermittel erlassen werden, den Kommunalverbänden zur Verwendung in ihren Bezirken zur Verfügung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 6. Oktober 1915.

Bei der drohenden Knappheit an Milch, Fett und Fleisch hat das Direktorium der Reichsgetreidestelle bereits vor einigen Wochen beschlossen, nach seinen Kräften und Mitteln an dieser wichtigen Frage unserer Volksernährung mitzuarbeiten. Der Bundesrat hat daher am 2. Oktober eine Verordnung über das Verschroten von Brotgetreide zu Futterzwecken erlassen. Der Aufsichtsrat der Reichsgetreidestelle hat darauf am 4. Oktober beschlossen, aus den der Reichsgetreidestelle gehörenden Beständen zunächst bis zu 3 Millionen Doppelzentner für Futterzwecke verschroten zu lassen. Nach übereinstimmender Auffassung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle und der Reichsfuttermittelstelle soll diese Menge in erster Linie für die Fütterung von Milchvieh und mastreifen Schweinen verwendet werden und dabei Vorsorge getroffen werden, daß für die dicht bevölkerten Konsumtionszentren und insbesondere auch für die Säuglinge reichlicher Milch und Fett zur Verfügung gestellt werden. Die Reichsfuttermittelstelle als zuständige Behörde wird über die nähere Art der Verteilung dieses Futterschrotes an die Kommunalverbände genauere Beschlüsse fassen. Das Futterschrot soll frachtfrei Empfangsstation des Kommunalverbandes zu 30 Mk. für den Doppelzentner ohne Sack abgegeben werden. Es soll mit Eosin gefärbt werden, um dadurch Umgehungen zu erschweren. Mit dem nichtmahlfähigen Getreide soll, vorbehaltlich der Entscheidung des Direktoriums im einzelnen Falle, grundsätzlich in entsprechender Weise verfahren werden.

Satzung des Korn-Bezirksverbandes Danzig.

§ 1.

Die Stadt- und Landkreise des Regierungsbezirks Danzig, mit Ausnahme der Landkreise Elbing und Marienburg, bilden mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern einen selbstversorgungsberechtigten Kommunalverband im Sinne der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915. § 14, § 15, § 16, § 19, § 20—22, § 24—29, § 38, § 39, § 41—45 unter dem Namen:

Kornbezirksverband Danzig (K. B. D.). Der Sitz des K. B. D. ist Danzig.

§ 2.

Organe des K. B. D. sind:

a) die Verbandsversammlung,
b) der Vorstand,
c) der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 3.

Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der dem K. B. D. angeschlossenen Kreise.

Jeder Kreis entsendet einen Vertreter, der für je 30 000 Einwohner eine Stimme hat.

Danach haben Stimmen:

1.	Kreis Berent	2
2.	„ Danzig Höhe	2
3.	„ „ Niederung	2
4.	„ „ Stadt	7
5.	„ Dirschau	2
6.	„ Elbing Stadt	3
7.	„ Karthaus	3
8.	„ Neustadt	3
9.	„ Putzig	1
10.	„ Pr. Stargard	3

Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

§ 4.

Der Vorstand besteht aus 5 Personen, von denen je eine von den Magistraten der Stadtkreise Danzig und Elbing bestellt wird. Die übrigen 3 werden von den Vertretern der Landkreise gewählt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5.

Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und verteilt die Aemter unter sich.

§ 6.

Die Abstimmungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung können auch schriftlich erfolgen.

Bei der Aufforderung zur schriftlichen Stimmenabgabe muß eine angemessene Frist gesetzt werden, bis zu der die Stimme abgegeben sein muß.

Wenn bis zu der festgesetzten Frist mehr als die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, so ist der von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßte Beschluß maßgebend. Verspätet eingehende Stimmen werden nicht gezählt.

§ 7.

Der Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung ist vorbehalten:

1. Jede Satzungsänderung. Diese muß einstimmig beschlossen werden.
2. Feststellung der Rechnung und Entlastung des Vorstandes.

§ 8.

Der Vorstand führt die Verwaltung des Verbandes und vertritt ihn nach außen. Zur Verpflichtung des Verbandes genügt die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

§ 9.

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung, veranlaßt die schriftlichen Abstimmungen und die Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde (§ 19).

§ 10.

Alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes untereinander und zwischen den Mitgliedern und dem Vorstande werden unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Die Streitenden wählen je einen Schiedsrichter aus der Mitte der Verbandsversammlung. Der Obmann wird von den Gewählten bestimmt; kommt eine Einigung nicht zustande, so wird er von dem Regierungs-Präsidenten ernannt.

§ 11.

Insoweit die Kreise von der Befugnis des § 21 Abs. 1 der Bundesrats-Verordnung Gebrauch machen, sind sie verpflichtet, alles für sie beschlagnahmte Brotgetreide, welches nicht nach den §§ 6 und 32 der Verordnung ihrem Zugriff entzogen ist, zu erwerben und nach Anweisung des Vorstandes an den Verband oder die R. G. abzuliefern.

Maßgebend für diese Lieferungen sind die Geschäftsbedingungen der R. G. Es können jedoch für die Lieferungen an den K. B. D. Grundsätze, die von den Geschäftsbedingungen der R. G. abweichen, durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes festgesetzt werden.

Der K. B. D. muß bis zur Höhe des Bedarfs der versorgungsberechtigten Bevölkerung den Wünschen der Ueberschußkreise wegen der Lagerung und des Ausmahlens in den Mühlen unbeschadet seines Aufsichtsrechtes entsprechen.

Der Vorstand des K. B. D. hat nach Möglichkeit auch bei der Vermahlung des übrigen Kornes die Mühlen der Ueberschußkreise zu berücksichtigen.

Liefert ein Kreis die von dem Vorstande des K. B. D. festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann der Vorstand mit Frist von mindestens bis einer Woche eine Verzugsstrafe bis zur Höhe von 5 Mark für den dz androhen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist festsetzen. Gegen diese Festsetzung findet Berufung an das Schiedsgericht statt.

Außerdem kann der K. B. D. die fehlende Menge in dem Kreise unmittelbar erwerben.

§ 12.

Macht ein Kreis von der Befugnis des § 21 Abs. 1 keinen Gebrauch, so gehen die Rechte aus dem § 21 auf den K. B. D. über. Bei Anstellung der Komissionäre ist der Kreis zu hören.

§ 13.

Die Kreise erhalten das für die Ernährung ihrer Bevölkerung notwendige Mehl von dem K. B. D. zum Preise der R. G. frei nach der von ihnen genannten Bahnstation. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluß die Mehlpreise allgemein abweichend, die Roggenmehlpreise aber nicht höher festsetzen.

§ 14.

Die Kreise sind verpflichtet, dem Vorstande alle Angaben zu machen, die für die Geschäftsführung erforderlich sind.

Der Vorstand ist berechtigt, von den Kreisen einen Vorschuß bis zu 1 Mark für je 10 Einwohner einzuziehen. Er darf zur Deckung vorübergehenden Geldbedarfs Darlehn aufnehmen oder Verpflichtungen eingehen.

Er hat die Kreise zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nötigenfalls durch Anruf der Aufsichtsbehörde anzuhalten und ist berechtigt, Sachverständige zur Beaufsichtigung der Vorratsläger und Mühlen zu bestellen und ihnen Anweisung zu geben.

§ 15.

Die Mehlverteilung innerhalb der Kreise übernehmen diese, wie ihnen überhaupt die Regelung des Verbrauchs nach Abschn. V der Bundesratsverordnung vorbehalten bleibt.

§ 16.

Von der aus dem Bedarfsanteil der Städte entfallenden Kleie erhalten diese die Hälfte, die andere Hälfte die Landkreise. Die Unterverteilung des Anteils der Stadtkreise geschieht nach der Bevölkerungszahl, des Anteils der Landkreise nach § 44b der Bundesratsverordnung.

Im übrigen erfolgt die Verteilung der Kleie gemäß § 44 der Bundesratsverordnung.

Der Preis für die Kleie wird durch den Vorstand festgesetzt. Die weitere Verteilung der Kleie im Sinne des § 45 der Bundesratsverordnung bleibt den Kreisen überlassen.

§ 17.

Ergibt sich am Jahresabschluß ein Gewinn, so wird dieser zu 35% auf die Stadtkreise nach Verhältnis ihrer Einwohnerzahl, zu 65% auf die Landkreise nach dem Ernteertrag an Brotgetreide verteilt. Der Vorstand kann schon vor Schluß des Geschäftsjahres nach Maßgabe der Geschäftslage eine Teilauszahlung von Gewinn vornehmen.

§ 18.

Das Geschäftsjahr läuft vom 16. August 1915 bis 15. August 1916.

§ 19.

Die Aufsicht über den K. V. D. wird von dem Regierungs-Präsidenten in Danzig geführt.

Er ist zu allen Sitzungen wie die Kreise einzuladen und ihm sind wie diesen die Vorlagen zu schriftlichen Abstimmungen mitzuteilen.

Er ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung teilzunehmen oder einen Beauftragten zur Teilnahme zu bestimmen. Er und sein Beauftragter müssen hierbei jederzeit gehört werden.

Leipzig, 20. September 1915.

Herabsetzung der Mehl- und Brotpreise in Leipzig.

Vom 20. September ab gibt die städtische Mehlverteilungsstelle in Leipzig 100 kg Roggenmehl zu 33 M. und 100 kg Weizenmehl zu 38,75 M. ab. Die Großhandelshöchstpreise betragen je 60 Pf. mehr für 100 kg, während für den Kleinhandel vom 24. September ab folgende Preise nicht überschritten werden dürfen: Roggenmehl 21 Pf., Weizenmehl 25 Pf., Roggenbrot 16½ Pf. für je 1 Pfund, Semmeln 5 Pf. für je 75 g.

3. Hafer.

Berlin, 23. Juli 1915.

Höchstpreise für Hafer.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischen Hafers aus der Ernte 1915 darf beim Verkaufe durch den Erzeuger dreihundert Mark nicht übersteigen.

§ 2.

Die Höchstpreise erhöhen sich für die in der Zeit bis zum 1. Oktober 1915 gelieferten Mengen um fünf Mark für die Tonne.

Von diesem Zeitpunkt ab gelten die Höchstpreise des § 1 unverändert.

§ 3.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

§ 4.

Für die beim Weiterverkaufe des Hafers zulässigen Zuschläge gilt der § 20 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393).

§ 5.

Für Verkäufe von Hafer aus der Ernte 1914, die nach dem 23. Juli 1915 abgeschlossen werden, gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachung.

§ 6.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten nicht bei Verkäufen:

a) von Saathafer aus landwirtschaftlichen Betrieben, die sich in den letzten zwei Jahren nachweislich mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben;
b) von Hafer, der durch die Kommunalverbände nach § 16 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieses Hafers;
c) von Hafer, der auf Grund eines Erlaubnisscheines, den die Reichsfuttermittelstelle in den Fällen des § 4 Nr. 1 b, c und e der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) erteilt hat, freihändig erworben wird.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 89). Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

Berlin, 24. Juli 1915.

Die Nachzahlung für Hafer

bei Lieferung an die Heeresverwaltung hat durch folgende Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 24. Juni 1915 eine ergänzende Regelung erfahren:

„In Ergänzung der durch den „Reichs- und Staatsanzeiger" vom 8. Mai 1915 veröffentlichten Bekanntmachung des preußischen Kriegsministeriums vom 6. Mai 1915 sind von den Bundesstaaten mit selbständigen Heeresverwaltungen auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über die Erhöhung des Haferpreises vom 13. 2. 15 (RGBl S. 91) folgende weitere Grundsätze, nach denen die nachträgliche Zahlung zu leisten ist, vereinbart worden:

I. die Preiserhöhung von 50 Mark für 1 Tonne Hafer ist ferner zuzubilligen:

A. für die auf Grund des § 3 Ziffer 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. 6. 1873 von den Gemeinden nach dem 31. 12. 1914 angeforderten Mengen.

B. für die unter Vereinbarung des Preises durch die Truppen unmittelbar freihändig angekauften Mengen, wenn der Kaufabschluß nach dem 31. 12. 1914 stattgefunden hat. Ist ein höherer Preis als der Durchschnittsmarktpreis zur Zeit der Lieferung vereinbart worden, so darf der Betrag von 50 Mark nur dem letzteren zugeschlagen werden. Bei Preisvereinbarung unter dem Durchschnittsmarktpreis ist der seinerzeit vereinbarte (nicht der Durchschnittsmarktpreis) um 50 Mark zu erhöhen. Lag dem Ankauf ausnahmsweise ein Preis zugrunde, der von dem Armeeoberkommando oder dem Ortskommandanten über den Durchschnittsmarktpreis hinaus festgesetzt war, so darf die Preiserhöhung von 50 Mark nur dem Durchschnittsmarktpreis zugeschlagen werden.

II. Anspruch auf die Preiserhöhung haben:

A. die Gemeinden, insoweit als die ihnen bisher gezahlten oder nach den früheren Grundsätzen noch zu zahlenden Vergütungen Landwirten oder landwirtschaftlichen Genossenschaften ausgezahlt worden sind oder noch ausgezahlt werden; bei landwirtschaftlichen Genossenschaften jedoch nur insoweit, als sie Erzeugnisse ihrer Mitglieder hergegeben haben, was von den Gemeinden auf Grund der Einsichtnahme in die Bücher auf den Forderungsnachweisen bescheinigt werden muß. Andernfalls ist der nachfolgende Absatz anwendbar.

Hat die Gemeinde den vom Truppenteil angeforderten Bedarf an Hafer von Händlern herangezogen, so kann ihr die Preiserhöhung nur insoweit zugute kommen, als die Händler den Nachweis führen, daß ihre Einstandskosten den ihnen bisher gewährten Preis übersteigen, und zwar in Höhe des Unterschiedes, jedoch nicht über 50 Mark.

B. Verkäufer zu IB, und zwar

a) Landwirte,

b) Landwirtschaftliche Genossenschaften,

letztere unter der zu IIA Abs. 1 bezeichneten Voraussetzung.

III. Die Anmeldung der Ansprüche der Gemeinden, die Prüfung der Forderungsnachweise usw. zu IIA erfolgt sinngemäß nach Beilage C der Ausführungsverordnung zum Kriegsleistungsgesetz vom 1. April 1876.

Zu IIB sind die Ansprüche der Verkäufer bei dem zuständigen Kommunalverband geltend zu machen. Dieser (der Kommunalverband) bescheinigt auf der Rechnung, daß der Anspruch nach den vorstehenden Grundsätzen gerechtfertigt ist, und legt sie der stellvertretenden Intendantur vor, in deren Bezirk der Anfordernde seinen Wohnsitz hat.

Soweit es sich um Rechnungen für Lieferungen an Truppenteile der Marine handelt, sind die Rechnungen je nach der Zugehörigkeit der betreffenden Marineteile der Marine-Intendantur in Kiel oder in Wilhelmshaven zuzustellen.

IV. Die Auszahlung der nachzubewilligenden Beträge zu IIA an die Landwirte, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Händler erfolgt durch die Gemeinden, sobald diese in den Besitz des Geldes gelangt sind.

Zu IIB erfolgt Zahlungsanweisung unmittelbar an die einzelnen Empfangsberechtigten durch die stellvertretende Intendantur bzw. durch die Marine-Intendanturen in Kiel und in Wilhelmshaven.

V. Ansprüche auf Nachzahlung des erhöhten Preises, die nicht spätestens bis zum 1. 11. 1915 geltend gemacht sind, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden."

Berlin, 22. September 1915.

Die Nachzahlung für Hafer bei Heereslieferungen.

In Ergänzung der durch den „Reichs- und Staatsanzeiger" vom 8. Mai 1915 und vom 28. Juli 1915 veröffentlichten Bekanntmachungen des Preußischen Kriegsministeriums vom 6. Mai 1915 und vom 24. Juli 1915 ist von den Bundesstaaten mit selbständigen Heeresverwaltungen auf Grund des § 2 der Bundesratsverordnung vom 13. Februar 1915 folgendes vereinbart worden:

Gewerbetreibende, wie Brauereibesitzer, Fuhrunternehmer usw., die sich im gewöhnlichen Geschäftsbetriebe nicht mit Getreidehandel befassen und der Heeresverwaltung freiwillig oder im Wege des Zwanges Hafer abgegeben haben, den sie zunächst zum Verbrauch in eigener Wirtschaft gekauft hatten, haben gleichfalls Anspruch auf die nachträgliche Gewährung des um 50 M. für die Tonne erhöhten Haferpreises. Sie sind hierbei den Landwirten gleichzustellen. Meinungsverschiedenheiten darüber, ob sich die Betreffenden mit Getreidehandel befassen oder nicht, entscheidet die untere Verwaltungsbehörde.

Hieraus sich ergebende Ansprüche, die nicht spätestens bis zum 1. 1. 1916 geltend gemacht sind, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Berlin, 11. Juli 1915.

Inkrafttreten der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915.

Auf Grund des § 26 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) bestimme ich:

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) tritt am 15. Juli 1915 in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 16. Juli 1915.

Ersparter Hafer.

Die Erfahrung in verschiedenen Kreisen hat gezeigt, daß einzelne Pferdebesitzer sich offenbar mit ihrem Futterhafer noch über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus eingeschränkt haben und daß zur Frühjahrsbestellung angekaufter Hafer für Saatzwecke nicht Verwendung gefunden hat. Dadurch sind in manchen Kreisen noch gewisse Mengen Hafer verfügbar. Im Interesse der Landesverteidigung ist es geboten, diese Mengen für die Zwecke der Heeresverwaltung zu sichern. Der Landrat des Kreises Teltow ersucht daher alle Ortsbehörden des Kreises, durch eine nochmalige genaue Nachprüfung der Vorräte umgehend festzustellen, ob noch Hafer oder Mengkorn als Gerste und Hafer vorhanden ist, dessen Abgabe an die Heeresverwaltung, unbeschadet der den Pferdebesitzern bis Ende August d. J. zu belassenden Mengen möglich ist.

München, 3. August 1915.

Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer.

Das K. Staatsministerium des Innern erläßt auf Grund des § 24 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer — Reichs-Gesetzbl. S. 393 — zu dieser Verordnung folgende Ausführungsbestimmungen:

I.

Kommunalverbände sind die Distriktsgemeinden und die kreisunmittelbaren Städte. Umfaßt ein Bezirk zwei oder mehr Distriktsgemeinden, so bilden diese einen Kommunalverband.

In der Pfalz sind weitere Kommunalverbände die Städte Frankenthal, Kaiserslautern, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. H., Pirmasens, Speyer, St. Ingbert und Zweibrücken, die aus dem Verbande der Distriktsgemeinde, zu der sie gehören, in dieser Beziehung ausscheiden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist die K. Regierung, Kammer des Innern. Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Satz 1; 4 Abs. 1 und 2; 6 Abs. 2a, c und e; 9 Ziffer 4, 10 Abs. 1 und 15 ist in den mittelbaren Gemeinden das Bezirksamt, in den kreisunmittelbaren Städten der Stadtmagistrat.

II.

Zu § 1: Die Beschlagnahme, die sich auch auf die im Eigentume des Reichs, der Bundesstaaten oder der Kommunalverbände stehenden Vorräte erstreckt, ist, soweit noch nicht geschehen, überall amtlich bekanntzumachen. Sie bedeutet die Festlegung der Vorräte an Hafer zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk er gewachsen ist, mit entsprechender Verfügungsbeschränkung des Besitzers (§§ 2—6). Will der Kommunalverband über die Vorräte verfügen, so bedarf es, soferne diese nicht etwa auf seine Aufforderung freiwillig abgetreten werden, der Enteignung (§ 10).

Unter „Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet", ist der Ernteertrag von Feldern anzusehen, bei denen Hafer mit anderen Getreidearten (Mengkorn) oder mit Hülsenfrüchten (Mischfrucht) zusammen gewachsen ist.

Künstliche, d. h. solche Gemenge, die durch nachträgliche Vermischung des Hafers mit anderem Getreide, Hülsenfrüchten usw. entstanden sind, unterliegen ohne weiteres der Beschlagnahme, weil der Hafer von ihr durch die Vermischung nicht frei wird.

Bei der Mischfrucht ist die Verwendung als Grünfutter und die Aussonderung der Hülsenfrüchte unbeschränkt gestattet (§ 6 Abs. 2d).

Zu § 2: Die beschlagnahmten Vorräte dürfen nur in dem nach § 6 Abs. 2a und d zugelassenen Umfange verfüttert werden.

Zu § 3: Ueber Zeit und Art des Ausdreschens können für mittelbare Gemeinden die Bezirksämter, für unmittelbare Städte die Stadtmagistrate Bestimmungen erlassen.

Zu § 6: Zu Abs. 2a: Besitzer von Einhufern dürfen aus ihren beschlagnahmten Vorräten Hafer an Einhufer, ferner an Kälber, Lämmer, Spann- und Zuchttiere verfüttern. Die Menge des zur Verfütterung freistehenden Hafers, die sich bis zu einer anderen Bestimmung des Bundesrats auf anderthalb Kilogramm für jeden Einhufer auf den Tag berechnet, bestimmt sich jedoch ausschließlich nach der Zahl der Einhufer. Innerhalb der Höchstgrenze kann der Einhuferbesitzer den Verbrauch nach seinem Belieben regeln.

Die Halter von Zuchtbullen sind besonders erwähnt, weil sie sich oft (z. B. bei Gemeindebullen) nicht gleichzeitig im Besitz von Einhufern befinden werden, aus deren Ration sie Hafer an die Bullen abgeben könnten. Die Distriktsverwaltungsbehörde hat bei der Genehmigung zu prüfen, ob der Bulle, um dessen Fütterung es sich handelt, als Zuchtbulle anzuerkennen ist.

Zu Abs. 2b: Die K. Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, die Saatgutmengen im Falle dringender wirtschaftlicher Bedürfnisse für einzelne Betriebe

oder ganze Bezirke bis auf 2 Doppelzentner, bei ausgesprochener Gebirgslage bis auf 2½ Doppelzentner für das Hektar zu erhöhen.

Zu Abs. 2c: Der Verkehr mit Saatgut bleibt gesonderter Regelung vorbehalten.

Zu Abs. 2e: Hier ist namentlich an die Herstellung von Graupen im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe oder in kleinen Graupenmühlen gedacht. Bezüglich des Umfanges eines eigenen Verzehrs hat die Distriktsverwaltungsbehörde die nötige Prüfung eintreten zu lassen. Von den bewilligten Freigaben ist dem Kommunalverband Mitteilung zu machen.

Zu § 10: Zu Abs. 1: Es wird davon ausgegangen, daß es den Kommunalverbänden in der Regel gelingen wird, die Haferbesitzer zur Abtretung ihrer überschüssigen Vorräte im Wege des freihändigen Verkaufs zu veranlassen.

Zu Abs. 2b: Zu der Feststellung, welche Vorräte der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes als Saatgut zur Frühjahrsbestellung nötig hat, sind, falls Zweifel sich ergeben, landwirtschaftliche Sachverständige beizuziehen.

Zu § 11: Vor Uebermittlung bzw. Veröffentlichung der Enteignungsanordnung oder spätestens gleichzeitig mit dieser ist bei jedem in Frage kommenden Besitzer die ihm zu enteignende Menge festzustellen und ihm ziffernmäßig mitzuteilen.

Zu § 12: Die obere Grenze für den Uebernahmepreis wird vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2 stets der Höchstpreis bilden müssen.

Zu § 13: Als „angemessene Vergütung" wird, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse eine Abweichung rechtfertigen, ein Betrag in Höhe der früheren Reports, das ist 3 Mark für den Monat und die Tonne, gleichmäßig festzusetzen sein; für kürzere Zeiträume ergeben sich hiernach 10 Pfennig für den Tag und für die Tonne.

Zu § 16: Zu Abs. 1: Ein bestimmter Zeitpunkt für die hier vorgesehene Ausgleichung innerhalb der Kommunalverbände und zwischen Ueberschuß- und Zuschußverbänden läßt sich nicht festsetzen. Der Ausgleich wird zwar tunlichst zu beschleunigen sein, sich aber doch nur allmählich und je nach dem Verfügbar werden ausgedroschener Vorräte im Laufe des Wirtschaftsjahres vollziehen können. Die zuschußbedürftigen Pferde- usw. Halter und Kommunalverbände werden daher insbesonders auch nicht darauf rechnen können, daß sie alsbald nach Einbringung der Ernte in den Besitz größerer Vorräte gelangen.

Zu Abs. 2: Den Kommunalverbänden ist die Befugnis erteilt, in Fällen besonderer Bedürfnisse auch Besitzern von Spann- und Zuchttieren, die nicht Einhufer sind (z. B. Zugochsen, Kälbern, Lämmern, Ebern, Ziegenböcken usw.), Hafer abzugeben. Hierbei darf der dem Kommunalverband für den ihm obliegenden Futterausgleich bei den Einhufern insgesamt zur Verfügung stehende Betrag, der sich nach dem Bedarf der nicht oder nicht vollständig versorgten Einhufer berechnet, nicht überschritten werden. Demgemäß muß die Ration für letztere gleichzeitig entsprechend gekürzt werden. Dagegen soll es nicht zulässig sein, an den gemäß § 10 Abs. 2a für die Einhufer bei ihren Besitzern freizulassenden Mengen Kürzungen zugunsten anderer Spann- und Zuchttiere vorzunehmen.

Zu § 18: Zu Abs. 1: Wegen Deckung des Bedarfs der bayerischen Heeresverwaltung an Hafer wird die bayerische Futtermittelverteilung G. m. b. H. mit der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung das Erforderliche vereinbaren.

Zu Abs. 2: Das Bedürfnis der Heeresverwaltung nach Wiederauffüllung ihrer großen Magazine und der größeren Städte nach Futterhafer wird sich voraussichtlich

alsbald nach Einbringung der Ernte stark geltend machen. Es wird kaum möglich sein, die benötigten Mengen nur aus Bezirken zu entnehmen, wo ein Ueberschuß über den eigenen Bedarf zu vermuten ist; vielmehr wird zunächst und vorbehaltlich späterer Rückerstattung auch auf Zuschußbezirke zurückgegriffen werden müssen.

Zu § 21: Zu Abs. 1: Da der Zeitpunkt der erst nach Abschluß der Ernte möglichen und geplanten allgemeinen Vorratserhebung noch nicht feststeht, so mußte auch die Festsetzung des Termins für Einreichung der hier vorgeschriebenen Nachweisungen noch vorbehalten bleiben.

Die Nachweisungen sind seinerzeit unmittelbar an das K. Statistische Landesamt einzusenden.

Zu Abs. 2: Das Statistische Landesamt hat binnen 2 Wochen nach dem gemäß Abs. 1 vom Reichskanzler festgesetzten Zeitpunkt der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung eine entsprechende Uebersicht getrennt nach Kommunalverbänden einzusenden; diese Uebersicht ist dem K. Staatsministerium des Innern gleichzeitig in dreifacher Fertigung vorzulegen.

Zu § 26: Zu Abs. 1: Die Ausführungsbestimmungen vom 21. Februar 1915 zur Bundesratsverordnung vom 13. Februar 1915 werden durch die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen ersetzt.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesratsverordnung ist vom Reichskanzler der 15. Juli 1915 bestimmt worden.

III.

Amtliche Verhandlungen und Entscheidungen im Vollzuge der Verordnung sind gebührenfrei.

K. Staatsministerium des Innern.

Dr. Freiherr von Soden-Fraunhofen.

Berlin, 9. September 1915.

Aenderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Der § 16 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (Reichs-Gesetzbl. S. 393) erhält folgende Fassung:

„Jedoch dürfen die Kommunalverbände von den zu diesem Ausgleich bestimmten Mengen in besonderen Fällen unter entsprechender Kürzung der auf Einhufer oder Zuchtbullen entfallenden Mengen auch an Besitzer von anderen Spann- und Zuchttieren Hafer abgeben und einzelnen Einhufern oder Zuchtbullen größere Mengen Hafer zuweisen."

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berlin, 9. September 1915.

Vollzug der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat gemäß § 6 Abs. 2a und § 10 Abs. 2a der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 für die Halter von Zuchtbullen folgendes bestimmt:

1. zu § 6 Abs. 2a:
   Halter von Zuchtbullen dürfen durchschnittlich für den Tag und Bullen ein halbes Kilogramm Hafer verfüttern;
2. zu § 10 Abs. 2a:
   Bei der Enteignung sind jedem Besitzer für jeden Zuchtbullen 185 Kilogramm Hafer zu belassen.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Richter.

4. Gerste.

Berlin, 23. Juli 1915.

Höchstpreise für Gerste.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischer Gerste aus der Ernte 1915 darf beim Verkaufe durch den Erzeuger dreihundert Mark nicht übersteigen.

§ 2.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mit verkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

§ 3.

Beim Umsatz der Gerste durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt nicht die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen

Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Kommunalverbände dürfen bei freihändigem Erwerb aus zweiter Hand den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Kommunalverbände in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Kommunalverbände dürfen bei Weiterverkäufen den von ihnen gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark, anrechnen.

§ 4.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten nicht bei Verkäufen:

a) von Saatgerste aus landwirtschaftlichen Betrieben, die sich in den letzten zwei Jahren nachweislich mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben,
b) von Gerste für gerstenverarbeitende Betriebe,
c) von Gerste, die durch die Kommunalverbände nach § 33 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieser Gerste.

§ 5.

Für Verkäufe von Gerste aus der Ernte 1914, die nach dem 23. Juli 1915 abgeschlossen werden, gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachung.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528) nebst der Aenderung vom 26. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 184).

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

Berlin, 11. August 1915.

Die Reichsfuttermittelstelle hat nach § 20 Absatz 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915 und § 5 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung vom 23. Juli 1915 unter Zustimmung ihres Beirats festzusetzen, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Höhe (Kontingente).

Der Beirat, Abteilung für Gerste, hat beschlossen, daß ein Gerstenkontingent zur Verarbeitung zugewiesen werden soll: Brauereien, Brennereien, Preßhefefabriken, Graupenmühlen, Malzkaffeefabriken, Malzextraktfabriken und Mummebrauereien. Andere Betriebe kommen daher für die Zuweisung eines Kontingents bis auf weiteres nicht in Betracht.

Soweit die Brauereien ihr Malz nicht selbst herstellen können oder dürfen (§ 27 Abs. 2 der Gersten-Verordnung), es also wie bisher von Mälzereien beziehen müssen, werden sie ihre Gerstenbezugsscheine zugunsten derjenigen Mälzereien, von denen sie das Malz geliefert zu erhalten wünschen, der Gerstenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zur Verfügung zu stellen haben.

Die Festsetzung der Höhe des Kontingents der einzelnen Betriebe erfolgt in allernächster Zeit durch die Reichsfuttermittelstelle, bei Brauereien und Brennereien mit Hilfe der Steuerbehörden. Den einzelnen Betrieben wird dann alsbald eine Mitteilung über die Höhe des ihnen zugewiesenen Kontingents zugehen. Die auf Grund dieser Kontingente ausgestellten Gerstenbezugsscheine werden der Gerstenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin überwiesen, wohin sich die einzelnen Betriebe wegen der Lieferung der ihnen zustehenden Gerstenmengen wenden wollen.

Der Ankauf von Gerste bei landwirtschaftlichen Unternehmern für Gerste verarbeitende Betriebe darf nur gegen Vorlegung der von der Reichsfuttermittelstelle ausgestellten Gerstenbezugsscheine erfolgen.

Die Reichsfuttermittelstelle hat sich mit den verschiedenen Verbänden der Gerste verarbeitenden Industrien, die der Gerstenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. beigetreten sind, in Verbindung gesetzt. Soweit die Gerste verarbeitenden Betriebe einem Verbande — wie die Brauereien dem deutschen Brauerbund, die Brennereien der Spirituszentrale, die Preßhefefabriken, die Graupenmühlen und die Malzkaffeefabriken den betreffenden Verbänden — angeschlossen sind, bedarf es keines besonderen Antrags auf Zuweisung eines Kontingents bei der Reichsfuttermittelstelle. Diesen Betrieben wird auf Grund der von den Verbänden hier vorgelegten Unterlagen ihr Kontingent zugewiesen werden.

Die der Gerstenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. übergebenen Bezugsscheine sind, wenn ein Kaufabschluß über Lieferung von Qualitätsgerste mit dem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes zustande gekommen ist, bei der Anmeldung des Geschäftsabschlusses (§ 7 Absatz 2 der Verordnung vom 28. Juni) dem Kommunalverband vorzulegen, der sie als Beleg zurückbehält. Wird nur ein Teil der auf dem Bezugsschein vermerkten Menge geliefert, so wird von dem Kommunalverband der Teilbetrag auf dem Bezugsschein abgeschrieben und eine beglaubigte Abschrift zurückbehalten.

Reichsfuttermittelstelle.
Scharmer.

Berlin, 19. August 1915.

Erläuterungen der Reichsfuttermittelstelle zu den Gerstenverordnungen.

Beschlagnahmt ist die ganze Gerstenernte. Die eine Hälfte der Gerste dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe jedoch innerhalb ihres eigenen Betriebes nach ihrem Belieben verwenden; sie dürfen sie verfüttern, als Saatgut verwenden, zu Gerstenmehl, Graupen oder Grütze für den eigenen Bedarf verarbeiten oder verarbeiten lassen. Verkäufe von Gerste aus dieser Hälfte sind ebenfalls zulässig, unterliegen aber den gleichen Beschränkungen wie die Verkäufe aus der anderen Hälfte, d. h. die Unternehmer dürfen ihre Gerste nur liefern zu Saatzwecken (sofern sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben) oder an Betriebe mit Kontingent, oder an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung. Diese Geschäfte sind binnen drei Tagen nach Abschluß dem Kommunalverband anzuzeigen.

Die andere Hälfte der Gerste haben die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, soweit sie nicht in der nachstehend unter 1—3 angegebenen Weise darüber verfügen, dem Kommunalverbande zur Verfügung zu halten. Ueber die Verwendung

dieser, vom Kommunalverband von den Besitzern käuflich zu erwerbenden Gerste darf der Kommunalverband also nicht nach eigenem Ermessen verfügen. Die Bestimmung über ihre Verwendung steht vielmehr ausschließlich der Reichsfuttermittelstelle zu. Der Ablieferung dieser zweiten Hälfte ihrer Gerstenernte durch die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe an den Kommunalverband steht gleich:

1. die Lieferung selbstgezogener Saatgerste für Saatzwecke, jedoch nur sofern sich der Unternehmer nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt hat,
2. die Lieferung von Gerste an Betriebe mit Kontingent,
3. die Lieferung von Gerste auf Anweisung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung.

Der Abschluß solcher Geschäfte ist binnen drei Tagen dem Kommunalverband anzuzeigen, der zur Entfernung aus seinem Bezirk seine Zustimmung zu geben hat, die nur aus wichtigen Gründen versagt werden darf. Zu anderen als den vorstehend unter 1—3 aufgeführten Zwecken darf Gerste aus dem Kommunalverband nicht, also auch nicht mit Zustimmung des Kommunalverbandes entfernt werden, außer im Falle der Verbringung innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebes.

Berlin, 8. September 1915.

Die Reichsfuttermittelstelle veröffentlicht folgende Bekanntmachung:

Nach § 20 Absatz 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 384) hat die Reichsfuttermittelstelle festzusetzen, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent). Sie kann weiter die zur Durchführung und Überwachung erforderlichen Anordnungen treffen.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat die Reichsfuttermittelstelle im Einvernehmen mit ihrem Beirat (§§ 4 Ziffer 2 b und 5 der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915, Reichsgesetzbl. S. 455) angeordnet,

daß der Ankauf von Gerste für Gerste verarbeitende Betriebe ausschließlich gegen die von ihr ausgestellten Gerstenbezugsscheine erfolgen darf,

daß sämtliche Gerstenbezugsscheine bis auf weiteres der Gerstenverwertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin und München, ausgehändigt werden, der danach allein die Möglichkeit des Ankaufs von Gerste für die Brauereien und für die anderen Gerste verarbeitenden Betriebe gegeben ist.

Ein unmittelbarer Ankauf von Gerste ist diesen Betrieben daher nicht gestattet. Wenn sie Gerste kaufen wollen, so müssen sie dies entweder durch die Gerstenverwertungs-Gesellschaft tun oder sich von ihr als Kommissionäre bestellen lassen. Gegenteilige Pressenachrichten sind unzutreffend.

Wer unbefugt (also ohne Gerstenbezugsschein) beschlagnahmte Vorräte (alle Gerste ist zugunsten der Kommunalverbände beschlagnahmt) verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird nach § 10 Ziffer 2 der Gerstenverordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Gerste, die ein Betriebsunternehmer unbefugt erworben oder verarbeitet hat, verfällt ohne Entgelt zugunsten der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (nach § 28 der Gerstenverordnung).

Berlin, 15. September 1915.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle betreffend die Gerstenkontingente der Brauereien.

Auf Grund des § 4 Ziffer 2b und c der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) bestimmen wir mit Zustimmung der zuständigen Abteilung unseres Beirats (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 a. a. O.), was folgt:

1. Die Feststellung des Gerstenkontingents der Brauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 gemäß § 20 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) erfolgt im Auftrage der Reichsfuttermittelstelle durch die Steuerbehörden. Die Mitteilung über die Höhe ihres Gerstenkontingents wird den einzelnen Brauereien von den Steuerbehörden unmittelbar zugesandt.

2. Bei dieser Feststellung wird für jede Brauerei nur dasjenige Malzkontingent zugrunde gelegt, das nach §§ 1 und 2 der Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) von der Steuerbehörde festzusetzen war. Soweit Bierbrauereien von dem ihnen nach § 3 dieser Verordnung zustehenden Rechte der Uebertragung der für sie festgesetzten Malzmenge auf andere Brauereien des nämlichen Brausteuergebietes für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 oder einen Teil dieses Zeitraumes Gebrauch machen, so haben sie von der Uebertragung unter Angabe der Brauerei, die die betreffende Malzmenge übernommen hat, sowohl ihrer zuständigen Steuerbehörde als auch der Gerstenverwertungs-Gesellschaft, Berlin (für Bayern rechts des Rheins der Gerstenverwertungs-Gesellschaft, Filiale München), Anzeige zu erstatten. Der Steuerbehörde ist gleichzeitig die der Brauerei im Auftrage der Reichsfuttermittelstelle zugestellte Mitteilung über die Höhe des Gerstenkontingents zur Berichtigung miteinzureichen.

Die Steuerbehörden sind von zuständiger Stelle angewiesen worden, auf dieser Mitteilung die der verkauften Malzmenge entsprechenden Gerstenmengen abzusetzen und denjenigen Brauereien, die die Malzmengen erworben haben, Zusatzscheine für ein entsprechendes Gerstenkontingent auszustellen. Die Benachrichtigung an die Gerstenverwertungs-Gesellschaft ist erforderlich, damit diese die Gerste denjenigen Brauereien zuführen kann, die das Malzkontingent und damit das Gerstenkontingent erworben haben.

Eine Mitteilung über den Verkauf und Zukauf von Malzkontingenten an die Reichsfuttermittelstelle hat nicht zu erfolgen.

3. Da nach § 27 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste auf das Gerstenkontingent für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 die Vorräte an Gerste und Malz anzurechnen sind, die eine Brauerei am 1. Oktober besitzt, so haben die Brauereien bis zum 5. Oktober ihrem zuständigen Steueramte anzuzeigen:

1. welche Vorräte an Gerste alter Ernte,
2. welche Vorräte an Malz aus Gerste alter Ernte

sie noch besitzen. Die Angaben sind in Doppelzentner zu machen. Nicht anzuzeigen sind Vorräte an Gerste neuer Ernte, die bereits auf Gerstenbezugsschein bezogen, und an Malz, die aus solcher Gerste hergestellt sind, sowie solche Vorräte an Gerste, die

nach dem 12. März 1915 und an Malz, die nach dem 15. Februar 1915 aus dem Auslande eingeführt sind.

Die Beamten der Polizei und die von ihr beauftragten Sachverständigen sind nach § 29 der Gerstenverordnung ermächtigt, sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen, und befugt, zu dem Zwecke in die Räume, in denen Gerste oder Malz verarbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Gerste oder Malz aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Gerste- oder Malzmengen festzustellen.

Die Steuerbehörden haben auf den Mitteilungen an die Brauereien über die Höhe des Gerstenkontingents für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 die angezeigten Vorräte an Gerste und Malz alter Ernte sowie etwa aus dem Vierteljahr Oktober—Dezember zur Verarbeitung vor dem 1. Oktober vorweg genommene Teile der Malzkontingente (Verordnung vom 5. August 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 490) abzuschreiben und der Reichsfuttermittelstelle eine Zusammenstellung über die Höhe der Abzüge von dem festgestellten Gerstenkontingent bis zum 20. Oktober d. J. einzureichen.

4. Für Malzkontingente, die in dem Vierteljahr Juli/September nicht verarbeitet worden sind, kann die nachträgliche Ausstellung eines Gerstenkontingents zur Verarbeitung nach dem 1. Oktober nicht erfolgen. Insofern ist daher die nach § 3 der Verordnung über die Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) zugelassene Uebertragung in das nächste Vierteljahr beim Uebergang in die neue mit dem 1. Oktober beginnende Kontingentsperiode ohne praktische Wirkung für die Brauereien.

5. Die zum Ankauf von Gerste für Gerste verarbeitende Betriebe allein berechtigenden Gerstenbezugsscheine werden sämtlich der Gerstenverwertungs-Gesellschaft übergeben. Ein unmittelbarer Ankauf von Gerste durch diese Betriebe kann daher nicht stattfinden, sondern die Gerste muß von dieser Gesellschaft bezogen oder in ihrem Auftrage erworben werden, wobei die den Ankauf selbst bewirkenden Betriebe als Kommissionäre der Gerstenverwertungs-Gesellschaft tätig sind. Diese Regelung gilt aber bei Brauereien nur für die gewerblichen Betriebe. Die privaten, sogenannten Haustrunkbrauereien, die nur ganz geringe Gerstenmengen verarbeiten und die diese Mengen entweder aus selbst gebauter Gerste entnehmen oder doch der Regel nach aus der nächsten Nachbarschaft innerhalb des Kommunalverbandes kaufen werden, haben lediglich ihrem Kommunalverbande die Mitteilung der Steuerbehörde über die Höhe ihres Gerstenkontingents vorzulegen und dabei anzuzeigen, wieviel selbstgebaute Gerste sie für ihren Brauereibetrieb in Anspruch nehmen oder von wem und in welchem Umfange sie die Gerste beziehen.

Die Kommunalverbände haben über die von diesen Haustrunkbrauereien verbrauchten oder erworbenen Gerstenmengen besondere Mitteilung auf den monatlichen Gerstenbestandsanzeigen an die Reichsfuttermittelstelle zu erstatten.

6. Will der Unternehmer einer gewerblichen Brauerei die im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe gewonnene Gerste auf sein Kontingent verarbeiten (§ 6 Abs. 2 der Gerstenverordnung), so hat er Bezugsscheine in entsprechender Höhe von der Gerstenverwertungs-Gesellschaft einzufordern unter Vorlegung einer Bescheinigung des Kommunalverbandes, daß er die entsprechende Menge Gerste in seinem Betriebe

geerntet hat und sie selbst verarbeiten will. Die Kommunalverbände werden ersucht, Anträgen landwirtschaftlicher Unternehmer auf Ausstellung solcher Bescheinigungen zu entsprechen.

Reichsfuttermittelstelle.
Scharmer.

Berlin, 15. September 1915.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle, betreffend die Gerstenkontingente der Brennereien.

Auf Grund des § 4 Ziffer 2 b und c der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) bestimmen wir mit Zustimmung der zuständigen Abteilung unseres Beirats (§ 5 Abs. 2 a. a. O.), was folgt:

1. Die Steuerbehörden werden, nachdem die Höhe des Durchschnittsbrandes für das Betriebsjahr 1915/16 vom Bundesrat festgesetzt sein wird, das entsprechende Gerstenkontingent feststellen und den Brennereien in unserem Auftrag mitteilen.

Hierbei wird bei Kartoffelbrennereien die zur Herstellung des erforderlichen Grünmalzes notwendige Gerstenmenge mit 16 kg Gerste für das Hektoliter reinen Alkohols in Ansatz gebracht.

Bei Kornbrennereien ist aus den Betriebsplänen der Jahre 1912/13 und 1913/14 festzustellen, in welchem Verhältnis zu den übrigen Getreidearten in diesen beiden Jahren Gerste verarbeitet worden ist. Unter Zugrundelegung des gleichen Verhältnisses ist das Gerstenkontingent für das Betriebsjahr 1915/16 in der für den Durchschnittsbrand erforderlichen Menge festzusetzen.

Bis zur Festsetzung der Gerstenkontingente durch die Steuerbehörden werden die Brennereien ermächtigt, Gerste in nach den vorgenannten Maßstäben berechnetem Verhältnis zur jeweils erzeugten Alkoholmenge zu Grünmalz zu verarbeiten. Die bis zur endgültigen Festsetzung des Gerstenkontingents verarbeitete Gerstenmenge ist auf das festgesetzte Kontingent anzurechnen.

2. Da die Brennereien meist selbstgewonnene Gerste verarbeiten werden (§ 6 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 384), so wird von der Ausstellung von Bezugsscheinen für sie in diesen Fällen abgesehen. Die Anrechnung der aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verarbeiteten Mengen auf die abzuliefernde Hälfte der Gerstenernte (§ 24 a. a. O.) hat zu erfolgen, sobald dem Kommunalverband von dem Brennereibesitzer die Benachrichtigung der Steuerbehörde über die Höhe seines Kontingents vorgelegt wird. Die Kommunalverbände haben mit den monatlichen Gerstenbestandsanzeigen besondere Nachweisungen über die den einzelnen Brennereien auf diese Weise gutgeschriebenen Gerstenmengen der Reichsfuttermittelstelle einzureichen.

3. Soweit die Brennereibesitzer innerhalb des ihnen zustehenden Kontingentes Gerste zur Verarbeitung kaufen wollen, haben sie sie von der Gerstenverwertungs-Gesellschaft, Berlin, Wilhelmstraße 69 a (in Bayern rechts des Rheins von der Filiale der Gesellschaft in München, Ottostraße 11/12), zu beziehen, der durch die Reichsfuttermittelstelle Bezugsscheine in Höhe dieser Anforderungen überwiesen werden. Den Anträgen der Brennereien an die Gerstenverwertungs-Gesellschaft auf Ueberweisung von Gerste auf Bezugsscheine ist eine Bescheinigung des Kommunalverbandes darüber

beizufügen, ob und in welcher Höhe ihnen Gerste aus ihrem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe auf das Kontingent zur Verarbeitung bereits freigegeben worden ist.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, bis zur Festsetzung des Gerstenkontingents durch die Steuerbehörden den Brennereien auf Antrag Bescheinigungen über die Berechtigung zum Gerstenbezuge für eine Verarbeitung bis zu 20 v. H. des allgemeinen Durchschnittsbrandes der Brennerei auszustellen.

4. Wenn eine landwirtschaftliche Brennerei keine oder nicht genügend Gerste für die Verarbeitung auf ihr Kontingent in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe geerntet hat, so kann sie beantragen, daß ihr an Stelle der Gerste Gemenge oder Hafer aus ihrer Wirtschaft bis zur Höhe des Kontingents zur Verarbeitung freigegeben wird. Diese Anträge sind mit einer Bescheinigung des Kommunalverbandes über das Vorliegen obiger Voraussetzungen der Reichsfuttermittelstelle zur Genehmigung einzureichen.

5. Soweit Brennereien von dem Rechte der Übertragung ihres Durchschnittsbrandes auf andere Brennereien Gebrauch machen, haben sie der zuständigen Steuerbehörde mit dem Antrage auf Genehmigung der Übertragung gleichzeitig die ihnen im Auftrage der Reichsfuttermittelstelle von der Steuerbehörde übersandte Mitteilung über die Höhe ihres Gerstenkontingents einzureichen. Die Steuerbehörden werden auf dieser Mitteilung die entsprechenden Gerstenmengen absetzen und gleichzeitig den Brennereien, die den Durchschnittsbrand erworben haben, Zusatzscheine für ein entsprechendes Gerstenkontingent zustellen.

Reichsfuttermittelstelle.
Scharmer.

Berlin, 17. September 1915.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle, betreffend die Gerstenkontingente der Gerste verarbeitenden Betriebe.

Auf Grund des § 4 Ziffer 2 b und c der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) bestimmen wir mit Zustimmung der zuständigen Abteilung unseres Beirates (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 a. a. O.), was folgt:

1. Die Feststellung des Gerstenkontingents der Brauereien und Brennereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 erfolgt durch die Steuerbehörden. Die näheren Bestimmungen über die Gerstenkontingente der Brauereien und Brennereien finden sich in den besonderen Bekanntmachungen vom 15. September dieses Jahres.

2. Die Feststellung des Gerstenkontingents der Gersten- und Malzkaffeefabriken, der Preßhefefabriken, der Graupenmühlen, der Malzextraktfabriken und der Mummebrauereien erfolgt für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 unmittelbar durch die Reichsfuttermittelstelle. Den einzelnen Betrieben wird, sobald die erforderlichen Unterlagen über die von ihnen in der Zeit vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1914 tatsächlich verarbeiteten Mengen an Rohgerste oder Gerstenmalz beigebracht und in Ordnung befunden sind, die Mitteilung über die Höhe des festgesetzten Gerstenkontingents von der Reichsfuttermittelstelle zugestellt.

3. Die zum Ankauf der Gerste für diese Betriebe allein berechtigenden Gerstenbezugsscheine werden der Gerstenverwertungs-Gesellschaft übergeben. Der Ankauf

der Gerste ist daher nicht den einzelnen Betrieben unmittelbar gestattet, sondern sie haben sich wegen Lieferung der Gerste mit der Gerstenverwertungs-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Soweit die Betriebe die Gerste selbst einkaufen wollen, können sie das nur, wenn sie sich als Kommissionäre der Gesellschaft beauftragen lassen und für sie kaufen. Die Gerstenbezugsscheine werden ihnen nur als Kommissionären zur Legitimation beim Einkauf ausgehändigt.

4. Wenn ein Betrieb das für ihn festgestellte Gerstenkontingent zu dem angegebenen Erzeugnis nicht oder nur zum Teil verarbeitet, so darf er die dafür auf Bezugsschein erworbene aber unverwendet bleibende Gerste nicht anderweit verwenden oder an andere Gerste verarbeitende Betriebe weitergeben, muß sie vielmehr der Reichsfuttermittelstelle zur Verfügung stellen. Will ein Betrieb die Übertragung seines Kontingents oder eines Teiles davon an einen anderen Betrieb der gleichen Fabrikation vornehmen, so muß er unter Rückgabe der Mitteilung über die Festsetzung seines Gerstenkontingents bei der Reichsfuttermittelstelle einen entsprechenden Antrag stellen. Das nicht verarbeitete Kontingent wird dann abgesetzt werden und falls die Zustimmung der Übertragung erteilt wird, dem erwerbenden Betriebe ein Zusatzkontingentschein ausgestellt werden, auf den dieser dann die unverwendete Gerste übernehmen kann.

5. Soweit Ausputzgerste nach § 32 der Gerstenverordnung an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung abgeliefert wird, erfolgt Ausstellung eines Zusatzkontingents in entsprechender Höhe.

Reichsfuttermittelstelle.
Scharmer.

Berlin, 29. September 1915.

Preisregelung für Kontingentgerste.

Der Ständige Ausschuß des Deutschen Landwirtschaftsrates hat sich am 29. September mit den Beschwerden beschäftigt, die aus landwirtschaftlichen Kreisen über die Preispolitik der Gerstenverwertungs-Gesellschaft erhoben worden sind und die in letzter Zeit zur Stockung des Gerstenverkaufs geführt haben. Es wurde beschlossen, zur Beseitigung dieser Differenzen folgende Forderungen zu stellen: 1. Zuwahl von Landwirten in den Aufsichtsrat der Gerstenverwertungs-Gesellschaft und Zuziehung derselben zur Bonitierungskommission der Gerstenverwertungs-Gesellschaft, 2. Erhöhung der für Kontingentgerste gezahlten, bisher je nach Güte zwischen 350 und 380 M. sich bewegenden Preise bis zur Höchstgrenze von 400 M. Wie wir erfahren, hat sich die Gerstenverwertungs-Gesellschaft bereits mit diesen Bedingungen einverstanden erklärt. Sie wird daher künftig für Braugerste je nach Qualität 350 bis 400 M. bewilligen, während für die übrige Industriegerste (Graupen, Malzkaffee usw.) die bisher gezahlten Preise von 330 bis 350 M. unverändert bleiben. Nachdem nunmehr eine Verständigung erzielt und ein Preis vereinbart ist, der sich für Braugerste in seinem Mittelsatze von 375 M. um 25 Prozent — also um die in normalen Zeiten übliche Spannung — über dem Höchstpreise für Futtergerste hält, wird von beiden Seiten die bedauerliche Differenz als endgültig beseitigt angesehen. Die landwirtschaftlichen Vertretungen werden gebeten, nunmehr ihren Berufsgenossen dringend zu empfehlen, die verfügbare Gerste zu obigen Preisen an die

Kommissionäre der Gerstenverwertungs-Gesellschaft abzugeben und keinerlei Zurückhaltung zu üben. Dies entspricht auch dem Interesse der Gerstenbauer, die bei Festhaltung ihrer Vorräte aus der zweiten Erntehälfte vor der Gefahr stehen, sie dem Kommunalverbande zum Höchstpreise von 300 M. überlassen zu müssen.

München, 7. August 1915.

Verkehr mit Gerste.

Gemäß § 7 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Gerste, die nicht unter § 7a fällt, an Händler nur verkaufen, wenn diese entweder Beauftragte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder von Betrieben mit Kontingent sind; im zweiten Falle darf die gekaufte Gerste nur für das Kontingent verwendet werden. Die Erwerbung und die Verwendung von Gerste durch Händler für Mahlzwecke ist ausgeschlossen. Sie ist in § 10 der Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bedroht.

Es besteht Veranlassung, die Beteiligten — sowohl Landwirte als Händler und Müller — hierauf unter Hinweis auf diese Strafbestimmung aufmerksam zu machen und gegen Zuwiderhandelnde unnachsichtlich mit Strafeinschreitung vorzugehen.

Im übrigen schweben über die Regelung des Gersteneinkaufs noch Verhandlungen. Die Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 konnten infolgedessen bisher noch nicht erlassen werden.

K. Staatsministerium des Innern.

Dr. Frhr. von Soden-Fraunhofen.

München, 1. September 1915.

Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915.

Auf Grund des § 39 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 384 — ergehen folgende Ausführungsbestimmungen:

I.

Kommunalverbände sind die Distriktsgemeinden und die kreisunmittelbaren Städte. Umfaßt ein Bezirksamt zwei oder mehr Distriktsgemeinden, so bilden diese einen Kommunalverband. Weiter sind Kommunalverbände die Städte: Frankenthal, Kaiserslautern, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. H., Pirmasens, Speyer, St. Ingbert und Zweibrücken, die aus dem Verband der Distriktsgemeinde, zu der sie gehören, in dieser Beziehung ausscheiden.

Die ausmärkischen Bezirke gehören zum Kommunalverband derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie liegen.

Zuständige Behörde ist die Distriktsverwaltungsbehörde und zwar in den Fällen der §§ 3 Abs. 1, 4, 10 Ziff. 4, 13 jene des Ortes, an dem die Gerste lagert, im Falle des § 38 Abs. 1 jene des Betriebssitzes.

Höhere Verwaltungsbehörde ist die K. Regierung, Kammer des Innern, und zwar

a) in den Fällen der §§ 9, 15, 16, 17 jene des Ortes, an dem die Gerste lagert,
b) in den Fällen der §§ 22 Abs. II, 33 mit 34 die dem Kommunalverband vorgesetzte,
c) in den Fällen der §§ 28, 32, 38 Abs. II jene des Betriebssitzes.

II.

Zu § 1.

Jeder Kommunalverband hat für den 10. September 1915 die für ihn beschlagnahmten Gerstenvorräte auf Grund der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 über Vorratserhebungen — RGBl S. 54 — festzustellen. Dabei sind diejenigen Mengen mit zu erheben, die inzwischen bereits veräußert oder verwendet wurden.

Auf Grund dieser Erhebung ist für jeden Kommunalverband oder für jede Gemeinde ein Verzeichnis der Gerstenbesitzer nach dem Muster der Anlage 1 anzulegen und fortzuführen.

Gerste, die in Gemenge mit anderem Getreide gewachsen ist, fällt, wenn sich Hafer in dem Gemenge befindet, unter die Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915, andernfalls unter die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915. Die Kleie aus gemahlener Gerste fällt unter die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915.

Zu § 2.

Nach einem Rundschreiben der Reichsfuttermittelstelle vom 17. August 1915 sind nach § 2 aus der den Landwirten freibleibenden Gerstenhälfte Verkäufe auch zu Futterzwecken unter der Voraussetzung zulässig, daß der Kommunalverband dazu seine Zustimmung erteilt oder selbst Käufer ist und daß die Verwendung innerhalb seines Bezirkes stattfindet.

Zu § 3.

Die Distriktsverwaltungsbehörden können über Zeit und Art des Ausdruschs Bestimmungen erlassen.

Zu § 6 Abs. I.

Die in § 6 Abs. I zugelassene Verwendung darf nur im eigenen Landwirtschaftsbetriebe des Unternehmers erfolgen. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen diese Gerste verfüttern, als Saatgut verwenden, zu Gerstenmehl, Graupen, Grütze usw. für den eigenen Bedarf verarbeiten oder verarbeiten lassen. Sie dürfen diese Gerste auch verkaufen, aber nur nach Maßgabe des § 7, d. h. 1. als Saatgut für Saatzwecke, wenn sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben, oder 2. an Betriebe mit Kontingent oder an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder an den Kommunalverband oder mit Zustimmung des Kommunalverbands zu anderen Zwecken (siehe oben zu § 2).

Die Kommunalverbände sind ermächtigt, zur Kontrolle der Gerstenverwendung in den landwirtschaftlichen Betrieben besondere Vorschriften zu erlassen, insbesondere

können sie die Vermahlung von Gerste von der gleichen Erlaubnis abhängig machen, wie die Vermahlung des Brotgetreides der Selbstversorger.

Zu § 6, Abs. II.

Landwirtschaftliche Unternehmer, denen ein Kontingent gegeben ist, dürfen ihre selbst gebaute Gerste nur im eigenen Betrieb verarbeiten. Wollen sie ihre Vorräte durch einen anderen verarbeiten, z. B. in einer Mälzerei gegen Lohn vermälzen lassen, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Kommunalverbandes nach § 2.

Zu § 7 Abs. I.

Für den Verkehr mit Saatgerste gilt die Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Juli 1915 über den Verkehr mit Saatgut von Brotgetreide, Gerste und Hafer — „Staatszeitung" Nr. 178.

Wer Saatgerste für andere Zwecke als zur Saat ohne Genehmigung der zuständigen Behörde weiter veräußert, macht sich nach § 10 Ziff. 4 strafbar.

Als Betriebe mit Kontingent kommen ausschließlich in Betracht: Brauereien, Brennereien, Preßhefefabriken, Graupenmühlen, Malzkaffee- und Gerstenkaffeefabriken, Malzextraktfabriken, Mummebrauereien und Textilindustrien. Sie dürfen unmittelbar oder durch Vermittelung des Handels Gerste nur erwerben, wenn sie im Besitze eines von der Reichsfuttermittelstelle ausgestellten Gerstenbezugsscheins sind. Die Reichsfuttermittelstelle wird die Bezugsscheine für die Betriebe mit Kontingent grundsätzlich nur der Gerstenverwertungs-Gesellschaft, G. m. b. H. in Berlin, überweisen. Diese besitzt für den Gerstenaufkauf in Bayern eine eigene Zweigniederlassung in München. Nur diese Zweigniederlassung kann für die Betriebe mit Kontingent in Bayern Gerste kaufen. Ihre Aufkäufer müssen sich im Besitze der Bezugsscheine befinden, zu deren Deckung sie den Aufkauf betätigen. Diese Bezugsscheine müssen mit dem Stempelaufdruck der Gerstenverwertungs-Gesellschaft, Zweigniederlassung München, versehen sein.

Der Verkäufer hat sich darüber zu vergewissern, daß sein Käufer sich im Besitze eines Gerstenbezugsscheines befindet.

Die von einem Aufkäufer der Gerstenverwertungs-Gesellschaft auf Grund eines Bezugsscheines erworbenen Gerstenmengen werden der Gerstenverwertungs-Gesellschaft angerechnet, auch wenn sie nicht in den Besitz der Gerste gelangt sein sollte.

Zu anderen Zwecken als den in § 7 Abs. I genannten darf Gerste aus dem Kommunalverband nicht entfernt werden und zwar auch nicht mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder von ihm selbst, außer im Falle des § 5 (vergl. § 22).

Zu § 7 Abs. II.

Die Anzeige hat durch den Verkäufer zu erfolgen, und zwar bei der Distriktsverwaltungsbehörde des Lagerungsortes oder bei einer von ihr eingerichteten Meldestelle.

Die Anzeige hat zu enthalten:

1. Name, Stand und Wohnort des Verkäufers;
2. Name, Stand und Wohnort des Käufers;
3. die gekaufte Menge in Zentnern;
4. den Tag des Kaufabschlusses;
5. den Verwendungszweck der Gerste;
6. den Lieferungstermin;
7. den Kaufpreis.

Bei Käufen auf Grund eines Bezugsscheines obliegt die Anzeigepflicht dem Käufer. Der Bezugsschein ist der Behörde auszuhändigen, die ihn als Beleg zurückbehält. Wird nur ein Teil der auf dem Bezugsschein vermerkten Menge geliefert, so ist der Teilbetrag auf dem Bezugsschein abzuschreiben und eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. Diese Abschriften sind ebenso wie die in Urschrift einbehaltenen Bezugsscheine von den Kommunalverbänden aufzubewahren und bei der Abrechnung über die Lieferung der für die Reichsfuttermittelstelle bestimmten Hälfte als Beleg über die Gerstenverwendung einzureichen.

Nur soweit solche Bezugsscheine seinerzeit bei der Abrechnung vorgelegt werden, kann eine Anrechnung auf die von dem Kommunalverband abzuliefernde Gerstenmenge erfolgen.

Zu § 8.

Wenn gemäß § 7 Gerste für einen Betrieb mit Kontingent durch einen Händler erworben wird, so endigt die Beschlagnahme nicht schon mit dem Erwerb, sondern erst in dem Zeitpunkt, in dem die Gerste aus dem Bezirk des Kommunalverbandes entfernt wird — dies darf gemäß § 22 Abs. I nur geschehen zum Zwecke der Lieferung an den Betrieb mit Kontingent — oder wenn sie in das Eigentum eines im Bezirk des Kommunalverbandes gelegenen Betriebes mit Kontingent gelangt. Solange die Beschlagnahme dauert, unterliegt die Gerste den Strafbestimmungen des § 10.

Zu § 11.

Für die Ankäufe durch den Kommunalverband gilt der festgesetzte Höchstpreis.

Von dem Bericht nach § 11 Abs. 3 werden die Kommunalverbände hauptsächlich zugunsten solcher kleinerer landwirtschaftlicher Unternehmer Gebrauch machen, die die Gerste nur für den eigenen Bedarf angebaut haben. Sie werden auf die Lieferung aber nur dann verzichten können, wenn andere Betriebe ihres Bezirkes freiwillig mehr als die Hälfte ihrer Erzeugung abgegeben haben, da die von den Kommunalverbänden abzuliefernde Gesamtmenge (§ 23 Abs. I) unberührt bleibt.

Durch Verzicht auf die Lieferung nach § 11 Abs. 3 wird die Enteignungsbefugnis der Kommunalverbände gegenüber anderen Betrieben nicht erweitert.

Zu § 15.

Vor der Festsetzung des Uebernahmepreises ist je ein Sachverständiger der Landwirtschaft und des Handels oder eines Gerste verarbeitenden Gewerbes anzuhören. Die Sachverständigen sind auf die gewissenhafte Erstattung ihres Gutachtens zu verpflichten.

Zu § 16.

Im Falle der Enteignung ist die Vergütung für die Verwahrung und pflegliche Behandlung tunlichst gleichzeitig mit dem Uebernahmepreis festzusetzen.

Zu § 20.

Die Reichsfuttermittelstelle hat sich mit den verschiedenen Verbänden der Gerste verarbeitenden Gewerbe, die der Gerstenverwertungs-Gesellschaft beigetreten sind, in Verbindung gesetzt. Soweit die Gerste verarbeitenden Betriebe einem solchen Verbande angeschlossen sind, brauchen sie keinen besonderen Antrag auf Zuweisung eines Kontingents bei der Reichsfuttermittelstelle zu stellen. Sie erhalten es auf Grund

der Unterlagen, die der Reichsfuttermittelstelle von den Verbänden vorgelegt werden. Betriebe, die keinem Verbande angeschlossen sind, haben einen entsprechenden Antrag an die Reichsfuttermittelstelle zu richten.

Die Reichsfuttermittelstelle behält sich vor, die Ueberweisung der Bezugsscheine an die Gerstenverwertungs-Gesellschaft für den Fall einzustellen, daß sie glaubt, hierzu nach dem Verhalten der Gesellschaft, insbesondere ihrer Preispolitik, aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt genötigt zu sein.

Die näheren Bestimmungen über Form und Fassung der Bezugsscheine werden von der Reichsfuttermittelstelle erlassen.

Die Umrechnung von Malz in Gerste erfolgt im Verhältnis von 75 : 100.

Zu § 21.

Der Verkehr der Reichsfuttermittelstelle mit den bayerischen Kommunalverbänden geht durch die „Bayerische Futtermittelverteilung G. m. b. H."

Zu § 22.

Die Zustimmung nach § 22 Abs. II kann verweigert werden, insoweit die aufgekauften Mengen den Betrag der vorgelegten Bezugsscheine übersteigen.

Zu § 26.

Für die Anzeige ist der aus der Anlage 2 ersichtliche, von der Reichsfuttermittelstelle festgestellte Vordruck zu verwenden.

Die Anzeige ist in doppelter Fertigung an die „Bayerische Futtermittelverteilung G. m. b. H." zu erstatten.

Weitere Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Ueberwachung der Betriebe mit Kontingent, bleiben vorbehalten.

J. A.: Staatsrat v. Löß l.

J. V.: Dr. v. Kahr.

Anlage 1.

Verzeichnis der Gerstenbesitzer.

Wohnort	Name des Gerstebesitzers	Gerstenvorrat	Verkauft als Saatgerste	Verkauft an Gerste verarbeitende Betriebe oder im eigenen Betriebe verarbeitet	Verkauft an oder auf Anweisung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung	abgegeben gemäß § 5 an einem anderen Kommunalverband	übernommen gemäß § 5 aus einem anderen Kommunalverband
		Zentner					

Anlage 2.

Staat: ———————————

Kommunalverband: ———————————

Gersten-Bestands-Anzeige

§ 26 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915. Reichs-Gesetzbl. S. 384.

Sämtliche Angaben sind in Zentnern zu machen.

Monat ———————— 191—

I. a) Höhe des voraussichtlichen Ernteertrages . . . . . ——— Ztr.
b) Die danach der Reichsfuttermittelstelle zur Verfügung stehende Hälfte der Gerstenmenge beträgt . . . . . ——— „

II. Von der für die Reichsfuttermittelstelle verfügbaren Hälfte sind:
1. nach den bisherigen Anzeigen bereits verfügt ——— Ztr.)
2. im laufenden Monat nach den gemäß § 7 Abs. 2 erstatteten Anzeigen verfügt worden:
a) als Saatgerste (§ 7 Abs. 1a) . . . ——— „
b) an Betriebe mit Kontingent (auch gemäß § 6 Abs. 2 im eigenen Betriebe verarbeitet). . . . . ——— „
c) an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder nach deren Anweisung . . . . . ——— „

Summe 1+2 ——— Ztr.

III. Zur Verfügung der Reichsfuttermittelstelle verbleiben demnach . . ——— Ztr.

Die Ziffer I hat eine Erhöhung erfahren
a) zufolge veränderten Ernteergebnisses (§ 25) um ——— Ztr.
b) zufolge Zugang gemäß § 5 um . . . . . ——— „

Die Ziffer I hat eine Verminderung erfahren
a) zufolge veränderten Ernteergebnisses um . . . ——— „
b) zufolge Abgang gemäß § 5 um . . . . . ——— „

Der Kommunalverband.

Unterschrift: ———————————

Berlin, 21. Oktober 1915.

Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Der § 11 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:
Unternehmer, die weniger als 20 Doppelzentner Gerste geerntet haben, können im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses durch den Kommunalverband von der Lieferungspflicht nach Abs. 1 insoweit befreit werden, als ihnen im Falle der Lieferung weniger als 10 Doppelzentner verbleiben würden; die ihnen hiernach über die Hälfte ihrer Ernte verbleibenden Mengen sind auf die dem Kommunalverbande nach dem dritten Abschnitt obliegenden Lieferungen anzurechnen.
2. § 24 erhält folgenden Satz 2:
Anzurechnen sind ferner die nach § 11 Abs. 3 Satz 2 freigelassenen Mengen.
3. Im § 26 ist hinter den Worten „herausgegangen ist“ einzufügen:
Wieviel Gerste nach § 11 Abs. 3 Satz 2 freigelassen ist.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

5. Kartoffeln und ihre Erzeugnisse.

Berlin, 26. August 1915.

Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 folgende Verordnung erlassen:

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) tritt hiermit außer Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 27. August 1915.

Die Bestimmung in Absatz 3 des Runderlasses vom 24. Dezember 1914 (HMBl. 1915 S. 7) über die Zugehörigkeit eines von zwei Hauptorten gleich weit entfernt gelegenen Nebenortes zu dem Bezirk eines Hauptortes erhält folgende Fassung:

> „Wo die Entfernung eines Ortes nach zwei Hauptorten gleich ist, gehört der Ort zu dem Bezirke des Hauptortes mit dem höheren Höchstpreis."

Diese Abänderung tritt mit dem 1. September d. Js. in Kraft. Wir ersuchen hiernach das Weitere zu veranlassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Dr. Conze.

An die Herren Regierungspräsidenten,
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin,
die amtlichen Handelsvertretungen, die Landwirtschaftskammern.

Berlin, 16. September 1915.

Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer Erzeugnisse der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch andere herstellen läßt (Trockner), ist bis zum 30. September 1916 verpflichtet, seine gesamten Erzeugnisse einschließlich der Bestände an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Die Lieferung hat entsprechend den Anweisungen der Gesellschaft zu erfolgen. Der Trockner hat die Anweisung nach Fertigstellung von je 100 Doppelzentnern einzuholen.

Die Herstellung der Erzeugnisse in Lohn ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft gestattet.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 gelten nicht für Erzeugnisse oder Bestände, die zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Herstellers, bei Genossenschaften oder Gesellschaften im Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder erforderlich sind.

Der Trockner hat der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft spätestens bis zum 31. Dezember 1915 anzuzeigen, welche Mengen auf Grund des Absatz 1 beansprucht werden; der Anspruch erlischt, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig erfolgt. Werden beanspruchte Mengen nachträglich geliefert, so darf die Gesellschaft einen Preisabschlag von sechs Mark für den Doppelzentner festsetzen.

§ 3.

Der Trockner hat der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft auf Erfordern binnen zwei Wochen Auskunft zu erteilen

1. über Umfang, Betrieb und Leistungsfähigkeit seiner Kartoffeltrockenanlage,
2. über die Mengen an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei, welche von ihm hergestellt, verbraucht oder auf Lager genommen sind.

§ 4.

Jeder Trockner ist berechtigt, der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft unter den Bedingungen des Gesellschaftsvertrags beizutreten.

§ 5.

Hinsichtlich der Verwertung der gelieferten Erzeugnisse durch die Gesellschaft unterliegt der Trockner, der von dem Rechte, Gesellschafter zu werden, keinen Gebrauch gemacht hat, denselben Bedingungen wie die Gesellschafter mit der Maßgabe, daß über Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Gesellschaft die ordentlichen Gerichte entscheiden.

§ 6.

Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Kartoffelschnitzel und -krümel,
b) Kartoffelflocken,
c) Kartoffelwalzmehl.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei auszudehnen.

§ 7.

Wer Kartoffelstärke oder Kartoffelstärkemehl herstellt oder durch andere herstellen läßt, ist bis zum 30. September 1916 verpflichtet, seine gesamten Erzeugnisse einschließlich der Bestände an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft zu liefern.

Der Reichskanzler setzt die Bedingungen fest.

§ 8.

Die Vorschriften des § 7 gelten nicht für Erzeugnisse oder Bestände, die für den Hausbedarf des Herstellers oder seiner Angestellten erforderlich sind.

§ 9.

Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft hat die Erzeugnisse und Bestände (§§ 1 und 7) abzunehmen.

§ 10.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft ihr oder einem von ihr bezeichneten Trockner (§ 1) oder Stärkehersteller (§ 7) das Eigentum an frischen Kartoffeln übertragen, auch soweit Höchstpreise für sie nicht festgesetzt sind.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Kartoffeln von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt; bei Kartoffeln, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises der von der Landeszentralbehörde zu bestimmende Preis. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 11.

Kartoffeln, Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei, Kartoffelstärke oder Kartoffelstärkemehl dürfen zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse, wie insbesondere Dextrin, Glukose, löslicher Stärke, nur mit Einwilligung der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft verwendet werden.

§ 12.

Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 14.

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation, die aus dem Ausland eingeführt werden, an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft zu liefern sind. Er setzt die Bedingungen fest.

§ 15.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Lieferungspflicht nach den §§ 1, 7 oder 14 nicht nachkommt;

2. wer die nach § 3 von ihm erforderte Auskunft innerhalb der gesetzten Frist nicht erteilt oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Vorschrift des § 11 zuwiderhandelt;
4. wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbote des § 11 zuwider hergestellt sind, in seinem Gewerbebetriebe verwendet, verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

§ 16.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 17. September 1915.

Anordnungen zur Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) werden unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 49) für die Lieferung von trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl sowie feuchter Kartoffelstärke an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. folgende Bedingungen festgesetzt:

I. Preise.

Für die der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. gelieferten Erzeugnisse erhält der Lieferant einen Abschlagspreis. Der Abschlagspreis wird vom Ausschuß der Gesellschaft mit Zustimmung des Reichskanzlers festgesetzt. Maßgebend für die Berechnung ist bei Versendung mit der Eisenbahn das Datum des Annahmestempels, bei anderen Versendungen das Datum der Frachturkunde. Der Abschlagspreis ist spätestens innerhalb 2 Wochen von diesem Datum ab zu zahlen.

Als Restzahlung erhält der Fabrikant 0,50 Mark für 100 kg brutto der abgelieferten Mengen nach Fertigstellung der Bilanz für das mit dem 30. September 1916 endigende Geschäftsjahr. Diese Restzahlung wird entsprechend ermäßigt, wenn die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft den Trocknern eine geringere Nachzahlung als 0,50 Mark für 100 kg gewährt.

II. Beschaffenheit der Ware.

Die Preise für trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl gelten für Erzeugnisse, die auf den ersten Wurf gewonnen sind und regelmäßigen Ansprüchen an Reinheit, Farbe und Beschaffenheit genügen. Die Erzeugnisse müssen frei von Chlor und technisch säurefrei sein und dürfen bis 20 vom Hundert Feuchtigkeit enthalten. Jede Lieferung muß in sich gleichmäßig ausfallen. Ueber die Beschaffenheit der feuchten Stärke werden von der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft Bestimmungen getroffen.

Bei Ablieferung von Ware von geringerer Beschaffenheit können die Geschäftsführer der Gesellschaft Preisabzüge festsetzen. Gegen ihre Entscheidung kann der

Lieferant binnen einer Frist von drei Tagen die Entscheidung der Sachverständigenkommission der Gesellschaft anrufen. Diese Entscheidung ist für die Parteien bindend.

Für Erzeugnisse von Kartoffelstärkemehl und trockner Kartoffelstärke, die ihrer Beschaffenheit nach als Abfall anzusehen sind und sich nicht zur Brotbereitung eignen, ermäßigt sich der Preis um mindestens 2 Mark für 100 kg. Die Preise für feuchte Kartoffelstärke werden im Streitfall von dem Ausschuß der Gesellschaft endgültig festgesetzt.

III. Lieferung.

Die Lieferung der trocknen Kartoffelstärke und des Kartoffelstärkemehls sowie der feuchten Kartoffelstärke hat entsprechend den Anweisungen der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft zu erfolgen.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Anweisung der Gesellschaft nach Fertigstellung von je 100 dz einzuholen. Die Lieferung hat frei Waggon der nächsten Eisenbahnstation des Herstellers zu erfolgen.

Trockne Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl sind in einwandfreien, 100 kg fassenden Säcken zu liefern. Die Verladung erfolgt in geschlossenen oder in offenen, mit einer Decke versehenen Wagen.

IV. Auskunftspflicht.

Der Hersteller ist verpflichtet, in regelmäßigen, von der Geschäftsführung der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft zu bestimmenden Zeitpunkten der Geschäftsführung Angaben darüber zu machen, welche Mengen an Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl von ihm hergestellt und inwieweit sie von ihm verbraucht oder auf Lager genommen sind.

Der Hersteller ist nicht verpflichtet, Auskunft über die innere Verwaltung und den technischen Betrieb zu geben.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kautz.

Berlin, 16. September 1915.

Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für den Verkauf der Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation werden folgende Preisgebiete festgesetzt:

1. die preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz;
2. die preußische Provinz Sachsen, der Kreis Herrschaft Schmalkalden, das Königreich Sachsen, das Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, der Kreis Blankenburg, das Amt Calvörde, die Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., Anhalt, die Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L.;

3. die preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Recklinghausen, der Kreis Grafschaft Schaumburg, das Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, das Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, die Fürstentümer Schaumburg-Lippe und Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg;
4. die übrigen Teile des Deutschen Reichs.

§ 2.

Der Preis für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation darf beim Verkaufe durch den Trockner oder Stärkefabrikanten nicht übersteigen für den Doppelzentner

Kartoffelflocken	28,90	Mark,
Kartoffelschnitzel	27,65	„
Kartoffelwalzmehl	32,90	„
trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl	40,00	„

Bei allen weiteren Verkäufen darf der Preis nicht übersteigen für den Doppelzentner

	Kartoffelflocken	Kartoffelschnitzel	Kartoffelwalzmehl	trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl
	Mark	Mark	Mark	Mark
im ersten Preisgebiete	30,70	29,45	34,70	41,30
„ zweiten „	31,20	29,95	35,20	41,80
„ dritten „	31,70	30,45	35,70	42,30
„ vierten „	32,20	30,95	36,20	42,80

Bei Verkäufen von Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzeln, die fünf Tonnen nicht übersteigen, und bei Verkäufen von Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, die eine Tonne nicht übersteigen, erhöhen sich die Höchstpreise im Abs. 2 um eine Mark für den Doppelzentner. Bei Verkäufen, die fünf Kilogramm nicht übersteigen, gelten die Höchstpreise nicht.

Ein nach den Absätzen 2 oder 3 in einem Preisgebiete bestehender Höchstpreis gilt für die Erzeugnisse, die in diesem Gebiet abzunehmen sind.

Für Kartoffelwalzmehl, das besonderen Ansprüchen auf Sichtung genügt, ist eine Preiserhöhung bis zu 2 Mark für den Doppelzentner gestattet; die Art der Sichtung bestimmt der Reichskanzler.

§ 3.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack, bei Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl für Lieferung mit Sack.

Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 1 bis zu zwei, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 2 bis zu eins, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 3 bis zu drei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 1 schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 2 schließen die Kosten des Transports bis zum Bahnhof des Ortes ein, wo die Ware abzunehmen ist.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 3 gelten ab Lager.

§ 5.

Für andere Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation als die im § 2 genannten kann der Reichskanzler Höchstpreise unter Berücksichtigung der Höchstpreise dieser Verordnung festsetzen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 16. September 1915.

Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 bestimmt:

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116) tritt, soweit sie sich auf Futter- und Feldkartoffeln bezieht, mit dem 17. September 1915, im übrigen mit dem 1. November 1915 außer Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 16. September 1915.

Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation bestimme ich:

Die Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 118) tritt mit dem 1. Oktober 1915 außer Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 17. September 1915.

Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915.

Auf Grund des § 2 Abs. 5 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 wird bestimmt, daß Kartoffelwalzmehl, für welches die Ueberschreitung der Höchstpreise bis zu 2 Mark für je 100 kg gestattet werden soll, mindestens auf Seidengaze Nr. 1 (19 Fäden auf 1 cm) gesichtet sein muß.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kautz.

Berlin, 9. Oktober 1915.

Kartoffelversorgung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

I. Reichskartoffelstelle.

§ 1.

Es wird eine Reichskartoffelstelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Verwaltungsabteilung hat die Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung die ihr danach obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen. Der Reichskanzler führt die Aufsicht.

§ 2.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde; sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die ständigen und nichtständigen Mitglieder.

Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzenden, vier Bevollmächtigten zum Bundesrate, vier Vertretern der Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften, vier Vertretern der Kommunalverbände und vier Vertretern des Handels und der Verbraucher. Der Reichskanzler ernennt die Mitglieder des Beirats. Er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3.

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Bei der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet; er besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Verwaltungsabteilung als Vorsitzenden und sechsundzwanzig Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf Kommunalverbände und Verbraucher, vier auf den Handel, vier auf die Landwirtschaft, vier auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften entfallen. Die Vertreter der Kommunalverbände und Verbraucher, des Handels sowie der landwirtschaftlichen Genossenschaften werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschaften bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernennt der Reichskanzler.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 4.

Die Reichskartoffelstelle hat für die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung zu sorgen. Sie kann sich dabei der Hilfe der Kommunalverbände bedienen. Diese haben der Reichskartoffelstelle auf Erfordern Auskunft zu geben und ihren Ersuchen Folge zu leisten.

II. Beschaffung der Kartoffeln.

§ 5.

Insoweit die zur Ernährung der Bevölkerung eines Kommunalverbandes für Herbst und Winter 1915/16 erforderlichen Kartoffeln nicht beschafft worden sind oder zu angemessenen Preisen anderweitig nicht beschafft werden können, hat der Kommunalverband den Fehlbetrag bei der Reichskartoffelstelle anzumelden. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung sind berechtigt, ihren nicht anderweitig gedeckten Bedarf ebenfalls bei der Reichskartoffelstelle anzumelden.

Die Kommunalverbände, die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben den von ihnen angemeldeten Bedarf abzunehmen. Die näheren Bestimmungen über die Abnahme erläßt die Reichskartoffelstelle, soweit keine Vereinbarung zustande kommt.

Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß während der Kälteperiode ausreichende Kartoffelmengen zur Ernährung der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Die zuständige Behörde kann Vorschriften darüber erlassen, welche Mengen zu sichern und wie sie zu lagern sind.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung dieser Verordnung zwischen einem Kommunalverband und der Reichskartoffelstelle ergeben, entscheidet die Verwaltungsabteilung der Reichskartoffelstelle endgültig.

§ 6.

Die Reichskartoffelstelle hat zunächst zu versuchen, den angemeldeten Bedarf im freien Verkehre zu decken. Insoweit dies zu den Grundpreisen (§ 10), bei Lieferungen nach dem 31. Dezember 1915 zuzüglich einer Vergütung für Verwahrung (§ 8 Abs. 2) nicht möglich ist, kann sie bestimmen, welche Kartoffelmengen aus den Kommunalverbänden an die Reichskartoffelstelle oder an die von dieser bezeichneten Personen abzugeben sind. Dabei sind den Kommunalverbänden die zur Deckung ihres Bedarfs erforderlichen Mengen zu belassen.

§ 7.

Zum Zwecke der Sicherstellung der nach § 6 abzugebenden Mengen sind alle Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffelanbaufläche verpflichtet, 10 vom Hundert ihrer gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten. Die Kartoffeln müssen Speisekartoffeln oder Kartoffeln sein, aus denen Speisekartoffeln verlesen werden können.

Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung begründen eine Schadensersatzpflicht gegenüber der Reichskartoffelstelle. Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle kann die Verpflichtung aufgehoben werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können nähere Bestimmungen über die Durchführung der Verpflichtung aus Abs. 1 erlassen.

§ 8.

Zur Beschaffung der nach § 6 abzugebenden Mengen kann das Eigentum an Vorräten der Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffelanbaufläche bis zur Höhe von 10 vom Hundert ihrer Ernte auf Antrag des Kommunalverbandes oder der Reichskartoffelstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde einer in der Anordnung bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Vorräte zu richten; sobald sie dem Besitzer zugeht, geht das Eigentum über. Der Anordnung hat eine Aufforderung an den Besitzer vorauszugehen, die zu enteignende Menge innerhalb einer bestimmten Frist auszusondern. Der Enteignungspreis wird unter Berücksichtigung der Güte und Verwertbarkeit der Kartoffeln von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt und darf den Grundpreis nach § 10 nicht übersteigen. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Enteignungen nach dem 31. Dezember 1915 kann die zuständige Behörde neben dem Enteignungspreis eine Vergütung für Verwahrung gewähren, die die von der Reichskartoffelstelle festgesetzten Höchstgrenzen nicht übersteigen darf. Ueber Streitigkeiten, die sich bei den Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet vorbehaltlich der Vorschrift im § 5 Abs. 4 die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.

Die Reichskartoffelstelle kann Kommunalverbände zur Deckung des von ihnen angemeldeten Bedarfs durch Ausstellung von Bezugsscheinen ermächtigen, Kartoffeln aus den gemäß § 6 Satz 2 abzugebenden Vorräten zu erwerben. Diese Mengen sind dem Kommunalverband, aus dessen Bezirke sie erworben werden, auf die abzugebenden Mengen dem Kartoffelerzeuger auf die nach § 7 zur Verfügung zu haltenden Mengen anzurechnen. Der erwerbende Kommunalverband hat der Reichskartoffelstelle und dem Kommunalverband, aus dessen Bezirke die Kartoffeln erworben werden, Mitteilung zu machen.

§ 10

Der Grundpreis (§ 8) für die Tonne inländischer Speisekartoffeln aus der Ernte 1915 beträgt beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger

	Mark
in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz	55
in der preußischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L.	57

	Mark
in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Recklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg	59
in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs	61.

§ 11.

Die Grundpreise gelten für gute, gesunde Speisekartoffeln von 3,4 Zentimeter Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 12.

Die Grundpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

§ 13.

Die Grundpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Grundpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein. Die Kartoffeln sind an der Verladestation abzunehmen. Die näheren Bestimmungen setzt die Reichskartoffelstelle fest.

III. Versorgung der Bevölkerung.

§ 14.

Die Kommunalverbände haben die zur Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie können den Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 15.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 14) vorschreiben.

§ 16.

Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, haben den Preis für die Kartoffeln, die sie unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels abgeben, nach den von der Reichskartoffelstelle aufgestellten Grundsätzen festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 17.

Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Mengen in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 18.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 19.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Regelung der Versorgung (§§ 14 bis 18) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 20.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Kommunalverband oder als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 21.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 22.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, gemäß § 14 erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen oder den auf Grund des § 7 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 23.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berlin, 10. Oktober 1915.

Ausführungs-Anweisung zur Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915.

Gemäß § 20 der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 über die Kartoffelversorgung (RGBl. S. 647) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Der Begriff der Gemeinde bestimmt sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Den Gemeinden werden die Gutsbezirke gleichgestellt. Die zuständige Behörde wird, mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten, im einzelnen bestimmt.

II. Im einzelnen.

Zu § 4.

Die Reichskartoffelstelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichskartoffelstelle ist durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, zu leiten. Ausgenommen ist der rein geschäftliche

Verkehr mit der Geschäftsabteilung. In dringlichen Fällen ist auch im übrigen unmittelbarer Geschäftsverkehr gestattet; in diesem Falle ist der Kommunalaufsichtsbehörde Abschrift einzureichen.

Zu § 5 Abs. 3.

Zuständige Behörde ist die Kommunalaufsichtsbehörde; ihre Befugnisse erstrecken sich auch auf die Bestimmung des Ortes der Lagerung, soweit dieser für die Verfügbarkeit der Kartoffeln während der Kälteperiode von Bedeutung ist.

Zu § 7.

Der Zweck der Verordnung ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu angemessenen Preisen zu jeder Zeit und an jedem Orte bis zum kommenden Frühjahr sicher zu stellen. Die weitere Versorgung ist in der Verordnung nicht geregelt worden. Der Erlaß von Bestimmungen im Sinne des Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Zu § 8.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Die Aufforderung ist erforderlichenfalls mit Hilfe der im Landesverwaltungsgesetze §§ 132 ff. gegebenen Zwangsbefugnisse durchzuführen.

Die Festsetzung des Enteignungspreises erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, endgültig.

Zu § 9.

Nähere Mitteilung über das Verfahren bei Ausstellung von Bezugsscheinen wird durch die Reichskartoffelstelle erfolgen.

Zu § 14.

Die Uebertragung (Satz 2) kann in der Provinz Westfalen auch auf die Aemter, in der Rheinprovinz auf die Landbürgermeistereien erfolgen.

Zu § 15.

Der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident, kann die Art der Regelung vorschreiben.

Zu § 18.

Die Anordnungen werden vom Gemeindevorstand, in Landkreisen vom Kreisausschuß erlassen.

Zu § 20.

Diese Ausführungsanweisung tritt am 15. Oktober 1915 in Kraft.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Küster.

München, 18. Oktober 1915.

Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 über die Kartoffelversorgung.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 über die Kartoffelversorgung ergehen auf Grund des § 20 dieser Verordnung im Einverständnis mit dem K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern folgende Ausführungsbestimmungen:

I.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 8 Abs. I und II, 17 und 19 und zuständige Behörde im Sinne der §§ 5 Abs. III und 8 Abs. I und II sind die K. Regierungen, Kammern des Innern.

Kommunalverbände sind die Distriktsgemeinden und die kreisunmittelbaren Städte. Umfaßt ein Bezirksamt zwei oder mehr Distriktsgemeinden, so bilden diese einen Kommunalverband. Weiter sind Kommunalverbände die Städte Frankenthal, Kaiserslautern, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. H., Pirmasens, Speyer, St. Ingbert, Zweibrücken, Weiden und Selb, die aus dem Verbande der Distriktsgemeinde, zu der sie gehören, in dieser Beziehung ausscheiden.

Gemeinden sind die Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung.

II.

Bei der Bayerischen Futtermittelverteilung G. m. b. H. in München ist eine Zweigstelle der Reichskartoffelstelle, Geschäftsabteilung, errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Bayerische Landeskartoffelstelle".

Sie übt als Beauftragte der Reichskartoffelstelle, Geschäftsabteilung, für das Gebiet des Königreichs Bayern die dieser Geschäftsabteilung nach der Bundesratsverordnung zustehenden Rechte und Pflichten nach den Grundsätzen der Reichskartoffelstelle aus.

Die Bedarfsanmeldungen der Kommunalverbände sind daher an diese Zweigstelle zu richten.

Zu § 5. Die Erfüllung der den Kommunalverbänden durch § 5 Abs. III gemachten Auflagen ist von der K. Regierung, Kammer des Innern, zu überwachen. Für ländliche Kommunalverbände mit ausreichender Kartoffelanbaufläche werden besondere Maßnahmen im allgemeinen nicht notwendig sein.

Zu § 7. Die Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffelanbaufläche sind verpflichtet, dem Kommunalverband bis zum 10. November 1915 anzuzeigen:

1. Name, Stand und Wohnort,
2. ihre Gesamtkartoffelanbaufläche,
3. ihren gesamten Kartoffelernteertrag (einschließlich der bis dahin etwa schon verbrauchten oder veräußerten Mengen) in Zentnern und nach Sorten geschieden,
4. den Lagerungsort der Kartoffeln.

Wer diese Anzeige unterläßt oder unrichtige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. (§ 22 der Verordnung.)

Ein Verzeichnis dieser Anzeigen ist bis zum 20. November 1915 der Landeskartoffelstelle einzusenden.

Der Kommunalverband kann anordnen, welche Sorten zu seiner Verfügung zu halten sind.

Zu § 8. Die örtliche Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde und der zuständigen Behörde bemißt sich nach dem Lagerungsort der Kartoffeln.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat vor der Festsetzung des Enteignungspreises je einen Sachverständigen aus der Landwirtschaft und aus dem Kartoffelhandel zu hören.

Zu § 14. Die Kommunalverbände werden von der Befugnis, den Gemeindebehörden die Versorgung der Bevölkerung zu übertragen, in allen geeigneten Fällen Gebrauch machen, auch soweit es sich um Gemeinden von weniger als 10 000 Einwohnern handelt.

Zu § 15. Die K. Regierungen, Kammern des Innern, können die Art der Regelung vorschreiben.

K. Staatsministerium des Innern.

Dr. Frhr. von Soden-Fraunhofen.

Berlin, 11. Oktober 1915.

Außerkrafttreten der Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 usw. vom 17. Juni 1915 bestimme ich:

Die Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 vom 7. Juli 1915 tritt hiermit außer Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 14. Oktober 1915.

Die Geschäftsabteilung der Reichskartoffelstelle hat nunmehr am 12. d. Mts. ihre Tätigkeit aufgenommen. Ursprünglich war ein Gesellschaftskapital von 20 bis 25 Millionen Mark in Aussicht genommen. Das Reich und Preußen hatten auch bereits je 5 Millionen, die anderen Bundesstaaten entsprechende Summen, der Städtetag und die landwirtschaftlichen Genossenschaften je 2 Millionen Mark gezeichnet. Jetzt hat sich herausgestellt, daß die Reichskartoffelstelle oder ihre Geschäftsabteilung ein so großes Kapital auch nicht annähernd gebrauchen werde. Man hat die neue G. m. b. H. daher vorläufig mit nur 5 Millionen Mark Kapital (genau 5 342 000 Mark) ausgestattet. Daran sind beteiligt das Reich mit 2 Millionen Mark, Preußen mit 1½ Millionen Mark, Bayern mit 200 000 Mark, Württemberg mit 100 000 Mark, der Deutsche Städtetag mit 500 000 Mark, 26 landwirtschaftliche Zentralgenossenschaften mit zusammen 300 000 Mark, die Raiffeisenkassen mit 205 000 Mark, der Glogauer Kartoffelhändlerverein mit 250 000 Mark und endlich eine ganze Reihe kleinerer Verbände.

Unter dem 14. d. Mts. gibt die Geschäftsabteilung der Reichskartoffelstelle bekannt, daß sie zu dem Zweck gegründet sei, den Abschluß von Verkäufen in Speisekartoffeln im freien Verkehr zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe will

sie den gesamten deutschen Kartoffelhandel und die Kartoffelerzeuger heranziehen; die G. m. b. H. wird also nicht etwa nur die Personen und Verbände, die sich mit Kapital beteiligen, berücksichtigen, sondern jedes preiswerte Angebot, insbesondere auch aus Kreisen der Kartoffelerzeuger, annehmen. Bei der durch die vorgeschrittene Jahreszeit gegebenen natürlichen Eile, mit welcher die Kartoffelversorgung vor sich gehen muß, ist es wünschenswert, daß Stellen, welche Speisekartoffeln im Rahmen der gesetzlichen Grundpreise abgeben wollen, sich mit tunlichster Beschleunigung an die Reichskartoffelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., Berlin, Abgeordnetenhaus (Telegrammadresse: Kartoffelversorgung), die solche Angebote erwartet, wenden. Die Reichskartoffelstelle erwartet von der vaterländischen Gesinnung der Kartoffelerzeuger und der Kartoffelhändler, daß sie zur Mitwirkung bei der Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln bereit sein, ihr die Tätigkeit von Abschlüssen durch reichlich eingehende Angebote zu den Grundpreisen im freien Verkehr ermöglichen werden, damit sie nicht in die Zwangslage versetzt wird, von dem ihr zustehenden Enteignungsrecht Gebrauch zu machen. Es ist von der Reichskartoffelstelle in Erwägung gezogen worden, den freiwillig und schleunigst ihre Kartoffeln zu den Grundpreisen anbietenden Kartoffelerzeugern diese abzuschließenden Mengen auf denjenigen Teil ihrer Kartoffelernte anzurechnen, der der Enteignung gesetzlich unterliegt. Uebrigens hat die Reichskartoffelstelle mit der Heeresverwaltung eine Verständigung dahingehend getroffen, daß die Intendanturen den Kartoffelbedarf der Truppen möglichst durch Vermittlung der Reichskartoffelstelle und zwar höchstens zu den gesetzlichen Grundpreisen decken.

Berlin, 6. Oktober 1915.

Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft fordert die Betriebe, die Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl für ihre Erzeugnisse verwenden, wie Textil-, Papier-, Nahrungsmittel-, Tapeten-, Klebestoffabriken, ausschließlich solcher Betriebe, die aus den Kartoffelfabrikaten in chemischer Hinsicht neue Produkte herstellen, wie Dextrin, Glukosen, lösliche Stärke, auf, bis 20. Oktober 1915 den Bedarf für die Zeit vom 1. November 1915 bis 30. September 1916 anzugeben. Die für einzelne Industriezweige bisher vorgenommenen Beschränkungen müssen bei Angabe des Bedarfs entsprechend berücksichtigt werden. Anmeldeformulare können von der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. Abt. VI, Berlin W. 9, bezogen werden.

Berlin, 28. Oktober 1915.

Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 wird folgendes bestimmt:

I.

Der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger im Großhandel beträgt für die Tonne

in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz . . . . . 55 Mark,

in der preußischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L. . . . . 57 „

in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg, und den Kreis Recklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen und Hamburg . . . . . 59 „

in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs . . . . . 61 „

II.

Der Kleinhandelshöchstpreis darf den Erzeugerhöchstpreis desjenigen Preisgebiets, in welches die Kartoffeln zum Verbrauche geschafft werden, um nicht mehr als insgesamt eine Mark 30 Pfennig für 50 Kilogramm übersteigen.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berlin, 28. Oktober 1915.

Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Im § 6 Satz 2 werden die Worte „zu den Grundpreisen (§ 10) bei Lieferungen nach dem 31. Dezember 1915 zuzüglich einer Vergütung für Verwahrung (§ 8 Abs. 2)“ gestrichen.
2. Im § 7 Abs. 1 Zeile 2 werden die Worte „10 Hektar“ ersetzt durch „1 Hektar“. Hinter Abs. 1 ist folgender Absatz einzufügen:
   „Auf die hiernach zur Verfügung zu haltenden Mengen sind diejenigen Kartoffeln anzurechnen, die der Landwirt nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisekartoffeln verkauft hat.“
3. Die §§ 8, 10, 11, 12, 13, 16 werden gestrichen.
4. Im § 9 sind die Worte „dem Kartoffelerzeuger auf die nach § 7 zur Verfügung zu haltenden“ zu streichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 28. Oktober 1915.

Regelung der Kartoffelpreise.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 beschlossen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Preisgebieten getrennt, für Kartoffeln Höchstpreise festzusetzen, die beim Verkauf im Großhandel durch den Kartoffelerzeuger nicht überschritten werden dürfen.

Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise werden von einem Sachverständigenausschusse, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, nachgeprüft.

§ 2.

Der Reichskanzler erläßt Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel.

§ 3.

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichs-

kanzlers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den gemäß §§ 1 und 2 für den Verkauf und den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel festgesetzten Preisen anordnen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4.

Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Kartoffeln unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der nach §§ 2, 3 festgesetzten Grenzen halten. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung der Höchstpreise zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 5.

Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 4) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 6.

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7.

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603). Die Befugnisse aus § 2 und § 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erleiden jedoch gegenüber den Kartoffelerzeugern folgende Einschränkungen:

1. Die Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf ist nur zulässig gegenüber Kartoffelerzeugern mit mehr als ein Hektar Kartoffelanbaufläche.
2. Durch die Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkaufe darf höchstens über zwanzig vom Hundert der gesamten Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden.

Auf die Mengen, die hiernach in Anspruch genommen werden können, sind die Mengen anzurechnen, die der Landwirt bereits nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisekartoffeln verkauft hat. Der Anordnung, durch die enteignet wird, hat eine Aufforderung an den Besitzer vorauszugehen, die zu enteignende Menge innerhalb einer bestimmten Frist auszusondern. Kommt er dieser Aufforderung nicht

nach, so kann die zuständige Behörde die Aussonderung auf seine Kosten vornehmen. Das gleiche gilt von der Anlieferung der enteigneten Kartoffeln von der Niederlassung des Landwirts bis zum nächsten Güterbahnhofe.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 4 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als fünfhundert Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 10.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Er ist befugt, über ausländische Kartoffeln besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 11.

Wer den nach § 10 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 29. Oktober 1915.

Herabsetzung der Preise für Kartoffelstärke und Trockenkartoffeln.

Der Ausschuß der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft (Teka) hat dem Vorschlag der Regierung zugestimmt, vom 1. November 1915 an den Abschlagspreis für Kartoffelstärke um 3,85 Mark, für Trockenkartoffeln um 2,80 Mark für den Doppelzentner herabzusetzen. Die neuen Preise stellen sich demnach

für Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl auf 35,65 Mark,
für Kartoffelflocken auf 25,60 Mark,
für Kartoffelschnitzel auf 24,35 Mark und
für Kartoffelwalzmehl auf 29,60 Mark für den Doppelzentner.

Um diese Minderung des Erlöses auszugleichen, sind die Fabrikanten sämtlicher Gruppen darauf angewiesen, die Frischkartoffeln um 35 Pfennig billiger einzukaufen.

Auf Grund der Verordnung vom 16. September 1915 werden die Verkaufspreise für Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie für Trockenkartoffeln vom 1. November 1915 an um 8 bezw. 6,10 Mark ermäßigt.

6. Hülsenfrüchte.

Berlin, 26. August 1915.

Verkehr mit Hülsenfrüchten.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Erbsen, Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht

1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Erbsenschalen und -kleie (§ 1 A und B der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 [Reichs-Gesetzbl. S. 399]);
2. für die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben;
3. für Hülsenfrüchte, die von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe oder von Händlern mit Saatgut für Saatzwecke geliefert werden, soweit die Unternehmer oder die Händler sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Hülsenfrüchten zu Saatzwecken befaßt haben. Der Nachweis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigungen zuständig ist;
4. für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserven);
5. für Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;
6. für Hülsenfrüchte, die im Eigentume der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;
7. für Hülsenfrüchte, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Besitzer von Hülsenfrüchten dürfen aus ihren Vorräten insgesamt 1 Doppelzentner von jeder Art ohne Vermittelung der Zentral-Einkaufsgesellschaft absetzen.

§ 2.

Wer Erbsen, Bohnen oder Linsen gedroschen oder ungedroschen mit Beginn des 1. Oktober 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 5. Oktober 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Oktober 1915 unterwegs befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeigen unverzüglich an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und nach § 5 Abs. 2 beansprucht werden.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 1, 2, 4 bis 7 aufgeführten Arten und Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 1 Doppelzentner von jeder Art.

§ 3.

Werden Hülsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) nachträglich ausgesondert, so unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist binnen 3 Tagen nach der Aussonderung zu erstatten.

§ 4.

Die Besitzer von Hülsenfrüchten, die nach § 1 nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgesetzt werden dürfen, haben für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen ihre Vorräte nur mit Zustimmung der Zentral-Einkaufsgesellschaft verarbeiten. Sie haben dieser auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden oder Besichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 5.

Die Besitzer von Hülsenfrüchten haben die Vorräte, soweit diese nach § 1 nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgesetzt werden dürfen, der Zentral-Einkaufsgesellschaft auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß die Zentral-Einkaufsgesellschaft diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzpflicht nach § 1.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Hülsenfrüchte, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig hat oder

deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 6.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat dem Verkäufer für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Der Uebernahmepreis darf nicht übersteigen

bei Erbsen 60 Mark für den Doppelzentner,
bei Bohnen 70 Mark „ „ „
bei Linsen 75 Mark „ „ „

Die Uebernahmepreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 80 Pfennig und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1 Mark 20 Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkauf und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Uebernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst.

§ 7.

Ist der Verkäufer mit dem von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 8.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Dreschen oder zur käuflichen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 9.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft darf die übernommenen Hülsenfrüchte nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die Zentral-Einkaufsgesellschaft die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 10.

Wer Hülsenfrüchte zu Saatzwecken abgibt, darf die im § 6 festgesetzten Uebernahmepreise, wenn er das Saatgut selbst gezogen hat, um höchstens fünf vom Hundert, wenn er Weiterverkäufer ist, um höchstens zehn vom Hundert überschreiten.

§ 11.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen namentlich, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 1 zuwider Hülsenfrüchte in anderer Weise als durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft absetzt;
2. wer die ihm nach §§ 2 oder 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 4 Abs. 1) zuwiderhandelt;
4. wer die als Saatgut freigelassenen Hülsenfrüchte (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) ohne Zustimmung der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu anderen als Saatzwecken absetzt oder verwendet;
5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
6. wer die ihm gemäß § 10 vorgeschriebenen Preise nicht innehält.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berlin, 9. September 1915.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915.

Zu § 1: Die Absatzpflicht nach der Verordnung gilt für inländische und ausländische Hülsenfrüchte, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Die gemäß Nr. 3 erforderlichen Bescheinigungen sind von den Landräten, in den Stadtkreisen von den Gemeindevorständen auszustellen.

Um keine allzu starke Stockung in der Versorgung der Bevölkerung eintreten zu lassen, darf jeder Besitzer von Hülsenfrüchten aus seinen Vorräten einen Doppelzentner von jeder Art frei verkaufen.

Zu § 2: Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird den Landräten und Gemeindevorständen der Stadtkreise mit möglichster Beschleunigung Anzeigeformulare zur Verteilung zugehen lassen. Die Anzeigeformulare sind rechtzeitig zu verteilen. Nötigenfalls sind die Anzeigepflichtigen durch Bekanntmachungen darüber aufzuklären, wo sie Anzeigeformulare erhalten können. Fehlende Formulare sind unverzüglich bei der Zentral-Einkaufsgesellschaft anzufordern.

Spätestens am 5. Oktober sind die ausgefüllten Anzeigeformulare den Gemeinde- und Gutsvorständen einzuliefern. In den Landkreisen sind die Anzeigen gesammelt binnen zwei Tagen an die Landratsämter abzusenden. Die Landräte senden das gesamte Material spätestens am 10. Oktober, nach Gemeinde- und Gutsbezirken geordnet, an die Zentral-Einkaufsgesellschaft.

In den Stadtkreisen sind die Anzeigen in gleicher Weise zu sammeln und unmittelbar spätestens am 8. Oktober abzusenden.

Zu § 3: Auf die Verpflichtung aus § 3 sind die Landwirte von den Landräten bis zum 31. Dezember 1915 allmonatlich durch Bekanntmachung hinzuweisen.

Zu § 4 Abs. 2: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Die Zentral-Einkaufsgesellschaft wird in allen Landesteilen Aufkäufer bestellen und deren Namen bekanntgeben. Landwirte, die ihre Erzeugnisse abzustoßen wünschen, haben sich mit Angeboten an die Aufkäufer der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu wenden. Diese wird bemüht sein, auch in der Zwischenzeit bis zur Erstattung der Anzeigen verkaufsfertige Ware abzunehmen.

Vorräte, die zur Ernährung der Angehörigen der eigenen Wirtschaft gebraucht werden, sind unabhängig von ihrer Menge der Absatzpflicht nicht unterworfen.

Zu §§ 7 u. 8: Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Eigentümer der in Anspruch genommenen Erzeugnisse seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seine gewerbliche Niederlassung hat. Zuständig für die Anordnung der Uebertragung des Eigentums ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die Ware befindet. Für Berlin ist der Oberpräsident höhere Verwaltungsbehörde.

Zu § 9: Mit Genehmigung des Reichskanzlers wird die Zentral-Einkaufsgesellschaft auch an Nährmittelfabriken unmittelbar Hülsenfrüchte abgeben. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft wird hierbei vorschreiben, zu welchen Preisen die hergestellten Erzeugnisse den Verbrauchern abgelassen werden müssen.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise.

Zu § 10: Der Handel mit Hülsenfrüchten zu Saatzwecken ist, abgesehen von der durch § 1 Abs. 2 Nr. 3 gegebenen Beschränkung, freigelassen worden. Um jedoch die Preise für solches Saatgut in angemessenen Grenzen zu halten, ist vorgeschrieben worden, daß die in § 6 festgesetzten Uebernahmepreise nur um so viel überschritten werden dürfen, als dies durch die für Saatgut üblichen besonderen Aufwendungen und durch den Zuschlag für den Weiterverkäufer gerechtfertigt wird.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Huber.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.

München, 7. September 1915.

Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915.

Auf Grund des § 11 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) erläßt das K. Staatsministerium des Innern als zuständige Landeszentralbehörde im Einverständnis mit dem K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern zur Ausführung dieser Verordnung folgende Bestimmungen:

1. Kommunalverbände sind die Distriktsgemeinden und die kreisunmittelbaren Städte. Umfaßt ein Bezirksamt zwei oder mehr Distriktsgemeinden, so bilden diese einen Kommunalverband. Weiter sind Kommunalverbände die Städte Frankenthal, Kaiserslautern, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. H., Pirmasens, Speyer, St. Ingbert, Zweibrücken und Weiden, die aus dem Verbande der Distriktsgemeinde, zu der sie gehören, in dieser Beziehung ausscheiden.

Die ausmärkischen Bezirke gehören zum Kommunalverband derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie liegen.

2. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 4 Abs. 2, 7 Abs. 2 der Verordnung ist die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Hülsenfrüchte lagern. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 7 Abs. 1 und 3, 8 ist die K. Regierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die Hülsenfrüchte lagern oder vor der Lieferung an die Zentral-Einkaufsgesellschaft G. m. b. H. gelagert haben.

3. Zur Ausstellung der Bescheinigung nach § 1 Abs. 2 Ziff. 3 der Verordnung ist die Distriktsverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der landwirtschaftliche Betrieb bei Händlern der Betriebssitz und in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz gelegen ist.

4. Die Anzeige nach § 2 der Verordnung ist an die Distriktsverwaltungsbehörde des Lagerungsortes der Hülsenfrüchte zu erstatten, und zwar in doppelter Fertigung.

Die Distriktsverwaltungsbehörde behält 1 Stück der Anzeige zurück und sendet das andere bis zum 8. Oktober 1915 an das K. Statistische Landesamt ein.

Das K. Statistische Landesamt erstellt auf Grund der Anzeigen eine Nachweisung der in jedem Kommunalverband vorhandenen Hülsenfrüchte und gibt als-

dann die Anzeige an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiter. Die Nachweisung ist dem K. Staatsministerium des Innern vorzulegen.

5. Die Distriktsverwaltungsbehörden werden angewiesen, alle beteiligten Landwirte und Händler auf die Verordnung und besonders auf die Anzeigepflicht nach § 2 hinzuweisen und den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Anzeigen geeignet zu überwachen.

K. Staatsministerium des Innern.

Dr. Frhr. von Soden-Fraunhofen.

Berlin, 26. August 1915.

Verbot des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte 1915 usw. vom 17. Juni 1915 bestimme ich:

Kaufverträge über Erbsen, Bohnen und Linsen aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Verkündung dieser Verordnung geschlossen sind, soweit diese Verträge nicht bereits seitens des Verkäufers erfüllt sind.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berlin, 20. September 1915.

Verkehr mit Hülsenfrüchten.

Artikel I.

In der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Der § 1 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
   für Hülsenfrüchte, die von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe oder von Händlern mit Saatgut für Saatzwecke geliefert werden, soweit die Unternehmer oder die Händler sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf oder auf Grund von Anbauverträgen (Vermehrungsverträgen) mit der Lieferung von Hülsenfrüchten zu Saatzwecken befaßt haben. Der Nachweis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig ist;
2. Der § 10 erhält folgenden Zusatz:
   Diese Beschränkungen gelten nicht für anerkanntes Saatgut und Saatgut, das nachweislich zum Gemüseanbau bestimmt ist. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen über die Anerkennung und den Nachweis.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, 26. September 1915.

Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten.

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 wird folgendes angeordnet:

I.

Der nach § 1 Satz 1 zur Lieferung an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin Verpflichtete hat die Hülsenfrüchte bis zu der Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, zu befördern und daselbst einzuladen. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die Verladung eine angemessene Frist zu stellen, die nicht weniger als acht Tage betragen darf.

Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Verladung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft die Verladung mit den Mitteln des landwirtschaftlichen oder kaufmännischen Betriebs des Verpflichteten oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Uebernahmepreise zu kürzen.

II.

Die Bestimmungen unter I finden im Falle der Enteignung von Hülsenfrüchten gemäß § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

III.

Wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 die Abnahme verlangt, so ist zugleich die Verladestelle anzugeben, von der die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden soll.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 16. September 1915.

Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915.

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 bestimme ich:

Kaufverträge über Erbsen, Bohnen und Linsen aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 dürfen vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an abgeschlossen werden.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) werden hierdurch nicht berührt.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 4. September 1915.

Zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) wird dem W. T. B. von unterrichteter Seite geschrieben: Die Verordnung erstreckt sich auf in- und ausländische Hülsenfrüchte aus diesjährigen

oder früheren Ernten. Der in der Bekanntmachung genannte 1. Oktober bezieht sich nur auf die Anzeigepflicht; das Verbot des Absatzes von Hülsenfrüchten an andere Stellen oder Personen als an die Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin besteht seit dem 27. August, dem Tage der Ausgabe der Nr. 111 des Reichs-Gesetzblattes, in der die Bekanntmachung erschienen ist. Vor diesem Tage geschlossene Kaufverträge über Bohnen, Erbsen und Linsen aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 sind nach der Bekanntmachung vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 524) nichtig, soweit diese Verträge nicht bereits seitens der Verkäufer erfüllt sind.

Ferner scheint in weiten Kreisen ein Irrtum darüber zu bestehen, was unter Hülsenfrüchten im Sinne der erwähnten Bekanntmachung zu verstehen ist, obwohl der § 1 Abs. 2 unter Nr. 1—7 alle Ausnahmen genau aufzählt. Keine dieser Nummern erwähnt etwas von geschälten, gespaltenen oder zerkleinerten Erbsen, Bohnen und Linsen. Daraus folgt, daß sich die Verordnung auch auf derartig bearbeitete Hülsenfrüchte erstreckt. Jedoch ist für derartig verbesserte Produkte bei der Abnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft die Zubilligung eines angemessenen Schäl-Lohnes usw. nicht ausgeschlossen.

Berlin, 21. Oktober 1915.

Aenderung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) fällt der § 1 Abs. 3 fort.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 25. Oktober 1915 in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

7. Heu und Stroh.

München, 21. Juli 1915.

Heu- und Strohausfuhr.

Das stellvertretende Generalkommando 1. Armeekorps, hat, um den Heeresbedarf an Rauhfutter sicherzustellen, gemeinschaftlich mit den stellvertretenden Generalkommandos 2. und 3. Armeekorps auf Grund Art. 4 Ziffer 2 des KBG. folgende Anordnung erlassen:

1. Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Königreich Bayern wird verboten.

2. Ausgenommen von dem Ausfuhrverbote sind lediglich Lieferungen der deutschen Proviantämter untereinander und an das Feldheer.

3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

München, 24. Juli 1915.

Höchstpreise für Heu.

Auf Grund des Gesetzes über Höchstpreise vom 4. 8. 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 12. 1914 und vom 21. 1. 1915 und der K. Verordnung vom 31. 7. 1914 über den Uebergang der vollziehenden Gewalt erläßt das stellv. Generalkommando 1. Armeekorps im Benehmen mit dem stellv. Generalkommando 2. und 3. Armeekorps folgende Anordnung:

§ 1.

Der Preis für eine Tonne Preßheu darf 78 Mark, der Preis für eine Tonne loses Heu 70 Mark nicht übersteigen.

§ 2.

Der Höchstpreis gilt für Barzahlung bei Empfang und versteht sich frei Verladeort, bei Achse angeliefert frei Magazin.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer den nach § 1 festgesetzten Höchstpreis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschlusse eines Vertrages auffordert, durch den der Höchstpreis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet.

Der kommandierende General:
gez.: von der Tann.

Berlin, 28. August 1915.

Ausfuhr von Heu.

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 14. Mai 1915 über das Verbot der Ausfuhr von Heu aus dem Bezirk des III. Armeekorps bestimme ich hiermit:

Der Bezirk des III. Armeekorps im Sinne jener Anordnung umfaßt die ganze Provinz Brandenburg mit Ausnahme

1. der Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Lichtenberg und Potsdam,
2. der Landkreise Teltow, Niederbarnim, Oberbarnim und Züllichau-Schwiebus.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
gez. von Kessel, Generaloberst.

Berlin, 28. August 1915.

Ausfuhr von Stroh.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Preußische Gesetzsammlung S. 451 ff.) bestimme ich:

Aus dem Bezirk des III. Armeekorps darf vom 6. September 1915 bis auf weiteres Stroh weder mit der Bahn noch mit der Achse oder auf dem Wasserwege von Privatpersonen ausgeführt werden. Die Ausfuhr ist nur zulässig auf Grund einer Bescheinigung der stellvertretenden Intendantur des III. Armeekorps oder der ihr untergeordneten Proviant-Aemter sowie auf Grund von Frachtbriefen, die von einer dieser Dienststellen abgestempelt sind.

Der Bezirk des III. Armeekorps im Sinne dieser Anordnung umfaßt die ganze Provinz Brandenburg mit Ausnahme

1. der Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Lichtenberg und Potsdam,
2. der Landkreise Teltow, Niederbarnim, Oberbarnim und Züllichau-Schwiebus.

Zuwiderhandlungen werden, soweit die Gesetze nicht höhere Strafen vorsehen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
gez. von Kessel, Generaloberst.

Stuttgart, 31. August 1915.

Höchstpreise und Ausfuhrverbot für Heu aus Württemberg.

Trotz guten Ausfalls der Heuernte in Württemberg stößt die Deckung des Heubedarfs der Proviantämter auf immer größer werdende Schwierigkeiten.

Auf Grund §§ 4 und 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes über die Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) bestimme ich daher folgendes:

§ 1.

Für Heu werden bis auf weiteres Höchstpreise festgesetzt, die betragen:

für 1 Tonne loses Heu 75 Mark } frei Verladeort; bei Achse
für 1 Tonne gepreßtes Heu 80 Mark } angeliefert frei Magazin.

§ 2.

Die Ausfuhr von Heu aus Württemberg ist verboten.

§ 3.

Mit Gefängnis- bzw. Geldstrafe wird u. a. bestraft, wer über diese Höchstpreise hinaus in Württemberg geerntetes Heu ankauft, eintauscht oder verkauft. Die

gleichen Strafen treffen denjenigen, der einen anderen zum Ueberschreiten dieser Preise oder zum Abschlusse höherer Vertragspreise verleitet oder auffordert und sich zu einem solchen Vertrag anbietet.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit der Veröffentlichung im „Staatsanzeiger für Württemberg" in Kraft.

Die K. Oberämter werden um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsblättern ersucht.

Der stellvertr. kommandierende General.
v. Marchtaler.

Berlin, im September 1915.

Gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Stroh in Aussicht.

Dem Vernehmen nach ist eine gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Stroh zu erwarten. Das Stroh ist in erster Linie berufen, bis zu einem gewissen Grade die Lücken auszufüllen, die durch die fehlende Einfuhr von Kraftfutter aus dem Ausland entstanden sind. In jedem Landwirtschaftsbetriebe muß das Stroh mehr als sonst zu Fütterungszwecken herangezogen werden. Die landwirtschaftliche Versuchsstation in Göttingen ist damit beschäftigt, bis zu Beginn der Winterfütterung ein Verfahren auszuarbeiten und den Landwirten bekanntzugeben, das eine bessere Ausnutzung des Strohes bei der Fütterung ermöglicht. Aber auch die Strohmengen, die der einzelne Landwirt entbehren kann, müssen zahlreiche und wichtige Zwecke der Volkswirtschaft erfüllen. Der Strohhäcksel bildet unter den gegebenen Umständen die Grundlage der Ration der in städtischen, industriellen und gewerblichen Betrieben tätigen Zugtiere, er wird in weitem Umfang dazu benutzt, um aus der Rübenmelasse ein transportables Futter herzustellen. Die Herstellung von Strohmehl hat einen beträchtlichen Umfang angenommen, es wird direkt zur Pferdefütterung, dann aber auch zur Umwandlung verschiedener Stoffe, wie Panseninhalt der geschlachteten Wiederkäuer, Blut, Kartoffeln usw. in haltbare, versandfähige Ware verwendet. Schließlich ist eine Fabrikation von Strohkraftfutter in die Wege geleitet, das in seiner Nährwirkung dem Stärkemehl gleichwertig ist. Berücksichtigt man noch, daß auch die Heeresverwaltung höhere Ansprüche als sonst an den Strohvorrat stellt, so wird daraus die hohe Bedeutung, die das Stroh in der heutigen Volkswirtschaft beansprucht, ohne weiteres klar.

Der Strohverbrauch im landwirtschaftlichen Betriebe soll selstverständlich durch die gesetzliche Regelung nicht berührt werden. Für das in den Verkehr kommende Stroh sind aber Preise in Aussicht genommen, bei denen der Erzeuger seine Rechnung findet. Eine Regelung des Verkehrs mit Stroh scheint aber unter den geschilderten Verhältnissen unerläßlich, da sonst die Gefahr besteht, daß die Spekulation sich dieses Artikels bemächtigt. Nach alledem wird Stroh in der bevorstehenden Wirtschaftsperiode einen sehr guten Preis haben, und es kann den Landwirten nicht dringend genug geraten werden, alle irgend greifbaren Ersatzstoffe für Streuzwecke zu verwenden und möglichst viel Stroh für die Fütterung im eigenen Betriebe und zum Verkauf freizumachen, denn es darf nicht vergessen werden, daß in den von der Trockenheit des Vorsommers betroffenen Gebieten des Reiches auch die Strohernte unbefriedigend gewesen ist.

Berlin, 21. Oktober 1915.

Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 bestimme ich:

Kaufverträge über das Stroh von Roggen, Weizen, Hafer und Gerste aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Verkündung dieser Verordnung geschlossen sind; es gilt nicht für Verträge mit den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 23. Oktober 1915.

Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Heu und Stroh.

Meine Bekanntmachungen über das Verbot der Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des 3. Armeekorps vom 14. Mai 1915 — vom 28. August 1915 — und vom 28. August 1915 — hebe ich hiermit auf.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
von Kessel, Generaloberst.

8. Gemüse.

Koblenz, 12. August 1915.

Höchstpreise für Gemüse in der Rheinprovinz.

Das stellvertretende Generalkommando des 8. Armeekorps in Koblenz hat nach einer Besprechung mit Vertretern großer rheinischer Stadtgemeinden eine Verordnung erlassen, wonach der Preis für den Zentner Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, grüne Einmachebohnen und Mohrrüben in näher bezeichneten Zeiten bestimmte Preise nicht überschreiten darf. Die Höchstpreise gelten nicht für solche mit Verbrauchern, Verbrauchsvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verkäufe, die 25 Kilo nicht übersteigen. Die Ausfuhr der Gemüse aus dem Bereich des 8. Armeekorps (obere Rheinprovinz) durch Anbauer oder Händler ist in den in der Verordnung näher angegebenen Zeiten nur in dem Befehlsbereich des 7. Armeekorps (Niederrhein, Westfalen) verboten, soweit Mengen über 100 Zentner in Frage kommen. Dieses Ausfuhrverbot gilt auch für Sammelsendungen, bei denen das Gewicht 100 Zentner übersteigt. Die Verordnung bezweckt, den Gemeinden die Möglichkeit zu Höchstpreisen auch im Kleinverkauf von Gemüse zu geben. Wäre jede Gemeinde für sich allein vorgegangen, hätte sie sich natürlich die Zufuhr abgeschnitten.

9. Oelfrüchte und ihre Erzeugnisse.

Berlin, 15. Juli 1915.

Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die aus Raps, Rübsen, Hederich und Ravison, Dotter, Mohn, Lein und Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Oelfrüchte) sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für Vorräte, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers insgesamt 10 Kilogramm nicht übersteigen;
2. bei Leinsamen für Vorräte, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen davon bis zu fünf Doppelzentner zurückbehalten werden;
3. für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebes des Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
4. für die Oelfrüchte, die in anerkannten Saatgutswirtschaften zu Saatzwecken gewonnen werden;
5. bei Mohn für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte.

§ 2. Wer Oelfrüchte (§ 1) bei Beginn eines Kalendervierteljahres in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahres vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren dem Kriegsausschuß anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 5. Tage eines jeden Kalendervierteljahres, erstmalig jedoch am 1. August 1915 zu erstatten.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, welche Vorräte auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 beansprucht werden.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 1 Abs. 2 Nr. 1.

§ 3. Der Kriegsausschuß hat die Oelfrüchte, die ihm nach § 1 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen.

Der Preis für 100 Kilogramm darf nicht übersteigen:

bei Raps (Winter- und Sommer-) . .	60,00	Mark
„ Rübsen (Winter- und Sommer- .	57,50	„
„ Hederich und Ravison	40,00	„
„ Dotter	40,00	„
„ Mohn	80,00	„
„ Leinsamen	50,00	„
„ Hanfsamen	40,00	„

Der Lieferungspflichtige hat die Oelfrüchte bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

§ 4. Der Lieferungspflichtige hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist an mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsdiskont zu verzinsen. Für Verwahrung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungspflichtige eine Vergütung, die vom Bundesrat festgesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuß über. Der Lieferungspflichtige hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Oelfrüchte im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 5. Ist der Verkäufer mit dem vom Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie darf dabei die im § 3 festgesetzten Grenzen nicht überschreiten. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 4) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm als angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

§ 7. Der Kriegsausschuß hat für alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Oelfrüchte zu sorgen. Er hat das gewonnene Oel nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben. Für die bei der Oelgewinnung entfallenden Oelkuchen und Oelmehle sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) maßgebend.

§ 8. Der Kriegsausschuß untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 9. Der Reichskanzler erläßt alle Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung. Er kann Ausnahmen gestatten und die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 genannten Oelfrüchte ausdehnen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde oder als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, beiseiteschafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Kriegsausschuß liefert;
2. wer eine ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 3 Abs. 2) zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 11. Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Oelfrüchte, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung in das Reichsgebiet eingeführt worden sind.

Sie findet gleichfalls Anwendung auf Oelfrüchte, die künftig aus den besetzten Gebieten des Auslandes eingeführt werden. Der Reichskanzler kann ihre Vorschriften ausdehnen auf Oelfrüchte, die aus dem übrigen Ausland eingeführt werden.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 3. August 1915.

Ausführungs-Vorschriften zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915.

Zu § 2.

Die Anzeige ist bis zu den in der Verordnung vom 15. Juli 1915 vorgeschriebenen Fristen an die untere Verwaltungsbehörde zu erstatten. Die untere Verwaltungsbehörde sammelt die Anzeigen und gibt sie sofort an den Kriegsausschuß für tierische und pflanzliche Oele und Fette in Berlin, Mauerstraße 26/28, weiter.

Die Sammellisten für die Anmeldungen gehen den unteren Verwaltungsbehörden vom Kriegsausschuß zu.

Zu § 3.

Zur Abwicklung seiner Geschäfte wird der Kriegsausschuß in den Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden sich je nach Möglichkeit und Bedarf solcher Händler bedienen, die bisher schon im Oelfruchthandel dort tätig gewesen sind.

Die Preise, welche der Bundesrat festgesetzt hat, gelten als angemessen für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein Preisabschlag einzutreten. Die Preise stellen zugleich die Grenze dar, über die bei der Entscheidung nicht hinausgegangen werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 5 Abs. 1), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor jeder Entscheidung ist der Kriegsausschuß zu hören, gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

Die Preise sind Netto-Preise; die Säcke werden vom Kriegsausschuß oder von seinen Kommissionären gestellt.

Zu § 4.

In den Sammellisten für die Anmeldungen (§ 2) ist zu vermerken, von welchem Zeitpunkt ab der Lieferungspflichtige zur Lieferung bereit ist.

Im Zeitpunkt des Gefahrübergangs hat der Eigentümer die Mengen, die er dem Kriegsausschuß liefern soll, von seinen übrigen Beständen abzusondern. Er hat den Zustand, in dem sie sich befinden, durch einen von der Landwirtschaftskammer oder der entsprechenden landwirtschaftlichen Vertretung erwählten Sachverständigen feststellen zu lassen. Befinden sich die Oelfrüchte in unverdorbenem Zustand, so hat der Eigentümer eine Bescheinigung des Sachverständigen hierüber unverzüglich dem Kriegsausschuß beizubringen. Können die Sachverständigen die Bescheinigung nicht abgeben, so ist unter ihrer Aufsicht eine Probe von je mindestens einem halben Kilogramm zu nehmen, die aus 10 verschiedenen Stellen des Vorrats in möglichst kleinen Mengen zu ziehen und in Blech- oder Glasverpackung zu verwahren ist. Die Probe ist zu versiegeln und der zuständigen Landwirtschaftlichen Versuchsstation des betreffenden Landes oder Landesteils zur Feststellung der Beschaffenheit zu übersenden. Die Versuchsstation ist zur unverzüglichen Mitteilung des Befundes an den Kriegsausschuß zu veranlassen. Die Kosten fallen dem Eigentümer zur Last.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Richter.

München, 4. August 1915.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 15. Juli 1915 über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten ergehen zufolge Ersuchens des Reichskanzlers folgende Anordnungen:

1. Die Anzeige nach § 2 der Bundesratsverordnung ist an die Distriktsverwaltungsbehörden des Betriebssitzes, in Ermangelung eines solchen, des Wohnsitzes des Anzeigepflichtigen zu erstatten.

2. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben diese Anzeigen in die Listen einzutragen, die ihnen von dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H. in Berlin zugegangen sind.

Wegen der weiteren Behandlung dieser Listen wird auf die demnächst ergehende Ausführungsverordnung des Reichskanzlers verwiesen.

K. Staatsministerium des Innern.
J. V.: Staatsrat Dr. von Kahr.

Berlin, 5. August 1915.

Vergütung für Oelfrüchte.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 4 der Verordnung über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 folgende Bestimmung getroffen:

Die Vergütung für Verwahrung und pflegliche Behandlung der Oelfrüchte nach Ablauf der im § 4 der Verordnung genannten Frist von zwei Wochen beträgt für jeden angefangenen Monat und jede angefangene Tonne eine Mark.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 24. Juli 1915.

Außerkrafttreten der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Oelfrüchten der Ernte des Jahres 1915 vom 22. Juni 1915.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 usw. vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Die Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Oelfrüchten der Ernte des Jahres 1915 vom 22. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 345) tritt hiermit außer Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

München, 15. Juli 1915.

Erhebung der Vorräte an Fetten und Oelen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 2. Febr. 1915 hat das K. B. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern eine Vorratserhebung über Fette und Oele angeordnet.

Die Erhebung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

a) Pflanzliche Oele und Fette: Rapsöl und Rüböl, Leinöl, Buchenkernöl, Erdnußöl, Mohnöl, Nigeröl, Sesamöl und Sonnenblumenöl, Lavetöl und Sulfuröl, Baumwollsamenöl, Holzöl, Rhizinusöl, anderes fettes Oel; Kakaobutter (Kakaoöl), Muskatbutter, Lorbeeröl, Baumwollstearin, Palmöl, Palmkernöl, Kokosnußöl und anderer pflanzlicher Talg (zum Genusse nicht geeignet), Oelsäure (Olein) und Oeldreß; zum Genusse bestimmter pflanzlicher Talg, Margarine, Kunstbutter und Kunstspeisefett.

b) Tierische Fette: Schweineschmalz, Gänseschmalz, Oleomargarine und andere schmalzartige Fette, Schweine- und Gänsefett, Schweineflomen, Ziegenfett, Premier Jus, Talg von Rindern und Schafen, Preßtalg, Knochenfett, Abfallfette, Stearinteer, Tran, Speck, Fett von Fischen, Robben oder Walfischen, nicht besonders genannte Tierfette.

Wer am 15. Juli 1915 Vorräte der aufgeführten Fette und Oele in Mengen von über 1 Doppelzentner hat, ist verpflichtet, sie der Gemeindebehörde anzuzeigen.

Von der Erhebung werden sämtliche Besitzer solcher Fette und Oele betroffen, insbesondere Oelmühlen, Stearin- und Seifenfabriken, Margarine- und Speisefettfabriken, Talgschmelzen, Lack- und Farbenfabriken, dann auch Händler.

Die städtischen Bezirksinspektoren verteilen an die Betriebsinhaber (oder deren Stellvertreter) die Erhebungsblätter, die genau und vollständig auszufüllen sind. Ein Anzeigepflichtiger, der kein Erhebungsblatt erhält, hat sich spätestens am 16. Juli d. Js. zwischen 11 und 12½ Uhr im Amtszimmer des zuständigen Bezirksinspektors zur persönlichen Vorratsanzeige einzufinden.

Auf dem Transport befindliche Mengen sind unmittelbar nach der Ankunft von dem Empfänger bei dem Statistischen Amt der Stadt München (Thalkirchnerstraße 54/III) anzumelden. Wer vorsätzlich die Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis

zu 6 Monaten oder mit Geld bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geld bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Magistrat der K. Haupt- und Residenzstadt München.

Berlin, 9. Oktober 1915.

Verwendung tierischer und pflanzlicher Oele und Fette.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Tierische und pflanzliche Oele und Fette dürfen zu Schmierzwecken, zu Brennzwecken sowie zum Einfetten oder sonstigen Behandeln von Metallen, Werkzeugen, Maschinenteilen und Metallgegenständen nicht unvermischt verwendet werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 bezieht sich nicht auf die Verwendung zu Härtungs- und Kühlungszwecken; der Reichskanzler kann die Vorschrift auf die Verwendung zu diesen Zwecken ausdehnen.

§ 2.

Gemischte Oele, konsistente Fette und andere Schmierfette dürfen mit keinem höheren Gehalt an tierischen und pflanzlichen Oelen und Fetten als 25 vom Hundert des Gewichts des Enderzeugnisses hergestellt werden.

Der Reichskanzler kann das Mischungsverhältnis abweichend bestimmen.

§ 3.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

§ 4.

Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 6. Oktober 1915.

Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette. G. m. b. H.

In Beantwortung der gefälligen Zuschrift vom 30. September d. J. erklären wir uns bereit, die in Mengen unter 200 Zentner zum Versand kommenden Bucheln zu einem nach Verhältnis der erhöhten Frachtkosten verringerten Preise abzunehmen, und fügen in der Anlage den von uns diesbezüglich ausgearbeiteten Staffeltarif bei.

gez. Schneider. Kutschenreuter.

An das Königlich Preußische Ministerium für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Berlin, 6. Oktober 1915.

Königlich Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bei der Ablieferung von weniger als 200 Zentner Bucheckern seitens der Königlichen Oberförstereien usw. kürzt der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette die vereinbarten Preise von 450 beziehungsweise 550 Mark bei einer Entfernung ab Bahnstation bis zum nächsten Sammellager, deren Adressen demnächst bekanntgegeben werden,

von 10—40 km um 0,45 Mark für 100 kg,
„ 40—75 „ „ 0,85 „ „ 100 „
„ 75—100 „ „ 1,15 „ „ 100 „

Bei Sendungen von 4000 kg aufwärts wird es sich verlohnen, waggonweise zu verladen; die Abzüge würden sich in diesem Falle wie folgt stellen:

von 10—40 km um 0,20 Mark für 100 kg,
„ 40—75 „ „ 0,32 „ „ 100 „
„ 75—100 „ „ 0,41 „ „ 100 „

Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette. G. m. b. H.
gez. Schneider.

Berlin, 14. Oktober 1915.

Verarbeitung von Bucheckern.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die gewerbliche Verarbeitung von Bucheckern darf nur durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H. in Berlin erfolgen.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen erlassen und Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der ihm gelieferten Bucheckern zu sorgen. Er hat das gewonnene Oel und die Preßrückstände nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben.

§ 3.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft,

1. wer der Vorschrift des § 1 oder den von dem Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Oel, das der Vorschrift des § 1 zuwider hergestellt ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 30. Juli 1915.

Oelgewinnung.

Der Bedarf Deutschlands an pflanzlichen Oelen und Fetten wird in Friedenszeiten zu einem großen Teil aus dem Auslande eingeführt. Nachdem die Einfuhr durch den Krieg unterbunden ist, gewinnt die Erzeugung von Oel aus heimischen Früchten zunehmende Bedeutung. Bisher wurde in Deutschland Oel hauptsächlich aus Raps und Rübsen erzeugt. Gar nicht oder wenig beachtet blieb die Oelgewinnung aus Nüssen, Obstkernen, Weintraubenkernen, Bucheckern und Hederichsaat. Die Landwirte werden gut tun, der Einernung und Aufbewahrung dieser Früchte und Fruchtteile in diesem Herbst besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wir glauben in der Annahme nicht fehl zu gehen, daß auch die Behörden sich mit der Frage der Oelgewinnung aus einheimischen Früchten eingehend beschäftigen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, 19. Oktober 1915.

Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Oelfrüchten usw.

Auf Grund von § 9 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 2 Satz 2 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 bestimme ich:

Artikel I.

Die Vorschriften der Verordnung werden ausgedehnt auf

1. die aus Raps, Rübsen, Hederich und Ravison, Dotter, Mohn, Lein und Hanf gewonnenen Oelfrüchte, die künftig aus dem Ausland, auch abgesehen von den besetzten Gebieten, eingeführt werden;
2. die nachstehend benannten Oelfrüchte
   Oelrettich-, Sonnenblumen-, Sesam-, Baumwoll- und Rizinussamen; Erdmandeln, Erdnüsse, Bucheckern, Sojabohnen, Mowrasaat, Illipé-, Schi- und geraspelte Kokosnüsse, Palmkerne und Kopra,

soweit sie künftig aus dem Ausland eingeführt werden.

Artikel II.

Diese Bestimmungen treten am 23. Oktober 1915 in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 21. Oktober 1915.

Der Anbau von Oelfrüchten.

Der Preußische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Die Erfahrung der Kriegszeit hat gelehrt, daß die Getreideernten Deutschlands bei der nunmehr durchgeführten Regelung des Verbrauches für die Brotversorgung auch bei weniger guten Ernten nicht nur vollkommen ausreichen, sondern daß auch noch ein beträchtlicher Ueberschuß verbleibt. Hiernach scheint es geboten, zu prüfen, ob die verfügbaren Ackerflächen daneben für andere besonders dringliche Bedürfnisse der nationalen Wirtschaft in Anspruch genommen werden können. Die Quellen, aus denen zu normalen Zeiten der Bedarf an pflanzlichen und tierischen Fetten gedeckt wird, fließen in der Kriegszeit spärlicher — Aufhören der Einfuhr von Oel-

saaten, beschränkte Schweinehaltung —, auf der anderen Seite stellt der Heeresbedarf hohe Anforderungen an den Fettbestand. Demgemäß verdient die Fettwirtschaft neben der Brotversorgung ernste Berücksichtigung. Unter diesen Umständen muß ein vermehrter Anbau der Oelfrüchte als dringend erwünscht bezeichnet werden.

Der einheimische Oelfruchtbau ist bekanntlich infolge der weichenden Preise, die ihrerseits in der stets steigenden Einfuhr ausländischer Oelsaaten ihren Grund hatten, in den letzten Jahrzehnten immer mehr zurückgegangen. Die durch die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Oelfrüchten vom 15. Juli 1915 festgestellten Höchstpreise für Oelfrüchte sind aber so bemessen, daß ihr Anbau mindestens ebenso lohnend ist, wie der der Getreidearten. Die Saatzeit der ergiebigsten Oelfrüchte, des Winterrapses und Winterrübsens, fällt in den August, sie ist also schon verstrichen. Zur Zeit, als zu ihrem vermehrten Anbau hätte angeregt werden müssen, also im Juli, ließ sich aus den Nachrichten über die Erträge der Getreideernte noch kein hinreichendes Bild über ihre Auskömmlichkeit bezüglich der Brotversorgung gewinnen. Heute kann nach Lage der Dinge, soweit das nächste Wirtschaftsjahr in Betracht kommt, ein vermehrter Anbau nur noch bezüglich der Sommerölfrüchte stattfinden. Es kommen hauptsächlich die folgenden in Betracht:

1. Sommerraps und Sommerrübsen. Im allgemeinen ist der erstere seines höheren Kornertrages und Oelgehaltes wegen mehr zu empfehlen, als der letztere;

2. der Oelrettich (Raphanus), der sich zu Zeiten besserer Oelpreise als Kulturpflanze ziemlich eingebürgert hatte, und der vor Raps und Rübsen den Vorzug größerer Sicherheit und geringerer Ansprüche bezüglich des Bodens hat. Er kann auch auf leichteren Böden und auf Moorböden gebaut werden. Im Ertrage und im Oelgehalt des Samens übertrifft er der Regel nach den Raps und den Rübsen;

3. der Leindotter, eine Oelfrucht, die auch auf leichten Böden gedeiht, verhältnismäßig sicher ist, im übrigen aber wegen ihrer mäßigen Erträge und geringeren Oelgehaltes weniger verbreitet ist;

4. der Mohn, dessen Preis in der Bundesratsverordnung auf 80 M. für 100 kg festgesetzt ist, so daß sein Anbau in Süddeutschland, wo er noch allgemein gebräuchlich ist, gewiß wird ausgedehnt werden können;

5. die Sonnenblume. Sie wird im geschlossenen Bestand in Deutschland kaum gebaut, dagegen vielfach in Gärten und im Gemisch mit Hackfrüchten in Gegenden, in denen der Kleinbetrieb vorherrscht. Manches sonst brach liegende Landstück kann, wie es im verflossenen Jahre schon seitens der Preußischen Eisenbahn-Verwaltung geschehen ist, durch den Anbau der Sonnenblume nutzbar gemacht werden;

6. Hanf und Lein, deren vermehrter Anbau nicht nur wegen der Oelgewinnung, sondern auch wegen der Vermehrung des Bestandes an Faserstoffen im höchsten Grad erwünscht ist.

Bei der Aufstellung des Bestellungsplanes für das nächste Frühjahr sollte der Anbau der Oelfrüchte, überall wo er am Platze ist, eine gebührende Berücksichtigung finden, da eine Vermehrung des Bestandes an Fetten nach der Brotbeschaffung augenblicklich die dringendste wirtschaftliche Aufgabe darstellt.

10. Wolle.

Berlin, 17. September 1915.

Beschlagnahme der deutschen Schafschur.

Nachstehende Anordnungen werden auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bundesrats-Verordnung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 bestraft wird*). Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung der Betriebe anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 18. September 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen sind:

1. der Wollertrag der deutschen Schafschur 1914/15 sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (im nachstehenden kurz „Wollertrag 1914/15" genannt), soweit er noch nicht gemäß den „Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/15" (W. I. 2501/3. 15. K.R.A.) in das Eigentum von Fabrikanten von Heeres- oder Marinebedarf übergegangen ist,
2. der Wollertrag der deutschen Schafschur 1915/16, gleichviel, ob er sich bei den Schafhaltern, an sonstigen Stellen oder noch auf den Schafen befindet, sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (im nachstehenden kurz Wollertrag 1915/16 genannt).

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die durch diese Bekanntmachung ausdrücklich gestattet sind, oder die mit Zustimmung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, erfolgen.

§ 4.

Waschen der beschlagnahmten Wolle.

Das Waschen des beschlagnahmten, noch nicht an Fabrikanten für Heeres- und Marinebedarf verkauften Restes des Wollertrages 1914/15 und des beschlagnahmten Wollertrages 1915/16 wird wie folgt geregelt:

Die Wolle muß spätestens 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen in eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien zum Waschen eingeliefert werden:

Bischweiler Carbonisier-Anstalt und Wollwäscherei A.-G. vorm. E. Lix, Bischweiler, Kr. Hagenau i. Els.,
Bremer Wollkämmerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
H. Katz Sohn, Cassel,
Mosbacher & Co., Cassel,
Emil Rubensohn & Co., Cassel-Bettenhausen,
Wollwäscherei und Kämmerei Döhren-Hannover, Hannover-Döhren,
Voigtländische Carbonisier-Anstalt A.-G., Grün b. Lengenfeld i. V.,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N.-L.,
Ostpreußische Dampfwollwäscherei A.-G., Königsberg i. Ostpreußen,
Leipziger Wollkämmerei, Leipzig,
Bremer Wollwäscherei, Lesum b. Bremen,
G. A. Weller, Leutersbach b. Kirchberg i. Sa.,
Mylauer Wollkämmerei Georgi & Co., G. m. b. H., Mylau i. V.,
Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Neuhütte, Gebr. Lenk, Neuhütte bei Lengenfeld i. V.,
Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf b. Reichenbach i. V.,
Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg a. d. Oder,
Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheinsdorf b. Reichenbach i. V.,
F. H. Schroth, Wurzen,
Hamburger Wollkämmerei, Wilhelmsburg,
R. Dietrich & Co., Lengenfeld i. V.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wolle binnen acht Wochen nach Einlieferung fettfrei, d. h. mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens ½ vom Hundert, zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgrad von 17 vom Hundert konditioniert festzustellen.

Sie sind ferner verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tarifsätzen, d. h. 0,25 Mark für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet, einschließlich Sortierung bis zu 20 vom Hundert Unter- und Nebensorten, und 0,05 Mark für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht bei Sortierung über 20 vom Hundert Unter- und Nebensorten gerechnet, bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug (Verpackung zu Lasten des Käufers) zu bewirken. Der Waschlohn ist der Wäscherei vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle von dem Verkäufer der Wolle zu erstatten.

Die Wäschereien unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin.

§ 5.

Verkämmen der beschlagnahmten Wolle.

Das Verkämmen des Wollertrages 1914/15 und des Wollertrages 1915/16 ist verboten, soweit nicht durch ausdrückliche Verfügung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin hierzu Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 6.

Veräußerung der beschlagnahmten Wolle.

Die Wolle darf nur veräußert werden:

a) an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 3,

b) an Personen, Firmen oder Gesellschaften, welche die Wolle unmittelbar oder mittelbar an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 3, verkaufen.

Der Schafhalter hat die Wolle, wenn er an einen Händler veräußert, frei nächste Bahnstation, wenn er an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin veräußert, frei Wäscherei zu liefern; der Händler hat die Wolle stets frei Wäscherei zu liefern.

Die geschorene Wolle oder das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien muß spätestens zehn Wochen nach der Einlieferung in eine der zugelassenen Wäschereien (§ 4) in das Eigentum der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin übergegangen sein.

Die Mengen einer Partie, welche ein Schafhalter an die Kriegswollbedarf Aktiengeschaft Berlin verkauft, müssen mindestens 1000 kg Rohwolle, die Mengen einer Partie, welche Nichtschafhalter an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin verkaufen, mindestens 7000 kg Rohwolle betragen.

Bis zum 31. Dezember 1915 müssen sämtliche Bestände des Wollertrages 1914/15 in das Eigentum der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin übergegangen sein.

Zu diesem Zwecke ist es gestattet, im Monat Dezember auch kleinere Mengen als die im vorstehenden genannten Mindestmengen an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin zu verkaufen.

§ 7.

Uebernahmepreise.

Für das nach § 4 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle hat die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin dem Verkäufer,

a) soweit er Schafhalter ist, den auf Grund der durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren festgesetzten Höchstpreise für gewaschene Wollen festgestellten Uebernahmepreis,
b) soweit er nicht Schafhalter ist, diesen Uebernahmepreis zuzüglich einer Vermittlungsgebühr von 2 vom Hundert zu zahlen.

Ueber den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preußischen Kriegsministeriums in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammensetzung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Tuchfabrikanten, der Wollhändler und der Schafzüchter bzw. Gerber-Sachverständigen vornimmt.

§ 8.

Verteilung der beschlagnahmten Wolle.

Die Verteilung der beschlagnahmten Wolle erfolgt durch die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 3. Diese Gesellschaft verteilt die von ihr erworbene Wolle unter Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preußischen Kriegsministeriums in Berlin an solche inländischen Verarbeiter, welche die Wolle nachweislich zur Ausführung von Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung brauchen.

Die im § 4 genannten zugelassenen Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, für die Ueberwachung der endgültigen Ablieferung der von ihnen gewaschenen Wolle an nur solche Verarbeiter zu sorgen, die ihnen von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft als Empfänger aufgegeben werden.

§ 9.

Ausnahmen.

Soweit der im § 2 genannte Wollertrag 1914/15 bis zum Ablauf des 31. August 1915 bereits in die in den „Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/15“ (W. I. 2501/3. 15 K. R. A.) genannten Wäschereien eingeliefert worden ist, darf er noch nach Maßgabe dieser Ausführungsbestimmungen gewaschen und — soweit er bis zum 31. August 1915 bereits an solche inländischen Verarbeiter verkauft ist, die die Wolle zu Heeres- oder Marinelieferungen verarbeiten — an diese abgeliefert werden.

§ 10.

Freigabe.

Anträge von Schafhaltern auf einmalige Freigabe geringer Mengen aus eigenem Besitz bis zum Höchstgewichte von 5 kg Rohgewicht (Schmutzwolle), die nur im eigenen Haushalt des Schafhalters versponnen und verwendet werden dürfen, können mit der Kopfschrift „Wollbeschlagnahme“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, gerichtet werden.

Von denjenigen Wollen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Ab-

teilung des Kgl. Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Wollen oder gibt sie frei.

§ 11.

Verbot der vorzeitigen Schur.

Das Scheren der Schafe zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit ist verboten.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Wollbeschlagnahme" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu richten.

Oberkommando in den Marken.

Berlin, 18. September 1915.

Eine neu erschienene Bekanntmachung, deren Anordnungen mit dem 18. September 1915 in Kraft treten, befaßt sich mit dem Wollertrag der deutschen Schafschur 1914/15 sowie dem bei den deutschen Gerbereien befindlichen Wollgefälle, soweit es noch nicht in das Eigentum von Fabrikanten von Heeres- oder Marinebedarf übergegangen ist, und mit dem Wollertrag der deutschen Schafschur 1915/16, gleichviel, ob sich dieser bei den Schafhaltern, an sonstigen Stellen oder noch auf den Schafen befindet. Wie durch „W. T. B." mitgeteilt wird, ist der gesamte Wollertrag beider deutschen Schafschuren beschlagnahmt. Das Waschen des beschlagnahmten Wollertrages wird, soweit er noch nicht an Fabrikanten für Heeres- oder Marinebedarf verkauft ist, genau geregelt. Die Wolle muß spätestens 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen in einer der in der Bekanntmachung namentlich aufgeführten Wollwäschereien eingeliefert werden. Das Verkämmen der Wolle ist gänzlich verboten, soweit nicht durch eine ausdrückliche Verfügung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hierzu Erlaubnis erteilt worden ist. Eine Veräußerung der beschlagnahmten Wolle darf nur noch an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin, sowie an solche Personen, Firmen oder Gesellschaften erfolgen, welche die Wolle unmittelbar oder mittelbar an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin verkaufen. Für die Lieferung der Wolle durch den Schafhalter sind ebenfalls bestimmte Vorschriften gegeben. In jedem Fall muß die Wolle spätestens 10 Wochen nach der Einlieferung in eine der zugelassenen Wäschereien in das Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft übergegangen sein; der Wollertrag 1914/15 muß bis zum 31. Dezember 1915 in dem Eigentum dieser Gesellschaft stehen. Ueber den von der Gesellschaft zu zahlenden Preis entscheidet endgültig die Kriegs-Rohstoffabteilung nach Anhörung einer Sachverständigenkommission, deren Zusammensetzung unter Zuziehung von Vertretern der verschiedenen Interessentenkreise geregelt ist. Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft verteilt die von ihr erworbene Wolle unter Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung an solche inländischen Verarbeiter, welche die Wolle nachweislich zur Ausführung von Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung brauchen

Die Bekanntmachung enthält noch eine Reihe anderer Bestimmungen, so über Anträge von Schafhaltern auf Freigabe geringer Mengen Rohwolle zum Verbrauch im eigenen Haushalt und über die Mindestmengen, die bei einem Verkauf an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft angeboten werden müssen. Außerdem wird auch das Scheren der Schafe zu einer früheren als in anderen Jahren üblichen Zeit verboten. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

Berlin, 26. Oktober 1915.

Die in § 7 der Bekanntmachung über Beschlagnahme der deutschen Schafschur vorgesehene Sachverständigen-Kommission, der die endgültige Entscheidung über den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zu zahlenden Uebernahmepreis für deutsche Wollen und das Wollgefälle in den deutschen Gerbereien zufällt, hat für die Abschätzung der Wollen dem Höchstpreisgesetz entsprechend folgende Grundsätze festgelegt:

Der Uebernahmepreis der reingewaschenen Wolle beträgt für:

volljährige	Wollen	in	AAA	bis	A/AA	Feinheit Mk. 9,30
„	„	„	A	„	B	„ „ 8,70
„	„	„	C			„ „ 7,70
„	„	„	D			„ „ 6,80
„	„	„	E			„ „ 6,20

Kürzere Wollen der entsprechenden Feinheitsklassen werden mit einem entsprechenden Abschlag auf obige Preise, Gerberwollen, sowie Locken, futtrige, melierte und braune Wollen ungefähr 5 vom Hundert niedriger als die den vorstehenden Feinheitsgraden entsprechenden Preise bewertet.

11. Milch- und Molkereierzeugnisse.

Berlin, 1. Juli 1915.

Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

§ 1.

Bis auf weiteres kann als Erkennungsmittel für Margarine (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897) an Stelle von Sesamöl Kartoffelstärkemehl verwendet werden. In 1000 Gewichtsteilen der fertigen Margarine müssen mindestens zwei und dürfen höchstens drei Gewichtsteile Kartoffelstärkemehl in gleichmäßiger Verteilung enthalten sein.

§ 2.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berlin, 19. August 1915.

Verbot von Schlagsahne.

Zur Erhaltung der Bestände an Vollmilch und zur Förderung der Buttergewinnung bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

Der Verkauf von Schlagsahne wird verboten. Auch die Verabreichung von Schlagsahne zu Speisen und Getränken in Konditoreien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich der Erfrischungsräume in Warenhäusern, ist verboten. Zulässig bleibt die Verarbeitung von Schlagsahne zu Konditorwaren.

Diese Verordnung tritt am 26. August 1915 in Kraft.

Die Durchführung der Verordnung liegt den Ortspolizeibehörden ob, die ermächtigt sind, im Rahmen und Sinne dieser Verordnung erläuternde und ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bestraft.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

gez. von Kessel, Generaloberst.

Berlin, 9. September 1915.

Verkehr mit Margarine.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Inschrift auf Gebinden oder Kisten, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird (§ 2 Abs. 1, 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 — Reichs-Gesetzbl. S. 475 —), kann bei ausländischen Erzeugnissen an Stelle des Namens oder der Firma sowie der Zeichen (Fabrikmarke) des Fabrikanten den Namen und den Wohnort oder die Firma und den Sitz des Verkäufers, der die Ware eingeführt hat, enthalten.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 2. September 1915.

Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es ist verboten,

1. Vollmilch oder Sahne in gewerblichen Betrieben zum Backen zu verwenden;
2. geschlagene Sahne, allein oder in Zubereitungen, im Kleinhandel, insbesondere in Milchläden, Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§ 2.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware in gewerblichen Betrieben bereitet, gelagert, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, sowie in die Geschäftsräume der nach § 1 Nr. 2 und 3 in Betracht kommenden Betriebe jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichts-Personen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Aus-

kunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 3.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 4.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Milchverwendung treffen.

§ 6.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Backware, die der Vorschrift des § 1 zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht;
3. wer den in § 4 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 6. September 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berlin, 8. September 1915.

Verfügung betreffend Einschränkung des Milchverbrauchs.

Der große Mangel an Kraftfuttermitteln und der schlechte Ausfall der Rauhfutterernte in großen Gebieten des Reichs hat in Verbindung mit anderen durch den Krieg hervorgerufenen Beeinträchtigungen der Viehwirtschaften schon jetzt Milchknappheit hervorgerufen. Der Mangel wird sich mit dem Beginne des Winters voraussichtlich bedeutend steigern, da Rauhfutter auch infolge der Anforderungen der Heeresverwaltung im Handel schwer zu beschaffen und Kraftfutter so teuer ist, daß es keine preiswerte Milcherzeugung zuläßt. Viele Abmelkwirtschaften, besonders die auf Futterkauf angewiesenen Ställe müssen daher ihren Betrieb stark einschränken oder einstellen, zumal auch die Bezugsvereinigung der Landwirte nicht in der Lage ist, sie mit billigen und ausreichenden Futtermitteln zu versorgen. Die Bevölkerung wird in der Hauptsache auf die in rein landwirtschaftlichen Betrieben gewonnene Milch angewiesen sein.

Eine Einschränkung des Milchverbrauchs der Erwachsenen ist daher ins Auge zu fassen, und den Kommunalverbänden, insbesondere in den großen Städten und Industriebezirken, erwächst die Aufgabe, die Milchzufuhr rechtzeitig zu fördern und die Regelung des Verbrauches, z. B. durch Ausgabe von Milchkarten, in Aussicht zu nehmen. Sie werden mit Molkereigenossenschaften und Milchgroßhändlern in Verbindung zu treten haben, um sich über die Möglichkeiten der Milchversorgung Klarheit zu verschaffen. Dabei ist die Heranziehung der Milch aus entlegenen Gegenden unter Mitwirkung der Eisenbahnbehörden in Betracht zu ziehen.

Durch Abschluß von Milchlieferungsverträgen mit Landwirten könnten die Kommunalverbände sich Milchlieferungen zu angemessenen Preisen sichern. Soweit in den Provinzen Verteilungsstellen für Futtermittel eingerichtet sind, gehört es zu deren Aufgaben, den Abschluß derartiger Verträge durch vorzugsweise Ueberlassung von Futtermitteln an Landwirte, welche mit Städten Milchlieferungsverträge abgeschlossen haben, zu fördern.

Die Festsetzung von Höchstpreisen durch den Bundesrat ist bei der außerordentlichen Verschiedenheit der für die Preisbildung der Milch und der Molkereiprodukte maßgebenden Verhältnisse untunlich. Den Kommunen muß es überlassen bleiben, die Kleinhandelspreise erforderlichenfalls zu regeln. Sache der Kommunalaufsichtsbehörden würde es sein, eine gleichmäßige den Marktverhältnissen angepaßte Gestaltung der Höchstpreise in benachbarten Bezirken herbeizuführen. In beiden Fällen wird aber mit großer Vorsicht vorgegangen werden müssen, da jeder Mißgriff in der Preisfestsetzung zu einer Einschränkung der Milchzufuhr oder der Milcherzeugung führt, die schon bei den jetzigen Preisen in vielen Ställen nicht mehr lohnend ist. Der Bezug von eingedickter Milch und Milchpulver, von Butter und Käse aus dem Auslande darf durch die Preisfestsetzungen im Inlande nicht beeinträchtigt werden.

Eure . . . . . ersuchen wir ergebenst, die Kommunalverbände auf die Frage der Milchversorgung hinzuweisen, und sich deren Förderung, besonders in den größeren Städten angelegen sein zu lassen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Dr. Göppert.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Berlin, 24. September 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken, Generaloberst von Kessel, erläßt folgende Bekanntmachung:

Durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 2. September d. J. über Beschränkung der Milchverwendung ist das Verbot des Verkaufs von Schlagsahne reichsrechtlich geregelt. Nachdem die Ausführungsanweisung zu der Bundesratsverordnung durch die Herren Minister am 11. September d. J. erlassen ist (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam Seite 485, der Königlichen Regierung in Frankfurt a. Oder Seite 419), setze ich meine Bekanntmachung vom 19. August d. J. außer Kraft.

München, 31. Juli 1915.

Höchstpreise für Käse.

Auf dem Käsemarkt ist eine Preissteigerung eingetreten, die nach der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage nicht gerechtfertigt ist. Um hier geregelte Verhältnisse und insbesondere auch für den Kleinhandel eine Grundlage der Preisberechnung zu schaffen, bestimmt das stellvertretende Generalkommando I. Armeekorps auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914 und 21. Januar 1915, der K. Verordnung vom 31. Juli 1914 über den Uebergang der vollziehenden Gewalt und des Art. 4 Ziff. 2 des Kriegszustandsgesetzes folgendes:

§ 1.

Für Käse werden bis auf weiteres Höchstpreise festgesetzt.

§ 2.

A) Preise für Erzeuger.

Der Höchstpreis für Käse beträgt:

1. Weichkäse:

für 50 Kilogramm junger Käse nach Limburger Art bei einem Fettgehalt der Trockenmasse von

10 bis 14 %	42 M.
15 bis 19 %	47 M.
20 bis 24 %	52 M.
25 bis 29 %	57 M.

Weichkäse in Stangenform je 1 M. mehr, Käse mit 25 bis 29 % Fettgehalt, wenn die Stücke weniger als 400 Gramm wiegen, 3 M. mehr, wenn sie in Blattmetall verpackt sind, 5 M. mehr.

Die Preise verstehen sich für Lieferung ab Sennerei einschließlich Kiste und Barzahlung innerhalb 30 Tagen; bei Stundung darüber hinaus dürfen bis zu 5 % Jahreszinsen zugeschlagen werden.

2. Rundkäse nach Emmenthaler Art:

für 50 Kilogramm bester (Ia) Ware (Emmenthaler) . . 105 M.
für 50 Kilogramm Ausschußware und Schweizerkäse . 100 M.

Die Preise verstehen sich für Lieferung ab Sennerei und Barzahlung innerhalb 30 Tagen. Bei Stundung darüber hinaus dürfen bis zu 5 % Jahreszinsen zugeschlagen werden.

§ 3.

B) Preise für den Großhandel.

Der Höchstpreis beträgt:

1. Weichkäse in Pergamentpackung:

für 50 Kilogramm genußreifer Käse nach Limburger Art bei einem Fettgehalt der Trockenmasse von

10 bis 14 % . . . . . 51 M.
15 bis 19 % . . . . . 56 M.
20 bis 24 % . . . . . 62 M.
25 bis 29 % . . . . . 68 M.

Weichkäse in Stangenform je 1 M. mehr, Käse mit 25 bis 29% Fettgehalt, wenn die Stücke weniger als 400 Gramm wiegen, 3 M. mehr, wenn sie in Blattmetall verpackt sind, 5 M. mehr.

2. Rundkäse nach Emmenthaler Art:

a) bei großen Mengen und Kübeln nicht unter drei Laib
für 50 Kilogramm bester (Ia) Ware (Emmenthaler) . . 120 M.
b) bei kleineren Mengen und Kübeln von einem Laib
für 50 Kilogramm bester (Ia) Ware (Emmenthaler) . . 123 M.
c) für 50 Kilogramm Ausschußware und Schweizerkäse . . 112 M.

Die Preise verstehen sich für Lieferung ab Lager und gelten für Barzahlung innerhalb 30 Tagen. Bei Stundung darüber hinaus dürfen bis zu 2% Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 4.

C) Allgemeine Bestimmungen.

Die in §§ 2 und 3 genannten Käsesorten dürfen nur dann aus dem Korpsbezirk ausgeführt werden, wenn der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, beim Weiterverkauf die vorstehenden Preise zugrunde zu legen.

Ein Verbot oder eine Einschränkung bleibt vorbehalten für den Fall, daß durch die Ausfuhr die Deckung des Bedarfs der einheimischen Bevölkerung gefährdet wird.

§ 5.

Käse, der für Truppenteile des deutschen Feld- und Besatzungsheeres, für die Marine, für Ersatzmagazine und Proviantämter bestimmt ist, darf nur durch Vermittlung der stellvertretenden Intendantur I. Armeekorps geliefert werden.

§ 6.

Als Großhändler dürfen nur solche Firmen tätig werden, die bereits im Handelsregister eingetragen sind; außerdem nur solche Händler, die zwar nicht im Handelsregister eingetragen sind, aber ein eigenes Käselager unterhalten und schon vor dem 1. August 1914 ihre Ware an Kleinhändler regelmäßig geliefert haben.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. wird bestraft:

1. wer die nach §§ 2 und 3 festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zum Abschlusse eines solchen Vertrages erbietet.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft:

1. wer es unterläßt, sich die nach § 4 vorgeschriebene schriftliche Verpflichtung des Abnehmers ausstellen zu lassen;
2. wer aus Eigennutz Milch, die bisher als Verbrauchsmilch (Konsummilch) in den Verkehr gebracht wurde, eindickt (kondensiert oder trocknet), verbuttert oder verkäst oder zu diesem Zwecke abgibt;
3. wer sogenannten Schlagrahm herstellt, feilhält, verkauft oder sonstwie in Verkehr bringt. Rahm, der in Büchsen nachweislich in den Korpsbezirk eingeführt ist, wird von diesem Verbot nicht betroffen;
4. endlich werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft Handlungen und Unterlassungen, die dem Zwecke dieser Anordnungen zuwiderlaufen.

§ 9.

Die Festsetzung von Höchstpreisen für Milch, Rahm, Butter, Butterschmalz, für die in §§ 2 und 3 nicht genannten Käsesorten und für andere Milcherzeugnisse bleibt vorbehalten.

§ 10.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1915 in Kraft.

Der kommandierende General.
gez.: von der Tann.

München, 5. August 1915.

Mit der durch Bekanntmachung vom 31. Juli 1915 angeordneten Festsetzung von Höchstpreisen für Käse hat das stellvertretende Generalkommando 1. Bayerischen Armeekorps den ersten Schritt zur Regelung der Preise auf dem Milch- und Milchproduktenmarkte getan. Zum ersten Male im Reiche wird der Versuch unternommen, die außerordentlich schwierigen und verwickelten Verhältnisse auf diesem Gebiete zu

ordnen. Die Verordnung schreibt Höchstpreise bei Weichkäsen und Rundkäsen nach Emmenthaler Art für den Erzeuger und für den Großhandel vor und schafft damit auf der einen Seite eine Grundlage zur Preisregulierung für Sennereimilch, auf der anderen Seite eine Handhabe zur Berechnung der Verkaufspreise für Käse im Kleinhandel für das ganze Reich. Hauptproduktionsgebiet für Käse im Deutschen Reiche ist neben dem württembergischen Allgäu Südbayern (Bezirk des 1. Bayerischen Armeekorps). Sind aber an der Produktionsstätte die Preise, die der Erzeuger erhalten kann, und die der Handel beim Weiterverkauf fordern darf, festgelegt, so besteht dank der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 im ganzen Reichsgebiete die Möglichkeit, Ueberforderungen im Kleinhandel hintanzuhalten. Dies um so mehr, als auch die Heeresverwaltung sich an die Höchstpreise hält; denn nach § 5 der Verordnung wird der Bezug von Käse für das ganze deutsche Heer durch die stellvertretende Intendantur des 1. Armeekorps vermittelt. Außerdem muß sich bei der Ausfuhr aus dem Korpsbezirk jeder Abnehmer verpflichten, dem Weiterverkauf die bezahlten Höchstpreise zugrunde zu legen.

Diese Bestimmung wird auch vor einer unerwünschten Abwanderung von Käse aus dem Korpsbezirk schützen und es wird nicht zu einem Ausfuhrverbot gegriffen werden müssen, das bei der den Verbrauch weit übersteigenden Produktion möglicherweise zu einer wirtschaftlichen Schädigung beteiligter Erwerbsgruppen und zur Vergeudung wertvoller Ernährungsstoffe führen könnte.

Der Rückgang der Sennerei-Milchpreise, den die Preisfestsetzung für Käse im Gefolge haben wird, wird die Milchversorgung der Städte im Korpsbezirke wesentlich erleichtern und den Verwaltungsbehörden auch die Möglichkeit an die Hand geben, auf die Preisgestaltung einzuwirken, zumal durch die wichtige Bestimmung des Paragraphen 8 Nr. 2 der Bedarf der Städte an Konsummilch vor dem Entzug durch anderweitige Verwendung geschützt ist. Auch das Schlagrahmverbot (§ 8 Nr. 3 der Verordnung) wird mit dazu beitragen, die mißlichen Verhältnisse auf dem Milchmarkt der Großstädte zu verbessern. Schließlich wird sich auch der Preis für Butter, der in letzter Zeit eine fortgesetzt steigende Tendenz aufweist, wohl den für Käse festgesetzten Preisen anpassen müssen.

München, 1. Oktober 1915.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Erzeugnissen der Milchwirtschaft.

Trotz der Festsetzung von Höchstpreisen für Käse sind die Preise für Käsereimilch und Butter, sowie für die von den Höchstpreisen bisher nicht getroffenen Käsesorten weiterhin in einer Weise gestiegen, die sich selbst nach der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage nicht rechtfertigen läßt. Anderseits hat die Ausfuhr von milchwirtschaftlichen Erzeugnissen aus dem Korpsbezirk einen Umfang angenommen, dem Einhalt geboten werden muß. Zugleich ist es im Interesse der mit allen Mitteln zu erstrebenden Gewinnung von Fett dringend geboten, die Herstellung von fettreicheren Käsen zugunsten einer größeren Erzeugung von Butter einzuschränken.

Das stellvertretende Generalkommando I. Bayer. Armeekorps erläßt deshalb auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914, 21. Januar 1915 und 23. September 1915, der K. Verordnung vom 31. Juli 1914 über den Uebergang der vollziehenden Gewalt und des Art. 4 Nr. 2 des Kriegszustandsgesetzes folgende Anordnungen:

A. Höchstpreise.

§ 1.

Höchstpreise für Milch.

Bei Milch, die zu Erzeugnissen verarbeitet wird, für die nachstehend Höchstpreise festgesetzt sind, darf der Preis für 1000 Liter beim Verkaufe durch den Erzeuger im Monat Oktober 1915: 175 Mark, in den folgenden Wintermonaten 170 Mark nicht übersteigen. Wenn die Rückstände (Abzeug) nicht zurückgenommen werden, erhöhen sich diese Preise um 5 Mark für 1000 Liter. Wird Milch nach Gewicht verkauft, so wird eine Menge von 1030 kg einer solchen von 1000 Liter gleichgestellt.

Die vorstehenden Preise gelten für Lieferung frei Molkerei (Sammelstelle, Lokal, Sennerei) und für Barzahlung im Laufe des auf die Lieferung folgenden Monats.

Die Lokalmiete (Lokalgeld) darf den Durchschnitt der letzten zwei Jahre nicht übersteigen. Streitigkeiten entscheidet endgültig die Distriktsverwaltungsbehörde.

§ 2.

Milchverwertung.

Milch, die bisher als Verbrauchsmilch (Konsummilch) in den Verkehr gebracht wurde, darf nicht eingedickt (kondensiert oder getrocknet), verbuttert oder verkäst werden.

Ebensowenig darf Milch, die bisher zur Erzeugung von Butter oder Käse verwendet worden war, zu anderen Erzeugnissen verarbeitet werden.

Ausnahmen bewilligt das stellvertretende Generalkommando.

§ 3.

Höchstpreise für Butter.

1. Erzeugerpreis.

1. Der Preis für 50 kg beste Molkereibutter darf beim Verkaufe durch den Erzeuger 170 Mark, der Preis für die gleiche Menge Sennbutter 160 Mark nicht übersteigen.

Die Erzeugerpreise gelten für Lieferung ab Sennerei und Barzahlung bei Empfang.

2. Großhandelspreis.

2. Beim Umsatz durch den Großhandel dürfen dem Erzeugerpreise nur Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt 7 Mark für je 50 kg nicht übersteigen dürfen; für die Auspfundung darf ein weiterer Zuschlag von 3 Mark für je 50 kg erhoben werden.

Die Großhandelspreise gelten für Lieferung ab Lager und Barzahlung bei Empfang.

Wer Butter im Großhandel verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 mit dem Großhandel von Butter befaßt zu haben, steht dem Erzeuger gleich.

3. Ladenpreis.

3. Beim Verkauf an den Verbraucher (Ladenpreis) darf der Preis für 0,5 kg (1 Pfund) beste Molkereibutter 2 Mark, für 0,5 kg (1 Pfund) Sennbutter 1,80 Mark und für die gleiche Menge Landbutter 1,50 Mark, für Mengen von 0,25 kg (½ Pfund) die Hälfte dieser Beträge nicht übersteigen.

Soweit der Verkauf von ausgepfundeter Butter in Packung üblich ist, muß auf der Packung die Gattung der Butter, das Gewicht und der Ladenpreis angegeben sein.

4. Butterschmalz.

4. Der Preis für 0,5 kg (1 Pfund) Butterschmalz darf beim Verkauf an den Verbraucher (Ladenpreis) 1,90 Mark, der Preis für 0,25 kg (½ Pfund) die Hälfte nicht übersteigen.

§ 4.

Käsesorten.

Es dürfen nur mehr hergestellt werden:

1. Rundkäse nach Emmentaler Art.

2. Weichkäse nach Limburger Art mit 15 Prozent Fettgehalt der Trockenmasse (Einheitskäse).

3. Fetter Weichkäse mit 40 Prozent Fettgehalt der Trockenmasse.

4. Fettkäse nach Camembertart (mit Schimmelbildung) mit mindestens 50 Prozent Fettgehalt der Trockenmasse.

5. Quarkkäse (Topfen- oder Sauermilchkäse).

Die Herstellung aller anderen Käsesorten, insbesondere von Tilsiterkäsen, Holländerkäsen usw. ist verboten.

Die Erzeugung der unter Nr. 3 und 4 aufgeführten Käse wird auf die monatliche Herstellungsmenge von ⅔ der vom Erzeuger für den Monat Juli 1915 nachgewiesenen Herstellungsmenge beschränkt.

§ 5.

Höchstpreise für Rundkäse.

1. Erzeugerpreis.

1. Der Preis für 50 kg besten gespeicherten, mindestens drei Monate alten Rundkäse (Ia) nach Emmentaler Art darf beim Verkaufe durch den Erzeuger 106 Mark, für die gleiche Menge Schweizerkäse oder Ausschußware 96 Mark nicht übersteigen.

Die Erzeugerpreise gelten für Lieferung ab Sennerei und Barzahlung innerhalb 30 Tagen.

2. Großhandelspreis.

2. Beim Umsatze von Rundkäse durch den Großhandel dürfen dem Erzeugerpreise nur Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt 10 Mark für je 50 kg nicht übersteigen dürfen.

Die Großhandelspreise gelten für Lieferung ab Lager und Barzahlung innerhalb 30 Tagen.

Wer Rundkäse im Großhandel verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 mit dem Großhandel von Rundkäse befaßt zu haben, steht dem Erzeuger gleich.

3. Ladenpreis.

3. Beim Verkauf an den Verbraucher (Ladenpreis) darf der Preis für 0,5 kg (1 Pfund) besten Rundkäse nach Emmentaler Art 1,50 Mark und für 0,5 kg (1 Pfund) Schweizerkäse oder Ausschußware 1,40 Mark, für Mengen von 0,25 kg (½ Pfund) die Hälfte dieser Beträge nicht übersteigen.

4. Auslandkäse.

4. Die vorstehenden Preise gelten nicht für Rundkäse nach Emmentaler Art, die nachweislich aus dem Ausland eingeführt und bei der Einfuhr als Auslandkäse gekennzeichnet sind. Die Art der Kennzeichnung bestimmt die Verteilungsstelle (§ 10).

§ 6.

Höchstpreise für Weichkäse.

1. Erzeugerpreis.

1. Der Preis für 50 kg besten jungen Weichkäse nach Limburger Art mit 15 Prozent Fettgehalt der Trockenmasse (Einheitskäse) darf beim Verkaufe durch den Erzeuger 45 Mark, für die gleiche Menge besten fetten Weichkäse mit 40 Prozent Fettgehalt der Trockenmasse 70 Mark nicht übersteigen.

Die Erzeugerpreise gelten für Lieferung ab Sennerei einschließlich Kiste und Barzahlung innerhalb 30 Tagen.

2. Großhandelspreis.

2. Beim Umsatze durch den Großhandel müssen Weichkäse (§ 4 Nr. 2 und 3) packreif, d. h. angereift sein. Bei diesem Umsatze dürfen dem Erzeugerpreise nur Beträge zugeschlagen werden, die beim Weichkäse mit 15 Prozent Fettgehalt insgesamt 9 Mark und beim Weichkäse mit 40 Prozent Fettgehalt insgesamt 11 Mark für je 50 kg nicht übersteigen dürfen.

Der Großhandelspreis gilt für Lieferung ab Lager und Barzahlung innerhalb 30 Tagen. Wer Weichkäse (§ 4 Nr. 2 mit 4) im Großhandel verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 mit dem Großhandel von Weichkäse befaßt zu haben, steht dem Erzeuger gleich.

3. Ladenpreis.

3. Beim Verkauf an den Verbraucher (Ladenpreis) darf der Preis für 0,5 kg (1 Pfund) besten Weichkäse nach Limburger Art mit 15 Prozent Fettgehalt der Trockenmasse 0,80 Mark, für 0,5 kg (1 Pfund) fetten Weichkäse mit 40 Prozent Fettgehalt der Trockenmasse 1,10 Mark und für 0,5 kg (1 Pfund) Fettkäse nach Camembertart mit 50 Prozent Fettgehalt der Trockenmasse 1,40 Mark, für Mengen von 0,25 kg (½ Pfund) die Hälfte dieser Beträge nicht übersteigen.

4. Bezeichnung.

4. Auf jeder Packung von Weich- und Fettkäse (§ 4 Nr. 2 mit 4) muß der Fettgehalt der Trockenmasse angegeben sein. Bei Käse, der beim Verkauf an den Verbraucher stückweise in Packung gehandelt wird, muß außerdem auf der Packung auch noch das Gewicht des Käses angegeben sein.

§ 7.

Quark.

1. Erzeugerpreis.

1. Der Preis für 50 kg besten Quark (Topfen) darf beim Verkaufe durch den Erzeuger 25 Mark nicht übersteigen.

2. Ladenpreis.

2. Beim Verkauf an den Verbraucher (Ladenpreis) darf der Preis für 0,5 kg (1 Pfund) Quark zu Speise- und Kochzwecken 0,40 Mark und für 0,5 kg (1 Pfund)

Quarkkäse 0,60 Mark, für Mengen von 0,25 kg (½ Pfund) die Hälfte dieser Beträge nicht übersteigen.

§ 8.

Zahlungsbedingungen, Fuhrlohn.

Wird der Kaufpreis über die in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Zahlungszeiten hinaus gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Uebernimmt der Erzeuger oder der Großhändler das Zurollen der Ware nach dem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so dürfen ihm nur seine Barauslagen ersetzt und bei Verwendung von eigenem Fuhrwerk nur die Vergütung gewährt werden, die vor dem 1. August 1914 üblich war. Streitigkeiten entscheidet endgültig die Distriktsverwaltungsbehörde.

§ 9.

Heeresbedarf.

Für die Heeresverwaltung (Feld- und Besatzungsheer, Marine, Ersatzmagazine und Proviantämter) dürfen Butter und Käse nur durch Vermittlung der stellv. Intendantur I. bayer. Armeekorps geliefert werden.

B. Verkehr.

§ 10.

Verteilungsstelle.

Zur Regelung des Verkehrs mit Butter und Käse und zur Regelung der Ausfuhr von Erzeugnissen der Milchwirtschaft aus dem Korpsbezirk wird eine Verteilungsstelle errichtet.

Die Verteilungsstelle führt die Bezeichnung: „Verteilungsstelle für Erzeugnisse der Milchwirtschaft I. bayer. Armeekorps".

Die Auslagen, die der Verteilungsstelle erwachsen, werden auf die Beteiligten anteilmäßig aufgeschlagen.

§ 11.

Auskunftpflicht.

Jeder Verwahrer von Butter und Käse hat der Verteilungsstelle auf Verlangen jede Auskunft zu geben, die bestimmt ist, den Vollzug dieser Vorschriften zu sichern, also insbesondere den jeweiligen Bestand anzuzeigen, Proben einzusenden, die Besichtigung der Geschäftsräume und der Vorräte zu gestatten, Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen und Belege zu gewähren.

Wer Käse nach Emmentaler Art aus dem Ausland einführt, hat der Verteilungsstelle bei jedesmaligem Eingang Laibzahl, Gewicht und Preis des eingeführten Käses umgehend mitzuteilen. Wer hiermit Handel treibt, hat ein Lagerbuch zu führen, das den Eingang nach Laibzahl, Gewicht und Preis frei Lager und den Ausgang nach Abnehmer, Gewicht und Preis enthält, und dieses Lagerbuch der Verteilungsstelle auf Verlangen vorzulegen. Im übrigen gelten für die Auskunftpflicht die Vorschriften des Absatzes I.

§ 12.

Zwangsübereignung.

Die Verteilungsstelle ist befugt, Beteiligten, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, verfügbare Bestände an Milch und milchwirtschaftlichen Erzeugnissen mitzuteilen.

Kommt daraufhin keine Einigung zwischen Verkäufer und Käufer zustande, so setzt das stellv. Generalkommando unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwendbarkeit der Ware den Preis nach Anhörung der Verteilungsstelle endgültig fest.

Bleibt auch jetzt noch eine Aufforderung der Verteilungsstelle an den Besitzer zur Ueberlassung erfolglos, so kann das Eigentum dem Käufer vom stellv. Generalkommando auf seinen Antrag übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem bisherigen Eigentümer zugeht.

§ 13.

Ueberwachung des Großhandels.

Alle Verträge des Großhandels unter sich sowie mit den Erzeugern über die Lieferung von Butter und Käse sind der Verteilungsstelle vorzulegen. Die Milch-Kaufverträge sind der Verteilungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 14.

Verkehr und Ausfuhr.

Den Erzeugern und dem Großhandel ist die Versendung von Erzeugnissen der Milchwirtschaft, für die Großhandelspreise festgesetzt sind, nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Verteilungsstelle gestattet.

Zur Ausfuhr aus dem Korpsbezirke bedürfen Erzeuger und Händler bei allen Erzeugnissen der Milchwirtschaft der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Verteilungsstelle. Auch Mittelspersonen sind an diese Genehmigung gebunden.

Die Genehmigung zur Ausfuhr aus dem Korpsbezirk wird nur erteilt:

1. wenn der Bedarf der Heeresverwaltung und der einheimischen Bevölkerung sichergestellt ist,

2. wenn für jede Lieferung eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, in der sich der Abnehmer nicht nur verpflichtet, beim Weiterverkaufe die vorstehenden Höchstpreise zugrunde zu legen, sondern auch dafür einsteht, daß bei allen weiteren Veräußerungen die Preise dieser Bekanntmachung zugrunde gelegt werden.

C. Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§ 15.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft:

1. wer die vorstehenden Höchstpreise überschreitet;

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;

3. wer den Vorschriften der §§ 3 mit 9 zuwiderhandelt.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Auch kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 16.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre werden bestraft:

1. wer entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. I Milch, die bisher als Verbrauchsmilch in den Verkehr gebracht wurde, eindickt, verbuttert, verkäst oder zu diesem Zwecke abgibt;

2. wer entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. II Milch, die bisher zur Erzeugung von Butter oder Käse verwendet worden war, anderweitig verarbeitet oder zu diesem Zwecke abgibt;

3. wer Schlagrahm (geschlagene Sahne) herstellt, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,

Schlagrahm, der nachweislich in Büchsen in den Korpsbezirk eingeführt ist, wird von diesem Verbote nicht betroffen;

4. wer wissentlich Käse, der der Vorschrift des § 4 zuwider hergestellt ist, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;

5. wer wissentlich Butter oder Käse ohne die in §§ 3 und 6 vorgeschriebenen Angaben auf der Packung feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;

6. wer wissentlich Rundkäse nach Emmentaler Art, der aus dem Auslande eingeführt ist, ohne die in § 5 vorgeschriebene Kennzeichnung feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;

7. wer den Vorschriften der §§ 11, 13, 14 und 17 Abs. II und III zuwiderhandelt;

8. alle sonstigen Handlungen oder Unterlassungen, die dem Zwecke dieser Bekanntmachung zuwiderlaufen.

§ 17.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1915 an die Stelle der G.K.V. vom 31. Juli 1915 Nr. 87111, betr. Höchstpreise für Käse.

Die am 1. Oktober 1915 vorhandenen Vorräte von künftig wegfallenden Käsesorten dürfen noch bis 1. November 1915 unter Zugrundelegung der Gestehungskosten gehandelt oder verkauft werden. Erzeuger und Großhandel bedürfen hierzu der Genehmigung der Verteilungsstelle.

Ebenso darf Käse der im § 4 aufgeführten Sorten, der nachweislich vor dem 1. Oktober 1915 gekauft worden ist, bis 1. November 1915 unter Zugrundelegung der Gestehungskosten verkauft werden. Der Großhandel bedarf hierzu der Genehmigung der Verteilungsstelle.

Der Kommandierende General:
gez. von der Tann.

München, 1. Oktober 1915.

Geschäftsordnung der Verteilungsstelle für Erzeugnisse der Milchwirtschaft.

I. Bayer. Armeekorps.

München, Max-Weber-Platz 10, Fernsprecher 40967.

(Die Leitung ist dem K. Kreismolkereiinspektor Fehr im Ehrenamt übertragen.)

1. Alle Anträge an die Verteilungsstelle sind schriftlich einzureichen.

2. Beim Antrag auf Genehmigung der Versendung nach § 14 der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1915 sind die Beförderungspapiere (Frachtbriefe, Expreßscheine, Postadressen usw.) ausgefüllt mit den Adressen des Absenders und des Empfängers, sowie der Bezeichnung der Waren (Käsesorte usw.) unter Angabe der jeweiligen Gewichtsmengen vorzulegen.

Der Antragsteller muß bei Einreichung des Antrages in der Lage sein, die Sendung sofort auszuführen.

3. Beim Antrag auf Genehmigung der Versendung außerhalb des Korpsbezirkes ist außer der Erklärung nach § 14 Nr. 3 auch die Rechnung für die Lieferung beizulegen.

Formblätter für die Erklärung nach § 14 Nr. 3 können durch die Verteilungsstelle bezogen werden.

4. Die Verteilungsstelle verbescheidet die genehmigten Anträge durch Aufdruck eines Stempels und gibt sodann die eingereichten Papiere zurück.

5. Für die Stempelung ist ein Betrag von 10 Pf. für je 50 kg der Sendung unter Aufrundung auf 10 Pf. zu entrichten.

6. Bei Sendungen an die gleiche Adresse, die sich innerhalb bestimmter Zeitabschnitte regelmäßig wiederholen, können auch mehrere Versendungsanträge gleichzeitig eingereicht werden.

7. Aenderungen dieser Geschäftsordnung bleiben vorbehalten.

Der Kommandierende General:
gez. von der Tann.

Straßburg, 16. September 1915.

Festsetzung von Höchstpreisen für Milch.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516) und auf Grund der Verordnung zur Ausführung des Höchstpreisgesetzes vom 30. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirksamtsblatt 1915 A. S. 2) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Der Stallpreis für Vollmilch, das ist für die Milch gut ausgemolkener Kühe, der nichts entnommen und nichts zugesetzt ist, darf 18 Pfg. für das Liter nicht übersteigen.

§ 2. Den Bezirkspräsidenten, Kreisdirektoren und Bürgermeistern bleibt die Befugnis vorbehalten, in Anwendung des § 1 der Verordnung zur Ausführung des Höchstpreisgesetzes vom 30. Dezember 1914 für einzelne Gemeinden oder Landesteile

a) den in § 1 bestimmten Höchstpreis unter 18 Pfg. festzusetzen, b) für Vorzugsmilch und Magermilch besondere Höchstpreise festzusetzen, c) für die unmittelbar an Verbraucher gelieferte, für die auf den Markt gebrachte und für die von auswärts in die Gemeinden eingeführte Milch Höchstpreise festzusetzen, die den Betrag von 18 Pfg. für das Liter übersteigen.

§ 3. Die von den zuständigen Behörden bisher für Milch festgesetzten Höchstpreise bleiben bestehen. Soweit sie mit den in den §§ 1 und 2 getroffenen Bestimmungen in Widerspruch stehen, sind sie bis zum 1. Oktober 1915 abzuändern.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär: Freiherr von Stein.

Frankfurt a. M., 30. September 1915.

Höchstpreis für Milch.

Im Einverständnis mit dem Gouverneur der Festung Mainz bestimme ich auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes, betr. die Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 mit Gültigkeit vom 1. Oktober an bis auf weiteres:

1. Wer an Händler oder Vereinigungen, die in den Städten Frankfurt a. M., Wiesbaden, Hanau, Höchst am Main, Darmstadt, Mainz und Offenbach Haushaltungsvollmilch an die Verbraucher abgeben, Milch liefert, darf hierfür keinen höheren Preis wie 22 Pf. für den Liter frei Stadt fordern.
2. Die genannten Händler und Vereinigungen dürfen an ihre Milchlieferanten keinen höheren Preis wie 22 Pf. für den Liter frei Stadt bezahlen.
3. Wer den hiernach festgesetzten Höchstpreis überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Der Kommandierende General:
gez. Freiherr v. Gall,
General der Infanterie.

Berlin, 16. Oktober 1915.

Höchstpreis für Butter.

Im Kleinhandel mit Butter ist in den letzten Tagen eine sprunghafte Steigerung der Preise eingetreten. Maßnahmen der Reichs- und Staatsregierung zur Regelung der Preisbewegung am Buttermarkte stehen bevor. Um einer weiteren Preissteigerung bis dahin vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt, folgendes anzuordnen:

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Zusammenhange mit dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 399) bestimme ich für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

Im Kleinverkauf darf der Preis für Butter den Betrag von 2 Mark und 80 Pfennig für das Pfund nicht überschreiten. Dieser Preis gilt nur für beste Ware; für geringere Ware ist der Preis entsprechend niedriger zu bemessen.

Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Oktober 1915 einschließlich.

Ueberschreitungen des festgesetzten Höchstpreises werden gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Ich weise ferner darauf hin, daß die Händler, welche die von ihnen zur Veräußerung erworbene Butter zurückhalten, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen, oder welche den Handel mit Butter einschränken, um deren Preis zu steigern, nach § 5 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft werden.

Die Polizeibehörden sind zur unnachsichtigen Anwendung dieser Strafvorschriften angewiesen.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
v. Kessel, Generaloberst.

Berlin, 18. Oktober 1915.

Beschränkung der Milchverwendung.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Gemäß § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 545) bestimmen wir:

§ 1.

Es ist verboten:

1. Sahne in Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter;
2. Milch jeder Art oder Sahne zur Herstellung von Schokoladen und anderen kakaohaltigen Zubereitungen, Bonbons und ähnlichen Erzeugnissen zu verwenden;
3. Schlagsahne herzustellen, auch im Haushalt;
4. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, zu verfüttern;
5. Milch jeder Art bei der Brotbereitung zu verwenden;
6. Milch jeder Art bei der Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Sahnepulver herzustellen.

§ 2.

Als Milch im Sinne dieser Anordnung gilt auch eingedickte Milch und Trockenmilch; als Sahne gilt jede mit Fettgehalt angereicherte Milch, auch in eingedickter und eingetrockneter Form.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 6 Ziffer 4 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung (Reichs-Gesetzbl. S. 545) mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4.

Der Minister für Handel und Gewerbe kann Ausnahmen von dem Verbote in § 1 Ziffer 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 bewilligen.

§ 5.

Diese Anordnung tritt am 25. Oktober 1915 in Kraft.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.
Der Minister des Innern.
von Loebell.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Göppert.

Berlin, 19. Oktober 1915.

Dem Vernehmen nach steht eine Einigung über die einheitliche Regelung der Butterfrage für das gesamte Reichsgebiet zwischen allen beteiligten Instanzen sicher in Aussicht. Nach den Vorschlägen des Reichsamts des Innern wird ein Bundesratsbeschluß eine Preisregulierung von Butter demnächst vornehmen, die außer dem Großhandel auch die Preisstellung der Hersteller und den Kleinhandel erfaßt. Eine

Notierungskommission für Butter mit dem Sitz in Berlin soll unabhängig von dem Marktpreis regelmäßig eine Butternotiz feststellen, die als Grundpreis für das ganze Reich gelten soll. Zu dieser Berliner Notiz können für die einzelnen Bundesstaaten oder für bestimmte abgegrenzte Wirtschaftsgebiete Zuschläge und Abschläge festgesetzt werden. Möglicherweise findet auch eine Verbrauchsregelung statt.

Berlin, 20. Oktober 1915.

Die Einführung von Milchkarten.

Der Berliner Magistrat hat den Stadtverordneten zwei umfangreiche Vorlagen zugehen lassen, die schon in der heutigen Stadtverordnetenversammlung zur Beratung gelangen werden. Die eine befaßte sich mit der Sicherung des Milchbezuges für Kinder und Kranke. Mit Rücksicht auf den Futtermangel und den dadurch verursachten Rückgang der Milchproduktion soll bei der jetzt bestehenden Milchknappheit die Ernährung derjenigen Personen mit Milch, die auf die Milch als Nahrungsmittel angewiesen sind, sichergestellt werden, und zwar für die Versorgung stillender Frauen, kleiner Kinder und einiger Kranken. Die zu lösende Aufgabe besteht im wesentlichen darin, daß von der in Berlin zur Verfügung stehenden Milch in erster Linie der Milchbezug von 180 000 Kindern in Höhe von 123 000 Litern, ebenso der Milchbezug für die stillenden Frauen und der Kranken sichergestellt wird. Diese Sicherstellung soll durch Milchkarten herbeigeführt werden, und zwar derart, daß ein Vorzugsrecht begründet wird. Für die Ausführung dieser Maßnahme ist eine ausreichende und klare Verordnung in Aussicht genommen. Ueber die Versorgung mit Milch wird folgender Gemeindebeschluß zur Annahme empfohlen:

§ 1. Der Magistrat Berlin wird ermächtigt, zum Bezug von Milch für solche Kinder und Kranke, die ganz und überwiegend auf die Ernährung durch Milch angewiesen sind, sowie für stillende Frauen, Milchkarten auszugeben. Der Magistrat bestimmt, unter welcher Voraussetzung die Ausgabe erfolgen soll.

§ 2. Der Magistrat bestimmt die Geltungszeit der Milchkarten und die Menge der Milch, auf die einzelne Abschnitte lauten.

§ 3. Der Inhaber von Milchkarten ist berechtigt, in einem Betrieb, in dem Milch im Kleinhandel gewerbsmäßig ausgegeben wird, bis zum Ablauf des Freitags einer Woche seinen Tagesbedarf an Milch nach Ausgabe der Milchkarte vom Montag der nächsten Woche bis zu einer Höchstdauer von drei Wochen anzumelden. Der Inhaber des Betriebes ist zur Abweisung der Anmeldung nur befugt, insoweit er zur Lieferung der angeforderten Menge nicht imstande ist.

§ 4 bestimmt unter anderem, daß die Abgabe der Milch gegen Vorzeigung der Karte und Abtrennung des dem Abgabetage entsprechenden Abschnittes erfolgt. Er bestimmt ferner die Zeiten, während deren die Milch entnommen werden muß.

§ 5 lautet: Der Betriebsinhaber darf den Karteninhabern keine höheren Preise berechnen als seinen übrigen Abnehmern. Dem Magistrat bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Milchpreise Vorschriften zu erlassen. Im übrigen enthält die Verordnung nur noch die vorgeschriebene Bestrafungsbestimmung gegen Zuwiderhandlung.

Berlin, 22. Oktober 1915.

Regelung der Butterpreise.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Grundpreise für Butter am Berliner Markte festzusetzen. Der Grundpreis ist der Preis, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin, einschließlich Verpackung, fordern kann.

Die Grundpreise werden unter Berücksichtigung der Gestehungskosten und der Marktlage von einem Sachverständigenausschuß, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, ermittelt und laufend nachgeprüft.

§ 2.

Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3.

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Grundpreisen anordnen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4.

Der Reichskanzler erläßt Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel.

§ 5.

Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Butter unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der vom Reichskanzler festgesetzten Grenzen (§ 4) halten. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung der Höchstpreise zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 6.

Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 5) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 7.

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 8.

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 5. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 5 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 5 kg zum Gegenstande hat.

§ 11.

Der Reichskanzler ist befugt, über ausländische Butter besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 12.

Wer den nach § 11 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berlin, 24. Oktober 1915.

Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf.

Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird folgendes bestimmt:

I.

Der Preis für Butter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin, einschließlich Verpackung, fordern kann (Grundpreis), wird bis auf weiteres

für Handelsware	I	auf	höchstens	240 M.
„ „	II	„	„	230 „
„ „	III	„	„	215 „
„ abfallende Ware		„	„	180 „

für 50 kg festgesetzt.

II.

Der Zuschlag für den Weiterverkauf darf höchstens betragen beim Verkauf
im Großhandel 4 M.,
im Kleinhandel 11 M.
auf je 50 kg.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Rostock, den 27. Oktober 1915.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Rostock.

Donnerstag, den 28. Oktober, und folgende Tage von 8—12 Uhr vormittags und 3—7 Uhr nachmittags Verkauf von Butter, deren Ankauf aus städtischen Mitteln erfolgt ist, pro Pfund Mk. 2,20 an folgenden Verkaufsstellen: Langestr. 42, Weißgerberstr. 1, Kasernenstr. 7, Borwinstr. 17, Margaretenstr. 41, Doberanerstr. 6, Doberanerstr. 132, Patriotischer Weg 65, St. Georgstr. 43,, Wollenweberstr. 48, Fischerbruch 11.

Der Verkauf darf nur gegen Aushändigung der ausgegebenen Karten erfolgen.

Der Vorrat ist so groß, daß alle Inhaber von Karten Ware erhalten werden.

Die Butter, 1 Pfund pro Kopf der Bevölkerung, wird zur Hälfte im Oktober, zur Hälfte im November zum Verkauf gelangen. Es wird deshalb dringend ersucht, den Einkauf nicht in überhasteter Weise vorzunehmen. Die Inhaber mehrerer Karten wollen daher jetzt erst die Hälfte einkaufen.

Die Kämmerei.

Berlin, 29. Oktober 1915.

Festsetzung der Grundpreise für Butter.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 705) folgendes bestimmt:

I.

Abschnitt II der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 erhält folgenden Zusatz:

„Liefert der Großhändler dem Kleinhändler die Butter in kleinen Packungen, in denen sie unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden kann (insbesondere in Halbpfund-Paketen), so darf der Zuschlag für den Großhandel um 3 M. erhöht werden; um den gleichen Betrag vermindert sich der zulässige Zuschlag für den Kleinhandel."

II.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 29. Oktober 1915.

II. Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915.

Auf Grund des § 9 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 wird im Anschluß an die Ausführungsanweisung vom 25. Oktober 1915 folgendes bestimmt:

Zu § 1.

Die Festsetzung der Grundpreise für Butter am Berliner Markte ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Oktober 1915 (R.G.Bl. S. 705) erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, daß der Grundpreis nicht der Großhandelspreis, sondern der Preis ist, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin, einschließlich Verpackung, fordern kann, d. h. der Großeinkaufspreis frei Berlin.

Zu § 2.

Der Grundpreis, d. h. der Einkaufspreis am Ort der Lieferung, gilt, soweit nicht gemäß § 3 der Verordnung Ausnahmen getroffen werden, für das gesamte Staatsgebiet, ohne daß Zuschläge oder Abschläge für Frachten oder andere Aufwendungen gemacht werden dürfen.

Zu § 3.

Von der Anordnung abweichender Grundpreise wird einstweilen abgesehen. Für das ganze Staatsgebiet gelten daher zunächst die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Oktober 1915 (R.G.Bl. S. 705) festgesetzten Grundpreise.

Zu § 4.

Ueber die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel hat der Reichskanzler unter Nr. II der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1915 (R.G.Bl. S. 705) Bestimmungen getroffen. Der Großhandelspreis (Verkaufspreis im Großhandel) darf hiernach den aus den §§ 1 bis 3 der Verordnung vom 22. Oktober 1915 sich ergebenden Grundpreis um höchstens 4 Mark, und der Kleinhandelspreis (bei der Abgabe an den Verbraucher in Mengen bis zu 5 kg; vgl. § 10 der Verordnung) darf den Großhandelspreis um höchstens 11 Mark übersteigen. Liefert der Großhändler dem Kleinhändler die Butter in kleinen Packungen, in denen sie unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden können (insbesondere ½ Pfund-Paketen), so darf der Zuschlag für den Großhandel um 3 Mark erhöht werden; um den gleichen Betrag vermindert sich der zulässige Zuschlag für den Kleinhandel.

Zu § 5.

Bei der Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinhandel ist zu berücksichtigen, daß die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Oktober 1915 (R.G.Bl. S. 705) bestimmte Höchstgrenze von 15 Mark über den Grundpreis nicht überschritten werden darf.

Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern oder an ihrer Stelle gemäß der Ausführungsanweisung vom 25. Oktober 1915 ihre Vorstände sind verpflichtet, für den Kleinhandel mit Butter Höchstpreise unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Andere Gemeinden und Kommunalverbände oder ihre Vorstände

sind berechtigt, für den Kleinhandel Höchstpreisfestsetzungen vorzunehmen. Von dieser Berechtigung wird namentlich dann Gebrauch zu machen sein, wenn nach den örtlichen Verhältnissen unter die Sätze heruntergegangen werden kann, die sich aus der Festsetzung des Reichskanzlers in der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1915 (R.G.Bl. S. 705) ergeben.

Zu § 9.

Durch die Ausführungsanweisung vom 25. Oktober 1915 ist zugelassen, daß die Höchstpreisfestsetzung im Kleinhandel anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen kann.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
In Vertretung: Küster.

An die Herren Regierungspräsidenten und
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

12. Fleisch, Fett, Fische und Wild.

Berlin, 28. Oktober 1915.

Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Dienstags und Freitags dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden. Dies gilt nicht für die Lieferung unmittelbar an die Heeresverwaltungen und an die Marineverwaltung.

§ 2.

In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen

1. Montags und Donnerstags Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett und
2. Sonnabends Schweinefleisch

nicht verabfolgt werden.

Gestattet bleibt die Verabfolgung des nach Nr. 1 und 2 verbotenen Fleisches als Aufschnitt auf Brot.

§ 3.

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter und Butterschmalz, Oel, Kunstspeisefette aller Art, Rinder-, Schaf- und Schweinefett.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen, insbesondere in die Räume, in denen Fleisch, Fleischwaren und Fett gelagert, zubereitet, feilgehalten oder verabfolgt werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung ge-

langenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 5.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 6.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 2 zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 6 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den nach § 10 erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8.

Die zuständige Behörde kann Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräume schließen, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Das gleiche gilt für sonstige Geschäfte, in denen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, feilgehalten werden.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, an Stelle der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 28. Oktober 1915.

Regelung der Fisch- und Wildpreise.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 beschlossen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Preise für Fische und Wild im Großhandel am Berliner Markte nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen (Grundpreis).

Die Grundpreise werden unter Berücksichtigung der Gestehungskosten und der Marktlage von einem Sachverständigenausschusse, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, laufend nachgeprüft.

§ 2.

Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3.

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Grundpreisen anordnen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4.

Insoweit Grundpreise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, Höchstpreise im Kleinhandel mit Fischen und Wild unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die Grenzen zu erlassen, innerhalb deren sich die Kleinhandelshöchstpreise zu bewegen haben. Soweit Prüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 5.

Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 4) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 6.

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7.

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekannt-

machung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 4. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 4 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als zehn Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

13. Kraftfuttermittel.

Berlin, 19. August 1915.

Preise und sonstige Vergütungen für Kraftfuttermittel.

Der Bundesrat hat auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Der Preis, den die Bezugsvereinigung für die ihr zu überlassenden Futtermittel und Hilfsstoffe zahlt (§ 6 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Juni 1915), darf den in der nachfolgenden Uebersicht aufgeführten Betrag nicht übersteigen.

		Preis für 1 Tonne (1000 Kilogramm) Mark
	A. Körnerfutter.	
1.	Mais	260
2.	Johannisbrot	300*)
3.	Ackerbohnen	350
4.	Sojabohnen	400
5.	Lupinen	250
6.	Wicken	350
7.	Gemenge von Hülsenfrüchten (ohne Getreide)	350
	B. Abfälle der Müllerei.	
8.	Erdnußschalen	48
8a.	Erdnußkleie ohne Schalen	100
9.	Haferspelzen (Haferhülsen und Haferschalen)	50
10.	Hirseschalen	48
11.	Reiskleie und -spelzen	48
12.	Haferkleie	130
13.	Reisfuttermehl	200**)
14.	Haferfuttermehl	260
15.	Erbsenschalen	130
15a.	Erbsenkleie	260
16.	Graupenfutter	130
17.	Gerstenkleie	130
18.	Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.)	240

*) Geschroten oder gemahlen 10 Mark teurer.
**) 18 vom Hundert Mindestgehalt Protein und Fett.

		Preis für 1 Tonne (1000 Kilogramm) Mark
	C. Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungsgewerbe.	
19.	Kartoffelpülpe, getrocknet	120
19a.	Kartoffelpülpe, naß	7,50
19b.	Kartoffelpülpe, gesäuert	10
20.	Getreidetreber, getrocknet	165
21.	Roggenschlempe, getrocknet	242
22.	Biertreber, getrocknet	220
22a.	Biertreber, naß	40
23.	Malzkeime	200
24.	Maisschlempe, getrocknet	264
25.	Hefe, getrocknet (als Viehfutter)	350
	D. Oelkuchen.	
26.	Ravisonkuchen	200
27.	Hederichkuchen	200
28.	Rübsenkuchen	240
29.	Leindotterkuchen	240
30.	Rapskuchen	240
31.	Hanfkuchen	210
32.	Nigerkuchen	260
33.	Sonnenblumenkuchen	280
34.	Mohnkuchen	240
35.	Palmkernkuchen	250
36.	Sesamkuchen	260
37.	Sesamkuchen, in Deutschland geschlagen	260
38.	Sojabohnenkuchen	260
39.	Leinkuchen	300
40.	Kokoskuchen	270
41.	Maiskuchen	240
42.	Maiskeimkuchen	270
43.	Baumwollsaatkuchen	220
44.	Erdnußkuchen	300*)
45.	Mehle aus Oelkuchen 10 Mark Aufschlag für die Mahlkosten.	
	E. Oelmehle (durch Extraktion gewonnen).	
46.	Palmkernmehl und -schrot	230
47.	Raps- und Rübsenmehl	220
48.	Leinmehl und -schrot	270
49.	Kokosmehl und -schrot	240
50.	Sojamehl und -schrot	220

*) 38 vom Hundert Mindestgehalt Protein und Fett.

		Preis für 1 Tonne (1000 Kilogramm) Mark
	F. Tierische Produkte und Abfälle.	
51.	Tierkörpermehl, Kadavermehl	180
52.	Heringsmehl	200*)
53.	Walfischmehl	180
54.	Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich	240
55.	Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm	260
56.	Fleischkuchen	240
57.	Fleischkuchen, gemahlen	300
58.	Blutmehl	300
59.	Fettgrieben	330
60.	Fleischfuttermehl	330
	G. Hilfsstoffe.	
61.	Torfstreu bis 1. Oktober 1915	20**)
	vom 1. Oktober 1915 bis 1. Juli 1916	22**)
62.	Torfmull bis 1. Juli 1916	27
63.	Kohlensaurer Futterkalk (Schlämmkreide)	30
64.	Phosphorsaurer Futterkalk mit 38 bis 42 vom Hundert zitratlöslicher Phosphorsäure	230

Bei Torfstreu und Torfmull, die nachweislich aus den oberbayerischen und den im württembergischen Donaukreis gelegenen Torfstreufabriken stammen, gilt an Stelle der in Ziffer 61 und 62 festgesetzten Höchstpreise als einheitlicher Höchstpreis der Betrag von 30 Mark für eine Tonne.

§ 2.

Die Preise gelten für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation für eine Tonne (1000 Kilogramm Bruttogewicht, einerlei, ob die Ware unter Ueberlassung der Säcke an den Empfänger oder in den vom Eigentümer geliehenen Säcken geliefert wird.

§ 3.

Die Vergütung für Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Versicherung der Ware (§ 5 der Verordnung) beträgt für jeden angefangenen Monat und für jede angefangene Tonne 60 Pfennig.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 5. August 1915.

Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen, die Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) wie folgt zu ergänzen:

*) Geschroten oder gemahlen 10 Mark teurer.
**) 18 vom Hundert Mindestgehalt Protein und Fett.

I.

Dem § 4 ist als Abs. 4 anzufügen:

Der Reichskanzler kann die weiteren Bedingungen der Ueberlassung festsetzen.

II.

Hinter § 4 ist einzusetzen:

§ 4a.

Erzeuger von nasser Kartoffelpülpe und nassen Biertrebern haben diese Futtermittel auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu trocknen, soweit sie Anlagen dazu besitzen und die Bezugsvereinigung die Abnahme zusichert.

III.

Hinter § 8 ist als neuer Absatz einzufügen:

Für bare Auslagen und Transportkosten werden 20 Mark für die Tonne berechnet. Die Lieferung hat seitens der Bezugsvereinigung zu einheitlichen Preisen frei jeder deutschen Eisenbahnstation zu erfolgen. Der Reichskanzler kann die Bedingungen der Ueberlassung anderweit festsetzen.

IV.

Im § 12 ist als Absatz 3 einzufügen:

Als Ausland im Sinne dieser Bestimmungen gilt nicht das besetzte Gebiet. Futtermittel, die aus dem besetzten Gebiet eingeführt werden, dürfen nur an die Bezugsvereinigung abgesetzt werden.

V.

Im § 14 ist als Nr. 2a einzufügen:

wer der ihm nach § 4a obliegenden Verpflichtung zum Trocknen nicht nachkommt.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 19. August 1915.

Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 auf weitere Futtermittel.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) bestimme ich:

Den im § 1 der Verordnung genannten Gegenständen treten hinzu
Kartoffelpülpe, naß,
Kartoffelpülpe, gesäuert,
Biertreber, naß,
Getreidetreber, naß.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 13. September 1915.

Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 auf weitere Futtermittel.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 bestimme ich:

Den im § 1 der Verordnung genannten Gegenständen treten hinzu
Futtermittel, die durch Aufschließung von Stroh oder Holz gewonnen sind.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 25. August 1915.

Anordnungen zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915.

Zu § 4.

Der Eigentümer hat die Ware auf Verlangen der Bezugsvereinigung in Säcken zu versenden. Die Säcke hat er mitzuliefern. Die Lieferung von Futtermitteln der Gruppen A und C kann auch in Leihsäcken erfolgen, die der Eigentümer zu besorgen hat. Ansprüche gegen die Bezugsvereinigung aus der Stellung von Leihsäcken entstehen nicht. Hat der Empfänger die vom Eigentümer leihweise überlassenen Säcke binnen 4 Wochen nach Empfang der Ware nicht zurückgesandt, so hat er dem Eigentümer als Ersatz für die Säcke 1 Mark für den Zentner Futtermittel zu bezahlen. Oelkuchen können lose geliefert werden.

Zu § 5.

Im Zeitpunkt des Gefahrüberganges hat der Eigentümer die Mengen, die er der Bezugsvereinigung liefern will, von seinen übrigen Beständen abzusondern. Er hat den Zustand, in dem sie sich befinden, durch Sachverständige feststellen zu lassen, die von der Landwirtschaftskammer oder der entsprechenden landwirtschaftlichen Vertretung seines Bezirks ernannt werden. Befinden sich die Gegenstände in unverdorbenem Zustand, so hat der Eigentümer eine Bescheinigung der Sachverständigen hierüber unverzüglich der Bezugsvereinigung beizubringen. Können die Sachverständigen diese Bescheinigung nicht abgeben, so ist unter ihrer Aufsicht nach den angeschlossenen Probenahmevorschriften Probe zu entnehmen, die versiegelte Probe der landwirtschaftlichen Versuchsstation des Bezirks zur Feststellung der Beschaffenheit zu übersenden und die Versuchsstation zur unverzüglichen Mitteilung des Befundes an die Bezugsvereinigung zu veranlassen. Die Kosten fallen dem Eigentümer zur Last.

Genossenschaften dürfen die am 1. Juli 1915 in ihrem Besitz befindlichen Futtermittel der in § 1 bezeichneten Art unbeschadet der Vorschrift in § 3 an ihre Genossen abgeben.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kautz.

Probenahmevorschriften.

Die Probenahme hat entweder im Beisein des Eigentümers oder seines Vertreters oder unter Mitwirkung einer unparteiischen, mit diesen Bedingungen vorher bekannt zu machenden Persönlichkeit oder durch einen vereidigten Probenehmer nach folgendem Verfahren zu geschehen:

a) bei Oelkuchen sind von verschiedenen Stellen mindestens 12 ganze Kuchen zu entnehmen; diese sind durch den vollkommen gereinigten Oelkuchenbrecher oder auf sonst geeignete Weise in etwa walnußgroße Stücke zu zerschlagen; sodann ist aus dieser zerkleinerten Masse nach ihrer gründlichen Mischung ein Muster von 1½—2 kg zu entnehmen.

Eine weitergehende Zerkleinerung der Probe ist zu vermeiden.

b) bei Körnern, Mehlen, Kleien und dergl. sind mittels eines geeigneten Probeziehers, welcher in der Längsrichtung der liegenden Säcke einzuführen ist, oder, falls ein solcher nicht vorhanden, mittels eines Löffels oder einer kleinen Schaufel (nicht mit der Hand) aus 15% der Säcke oder mehr, mindestens aber aus 5 Säcken (bei

weniger als 5 Säcken aus jedem Sack) Proben zu ziehen, und zwar aus verschiedenen Schichten (nicht lediglich aus der Mitte).

Diese Einzelproben sind auf trockner, reiner, horizontaler Unterlage sorgfältig zu mischen; aus der Mischung ist eine Menge von 2 kg als Probe zu entnehmen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß auch die feineren Teile (wie z. B. Sand) die nach dem Durchmischen sich hauptsächlich in den unteren Schichten der ausgebreiteten Probe vorfinden, nicht zurückbleiben. In der Probe vorkommende Klumpen und Zusammenballungen sind nicht zu zerdrücken.

Nasse oder beschädigte oder in der äußeren Beschaffenheit erheblich abweichende Säcke oder Teile der lagernden Menge sind von dieser Probenahme auszuschließen; aus ihnen ist eine besondere Probe zu ziehen.

Das gleiche gilt für Klumpen, wenn deren Menge oder Beschaffenheit auf Verderbnis deutet.

Es ist auch zulässig, die vorgeschriebene Anzahl Säcke zu stürzen, auf einer reinen Unterlage den Inhalt zu mischen, die Mischung in etwa 30 cm hoher Schicht zu formen und daraus an verschiedenen, mindestens 20 Stellen (nicht vom Rande) mittels einer Schaufel in der oben beschriebenen Weise Proben zu ziehen.

Liegt die Ware in losen Haufen, so ist sie ebenfalls zunächst in eine etwa 30 cm hohe Schicht zu formen; aus ihr sind sodann in derselben Weise Proben zu ziehen.

c) Von der gezogenen Hauptprobe sind 3 Teilproben zu bilden, die in trockene, reine, nicht poröse Gefäße von etwa ½ l Inhalt (am besten Blech- oder Glasgefäße) zu füllen sind. Die Gefäße sind dicht (nicht mit Papier) zu verschließen, mit Inhaltsangabe zu versehen und vom Probenehmer zu versiegeln.

d) In das Formular für die Bescheinigung über den Vollzug der Probenahme ist die Bezeichnung des Futtermittels, dessen Gewicht, die Zahl der Säcke sowie die nähere Bezeichnung des Lagerraumes einzutragen.

Diese Bescheinigung ist sowohl vom Probenehmer als auch vom Eigentümer bezw. seinem Vertreter zu unterschreiben. Von den drei Proben ist eine an die landwirtschaftliche Versuchsstation des Bezirks einzusenden, die zweite an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W. 35, Potsdamerstr. 30, die dritte hat der Besitzer der Ware oder dessen Vertreter kühl und trocken aufzubewahren. Die der Bezugsvereinigung übersandte Probe ist auf Wunsch der höheren Verwaltungsbehörde einzusenden.

Berlin, 28. August 1915.

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln.

Anbei lassen wir Ihnen die Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) mit dem Ersuchen zugehen, die Anweisung unverzüglich im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die in der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504) aufgeführten Preise bezeichnen die Grenze, die bei einer Preisfestsetzung durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten,

bedarf es, falls er trotzdem die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 6 Abs. 2), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Die Preise gelten als angemessen für Waren von mindestens mittlerer Art und Güte. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte kann je nach dem Gehalt oder der Beschaffenheit der Futtermittel einen Preisabschlag eintreten lassen. Erkennt der Lieferungspflichtige diesen Preisabschlag nicht als berechtigt an, so hat er unverzüglich zur Entscheidung die höhere Verwaltungsbehörde anzurufen. Diese entscheidet endgültig, inwieweit der Preisabschlag berechtigt und angemessen ist.

Für die Feststellung des Preises ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges, d. h. der Uebergabe oder des im § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung vorgesehenen Zeitpunktes maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören. Soweit der Eigentümer gemäß der Anordnungen des Reichskanzlers vom 25. August 1915 Proben vorschriftsmäßig gezogen und der zuständigen Versuchsstation übersandt hat, haben diese Proben als Grundlage der Entscheidung zu dienen. Gegebenenfalls sind geeignete Sachverständige zuzuziehen. Diese sind alsbald auszuwählen, und zwar tunlichst im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer und Handelskammer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusensky.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.
Der Minister des Innern.
In Vertretung: Drews.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Berlin, 19. August 1915.

Verkehr mit Kakaoschalen.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es ist verboten, gepulverte Kakaoschalen oder Erzeugnisse, die mit gepulverten Kakaoschalen vermischt sind,

1. zu verkaufen, feilzuhalten oder sonst in Verkehr zu bringen,
2. aus dem Ausland einzuführen.

§ 2.

Das Verbot des § 1 erstreckt sich nicht auf Kakaoschalenteile, die in den aus Kakaokernen bereiteten Erzeugnissen bei Anwendung der gebräuchlichen technischen Herstellungsverfahren als unvermeidbare Bestandteile zurückgeblieben sind.

§ 3.

Das Verbot des § 1 Nr. 1 erstreckt sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die nach den Vorschriften des Reichskanzlers zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht worden sind.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. dem Verbote des § 1 zuwiderhandelt,
2. Gegenstände, die gemäß § 3 zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht worden sind, als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

§ 5.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer eine der im § 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 6.

Neben der Strafe (§§ 4, 5) ist auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die §§ 4, 5, 6 treten mit dem 25. August 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 21. August 1915.

Vorschriften über das Unbrauchbarmachen von gepulverten Kakaoschalen zum Genusse für Menschen.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kakaoschalen vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) wird hierdurch vorgeschrieben:

Gepulverte Kakaoschalen und mit gepulverten Kakaoschalen vermischte Erzeugnisse, die zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht werden sollen, sind mit kurz geschnittenem Strohhäcksel oder Heuhäcksel oder mit Spreu (Kaff) von Getreide oder Buchweizen gleichmäßig zu vermischen. Je 100 Gewichtsteilen von Schalen oder Schalengemischen sind 3 Gewichtsteile Häcksel oder 5 Gewichtsteile Spreu zuzusetzen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Berlin, 13. August 1915.

Preisgrenze für Torfmull.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin bringt zur Kenntnis, daß sie bis auf Widerruf ein Kaufverlangen auf Torfstreu und Torfmull insoweit nicht aussprechen wird, als noch Verträge von Torfwerken mit Verbrauchern oder Händlern zu erfüllen sind, bei denen der Vertragspreis gewisse Höchstgrenzen nicht

überschreitet. Die Preisgrenze ist für Torfstreu frei Verladestation des Torfwerkes 20 Mark (ab 1. Oktober 22 Mark) für 20 Zentner bei einem Rauminhalt von mindestens 32 cbm auf 200 Zentner, für jede vollen weiteren 5 cbm je 1,50 Mark auf 20 Zentner höher. Für Torfmull stellt sich die einheitliche Preisgrenze auf höchstens 27 Mark für 20 Zentner. Händler, die die Erfüllung ihrer Verträge fordern, haben dem Torfwerke die schriftliche Versicherung zu übersenden, daß bei Weiterverkäufen der Erwerbspreis des Verbrauchers in keinem Falle die Preisgrenze überschreiten werde. In allen diesen Fällen wird die Bezugsvereinigung auf die ihr zustehende Abgabe von 4 Prozent verzichten. Der Erfüllung von Verträgen, die zu den genannten oder niedrigeren Preisen bereits abgeschlossen sind, steht also seitens der Bezugsvereinigung ein Hinderungsgrund nicht im Wege. Verträge über Torfmull mit Raffinerien, Zucker- und Melassefutter-Fabriken, die zur Lieferung an die Bezugsvereinigung Melasse mit Torfmull mischen oder Zucker mit Torfmull vergällen, können auch in Zukunft unter Berücksichtigung der Preisgrenze geschlossen werden, ohne daß die Abgabe von 4 Prozent zu entrichten ist.

14. Bastfaser und ihre Erzeugnisse (Jute, Flachs, Hanf).

Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

Eine Verfügung des Königl. Preußischen Kriegsministeriums lautet:

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 15. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von dem Herstellungsverbote betroffene Gegenstände.

Bis auf weiteres dürfen folgende ausschließlich oder vorwiegend aus Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, kremiertem oder gefärbtem Zustand herzustellende Halb- und Fertigerzeugnisse nicht mehr angefertigt werden:

1. Garne, feiner als die Leinengarnnummer 30 englisch und gröber als Nr. 1 englisch.
2. Alle Seilerwaren wie Bindfaden, Kordel, Schnüre, Bindegarne, Stricke Leinen, Seile, Taue, Transportbänder, Bandseile, Gurte.
3. Gewebe für Leib- und Bettwäsche, Haus- und Tischwäsche, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind, und zu deren Herstellung mehr als fünf Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden†).

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikt einen bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirk eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

†) Die Benutzung der Jacquardmaschine zur Aushilfe bei der Herstellung glatter Webwaren bleibt erlaubt.

4. Kleider- und Futterstoffe, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind und zu deren Herstellung mehr als fünf Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden*).
5. Stoffe für Inneneinrichtung:
Matratzendrelle, Bettvorlagen, Wandbespannungsstoffe, Tapezierstoffe, Möbeldrelle, Läuferstoffe, Möbelplüsche, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangsstoffe, Fellstoffe, Gardinen aller Art.
6. Stoffe für technische Zwecke:
Säcke, Verpackungsstoffe, Preßtücher, Seihtücher, Riemen, Segeltuche, Plane aller Art, Zeltstoffe, Schläuche, Packungen.
7. Bänder, Litzen, Gurte, Besatzartikel und Posamenten.
8. Wirkwaren aller Art.

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1—8 aufgezählten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören: Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hanfe, wie Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung der Fasern entstehenden Wergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3.

Von dem Herstellungsverbote nicht betroffene Bastfasererzeugnisse.

Die Herstellung feinerer Garne als Leinengarnnummer 30 englisch ist erlaubt, wenn sie nachweislich zur Anfertigung von Nähfäden und Nähgarnen bestimmt sind.

Die Herstellung der unter das Verbot fallenden Webwaren ist auch fernerhin erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne feiner als Leinengarnnummer 50 englisch einfach Verwendung finden.

Seilerwaren dürfen in den handwerksmäßig geführten Betrieben auch zukünftig angefertigt werden, jedoch ausschließlich zur Aufarbeitung der bei Veröffentlichung dieser Verordnung vorhandenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse.

Alle für Jute und Juteerzeugnisse bestehenden Bestimmungen, betreffend Beschlagnahme (Verfügungsbeschränkung), bleiben in Wirksamkeit.

§ 4.

Regelung der Erzeugnisse für Kriegslieferungen und der Erzeugnisse aus eingeführten Bastfasern und Halberzeugnissen.

1. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche nachweislich zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen auf Kriegslieferungen dienen.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verordnung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen
ohne weiteres,

*) Die Benutzung der Jacquardmaschine zur Aushilfe bei der Herstellung glatter Webwaren bleibt erlaubt.

b) diejenigen von

deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden,
deutschen Königlichen Bergämtern,
deutschen Hafenbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerke versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unersetzlich ist.

Die Herstellung von Kriegslieferungen in den durch dieses Herstellungsverbot betroffenen Warengattungen muß, soweit der Hersteller den Auftrag nicht unmittelbar von der Behörde erhalten hat, durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen „Belegscheins für Erzeugnisse aus Bastfasern" nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am 15. August 1915 noch nicht vollständig ausgeführt sind, ist der Hersteller verpflichtet, sich von der betreffenden Behörde durch den oder die Zwischenhändler einen ordnungsgemäß ausgefüllten Belegschein zu verschaffen.

Belegscheine für Erzeugnisse aus Bastfasern sind vom Königlichen Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Webstoffmeldeamt, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, zu beziehen. Die auf dem Belegschein abgedruckte Anweisung zur Ausfüllung ist genau zu beachten.

2. Das Verbot erstreckt sich ferner nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 25. Mai 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind. Der Nachweis gilt als geführt, wenn aus der Buchführung und den Belegen des Herstellers hervorgeht, daß den Halb- oder Fertigerzeugnissen gegenüber eine unter Anrechnung der entstandenen Abfälle gleich gewichtige Menge Rohstoff- oder Halberzeugnis aus dem Ausland nach dem 25. Mai eingeführt worden ist.

§ 5.

Zulässige Ausnahmen auf Antrag.

Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbote der Herstellung, insbesondere der in § 2 unter Ziffer 2 und 6 aufgeführten Waren durch das Königlich Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, bewilligt werden. Solche Anträge sind eingehend zu begründen und erforderlichenfalls zu belegen.

§ 6.

Einschränkung der erlaubten Herstellung.

Die durch das Herstellungsverbot nicht betroffenen Erzeugnisse sind überwiegend für die Deckung des Heeresbedarfs geeignet. Obwohl demnach die Herstellung von gewissen Geweben für Heeresbedarf weiterhin auch ohne Auftrag erlaubt ist, wird doch dringend gewarnt, Gewebe oder andere Bekleidungsartikel für das Heer herzustellen, ohne einen mittelbaren oder unmittelbaren Kriegslieferungsauftrag zu besitzen. Es besteht sonst die Gefahr, daß Heeresbedarf im Uebermaße zum Schaden des Herstellers und der Gesamtvolkswirtschaft auf Vorrat gefertigt wird.

Berlin, 6. September 1915.

Zur Verstärkung der Vorräte an Metallen und deren Legierungen zur Herstellung von Heeres- und Marinebedarf, z. B. an Kupfer, Rotguß, Messing, Aluminium, Nickel usw., wird hiermit ergebenst gebeten, die abgeschossenen Schrotpatronen-Hülsen und die Kugelpatronen-Hülsen, soweit sie aus Messing bestehen, im dortigen Bezirk sorgfältig zu sammeln und von Zeit zu Zeit der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, gegen Vergütung der gesetzlichen Höchstpreise, zu überlassen.

Es wird ferner gebeten, darauf zu achten, daß unversehrte Patronen oder solche, welche noch Zündhütchen enthalten, den Sammlungen nicht beigefügt werden, da beim Einschmelzen der Metalle durch Explosionen Unfälle hervorgerufen werden könnten.

Vor Absendung gesammelter Metalle sind jeweils unter Angabe der Menge, in Kilogramm ausgedrückt, von der Kriegsmetall-A.-G., Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, Einkaufsbrief und Versandvorschriften einzufordern.

In der Erwartung, daß der diesseitigen Bitte ohne Schwierigkeiten stattgegeben werden kann, zeichnet

hochachtungsvoll

Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Abteilung KE.

An
das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Abteilung IIIf,
in Berlin.

Berlin, 2. August 1915.

Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern.

Gemäß § 5 der „Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und überseeischer Hanf)" bewilligt das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, allgemein folgende Ausnahmen:

I.

Den vom Herstellungsverbot betroffenen Betrieben wird gestattet:

1. ohne Rücksicht auf die anzufertigende Ware, jedoch mit der unter IV bezeichneten Ausnahme für Jute

a) die vor dem 15. August 1915 vorbereiteten Kettbäume bis zum 20. August 1915 in die Webstühle einzulegen;

b) die Webstühle, die am 15. August 1915 mit Kettbäumen belegt sind und die vom 15. bis 20. August 1915 noch belegt werden, bis zur Abarbeitung der Ketten im Betriebe zu halten.

2. Bänder und Litzen als Besatz für Leibwäsche, Bettwäsche und Kleidungsstücke aus Garnen feiner als Leinengarnnummer Nr. 30 englisch bis 30. September 1915 herzustellen. Am 30. September mit Ketten belegte Stühle dürfen bis zur Abarbeitung in Betrieb gehalten werden.

3. Leinengarne feiner als Leinengarnnummer Nr. 50 auch gezwirnt zu verarbeiten.

II.

Betriebe, die von den Ausnahmebewilligungen unter I Ziffer 1a und b Gebrauch machen wollen, haben

a) am 20. August 1915 Anzeige über die Zahl der am genannten Tage infolge dieser Ausnahmebewilligungen über den 20. August 1915 hinaus bis zur Verarbeitung der Kette im Betrieb verbleibenden Webstühle zu erstatten. Gleichzeitig ist die Zahl der am 20. August 1915 insgesamt im Betriebe befindlichen Webstühle anzuzeigen;

b) am Schluß jeden Kalendermonats, erstmalig am 30. September 1915, die Anzahl der infolge der Ausnahmebewilligungen noch im Betriebe befindlichen Webstühle erneut anzuzeigen.

Von den Betrieben, die von der Ausnahmebewilligung unter I Ziffer 2 Gebrauch machen, ist die infolge dieser Ausnahmebewilligung bis 30. September 1915 verarbeitete oder auf die Webstühle gebrachte Garnmenge in kg am 1. Oktober 1915 anzuzeigen.

III.

Die unter Ziffer II vorgeschriebenen Anzeigen sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu richten.

Die Nachprüfung der Richtigkeit der Anzeigen durch Einsichtnahme der Betriebe und ihrer Bücher ist jederzeit zu gewärtigen.

IV.

Die für die Verarbeitung und Verwendung der Jute, Jutegarne, Jutegewebe und Säcke im Anschluß an die Beschlagnahmeverfügung ergangenen besonderen Bestimmungen bleiben bestehen. Die Freigabe erfolgt nur auf besonderen Antrag an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums.

V.

Ueberschreitungen der Ausnahmebewilligungen fallen unter die Strafbestimmung des § 4 des Herstellungsverbots für Erzeugnisse aus Bastfasern. Nichterfüllung der Meldepflicht wird nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 54, bestraft.

Kriegsministerium.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

A. m. W. b.

Koeth.

Berlin, im August 1915.

Bestandserhebung für Bastfaserstoffe und Erzeugnisse aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

Eine Verfügung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums lautet:

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind,

nach § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915 nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

1. Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder spinnfähiger Abfall*);
2. ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellte Garne und Zwirne*);
3. Seilerwaren wie Bindfäden, Bindegarne, Kordel, Schnüre, Stricke, Leinen, Seile, Taue, Transportbänder, Bandseile, Gurte u. a.*);
4. alle ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellten Gewebe, welche für Heeresbedarf in Betracht kommen. Diese sind alle glatten oder streifig gemusterten Gewebe in rohem, gebleichtem, imprägniertem und gefärbtem Zustand, welche mit nicht mehr als fünf Schäften hergestellt sind und in denen keine feineren Garne als Leinengarnnummer 30 engl. oder bei mit Baumwolle gemischten Geweben keine feineren Garne als Baumwollgarnnummer 32 engl. verwendet worden sind*);
5. leere Säcke, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt, und zwar alle ungebrauchten Säcke und alle für menschliche oder tierische Nahrungsmittel gebrauchten Säcke*).

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hänfe wie Manilahanf, Sisalhanf, indischer Hanf, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung von Fasern entstehenden Wergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

*) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind in § 8 aufgeführt.

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände im Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;

e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführten Betriebe und Personen:

Gewerbliche Betriebe: wie z. B. Faserbereitungsanstalten, Spinnereien, Webereien, Zwirnereien, Färbereien, Bleichereien, Wäschefabriken, Konfektionshäuser, Plan- und Säckefabriken, Seilerwarenfabriken, Seilereien, Netzfabriken.

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw.

Wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirke der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirkes (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915 nachts 12 Uhr vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

§ 5.

Meldescheine.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Bastfasern und Bastfasererzeugnisse zu erfolgen. Die Meldescheine für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen entsprechend frühzeitig, bei dem Webstoffmeldeamt der

Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. Nr. 11, zu verlangen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift: „Betrifft Meldescheine für Bastfasern", die kurze Anforderung der Meldescheine und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen, mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Bastfasern".

§ 6.

Besondere Meldebestimmungen.

Flachsstroh und Hanfstroh, welche am Stichtag noch nicht geerntet sind, müssen schätzungsweise gemeldet werden. Die genaue Meldung ist sofort nach der Einernten unter Abzug des Gewichts des Samens vorzunehmen.

Die nach dem jeweiligen Stichtag eintreffenden, vor dem Stichtag aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Außer den Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

Auf einem Meldescheine dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohstoffe oder Garne nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Bastfasern".

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamte zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuchs befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirke der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

a) ein Gesamtvorrat von 500 kg Faserstroh oder 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe

b) 100 kg Garne und Zwirne oder 100 kg Seilerwaren,

c) 200 m Gesamtlänge von Geweben gleicher Bezeichnung (z. B. alle Gewebe unter der Bezeichnung Handtücher oder Bettücher). Nicht zu melden sind demnach alle gemusterten Gewebe (ausgenommen gestreifte Gewebe) und alle Bastfasergewebe, in denen Garne feiner als Leinengarn Nr. 30 oder Baumwollgarn Nr. 32 enthalten sind. Ebenso sind nicht zu melden alle Wirkwaren und Spitzen (vergl. § 2 Ziffer 4),

d) 500 Säcke aller zu meldenden Gattungen (vergl. § 2 Ziffer 5).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuchs für die gesamten Bestände ein, wenn an einem späteren Stichtag die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Wiederholung der Meldung und Führung des Lagerbuchs trotzdem bestehen.

15. Petroleum.

Berlin, 8. Juli 1915.

Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für je 100 Kilogramm Reingewicht Petroleum darf bei Verkäufen von 100 Kilogramm und mehr 30 Mark nicht übersteigen.

Der Preis gilt für Lieferung von einem deutschen Lager oder von der deutschen Grenze ab. Uebernimmt der Verkäufer das Zurollen nach dem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerks eine Vergütung bis zu 1 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Kesselwagen schließt der Höchstpreis die Vergütung für die leihweise Ueberlassung des Kesselwagens ein; jedoch darf für einen die Zeit von 48 Stunden überschreitenden Aufenthalt des Wagens auf der Empfangsstation eine Vergütung berechnet werden.

Ferner darf berechnet werden:

1. für die käufliche Ueberlassung von Holzfässern eine Vergütung bis zu 4,50 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums; wird der Rückkauf des Fasses vereinbart, so darf der Rückkaufspreis nicht geringer sein als 2,75 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht;
2. für die leihweise Ueberlassung von Eisenfässern eine Vergütung bis zu 1 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums und, wenn die Fässer nicht binnen zwei Monaten nach der Lieferung zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung von 1 Mark für jedes Faß und jeden weiteren angefangenen Monat;
3. für Füllen von Gebinden des Käufers eine Vergütung bis 50 Pfennig für je 100 Kilogramm Reingewicht.

§ 2.

Bei Verkäufen von weniger als 100 Kilogramm darf der Preis für je 1 Liter Petroleum bei Lieferung vom Lager oder Laden des Verkäufers ab 32 Pfennig, bei Lieferung in das Haus des Käufers 34 Pfennig nicht übersteigen.

Für die Ueberlassung und das Füllen von Behältnissen darf eine Vergütung nicht berechnet werden.

§ 3.

Wird Petroleum im Großhandel (§ 1) nach Maß oder im Kleinhandel (§ 2) nach Gewicht verkauft, so wird für die Anwendung der §§ 1 und 2 eine Menge von 100 Kilogramm einer solchen von 125 Litern gleichgestellt.

§ 4.

Die Höchstpreise (§§ 1, 2) gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 5.

Unter Petroleum werden die nach der Abdestillation von Naphtha (Benzin) übergehenden flüssigen Erdölprodukte mit einem Flammpunkt von mindestens 21 Grad verstanden, die sich zu Leuchtzwecken, d. h. zum Brennen auf handelsüblichen Petroleumlampen eignen.

Die Vorschriften der Verordnung finden Anwendung auf Schwerbenzin (Terpentinölersatz) sowie auf Mischungen, die zu Leuchtzwecken (Abs. 1) geeignet sind, sofern in ihnen Petroleum enthalten ist.

§ 6.

Unter Berücksichtigung der von den Landeszentralbehörden zu beschaffenden Bedarfsnachweisungen kann der Reichskanzler die Grundsätze bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen hat. Er erläßt die zur Durchführung der Verteilung erforderlichen Anordnungen.

Wer den vom Reichskanzler getroffenen Anordnungen zuwider Petroleum abgibt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen.

§ 8.

Die §§ 2, 4, § 5 Abs. 2, § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) finden entsprechende Anwendung.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1915, die Vorschrift des § 6 mit dem Tage der Verkündung der Verordnung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 4. September 1915.

Lieferung von Petroleum.

Für den Monat September wird auch weiterhin, wie in dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 30. Juni d. Js. (V. 5460) vorgesehen, die Zentralstelle für Petroleumverteilung Berlin, Schiffbauerdamm 15, unmittelbar und zwar auf Grund von Bescheinigungen der Gewerbeinspektoren für den rein gewerblichen Betrieb

(nicht für Beleuchtungszwecke und unter Ausschluß der Heimarbeit) Petroleum liefern. Diese Lieferung erfolgt unabhängig von der 20prozentigen Lieferung des normalen Bedarfs an die Zivilbevölkerung, die der Erlaß vom 21. August d. Js. (IIb. 10709 M. f. H./V. 6574 M. d. J.) in Aussicht stellt. Außerdem wird noch für Heimarbeit und für landwirtschaftliche Zwecke eine weitere Menge Petroleum zur Verfügung gestellt werden. Mit Rücksicht auf die Knappheit der vorhandenen Gesamtmengen ersuche ich die Gewerbeaufsichtsbeamten, bei der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen in eine genaue Prüfung der Notwendigkeit der von den Gewerbetreibenden beantragten Lieferungen einzutreten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Dr. Göppert.

An die Herren Regierungspräsidenten und den
Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Berlin, 21. Oktober 1915.

Aenderung der Verordnung vom 8. Juli 1915 über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Im § 2 wird als dritter Absatz folgende Vorschrift eingestellt:

   Bei Lieferung aus Straßentankwagen darf ohne Rücksicht auf die Größe der abgegebenen Mengen der Preis für je einen Liter Petroleum bis zu 28 Pfennig betragen.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

   Unter Berücksichtigung der von den Landeszentralbehörden zu beschaffenden Bedarfsnachweisungen kann der Reichskanzler die Grundsätze bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen hat. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung der Verteilung erforderlichen Anordnungen erlassen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen solche Anordnungen erlassen.

   Der Reichskanzler kann die Verwendung von Petroleum für bestimmte Zwecke verbieten.

   Wer den auf Grund des Abs. 1 Satz 2, 3 oder auf Grund des Abs. 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

16. Benzol.

Berlin, 15. August 1915.

Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (GS. S. 451 ff.), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung, betreffend Aenderung dieses Gesetzes, vom 2. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) wird hiermit verordnet:

§ 1. Dieser Verfügung unterliegen nicht nur gereinigtes oder ungereinigtes Benzol bzw. Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigten oder ungereinigten Benzolhomologen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus Kokereiroh-benzol, Leichtöl aus der Teerdestillation, Vorlaufölen von der Destillation von Teeren, sogen. Kohlenwasserstoff aus den Oelgasanstalten, wie überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen pyrogener Zersetzung entstammen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Phantasienamen in den Handel gebracht werden.

§ 2. Dieses Benzol darf nur in entoluoltem Zustande verkauft, geliefert und verbraucht werden.

Zum Bezug und Ankauf von toluolhaltigem Benzol sind allein berechtigt:

1. chemische Fabriken, welche das Benzol zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung verwenden;
2. Destillationen, die sich verpflichten, das Benzol gemäß dieser Bestimmung zu entoluolen und das Toluol an die Kriegschemikalien-Aktien-Gesellschaft, Berlin, abzugeben.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluolentziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt so weit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchsmischung höchstens $^1/_{100}$ des Benzolgehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt.

Einer Benzol-Gewinnungs- oder Reinigungsanstalt, der es nachweislich durchaus nicht möglich ist, diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich außerstande sieht, die Entoluolung in der vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen, kann durch die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg eine Ausnahme gestattet werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit darf in letzter Hand nur geliefert werden: — soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;

b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;

c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;

d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind.

§ 4. Das unter § 3b fallende Benzol darf auf Wunsch der Empfänger, soweit der Vorrat reicht, ungemischt, sonst in Form von Benzolgemischen, insonderheit als Benzolspiritus, das unter § 3c fallende nur in Form solcher Gemische verabfolgt werden, und zwar ohne Freigabeschein.

Benzol-Spiritus darf nur hergestellt werden:

für Zwecke des § 3b aus 70 Gewichtsteilen Benzol und 30 Gewichtsteilen Spiritus,

für Zwecke des § 3c aus 25 Gewichtsteilen Benzol und 75 Gewichtsteilen Spiritus.

Jede andere Mischung bedarf der besonderen Genehmigung der Inspektion des Kraftfahrwesens, auf deren Vorschlag die unterzeichnete Behörde jeweilig einen bestimmten Höchstpreis für die Mischung festsetzen wird.

Für Zwecke des § 3c darf Benzol von Besitzern, die es ihrerseits von dritten Personen erworben haben, nur insoweit abgegeben werden, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern für den bezeichneten Zweck verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben.

§ 5. Solventnaphtha und Xylol dürfen, soweit sie nicht dazu dienen, das Benzol kältebeständig zu machen, in letzter Hand nur an solche Verbraucher abgegeben werden, die diese Erzeugnisse nachweislich zur Erfüllung mittelbar oder unmittelbar vorliegender Heeresaufträge brauchen.

§ 6. Benzol (§§ 1, 2), Solventnaphtha und Xylol sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgesetzt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

§ 7. Höchstpreise.

a) Die nach dem Enttoluolen verbleibenden Benzole oder seine Homologen oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen anderer Benzolhomologen

oder anderer Körper und Stoffe, gleichviel unter welchem Namen und unter welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen den Verbrauchern (letzte Hand) nicht zu höheren als den unter b angegebenen Preisen verkauft werden. Die Preisabstufung für Rein- und Rohware ist innerhalb der hier gezogenen Höchstgrenze dem Handel selbst überlassen, ebenso die Preisfestsetzung des Handels unter sich. Jedoch darf für Handelsbenzol, Solventnaphtha I und II und Xylol (nicht sogenannte Roh- und Reinware, die im Werte unter bzw. über dieser Handelsware steht) nicht über 55 Mark für 100 kg ab Gewinnungsanstalt gefordert oder gezahlt werden.

b) Der Höchstpreis (letzter Hand) beträgt für:

Reintoluol	45	Mark	für 100	kg
Benzol	62	„	„ 100	„
Solventnaphtha I und II				
Xylol				
Benzol-Spiritus (Mischung 70 B : 30 Sp.) .	67	„	„ 100	„
Benzol-Spiritus (Mischung 25 B : 75 Sp.) .	74	„	„ 100	„

c) Dem Höchstpreis ist der heutige Spirituspreis (Großhandelssatz der Spiritus-Zentrale für vollständig vergällten Spiritus 95 v. H.) mit 58,50 Mark für das Hektoliter oder 71,50 Mark für 100 kg (0,8143 spez. Gewicht) zugrunde gelegt. Bei Aenderung dieses Preises erhöhen oder ermäßigen sich die obigen Höchstpreise für Benzol-Spiritus entsprechend, d. h. sie erhöhen oder ermäßigen sich um 30 oder 75 v. H. der von der Spiritus-Zentrale festgesetzten Erhöhung oder Ermäßigung des Spirituspreises für 100 kg.

d) Die am 1. August 1915, 5 Uhr morgens, vorhandenen Benzolmengen dürfen von Gewinnungsanstalten und Händlern letzter Hand nicht über den bis 14. August gültigen Höchstpreisen verkauft werden, selbst dann, wenn die Abgabe erst nach dem 14. August erfolgt oder der Veräußerungsvertrag erst nach diesem Zeitpunkte geschlossen wird.

e) Diejenigen Mengen Reinbenzol, Reinxylol usw., die etwa nach § 11 ausnahmsweise für pharmazeutische Zwecke freigegeben sind, unterliegen nach der Freigabe den Preisbestimmungen der Arzneitaxe.

§ 8. Der Höchstpreis schließt die Versendungskosten ab letzter Lagerstelle nicht ein; er gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont für den Zeitraum berechnet werden, für welchen der Kaufpreis gestundet ist.

§ 9. Auf Verträge, die unter den bisher geltenden Bestimmungen, betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe, geschlossen oder von diesen beeinflußt worden sind, finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nur insoweit Anwendung, als nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens keine Gemische mehr zu anderen als nach dieser Bekanntmachung zulässigen Bedingungen geliefert werden dürfen.

§ 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 12. jedes Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach einem Muster einzureichen, das sie von der Inspektion des Kraftfahrwesens in Schöneberg erhalten können.

§ 11. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, jedoch keine Aenderung der Höchstpreise, kann die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg bewilligen.

Für die Auslegung der Bestimmung ist das Königlich Preußische Kriegsministerium (A. D., Verkehrs-Abteilung) allein zuständig.

§ 12. Mit Gefängnis bzw. Geldstrafe, auch Einziehung, wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1915 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom . . . . . Nr. 2707/3. 15. A 7 V. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

. . . . . (Ort), ... 1915.

Kriegsministerium.
Verkehrsabteilung.

Berlin, 24. September 1915.

Benzolhöchstpreise.

Von zuständiger Seite wird geschrieben: Bekanntlich sind durch Verfügungen der Militärbefehlshaber Höchstpreise für Benzol, Solventnaphtha usw. festgesetzt. Eine solche Festsetzung von Höchstpreisen bedeutet, daß die dem Verkäufer von Benzol zu gewährende Gegenleistung, in Geld ausgedrückt, eine bestimmte Summe nicht übersteigen darf. Wenn ein Verkäufer sich neben einem Kaufpreis, der den Höchstpreis erreicht, andere geldwerte Vorteile ausbedingt, so überschreitet er die Höchstpreisbestimmungen ebenso wie der Verkäufer, der sich einen den Höchstpreis übersteigenden Kaufpreis ausbedingt. Nun ist bekannt geworden, daß Benzolgewinnungsanstalten zum Abschluß von Verträgen auffordern, in denen der Kaufpreis allerdings nicht den Höchstpreis überschreitet, ihn sogar häufig nicht erreicht, in dem aber die verkaufende Benzolgewinnungsanstalt dem Käufer die Uebernahme der Verpflichtung zumutet, auf lange Zeit nach Friedensschluß zu einem vorher festgelegten Preise Benzol zu beziehen. Offenbar geht die Benzolgewinnungsanstalt dabei von der Erwägung aus, daß nach Friedensschluß der Benzolpreis stark sinken wird. Da in einer solchen vom Käufer übernommenen Verpflichtung unter Umständen ein dem Verkäufer eingeräumter geldwerter Vorteil erblickt werden kann, der unter Hinzurechnung des Kaufpreises den Höchstpreis überschreitet, würde sich die Benzolgewinnungsanstalt und ebenso der Käufer der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Ueberschreitung der Höchstpreise aussetzen. Daher kann nur dringend vor der Eingehung solcher Verträge gewarnt werden.

17. Metalle.

Berlin, 15. Juni 1915.

Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Bundesrats über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn, vom 10. Dezember 1914 wird folgendes bestimmt:

Der Preis für 100 Kilogramm darf nicht übersteigen bei:

Nickelanoden	505 Mark
Nickelstangen und Nickelstäben mit einem Durchmesser von mindestens 13 Millimeter	535 „
Nickelblechen mit mindestens 1 Millimeter Stärke	555 „
Nickeldrähten mit einem Durchmesser von mindestens 3 Millimeter	575 „
Nickelrohren mit einer Wandstärke von mindestens 2 Millimeter und einem Durchmesser von mindestens 20 Millimeter . .	1 500 „

Diese Bestimmung tritt am 19. Juni 1915 in Kraft.

Die Bekanntmachung über Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel vom 30. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 553) wird aufgehoben.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berlin, 13. August 1915.

Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium vom 28. Dezember 1914 und der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel vom 15. Juni 1915.

Auf Grund von § 14 der Verordnung über die Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914 bestimme ich:

1. Die Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium vom 28. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 551),
2. die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel vom 15. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 340)

treten mit dem 18. August 1915 außer Kraft.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Richter.

18. Reichsfuttermittelstelle, Landesfuttermittelstellen.

Berlin, 23. Juli 1915.

Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Durchführung der Vorschriften des Bundesrats über den Verkehr mit Hafer, Gerste, zuckerhaltigen Futtermitteln und Kraftfuttermitteln einschließlich der Kleie, wird eine Reichsfuttermittelstelle errichtet. Sie ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt. Dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2.

Der Reichsfuttermittelstelle wird ein Beirat beigegeben, der aus vier Abteilungen besteht. Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichskanzler bestellt. Er ernennt auch die Vorsitzenden der Abteilung und erläßt die erforderlichen näheren Bestimmungen.

Die erste Abteilung ist zuständig für Hafer, die zweite für Gerste, die dritte für zuckerhaltige Futtermittel, die vierte für Kraftfuttermittel einschließlich Kleie.

Die Abteilungen können vom Vorsitzenden der Reichsfuttermittelstelle getrennt oder zu gemeinschaftlichen Sitzungen berufen werden. Im letzteren Falle führt der Vorsitzende der Reichsfuttermittelstelle den Vorsitz.

§ 3.

Die Reichsfuttermittelstelle hat die Aufgabe, für die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel zu sorgen. Soweit Hafer und Gerste in Betracht kommen, wirkt hierbei die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, soweit Kleie, zuckerhaltige und Kraftfuttermittel in Betracht kommen, die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. mit. Beide unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 4.

Die Reichsfuttermittelstelle hat die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Feststellungen zu bearbeiten. Sie hat insbesondere festzusetzen:

1. a) wieviel Hafer aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen,
   b) inwieweit Futterzulagen an Bergwerks- und Gestütspferde sowie für Deckhengste und für andere Pferde abzugeben sind,
   c) inwieweit Hafer an wissenschaftliche Anstalten und sonstige Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehren können, zu überweisen ist,
   d) unter welchen Voraussetzungen Hafer, der zur Verfütterung an Pferde nicht mehr geeignet ist, zu anderweiter Verwendung abzugeben ist,
   e) inwieweit Hafer an Nährmittelfabriken zuzuteilen ist
   (§§ 17, 18, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915; Reichs-Gesetzbl. S. 393);
2. a) wieviel Gerste aus den einzelnen Kommunalverbänden anzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen,
   b) welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent); erforderlichenfalls trifft sie die zur Durchführung und Ueberwachung erforderlichen Anordnungen,
   c) nach welchem Verhältnis Malz in Gerste umzurechnen ist,
   d) in welcher Weise die ihr zur Verfügung stehende Gerste an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Kommunalverbände zu verteilen oder wie sie sonst zu verwenden ist
   (§ 20 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915; Reichs-Gesetzbl. S. 384);
3. in welcher Weise zuckerhaltige und Kraftfuttermittel an Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen zu verteilen sind (§ 10 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 405, und § 10 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 399);
4. wieviel Kleie an Kommunalverbände sowie wieviel Kleie und an welche gewerblichen Betriebe sie abzugeben ist; die Reichsfuttermittelstelle erläßt die näheren Bestimmungen über die Abgabe der Kleie (§§ 43, 44 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 363);
5. die Grundsätze, nach welchen die Bezugsvereinigung deutscher Landwirte G. m. b. H. von dem Rechte, käufliche Ueberlassung zu verlangen, Gebrauch zu machen hat, welches ihr durch die Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel und über Kraftfuttermittel vom 28. Juni 1915 eingeräumt ist.

Ueber Anträge und Eingaben, die sich auf die Durchführung der im § 1 genannten Vorschriften des Bundesrats beziehen, entscheidet die Reichsfuttermittelstelle endgültig, soweit nicht nach diesen Vorschriften andere Behörden zur Entscheidung berufen sind.

§ 5.

Der Beirat oder die zuständige Abteilung ist über grundsätzliche Fragen zu hören.

Der Zustimmung der zuständigen Abteilung des Beirats bedarf es

1. zur Gewährung von Futterzulagen für Bergwerks- und Gestütspferde sowie für Deckhengste und, vorbehaltlich der Befugnis des Reichskanzlers, zur Gewährung von Futterzulagen für andere Pferde und Ueberweisung geringer Mengen von Hafer an wissenschaftliche Anstalten und sonstige Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehren können, und zur Bestimmung, wieviel Hafer Nährmittelfabriken zuzuteilen ist (§ 17 Abs. 2, 3, 4 und § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 393);
2. in den Fällen des § 4 Nr. 2a, b, c, d;
3. bei Aufstellung der Grundsätze für die Verteilung der zuckerhaltigen Futtermittel (§ 10 der Bekanntmachungen über zuckerhaltige Futtermittel vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 405);
4. bei Aufstellung der Grundsätze für die Verteilung der Kraftfuttermittel (§ 10 der Bekanntmachung über Kraftfuttermittel vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 399);
5. zum Erlasse der näheren Bestimmungen für die Abgabe von Kleie (§§ 43, 44 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 363).

§ 6.

Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle, unbeschadet des § 7 Satz 2, Auskunft zu geben und ihren Weisungen zu folgen.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können besondere Vermittlungsstellen einrichten, denen die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel in ihrem Bezirk obliegt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Reichskanzler
von Bethmann Hollweg.

Berlin, 30. Oktober 1915.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle, betreffend die Haferverarbeitung in den Nährmittelfabriken.

Auf Grund des § 4, Ziffer 1e der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 bestimmen wir mit Zustimmung unseres Beirats, Abteilung für Hafer, wie folgt:

1.

Die Festsetzung derjenigen Mengen an Hafer, die die Nährmittelfabriken verarbeiten dürfen, erfolgt unmittelbar durch die Reichsfuttermittelstelle. Den einzelnen

Betrieben wird, sobald die erforderlichen Unterlagen über die Verarbeitung von Hafer im Durchschnitt der beiden Geschäftsjahre vor Ausbruch des Krieges, vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1914, gemäß § 19 Abs. 1 a. a. O. beigebracht und in Ordnung befunden sind, die Mitteilung über die Höhe der in ihrem Betrieb zur Verarbeitung zugelassenen Hafermenge von der Reichsfuttermittelstelle zugestellt.

2.

Den einzelnen Nährmittelfabriken werden in Höhe der ihnen zur Verarbeitung zugeteilten Hafermengen von der Reichsfuttermittelstelle auf Grund des § 6c der Verordnung über die Höchstpreise für Hafer (Reichs-Gesetzbl. S. 464) ausgestellte Erlaubnisscheine überwiesen.

3.

Auf Grund dieser Erlaubnisscheine erwerben die Nährmittelfabriken ihren Bedarf an Hafer freihändig unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels.

4.

Die Erlaubnisscheine werden den einzelnen Fabriken nicht unmittelbar ausgehändigt, sondern durch Vermittlung der Hafer-Einkaufsgesellschaft m. b. H. Berlin, an die seitens der Fabriken die entsprechenden Anträge zu richten sind. Die Hafer-Einkaufsgesellschaft wird mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle den Nährmittelfabriken Preise vorschreiben, die bei dem freihändigen Erwerb des Hafers nicht überschritten werden dürfen, und ihnen die Verpflichtung zur Abgabe der Nährmittel zu entsprechenden Höchstpreisen auferlegen.

5.

Der Ankauf von Hafer auf Grund von Erlaubnisscheinen ist nur in Ueberschußbezirken gestattet. Die Kommunalverbände haben, soweit sie Ueberschußbezirke sind, also mehr Hafer geerntet haben, als sie nach § 16 der Haferverordnung für den eigenen Bedarf benötigen, gegen Ablieferung der Erlaubnisscheine die Ausfuhr des Hafers in entsprechender Höhe an die aufgegebenen Empfänger zu gestatten. Der Kommunalverband des Empfangsortes ist von der erteilten Ausfuhrerlaubnis zu benachrichtigen. Die Erlaubnisscheine sind monatlich der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, Berlin W 66, als Belag über erfolgte Haferlieferungen von den Kommunalverbänden einzusenden.

Die Nährmittelfabriken und der von ihnen beauftragte Handel sind gehalten, beim freihändigen Erwerb des Hafers sich der Vermittlung der von den Kommunalverbänden angestellten Kommissionäre zu bedienen, damit die Arbeit dieser Kommissionäre nicht gestört wird und die Kontrolle über die Haferbeschaffung den Kommunalverbänden gewahrt bleibt.

6.

Die Ausstellung der Erlaubnisscheine und der Ankauf des Hafers für die Nährmittelfabriken beginnt erst nach dem 1. November 1915. Der Ankauf von Hafer ist nur in Höhe der ausgegebenen Erlaubnisscheine zulässig.

Reichsfuttermittelstelle.
Scharmer.

Berlin, 31. Juli 1915.

Preußisches Landesamt für Futtermittel.

Auf Grund des § 7 der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 ist durch Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 28. Juli 1915 ein Preußisches Landesamt für Futtermittel mit dem Sitz in Berlin errichtet worden.

Zum Vorsitzenden ist

der Regierungspräsident Freiherr von Falkenhausen,

zu stellvertretenden Vorsitzenden

der Geheime Oberregierungsrat und vortragende Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Ramm und

der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat a. D. Dr. Müller

und zu Mitgliedern

der Wirkliche Geheime Oberfinanzrat im Finanzministerium Wolffram,

der Geheime Oberregierungsrat und vortragende Rat im Ministerium des Innern Schlosser,

der Geheime Regierungsrat und vortragende Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe Schulze,

die Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Landrat von Hippel und Oekonomierat Burckhardt,

der Landrat Moritz und

der Bankdirektor Hartmann

ernannt worden.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Lusensky.

Der Finanzminister.
J. V.: Michaelis.

Der Minister des Innern.
J. V.: Dr. Drews.

München, 18. Juli 1915.

Bayerische Landesverteilungsstelle für Futtermittel.

Die bisher beim Bayerischen Landwirtschaftsrat eingerichtet gewesene Landesverteilungsstelle für Futtermittel hat mit der Neuregelung der Brot- und Futtermittelversorgung nach der neuen Ernte 1915 eine Umgestaltung insoferne erfahren, als zu dem gleichen Zwecke eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma: „Bayerische Futtermittelverteilung“ gegründet wurde, welcher als Gesellschafter angehören: 1. Landwirtschaftlicher Verein in Bayern, 2. Bayerische Zentraldarlehenskasse e. G. m. b. H. in München, 3. Landwirtschaftliche Zentraldarlehenskasse für Deutschland in Berlin, 4. Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft des Bayerischen Bauernvereins für Ein- und Verkauf e. G. m. b. H. in Regensburg, 5. Pfälzische Landwirtschaftsbank e. G. m. b. H. in Landau, 6. Breuninger Karl als Treuhänder für den Verband der Bayerischen Getreide-, Futter- und Düngemittelhändler. Die Dauer der Gesellschaft ist auf zwei Jahre festgesetzt, mit der Bestimmung, daß sich

der Gesellschaftsvertrag um ein weiteres Jahr verlängert, wenn nicht spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf des betreffenden Zeitabschnittes die Auflösung der Gesellschaft mit einer Zweidrittel-Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Gesellschafter beschlossen wird. Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung des Königreichs Bayern mit Futtermitteln, solange die für die Kriegszeit getroffenen Bestimmungen über den Verkehr mit Futtermitteln in Kraft sind. Innerhalb dieser Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde eine Kommanditgesellschaft gebildet mit einem Kapital von zwei Millionen Mark.

Stuttgart, 4. August 1915.

Errichtung einer Landesfuttermittelstelle in Württemberg.

In Ausführung des § 7 der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 wird bestimmt:

1. Bei der Zentralstelle für die Landwirtschaft wird eine Landesfuttermittelstelle (Sitz in Stuttgart, Landesgewerbemuseum) eingerichtet.

Die Landesfuttermittelstelle hat die Aufgabe, für die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel, insbesondere von Hafer, Kleie, Kraftfuttermitteln und zuckerhaltigen Futtermitteln, im Königreich Württemberg Sorge zu tragen und die Kommunalverbände bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten auf dem Gebiet der Futtermittelversorgung zu unterstützen.

Die Uebertragung weiterer Aufgaben an sie bleibt vorbehalten.

2. Die Landesfuttermittelstelle setzt sich zusammen aus
   dem Vorstand der Zentralstelle für die Landwirtschaft oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
   einem Vertreter der Zentralstelle für Gewerbe und Handel,
   dem Vorstand der Landesgetreidestelle,
   dem Leiter der Kaufstelle des Verbands landwirtschaftlicher Genossenschaften e. V. in Stuttgart oder deren Stellvertreter, ferner
   aus je 2 vom Ministerium des Innern berufenen Vertretern der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Tierhalter, sowie der mit der Durchführung der Futtermittelversorgung betrauten Körperschaften.

3. Die Oberämter und die Gemeindebehörden haben den Weisungen der Landesfuttermittelstelle Folge zu leisten und ihren Verkehr mit der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin ausschließlich durch die Landesfuttermittelstelle zu leiten. Die Kommunalverbände können zur Abwicklung ihrer Geschäfte besondere Geschäftsstellen (Bezirksfuttermittelstellen) einrichten.

4. Die Landesfuttermittelstelle bedient sich zur geschäftlichen Durchführung ihrer Aufgaben der Kaufstelle des Verbands landwirtschaftlicher Genossenschaften in Württemberg e. V. in Stuttgart (Urbanstraße 12) als Landesbezugsstelle. Sie kann über den geschäftlichen Verkehr zwischen dieser und den Geschäftsstellen der Kommunalverbände nähere Bestimmungen erlassen.

5. Verfügungen, welche nicht von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind, sowie solche dringlicher Art können vom Vorsitzenden der Landesfuttermittelstelle allein getroffen werden. Die Entscheidung von Streitigkeiten und die Festsetzung

von Uebernahmepreisen erfolgt in den Fällen, in denen gewerbliche Betriebe beteiligt sind, auf Grund der Berichterstattung des Vertreters der Zentralstelle für Gewerbe und Handel. Die Landesfuttermittelstelle oder ihr Berichterstatter ist befugt, eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im übrigen regelt die Landesfuttermittelstelle ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Diese unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Ministerium des Innern.
Fleischhauer.

Karlsruhe, 17. August 1915.

Errichtung einer Landesvermittlungsstelle für Futtermittel in Baden.

§ 1. Auf Grund des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 unserer Verordnung vom 7. Juli 1915, betreffend den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145), der §§ 13 der Verordnungen des Bundesrats vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln und über zuckerhaltige Futtermittel (Reichs-Gesetzblatt Seite 399 und Seite 405) und des § 7 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle (Reichs-Gesetzblatt Seite 455) wird der Landesvermittlungsstelle beim Statistischen Landesamt auch die Sicherung und Verteilung der von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. bezogenen Kraftfuttermittel und der zuckerhaltigen Futtermittel im Großherzogtum übertragen. Die Landesvermittlungsstelle führt für die Verteilung dieser Futtermittel (Kraftfuttermittel und zuckerhaltige Futtermittel) und der Kleie die Bezeichnung „Badische Futtervermittlung". Ihr gehören außer dem Direktor des Statistischen Landesamts vom Ministerium des Innern ernannte Vertreter der Landwirtschaft, des Handels und der Gemeinden an.

§ 2. Die Badische Futtervermittlung regelt die Verteilung der Futtermittel an die Abnehmer. Dabei hat sie auf Maß und Dringlichkeit des Bedarfs in den verschiedenen Landesteilen Rücksicht zu nehmen. Sie hat auf möglichst gleichmäßige Verteilung der Futtermittel hinzuwirken.

Sie setzt ferner die Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Abnehmer fest.

Sie wacht darüber, daß die Geschäftsstelle nach der festgestellten Regelung verfährt, und entscheidet über Beschwerden gegen die Geschäftsstelle.

§ 3. Die Ausführung der Futtermittelverteilung wird der „Geschäftsstelle der Badischen Futtervermittlung G. m. b. H. in Karlsruhe" übertragen. Die Geschäftsstelle hat bei der Futtermittelverteilung den Weisungen der Badischen Futtervermittlung Folge zu leisten. Sie stellt eine Geschäftsordnung auf, welche der Genehmigung der Badischen Futtervermittlung bedarf.

§ 4. Die Kommunalverbände haben den Bedarf ihres Bezirks an Kleie, zuckerhaltigen Futtermitteln und Kraftfuttermitteln bei der Badischen Futtervermittlung anzumelden, welche die Bedarfsanmeldungen bei der Regelung der Verteilung der Futtermitel (§ 2) mitberücksichtigt.

Sobald die Badische Futtervermittlung die auf einen Kommunalverband entfallenden Mengen an Futtermitteln festgestellt hat, hat dieser mindestens für die Kleie

und die zuckerhaltigen Futtermittel einen Verteiler auf die Gemeinden seines Bezirks aufzustellen und eine Fertigung desselben der Badischen Futtervermittlung einzusenden.

Die Bestellungen auf die Futtermittel sind an die Geschäftsstelle der Badischen Futtervermittlung zu richten. Lieferungen, welche von der Geschäftsstelle vor Feststellung der auf den Kommunalverband entfallenden Mengen an Futtermitteln bewirkt werden, werden auf diese Mengen angerechnet.

Der Kommunalverband kann den Bezug der Futtermittel von der Geschäftsstelle und die Lieferung an die Ortsverteilungsstellen (§ 5) oder unmittelbar an die Viehbesitzer entweder selbst übernehmen oder sie landwirtschaftlichen Vereinigungen oder Händlern übertragen. Er kann auch die Geschäftsstelle der Badischen Futtervermittlung mit der unmittelbaren Lieferung an die Ortsverteilungsstellen betrauen. Für die Lieferung an die Ortsverteilungsstellen ist der vom Kommunalverband aufgestellte Verteiler, für die Lieferung unmittelbar an die Viehbesitzer § 5 Absatz 2 dieser Verordnung maßgebend.

§ 5. Die Verteilung der Futtermittel in den Gemeinden liegt, soweit die Lieferung an die Viehbesitzer nicht unmittelbar durch den Kommunalverband oder seinen Beauftragten erfolgt, dem Gemeinderat als Ortsverteilungsstelle ob. Der Kommunalverband kann nach Anhörung des Gemeinderats die Aufgabe der Ortsverteilungsstelle einer dem Genossenschaftsverband badischer landwirtschaftlicher Vereinigungen angehörigen örtlichen Genossenschaft oder einem Ortsverein des Badischen landwirtschaftlichen Vereins oder einem Bauernverein oder einer anderen landwirtschaftlichen Vereinigung oder einem oder mehreren Händlern übertragen.

Die Ortsverteilungsstelle hat sämtliche Viehhalter des Gemeindebezirks ohne Unterschied der Genossenschafts- oder Vereinsangehörigkeit entsprechend dem Viehbestand und den vom Kommunalverband etwa getroffenen Anordnungen zu berücksichtigen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Schühly.

Darmstadt, 22. Juli 1915.

Errichtung und Geschäftskreis der Landesverteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt.

Zur Durchführung der Bedarfsregelung und Verteilung der Kleie, der zuckerhaltigen Futtermittel und der Kraftfuttermittel im Großherzogtum wird eine besondere Verteilungsstelle mit dem Namen „Landesverteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt“ (Telegrammadresse: „Futterverteilung Darmstadt“) errichtet. Sie ist Vermittlungsstelle im Sinne von § 59 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 und hat ihren Sitz in Darmstadt, Bleichstraße 1.

Die Landesverteilungsstelle besteht aus einem Vertreter der Großh. Zentralstelle für Landesstatistik und aus je einem Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Großh. Handelskammern, der Handwerkskammer und der Zentralgenossenschaft der Hessischen Landwirtschaftlichen Konsumvereine e. G. m. b. H. in Darmstadt.

Der Vertreter der Großh. Zentralstelle führt den Vorsitz und vermittelt den schriftlichen Verkehr mit den staatlichen Behörden. Die Landesverteilungsstelle ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorstandes und von 2 weiteren Mitgliedern. Zu einem Beschlusse genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Landesverteilungsstelle hält nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden Sitzungen ab, in denen Fragen grundsätzlicher Natur beraten und entschieden und insbesondere die Grundsätze aufgestellt werden, nach denen die Verteilung der Futtermittel vorgenommen werden soll.

Die zur Verfügung stehenden Futtermittel werden nach diesen Grundsätzen in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise auf die einzelnen Gemeinden durch einen engeren Ausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden und den Vertretern der Landwirtschaftskammer und der genannten Zentralgenossenschaft, verteilt. Die Ausführung der Zuteilung und die gesamte Erledigung des damit verbundenen Geschäftsverkehrs fällt der Zentralgenossenschaft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verteilung entstehen, entscheidet Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, endgültig.

Die Landesverteilungsstelle bestimmt in allen Teilen des Landes örtliche Verteilungsstellen. Als solche kommen in Betracht:

a) in Gemeinden, in denen eine landwirtschaftliche Genossenschaft besteht, die dem Verband der Hessischen Landwirtschaftlichen Genossenschaften Darmstadt oder dem Verband ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Rheinpfalz, Baden und Hessen, e. V., in Ludwigshafen a. Rh., angeschlossen ist, in der Regel diese Genossenschaft. Bestehen mehrere Genossenschaften an einem Orte, so bestimmt die Landesverteilungsstelle diejenige Genossenschaft, die als örtliche Verteilungsstelle tätig werden soll. Die Genossenschaften haben die Bestellungen aller Viehhalter, einerlei, ob sie der Genossenschaft angehören oder nicht, entgegenzunehmen und die Lieferungen unter den gleichen Bedingungen, wie bei den Genossenschaftern, zu vollziehen;

b) in anderen Gemeinden die Großh. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) oder die von ihnen beauftragten Stellen.

Die Landesverteilungsstelle für Futtermittel gibt in angemessenen Zeitabständen den örtlichen Verteilungsstellen Kenntnis von den verschiedenen Sorten der vorhandenen Futtermittel. Die örtlichen Verteilungsstellen fordern daraufhin die Viehhalter auf, ihren Bedarf für den eigenen Viehstand anzumelden. Die örtliche Verteilungsstelle hat diese Anmeldungen auf ihre Richtigkeit sorgfältig zu prüfen. Sie ist zu diesem Zwecke berechtigt, die Vorräte und Betriebsräume des Anmeldenden zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen. Es ist hierbei zu beachten, daß Viehhalter, die sich bereits Vorräte beschafft haben, so lange zurückstehen müssen, als andere dringliche Bedürfnisse geltend gemacht werden. Auch soll bei der Zuteilung auf krankes, trächtiges Vieh usw. Rücksicht genommen werden.

Die von den örtlichen Verteilungsstellen gesammelten Bestellungen sind der Zentralgenossenschaft der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine in Darmstadt weiterzugeben.

Die Landesverteilungsstelle prüft die eingehenden Bestellungen, nimmt notwendige Kürzungen vor und stellt fest, welche Futtermittelmengen den einzelnen Gemeinden zugeteilt werden können. Vor Ablieferung ist jeder örtlichen Verteilungsstelle Nachricht über die ihr zugeteilten Mengen zu geben. Diese hat den Besteller entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Die örtlichen Verteilungsstellen haben zwecks Prüfung der Bestellungen und endgültiger Zuteilung der an die einzelnen Viehhalter zur Ablieferung kommenden Futtermengen einen Beirat zu bilden.

Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden von der Landesverteilungsstelle auf Grund der Bestimmungen des Bundesrats festgesetzt.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung an die Stelle der Bestimmungen vom 17. März 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Krämer.

Berlin, 7. August 1915.

Der durch Bundesratsbeschluß vom 23 Juli d. J. errichteten Reichsfuttermittelstelle gehen zahlreiche Anträge von Tierhaltern auf Zuweisung von Futtermitteln zu. Wie durch „W. T. B." mitgeteilt wird, vermag die Reichsfuttermittelstelle derartigen Anträgen und Angeboten in keinem Falle Folge zu geben. Sie ist kein Geschäftsunternehmen, sondern eine Behörde, der die Durchführung der Bundesratsverordnungen über den Verkehr mit Gerste, Hafer, Kraftfuttermitteln und zuckerhaltigen Futtermitteln obliegt. Sie hat daher weder Futtermittel im Besitz, noch kauft oder verkauft sie solche. Eine Zuweisung von Futtermitteln kann durch sie außer an die Heeres- und Marineverwaltung nur an Kommunalverbände und an die in den Bundesratsverordnungen oder vom Herrn Reichskanzler besonders bestimmten Stellen erfolgen. Anträge auf Zuweisung von Futtermitteln sind ausschließlich an die zuständigen Kommunalverbände (Kreisausschuß, Magistrat, Amtshauptmann usw.) zu richten.

D. Abwicklung der börsenmäßigen Lieferungsgeschäfte in Getreide und Zucker.

Nachträge sind nicht zu verzeichnen.

E. Mehlverbrauch, Brotbereitung, Kartoffelzusatz, Brotkarten.

Berlin, 21. August 1915.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle hat mit Zustimmung des Kuratoriums auf Grund von § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) am 19. August 1915 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Zur Herstellung von Mehl ist Brotgetreide mindestens bis zu fünfundsiebzig vom Hundert auszumahlen. Der Beschluß tritt am 1. September in Kraft.

2. Die Mehlmenge, die täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden darf, wird einschließlich der Zulage für die schwer arbeitende Bevölkerung auf zweihundertfünfundzwanzig Gramm festgesetzt. Die Befugnis des Kommunalverbandes, bei der Unterverteilung dieser Mehlmenge Unterschiede zugunsten der schwer arbeitenden Bevölkerung zu machen, wird hierdurch nicht berührt. Der Beschluß tritt am 15. September in Kraft.

3. Die Menge, die ein Selbstversorger verwenden darf, wird auf den Kopf und Monat mit zehn Kilogramm Brotgetreide festgesetzt. Dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide siebenhundertfünfzig Gramm Mehl. Dieser Beschluß tritt am 1. September in Kraft.

4. Der Kommunalverband darf an Hinterkorn innerhalb seines Bezirks an landwirtschaftliche Unternehmer eine Höchstmenge zur Verfütterung freigeben, die drei vom Hundert des nach der Ernteflächenerhebung von ihm angegebenen Ernteerträgnisses nicht übersteigen darf.

Der Vorsitzende des Direktoriums der Reichsgetreidestelle.
Michaelis.

Berlin, 15. August 1915.

Verwendung von reinem Weizenmehl.

Der Minister für Handel und Gewerbe veröffentlicht folgende Bekanntmachung:

„Von verschiedenen Seiten, insbesondere auch von den einzelnen Bundesregierungen, ist bei mir Klage darüber geführt worden, daß einzelne Keksfabriken, namentlich in Westdeutschland, zur Herstellung von Keks reines ausländisches Weizenmehl verwenden, wodurch sich andere Keksfabriken, denen das nicht gestattet ist, benachteiligt fühlen. Ich beehre mich darauf hinzuweisen, daß nach der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 Keks unter den Begriff Kuchen fällt und daß daher zur Bereitung von Keks nach § 8 der genannten Verordnung

nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen darf. Zuwiderhandlungen dagegen sind nach § 18 strafbar. Ob es sich um inländisches oder ausländisches Weizenmehl handelt, ist dabei gleichgültig, da die genannte Verordnung hierin keinen Unterschied macht."

Im September 1915.

Vermahlen von Brotgetreide für Selbstversorger.

Ueber das Vermahlen von Brotgetreide für die Selbstversorger im Kreise Teltow ist eine neue Kreisverordnung in Kraft getreten. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (Selbstversorger) dürfen hiernach das zur Ernährung für sich und die Angehörigen ihrer Wirtschaft auf den Kopf und Monat entfallende Brotgetreide von 10 Kilogramm nur auf Grund einer Mahlkarte vermahlen lassen. Die Mahlkarte gilt für einen Monat nach Maßgabe des Aufdrucks; jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes werden so viele Mahlkarten zugeteilt, wie Personen zur Wirtschaft gehören. Die Mahlkarten, die von der Ortsbehörde ausgegeben werden, berechtigen zum Vermahlen der auf ihnen angegebenen Brotgetreidemenge gegen den üblichen Mahllohn in einer Mühle, die mindestens 75 Prozent ausmahlen kann. Die Mahlkarten sind nicht übertragbar. Auf die Kleie hat der Unternehmer einen Anspruch. Die zur Wirtschaft des Unternehmers gehörenden Personen dürfen, soweit Getreide für sie vorbehalten wird, außerdem Brotkarten weder empfangen noch verwerten. Der Müller darf von den Selbstversorgern nur soviel Brotgetreide zum Vermahlen annehmen, als auf den in ihrem Besitz befindlichen Mahlkarten angegeben ist. Wer den Anordnungen der Kreisverordnung zuwider handelt, hat Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark zu gewärtigen.

F. Ausmahlungsverhältnis von Brotgetreide.

Berlin, 20. August 1915.

Ausmahlungsverhältnis für Brotgetreide.

Mit Zustimmung des Kuratoriums der Reichsgetreidestelle wird das Ausmahlungsverhältnis für Brotgetreide von jetzt ab auf 75 vom Hundert herabgesetzt. Die Herabsetzung bewirkt eine Verbesserung des Brotes und vermehrt die abfallende Kleie.

G. Verfütterung von Brotgetreide und Hafer.

Nachträge sind nicht zu verzeichnen.

H. Zuckerindustrie, Zucker-Futtermittel.

Berlin, 15. Juli 1915.

Weitere Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Die durch Bekanntmachung vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) ergänzte Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) wird wie folgt ergänzt:

1. Im § 4 Abs. 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:
   Für Lieferung im Juni 1915 darf der Preis um 0,40 Mark, für Lieferung im Juli 1915 um 0,80 Mark, für Lieferung im August und September 1915 um 1,20 Mark über die für Lieferung im Mai 1915 geltenden Preise erhöht werden.

2. Hinter § 4 ist als § 4a einzufügen:

   Erfolgt der Verkauf von Verbrauchszucker nicht durch eine Verbrauchszuckerfabrik, so darf außer dem Höchstpreis, der für die Verbrauchszuckerfabrik gilt, die für den Bestimmungsort unter Berücksichtigung der festgesetzten Höchstpreise am frachtgünstigsten liegt, eine Vergütung für die Transportkosten von dieser Fabrik zuzüglich eines Zuschlags von höchstens 5 vom Hundert des Höchstpreises gefordert und gezahlt werden. Der Reichskanzler kann im Falle des nachgewiesenen Bedürfnisses den Zuschlag bis auf 7 vom Hundert erhöhen.

   Diese Bestimmung gilt nicht für den Kleinverkauf. Der Reichskanzler kann nähere Vorschriften darüber erlassen, was als Kleinverkauf anzusehen ist.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 22. Juli 1915 in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 15. Juli 1915.

Aenderung der Bekanntmachung über Verbrauchszucker.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen.

Artikel 1.

Der § 3 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Sie darf keinen höheren Preis als den in den §§ 4, 4a der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar/15. Juli 1915 vorgesehenen Preis bezahlen.

2. Hinter dem ersten Absatz wird folgender zweite Absatz eingefügt:

Für die Zeit nach dem 30. September 1915 ermäßigt sich der Uebernahmepreis um 0,10 Mark für je 50 Kilogramm unter den für September geltenden Preis. Ist der Verkäufer eine Verbrauchszuckerfabrik, so tritt die Ermäßigung nicht ein, soweit die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. verlangte Menge größer ist, als die mit Beginn des 1. September 1915 der Fabrik gehörigen Bestände an Rohzucker und Verbrauchszucker abzüglich der im September veräußerten Mengen. Hierbei dürfen jedoch diejenigen Mengen, die von einer Verbrauchszuckerfabrik an eine andere abgegeben sind, nicht abgezogen werden. Rohzucker ist auf Verbrauchszucker im Verhältnis von 10 zu 9 umzurechnen. Ist der Verkäufer nicht eine Verbrauchszuckerfabrik, so tritt die Ermäßigung nicht ein, soweit die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. verlangte Menge größer ist als die Menge Verbrauchszucker, die der Verkäufer zu dem für September 1915 oder einem früheren Monat geltenden Preise gekauft hat.

3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; der bisherige Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 22. Juli 1915 in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 27. Juli 1915.

Kleinverkauf von Verbrauchszucker.

Auf Grund von Artikel I Nummer 2 der Bekanntmachung wegen weiterer Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 15. Juli 1915 bestimme ich:

Als Kleinverkauf ist der Verkauf von Verbrauchszucker dann anzusehen, wenn der Verkauf und die Abgabe in Mengen von nicht mehr als jedesmal 15 kg in der in offenen Läden üblichen Art erfolgt; hierbei ist es gleich, ob der Zucker dem Käufer in obigen Mengen über den Ladentisch gereicht oder ihm zugesandt wird. Als Kleinverkauf gilt dagegen nicht, wenn zwar Verbrauchszucker in Mengen von nicht mehr als jedesmal 15 kg verkauft wird, die Abgabe oder Abnahme aber nicht in der für Ladengeschäfte üblichen Art in den einzeln gekauften Mengen, sondern in einer größeren Menge erfolgt.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Richter.

Berlin, 15. Juli 1915.

Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 1 der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 beschlossen:

Der gesamte im Betriebsjahre 1914/15 in den einzelnen Rohzuckerfabriken und Melasseentzuckerungsanstalten hergestellte Zucker wird zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abgelassen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 23. Juli 1915.

Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 bestimme ich:

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. August 1915 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. August 1915 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. August 1915 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. August 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kautz.

Berlin, 26. August 1915.

Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 bestimme ich:

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. September 1915 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. September 1915 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. September 1915 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. September 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

1. auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kautz.

Berlin, 1. August 1915.

Durch Bundesratsverordnung vom 27. Mai und 15. Juli ist allen denjenigen, die Verbrauchszucker in Mengen von mehr als 50 Doppelzentner in Gewahrsam haben, die Pflicht auferlegt, ihre Bestände der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Da sich bei den Bestandaufnahmen im Juni und Juli herausgestellt hat, daß mehrfach die vorgeschriebenen Anzeigen unterlassen sind, so wird erneut darauf hingewiesen, daß jeder, der Zucker der bezeichneten Mengen im Besitz hat, (Lagerhalter, Spediteure, Fabrikanten, Händler, Brauer, Kleingewerbetreibende usw.) zur Anzeige verpflichtet ist und sich durch Unterlassen der Anzeige strafrechtlichen Folgen aussetzt.

Berlin, 4. August 1915.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H, Berlin W 35, gibt folgendes bekannt:

Seitens einiger Zuckerhandels-Firmen ist in letzter Zeit der Versuch gemacht worden, Verkäufe von Rohzucker an Kommunalverbände oder direkt an Verbraucher zu bewirken. Derartige Verkäufe sind unstatthaft, da nach § 5 der Verordnung betreffend den Verkehr mit Zucker vom 12. Februar 1915 in Verbindung mit der Nachtragsverordnung vom 15. April 1915 über Rohzucker aus dem laufenden und aus früheren Betriebsjahren nur nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers verfügt werden darf. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist strafbar. § 9 der genannten Verordnung bedroht mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark denjenigen, der unbefugt Rohzucker verkauft, kauft oder ein anderes Erwerbsgeschäft über sie abschließt.

Nach unserer Kenntnis werden freihändige Verkäufe von Zucker zu Fütterungszwecken die nachträgliche nähere Bestätigung des Reichskanzlers in Form einer Genehmigung der Abschlüsse nicht erhalten. Der Vertrieb von zuckerhaltigen Futtermitteln erfolgt laut Bundesratsverordnung vom 12. Februar 1915 ausschließlich durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte.

München, 7. August 1915.

Ausführungsbestimmungen zu den Bundesratsverordnungen vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln und über zuckerhaltige Futtermittel.

Das K. Staatsministerium des Innern erläßt auf Grund der §§ 13 der Bundesratsverordnungen vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln und über zuckerhaltige Futtermittel — Reichs-Gesetzbl. S. 399, 405 — als Landeszentralbehörde zu diesen Verordnungen folgende Ausführungsbestimmungen:

I.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnungen sind die K. Regierungen, Kammern des Innern.

Zuständige Behörde nach § 6 Abs. III der beiden Verordnungen ist die Distriktsverwaltungsbehörde.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnungen sind die Distriktsgemeinden und die kreisunmittelbaren Städte. Umfaßt ein Bezirksamt zwei oder mehr Distriktsgemeinden, so bilden diese zusammen einen Kommunalverband.

In der Pfalz sind weiter Kommunalverbände die Städte Frankenthal, Kaiserslautern, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. H., Pirmasens, Speyer, St. Ingbert und Zweibrücken, die aus dem Verbande der Distriktsgemeinde, zu der sie gehören, ausscheiden.

II.

Zu § 6 Abs. II und III der beiden Verordnungen:

Die örtliche Zuständigkeit der K. Regierung, Kammer des Innern, und der Distriktsverwaltungsbehörde bemißt sich nach dem Betriebssitz, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, nach dem Wohnsitz des Eigentümers.

Die Uebernahme ist von der Einigung und der Entscheidung über den Preis unabhängig.

Bei der Entscheidung über die Angemessenheit des Preises ist in erster Linie die Güte der Ware zu prüfen. Daneben bleibt jedoch die Verwertbarkeit zu berücksichtigen.

Ob vor der Entscheidung Sachverständige aus den beteiligten Kreisen zu hören sind, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab.

III.

Zu § 10 der beiden Verordnungen: Die Verteilung der den Kommunalverbänden zu überweisenden Futtermittel erfolgt durch die Bayerische Futtermittelverteilung G. m. b. H. u. Co., Kommanditgesellschaft.

K. Staatsministerium des Innern.
Dr. Frhr. von Soden-Fraunhofen.

München, 18. September 1915.

Ausführungsbestimmungen zu den Bundesratsverordnungen vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln und über zuckerhaltige Futtermittel.

Das K. Staatsministerium des Innern erläßt auf Grund der §§ 13 der Bundesratsverordnungen vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln und über zuckerhaltige Futtermittel in Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 7. August 1915 folgende Anordnung:

I.

Die Futtermittel, die den Kommunalverbänden durch die Bayerische Futtermittelverteilung G. m. b. H. & Co., Kommanditgesellschaft oder durch die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte G. m. b. H. überwiesen werden, dürfen nur innerhalb der Kommunalverbände abgesetzt werden.

Ist dem Kommunalverbande der Absatz in seinem Bezirk unmöglich, so hat er die Futtermittel der Bayerischen Futtermittelverteilung G. m. b. H. & Co., Kommanditgesellschaft, zur Verfügung zu stellen.

II.

Wer der vorstehenden Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

K. Staatsministerium des Innern.
Dr. Frhr. von Soden-Fraunhofen.

Berlin, 26. August 1915.

Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Von dem im Betriebsjahr 1915/16 in den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken hergestellten Rohzucker sind
15 Hundertteile der voraussichtlichen Gewinnung (§ 2) zur Lieferung im Oktober,
20 „ „ „ „ „ „ „ „ November,
20 „ „ „ „ „ „ „ „ Dezember
1915 auf die Verbrauchszuckerfabriken zu verteilen.

Die Verteilung geschieht durch eine vom Reichskanzler bestimmte, seiner Aufsicht unterstehende Verteilungsstelle.

Die zu verteilenden Mengen sind nach Bedarf abzurunden. Einzelne Rohzuckerfabriken können von der Verteilung ausgeschlossen werden.

Die Fabrikinhaber sind verpflichtet, den Rohzucker auf Verlangen der Verteilungsstelle zu liefern; diese bestimmt die zu liefernde Menge, den Zeitpunkt der Lieferung und die Stelle, an die zu liefern ist.

Die Verbrauchszuckerfabriken sind zur Abnahme, Bezahlung und Verarbeitung der zugeteilten Rohzuckermengen verpflichtet; der Reichskanzler kann vorschreiben, welche Sorten von Verbrauchszucker herzustellen sind.

§ 2.

Die voraussichtliche Gewinnung (§ 1) wird für die einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken von der Steuerbehörde festgesetzt. Hierzu wird für die letzten drei Betriebsjahre die Rübenanbaufläche und die Zuckergewinnung ermittelt und nach dem gefundenen Durchschnittsertrag und dem anfangs Juni für die Steuerbehörde aufzustellenden Anbaunachweis die voraussichtliche Gewinnung für das Betriebsjahr 1915/16 berechnet.

Auf Antrag wird bei der Berechnung eines der drei Jahre ausgelassen und der Durchschnittsertrag der beiden anderen Jahre zugrunde gelegt.

Bei neuen Fabriken und solchen, die in den letzten drei Betriebsjahren nicht voll gearbeitet haben, wird die voraussichtliche Gewinnung nach dem Anbau für das Betriebsjahr 1915/16 durch Sachverständige geschätzt; eine solche Schätzung erfolgt

auch auf Antrag und auf Kosten einer Rohzuckerfabrik, falls sie geltend macht, daß für das laufende Betriebsjahr eine Mißernte vorliegt.

Die Verteilung der 55 Hundertteile der voraussichtlichen Gewinnung (§ 1 Abs. 1) kann auf Grund einer durch die Verteilungsstelle vorzunehmenden Voreinschätzung erfolgen.

§ 3.

Rübenverarbeitende Fabriken, die im Betriebsjahr 1913/14 ihre gesamte Erzeugung auf Weißzucker verarbeitet haben, ohne fremden Rohzucker in einer 10 vom Hundert ihrer eigenen Rohzuckererzeugung übersteigenden Menge in den Fabrikbetrieb aufgenommen zu haben (reine landwirtschaftliche Weißzuckerfabriken), dürfen im Betriebsjahr 1915/16 nur 30 vom Hundert mehr Verbrauchszucker nach Versteuerung in den freien Verkehr bringen, als sie unmittelbar oder mittelbar in 12 aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis zum 31. August 1914 auszuwählenden Monaten steueramtlich zum Inlandsverbrauche haben abfertigen lassen, zuzüglich der versteuerten Vorräte bei Beginn und abzüglich der versteuerten Vorräte am Ende der gewählten 12 Monate. Sie sind berechtigt, 20 vom Hundert mehr Verbrauchszucker herzustellen, als sie in den steuerpflichtigen Inlandsverkehr bringen dürfen.

Rübenverarbeitende Fabriken, die regelmäßig im wesentlichen nur für einen beschränkten Personenkreis, z. B. ihre Angestellten, Arbeiter und die beteiligten rübenbauenden Landwirte Verbrauchszucker herstellen, dürfen nur 30 vom Hundert mehr Verbrauchszucker herstellen und in den freien Verkehr bringen als im Betriebsjahr 1913/14.

Rübenverarbeitende Fabriken, die im Betriebsjahr 1913/14 Rohzucker zum Zwecke der Raffination in den Fabrikbetrieb in einer Menge aufgenommen haben, die 10 vom Hundert der in der Fabrik aus Rüben hergestellten Menge übersteigt, unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Herstellung und des Absatzes von Verbrauchszucker.

Rübenverarbeitende Fabriken, die im Betriebsjahr 1913/14 Rohzucker und Verbrauchszucker abgegeben haben, ohne daß der Fall von Abs. 2 oder 3 vorliegt, werden wie die im Abs. 1 aufgeführten Fabriken behandelt.

Die Verbrauchszuckermengen, die nach den Abs. 1 und 4 von den einzelnen Fabriken in den freien Verkehr gebracht werden dürfen, werden von der Verteilungsstelle festgesetzt.

§ 4.

Soweit die im § 3 aufgeführten Fabriken zur Herstellung von Verbrauchszucker berechtigt sind und hiervon Gebrauch machen, sind sie zur Lieferung von Rohzucker (§§ 1 und 12) nicht verpflichtet.

§ 5.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß von jeder Rohzuckerfabrik für den verteilten und von jeder Verbrauchszuckerfabrik für den zugeteilten Rohzucker eine Gebühr von $^1/_4$ Pfennig für je 50 Kilogramm zu erheben ist. Die Gebühr ist an eine von dem Reichskanzler zu bezeichnende Kasse zu zahlen und zur Deckung der Unkosten der Verteilungsstelle zu verwenden. Ueber einen nach Außerkrafttreten dieser Verordnung verbleibenden Ueberschuß verfügt der Reichskanzler.

§ 6.

Der Preis des von den Rohzuckerfabriken zu liefernden Rohzuckers beträgt für 50 Kilogramm von 88 vom Hundert Ausbeute ohne Sack frei Magdeburg 12 Mark bei Lieferung bis zum 31. Dezember 1915; bei späterer Lieferung erhöht er sich am Ersten jedes Monats um 0,10 Mark bis auf höchstens 12,50 Mark.

Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestelle gelten, sowie die Preise, die für Rohzucker gelten, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

Rohzucker, der innerhalb der zur Verteilung gelangenden 55 Hundertteile liegt, ist auf Verlangen der Verbrauchszuckerfabrik in Säcken zu liefern, die diese stellt; ist die Rohzuckerfabrik bis zum ersten Tage des Lieferungsmonats nicht im Besitze der Säcke, so steht es ihr frei, den Rohzucker bis zum Eingang der Säcke in eigenen Säcken zu liefern. Ueber 55 Hundertteile ist der Rohzucker nach Wahl des Verkäufers in Säcken, die der Verkäufer oder die Verbrauchszuckerfabrik stellt, zu liefern. Bei Lieferung in Säcken des Verkäufers ist eine Leihgebühr von höchstens 10 Pfennig für 50 Kilogramm für die ersten 6 Wochen vom Tage des Einganges des Zuckers in die Verbrauchszuckerfabrik bis zum Tage der Rücksendung der Säcke und für jeden weiteren Monat eine solche von je $2^1/_2$ Pfennig zu berechnen. Die Säcke sind längstens binnen 6 Monaten zurückzusenden.

Hinsichtlich des Preises für Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1914/15 und aus früheren Betriebsjahren bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 7.

Die Verbrauchszuckerfabriken dürfen vom 1. Oktober 1915 ab gemahlenen Melis nicht teurer verkaufen als zu einem Preise, der bei Lieferung ab Magdeburg für 50 Kilogramm ohne Sack einschließlich der Verbrauchssteuer nicht mehr beträgt als 22,60 Mark.

Der Preis erhöht sich bei Lieferung nach dem 31. Dezember 1915 am Ersten jedes Monats um 0,10 Mark bis auf höchstens 23,10 Mark.

Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Höchstpreise der übrigen Verbrauchszuckerarten sowie die Höchstpreise, die für Lieferung ab Verladestelle der einzelnen Fabriken gelten.

§ 8.

Erfolgt der Verkauf von Verbrauchszucker nicht durch eine Verbrauchszuckerfabrik, so darf außer dem Höchstpreis, der für die Verbrauchszuckerfabrik gilt, die für den Bestimmungsort unter Berücksichtigung der festgesetzten Höchstpreise am frachtgünstigsten liegt, eine Vergütung für die Transportkosten von dieser Fabrik zuzüglich eines Zuschlags von höchstens 5 vom Hundert des Höchstpreises gefordert und gezahlt werden. Der Reichskanzler kann bei nachgewiesenem Bedürfnis den Zuschlag bis auf 7 vom Hundert erhöhen.

Diese Bestimmung gilt nicht für den Kleinverkauf; der Reichskanzler kann Vorschriften darüber erlassen, was als Kleinverkauf anzusehen ist.

§ 9.

Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der vom Reichskanzler oder von der Verteilungsstelle vorgeschriebene oder der vereinbarte Zeitpunkt der Lieferung.

§ 10.

Auf die in den §§ 6, 7 und 8 vorgesehenen Preise finden die §§ 2, 4 und 6 des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) entsprechende Anwendung.

§ 11.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen. Er kann von den Vorschriften der §§ 1 bis 10 Ausnahmen zulassen.

§ 12.

Soweit die Vorschriften der §§ 1 bis 11 nicht Platz greifen, unterliegt die Veräußerung, Versendung und Verwendung des im Reichsgebiete befindlichen Rohzuckers der Bestimmung des Reichskanzlers.

Der Reichskanzler kann auch eine Anzeige der Bestände an Rohzucker und der eingetretenen Aenderungen vorschreiben.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird, unbeschadet der verwirkten Steuerstrafe, bestraft;

1. wer unbefugt Rohzucker entfernt, beiseite schafft, beschädigt, zerstört, vergällt, verfüttert oder sonst verbraucht, verarbeitet, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Aufforderung, Rohzucker zu liefern (§§ 1, 12), oder der Verpflichtung, Verbrauchszucker oder bestimmte Sorten Verbrauchszucker herzustellen (§ 1 Abs. 5), nicht nachkommt,
3. wer die nach § 12 erforderte Anzeige innerhalb der gesetzten Frist nicht erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 14.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berlin, 13. September 1915.

Auf Grund der §§ 11, 12 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 vom 26. August 1915 bestimme ich:

I. Verteilungsstelle für Rohzucker.

§ 1.

Als Verteilungsstelle gilt die durch Verfügung vom 19. Februar 1915 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 43 vom 20. Februar 1915) errichtete Verteilungsstelle.

§ 2.

Die Verteilungsstelle bestimmt, welche Mengen von den einzelnen Rohzuckerfabriken an die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu liefern sind sowie den Zeitpunkt der Lieferung. Hierbei ist einerseits auf die Betriebsweise der einzelnen Verbrauchszuckerfabriken, andererseits auf eine möglichst gleichmäßige Zuteilung an alle Verbrauchszuckerfabriken nach Maßgabe ihrer Bedarfsanteile Rücksicht zu nehmen.

§ 3.

Die Verteilungsstelle bestimmt, nach welchen Grundsätzen die verfügbaren Rohzuckermengen den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zugeteilt werden sollen. Auf den tatsächlichen Bedarf, die Wünsche der Beteiligten, die Lage der Fabriken und die festgesetzten Preise ist tunlichst Rücksicht zu nehmen.

§ 4.

Die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung und der von der Verteilungsstelle gegebenen besonderen Weisungen durch die Geschäftsführer.

§ 5.

Die Zuckerfabriken sind zur Anzeige der vorhandenen Bestände und der eingetretenen Aenderungen an die Geschäftsführer in dem Umfang verpflichtet, in dem die Verteilungsstelle es zur Durchführung ihrer Aufgabe für erforderlich erachtet.

§ 6.

Die Mitglieder, Geschäftsführer und Angestellten der Verteilungsstelle sowie alle zu den Arbeiten der Verteilungsstelle hinzugezogenen Personen sind zur Geheimhaltung aller durch die Verteilungsstelle zu ihrer Kenntnis kommenden Angelegenheiten verpflichtet. Die der Verteilungsstelle gemachten Angaben dürfen nur für die Zwecke der Verteilungsstelle verwandt werden.

§ 7.

Die Verteilungsstelle bestimmt auf Grund der §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 den Abgabeanteil der einzelnen Rohzuckerfabriken. Sie kann den Abgabeanteil derjenigen Rohzuckerfabriken, die für andere Fabriken angebaute Rüben verarbeiten, entsprechend der erworbenen Rübenmenge erhöhen.

§ 8.

Bedarfsanteil der einzelnen Verbrauchszuckerfabriken ist, sofern nicht eine besondere Bestimmung getroffen ist, die aus ihnen unmittelbar oder mittelbar in 12 aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 auszuwählenden Monaten steueramtlich zum Inlandsverbrauch abgefertigte Verbrauchszuckermenge, zuzüglich ihrer versteuerten Vorräte bei Beginn und abzüglich der versteuerten Vorräte am Ende der gewählten 12 Monate.

Bedarfsanteil der dem Verbande Deutscher Zuckerraffinerien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, angehörenden Verbrauchszuckerfabriken ist ihre Beteiligungszahl beim Verbande.

§ 9.

Von dem Bedarfsanteil der einzelnen Verbrauchszuckerfabriken werden abgeschrieben diejenigen Mengen Rohzucker und Verbrauchszucker, die mit Beginn des 1. Oktober 1915 im Besitz jeder einzelnen Verbrauchszuckerfabrik sind, abzüglich derjenigen Mengen, die zur Erfüllung solcher Verträge erforderlich sind, die ihrem Inhalt nach bereits vor dem 1. Oktober 1915 erfüllt werden mußten (Rohzucker im Verhältnis von 10 zu 9 auf Verbrauchszucker umgerechnet).

§ 10.

Die Bedarfsanteile sind mit Genehmigung der Verteilungsstelle übertragbar.

§ 11.

Rüben verarbeitenden Verbrauchszuckerfabriken sind vorab 55 Hundertteile ihrer eigenen voraussichtlichen Gewinnung zuzuteilen.

§ 12.

Gegen Anordnungen der Geschäftsführer kann jede Zuckerfabrik, die ein berechtigtes Interesse hat, die Entscheidung der Verteilungsstelle nachsuchen. Das Ersuchen ist an die Geschäftsstelle zu richten.

Gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Verteilungsstelle steht den Beteiligten die Beschwerde an den Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zu und zwar gegen Beschlüsse allgemeiner Art jederzeit, gegen Entscheidungen in einzelnen Fällen binnen einer Ausschlußfrist von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidungen. Beschwerden sind bei der Geschäftsstelle einzulegen.

II. Versendung und Einlagerung des Rohzuckers.

§ 13.

Soweit Rohzucker aus den Fabriken Anklam, Alt Rauft, Barth, Demmin, Greifenberg, Jarmen, Malchin, Stavenhagen, Teterow nach Stettin oder über Stettin bezogen wird, ist der Käufer verpflichtet, in die bestehenden Frachtverträge dieser Fabriken einzutreten.

§ 14.

Rohzuckerfabriken, die zu Wasser zu verladen pflegen, können von der Verteilungsstelle verpflichtet werden, Raffinerien zugeteilten Rohzucker, der wegen Sperrung der Schiffahrt nicht verladen werden kann, bis zum Aufgang der Schiffahrt gegen eine Gebühr von drei Pfennig für einen Monat und für 50 kg versichert zu lagern, soweit sie genügende Lagerräume haben. Die Raffinerie ist verpflichtet, den Zucker gegen Aushändigung des Lagerscheins zu bezahlen. Die Rohzuckerfabrik ist verpflichtet, den Zucker bei Aufgang der Schiffahrt ohne weitere Entschädigung zu verladen.

§ 15.

Außerhalb des Standortes der Rohzuckerfabrik darf Rohzucker nur mit Einwilligung der Verteilungsstelle eingelagert werden. Anträge sind durch eingeschriebenen Brief oder eingeschriebenes Telegramm zu stellen. Sie gelten als genehmigt, wenn sie nicht binnen einer Woche nach Eingang des Antrags abgelehnt sind.

III. Verkaufs- und Zahlungsbedingungen.

§ 16.

Soweit sich nicht aus den bestehenden Verordnungen etwas anderes ergibt gelten die vor dem 1. August 1914 üblich gewesenen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen.

Verbrauchszuckerfabriken, die früher nicht nach den Bedingungen für den Danziger Zuckerhandel Rohzucker zu kaufen pflegten, können verlangen, daß ihnen statt der in den Danziger Bedingungen vorgesehenen Bankgarantie oder Vorausbezahlung Bezahlung gegen Frachtbriefdoppelstücke gestattet wird. Der Empfänger ist berechtigt, den Frachtbrief selbst auszustellen.

§ 17.

Bei Lieferung von Verbrauchszucker in Säcken wird berechnet 1,50 Mark für den Sack von 75 bis 100 kg, 1,125 Mark für den Sack von 50 kg und 0,75 Mark für den Sack von 25 kg.

Bei Zucker in Broten und bei Zucker in Platten wird Papier und Faden als Zucker gewogen und berechnet. Würfelzucker in Kisten wird mit 2 vom Hundert Taraverlust geliefert. Bei anderem Zucker in Kisten und bei Zucker in Fässern werden Reifen, Nägel und Papier als Zucker gewogen und berechnet.

§ 18.

Jede Rohzuckerfabrik hat auf Erfordern der Verteilungsstelle für den verteilten und jede Verbrauchszuckerfabrik für den zugeteilten Rohzucker eine Gebühr von ¼ Pfennig für je 50 kg an den „Verein der Deutschen Zuckerindustrie zu Berlin" zu zahlen.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern).
Im Auftrage: Richter.

Berlin, 21. September 1915.

Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) bestimme ich:

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. Oktober 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zweck haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. Oktober 1915 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. Oktober 1915 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Oktober 1915 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung sowie im Eigentume eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kautz.

Berlin, 25. September 1915.

Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen nachstehend aufgeführte Gegenstände (zuckerhaltige Futtermittel):

Melasse,
Rohzucker zu Futterzwecken,
Melassefutter,
Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, ganz oder zerschnitten, ausgelaugt oder unausgelaugt,
Melassetrockenschnitzel.

Etwa bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen keine Ausnahme von den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2.

Zuckerhaltige Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin, abgesetzt werden.

Dies gilt nicht in folgenden Fällen:

1. Die Kommunalverbände und die vom Reichskanzler bestimmten Stellen (§ 10) dürfen zuckerhaltige Futtermittel absetzen, die sie von der Bezugsvereinigung zu diesem Zweck erhalten haben (§ 11).
2. Händler dürfen zuckerhaltige Futtermittel absetzen, die sie von den Kommunalverbänden oder von den vom Reichskanzler bezeichneten Stellen zu diesem Zwecke erhalten haben (§ 11).
3. Zuckerrüben dürfen an rübenverarbeitende Zuckerfabriken zur Zuckerherstellung und zur Trocknung geliefert werden.
4. Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen höchstens
   75 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melassetrockenschnitzeln,
   40 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Zuckerschnitzel (Steffenssche Brühschnitzel),
   40 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden getrockneten Rüben

   an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern. Ein Teil Trockenschnitzel oder Melassetrockenschnitzel ist mindestens 10 Teilen nassen Schnitzeln gleichzusetzen. Zuckerfabriken dürfen ihren Schnitzeln Melasse eigener Erzeugung antrocknen, doch darf im ganzen nicht mehr Melasse angetrocknet werden, als einem Halben vom Hundert des Gesamtgewichts der auf Zucker zu verarbeitenden Rüben entspricht.

§ 3.

Wer zuckerhaltige Futtermittel bei Beginn eines Kalendervierteljahrs in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Nennung der letzteren, der Bezugsvereinigung anzuzeigen. Die Anzeigen sind jeweils bis zum 5. Tage des Kalendervierteljahrs zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt nicht für frische Zuckerrüben sowie für zuckerhaltige Futtermittel, die gemäß §§ 10, 11 abgegeben sind. Sie gilt ferner nicht für Landwirte hinsichtlich der nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ihnen gelieferten Schnitzel und getrockneten Zuckerrüben.

Zuckerfabriken haben bis zum 5. Tage jedes Kalendervierteljahrs anzuzeigen, welche Mengen Melasse, Rübenschnitzel, Melasseschnitzel, Zuckerschnitzel und getrocknete Zuckerrüben sie in dem laufenden Kalendervierteljahre voraussichtlich herstellen werden. Hierbei ist anzugeben, wieviel Schnitzel und getrocknete Zuckerrüben sie auf Grund des § 2 Abs. 2 Nr. 4 an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern.

Die Anzeigepflichtigen haben zugleich anzugeben, ob und wie lange sie die Gegenstände ohne wesentliche Störung ihres Betriebs nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen aufbewahren können.

§ 4.

Die Eigentümer von zuckerhaltigen Futtermitteln haben diese der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen. Sie haben die Vorräte bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen hierüber erlassen.

Rübenverarbeitende Zuckerfabriken haben die Rübenschnitzel, deren käufliche Ueberlassung die Bezugsvereinigung verlangen kann, soweit sie Anlagen dazu besitzen, zu trocknen.

Von der Verpflichtung zur käuflichen Ueberlassung an die Bezugsvereinigung sind ausgenommen:

1. frische Zuckerrüben, die an Zuckerfabriken zur Zuckererzeugung oder Trocknung geliefert und hierzu benutzt werden,
2. Schnitzel und getrocknete Zuckerrüben, die von Zuckerfabriken auf Grund von § 2 Abs. 2 Nr. 4 an die rübenbauenden Landwirte zurückgeliefert und von diesen im eigenen Betriebe verfüttert werden,
3. Zuckerrüben, die in dem Wirtschaftsbetrieb, in dem sie gewonnen werden, verfüttert oder auf Branntwein verarbeitet werden.

§ 5.

Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für diejenigen Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzpflicht nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Für die Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Versicherung (§ 4 Abs. 1) erhält der Eigentümer vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges ab eine Vergütung, deren Höhe der Reichskanzler festsetzt. Der Eigentümer hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

Die Melasse darf auch nach dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges (Abs. 2 Satz 4) ungetrennt von den übrigen Melassemengen aufbewahrt werden, wenn die getrennte Aufbewahrung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

§ 6.

Die Bezugsvereinigung hat dem Eigentümer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Bundesrate bestimmten Grenzen nicht übersteigen; soweit der Bundesrat keine Bestimmungen trifft, kann der Reichskanzler sie treffen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5 Abs. 2 Satz 4) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht.

§ 7.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 8.

Die Bezugsvereinigung hat die Futtermittel an die Verbraucher zu Einheitspreisen zu liefern, die der Reichskanzler auf Grund der Übernahmepreise festsetzt.

Zu diesen Einheitspreisen ist ein Aufschlag bis zu 7 vom Hundert zulässig. Von dem Aufschlag entfallen auf die Bezugsvereinigung $^4/_7$, auf den Weiterverkäufer $^3/_7$.

Die Lieferung erfolgt frei jeder deutschen Eisenbahnempfangsstelle. Für bare Auslagen und Transportkosten wird ein weiterer Zuschlag berechnet, dessen Höhe der Reichskanzler festsetzt.

§ 9.

Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsgebühr zurückbehalten.

Der Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Ueber den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 10.

Die Bezugsvereinigung darf die zuckerhaltigen Futtermittel nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den von der Reichsfuttermittelstelle aufzustellenden Grundsätzen abgeben.

§ 11.

Die Kommunalverbände und die vom Reichskanzler bestimmten Stellen haben ihren Abnehmern für den Weiterverkauf und die Verwendung bestimmte Bedingungen

und Preise vorzuschreiben. Die Kommunalverbände haben insbesondere vorzuschreiben, daß der Weiterverkauf und die Verwendung nur zur Viehfütterung innerhalb ihres Bezirkes erfolgen darf.

§ 12.

Wer Melassebassins oder Melassekesselwagen besitzt, hat dies der Bezugsvereinigung unter Mitteilung des Fassungsvermögens und der Anzahl bis zum 10. Oktober 1915 anzuzeigen.

Auf Verlangen der Bezugsvereinigung haben die Besitzer von Melassebassins Melasse auf Lager zu nehmen, zu versichern und pfleglich zu behandeln, Besitzer von Melassekesselwagen und Melassefässern diese der Bezugsvereinigung mietweise zu überlassen. Der Reichskanzler setzt die zu zahlende Vergütung fest.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen erlassen; er kann die im Absatz 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen auf die Besitzer anderer zur Lagerung von Melasse geeigneter Einrichtungen ausdehnen, auch eine Wiederholung der Anzeige anordnen.

§ 13.

Melasse darf, abgesehen von dem Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 4, nur mit Zustimmung der Bezugsvereinigung verarbeitet werden.

Zuckerfabriken und Melassemischanstalten haben auf Verlangen der Bezugsvereinigung aus eigener oder ihnen zugewiesener Melasse Melassemischfutter herzustellen, soweit sie nach ihren Betriebsverhältnissen hierzu in der Lage sind. Soweit nicht § 6 Platz greift, kann die Reichsfuttermittelstelle die Vergütung festsetzen.

§ 14.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.

Sie beziehen sich nicht auf zuckerhaltige Futtermittel, die selbst oder deren Rohstoffe nachweislich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt sind. Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 15.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 16.

Streitigkeiten über die sich aus den §§ 4, 5, 12, 13 ergebenden Verpflichtungen der Eigentümer von zuckerhaltigen Futtermitteln, der Zuckerfabriken, der Besitzer von Melassebassins, Melassekesselwagen, Melassefässern und anderer zur Lagerung von Melasse geeigneten Einrichtungen sowie der Melassemischanstalten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus § 13 Abs. 2 können die Fabriken und Melassemischanstalten durch Ordnungsstrafen bis zu zehntausend Mark von der höheren Verwaltungsbehörde angehalten werden. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet. Durch Einlegung der Beschwerde wird die Vollstreckung der festgesetzten

Strafe nicht aufgehalten. Die Ordnungsstrafe kann wiederholt festgesetzt werden, falls der Verpflichtete innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten Frist seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 17.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider zuckerhaltige Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt,
2. wer die ihm nach §§ 3, 12 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 4 Abs. 1), zum Trocknen der Schnitzel (§ 4 Abs. 2), zur Lagerung und pfleglichen Behandlung von Melasse oder zur Ueberlassung der Melassekesselwagen und Melassefässer (§ 12) zuwiderhandelt,
4. wer den ihm auf Grund des § 11 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt,
5. wer ohne Zustimmung der Bezugsvereinigung Melasse verarbeitet (§ 13),
6. wer den auf Grund des § 15 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 18.

Lieferungsverpflichtungen, welche infolge eines auf Grund der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) ausgesprochenen Ueberlassungsverlangens seitens der Bezugsvereinigung entstanden sind, werden durch diese Verordnung nicht berührt; insbesondere bleiben für den Uebernahmepreis die bisherigen Vorschriften maßgebend. Soweit zuckerhaltige Futtermittel vor dem 26. September 1915 von Kommunalverbänden oder den vom Reichskanzler bestimmten Stellen bestellt worden sind, richtet sich der Verbraucherpreis nach den bisherigen Bestimmungen. Im übrigen treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die bisherigen Vorschriften über zuckerhaltige Futtermittel außer Kraft, unbeschadet der Vorschrift im Artikel III der Bekanntmachung vom 15. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 223) wegen Aenderung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915.

§ 19.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszudehnen.

§ 20.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Die Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 405) wird aufgehoben.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Berlin, 25. September 1915.

Preise für zuckerhaltige Futtermittel.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 6 Satz 2 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 beschlossen:

Der Preis, den die Bezugsvereinigung für die ihr zu überlassenden zuckerhaltigen Futtermittel zahlt (§ 6 Satz 2), darf die nachstehend angegebenen Grenzen nicht übersteigen.

	Für je 50 Kilogramm ohne Sack:
Für nasse Schnitzel	0,40 Mark
„ Trockenschnitzel	8,00 „
„ Zuckerschnitzel nach dem Steffensschen Brühverfahren	9,50 „
„ frische Zuckerrüben	1,10 „
„ getrocknete Zuckerrüben	10,00 „
	Für das Kilogrammprozent Zucker:
Für Melasse	0,16 Mark

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berlin, 25. September 1915.

Anordnungen zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915.

Artikel I.

Nachdem der Bundesrat beschlossen hat, daß der Preis, den die Bezugsvereinigung für die ihr zu überlassenden zuckerhaltigen Futtermittel zahlt, die nachstehend angegebenen Grenzen nicht übersteigen darf:

	für 50 kg ohne Sack:
für nasse Schnitzel	0,40 Mark
für Trockenschnitzel	8,00 „
für Zuckerschnitzel nach dem Steffensschen Verfahren	9,50 „
für frische Zuckerrüben	1,10 „
für getrocknete Zuckerrüben	10,00 „ und
für Melasse für das Kilogrammprozent Zucker je	0,16 „

bestimme ich auf Grund der §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 12 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) folgendes:

§ 1.

Bei Lieferung einschließlich Sack erhöht sich der Preis für je 50 kg um 50 Pfg. bei Rohzucker, Erstprodukt und Nachprodukt, um 1,50 Mark bei getrockneten Rüben und um 1,75 Mark bei getrockneten Schnitzeln.

Der Preis darf für das Kiloprozent Zucker

bei Torfmelasse ohne Sack	24	Pfg.,
bei Torfmelasse einschließlich Sack	26,75	„
bei Häckselmelasse ohne Sack	31	„
bei Häckselmelasse einschließlich Sack	35	„

nicht übersteigen.

Mehr als 50 vom Hundert Zuckergehalt braucht in Rohmelasse nicht bezahlt zu werden; Rohmelasse unter 46 vom Hundert darf zurückgewiesen werden.

Die Preise gelten für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (nach Wahl der Bezugsvereinigung) an der Verladestelle des Eigentümers.

Bei frischen Rüben wird nur das tatsächliche Gewicht unter Abzug des anhaftenden Schmutzes bezahlt.

Zuckerschnitzel nach dem Steffensschen Verfahren müssen 30 vom Hundert Zucker enthalten. Bei einem Mindergehalt tritt eine Ermäßigung des Uebernahmepreises um $^1/_{30}$ des Kaufpreises für jedes fehlende vom Hundert Zucker ein.

Getrocknete Schnitzel und getrocknete Zuckerrüben dürfen höchstens 10 vom Hundert Wasser enthalten; jedes Mehr vom Hundert Wassergehalt berechtigt die Bezugsvereinigung zur Minderung des Uebernahmepreises um $^1/_{90}$ oder zur Forderung kostenloser Nachtrocknung.

§ 2.

Der Lieferungspflichtige hat für die Stellung von Säcken zu sorgen. Er hat nach seiner Wahl einschließlich Sack oder in Leihsäcken zu liefern. Will er in Leihsäcken liefern, so hat er dies unverzüglich sowohl der Bezugsvereinigung wie auch dem Kommunalverbande des Empfängers mitzuteilen.

Bei Lieferung in Leihsäcken ist für die ersten 14 Tage eine Vergütung von 10 Pfg. auf je 50 kg Rohzucker oder Zuckerfutter, von 15 Pfg. auf je 50 kg Melassefutter und von 20 Pfg. auf je 50 kg Schnitzel und getrocknete Zuckerrüben sowie für jeden folgenden Tag eine Vergütung von ½ Pfg. auf je 50 kg Rohzucker, Zuckerfutter und Melassefutter oder ¾ Pfg. auf je 50 kg Schnitzel und getrocknete Zuckerrüben zu zahlen.

Sind die Säcke nicht binnen 3 Wochen zurückgeliefert, so sind die Verlader auch berechtigt, unter Fortfall jeglicher Leihgebühr die Säcke zu einem Preise von 60 Pfg. auf je 50 kg Rohzucker und Zuckerfutter, oder von 80 Pfg. auf je 50 kg Melassefutter, von 2 Mark auf je 50 kg getrocknete Zuckerrüben und von 2,50 Mark auf je 50 kg Schnitzel in Rechnung zu stellen.

Ansprüche aus geliehenen Säcken können nur unmittelbar gegen den Kommunalverband des Empfängers, nicht gegen die Bezugsvereinigung geltend gemacht werden.

§ 3.

Vorbehaltlich der Vorschrift des § 5 Abs. 4 hat der Eigentümer im Zeitpunkt des Gefahrüberganges die Mengen, die er der Bezugsvereinigung zu liefern hat, von seinen übrigen Beständen abzusondern. Er hat den Zustand, in dem sie sich befinden, durch einen von der Landwirtschaftskammer oder einem gleichwertigen Institut seines Bezirks ernannten Sachverständigen, bei Rohzucker auch durch einen vereidigten Handelschemiker festzustellen.

Befinden sich die Gegenstände in unverdorbenem Zustand, so hat der Eigentümer eine Bescheinigung des Sachverständigen hierüber unverzüglich der Bezugsvereinigung beizubringen. Kann der Sachverständige dieses Gutachten nicht abgeben, so ist unter seiner Aufsicht in handelsüblicher Weise Probe zu nehmen. Die versiegelten Proben sind der landwirtschaftlichen Versuchsstation des Bezirks zur Feststellung der Beschaffenheit zu übersenden. Die Versuchsstation ist zur unverzüglichen Mitteilung des Befundes an die Bezugsvereinigung zu veranlassen.

Die Kosten fallen dem Eigentümer zur Last.

§ 4.

Die Vergütung für Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Versicherung (§§ 5, Abs. 2 und 12) beträgt für je 50 kg und jeden angefangenen Monat

bei getrockneten Schnitzeln, einschließlich der Zuckerschnitzel und Melasseschnitzel	6 Pfg.
bei getrockneten Zuckerrüben	5 „
bei Zucker und getrockneten Zuckerrüben	3 „
bei Melasse	2 „

§ 5.

Die Vergütung für Melassekesselwagen darf 3 Mark, für Melassefässer 5 Pfg. für den Tag nicht übersteigen (§ 12, Abs. 2).

Für Fässer, die nicht binnen einem Monat zurückgeliefert sind, darf der Verlader auch Bezahlung mit 5 Mark für das Faß verlangen. Die Leihgebühr fällt in diesem Falle fort.

Artikel II.

Auf Grund von § 19 Satz 2 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) bewillige ich die Lieferung von Zuckerrüben an Rübenkrautfabriken zur Herstellung von Rübenkraut.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

J. A.: Kautz.

Berlin, 14. Oktober 1915.

Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu.

Auf Grund von § 8 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 bestimme ich:

§ 1.

Für die Abgabe zuckerhaltiger Futtermittel durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. gelten bei Bestellungen auf prompte Lieferung vom 27. September 1915 bis 19. Dezember 1915 einschließlich die nachstehenden Einheitspreise:

		für je 50 kg
Rohzucker-Erstprodukt	ohne Sack	12,50 Mark
„ „	mit „	13,00 „
Rohzucker-Nachprodukt	ohne „	11,50 „
„ „	mit „	12,00 „
Trockenschnitzel	ohne „	8,00 „
„	mit „	9,75 „
Zuckerschnitzel nach dem Steffensschen Brühverfahren	ohne „	9,50 „
„ „ „ „ „	mit „	11,25 „

			für je 50 kg
Melassetrockenschnitzel	ohne	„	8,00 Mark
„	mit	„	9,75 „
Getrocknete Rüben	ohne	„	10,00 „
„ „	mit	„	11,50 „
Häckselmelasse mit mindestens 33 Prozent Zucker	ohne	„	5,90 „
„ „ „ „ „ „	mit	„	6,55 „
„ „ „ 35 „ „	ohne	„	6,25 „
„ „ „ „ „ „	mit	„	7,00 „
„ „ „ 40 „ „	ohne	„	6,90 „
„ „ „ „ „ „	mit	„	7,75 „
Torfmelasse mit mindestens 35 Prozent Zucker	ohne	„	4,90 „
„ „ „ „ „ „	mit	„	5,45 „
„ „ „ 37½ „ „	ohne	„	5,20 „
„ „ „ „ „ „	mit	„	5,75 „
Rohmelasse ohne Füllmasse			4,40 „

§ 2.

Bei Lieferung frei Eisenbahnempfangsstelle des Empfängers ist für bare Auslagen und Transportkosten ein Zuschlag zulässig von 20 Mark für die Tonne bei Ladungen von mindestens 10 Tonnen und von 30 Mark für die Tonne bei Ladungen von weniger als 10, aber mindestens 5 Tonnen.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern).
Im Auftrage: Kautz.

Berlin, 21. Oktober 1915.

Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 bestimme ich:

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. November 1915 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. November 1915 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. November 1915 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. November 1915 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, sowie auf Mengen, die im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kautz.

J. Herabsetzung des Durchschnittsbrandes der Brennereien.

Berlin, 16. September 1915.

Verarbeitung von Kartoffeln in Getreidebrennereien im Betriebsjahr 1915/16.

Der Bundesrat hat beschlossen:

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) wird allen Brennereien, die bisher Getreide verarbeitet haben, gestattet, im Betriebsjahr 1915/16 Kartoffeln, auch wenn sie diese nicht selbst gewonnen haben, zur Branntweinbereitung zu verwenden, ohne daß hierdurch ihre Brennereiklasse geändert wird oder ihnen für die künftige steuerliche Behandlung ein Nachteil entsteht.

Berlin, 25. September 1915.

Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Oktober, November und Dezember 1915.

Auf Grund von § 2 der Verordnung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) wegen Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, bestimme ich:

In den Monaten Oktober, November und Dezember 1915 dürfen unverarbeiteten Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe diejenigen Personen in den freien Verkehr überführen, die es im Betriebsjahr 1913/14 getan haben, und zwar im ganzen bis zu 12 vom Hundert der von ihnen im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 7. Oktober 1915.

Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1915/16.

Der Bundesrat hat folgende Verordnung erlassen:

I. Durchschnittsbrand.

Für das Betriebsjahr 1915/16 wird der Durchschnittsbrand der Brennereien auf 90 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes gekürzt.

II. Kontingent.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) wird das Kontingent der Brennereien im Königreiche Bayern (einschließlich Jungholz und Mittelberg), im Königreiche Württemberg und im Großherzogtume Baden und die sonst zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herstellbare Alkoholmenge für die einzelne Brennerei im Betriebsjahr 1915/16 auf 80 Hundertteile derjenigen Alkoholmenge festgesetzt, die der Brennerei für das Betriebsjahr 1914/15 auf Grund der Vorschrift in Nr. 2 unter a oder b der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) zugewiesen worden war, wenn diese Menge mehr als 300 hl Alkohol betragen hatte. Betrug die der Brennerei für das Betriebsjahr 1914/15 zugewiesene Alkoholmenge 300 hl oder weniger, so behält es hierbei auch für das Betriebsjahr 1915/16 sein Bewenden; betrug diese Menge mehr als 300 hl Alkohol, so findet eine Herabsetzung unter diese Grenze nicht statt.

III. Vergällungspflicht.

Die Vergällungspflicht der Brennereien wird für das Betriebsjahr 1915/16 dahin geregelt, daß 70 Hundertteile der innerhalb des Durchschnittsbrandes hergestellten Erzeugung der Vergällungspflicht unterliegen und die übrigen 30 Hundertteile davon befreit bleiben.

Hierzu wird auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 bestimmt:

a) Während des Betriebsjahres 1915/16 gilt abweichend von der Vorschrift in § 72 Absatz 4 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1912 der Nachweis, daß an Stelle des vergällungspflichtigen Branntweins eine gleiche Menge Branntwein, die der Vergällungspflicht nicht unterlag, vollständig vergällt oder ausgeführt worden ist, als Erfüllung der Vergällungspflicht nicht, wenn der vergällungsfreie Branntwein vor dem 9. Oktober 1915 vollständig vergällt oder ausgeführt worden ist, oder wenn er erst nach dem 8. Oktober 1915 ausgeführt wird. Die Frist für die Gültigkeit der Vergällungsscheine, die für eine vor dem 9. Oktober 1915 geschehene Vergällung oder Ausfuhr erteilt sind, wird bis zum Ablauf des Betriebsjahrs unterbrochen und läuft frühestens am 25. Dezember 1916 ab.

b) Gegen Entrichtung eines Zuschlags zur Betriebsauflage nach dem Satze von 40 Mk. für das Hektoliter Alkohol darf der vergällungspflichtige Branntwein ganz oder zum Teil als vergällungsfrei abgefertigt werden.

IV. Besondere Erleichterungen.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 wird bestimmt:

a) Mit Ausnahme der im § 40 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) bezeichneten Brennereien, die nach Maßgabe der §§ 152c und 312b der Brennereiordnung (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1912 S. 603) das für das einzelne Betriebsjahr zugewiesene Kontingent oder die zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herstellbare Alkoholmenge in einem anderen Betriebsjahr abbrennen dürfen, ist jeder Brennerei gestattet, den ihr für das Betriebsjahr 1915/16 zugewiesenen Durchschnittsbrand einschließlich des damit ver-

bundenen Kontingents oder des damit verbundenen Rechtes, Branntwein zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herzustellen, auf eine andere Brennerei zu übertragen. Die Teile der Branntweinsteuergemeinschaft, in denen das Kontingent aufgehoben ist, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, einerseits, und das Königreich Bayern, das Königreich Württemberg, das Großherzogtum Baden und die Hohenzollernschen Lande anderseits bilden zwei gesonderte Gebiete mit der Folge, daß die Uebertragung nur zulässig ist unter Brennereien, die in demselben Gebiete liegen.

Eine außerhalb des Königreichs Bayern, des Königreichs Württemberg und des Großherzogtums Baden liegende Brennerei darf das Recht, Branntwein zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herzustellen, nur dann auf eine andere Brennerei übertragen, wenn der Besitzer der abgebenden Brennerei sich verpflichtet, weder mehr als die dem ermäßigten Satz entsprechende Jahresmenge Alkohol unter Einrechnung der dem übertragenen Recht entsprechenden Alkoholmenge selbst herzustellen, noch den über diese Grenze etwa hinausgehenden Teil des Durchschnittsbrandes an eine andere Brennerei abzugeben.

Für das mit dem zu übertragenden Durchschnittsbrande verbundene Kontingent oder für die zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herstellbare Alkoholmenge kann ein Verbrauchsabgabensatz, der hinter dem für die abgebende Brennerei zutreffenden höchsten ermäßigten Satze zurückbleibt, nur dann beansprucht werden, wenn der den Durchschnittsbrand abgebende Brennereibesitzer sich verpflichtet, Branntwein über die dem beanspruchten Satze entsprechende, im § 5 des Gesetzes vom 14. Juni 1912, betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents (Reichs-Gesetzblatt S. 378), als Jahreserzeugung bezeichnete Alkoholmenge unter Einrechnung der dem übertragenen Recht entsprechenden Alkoholmenge hinaus weder selbst herzustellen, noch den über diese Grenze etwa hinausgehenden Teil des Durchschnittsbrandes auf eine andere Brennerei zu übertragen.

Der auf eine andere Brennerei übertragene Durchschnittsbrand wächst dem eigenen Durchschnittsbrand der erwerbenden Brennerei mit der Wirkung zu, als wenn die Summe des eigenen und des erworbenen Durchschnittsbrandes der Brennerei für das Betriebsjahr 1915/16 als Durchschnittsbrand zugewiesen wäre.

Die Verbrauchsabgabe für den innerhalb des erworbenen Durchschnittsbrandes hergestellten Branntwein ist so zu berechnen, als ob er in der den Durchschnittsbrand abgebenden Brennerei hergestellt worden wäre.

Auf erworbenen Durchschnittsbrand darf die Branntweinerzeugung erst angerechnet werden, wenn die Brennerei ihren eigenen Durchschnittsbrand erschöpft hat. Wird Durchschnittsbrand von mehreren Brennereien erworben, so ist stets zunächst der erworbene Durchschnittsbrand der einen Brennerei vollständig zu erledigen, bevor Branntwein auf den erworbenen Durchschnittsbrand einer weiteren Brennerei angerechnet werden darf.

Die näheren Anordnungen über das Verfahren bei der Uebertragung des Durchschnittsbrandes, über die Buchführung und den statistischen Nachweis trifft der Reichskanzler.

b) Im Betriebsjahr 1915/16 dürfen landwirtschaftliche Brennereien die Rückstände der Branntweinerzeugung und den gewonnenen Dünger unbeschränkt veräußern oder abweichend von den Bestimmungen des § 4 der Brennereiordnung verwenden, ohne daß sie dadurch ihre landwirtschaftliche Eigenschaft verlieren.

c) Im Monat Oktober 1915 dürfen die Brennereien, sofern sie Hefe erzeugen, Rohzucker nach Maßgabe der Vorschriften unter Ziffer III und V der Bekanntmachung vom 4. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) verarbeiten.

d) Soweit im Betriebsjahr 1915/16 Melasse verarbeitet werden darf, verlieren Brennereien, die vor dem 1. April 1909 als landwirtschaftliche Brennereien mit Hefeerzeugung betrieben sind (§ 13 letzter Satz des Gesetzes vom 15. Juli 1909) und die Hefeerzeugung beibehalten, infolge der Melasseverarbeitung nicht ihre Eigenschaft als landwirtschaftliche Brennerei.

e) Im Betriebsjahr 1915/16 ist die im § 43 Nr. 4 und 5 und im § 47 des Gesetzes vom 15. Juli 1909 vorgesehene besondere Betriebsauflage nur in den Monaten zu erheben, in denen die Brennerei Melasse allein oder gemischt mit anderen Stoffen verarbeitet.

f) Brennereien, die im letzten Jahre ihres Betriebs vor dem 1. Oktober 1914 ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeitet haben und damals Anspruch auf die im § 5 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1912 und im § 45 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1909 vorgesehenen Ermäßigungen der Verbrauchsabgabe und der Betriebsauflage hatten oder bei Einhaltung der dort vorgesehenen Erzeugungsgrenzen diesen Anspruch gehabt hätten, behalten ihn im Betriebsjahre 1915/16 auch dann, wenn sie anstatt Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste andere mehlige Stoffe verarbeiten, sich aber innerhalb der vorgeschriebenen Erzeugungsgrenzen halten; gewerbliche Brennereien der im § 5 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1912 bezeichneten Art behalten die dort vorgesehene Vergünstigung nur dann, wenn sie nicht Hefe erzeugen.

g) Brennereien, die im letzten Jahre ihres Betriebs vor dem 1. Oktober 1914 mit Hefegewinnung betrieben wurden, im Betriebsjahr 1915/16 aber keine Hefe herstellen oder Hefe nach dem Würzeverfahren gewinnen, während sie vorher nach dem Wiener Verfahren gearbeitet haben, oder umgekehrt statt des Würzeverfahrens das Wiener Verfahren anwenden, erleiden aus Anlaß dieser Betriebsänderung weder die im § 11 des Gesetzes vom 14. Juni 1912 vorgesehene Kürzung des Durchschnittsbrandes noch eine Kürzung des Kontingents nach §§ 33 und 39 des Gesetzes vom 15. Juli 1909. Ebenso unterbleibt eine solche Kürzung bei Brennereien, die im Betriebsjahr 1914/15 einen in der angegebenen Weise geänderten Betrieb gehabt haben.

h) Die Vorschrift im § 72 Abs. 5 des Branntweinsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1912 wird für das Betriebsjahr 1915/16 dahin erweitert, daß in Brennereien, die in einzelnen Monaten ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeiten und nicht Hefe nach dem Würzeverfahren herstellen, der in diesen Monaten gewonnene Branntwein von der Vergällungspflicht befreit bleibt. Die Befreiung tritt nur für die Monate ein, für die der Brennereibesitzer vorher erklärt, den Betrieb in der oben angegebenen Weise auszuführen.

V. Betriebsauflagevergütungen.

Die aus den Einnahmen an Betriebsauflage zu gewährenden Vergütungen werden mit Wirkung vom 9. Oktober 1915 ab, wie folgt, festgesetzt:

a) für vollständig vergällten Branntwein

a) des vergällungspflichtigen Ueberbrandes auf	0,07	Mark,
b) anderer Art auf	0,23	„

b) für unvollständig vergällten Branntwein, der verwendet wird
   a) zur Herstellung von Essig, auf . . . . . 0,20 Mark,
   b) zur Herstellung von essigsauren Salzen (Bleizucker usw.), Zellhorn (Zelluloid), Kunstseide und Kunstleder (ein mit Zellhorn oder ähnlichen Stoffen überstrichenes Gewebe) sowie von Teerfarbstoffen und ihren organischen Vorerzeugnissen, auf . . . . . 0,18 „
   c) zu anderen Zwecken, auf . . . . . 0,115 „
c) bei der Ausfuhr
   a) für Branntwein aus Steinobst oder Beeren und Liköre, wenn die Ausfuhr in Flaschen bis zu einem Liter oder in Fässern oder Korbflaschen bis zu 100 Liter Raumgehalt erfolgt (§ 48 unter b und c der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung) auf . . . . . 0,14 „
   b) für rohen und gereinigten Branntwein sowie für Branntwein und Branntweinerzeugnisse anderer Art als unter a angegeben (§ 48 unter a, d, e und f der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung) auf . . . . . 0,07 „

d) für Branntwein, der unter amtlicher Ueberwachung durch Verdunstung oder sonst durch natürliche Einflüsse verloren geht (§ 36 der Branntwein-Begleitscheinordnung, § 32 Abs. 3 der Branntwein-Lagerordnung, § 27 Abs. 3 der Branntwein-Reinigungsordnung), und zwar
   a) des vergällungspflichtigen Ueberbrandes auf . . 0,07 M.,
   b) anderer Art auf . . . . . 0,13 M.

für das Liter Alkohol.

VI.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1915 in Kraft, soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Helfferich.

Berlin, 28. Oktober 1915.

Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Die Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   In diesem Falle dürfen unverarbeiteten Branntwein in den freien Verkehr nur Personen überführen, die es im Betriebsjahr 1913/14 getan haben, und zwar nach Bestimmung des Reichskanzlers monatlich bis zu fünf oder vierteljährlich bis zu fünfzehn vom Hundert der von ihnen im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge (Versteuerungsrecht).

2. Hinter § 4 ist als § 4a einzurücken:

Wird das Versteuerungsrecht (§ 2 Abs. 2) mißbraucht, so kann es den Inhabern ganz oder teilweise entzogen werden. Als Mißbrauch gilt es insbesondere, wenn die Inhaber sich in unbilliger Weise weigern, denjenigen Personen, denen sie im Betriebsjahr 1913/14 unverarbeiteten Branntwein entweder versteuert oder auf Begleitschein II geliefert haben, zu angemessenem Preise unverarbeiteten Branntwein in einer Menge zu liefern, die den zur Versteuerung freigegebenen Hundertteilen der im Betriebsjahr 1913/14 gelieferten Menge entspricht.

Ueber die Entziehung entscheidet eine Kommission von drei Mitgliedern, die vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

Artikel II.

Die Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) wegen Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 wird aufgehoben.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

K. Aenderung des Weingesetzes.

Nachträge sind nicht zu verzeichnen.

L. Eisenbahntarife. Güterverkehr.

Berlin, 27. Juli 1915.

Ausfuhr von Pferden.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 7. Juni 1915 betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden aus den Pferdeaushebungsbezirken meines Befehlsbereiches bestimme ich hiermit auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

Die Verladung von Pferden in Berlin und der Provinz Brandenburg auf der Eisenbahn (einschließlich der Nebenbahnen und Kleinbahnen) sowohl durch Händler als auch durch andere Personen (mit Ausnahme von Militärbehörden und Offizieren) ist nur erlaubt, wenn eine schriftliche Erlaubnis des für die Verladestation zuständigen stellvertretenden Generalkommandos vorgelegt wird.

Pferdehändler haben den Eisenbahnvorstand der Verladestation außerdem gemäß Ziffer IV der Bekanntmachung vom 7. Juni noch den Erlaubnisschein zum Ankauf von Pferden (Ziffer I jener Bekanntmachung) und — im Falle der Ausfuhr aus dem Korpsbezirk — den Ausfuhrerlaubnisschein (Ziffer III jener Bekanntmachung) vorzulegen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bestraft.

Diese Vorschriften treten am 1. August 1915 in Kraft.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
gez. von Kessel, Generaloberst.

Berlin, 29. Juli 1915.

Ausnahmetarif für Spreu- und Strohmehl zur Verwendung als Futtermittel oder zur Herstellung von Futtermitteln im Inlande.

Mit Gültigkeit vom 2. August 1915 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, wird der oben bezeichnete Ausnahmetarif unter gewissen Bedingungen für den Bereich fast aller deutschen Eisenbahnen eingeführt. Die Frachtberechnung erfolgt für Sendungen von 10 t zu den Frachtsätzen des Rohstofftarifs, von 5 t zu denen des Spezialtarifs II.

Königliche Eisenbahndirektion.

Berlin, 2. August 1915.

Staats- und Privatbahn-Güterverkehr.

Mit Gültigkeit vom 5. August 1915 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, wird für **Pflaumen und Zwetschen** der Ausnahmetarif 23 für frisches Obst auch bei Beförderung in Säcken statt in Körben angewendet. Die

sonstigen Beschränkungen in der Verpackung bleiben auch bei Beförderung in Säcken in Kraft.

Auskunft geben die beteiligten Güterabfertigungen sowie das Auskunftsbureau hier, Bahnhof Alexanderplatz.

Königliche Eisenbahndirektion.

Berlin, 6. September 1915.

Mit Gültigkeit vom 9. September 1915 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, wird für Pflaumen und Zwetschen der Ausnahmetarif 23 für frisches Obst auch bei Beförderung in offenen Kisten angewendet. Die sonstigen Beschränkungen in der Verpackung bleiben auch bei Beförderung in offenen Kisten in Kraft.

Königliche Eisenbahndirektion.

Berlin, 18. August 1915.

Ausnahmetarif 21g für rohe Jute des Spezialtarifs II, Hanf usw.

Mit Gültigkeit vom 23. August 1915 wird die Fracht für Hanf, ungebrecht, auch geröstet, zu den Frachtsätzen des Ausnahmetarifs 2 (Rohstoffe) berechnet.

Königliche Eisenbahndirektion.

Berlin, 20. August 1915.

Ausnahmetarif für Mineralöle aller Art.

Unter den Ausnahmetarif für Mineralöle aller Art fallen auch Steinkohlenteeröle allein, sowie vom 18. März d. Js. auch in Mischungen zu Schmierzwecken mit tierischen und pflanzlichen Fetten und Oelen. Das Warenverzeichnis des Ausnahmetarifs hat daher zur Beseitigung etwaiger Zweifel folgenden Wortlaut erhalten:

> Mineralöle aller Art, auch Steinkohlenteeröle, soweit sie nicht bereits dem Spezialtarif III angehören, Mischungen zu Schmierzwecken aus mineralischen Oelen, auch Steinkohlenteerölen mit tierischen und pflanzlichen Fetten und Oelen.

Berlin, 30. August 1915.

Ausnahmetarif für Heu zur Verwendung im Inlande.

Mit Gültigkeit vom 2. September 1915 treten die bayerischen Staatsbahnen (rechtsrheinisches und pfälzisches Netz) dem Ausnahmetarif nur für den Durchgangsverkehr bei.

Königliche Eisenbahndirektion.

Berlin, 2. September 1915.

Ausnahmetarif für Hafer.

Mit Gültigkeit vom 6. September 1915 tritt der Nachtrag 1 (Preis 5 Pfg.) in Kraft, durch den der Tarif im Erstattungswege auf den Verkehr mit österreichischen und ungarischen Stationen ausgedehnt wird. Die Tariferweiterung gilt zunächst nur für den im Nachtrag angegebenen Geltungsbereich.

Königliche Eisenbahndirektion.

Berlin, 4. September 1915.

Vom 9. September 1915 ab gilt der am 6. September 1915 in Kraft getretene Nachtrag 1 des Ausnahmetarifs für Hafer für den gesamten Geltungsbereich des Tarifs.

Königliche Eisenbahndirektion.

Berlin, 6. September 1915.

Ausnahmetarif für Rohzucker von weniger als 98% Polarisation zu Brennereizwecken.

Der Ausnahmetarif vom 12. April 1915 wird auf Antrag auch auf die seit dem 11. März 1915 aufgegebenen Sendungen angewandt. Ferner ist die Reklamationsfrist für die bis 12. April 1915 aufgegebenen Sendungen um 4 Monate verlängert worden.

Diese Maßnahmen gelten zunächst nicht für die Strecken der bayerischen und württembergischen Staatsbahnen und einiger an sie anschließender Privatbahnen.

Königliche Eisenbahndirektion.

Berlin, 11. September 1915.

Die am 6. d. Mts. bekannt gegebene Tarifmaßnahme:

„Der Ausnahmetarif vom 12. April 1915 wird auf Antrag auch auf die seit dem 11. März 1915 aufgegebenen Sendungen angewendet. Ferner ist die Reklamationsfrist für die bis 12. April 1915 aufgegebenen Sendungen um 4 Monate verlängert worden,"

gilt auch für die Strecken der württembergischen Staatsbahnen und einiger an sie anschließenden Privatbahnen.

Königliche Eisenbahndirektion.

Berlin, 16. September 1915.

Die am 6. September 1915 bekannt gegebene rückwirkende Anwendung des Tarifs und die Verlängerung der Reklamationsfrist gelten fortan für alle im Ausnahmetarif genannten Bahnen.

Königliche Eisenbahndirektion.

Berlin, 17. September 1915.

Mit Gültigkeit vom 23. September 1915 werden **frische Pfefferlinge und frische Steinpilze** bei Aufgabe als Frachtgut, wenn der Frachtbrief den Vermerk enthält „zur Verwendung im Inland", in der Zeit bis zum 15. November 1915 mit allen für die Eilgutbeförderung unbeschränkt freigegebenen Beförderungsgelegenheiten zu den Frachtgutsätzen befördert, soweit nicht die Eisenbahnverwaltung aus Betriebsrücksichten Beschränkungen anordnet.

Königliche Eisenbahndirektion.

Ausnahmetarif für Superphosphat mit geringem Phosphorgehalt.

Mit Gültigkeit vom 22. November 1915 wird der vom 26. April 1915 gültige Ausnahmetarif, der für Sendungen „zum Zwecke der Anreicherung mit Phosphorsäure" bestimmt ist, aufgehoben.

Ferner tritt mit Gültigkeit vom 16. September 1915 der folgende gleichbezeichnete Ausnahmetarif für Sendungen „zur Herstellung von Mischdünger für die Verwendung im Inlande" in Kraft:

Ausnahmetarif
für
Superphosphat mit geringem Phosphorgehalt.
Gültig vom 16. September 1915 ab.

I. Anwendungsbedingungen:

1. Frachtzahlung für das wirklich verladene Gewicht, mindestens 10 t für den Frachtbrief und Wagen.
2. Frachtsätze des Ausnahmetarifs werden nur gewährt, wenn im Frachtbrief als Empfänger eine im Bereich der Empfangsstation liegende chemische Fabrik angegeben ist, und in Spalte „Inhalt" des Frachtbriefes vermerkt ist: „zur Herstellung von Mischdünger für die Verwendung im Inlande".
3. Der Eisenbahn wird das Recht eingeräumt, die Richtigkeit der Frachtbriefangaben, insbesondere die tatsächliche Verwendung der Sendungen zur Herstellung von Mischdünger zur Verwendung im Inlande durch Einsichtnahme der Bücher und durch örtliche Feststellungen nachzuprüfen.
4. Auf Antrag wird der Ausnahmetarif auf alle seit dem 16. April 1915 aufgegebenen Sendungen gegen Vorlage einer Erklärung nach folgendem Muster auch nachträglich gewährt.

Erklärung.

$\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ erkläre(n) hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß die nachstehenden Sendungen aus Superphosphat mit geringem Phosphorgehalt bestanden haben und zur Herstellung von Mischdünger für die Verwendung im Inlande bezogen sind.

$\frac{\text{Ich bin}}{\text{Wir sind}}$ bereit, auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung die Richtigkeit der vorstehenden Angabe auf $\frac{\text{meine}}{\text{unsere}}$ Kosten nachzuweisen.

Lfd Nr.	Eingangstag	Inhalt	Versandstation	Gewicht (in kg)
	der Sendungen			

. . . . . , den . . ten . . . . . 191 . .

(Unterschrift des im Frachtbriefe genannten Empfängers.)

II. Frachtberechnung:

1. Die Fracht wird nach den in den Kilometerzeigern der Gütertarife angegebenen Entfernungen und den Frachtsätzen des Ausnahmetarifs 3 (Kalitarif) berechnet.
2. Die nach dem Ausnahmetarif Nr. 2 für Düngemittel (vom 1. Mai 1912) für mineralische Phosphate gewährte Frachtermäßigung von 20% wird auch in Verbindung mit den Sätzen dieses Ausnahmetarifs gewährt.

München, 18. September 1915.

Verkehr mit Gerste und Hafer.

Das Tarifamt der K. Bayer. Staatseisenbahnen r. d. Rh. hat an die Güterabfertigungen bezüglich der Ueberwachung des Verkehrs mit Gerste und Hafer folgende Weisung erlassen:

Im Hinblick auf die Verordnungen über den Verkehr mit Gerste und Hafer und gemäß der Bestimmung in § 3 Absatz Ziffer 2 EVO. werden die Güterabfertigungen angewiesen, Gerste und Hafer zur Beförderung aus dem Bereiche eines Kommunalverbandes in den Bereich eines anderen Kommunalverbandes nur anzunehmen, wenn

1. die Sendungen mit Militärfrachtbrief oder
2. von der Bayerischen Futtermittelverteilung G. m. b. H. & Co., Kommanditgesellschaft" aufgegeben sind, oder
3. wenn mit dem Frachtbrief eine Bescheinigung des Kommunalverbandes vorgelegt wird, daß er der Entfernung des Gutes aus seinem Bereiche zustimmt.

K. Staatsministerium des Innern.
J. A.: Ministerialrat Luxenburger.

Berlin, 23. September 1915.

Ausnahmetarif für Rohzucker von weniger als 98 % Polarisation zu Brennereizwecken.

Die am 6. September 1915 bekanntgegebenen Tarifmaßnahmen:

„Der Ausnahmetarif vom 12. April 1915 wird auf Antrag auch auf die seit dem 11. März 1915 aufgegebenen Sendungen angewandt. Ferner ist die Reklamationsfrist für die bis 12. April 1915 aufgegebenen Sendungen um 4 Monate verlängert worden"

gelten vom 22. November 1915 ab nicht für die Strecken der badischen Staatsbahnen und einiger an sie anschließenden Privatbahnen.

Königliche Eisenbahndirektion.

Berlin, 30. September 1915.

Mit Gültigkeit vom 4. Oktober 1915 bis auf Widerruf längstens für die Dauer des Krieges treten sämtliche einschränkenden Verpackungsvorschriften des Ausnahmetarifs 23 für frisches Obst außer Kraft.

Königliche Eisenbahndirektion.

Berlin, 30. September 1915.

Ausnahmetarif für Rohzucker von weniger als 98 % Polarisation zu Brennereizwecken.

Die Frist für Anträge auf Gewährung des Ausnahmetarifs wird auch für Sendungen, die am 12. April 1915 und später aufgegeben worden sind, um vier Monate verlängert.

Diese Maßnahme gilt zunächst nur für die Strecken der preußisch-hessischen, mecklenburgischen und oldenburgischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen (einschließlich der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn), der Militäreisenbahn sowie fast aller norddeutschen Privatbahnen.

Königliche Eisenbahndirektion.

Berlin, 4. Oktober 1915.

Ausnahmetarif für Zucker, zu Futterzwecken bestimmt.

Die bisher 6 Monate betragende Frist für die Einbringung der Erstattungsanträge wird auf ein Jahr verlängert.

Diese Maßnahme gilt zunächst nur für die Strecken der preußisch-hessischen, mecklenburgischen und oldenburgischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen (einschl. der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn), der Militäreisenbahn sowie der in der Nummer 80 des Tarifanzeigers bekanntgegebenen Privatbahnen.

Königliche Eisenbahndirektion.

Berlin, 5. Oktober 1915.

Ausnahmetarif 20 für Eicheln, auch geschroten, zu Futterzwecken bestimmt.

Mit Gültigkeit vom 11. Oktober 1915 erhält das Warenverzeichnis des Ausnahmetarifs folgende Fassung:

„1. Eicheln, auch gedarrt, enthülst, geschrotet oder gemahlen, zu Futterzwecken.
2. Kastanien aller Art, auch getrocknet, geschält oder gemahlen, zu Futterzwecken."

Für die unter Ziffer 2 aufgeführten Kastanien gilt der Tarif zunächst nicht auf dem rechtsrheinischen Netz der Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen. Auskunft geben die beteiligten Güterabfertigungen sowie das Auskunftsbureau hier, Bahnhof Alexanderplatz.

Königliche Eisenbahndirektion.

Berlin, 9. Oktober 1915.

Ausnahmetarif für Heu, Häcksel, Stroh, sämtlich zur Verwendung im Inlande.

Mit Gültigkeit vom 14. Oktober 1915 bis auf Widerruf, längstens bis 31. Dezember 1915, wird zunächst für den Bereich fast aller norddeutschen Bahnen ein neuer Ausnahmetarif 2 III p eingeführt. Die Frachtberechnung erfolgt unter gewissen Bedingungen für Sendungen von mindestens 5 oder 10 To. nach besonderen Kilometer-Tariftabellen. Durch diesen neuen Ausnahmetarif 2 III p werden die Ausnahmetarife 2 III n vom 5. August 1915 und 2 III p vom 16. August 1915 insoweit

aufgehoben, als an ihnen die oben bezeichneten Bahnen beteiligt sind. — Abdrücke des neuen Tarifs sind zum Preise von 5 Pfg. für das Stück durch die Güterabfertigungen sowie das Auskunftsbureau, hier, Bahnhof Alexanderplatz, zu beziehen.

Königliche Eisenbahndirektion.

Berlin, 13. Oktober 1915.

Ausnahmetarif für geschrotenen Weizen und Roggen zur Verwendung als Futtermittel im Inlande.

Mit Gültigkeit vom 18. Oktober 1915 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, wird im Bereich fast aller deutschen Eisenbahnen ein Ausnahmetarif für geschrotenen Weizen und Roggen zur Verwendung als Futtermittel im Inlande eingeführt. Die Frachtberechnung erfolgt unter gewissen Bedingungen für 5 To. zu den Frachtsätzen des Spezialtarifs II, für 10 To. zu den Frachtsätzen des Spezialtarifs III. Die Sendungen müssen an Kommunalverbände gerichtet sein und im Frachtbriefe den Vermerk tragen: „Geschroten im Auftrage der Reichsgetreidestelle zur Verwendung als Futtermittel im Inlande".

Königliche Eisenbahndirektion.

Berlin, 29. Oktober 1915.

Ausnahmetarif 2 III v für frische Futterkräuter.

Mit Gültigkeit vom 29. Oktober 1915 tritt ein neuer Ausnahmetarif für frische Futterkräuter (Rübenblätter, Kartoffelkraut und anderes Grünfutter) an inländische Trocknungsanstalten auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges auf den Strecken der preußisch-hessischen, mecklenburgischen und oldenburgischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen sowie einer Anzahl anderer Bahnen in Kraft.

Königliche Eisenbahndirektion.

M. Arbeitsnachweise, Erntehilfe, Gespannkräfte.

München, 9. Juli 1915.

Sicherstellung der Getreideernte.

Das stellvertretende Generalkommando 1. Armeekorps hat zur Sicherstellung der Getreideernte folgenden Erlaß an die Distriktsverwaltungsbehörden hinausgegeben:

Die Einbringung der Getreideernte liegt in erster Linie im Interesse der Allgemeinheit. Ich bestimme daher auf Grund des Art. 4 Ziff. 2 des Kriegszustandsgesetzes:

1. Die in eine Gemeinde beurlaubten Mannschaften haben für die Gesamtheit der Grundbesitzer einer Gemeinde und nicht nur für einzelne die Erntearbeiten auszuführen.

2. Die Gemeindeverwaltung bestimmt daher die Verteilung der Arbeiten auf die Ernteurlauber — einschließlich der nach Namen Beurlaubten.

Sie wacht darüber, daß die Arbeiten auch ausgeführt werden und ist verantwortlich, daß die Ernte sämtlicher Grundbesitzer eingebracht wird.

3. Die Gemeindeverwaltung ist verantwortlich, daß nur so viele Mannschaften in die Gemeinde beurlaubt werden und beurlaubt bleiben, als durchaus nötig für die Einbringung der Ernte sind. Ueberzählige Ernteurlauber oder solche, welche den ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, sind sofort telegraphisch dem zuständigen Truppenteil bekannt zu geben.

4. Handlungen oder Unterlassungen, welche dem Zweck dieser Anordnung zuwiderlaufen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

5. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die ihr auferlegten Verpflichtungen auf mindestens drei ihrer Mitglieder zu übertragen.

6. Ueber etwaige Streitigkeiten entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde endgültig.

Der Kommandierende General:
von der Tann.

Berlin, 17. Juli 1915.

Beurlaubungen zur Ernte.

Bekanntlich wird den Mannschaften, die zur Heu- und Körnerernte sowie im Interesse des Weinbaus beurlaubt werden, unter Belassung der Löhnung freie Eisenbahnfahrt auf Kosten des Reiches gewährt, wie dies schon bei den Beurlaubungen zur Frühjahrsbestellung der Fall war.

Der Urlauber erhält für die Reise einen Militärfahrschein, der neben anderen Angaben auch den Vermerk: „Fahrkosten sind zu stunden" enthält. Hieraus ist vielfach geschlossen worden, daß der Beurlaubte nur vorläufig frei fahre und die Fahrkosten später von ihm bezahlt werden müßten. Das trifft nicht zu. Jeder, der einen solchen Schein in Händen hat, fährt tatsächlich frei Der Vermerk regelt nur das Abrechnungsverhältnis zwischen dem Reich, daß die Fahrkosten trägt, und der Eisenbahnverwaltung, auf deren Linie der Beurlaubte fährt.

Berlin, 20. Juli 1915.

An
sämtliche Königlichen Regierungen,
ausgenommen Aurich, Münster und Sigmaringen.

Der stellvertretende Herr Kriegsminister hat auf meinen Antrag die stellvertretenden Generalkommandos, außer denjenigen des XIV., XV. und XXI. Armeekorps, benachrichtigt, daß die Holzfällung in den Staatsforsten als „gemeinnützige" Arbeiten anzusehen sind und für mit diesen Arbeiten beschäftigte Kriegsgefangene die Bestimmungen unter IIb — Seite 7 — des Kriegsministerialerlasses vom 15. April d. Js. Anwendung finden. Er knüpft hieran die Bedingung, daß das Holz, welches für die Herrichtung von Baracken gebraucht wird, von der Forstverwaltung unentgeltlich zu liefern ist. Solange die Arbeiten noch in der wärmeren Jahreszeit ausgeführt werden, genügt eine behelfsmäßige Unterkunft der Gefangenen. Die Verpflegung der Kriegsgefangenen-Kommandos soll der Forstverwaltung gegen die übliche Entschädigung obliegen, sofern sie nicht aus benachbarten Kriegsgefangenenlagern erfolgen kann. Im übrigen werden Gefangene für die Holzfällungen nur gestellt werden können, wenn zuvor der Bedarf der Landwirtschaft für die Einbringung der Ernte gedeckt ist.

Die Königlichen Regierungen veranlasse ich, bei Vereinbarung der Bedingungen für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen mit Holzfällungen in den Staatsforsten die vorstehend angegebenen Anordnungen des Kriegsministeriums zu beachten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, 9. August 1915.

Von beteiligter Seite wird dem „W. T. B." mitgeteilt: Sowohl die Interessen der Landwirtschaft als auch die Erfahrungen, die in verschiedenen Genesungsheimen gemacht wurden, ließen es seit einiger Zeit wünschenswert erscheinen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht genesende Soldaten in größerer Zahl zur Erntehilfe, namentlich auch zur Obsternte herangezogen werden könnten. Die darüber angestellten Untersuchungen haben zu günstigen Ergebnissen geführt. Das Kriegsministerium hat die dorthin gelangten Anregungen weiter verfolgt und im Verlaufe der Angelegenheit vor kurzem die stellvertretenden Generalkommandos darauf hingewiesen, daß gegen eine Beurlaubung genesender Soldaten aus den Lazaretten zur Erntehilfe, insbesondere bei der Obsternte, unter bestimmten selbstverständlichen Bedingungen nichts einzuwenden sei. Im Zusammenhang damit soll auch gestattet werden, daß für solche Zwecke Mannschaften beurlaubt werden, die als nur arbeitsverwendungsfähig zu den

Ersatztruppenteilen entlassen sind. Natürlich wird für die Auswahl derartiger Soldaten die ärztliche Entscheidung maßgebend sein. Auf der anderen Seite sprechen interessierte Kreise die Hoffnung aus, daß die Durchführung dieser Beurlaubungen im Benehmen der Militärbehörden mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen und Landwirtschaftskammern so sehr beschleunigt werden, um noch vollen Nutzen für unsere Ernte daraus zu ziehen.

Berlin, 1. September 1915.

Wie kürzlich mitgeteilt wurde, werden die für den Heeresdienst nicht mehr brauchbaren Dienst- und Beutepferde den Landwirten zu mäßigen Taxpreisen überlassen. Auch für gewisse Handels- und Industriebetriebe sollen in dringenden Fällen solche Pferde abgegeben werden. Anträge auf Ueberlassung von solchen Pferden sind lediglich an die Landwirtschaftskammern, nicht auch an das Landwirtschaftsministerium zu richten, und zwar von Handels- und Industriebetrieben durch Vermittlung der amtlichen Handelsvertretungen.

Stettin, 7. September 1915.

Russische Saisonarbeiter.

Bis zur demnächst bevorstehenden Regelung der Verhältnisse der russischen industriellen oder landwirtschaftlichen Saisonarbeiter bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des 2. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbezirks Swinemünde zur Behebung etwaiger Zweifel:

1. Die im militärpflichtigen Alter von 17 bis 45 Jahren stehenden Männer sind nach wie vor an ihre Arbeitsstellen innerhalb des Ortspolizeibezirks gebunden und dürfen den Korpsbezirk nicht verlassen.

2. Innerhalb des Korpsbezirks ist ein Wechsel der Arbeitsstelle zulässig mit Genehmigung der beiderseitigen zuständigen Behörden.

3. Die Männer unter 17 und über 45 Jahren und die Frauen und Mädchen können, falls gewünscht, nach Ablauf der eingegangenen Kontrakte in ihre Heimat zurückkehren. Liegt der Heimatort innerhalb der von deutschen oder österreichischen Generalgouvernements verwalteten Distrikte, so kann die Heimkehr direkt über die Grenze erfolgen, wenn die letztgenannten Behörden die Erlaubnis erteilen. Liegt der Heimatort außerhalb solcher Distrikte, so ist die Heimkehr nur durch neutrales Ausland gestattet.

Zuwiderhandlungen sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer werden auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der stellvertretende Kommandierende General des 2. Armeekorps.
gez. Frhr. v. Bietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

München, 25. September 1915.

Schulbefreiungen aus Anlaß der Herbst-Felderbestellung.

Wie hinsichtlich der Frühjahrsfelderbestellung durch die Ministerialentschließung vom 12. Februar lfd. Js. geschehen, werden die K. Lokal- und Bezirksschulinspektoren hierdurch ermächtigt, auch für die Herbstfelderbestellung und die damit zusammen-

hängenden landwirtschaftlichen Verrichtungen Schulbefreiungen an Schüler der Volks- haupt- und Volksfortbildungsschule jeweils in dem durch die besonderen Verhältnisse veranlaßten Umfange zu gewähren.

Die vorstehende Anordnung ist, soweit geboten, auch auf die gewerblichen und Berufsfortbildungsschulen entsprechend anzuwenden.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.
Dr. von Knilling.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern,
die Distrikts- und Ortsschulbehörden.

Berlin, im Oktober 1915.

Kriegsgefangenenarbeit in der Land- und Forstwirtschaft.

I. Verwendung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft.

1. Die ursprünglich von dem stellvertretenden Kriegsminister herausgegebenen Grundsätze für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft vom 6. März 1915 gelten mit den Abänderungen und Ergänzungen, die sie durch den Erlaß vom 15. Juni 1915 erfahren haben, unverändert vom 1. Oktober 1915 an weiter. In Fortfall kommt lediglich die unter V, Ziffer 4, vorgesehene Zahlung eines täglichen Verpflegungszuschusses.

2. Verpflichtet sich aber ein landwirtschaftlicher Arbeitgeber, von ihm bereits beschäftigte oder bis 31. Oktober neu beantragte Kriegsgefangene den ganzen Winter hindurch (bis zum 1. April 1916 einschl.) weiter zu beschäftigen, so wird der Verpflegungszuschuß für diese Kriegsgefangenen weitergezahlt. Die Auszahlung soll in kürzeren Zwischenräumen, etwa vierwöchentlich, nach näherer Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos erfolgen, für die rückliegende Zeit bis 30. September 1915 jedoch nunmehr sofort auf Antrag.

3. Scheiden aus einem landwirtschaftlichen Betriebe, dem der Verpflegungszuschuß (Ziffer 2) zustehen würde, nach Bekanntwerden dieses Erlasses vorher dort beschäftigte sogenannte Saisonarbeiter ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde aus, so wird der Zuschuß gekürzt oder entzogen. Er ist in diesem Falle für eine der Zahl der ausgeschiedenen Saisonarbeiter gleichkommende Anzahl von Kriegsgefangenen und für deren ganze Beschäftigungszeit, seit dem 1. Oktober, einzubehalten oder zurückzufordern.

II. Verwendung der Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft.

Auch für die Erledigung aller forstlichen Betriebsarbeiten, die in geordneten, mit Landwirtschaft nicht verbundenen Forstbetrieben vorfallen (z. B. Hauungs-, Kultur-, Wege-, Schädlingsbekämpfungs- und Abfuhrarbeiten), können Kriegsgefangene zu den vorstehend unter I, 1 erwähnten Bedingungen gestellt werden. Der Verpflegungszuschuß kommt hier nicht in Frage. (Z. L.)

N. Viehhaltung, Fleischversorgung, Futtermittel.

München, 20. Juli 1915.

Verbot des Schlachtens trächtiger Kühe.

Auf Grund des Art. 4 Ziff. 2 KBG. erläßt das stellvertretende Generalkommando 1. Armeekorps folgende Anordnung:

1. Es ist verboten, trächtige Kühe zu schlachten, zum Zweck der Schlachtung zu veräußern oder zu kaufen.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind der Distriktspolizeibehörde des Ortes der Schlachtung spätestens innerhalb dreier Tage anzuzeigen.

Das Verbot bezieht sich sowohl auf gewerbliche, wie auch auf Hausschlachtungen.

Die Distriktspolizeibehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Sie stellt hierüber eine Bescheinigung aus, die Farbe, Abzeichen, besondere Kennzeichen und Alter des Tieres, sowie Name und Wohnort desjenigen, aus dessen Bestand das Tier stammt, ersichtlich machen soll. Die Bescheinigung ist dem Fleischbeschauer vor der Schlachtung zu übergeben, der sie nach der Schlachtung der Distriktspolizeibehörde wieder zurückzugeben hat.

2. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, wer dem Verbot in Ziffer 1 zuwiderhandelt, obwohl er weiß oder nach den Umständen des Falles annehmen muß, daß Trächtigkeit vorliegt.

3. Das Fleisch verbotswidrig geschlachteter Tiere ist an Orten, an denen Freibänke bestehen, stets der Freibank zu überweisen.

Der Kommandierende General.
gez. v. d. Tann.

Berlin, 26. August 1915.

Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Kühe, Rinder, Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 2.

Ausnahmen können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3.

Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Sie können weitere Beschränkungen für das Schlachten von Vieh anordnen.

§ 5.

Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 erlassenen Bestimmungen oder Anordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 3. September 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

München, 4. September 1915.

Ausführungsbestimmungen in Bayern.

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen (RGBl. S. 515) ergehen folgende Ausführungsbestimmungen:

I.

Zu §§ 2, 3 Satz 2.

1. Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen und für die Entgegennahme der Anzeige ist die Distriktsverwaltungsbehörde des Bezirkes, aus dem das Tier stammt.

2. Ueber die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote (§ 2) hat die Distrittsverwaltungsbehörde eine Bescheinigung auszustellen. Aus dieser Bescheinigung müssen Farbe, Abzeichen, besondere Kennzeichen und Alter des Tieres, sowie der Name und Wohnort desjenigen, aus dessen Bestand das Tier stammt, ersichtlich sein.

3. Bescheinigungen, die von den nach § 2 zuständigen Behörden anderer Bundesstaaten ausgestellt sind, haben auch in Bayern Gültigkeit.

4. Die Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt gebührenfrei.

5. Die Bescheinigung (Ziff. 2) ist dem Fleischbeschauer vor der Schlachtung zu übergeben. Dieser hat den Tag der Schlachtung auf der Bescheinigung zu vermerken und sie sodann durch Vermittlung der Gemeindebehörde an die Distriktsverwaltungsbehörde zurückzuleiten, welche die Bescheinigung ausgestellt hat.

II.

Zu § 4 Abs. II.

Die Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 3. Februar 1915 über das Verbot des Verkaufs von Kälbern zum Zweck der Schlachtung und über das Schlachten von Kälbern („St.-Anz." Nr. 29) werden nicht berührt.

Im übrigen tritt diese Ministerialbekanntmachung außer Wirksamkeit.

III.

Die Distriktsverwaltungsbehörden und die Gemeindebehörden haben vorstehende Bundesratsverordnung und Ministerialbekanntmachung den Viehbesitzern, Viehhändler Metzgern, Fleischbeschauern, Tierärzten und Schlachthofverwaltungen unter besonderem Hinweis auf die Strafvorschrift in § 5 der Bundesratsverordnung sofort bekanntzugeben.

K. Staatsministerium des Innern.
Dr. Frhr. von Soden-Fraunhofen.

Stuttgart, 30. August 1915.

Ausführungsbestimmungen in Württemberg.

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung vom 26. August wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Kühe, Rinder, Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist, ferner Kälber im Alter von unter 4 Wochen dürfen nicht geschlachtet und auch nicht zum Zweck der Schlachtung verkauft werden.

Das Verbot bezieht sich sowohl auf gewerbliche als auf Hausschlachtungen.

Bei einem Kalb ist das Alter von 4 Wochen (Abs. 1) als erreicht anzusehen, wenn die 8 Milchschneidezähne vollständig aus dem Zahnfleisch hervorgetreten sind und das Zahnfleisch soweit zurückgewichen ist, daß der Zahnhals deutlich sichtbar ist.

2. Das Verbot (Ziffer 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch dem Oberamt des Bezirks, welchem der Viehstand, aus dem das Tier stammt, angehört (Bezirk des Ursprungsorts des Tieres), spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Das Verbot findet ferner keine Anwendung auf die aus dem Ausland eingeführten Tiere.

3. Ausnahmen von dem Schlachtverbot können von den Oberämtern in einzelnen Fällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses zugelassen werden. Ein solches Bedürfnis kann in der Regel nur angenommen werden, wenn das Tier sich in einem Zustand befindet, der seine Erhaltung für Zucht- oder Nutzzwecke nicht als erwünscht erscheinen läßt.

Bei Kälbern im Alter von unter 4 Wochen kann eine Ausnahme nur gestattet werden, wenn das Kalb

a) wegen Platzmangels oder

b) wegen Mangels an Milch infolge Erkrankung oder Verlustes des Muttertieres

nicht bis zur Erreichung des vorgeschriebenen Mindestalters behalten werden kann.

Zuständig für die Gewährung von Ausnahmen ist dasjenige Oberamt, in dessen Bezirk der Ursprungsort des Tieres (vergl. Ziff. 2 Satz 2) gelegen ist.

4. Das Oberamt hat bei der Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot (Ziff. 3) eine sportelfreie Bescheinigung auszustellen.

Aus dieser Bescheinigung müssen Farbe, Abzeichen, Kennzeichen und Alter des Tieres sowie der Name und der Wohnort desjenigen, aus dessen Bestand das Tier stammt, ersichtlich sein.

5. Bescheinigungen, die von den unteren Verwaltungsbehörden (Distriktspolizeibehörden, Bezirksämtern, Kreisämtern, Kreisdirektionen) von Bayern, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen ausgestellt sind, haben auch für Württemberg Gültigkeit.

6. Die Bescheinigung (Ziffer 4 und 5) ist dem Fleischbeschauer vor der Schlachtung zu übergeben, dieser hat sie zu vernichten.

7. Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem 3. September 1915 in Kraft. Durch dieselben wird zugleich die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern, vom 1. Februar 1915 ersetzt. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen werden nach § 5 der vorstehend abgedruckten Bundesratsverordnung bestraft.

Die K. Stadtdirektion und die K. Oberämter werden beauftragt, diese Bekanntmachung alsbald in den Bezirksamtsblättern zu veröffentlichen sowie für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

Für den Staatsminister:
Haag.

Berlin, 26. August 1915.

Vornahme einer Viehzwischenzählung am 1. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Am 1. Oktober 1915 findet eine Viehzwischenzählung statt. Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh. Sie erfolgt nach Maßgabe des beiliegenden Erhebungsmusters. (Anlage 1.)

§ 2.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 3.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist nach beiliegendem Zusammenstellungsmuster (Anlage 2) eine vorläufige, sämtliche Unterabteilungen des Zusammenstellungs-

musters enthaltende Uebersicht der Zählungsergebnisse nebst den von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsvorschriften bis zum 15. Oktober 1915, die endgültige Zusammenstellung bis zum 15. November 1915 einzusenden.

§ 4.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Anlage 1.

Erhebungsmuster

Viehzwischenzählung im Deutschen Reiche
am 1. Oktober 1915.

Staat: _____ Gemeinde: _____

Bezirk: _____

Anzugeben ist die Zahl des in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1915 im räumlichen Verfügungsbereich einer Haushaltung (sei es auf dem Gehöfte selbst im Hause, Stalle, Scheune, Schuppen, Hofe und Garten, sei es in Außenwerken oder auf Wiese, Weide, Feld usw.) vorhandenen Viehes nach den untenbezeichneten Gattungen und Abteilungen. Dabei ist gleichgültig, wer Eigentümer des Viehes ist; auf längere Zeit eingestelltes Vieh wird wie eigenes behandelt. Viehstücke, die vorübergehend (auf Reisen, Fuhren usw.) abwesend sind, sowie Viehstücke, die im Laufe des 1. Oktober verkauft werden, sind mit aufzuzeichnen. Dagegen ist Vieh, das im Laufe des Zähltags erst gekauft wird oder das nur zufällig und vorübergehend anwesend ist, nicht mitzuzählen.

Schlächter (Metzger) und Händler haben auch das bei ihnen stehende oder im Laufe des Zähltags eintreffende und in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1915 auf dem Transporte gewesene zum Schlachten oder Verkaufe bestimmte Vieh aufzuführen, sofern es nicht etwa erst am Zähltag gekauft wird.

Bei den Pferden sind die Militärpferde nicht mitzuzählen. Als Militärpferde gelten alle zu militärischen Zwecken gehaltenen Pferde, für welche Rationen in Natur oder in Gestalt von Geldvergütung oder gegen Barzahlung aus Magazinen der Militärverwaltung abgegeben werden. Pferde der Landgendarmerie gelten nicht als Militärpferde.

Schafherden sind stets in der Gemeinde zu zählen, in der sie sich auf Weide oder in Fütterung, wenn auch nur vorübergehend, befinden, und zwar bei der Haushaltung desjenigen, in dessen Obhut oder Pflege sie stehen, auch wenn es nicht der Eigentümer ist.

In der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1915 sind vorhanden gewesen:

	Anzahl
I. Pferde (ohne Militärpferde):	
Darunter:	
3 Jahr alte und ältere gedeckte Mutterstuten	
Gesamtzahl	
II. Rindvieh:	
1. Kälber unter 3 Monate alt	
2. Jungvieh 3 Monate bis noch nicht 2 Jahre alt	
3. 2 Jahre altes und älteres Rindvieh, und zwar	
a) Bullen, Stiere und Ochsen	
b) Kühe (auch Färsen, Kalbinnen)	
Gesamtzahl (Summe zu II)	
III. Schafe:	
1. Unter 1 Jahr alte Schafe und Schaflämmer	
2. 1 Jahr alte und ältere Schafböcke	
3. 1 Jahr alte und ältere Mutterschafe (Zibben)	
4. 1 Jahr alte und ältere Hammel (Schöpse)	
Gesamtzahl (Summe zu III)	
IV. Schweine:	
1. Unter 8 Wochen alte Ferkel	
2. 8 Wochen bis noch nicht ½ Jahr alte Schweine	
3. ½ bis noch nicht 1 Jahr alte Schweine	
darunter	
a) Zuchteber	
b) Zuchtsauen	
4. 1 Jahr alte und ältere Schweine	
darunter	
a) Zuchteber	
b) Zuchtsauen	
Gesamtzahl (Summe zu IV)	
V. Ziegen:	
1. Unter 1 Jahr alte Ziegen und Ziegenlämmer	
2. 1 Jahr alte und ältere Ziegenböcke	
3. 1 Jahr alte und ältere Ziegen (Geißen)	
Gesamtzahl (Summe zu V)	
VI. Federvieh, auch junges (Küken usw.):	
1. Gänse	
2. Enten	
3. Hühner, und zwar:	
a) Legehühner, Küken und Zuchthähne	
b) Masthühner, Kapaune, Truthühner (Puten, Kalekuten, Kurren)	
Gesamtzahl (Summe zu VI)	

Anlage 2.

Zusammen

Ergebnisse der Viehzwischen-

in _____

Staat und größere Verwaltungsbezirke	Viehbesitzende Haushaltungen	I. Pferde (ohne Militärpferde)		II. Rindvieh					III. Schafe					Ferkel unter acht Wochen alt
		insgesamt	3 Jahre alte und ältere gedeckte Mutterstuten	Kälber unter drei Monate alt	Jungvieh, drei Monate bis noch nicht 2 Jahre alt	2 Jahre alte und ältere: Bullen, Stiere und Ochsen	2 Jahre alte und ältere: Kühe (auch Färsen, Kalbinnen)	Rindvieh überhaupt	Schafe und Schaflämmer unter 1 Jahr alt	1 Jahr alte und ältere: Schafböcke	1 Jahr alte und ältere: Mutterschafe (Zibben)	1 Jahr alte und ältere: Hammel (Schöpse)	Schafe überhaupt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

stellungsmuster

zählung am 1. Oktober 1915.

(Staat): _____

Schweine 8 Wochen bis noch nicht ½ Jahr alt	IV. Schweine: ½ bis noch nicht 1 Jahr alte Schweine: insgesamt	darunter: Zuchteber	darunter: Zuchtsauen	1 Jahr alte und ältere Schweine: insgesamt	darunter: Zuchteber	darunter: Zuchtsauen	Schweine überhaupt	V. Ziegen: unter 1 Jahr alt	1 Jahr alte und ältere: Ziegenböcke	1 Jahr alte und ältere: Ziegen (Geißen)	Ziegen überhaupt	VI. Federvieh: Gänse	Enten	Hühner: Legehühner, Kücken, Zuchthähne	Hühner: Masthühner, Kapaune, Truthühner (Puten, Kalekuten, Kurren)	Federvieh überhaupt
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32

München, 11. September 1915.

Vornahme einer Viehzwischenzählung
am 1. Oktober 1915.

I.

Die durch vorstehende Bundesratsverordnung angeordnete Viehzwischenzählung ist eine kriegswirtschaftliche Maßnahme von besonderer Bedeutung. Sie ist daher mit größter Sorgfalt durchzuführen. Die erforderlichen Einleitungen sind ungesäumt zu treffen.

II.

Zu zählen sind die Viehstücke, die in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1915 in den einzelnen Haushaltungen (Gehöft, Schlachthaus, Bergwerk, Viehweide usw.) vorhanden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Haushaltungsvorstand oder einem anderen, ob sie einem oder mehreren Eigentümern gehören.

Nur vorübergehend (auf Reisen, Fuhren usw.) abwesendes Vieh ist bei der Haushaltung mitzuzählen, zu der es gehört, dagegen dort, wo es nur zufällig und vorübergehend anwesend ist, nicht zu berücksichtigen (z. B. das in einem Wirtshaus vorübergehend eingestellte fremde Vieh). Auf längere Zeit (für mehr als eine Woche) eingestelltes Vieh ist wie eigenes zu behandeln.

Mitzuzählen sind auch diejenigen Viehstücke, die erst im Laufe des Zähltages (1. Oktober 1915) veräußert werden; nicht mitzuzählen sind die Tiere, die erst an diesem Tage erworben werden. Es sind daher die bei Metzgern und Händlern stehenden und die in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober auf dem Transporte befindlichen Viehstücke, die am Zähltag oder später geschlachtet oder verkauft werden sollen, in die Haushaltungsliste der Metzger und Händler einzutragen, es sei denn, daß sie erst am 1. Oktober erworben worden sind. Das gleiche gilt für das Vieh in den öffentlichen Schlacht- und Viehhöfen.

Bei den Pferden sind die Militärpferde nicht mitzuzählen. Als Militärpferde gelten alle zu militärischen Zwecken gehaltene Pferde, für welche Rationen in Natur oder in Gestalt von Geldvergütung oder gegen Bezahlung aus Magazinen der Militärverwaltung abgegeben werden. Pferde der Land-Gendarmerie gelten nicht als Militärpferde.

Schafherden sind stets in der Gemeinde zu zählen, in der sie sich auf Weide oder in Fütterung, wenn auch nur vorübergehend, befinden, und zwar bei der Haushaltung desjenigen, in dessen Obhut oder Pflege sie stehen, auch wenn es nicht der Eigentümer ist.

III.

Die Durchführung der Erhebung obliegt den Gemeindebehörden, in München dem Stadtmagistrat. Sie erfolgt mittels Haushaltungslisten, auf welchen die Haushaltungsvorstände zu bestätigen haben, daß ihre Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Für jede Gemeinde sind unverzüglich ein oder mehrere zuverlässige Aufnahmekommissäre aufzustellen. Die Aufstellung erfolgt in den mittelbaren Gemeinden durch die K. Bezirksämter.

Jedem Aufnahmekommissär ist ein bestimmter Zähl-Bezirk zuzuweisen. Wo in einer Gemeinde mehrere Zähl-Bezirke gebildet werden, sind diese für den ganzen Gemeindebezirk durchlaufend zu nummerieren. Im allgemeinen sollen auf einen Aufnahmekommissär nicht mehr als etwa 60 bis 70 Haushaltungen treffen.

Soweit Aufnahmekommissäre aufgestellt werden, die in keinem amtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie von den Distriktsverwaltungsbehörden nach vorausgegangener eindringlicher Belehrung über ihre Obliegenheiten auf deren gewissenhafte Erfüllung eigens zu verpflichten.

IV.

Den Aufnahmekommissären obliegt die Verteilung und Abholung der Haushaltungslisten. Sie haben genau darauf zu achten, daß keine viehbesitzende Haushaltung übergangen wird. Sie sind zur Erzielung richtiger Ergebnisse verpflichtet, bei Einsammlung der Haushaltungslisten die darin enthaltenen Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit gewissenhaft nachzuprüfen.

Die Ergebnisse der Haushaltungslisten sind von ihnen in einer Kontrolliste zusammenzustellen, welche aufzuaddieren, abzuschließen und mit den Haushaltungslisten sobald wie möglich an die Gemeindebehörde abzuliefern ist.

Die Gemeindebehörden haben die Haushaltungs- und die Kontrolllisten genau nachzuprüfen und die Abstellung etwa wahrgenommener Mängel unverzüglich zu veranlassen. Die Endsummen der Kontrolllisten sind in die Gemeindeliste zu übertragen zwecks Herstellung des Gesamtergebnisses der Gemeinde. Sodann ist das Gesamtergebnis der Gemeindeliste in die Gemeindekarte zu übertragen, die bis spätestens 6. Oktober 1915 an das K. Statistische Landesamt einzusenden ist. In den mittelbaren Gemeinden ist eine Abschrift der Gemeindekarte gleichzeitig dem K. Bezirksamte vorzulegen. Auf die richtige Ausfüllung der Gemeindekarte ist besondere Sorgfalt zu verwenden, damit Rechenfehler ausgeschlossen bleiben.

Außerdem haben die Gemeindebehörden dem K. Statistischen Landesamt zuverlässig bis 10. Oktober das gesamte Erhebungsmaterial (Haushaltungslisten, Kontrolllisten, Gemeindelisten) zu übermitteln.

Diese beiden Termine sind genau einzuhalten.

V.

Die für die Zählung erforderlichen Formblätter — Haushaltungslisten, Kontrolllisten, Gemeindelisten und Gemeindekarten — werden den K. Bezirksämtern und den Magistraten der kreisunmittelbaren Städte rechtzeitig vom Statistischen Landesamt übersandt werden. Die Bezirksämter haben die ihnen zugehenden Formblätter sofort an die Gemeindebehörden ihres Bezirkes zu verteilen, die ihrerseits jede Haushaltung mit Vieh durch die Aufnahmekommissäre mit einer Haushaltungsliste zu versehen haben. Ein etwaiger Mehrbedarf wäre von den Bezirksämtern sobald als möglich dem Statistischen Landesamte anzuzeigen.

VI.

Die nach § 3 der erwähnten Bundesratsverordnung zu erstellende vorläufige Uebersicht und endgültige Zusammenstellung ist vom K. Statistischen Landesamt zu fertigen und rechtzeitig dem Kaiserlichen Statistischen Amt zu übersenden. Gleichzeitig sind hiervon je 2 Stück dem K. Staatsministerium des Innern vorzulegen.

VII.

Jede Veröffentlichung der Zählungsergebnisse ohne vorgängige Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern hat vorderhand zu unterbleiben.

K. Staatsministerium des Innern.

Dr. Frhr. von Soden-Fraunhofen.

Berlin, 14. Juli 1915.

Verfügung betreffend Durchhaltung der Geflügelbestände.

Nachdem die Zufuhr von Eiern nunmehr auch aus Italien abgeschnitten ist, steht zu erwarten, daß der Mangel an Eiern im Herbst und Winter ein sehr großer, die Eierpreise demnach sehr hoch sein werden. Diese Entwicklung wird noch dadurch verstärkt werden, daß infolge der Knappheit der Futtermittel wohl mehrfach die Zahl der Hühner und damit auch der Umfang der inländischen Eiererzeugung vermindert worden ist.

Da mit Beginn der neuen Ernte eine Besserung der Futterverhältnisse für das Geflügel eintreten wird, in diesem Jahre wird sich z. B. das schon längst mit Erfolg geübte Verfahren, die Hühner in Hühnerwagen auf die Stoppelfelder zu fahren, besonders gut bezahlt machen, scheint es mit erwünscht, auf eine möglichste Durchhaltung der Hühnerbestände, insbesondere der Zuchtstämme, hinzuwirken. Dies ist, abgesehen von der so notwendigen und auch lohnenden Eiererzeugung auch deshalb erstrebenswert, damit im nächsten Frühjahr die Hühnerhaltung durch genügende Nachzucht baldmöglichst auf den alten Stand gebracht werden kann.

Die Landwirtschaftskammer ersuche ich daher, auf die Erhaltung der Geflügel-Bestände, insbesondere der Zuchtstämme ihres Bezirks, in geeignet erscheinender Weise hinzuwirken.

Um einen ungefähren Ueberblick darüber zu bekommen, ob in der Tat schon eine bemerkenswerte Verminderung der Hühner stattgefunden hat, ersuche ich die Kammer, mir über ihre Wahrnehmungen, gegebenenfalls auf Grund einiger stichprobenartigen Feststellungen, binnen 4 Wochen zu berichten.

Sollte insbesondere bei nicht landwirtschaftlichen Geflügelzüchtern, die nicht wie die Landwirte in der Lage sind, aus den ihnen für ihre Viehhaltung zur Verfügung stehenden Futtermitteln für ihr Geflügel einen Teil zu entnehmen, die Beschaffung der notwendigen Futtermittel auf große Schwierigkeiten stoßen, so wird es sich empfehlen, daß sich die Kammer bei den mit der Verteilung der Futtermittel beauftragten Kommunalverbänden wenigstens für die anerkannt guten Zuchten wegen angemessener Futterzuteilung verwendet, damit die für den Wiederaufbau der Geflügelzucht so wichtigen Stämme möglichst voll erhalten bleiben.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Landwirtschaftskammern.

Berlin, 11. Juli 1915.

Gewinnung von Futterreisig.

Durch die allgemeinen Verfügungen vom 20. März d. J. und vom 15. Juni d. J. sowie durch die allgemeine Bekanntmachung vom 9. Juni d. J. habe ich schon wiederholt auf die Bedeutung des Laubhens oder Futterreisigs für die Ernährung des Viehs hingewiesen und die Königliche Regierung zugleich ermächtigt, solches Reisig aus den Staatsforsten nach Bedarf abzugeben; das Trocknen dieses Materiales aber, soweit es nicht grün verfüttert werden sollte, in der Regel den Käufern zu überlassen. Die herrschende Trockenheit veranlaßt mich, den Königlichen Regierungen in Ergänzung jener früheren Verfügungen nunmehr zur Pflicht zu machen, mit

tunlichster Beschleunigung und unter Heranziehung aller erreichbaren und bei den landwirtschaftlichen Erntearbeiten entbehrlichen Arbeitskräfte, unter Umständen auch unter Verwendung von Kriegsgefangenen, wenn solche überwiesen werden können, in den Laubholzbeständen der Staatsforstreviere, unbeschadet der früher angeordneten und auch fernerhin in erster Linie zu betreibenden Reisig-Abgaben, möglichst große Mengen von Futterreisig auch auf Kosten der Verwaltung zu gewinnen, zu trocknen und für den späteren Verkauf aufzubewahren.

Die Gewinnung von Futterreisig ist auch da mit allen zur Verfügung stehenden Kräften durchzuführen, wo die Futtermittel der nächsten Umgegend einer Ergänzung nicht bedürfen. Das Futterreisig steht an Nährwert im allgemeinen dem Wiesenheu nicht nach und verträgt dementsprechend auch eine weitere Verfrachtung mit der Eisenbahn.

Ueber die zur Verfütterung vorzugsweise geeigneten Laubhölzer, über die Bestände, denen das Reisig entnommen werden kann, über die Notwendigkeit, das Reisig möglichst früh im Sommer zu schneiden und beim Trocknen ebensowohl vor direkter Sonnenbestrahlung als vor Regen zu schützen, ist in den oben angeführten früheren Verfügungen schon das Erforderliche mitgeteilt worden.

Das Schneiden des Reisigs wird über den Monat August hinaus nicht ausgedehnt werden dürfen.

Das geschnittene grüne Reisig ist, mit den Abschnitten nach unten, mit den Spitzen nach oben, in mäßig starke, handliche Bunde lose einzubinden und in diesen sodann auf die Abschnitte zu stellenden und nach Bedarf umzusetzenden Bunden zu trocknen. Ist das Reisig gut trocken geworden, was auch bei günstigem Wetter in der Regel etwa 14 Tage in Anspruch nehmen wird, und kann es nicht unter Dach aufbewahrt werden, so ist es in Mieten zusammenzubringen.

Die den äußersten Ring der Miete bildenden Bunde müssen mit den Abschnitten nach außen und so geschichtet werden, daß die Reisigspitzen etwas höher liegen als die Abschnitte.

Die Mieten sind an zur Abfuhr bequemen Stellen möglichst so zu setzen, daß sie nach der Wetterseite hin im Schutz eines höheren Bestandes, nicht aber unter dessen Traufe stehen.

Bis zum 15. September d. J. erwarte ich die Vorlage einer Nachweisung von den in jeder Oberförsterei Ihres Bezirkes grün abgegebenen und von den durch die Verwaltung getrockneten und noch zur Verfügung stehenden Futterreisigmengen (nach Raummetern).

Die Bestimmung über die demnächstige Verwertung des Futterreisigs behalte ich mir vor.

Ich habe zur größeren Beschleunigung den Oberförstereien einen Abdruck dieser Verfügung unmittelbar zugehen lassen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Küster.

Berlin, 27. Juli 1915.

Im Hinblick auf den im Regierungsbezirk Arnsberg herrschenden Mangel an Waldarbeitern und im Interesse einer Verbilligung der Werbungskosten für Futterreisig will ich mich damit einverstanden erklären, daß die Abgabe von Futterreisig aus den Staats-

forsten nach den Runderlassen vom 20. März d. J. und vom 11. d. M. auch zur Selbstwerbung erfolgt. Ich mache aber ausdrücklich darauf aufmerksam, daß diese Form der Abgabe eine sorgfältige Beaufsichtigung und Anleitung der Selbstwerber zur Voraussetzung hat, da andernfalls empfindliche Beschädigungen der Bestände eintreten können.

Im übrigen empfehle ich der Königlichen Regierung unter den dortigen Verhältnissen die schon in der Rundverfügung vom 11. d. M. angeregte Verwendung von Kriegsgefangenen für die Bereitung von Futterreisig aufs neue. Voraussichtlich werden sich besonders unter den französischen Kriegsgefangenen Personen finden, die mit Werbung von Futterreisig vertraut sind.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Küster.

Berlin, 7. August 1915.

Sammeln von Eicheln und Bucheln.

Das Landwirtschaftsministerium veröffentlicht folgenden Erlaß:

Es ist von Wichtigkeit, daß die in diesem Jahre vielerorts zu erwartende Eich- und Buchmast im Interesse der Volksernährung und zur Erleichterung der Viehhaltung nach Möglichkeit ausgenutzt wird.

Das kann geschehen durch den Eintrieb von Schweinen — auch Schafen — in die masttragenden Bestände, durch das Einsammeln der Eicheln und Bucheln zwecks späterer Verfütterung im Stalle und durch die Herstellung von Speiseöl aus Bucheln, deren Preßrückstände zugleich einen guten Futterkuchen für Rindvieh, Schweine und Schafe liefern.

Die Oelbereitung aus Bucheln ist bei dem bestehenden Mangel an Speiseölen von hervorragendem gemeinwirtschaftlichen Interesse.

Ueber den Eintrieb von Schweinen usw. in die Staatsforsten ist seit Ausbruch des Krieges eine Reihe von allgemeinen Verfügungen ergangen, die namentlich auch hinsichtlich der Unentgeltlichkeit des Eintriebes von Schweinen auch für die masttragenden Bestände in Kraft bleiben. Den Schweinen usw. sind aber im kommenden Herbst, wie ich hiermit bestimme, von den masttragenden Beständen nur die zu öffnen, die entweder wegen der Geringfügigkeit der Mast oder wegen mangelnder Arbeitskräfte überhaupt nicht angesammelt werden können oder in denen das Sammelgeschäft bereits beendet wurde.

Ueber das Sammeln von Eicheln und Bucheln in den Staatsforsten im kommenden Herbst bestimme ich folgendes:

1. Das Sammeln erfolgt grundsätzlich für Rechnung der Verwaltung. Sammelerlaubnisscheine sind nur unter den Voraussetzungen der lfd. Nr. 7 dieser Verfügung auszugeben.

2. Das Sammeln soll nach Möglichkeit in allen hierfür überhaupt in Betracht kommenden Beständen durchgeführt werden und ist, damit dieses Ziel erreicht wird, in Angriff zu nehmen, sobald die Früchte in ausreichender Menge gefallen sind, und der Stand der landwirtschaftlichen Arbeiten, insbesondere der der Kartoffelernte, die Inanspruchnahme größerer Mengen von Arbeitskräften für den Wald gestattet. Eine Schädigung der landwirtschaftlichen Interessen durch vorzeitiges Heranziehen der Anwohner des Waldes zum Sammeln von Eicheln und Bucheln ist unter allen Umständen zu vermeiden.

3. Der zuständige Forstbeamte hat das Sammeln zu leiten und zu überwachen und ist dafür verantwortlich, daß es innerhalb seines Dienstbezirks, soweit ihm die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, sachgemäß und im Sinne der lfd. Nr. 2 dieses Erlasses auch vollständig durchgeführt wird.

4. Wo das einfache Auflesen der Bucheln vom Boden nicht hinreichend fördert, kann auch ihr Abklopfen von den masttragenden Kronen auf untergebreitete Tücher oder ihr Zusammenfegen mit nachfolgender Reinigung des gewonnenen Gutes durch Werfen und Sieben in Frage kommen.

5. Das Sammeln wird vorzugsweise mit Frauen und Kindern und in der Regel gegen Stücklohn — nach Gewicht — auszuführen sein.

Der Stücklohn, der in der Regel die Vergütung aller Arbeit bis zur Ablieferung des gereinigten Samens an die Verwaltung in sich schließen soll, ist so reichlich zu bemessen, daß er einen starken Anreiz zur Beteiligung an dem Sammeln in sich trägt. Er wird um so höher festzusetzen sein, je geringer die Mast ausgefallen ist.

Neben der Höhe des Sammellohnes wird auch die Zahl und bequeme Lage der Abnahmestellen sowie die rasche Zahlung der verdienten Löhne das Angebot von Sammlern günstig beeinflussen können.

6. Die von den Sammlern abgelieferten Früchte sind von der Verwaltung nach einer der gebräuchlichen Methoden mit Sorgfalt zu behandeln und bis zur weiteren diesseitigen Bestimmung über ihre Verwertung aufzubewahren.

7. Hat die Verwaltung das Sammeln für eigene Rechnung eingestellt, so können diejenigen Personen, die sich an dem Sammeln gegen Lohn mit Eifer beteiligt haben, Erlaubnisscheine zum Sammeln für den eigenen Bedarf in bestimmten hierzu angewiesenen Beständen ohne Entgelt erhalten.

Soweit die gesammelten Bucheln nicht an das Vieh verfüttert werden sollen, erscheint ihr Absatz an die Oelmühlen zu lohnenden Preisen schon jetzt gesichert.

Berlin, 14. September 1915.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 7. August d. J. benachrichtige ich die Königliche Regierung,

daß die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin W. 35, Potsdamer Straße 30, für Eicheln und Roßkastanien, und

der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette in Berlin W. 8, Kanonierstraße 29/30, für Bucheln und Lindensamen

die in der Anlage angegebenen Preise zahlt.

Ich mache der Königlichen Regierung erneut zur Pflicht, die Nutzbarmachung und insbesondere das Sammeln der in den Staatsforsten gewachsenen Eicheln und Bucheln, zu dessen Förderung der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten die Beurlaubung von Schulkindern nach Bedarf zugelassen hat, entsprechend der wirtschaftlichen Notwendigkeit, mit den vorhandenen Oelfrüchten und Futtermitteln auf das sorgfältigste hauszuhalten, mit allem Nachdruck und auf jede mögliche Weise durchzuführen, und empfehle, gegebenenfalls auch Roßkastanien, Linden- und Ahornsamen sammeln zu lassen.

Mit dem Sammeln namentlich von Eicheln und Bucheln ist auch dann vorzugehen, wenn die von den Bezugsstellen gebotenen guten Preise auch nur die Selbstkosten der Forstverwaltung decken sollten.

Den Staatsforstbeamten ist das Einsammeln der Früchte für den eigenen wirtschaftlichen Bedarf auf ihre Kosten nach den bestehenden Vorschriften auch da zu gestatten, wo nur eine geringe Mast vorhanden ist und nach Deckung des Bedarfs der Beamten eine Abgabe an andere Stellen nicht mehr möglich sein würde.

Die von der Verwaltung gesammelten Früchte sind an die obengenannten Bezugsstellen zu verkaufen, nachdem das etwaige wirtschaftliche Bedürfnis der in der Umgebung der Forsten wohnenden Viehhalter nach Eicheln und Roßkastanien befriedigt worden ist.

An diese Viehhalter dürfen die Oberförster die bezeichneten Früchte freihändig in den Grenzen des eigenen Bedarfs der betreffenden Wirtschaften, aber nur zu den von den mehrerwähnten Bezugsstellen gebotenen Preisen abgeben.

Die in . . . . . Stücken beigeschlossenen Abdrucke dieser Verfügung sind den in Frage kommenden Oberförstereien zur Kenntnisnahme und Beachtung und zur weiteren Verteilung an die beteiligten Forstschutzbeamten mit tunlichster Beschleunigung zuzustellen. Die etwa erwünschten weiteren Abdrucke werden der Königlichen Regierung sofort nach Anmeldung des Bedarfs von hier aus zugehen.

Bis zum 15. Januar 1916 erwarte ich die Anzeige,

1. wieviele Schweine und Schafe in die masttragenden Bestände eingetrieben und
2. welche Mengen der in Rede stehenden Früchte auf Kosten der Verwaltung gesammelt, welche Kosten für das Sammeln usw. der einzelnen Fruchtarten verausgabt und welche Beträge für den Verkauf der Früchte vereinnahmt worden sind.

In Vertretung: Küster.

Berlin, 13. September 1915.

Strohernte und Strohbedarf.

Der Preußische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Infolge der Trockenheit des Vorsommers ist die Strohernte vielfach knapp ausgefallen. Der Bedarf an Stroh ist aber aus verschiedenen Gründen beträchtlich größer als in normalen Zeiten. Zunächst kommt der gesteigerte Bedarf der Heeresverwaltung in Frage, sodann ist der Verbrauch an Futterstroh größer als sonst, namhafte Mengen werden zur Herstellung von Melassefutter und von Strohmehl verwendet, das sich bei der Verwertung des Panseninhalts der Schlachttiere und auch sonst namentlich als Pferdefutter bewährt hat, und schließlich soll Stroh in größerem Umfange durch Aufschließung zu einem dem Stärkemehl annähernd gleichwertigen Futtermittel verarbeitet werden. Unter diesen Umständen erscheint es geboten, bei der Verwendung von Stroh als Einstreu möglichst sparsam zu verfahren und hierfür alle verfügbaren Ersatzstoffe in weitestem Umfange heranzuziehen. Als solche kommen in Betracht in erster Linie die Torfstreu; diese sollte daher allgemein Anwendung finden, ferner sollte Wald- und Plaggenstreu, Ginster, Heide usw. in größerem Umfange als sonst verwendet werden und schließlich sollten solche Stalleinrichtungen getroffen werden, die ohne Aufwendung erheblicher Kosten eine möglichste Ersparnis an Streu ermöglichen. Es darf erwartet werden, daß der verhältnismäßig hohe Preis des Strohes seine Wirkung nach dieser Richtung hin geltend macht.

Berlin, 14. September 1915.

Die Verwertung von Eicheln, Bucheln, Roßkastanien, Linden-, Ahornfrüchten und getrockneten Vogelbeeren als Vieh- und Hühnerfutter sowie zur Oelbereitung.

Der Preußische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Um die Bestände an Viehfutter und Pflanzenölen zu vermehren, erscheint es geboten, die Früchte der Laubholzbäume zu sammeln, zumal die letzteren in diesem Jahre vielfach guten Fruchtansatz zeigen. Die Beteiligung der Schulkinder bei der Arbeit des Sammelns dürfte die Bestrebungen wesentlich fördern. In Betracht kommen in erster Linie die Früchte der Eiche, der Buche und der Roßkastanie, außerdem die Samen der Linde und des Ahorn.

Die Zusammensetzung der Früchte der drei erstgenannten Baumarten und die der Buchelkuchen ist folgende:

	Eiweißartige Stoffe	Fett	stärkemehlartige Stoffe
a) frische Früchte			
1. Eichel	2,2 %	2,0 %	35 %
2. Buchel (geschält) . .	24,0 %	21,0 %	40 %
3. Roßkastanie	5,0 %	2,3 %	42 %
b) getrocknete Früchte und Buchelkuchen			
1. Eichel (geschält) . . .	5,6 %	4,1 %	70 %
2. Buchelkuchen (von ge-geschältem Samen) .	37,0 %	7,5 %	30 %
3. Roßkastanie	7,7 %	6,1 %	67 %

Die Verwertung der Eicheln und Bucheln als Viehfutter kann erfolgen durch den Eintrieb von Schweinen und Schafen in den masttragenden Wald oder durch Verfüttern im Stall.

Bei der Stallfütterung können frische Eicheln in Gaben von 2—4 kg für den Kopf und Tag an Rindvieh (Mastvieh), von 1 kg an Schweine und von ½ kg an Schafe verabreicht werden. An Milchvieh und tragende Kühe werden sie jedoch besser nicht verfüttert.

Bucheln können in etwa denselben Mengen verfüttert werden und sind auch für Milchvieh verwendbar. Nur das Füttern von Bucheln und Buchelkuchen an Pferde, Esel und Maulesel hat bedenkliche Krankheitserscheinungen zur Folge.

Roßkastanien können frisch an Milch- und Mastvieh in Gaben bis zu 3 kg, an Pferde bis zu 1½ kg, an Schafe und Schweine bis ½ kg auf den Kopf und Tag verabreicht werden.

Die Schalen von Eicheln, Bucheln und Roßkastanien sind schwer verdaulich; der Erfolg der Fütterung ist daher ein besserer, wenn die Früchte geschält verfüttert werden. Die Schalen der Eicheln können nach vorangegangenem Darren durch Dreschen, die der Bucheln auf jeder Mahlmühle entfernt werden.

Besonders zu empfehlen ist das Dämpfen oder Kochen der Früchte und ihre Vermischung mit dem übrigen Futter.

Schrot von lufttrockenen oder gedörrten Eicheln, Bucheln oder Roßkastanien kann mit der oben schon erwähnten Ausnahme für alle Tierarten wie anderes Kraftfutter Verwendung finden.

Das Sammeln der Eicheln und Bucheln erfolgt in der Regel nach dem natürlichen Abfall. Nur Bucheln für die Oelmühlen sammelt man auch gern vor dem Abfall, indem man die fruchttragenden Aeste mit umwickelten Aexten abklopfen und die Bucheln auf untergebreitete Tücher fallen läßt.

Die schon abgefallenen Früchte werden mit der Hand aufgelesen oder durch Zusammenfegen von Laub und Früchten und nachfolgende Aussonderung der Früchte mittels Auslesens, Werfens oder Siebens der zusammengefegten Masse gewonnen. Für alles Sammeln sind tunlichst nur trockene Tage zu wählen. Auch an diesen sollte das Sammeln erst nach dem Abtrocknen des Taues beginnen. Das Sammeln von Bucheln, die der Oelbereitung dienen sollen, muß, soweit es nicht vor dem Abfall geschieht, möglichst bald nach diesem stattfinden, weil ein längeres Liegen der Bucheln im Walde den Geschmack des Oels beeinträchtigt.

Eicheln und Bucheln müssen trocken und kühl aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung kann erfolgen auf Speicher-Böden oder im Freien. Die Aufbewahrung auf Böden ist die beste und sicherste. Je mehr Waldfeuchtigkeit den Früchten noch anhaftet, desto niedriger müssen sie geschüttet, desto luftiger muß der Boden gehalten und desto häufiger müssen die Früchte umgestochen werden. Die Früchte dürfen keinesfalls höher als 20—30 cm geschüttet und müssen anfangs und solange sie noch äußerliche Feuchtigkeit zeigen, täglich ein bis zweimal, später alle zwei Wochen einmal umgestochen werden.

Können die Früchte nicht sofort aus dem Wald auf den Boden gebracht werden, oder stehen Böden überhaupt nicht zur Verfügung, so werden sie am besten im Walde selbst, und zwar entweder in offenen Gräben oder in Mieten aufbewahrt. Die Gräben sind auf trockenem Grund etwa 2,5 m breit und 30 cm tief mit senkrechten Wänden anzulegen und erhalten ein 2 m hohes Strohdach, dessen Giebelseiten nach Bedarf geöffnet oder zugesetzt werden können. Ein um die ganze Anlage herumlaufender Graben schützt die Früchte vor Mäusen. Nasse Früchte bleiben am besten zunächst auf einem hierfür zugerichteten Trockenplatz ganz dünn verteilt im Freien und kommen erst in den Graben, nachdem sie äußerlich gut abgetrocknet sind. Der Graben darf nicht seiner ganzen Länge nach mit Früchten angefüllt werden, damit das Umstechen von einer Seite zur anderen bequem erfolgen kann. Das Umstechen der Früchte ist im Graben ebenso zu handhaben wie auf dem Boden.

Auch in Mieten kann man die gehörig abgetrockneten Früchte einlegen, die Aufbewahrung in offenen Gräben ist aber sicherer. Die Mieten müssen auf trockenem, möglichst durchlässigem Boden angelegt werden. Sie erhalten eine Decke von Laub, Moos oder Stroh, die mit Dunstkanälen zu versehen und mit zunehmender Kälte zu verstärken ist. Tritt Frost ein, so wird eine Erddecke aufgebracht. Auch hier empfiehlt sich zum Schutz gegen Mäuse ein Umlaufgraben.

Um die Früchte dauernd haltbar zu machen, werden sie zweckmäßig auf Malzdarren, in Ziegelöfen, auf dem Mauerwerke der Dampfkessel, in Backöfen usw. gedörrt. Bucheckern, die für Oelgewinnung bestimmt sind, dürfen höchstens auf 30° C. erhitzt werden, bis sie eine hellbraune Farbe annehmen. Bei Anwendung größerer Wärmegrade wird ihr Wert für die Oelgewinnung bedeutend herabgemindert.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W 35, Potsdamer-Straße 30, bezahlt für gute Ware in gesunder Beschaffenheit von mindestens mittlerer

Art und Güte lose in Waggonladungen von 10 000 kg (200 Ztr.) frei Waggon ab Verladestation für 100 kg (2 Ztr.)

für Eicheln lufttrocken (nicht mehr als 40 % Wasser)	19	Mark
für Eicheln gedarrt (nicht mehr als 15 % Wasser) und gequetscht	32	„
für Eicheln, ganze, gedörrt (nicht mehr als 15 % Wasser)	34	„
für Eicheln gedörrt (nicht mehr als 15 % Wasser) und geschält	44	„
für Roßkastanien lufttrocken (nicht mehr als 40 % Wasser)	15	„
für Roßkastanien gedörrt (nicht mehr als 15 % Wasser) und gequetscht	28	„

Bucheln werden weitaus am vorteilhaftesten auf Oel verarbeitet.

Die Samen der Linde sind sehr fettreich (bis 58 %). Wo die Linde in größeren Beständen (namentlich als Alleebaum) auftritt, kann sich das Sammeln der Samen lohnen.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, bezahlt für gute Ware in gesunder Beschaffenheit von mindestens mittlerer Art und Güte in Waggonladungen von 10 000 kg (200 Ztr.) frei Waggon ab Verladestation für 100 kg (2 Ztr.)

für Bucheln lufttrocken	45	Mark
für Bucheln gedörrt	55	„
für Lindensamen, lufttrocken oder gedörrt	140	„

Die geflügelten Früchte des Ahorn sind reich an Stärkemehl und haben daher einen verhältnismäßig hohen Futterwert. Wo sie in größeren Mengen anfallen, sollten sie gesammelt und verfüttert werden.

Die Früchte der Eberesche, die sog. Vogelbeeren, haben sich getrocknet zur Verfütterung an Hühner bewährt. Die Sammlung und Trocknung dieser Früchte sollte daher ebenfalls in die Wege geleitet werden. Bei dem hohen Preis, der zurzeit für Hühnerfutter bezahlt wird, dürfte der Absatz keine Schwierigkeiten bereiten.

Berlin, 20. September 1915.

In den Beeren und Kernen des Spargels sind sehr erhebliche Nährwerte enthalten, die in dieser Zeit der Futtermittelknappheit unter allen Umständen der tierischen Ernährung zugeführt werden sollten. Besonders für landwirtschaftliche Kreise wird darauf hingewiesen, daß Spargelsamen und zwar mit den roten Fruchthüllen zusammen getrocknet, ein sehr wertvolles, eiweißreiches und gut verdauliches Futtermittel darstellt, das namentlich für die Schweinemast mit großem Nutzen zu verwenden ist. Bei den heutigen Futtermittelpreisen ist der Wert der getrockneten Spargelfrüchte auf etwa 26 Mark je Doppelzentner zu veranschlagen. Es wird deshalb dringend empfohlen, unverzüglich mit der Sammlung und vorläufigen Trocknung der Spargelbeeren vorzugehen, sobald diese sich rot zu färben beginnen. Auf eine angemessene Verwertung der getrockneten Spargelfrüchte kann mit Sicherheit gerechnet werden. Sollte sie nicht im eigenen Betriebe erfolgen können, so werden sie u. a. durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin W. 8, Behrenstraße 14/16, verwertet werden können.

Berlin, 4. November 1915.

Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Beim Verkaufe von Schweinen zur Schlachtung darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht nicht übersteigen für Schweine im Lebendgewichte:

in:	über 80 bis 100 Kilogramm	über 60 bis 80 Kilogramm	unter 60 Kilogramm	Sauen
	Mark	Mark	Mark	Mark
Königsberg . . .	90	75	60	85
Danzig	90	75	60	85
Bromberg . . .	90	75	60	85
Posen	90	75	60	85
Breslau	95	80	65	90
Gleiwitz	100	85	70	95
Stettin	95	80	65	90
Berlin	100	85	70	95
Magdeburg . . .	100	85	70	95
Kiel	95	80	65	90
Hamburg . . .	95	80	65	90
Hannover . . .	100	85	70	95
Bremen	100	85	70	95
Dortmund . . .	102	87	72	97
Essen	105	90	75	100
Cöln	105	90	75	100
Crefeld	105	90	75	100
Düsseldorf . . .	105	90	75	100
Aachen	107	92	77	102
Cassel	105	90	75	100
Frankfurt a. Main	108	93	78	103
Wiesbaden . . .	108	93	78	103
Mainz	108	93	78	103
Leipzig	105	90	75	100
Dresden	105	90	75	100
Zwickau	105	90	75	100
Chemnitz	105	90	75	100
Plauen	105	90	75	100
München . . .	108	93	78	103
Nürnberg . . .	108	93	78	103
Würzburg . . .	108	93	78	103
Stuttgart . . .	108	93	78	103
Karlsruhe . . .	108	93	78	103
Mannheim . . .	108	93	78	103

in:	über 80 bis 100 Kilogramm	über 60 bis 80 Kilogramm	unter 60 Kilogramm	Sauen
	Mark	Mark	Mark	Mark
Freiburg i. Br. .	110	95	80	105
Straßburg i. E. .	110	95	80	105
Metz	110	95	80	105

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen im Lebendgewichte von über 100 bis 120 Kilogramm um 10 vom Hundert, von über 120 Kilogramm um 20 vom Hundert.

In Gemeinden, die öffentliche Schlachthäuser besitzen und nicht im Abs. 1 aufgeführt sind, darf der Preis für Schweine beim Verkaufe zur Schlachtung den Höchstpreis des nächstgelegenen der im Abs. 1 genannten Orte nicht übersteigen. Bei gleich weiter Entfernung von zweien dieser Orte ist der höhere der beiden Höchstpreise maßgebend.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, die sich aus Abs. 3 ergebenden Höchstpreise herabzusetzen.

§ 2.

Der Verkauf von Schweinen zur Schlachtung darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen; sie haben dabei festzusetzen, nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht in Schlachtgewicht umzurechnen ist.

§ 3.

Die zuständige Behörde kann an den im § 1 Abs. 1 genannten Orten Bestimmungen über die Zulassung der Käufer und die Verteilung der Schweine an sie auf den Schlachtviehmärkten erlassen. Schweine, die bis zum Marktschluß unverkauft bleiben, müssen der Gemeinde des Marktorts auf ihr Verlangen überlassen werden. Der Ueberlassungspreis beträgt 5 Mark weniger für den Zentner als der Höchstpreis.

§ 4.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern kann die zuständige Behörde bestimmen, daß von außerhalb eingeführtes frisches Schweinefleisch nur an den von ihr bezeichneten Stellen verkauft werden darf.

§ 5.

Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis

für frisches (rohes) Schweinefleisch . . 140 vom Hundert,
für frisches (rohes) Fett . . . . . 180 „ „

des in der nächstgelegenen Schlachthausgemeinde für das Lebendgewicht der Schweine im Gewichte von 80 bis 100 kg geltenden Höchstpreises nicht übersteigen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Verhältnissätze niedriger festsetzen.

Die Gemeinden können Höchstpreise für die einzelnen Fleischsorten festsetzen; sie dürfen dafür den nach Abs. 1 maßgebenden Preis nicht übersteigen.

Sind die Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 6.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603). Das gleiche gilt für die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Gemeinde oder als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8.

Der Reichskanzler ist befugt, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu erlassen.

§ 9.

Wer der Vorschrift des § 2 oder den nach § 3 Satz 1, § 4 oder § 7 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10.

Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11.

Die Verordnung tritt am 12. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

O. Anbau, Düngung, Herbstbestellung, Frühjahrsbestellung.

Berlin, 6. September 1915.

Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen.

Auf Grund des § 51 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. Juli 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) hat der Bundesrat beschlossen:

Für die Salze der Gruppe I des § 20 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen wird die Bestimmung der Ausgangsstation Mülhausen (Elsaß) für den Frachtenausgleich und die Frachtvergütung bis auf weiteres aufgehoben.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Richter.

Berlin, 7. September 1915.

Aenderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

In dem Gesetz über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) wird

I. im § 17 Abs. 1 hinter den Worten „am 1. Januar 1912" eingefügt:
mit Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1917;

II. im § 20 hinter Abs. 1 eingeschaltet:
Für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. März 1916 dürfen die Preise für das Inland
für Rohsalze mit 12 bis 15 Prozent K_2O im gemahlenen Zustand 11,5 Pfennig,
für Düngesalze mit 40 bis 42 Prozent K_2O 17,0 Pfennig
für 1 Prozent Kali (K_2O) im Doppelzentner nicht übersteigen;

III. im § 27 als Abs. 3 hinzugefügt:
Für das Rechnungsjahr 1915 wird die Abgabe außer Hebung gesetzt. Bereits erhobene Abgaben sind zu erstatten. Die zur Deckung der dem Reiche aus der Ausführung dieses Gesetzes

und zur Hebung des Kaliabsatzes entstehenden Kosten sind für das Rechnungsjahr 1915 aus dem angesammelten Reservefonds zu decken.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 7. September 1915.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

Berlin, 9. September 1915.

Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Im § 2 der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210) ist die Zahl „1915" zu ersetzen durch „1916".

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berlin, 6. Oktober 1915.

Kalkstickstoff-Preisbewerb.

Der preußische Landwirtschaftsminister hat zwei Preisausschreiben über Kalkstickstoff erlassen. Auf das erste, dessen Fragestellung lautete: „Welche Wirkung hat der Kalkstickstoff als Düngemittel bei Anwendung zu verschiedenen Jahreszeiten, auf den verschiedenen Bodenarten, bei verschiedener Bestellung und den verschiedenen Früchten?", sind zahlreiche Preisbewerbungen eingegangen. Das Preisgericht hat die Herren Dr. Münzinger-Hirschberg und Dipl. agric. Linter-Berlin-Schöneberg mit je einem 1. Preis ausgezeichnet. Beide Arbeiten behandeln das gestellte Thema in zweckentsprechender Weise und geben eine wertvolle praktische Anleitung für die beste und zweckmäßigste Anwendung von Kalkstickstoff. Die Preisschriften sind als gemeinsame Broschüre im Verlage von Paul Parey, Berlin SW., Hedemannstraße 10/11, erschienen und können von dort oder durch jede Buchhandlung bezogen werden.

P. Heer und Marine.

Nachträge sind nicht zu verzeichnen.

Q. Kredithilfe.

Berlin, 13. September 1915.

Die nach der allgemeinen Verfügung vom 4. März 1915 den Königlichen Regierungen erteilte Ermächtigung, Pächtern usw. forstfiskalischer Liegenschaften fällig gewordene Pacht- oder Mietzinsen auf Antrag bis zum 1. Oktober 1915 unter Vorbehalt des Widerrufs zinslos zu stunden, wird hiermit bis einschließlich 3. März 1916 ausgedehnt.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. V.: Küster.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

K. Notstandsarbeiten, Moor- und Heidekultur.

Kultivierungsarbeiten im Kreise Memel.

Im Kreise Memel wird gegenwärtig das 4000 Morgen große Ißlußemoor mit Hilfe russischer Kriegsgefangener entwässert. In letzter Zeit ist auch das ausgedehnte Bruchschwamoor entwässert worden. Dort fangen jetzt die Besitzer an, ihre nunmehr trockenen Unlandflächen umzubrechen und zur Bestellung im Herbst und Frühjahr vorzubereiten. Man wird also im nächsten Frühjahr in dem bisher ertraglosen Bruchschwamoor wogende Saatfelder sehen können. Die Memeler Kreisverwaltung hat mit den Kultivierungsarbeiten im Bruchschwamoor den Anfang gemacht. Sie hat eine 30 Morgen große Fläche von russischen Kriegsgefangenen umgraben und mit Gemüse bestellen lassen, das für den Verkauf in Memel bestimmt ist.

8. Organisation der Lebensmittelversorgung.

Berlin, 16. Juli 1915.

Fleischkarten.

Auf Antrag in den städtischen Brotkommissionen werden vom 19. Juli ab neue Gefrierfleischausweismarken abgegeben. Jedem Haushalt werden so viel Ausweiskarten überlassen, als ihm Brotkarten zustehen. Jede Marke lautet auf vier Pfund. Auf jede Woche entfallen zwei Marken. Der Inhaber jeder einzelnen Karte ist berechtigt, Mittwochs und Sonnabends je ½ Pfund oder aber auch an einem dieser Tage ein ganzes Pfund zu entnehmen. Die den verkauften Mengen entsprechenden Abschnitte werden von dem Fleischer abgetrennt und an den Magistrat abgeliefert.

Berlin, im Juli 1915.

Gemüse und Obst für die Kriegsgefangenen in Deutschland.

Der Vorstand des Deutschen Pomologenvereins in Eisenach hatte an das Kriegsministerium die Bitte gerichtet, für die Kriegsgefangenenlager in Deutschland auch die Obst- und Gemüsezüchter am Ort zur Lieferung heranzuziehen. Darauf hat das Kriegsministerium, Unterkunftsdepartement Gefangenenernährung, einen Bescheid erteilt, worin es heißt:

„Allerdings wurde für die Gefangenenernährung Rhabarber aus Belgien bezogen, und zwar zu dem billigen Preis von etwa 3 Mark pro Zentner, weil dort der Rhabarber tatsächlich verfaulte und weil es ein nationales Interesse ist, daß Deutschland den besetzten Gebieten Belgiens zu Hilfe kommt. Die Fracht ist allerdings etwas teuer geworden, aber schließlich kommt dieses Geld dem Staat wieder zugute. Immer ist hier betont worden, daß die Gefangenenlager Gemüse aus der Umgegend verwenden sollen. Leider aber erfolgten ganz wenige Angebote oder es wurden unerhörte Preise gefordert. Heute noch ist es trotz allen Bemühungen nicht möglich, für die eine Million Kriegsgefangener genügend frisches Obst und Gemüse zu erhalten. Auch von anderer Seite wurde hier öfter erwähnt, daß Gemüse geliefert werden könnte. Wenn es aber dann zu einem Abschluß von Hunderten oder Tausenden von Zentnern kommen sollte, versagten die betreffenden Lieferanten. Der Deutsche Pomologenverein würde sich ein Verdienst erwerben, wenn er seine Mitglieder und auch sonstige Gemüse- und Obstzüchter darauf aufmerksam machen wollte, daß in den Gefangenenlagern, d. h. für eine Million Menschen, täglich 200 bis

500 Gramm frisches Gemüse pro Kopf verwendet werden sollen und deshalb preiswürdige Angebote von geeigneten Sorten an die nächsten Gefangenenlager oder auch an die Zentralstelle des Kriegsministeriums zu richten sind. Da der Gefangene mit 66 Pfennig ernährt werden muß, kann es sich natürlich nur um billige Massenerzeugnisse handeln."

Es wäre in der Tat sehr erfreulich, wenn dieser Ruf der Heeresverwaltung nach zweckmäßiger und billiger Mitarbeit der deutschen Obst- und Gemüsezüchter an der Verpflegung der Kriegsgefangenen in Deutschland ein lebhaftes Echo fände. Noch erfreulicher aber würde es sein, wenn die großen Organisationen des Obst- und Gemüsebaues mit den Korporationen des deutschen Kleinhandels oder den Gemeinden über eine billige und gute Versorgung der deutschen Bevölkerung in Verbindung treten würden.

Berlin, 4. August 1915.

Obstverwertung.

Eine umfassende Organisation der Obstverwertung ist von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin in die Wege geleitet worden. Sie hat eine neue Abteilung VI für Fruchtverwertung gebildet. Diese wird in allen Teilen des Deutschen Reiches, in denen es bisher an einer ausreichenden geordneten Sammeltätigkeit gefehlt hat, Einrichtungen treffen, um alle verwendungsfähigen Obstarten in Mindestmengen von 50 Kilo an zu sammeln und den Konservenfabriken zuzuführen. Um mit den Konservenfabriken Vereinbarungen zu treffen, durch die diese sich verpflichten, alles von der Zentral-Einkaufsgesellschaft angebotene haltbare Obst anzunehmen und daraus eine billige Volksmarmelade herzustellen, zu deren Abnahme sich wiederum die Z.-E.-G. verpflichtet, fand kürzlich in Eisenach eine Sitzung des engeren Ausschusses der Z.-E.-G. und der Vertreter der Konserven- und Fruchtsaftfabrik-Verbände, sowie des Deutschen Pomologenvereins statt. Die Z.-E.-G. war durch Dr. Ruge, Hauptmann Ertheiler, Lüdemann und Kuhn vertreten; außerdem nahm vom Reichsschatzamt Professor Köhler an der Besprechung teil. Es wurden Bestimmungen über die Einteilung des Obstes in nicht haltbares Obst, das am Platze selbst in der Hauswirtschaft verarbeitet werden muß, in nicht haltbares Obst, das zu Halbfabrikaten verarbeitet werden kann, und in versendungsfähiges Obst, sowie über die zweckmäßigste Versendung und Konservierung getroffen.

Berlin, 7. Oktober 1915.

Kriegsausschuß der deutschen Obstverarbeitungsindustrie.

Auf Anregung der Zentral-Einkaufsgesellschaft haben Vertreter der gesamten deutschen Obstverarbeitungs-Industrie am 26. September d. Js. in Berlin eine zahlreich besuchte Versammlung abgehalten, um sich über den Bedarf der für die Kriegszeit eingerichteten Zentralstellen an Marmelade, Mus usw. zu unterrichten, und dessen Sicherstellung zu besprechen. Es kam zur Gründung eines Kriegsausschusses der gesamten deutschen Obstverarbeitungs-Industrie.

Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören im besonderen: Maßnahmen zur Konservierung überschüssigen Obstes, Erwerb und Verwertung von Vorräten aus dem Auslande und aus den von deutschen Truppen besetzten Gebieten, Vermittlung von

Lieferungen an Heer und Zivilbevölkerung, Unterstützung der Industrie zur Behebung fabrikatorischer Schwierigkeiten, Zusammenarbeit mit Gartenbauvereinen und Obstbauvereinen zwecks Beeinflussung des deutschen Obstbaues zur Hebung und Regelung des Obstangebotes u. a. m. — In engem Zusammenwirken mit der bei der Zentral-Einkaufsgesellschaft eingerichteten Obstverteilung wird der Ausschuß sich ferner um die zweckmäßige Verwertung der Wildfrüchte und des Fallobstes bemühen, während er anderseits bemüht sein wird, daß diejenigen Firmen, die sich an der vaterländischen Aufgabe der Nutzbarmachung aller zur menschlichen Nahrung geeigneten Früchte hervorragend beteiligen, auch bei der Verteilung größerer Lieferungen seitens der Heeresstellen, der städtischen Gemeinden und anderer großer Verbraucher gebührende Berücksichtigung finden. Interessenten erhalten jede gewünschte Auskunft durch die Geschäftsstelle des Kriegsausschusses, Berlin, Französischestr. 14 (Telegrammadresse: Fruchtverwertung).

Karlsruhe, im August 1915.

Zur Steuerung der Lebensmittelteuerung kaufte die Stadt Karlsruhe größere Mengen Lebensmittel ein, welche die Verbraucher zu angemessenen Preisen erhalten. Es wurden drei ständige städtische Verkaufsstellen eingerichtet.

Braunschweig, im August 1915.

Massenschlachtungen von Rindvieh in Braunschweig, die fünf Wochen lang im Gange waren, sind jetzt beendet worden. Es handelte sich dabei der „Braunschw. Landesztg." zufolge im ganzen um die Schlachtung von 4000 Stück Rindvieh, die für Rechnung der Zentral-Einkaufs-Genossenschaft gekauft worden waren. Die im hiesigen städtischen Schlachthause ausgeführten Schlachtungen werden sich auf etwa 2500 Stück, die im städtischen Schlachthause in Wolfenbüttel ausgeführten auf 1500 Stück beziffern. Von den hier geschlachteten etwa 2500 Tieren wurden nur 3 Tiere beanstandet und der Freibank zur Verwertung überwiesen. Ein einziges Tier war mit Finnen behaftet. Auch die Zahl der Leber- und sonstigen Eingeweide-Beanstandungen war verhältnismäßig gering.

Tempelhof, im August 1915.

Oeffentlicher Gemüseverkauf in Tempelhof.

Die Gemeinde Tempelhof hat beschlossen, zur Bekämpfung der Gemüseteuerung zwei Gemüseläden einzurichten, die am 1. September in der Ringbahnstraße und im südlichen Teil der Berliner Straße eröffnet werden sollen. In ihnen findet ein nach kaufmännischen Grundsätzen geleiteter Verkauf von Gemüse statt. Die Leitung des Ein- und Verkaufs hat ein mit den erforderlichen Vollmachten ausgestatteter, fachkundiger Gemeindeverordneter in Händen.

Potsdam, 26. August 1915.

Lebensmittelfürsorge.

Die Lebensmittelfürsorge in Potsdam ist jetzt auf Schweineschmalz, Erbsen und Heringe ausgedehnt worden. Vorläufig hat der Magistrat von den beiden ersten Nahrungsmitteln je 200 Zentner und von Heringen 200 Fässer beschafft. Außerdem steht die Stadt in Unterhandlungen wegen Beschaffung von Spätkartoffeln, von denen

16 000 Zentner eingekauft werden. Die Verkaufspreise sind im einzelnen noch nicht festgesetzt. Zur Beaufsichtigung des Lebensmittelhandels ist eine Lebensmittelkommission unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters gebildet worden, die die Tagespreise zu begutachten und zu prüfen hat, um vorkommende Wucherfälle zur Anzeige zu bringen.

München, 2. September 1915.

Lebensmittelversorgung Münchens.

Eine Lebensmitteleinkaufsgesellschaft ist auf Veranlassung des städtischen Lebensmittelversorgungsausschusses München gegründet worden, um auf die Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu angemessenen Preisen sicherzustellen. Die Tätigkeit der Gesellschaft soll eine rein gemeinnützige, jedoch auf dem Grundsatz der Deckung der Kosten aufgebaut sein. Als Stammkapital wird eine halbe Million ins Auge gefaßt, wovon 400 000 M. von der Stadt übernommen werden.

Weißenfels, im September 1915.

Fleischlieferungen der Stadt Weißenfels.

Um die Einwohnerschaft mit billigem Fleisch zu versorgen, hat die Stadtverwaltung von Weißenfels auf eigene Kosten schlachten lassen. Sie läßt das Fleisch an zwei Stellen zum Verkauf bringen. Zunächst handelt es sich um Rindfleisch. Die Preise hierfür betragen: Fleisch ohne Knochen 1,30 M., mit Knochen 1,10 M., Gehacktes 1,30 M., Lende (ausgeschält) 1,60 M. Der Verkauf von Schweine-, Kalb- und Hammelfleisch ist in Aussicht genommen.

Schweidnitz, im September 1915.

Einstellung von Schweineschlachtungen.

Die Schweidnitzer Fleischerinnung hat öffentlich bekanntgemacht, daß sie die Schweineschlachtungen einstellt. Dem Beispiele der Schweidnitzer Fleischer ist inzwischen die Striegauer Fleischerinnung gefolgt; sie hat bekanntgegeben, daß sie den Verkauf von Schweinefleisch bis auf weiteres einstelle, und zwar unter der Begründung, daß die festgesetzten Höchstpreise den Einkaufspreisen nicht mehr entsprächen. Die Striegauer Verkaufspreise waren mit 1,60 M. für Rücken- und Bugfleisch und 1,50 M. für Schweinefleisch angegeben worden.

Quedlinburg, im August 1915.

Der Magistrat von Quedlinburg gibt folgendes bekannt: Wenn wir Nahrungsmittel anboten, die zwar hohen Nährwert besitzen, der Bevölkerung aber nicht ganz gewohnt waren, wurden sie nicht gekauft. So sind grobe Graupen, die unentgeltlich abgegeben werden sollten, zurückgewiesen, weil man nur feine Graupen essen könne, und als wir einen großen Posten noch billig eingekaufter Graupen abgeben wollten, erklärten uns die Kaufleute ebenso wie der Leiter des Konsumvereins, die groben Sorten würde man hier nicht los. Jetzt sind die groben Graupen zu 30 Pfg. für

das Pfund ja im Verkauf, doch wurden sie zunächst als Hühnerfutter genommen. Ebenso haben wir noch rechtzeitig größere Mengen von Kunstspeisefett und Pökelfleisch eingekauft. Aber obgleich wir das Fleisch zu 75 Pfg., das Fett zu 1 Mk. fürs Pfund abgeben, wird es wenig gekauft, nach unseren Beobachtungen mehr vom Mittelstand als der Arbeiterbevölkerung. Wenn es dabei bleibt, müssen wir unsere großen Bestände anderweitig abgeben.

Berlin, 8. August 1915.

Fettgewinnung.

Der dem Reichskanzler unterstellte Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette schreibt:

In den Friedensjahren und auch in den ersten Kriegsmonaten sind bedeutende Mengen Oele und Fette, welche für die Margarine- und Speisefettindustrie verwendbar waren und infolgedessen der Volksernährung zugeführt werden konnten, für technische Zwecke verarbeitet worden. Es ist das Bestreben des Kriegsausschusses, dafür zu sorgen, daß sämtliche für Ernährungszwecke brauchbare Rohstoffe derjenigen Industrie zugeführt werden, die im Interesse der Volksernährung tätig ist. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sicherstellung des Oel- und Fettbedarfs für das wirtschaftliche Durchhalten während des Krieges, ist dem Kriegsausschuß durch Bundesratsbeschluß vom 15. Juli 1915 die Bewirtschaftung der gesamten deutschen Oelfruchternte übertragen worden. Dadurch hat der Kriegsausschuß die Möglichkeit, dafür zu sorgen, daß diejenigen Oele, welche aus der diesjährigen Ernte geschlagen werden, weitmöglichst im Interesse der Volksernährung verwendet werden. Da der Kriegsausschuß durch diese Sachlage gezwungen wird, bestimmten Industriezweigen Oele und Fette zu entziehen, so hält er es für seine Pflicht, den Versuch zu machen, neue Fettquellen zu erschließen.

Eine Frage von hoher wirtschaftlicher Bedeutung ist die Wiedergewinnung der Fette aus den fetthaltigen Abwässern in Gastwirtschaften, Schlächtereien, Wurstfabriken, Krankenhäusern und Privatküchen. Der Kriegsausschuß hat daher eingehend geprüft, ob es nicht möglich ist, die in Frage kommenden Interessenten dahin zu bringen, einen wirklich praktischen Fettabscheider aufzustellen. Die diesbezüglichen Arbeiten des Kriegsausschusses haben nunmehr das Ergebnis gezeitigt, daß ein bestimmtes Fettabscheidesystem zu einem verhältnismäßig niedrigen Anschaffungspreise empfohlen werden kann. Der Apparat ist bereits praktisch erprobt worden und darf nach der Ueberzeugung Sachverständiger als das im Augenblick für die Fettgewinnung aus den Spülwässern geeignetste Mittel angesprochen werden. Der Kriegsausschuß, welcher bekanntlich keine Erwerbsgesellschaft ist, hat die Vermittlungsarbeit lediglich im Interesse der Fettgewinnung übernommen. Er stellt seine Organisation in den Dienst der Propaganda und erhofft die Unterstützung der deutschen Interessenten.

An den Bezug der Fettabscheider durch den Kriegsausschuß ist für die Gastwirte lediglich die Bedingung der Lieferung des gesamten mit diesem Apparate gewonnenen Fettes während der Kriegsdauer an seine Gesellschaft geknüpft. Der Kriegsausschuß sorgt für die Abholung des gewonnenen Fettes; er sowohl, als die ihm angegliederte Kriegsabrechnungsstelle der Seifen- und Stearinfabriken, welche die aus den Spülwässern gewonnenen Fette, nachdem solche durch Vermittlung des

Kriegsausschusses ausgeschmolzen worden sind, an die Seifen- und Stearinindustrie zur Verteilung bringt, werden die Anschaffung von Fettscheideapparaten im Interesse der Gesamtwirtschaft dadurch unterstützen, daß sie für das gewonnene Fett die ihr unter Ansehung der Marktlage jeweils möglichen Preise bezahlen werden. Dadurch wird in Anbetracht der heutigen sehr hohen Fettpreise eine schnelle Abtragung der Anschaffungskosten in Aussicht gestellt werden können.

Aus allen Teilen des Reiches sind dem Kriegsausschuß Zuschriften zugegangen, die beweisen, daß der Frage der Fettgewinnung aus Spülwässern in den Kreisen der Interessenten das nötige Verständnis entgegengebracht wird. Im Interesse der Sache ist aber schnelles Handeln geboten, daher sollten Gastwirte und Schlächtermeister den Anfang machen und unverzüglich Fettabscheider aufstellen. Wir hoffen, daß in kurzer Zeit Tausende von Fettabscheidern aufgestellt und zum Nutzen unserer Volkswirtschaft wirken werden.

Nähere Auskunft über den durch Vermittlung des Kriegsausschusses zu beziehenden Fettabscheider geben die Ortsvereine des deutschen Gastwirteverbandes, die Fleischer- und Metzgerinnungen, die Organisationen der deutschen Hotelbesitzer sowie der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30.

T. Aufrufe zur sparsamen Lebenshaltung.

Nachträge sind nicht zu verzeichnen.

U. Verschiedenes.

Berlin, 15. Mai 1915.

Verfügung betr. Bekämpfung der Obst- und Gemüseschädlinge durch die Schuljugend. — Nutzbarmachung der Erzeugnisse des Waldes.

Die umsichtige Bekämpfung der Obst- und Gemüseschädlinge unter den Insekten ist aus naheliegenden Gründen gerade im laufenden Jahre dringend erwünscht. Bei zweckentsprechender Belehrung und Anleitung kann die Schuljugend sich bei diesem Kampfe erfolgreich betätigen und gegebenenfalls die Obst- und Gemüseernte vor empfindlicher Schädigung bewahren helfen. Daher würde nichts dagegen zu erinnern sein, wenn in Notfällen Schulklassen zur Abhilfe, z. B. zur Beseitigung einer starken Raupenplage, aufgeboten werden. Dazu wird in erster Linie die Zeit verwendet werden können, die durch Einschränkung des Unterrichts aus den in meinem Erlasse vom 1. April d. J. angegebenen Gründen verfügbar wird.

Ich benutze diese Gelegenheit, meinen Erlaß vom 3. Oktober v. J., namentlich seinen vorletzten Absatz, in Erinnerung zu bringen. Es muß angestrebt werden, die wertvollen Erzeugnisse des Waldes, namentlich auch die eßbaren Pilze, für die Volksernährung in möglichst weitem Umfang nutzbar zu machen. Wegen der dazu erforderlichen Belehrungen im naturkundlichen Unterricht verweise ich auf das im Kaiserlichen Gesundheitsamt bearbeitete Pilzmerkblatt nebst Pilztafel, die infolge der Erlasse vom 20. Oktober 1904 und vom 23. September 1905 für die meisten Schulen beschafft sind. Naturkundliche Spaziergänge und Schulwanderungen werden für die Förderung dieser Angelegenheit wesentliche Dienste leisten können.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
von Trott zu Solz.

An die Königlichen Regierungen und Provinzialschulkollegien.

Berlin, 17. Juni 1915.

Allgemeine Verfügung, betreffend Bilanzen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Die rechtzeitige Aufstellung und Veröffentlichung der Bilanz der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 33 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898) wird in manchen Fällen dadurch erschwert oder unmöglich gemacht, daß Vorstandsmitglieder und Personen, deren Hilfe sich die Vor-

standsmitglieder bei der Aufstellung der Bilanz zu bedienen pflegen, zu den Fahnen einberufen sind. Zu dieser Frage ist in der dem Reichstag vorgelegten Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges (Drucksachen des Reichstags, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914 Nr. 26 S. 90) ausgeführt: „In der Regel wird es möglich sein, die Bilanz auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen rechtzeitig herzustellen. Ist der Vorstand dazu ausnahmsweise trotz aller Sorgfalt nicht in der Lage, so können ihm oder der Genossenschaft aus der Versäumung der Fristen zivil- oder strafrechtliche Nachteile nicht erwachsen." Die Registerrichter werden daher vor Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens zu prüfen haben, ob unter Berücksichtigung dieser Umstände die Voraussetzungen für das Einschreiten auf Grund des § 160 a. a. O. nach Lage des Einzelfalles gegeben sind.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

Berlin, 12. Juli 1915.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 23. Mai d. J. teile ich ergebenst mit, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt hat, daß, abweichend von den sonstigen Vorschriften über die Verwendung von Sommerholz, die in diesem Sommer gemachten Einschläge von Fichtenholz zu Bauzwecken verwendet werden dürfen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

An den Zentral-Verband von Vereinen Deutscher Holzinteressenten in Düsseldorf 107.

Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte.

Erlaß an die Landwirtschaftskammern.

Es muß damit gerechnet werden, daß die Zahl der infolge von Kriegsbeschädigungen anzustellenden Militäranwärter, einschließlich der mit Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedeten Offiziere, nach Beendigung des Krieges besonders groß sein wird. Diesen Personen allen, die vielfach im rüstigsten Mannesalter durch Verwundungen oder mit dem Kriege zusammenhängende Krankheiten aus ihrem Beruf herausgerissen sind, Gelegenheit zu schaffen, ihre Arbeitskraft nutzbringend zu verwenden, ist eine unabweisbare Pflicht und Aufgabe des Staates. — Nach den bisherigen Erfahrungen in Friedenszeiten gelingt es nur einer geringen Anzahl der eingangs erwähnten Militärpersonen, im Privatdienst eine neue Lebensstellung zu finden, so daß ihre Mehrzahl im Reichs-, Staats- und Gemeindedienst eine Anstellung suchen und finden muß. Dieser Pflicht ist sich der Staat auch voll bewußt. Hierbei jedoch fördernd zu helfen, sind die Landwirtschaftskammern durch die Möglichkeit der Unterbringung derartiger Persönlichkeiten in den verschiedensten Stellen ihrer einzelnen Betriebszweige wohl in der Lage. Indem ich die Landwirtschaftskammern hierauf aufmerksam mache, stelle ich anheim, in Würdigung der dem Reiche und Staate erwachsenden großen Aufgaben, mit besonderem Wohlwollen etwaige Anstellungsmöglichkeiten für die Kriegsbeschädigten in Erwägung zu ziehen.

gez. Freiherr von Schorlemer.

Berlin, 21. August 1915.

Verfügung betreffend Lehrgänge für Kriegsbeschädigte.

Da nach Friedensschluß voraussichtlich ein großer Mangel an Rechnungsführern, die auch die Guts- und Amtsvorstehergeschäfte beherrschen, vorliegen wird, ist angeregt worden, schon jetzt nicht mehr dienstfähigen Kriegsbeschädigten Gelegenheit zu geben, sich durch Teilnahme an Lehrgängen im landwirtschaftlichen Rechnungswesen, sowie der Guts- und Amtsvorsteherverwaltung für einen derartigen Beruf auszubilden. Ich stelle anheim, die Einrichtung derartiger Lehrgänge, die zweckmäßig durch die etwa vorhandene Buchführungsstelle der Landwirtschaftskammer abzuhalten wären, ins Auge zu fassen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.

An sämtliche Landwirtschaftskammern, mit Ausnahme von Königsberg.

Stettin, im Juli 1915.

Aufruf.

Schwer leidet die ostpreußische Landwirtschaft unter den Folgen des Einfalls der Russen, besonders schwer jene Kreise, die zweimal von den Russen heimgesucht worden sind. Vielfach sind ganze Ortschaften zerstört, alles Hab und Gut vernichtet. Dort, wo die Wohnstätten erhalten geblieben sind, ist meistens das ganze Inventar geraubt oder unbrauchbar gemacht. Besonders schwer empfunden wird der völlige Mangel an Kleinvieh, an Schweinen und Geflügel, zu deren Ernährung reichlich das erforderliche Futter, z. B. sehr viel zur menschlichen Ernährung nicht geeignetes, überall verstreut liegendes Getreide, große Mengen alte Kartoffeln aus dem vorigen Jahr, vorhanden wäre; da alle Trocknereien und Brennereien von den Feinden unbrauchbar gemacht sind, ist jetzt eine andere Verwertung der Kartoffeln nicht möglich. Diese werden vielmehr zum größten Teil verderben, wenn nicht recht bald Hilfe kommt.

In dieser traurigen Lage ihren Berufsgenossen zu helfen, ist eine Pflicht der Landwirtschaft der anderen Provinzen, die nicht in so furchtbarer Weise die Schrecken des Krieges gespürt haben. Eine planmäßige Hilfstätigkeit ist daher bereits in die Wege geleitet. Jeder preußischen Provinz hat das Landes-Oekonomie-Kollegium einen der schwer geschädigten ostpreußischen Kreise als Patenkreis zur Versorgung mit dem notwendigen Kleinvieh zugewiesen. Die Durchführung dieser Hilfsarbeit soll durch die Landwirtschaftskammern erfolgen.

Der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern ist der Kreis
Goldap
als Patenkreis von dem Landes-Oekonomie-Kollegium zugeteilt. Goldap gehört zu den Kreisen, die am meisten gelitten haben, für die eine durchgreifende Hilfe am notwendigsten ist. Von den 325 Ortschaften des Kreises sind 14 völlig, mehr als die Hälfte zum größten Teil zerstört; keine ist unberührt geblieben. Das lebende sowohl wie das tote Inventar fehlt fast überall. Auch Schweine und Geflügel sind so gut wie gar nicht vorhanden. Wirkliche Hilfe tut daher dringend not; großzügige Maßnahmen müssen ergriffen werden.

An alle Landwirte der Provinz Pommern ergeht daher hiermit die dringende Bitte, auch ihrerseits der schwer geprüften Landbevölkerung des Kreises Goldap zu helfen. Jeder, der helfen kann, wird gebeten, der Landwirtschaftskammer in Stettin (Werderstr. 32) sogleich mitzuteilen, wieviel Ferkel, wieviel Geflügel, vor allem Hühner, er abzugeben bereit ist. Die Gaben werden nicht als Geschenk verlangt, nur um Abgabe zu Friedenspreisen wird gebeten. Für Ferkel wird ein Preis von 20 Mark, auf Verlangen 25 Mark für das Stück gezahlt. Geflügel bitten wir freilich dringend umsonst abzugeben; gegebenenfalls kann 50 Pfennig für das einzelne Huhn gewährt werden.

Wer Vieh nicht geben kann, wird um eine Geldspende gebeten. Die einkommenden Beträge werden zur Anschaffung von Kleinvieh Verwendung finden. Auch Gaben von Nichtlandwirten sind sehr willkommen. Geldspenden sind an die Kasse der Landwirtschaftskammer, Stettin, Werderstr. 32, mit der Bemerkung „für den Kreis Goldap" einzusenden.

Landwirte Pommerns, bewährt auch hier wieder euer schon so oft bewährtes Zusammengehörigkeitsgefühl! Gebt schnell und reichlich euern so schwer geprüften Berufsgenossen im Kreise Goldap. Enttäuscht nicht die Hoffnungen und Erwartungen, die sie auf eure Hilfe setzen.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern.
von Waldow.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.
Freiherr von Wangenheim, Kleinspiegel. Dr. Graf von Schwerin-Löwitz, Löwitz. von Hertzberg, Lottin. Friedrichs, Patzig. von Blanckenburg, Schötzow. Hoppe, Zamow.

Berlin, im September 1915.

Militärische Vorbereitung der Jugend.

Mit den Uebungen zur militärischen Vorbereitung der Jugend beschäftigt sich eine besondere Verfügung des Landwirtschaftsministers an die Regierungspräsidenten. Der Minister weist darauf hin, daß zur Jugendpflege auch diese Uebungen gehören. Er erklärt sich für die ländlichen Fortbildungsschulen damit einverstanden, daß in geeigneten Fällen während des Krieges der eigentliche Fortbildungsunterricht für die Schüler über 16 Jahre bis auf zwei Stunden wöchentlich beschränkt wird. Die Uebungen können lehrplanmäßig an die Stelle der freigewordenen Stunden gesetzt werden. Unter Umständen soll auch der theoretische Unterricht in den Lehrplan aufgenommen werden, der zur militärischen Vorbereitung gehört. Den Regierungspräsidenten wird anheimgestellt, auf eine entsprechende Aenderung der Lehrpläne durch die Schulvorstände hinzuwirken und sich die Beschlüsse der Schulvorstände vorlegen zu lassen.

20. August 1915.

Ertrag des Aehrenlesens.

Unter Führung ihrer Lehrer haben im Kirchspiel Wietzendorf im Kreise Soltau am 9. August von 7 bis 11 Uhr etwa 300 Schulkinder und am 11. August von 7 bis 11 Uhr etwa 230 Schulkinder auf den Roggenfeldern, auf denen

schon nachgeharkt war, Aehren gelesen. Die gesammelten Aehren wurden am 13. August unentgeltlich ausgedroschen. Der Ertrag war sechs Zentner Roggen und etwa ein halbes Schock Stroh. Der Wert des Roggens ist etwa 72 M., der Wert des Strohs etwa 11 M., zusammen 83 M., die dem Roten Kreuz zugute kommen sollen. Der Roggen wird an die Gemeindeverwaltung abgeliefert. Man sieht hieraus, daß viele Hände in kurzer Zeit hohe Werte für unsere Volksernährung vom Verderben retten können.

Berlin, 7. September 1915.

Gruben- und Schwellenholzhiebe in Beständen späterer Perioden.

Bei Auswahl der Hiebsmaßregeln des kommenden Wirtschaftsjahres ist es dringend geboten, darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Holzabfuhr durch den herrschenden Pferdemangel sehr erschwert ist. Daher sind die Nutzungen von Handelsholz tunlichst in die Nähe der Eisenbahnverladestellen zu legen. Insbesondere gilt dies für Nadelgrubenholz und für Schwellenholz. Damit diese Maßregel in größerem Umfange ausgeführt werden kann, ermächtige ich die Königliche Regierung, selbstständig solche Bestände, die in der Nähe einer Eisenbahnverladestelle liegen und hauptsächlich Gruben- und Schwellenholz liefern, im kommenden Wirtschaftsjahre auch dann zu nutzen, wenn sie nicht der I. Periode angehören. Voraussetzung ist, daß gute Preise erzielt werden, was die Verwaltung durch Verkauf vor dem Einschlage festzustellen hat, und daß besondere Gründe, wie z. B. die Rücksicht auf die Hiebsfolge nicht dagegen sprechen. Es ist unter den angegebenen Bedingungen unbedenklich, auch jüngere und geschlossene Bestände zum Hieb zu bringen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Berlin, 30. Juli 1915.

Nadel-Grubenholzeinschlag.

Aus Holzhändlerkreisen ist an mich die Bitte ergangen, möglichst viel Nadel-Grubenholz nutzen zu lassen, da der diesjährige Einschlag gegen frühere Jahre zurückgeblieben und aus Oesterreich und Rußland jede Einfuhr unterblieben sei. Das von den Eisenbahnverladestellen entfernter liegende Holz könne wegen des Mangels an Pferdekräften nicht angefahren werden, daher sei es erforderlich, große Grubenholzschläge in die Nähe der Bahnhöfe zu legen, so daß es für den Käufer sich lohne, ein Kleinbahngleis zu benutzen.

Es müsse möglichst bald mit dem Einschlage begonnen werden, damit den Gruben rechtzeitig Holz geliefert werden könne.

Diese Anträge sind nicht unberechtigt. Ich veranlasse die Königliche Regierung, ihnen, soweit angängig, zu entsprechen.

Wenn es erforderlich werden sollte, Bestände, die nicht der I. Periode angehören, zur Nutzung heranzuziehen, weil die Bestände der I. Periode und die Durchforstungen nicht genug Grubenholz liefern, oder weil es sich empfiehlt, in

der Nähe der Bahnhöfe geeignete Grubenholzbestände zu nutzen, so ist mir schleunigst zu berichten.

Der Verkauf ist möglichst vor dem Einschlage zu bewirken, so daß dieser unterbleiben kann, wenn die Gebote zu niedrig sein sollten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Aurich, Münster und Sigmaringen.

Berlin, 27. September 1915.

Sammeln schwarzer Holunderbeeren.

Um einen Rohstoff von vielleicht größter allgemeiner Bedeutung zu gewinnen, ist es dringend erwünscht, die schwarzen Holunderbeeren (auch Flieder genannt), die in wenigen Wochen zu Boden fallen, durch Ernte zu sammeln.

Die Beteiligung der Schulkinder bei dieser Ernte wird sehr förderlich sein.

Das Sammeln der Holunderbeeren erfolgt von Busch und Baum, und zwar mit der gesamten Dolde. Es ist nicht nötig, die Beeren einzeln zu pflücken.

Der Versand erfolgt in ungetrocknetem Zustande in offenen Fässern oder Kisten, welche bis an den Rand gefüllt werden können. Um vor dem Verstauben zu schützen, bedeckt man die offene Seite mit Papier oder Sacktuch und nagelt einen dünnen Streifen Holz darüber. Die Absendung ist mit möglichster Beschleunigung zu bewirken.

Für den Doppelzentner (100 kg) Holunderbeeren mit Dolden, frei geliefert nach der nächsten Bahnstation, zahlt die Direktion der Diskontogesellschaft hier an den aus dem Frachtbriefe ersichtlichen Absender sechs Mark. Die Bezahlung geschieht für das im Frachtbriefe angegebene Gewicht, soweit Holzverpackung vorliegt. Das Gewicht der Fässer und Kisten wird also mitbezahlt; dagegen verbleiben Fässer und Kisten im Besitz des Empfängers. Die Aufgabe der Sendung erfolgt unfrankiert und zwar Station Berlin. Adressat ist die Speditionsfirma: Hofspediteur Knauer, Berlin W. 62, Wichmannstraße 7, die die Weitergabe der Frachtbriefe an die Direktion der Diskontogesellschaft besorgt.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Drews.

V. Einschränkung der Malzverwendung in Bierbrauereien.

Nachträge sind nicht zu verzeichnen.

W. Wirtschaftliche Kriegs-Organisationen.

1. Die Reichsgetreidestelle.

Geschäftsabteilung G. m. b. H., Berlin W 50, Kurfürstendamm 237.

Die Reichsgetreidestelle zerfällt in zwei Abteilungen, in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung (vergl. IV. Nachtrag S. 11 ff.). Die **Verwaltungsabteilung** ist eine Behörde bestehend aus einem Direktorium und einem Kuratorium. Sowohl bei der Zusammensetzung des Direktoriums als auch des Kuratoriums, welches ähnlich organisiert ist wie die bisherige Reichsverteilungsstelle, ist eine möglichst vollständige Vertretung aller Interessen gesichert. Dem Kuratorium gehören außer den 16 Bevollmächtigten zum Bundesrat auch noch je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstages, des Deutschen Städtetages, 2 Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an. Das Zusammenarbeiten zwischen Direktorium und Kuratorium wird dadurch gewährleistet, daß der Vorsitzende dieselbe Person ist.

Die **Geschäftsabteilung** der Reichsgetreidestelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzenden und 24 ordentlichen Mitgliedern, von denen 7 auf Reich und Bundesstaaten, 7 auf die Landwirtschaft, 3 auf die großgewerblichen Unternehmungen und 7 auf die Städte entfallen. Das zweite Organ der Geschäftsabteilung, die Geschäftsführung, setzt sich aus 6 Geschäftsführern zusammen; unter diesen befinden sich ein Vertreter der Reichsregierung als vorsitzender Geschäftsführer, 3 Kaufleute, von denen der eine sich den Fragen des Einkaufs, der andere den organisatorischen Fragen widmet, während der dritte die Mühlen- und Mehlabteilung leitet, ein Fachmann für die Behandlung der vielverzweigten juristischen Angelegenheiten und ein praktischer Landwirt. Die Geschäftsabteilung ist die bisherige **Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H.** in Berlin, die ihre Satzungen dem § 12 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 angepaßt hat. Sie ist nach wie vor eine gemeinnützige Gesellschaft, die nicht auf Gewinn arbeitet und deren etwaige Ueberschüsse nach Abzug einer 5prozentigen Verzinsung dem Reich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Kriegs- und Hinterbliebenenversorgung zufallen. Der Zusammenhang mit der Verwaltungsabteilung ist dadurch hergestellt, daß der Vorsitzende dieser Abteilung der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Geschäftsabteilung ist und die aus den Reichs- und preußischen Ressorts entnommenen Mitglieder des Direktoriums gleichzeitig im Aufsichtsrat sitzen, daß ferner der vorsitzende Geschäftsführer der Geschäftsabteilung Mitglied des Direktoriums ist.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums eine Reihe von Bestimmungen zu treffen, welche den Verbrauch von Brotgetreide oder Mehl ganz allgemein betreffen; hierzu gehört vor allem die Festsetzung der Mehlration auf den Kopf der Zivilbevölkerung, die von den Selbstversorgern zu verbrauchenden Mengen, die Bestimmung über eine anzusammelnde Rücklage, Umfang und Art der den gewerblichen Betrieben einzuräumenden Brotgetreide- oder Mehlmengen, Freigabe von Hinterkorn zu Verfütterungszwecken, Festsetzung des Ausmahlungsverhältnisses, Aufstellung des Bedarfsanteils für jeden Kommunalverband und Bestimmungen über die Ablieferung von Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden.

Demgegenüber besteht die Aufgabe der Geschäftsabteilung darin, alle Abwicklungen geschäftlicher Art, welche mit der Versorgung der von ihr versorgungsberechtigten Bevölkerung zusammenhängen, vorzunehmen. Hierbei ist zu bedenken, daß entsprechend der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915, im Gegensatz zu der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915, die Grundlage unserer heutigen Kriegs-Getreideversorgung in der Dezentralisierung zu suchen ist, indem die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände, welche jetzt die Träger aller Beschlagnahmerechte am Brotgetreide sind, die Regel bildet. Der Geschäftskreis der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle erstreckt sich daher nur noch auf denjenigen Teil der Zivilbevölkerung, welcher nicht Selbstversorger ist und nicht in einem selbstwirtschaftenden Kommunalverbande lebt. Eine Ausnahme findet nur insofern statt, als die Reichsgetreidestelle über diese grundsätzliche Regelung hinaus verpflichtet ist, zur Deckung dringender Bedürfnisse vorübergehend auch einem selbstwirtschaftenden Kommunalverbande, der wegen Verzögerung des Einkaufs, der Ausdreschung oder der Ausmahlung von Getreide zeitweilig kein Mehl zur Verfügung hat, gegen demnächstige Rückgabe entsprechender Getreidemengen auszuhelfen. Ebenso hat die Reichsgetreidestelle durch Austausch von Roggen gegen Weizen oder umgekehrt den Kommunalverbänden allgemein behilflich zu sein und endlich diese auch durch Abnahme feuchten Brotgetreides oder Trocknung gegen angemessenes Entgelt in ihrer Versorgung zu unterstützen. Die Reichsgetreidestelle hat ferner das von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beanspruchte Brotgetreide und Mehl durch Vermittlung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung rechtzeitig zu liefern, sie hat ferner für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen, wobei ganz besonders an die Ansammlung einer ständig vorhandenen Brotgetreide-Reserve zu denken ist; endlich fällt noch in den Bereich der Geschäftsabteilung die Belieferung von gewerblichen Betrieben, welche Getreide oder Mehl zur Verarbeitung benötigen, eine Aufgabe, welche durch die Bildung von Zentralen der einzelnen in Frage kommenden Gewerbezweige erleichtert wird.

Die Gesamttätigkeit der Reichsgetreidestelle läßt sich privatwirtschaftlich dahin zergliedern, daß die Reichsgetreidestelle einerseits das ihr zufallende Brotgetreide abzunehmen, zu bezahlen und unterzubringen hat. Hier handelt es sich also um das Einkaufsgeschäft der Reichsgetreidestelle. Sie bestellt zu diesem Zweck in jedem Kommunalverbande ein bis zwei Kommissionäre, welche jedoch wieder Unterkommissionäre anstellen können. Ueber die Formen des Einkaufs, die Lieferung in Waggon- und Schiffsladungen, die Verladevorschriften, die Behandlung der Säcke- und Gewichtsfrage und über die sonstigen Bestimmungen der Ablieferung geben die

Geschäftsbedingungen der Reichsgetreidestelle für den Verkauf von Getreide seitens der Kommunalverbände einerseits und die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkehr zwischen der Reichsgetreidestelle Geschäftsabteilung G. m. b. H. und den Kommissionären andererseits im einzelnen Aufschluß. Eine besondere Schwierigkeit bietet die Behandlung der in ihrer Qualität sehr verschiedenartigen Getreidemengen. Es sind daher zur Beurteilung der Getreidequalitäten, ganz besonders in strittigen Fällen, Bestimmungen über die Untersuchung des Getreides und die Mängelrügen getroffen, vor allem aber ein Schiedsgericht geschaffen worden, das unter Ausschluß des Rechtsweges über alle Streitigkeiten auf diesem Gebiete entscheidet. Die Schiedsgerichtsabteilung der Reichsgetreidestelle besteht aus einem allgemeinen Schiedsgericht und einem besonderen Getreide- und Mehlschiedsgericht. Näheres über die Schiedsgerichtsordnung findet sich in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reichsgetreidestelle Geschäftsabteilung G. m. b. H. sowie in den Geschäftsbedingungen, welche den Verkehr der Reichsgetreidestelle mit den Kommissionären, Lagerhaltern, Kommunalverbänden und Mühlen regeln.

An das Einkaufsgeschäft der Reichsgetreidestelle schließt sich dann die Aufgabe, das Brotgetreide in den ihr angeschlossenen Mühlen mahlen zu lassen und das Mehl der Versorgung der nicht selbstwirtschaftenden Kommunalverbände zur Verfügung zu stellen. So reiht sich an die Einkaufsabteilung die Mühlen- und Mehlabteilung. Die Mühlen, welche der Reichsgetreidestelle angeschlossen sind, mahlen für diese gegen Mahllohn; dieser ist nach einer Staffel festgesetzt, welche den Mahllohn nach der tatsächlichen Beschäftigung der Mühlen, und zwar sowohl für die Reichsgetreidestelle als auch für dritte Auftraggeber, in Prozenten der mit der Reichsgetreidestelle vereinbarten Höchstbeschäftigungsziffer abstuft.

Ein lebhaftes Interesse widmet die Reichsgetreidestelle der Frage der Getreidetrocknung, welche für uns im Kriege eine so hervorragende Bedeutung gewonnen hat und für deren Behandlung die Reichsgetreidestelle besondere Vorkehrungen und Vereinbarungen, ganz besonders durch Heranziehung der geeigneten Mühlenlager und Trocknungsanstalten getroffen hat. Einen näheren Einblick in den komplizierten Aufbau unserer Kriegs-Getreideversorgung, soweit die Reichsgetreidestelle an ihr beteiligt ist, ergibt vor allem ein Studium der oben genannten allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der speziellen Geschäftsbedingungen, welche den Verkehr der Reichsgetreidestelle mit den in Frage kommenden öffentlichen Verbänden und privaten Erwerbspersonen regeln.

2. Bayerische Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl.

München, K. Statist. Landesamt.

Dieselbe ist durch Ministerial-V.-O. vom 27. Februar 1915 errichtet (vgl. III. Nachtrag S. 92).

Zur Beratung der Maßnahmen, die für die Verteilung der neuen Ernte zu treffen sind, trat am 16. Oktober 1915 der der Landesvermittlungsstelle (Statistisches Landesamt) beigegebene Beirat unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden, Ministerialrats Dr. Zahn, im Statistischen Landesamt zusammen. Erschienen waren Vertreter des bayerischen Städteverbandes, des Handelskammertages, des Bayerischen Landwirtschaftsrats, der Arbeiterschaft, des Verbandes der Landgemeinden und der Regierungsbezirke. Der Vorsitzende gab zunächst einen Ueberblick über die verwaltungsmäßige und geschäftliche Tätigkeit, die die Landesvermittlungsstelle bisher hinsichtlich

der Feststellung und Verteilung der Getreide- und Mehlvorräte sowie bezüglich der Versorgung der einzelnen Kommunalverbände entfaltet hat. Die von ihr seit Anfang März getätigten Ueberweisungen erstreckten sich auf 521 219 Zentner Getreide und 366 735 Zentner Mehl, zusammen in Getreide 975 263 Zentner, die einem Werte von ungefähr 13,5 Millionen Mark entsprechen. Davon entfallen auf das Versorgungsgebiet München, dessen Bewirtschaftung von der Landesvermittlungsstelle aus miterfolgt, ungefähr 436 353 Zentner Getreide im Werte von 6,2 Millionen Mark. Was die seit dem 11. Juni d. J. eingeführten Landesbrotmarken anlangt, so sind bisher 65 Millionen Marken in 1600 Sendungen an 216 Kommunalverbände zur Ausgabe gelangt. Seit dem 1. September haben sie Gültigkeit auch in Württemberg und Baden, mit denen Gegenseitigkeit vereinbart ist. Verhandlungen mit weiteren Staaten sind im Gange, eine einheitliche Brotmarke für das ganze Reich ließ sich einstweilen nicht erzielen. Im übrigen hat die Landesvermittlungsstelle sich immer mehr auch zu einer Zentralauskunftsstelle für die verschiedenen Fragen der Getreide-, Mehl- und Brotversorgung entwickelt und wird in dieser Eigenschaft von allen Seiten stark in Anspruch genommen. Die ganze Arbeit der Landesvermittlungsstelle ist indessen wesentlich erleichtert worden durch das große Entgegenkommen, das sie allerwärts bei Durchführung ihrer Aufgaben gefunden hat und findet. Der Vertreter der Stadt München, wie einige andere Mitglieder des Beirats nahmen Veranlassung, der Landesvermittlungsstelle besonders zu danken für die wertvollen Dienste, die sie den Kommunalverbänden bei der Getreide- und Mehlversorgung geleistet hat.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: „Abrechnung für das alte Wirtschaftsjahr 1914/15" erstattete der Referent der Landesvermittlungsstelle, Bezirksassessor Dr. Haselberger, den Bericht. Danach hat die bayerische Verbrauchsregelung im Rahmen des Reichsverteilungsplanes und des Landesverteilungsplanes außerordentlich befriedigend abgeschnitten. Insbesondere konnte der am 16. August 1915 (d. i. am Ende des ersten Wirtschaftsjahres) rechnungsmäßig verbliebene Ueberschuß durch die vorhandenen Vorräte im wesentlichsten ausgewiesen werden. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß auch im neuen Wirtschaftsjahr die gesamte Bedarfsdeckung an Getreide und Mehl aus der Ernte des eigenen Landes erfolgen kann. Zu Punkt 2 der Tagesordnung: „Landesverteilungsplan für das Wirtschaftsjahr 1915/16" beschloß der Beirat, der landwirtschaftlichen Bevölkerung (soweit sie nicht zu den Selbstversorgern zählt und als solche schon im Genusse des erhöhten Kopfsatzes von 250 g Mehl sich befindet) auch weiterhin die erhöhte Tageskopfmenge zu gewähren. Ebenso sollen die ländlichen Kommunalverbände und die Kommunalverbände mit vorwiegend industrieller Bevölkerung die ganze vom Reiche den Versorgungsberechtigten zugebilligte Tageskopfmenge von 225 g Mehl (einschließlich der Schwerarbeiterzulage) erhalten. Die zur vorerwähnten Erhöhung der Tageskopfmenge nötigen Bestände sollen dadurch gewonnen werden, daß die übrigen Kommunalverbände eine Tageskopfmenge von 220 g erhalten. Für besondere Fälle ist eine außerordentliche Landesrücklage geschaffen. Bei Punkt 3 der Tagesordnung: „Anregungen und Wünsche" wurden u. a. Wünsche nach ausgiebigerer Heranziehung des Großhandels als Kommissionäre bei der Getreide- und Mehlversorgung vorgebracht. Weiter wurde im Hinblick auf die Teuerung der Lebensmittel angeregt, sobald es nach dem Ergebnis der in Aussicht stehenden Vorratserhebungen möglich sei, eine Erhöhung der Brot- und Mehlration der Bevölkerung zu bewirken.

3. Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung.[1])

Berlin SW, Prinz-Albrechtstr. 5.

Während der Mobilmachungszeit erwies sich die im Frieden übliche Beschaffung des Heeresbedarfs, namentlich an Getreide, Mehl und Vieh, durch freihändigen Ankauf der Proviantämter als nicht zweckentsprechend. Der an den zahlreichen einzelnen Beschaffungsstellen plötzlich hervortretende starke Bedarf führte zu ebensowenig gewollten wie erwünschten Ueberbietungen und vorübergehend zu einer durch die allgemeine Marktlage an sich keineswegs gerechtfertigten erheblichen Preissteigerung. Der nächstliegende Gedanke, den Heeresbedarf an lebendem Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 durch Landlieferungen sicherzustellen, mußte fallen gelassen werden, weil diese Art der Aufbringung, wenigstens bei Getreide, Mehl und Vieh, nach den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen durchaus unzweckmäßig erschien.

Deshalb wurde auf Grund einer am 11. August 1914 im Reichsamt des Innern unter Zuziehung von Vertretern der landwirtschaftlichen Verbände des Reichs stattgehabten Besprechung der beteiligten Ressorts nach Anhörung von Vertretern des Getreidehandels die Beschaffung der Lieferungen durch eine einheitliche Organisation für das ganze Reich beschlossen, die sich auf jene Verbände (Landwirtschaftskammern und ähnliche Körperschaften) unter gleichzeitiger Heranziehung des Handels stützen sollte. Die Bestellungen der Heeresverwaltung sollten einer „Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung" übermittelt werden, die als eine dem Reichsamt des Innern angegliederte Reichskommission mit behördlichem Charakter und mit dem Sitze in Berlin errichtet wurde. Zur Wahrnehmung der bei Vergebung und Verteilung der Lieferungen in Frage kommenden öffentlichen und Reichsinteressen und der allgemeinen Aufsicht über den Geschäftsbetrieb wurde bei ihr ein Reichskommissar bestellt.

Von diesen Maßnahmen hat der Bundesrat genehmigend Kenntnis genommen.

Die Kosten des Betriebs der Zentralstelle sind verhältnismäßig nicht hoch, weil für den kaufmännischen Teil der Aufgaben meist Angestellte hiesiger Bankinstitute unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden, bei denen daher nur Entschädigung für die sehr oft nötigen Ueberstunden in Frage kamen. Auf die Dauer konnte allerdings die Einstellung besoldeter Hilfskräfte nicht entbehrt werden. Bisher aber bestanden in der Hauptsache die erwachsenden Ausgaben in Telephongebühren, Reise- und Ueberstundenentschädigungen und sächlichen Bürounkosten, namentlich für Drucksachen. Sie sind auf Reichskriegsfonds übernommen worden, weil die Zentralstelle sich als eine aus Anlaß des Krieges im militärischen und im allgemeinen Reichsinteresse geschaffene und wirksame Einrichtung darstellt. Aus diesem Grunde genießt sie auch Porto- und Gebührenfreiheit für ihre Postsendungen und Telegramme.

Die Tätigkeit der Zentralstelle erstreckt sich auf das Reichsgebiet mit folgenden Ausnahmen:

1. Die Königlich Bayerische Heeresverwaltung hat sich der Organisation nicht angeschlossen.
2. Auch die Königlich Württembergische Heeresverwaltung deckt ihren Bedarf innerhalb des Landes ohne Inanspruchnahme der Zentralstelle; für Ankäufe außerhalb Württembergs wird sie sich der Vermittlung dieser Stelle bedienen.

[1]) Vergl. Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges und deren Nachträge. Drucksachen des Reichstags.

3. Die Kaiserliche Marine hatte schon vor Begründung der Zentralstelle für sich eine Organisation zur Proviantbeschaffung in den deutschen Küstengebieten beiderseits der Elbe geschaffen. Für den örtlichen Wirkungsbereich dieser Organisation tritt letztere im Verkehr mit den Landwirtschaftskammern usw. zunächst an die Stelle der Zentralstelle, die ihr die für sie passenden Heereslieferungen zur Weitervergebung zuweist.

Seit ihrer Errichtung bis Ende Juli 1915 hat die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung für die Heeresverwaltung folgende Abschlüsse vermittelt:

Roggen	514 369	t
Weizen	99 224	„
Roggenmehl	89 968	„
Weizenmehl	7 447	„
Hafer	1 448 887	„
Gerste	4 532	„
Heu	17 041	„
Stroh	11 080	„
Mengkorn aus Hafer und Gerste	8 000	„
Rinder (Schlachtvieh)	245 196	Stück
Schweine	797 437	„
Hammel	252 604	„
Magervieh	80 000	„

Der Gesamtwert aller von der Zentralstelle seit ihrer Errichtung vermittelten Anschaffungen stellt sich schätzungsweise auf etwa 850 Millionen Mark.

Von den im Februar, März und April 1915 gelieferten Schweinen wurde ein Teil, etwa 30 000 Stück, auf Grund von Mästungsverträgen geliefert, die durch Vermittlung der Zentralstelle mit der Landwirtschaftskammer Hannover geschlossen waren, und wodurch im ganzen die Lieferung von 160 000 Schweinen in den Monaten Februar bis August 1915 unter Hergabe von Futtermitteln seitens der Heeresverwaltung sichergestellt worden war. Dabei war der Preis der hergegebenen Gerste mit 228 Mark für die Tonne und derjenige der zu liefernden Schweine mit 62,40 Mark für 50 kg Lebendgewicht angenommen.

Von den im Mai, Juni und Juli 1915 gelieferten Schweinen wurde wieder ein Teil, etwa 75 000 Stück, auf Grund der durch Vermittlung der Zentralstelle mit der Landwirtschaftskammer in Hannover geschlossenen Mästungsverträge geliefert. Dabei ist die Gerste zum Preise von 228 Mark und der Mais zum Preise von 214 Mark für die Tonne seitens der Heeresverwaltung hergegeben.

Zur Entlastung der heimischen Viehhaltung sind die Weiden im besetzten feindlichen Gebiet (Etappengebiet) nutzbar gemacht. Das Vieh für diese Weiden dient zur Heeresverpflegung und wird den Bedarf des Westheeres für mehrere Monate decken. Der Ankauf ist durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung erfolgt.

4. Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.

Berlin W. 8, Behrenstr. 21.

Mitwirkung der Zentral-Einkaufsgesellschaft bei der Sicherstellung der Fleischvorräte nach der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915, insbesondere bei dem Ankauf von Schweinen (vergl. III. Nachtrag S. 256ff.).

Durch Bundesratsverordnung vom 22. April 1915 sind die Vorräte an Vollreis, Bruchreis oder Reismehl der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin anzuzeigen. Sie sind derselben auf Aufforderung käuflich zu überlassen (vergl. IV. Nachtrag S. 67).

Nach Bundesratsverordnung vom 27. Mai 1915 sind die Vorräte an Verbrauchszucker der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin anzuzeigen. Sie sind derselben auf Aufforderung käuflich zu überlassen (vergl. IV. Nachtrag S. 110).

Nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 werden Erbsen, Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgesetzt werden (vergl. V. Nachtrag S. 101 ff.).

Nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 11. September 1915 sind die eingeführten Mengen von Getreide, Mehl und Kleie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft zu liefern (vergl. V. Nachtrag S. 11).

5. Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte

G. m. b. H.

Berlin W. 35, Potsdamer Straße 30.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. wurde durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1915, betreffend zuckerhaltige Futtermittel, damit beauftragt, die zu dieser Zeit in Deutschland vorhandenen zuckerhaltigen Futtermittel zur Sicherstellung der Viehernährung im Deutschen Reiche nach einem vom Reichskanzler herausgegebenen Verteilungsschlüssel an die Kommunalverbände Deutschlands zu verteilen.

Zu dem genannten Gesetz sind mehrfach Nachtrags- und Aenderungsgesetze ergangen, insbesondere am 15. April, 28. Juni und 25. September 1915.

Zur Bewältigung dieser Aufgabe wurde Mitte Februar 1915 eine besondere Abteilung gegründet.

Durch Bundesratsverordnung vom 5 März 1915 wurde der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte auch die Verteilung der aus den Vorräten der Kriegsgetreide-Gesellschaft entfallenden Kleie nach einem ebenfalls vom Reichskanzler herausgegebenen Verteilungsschlüssel übertragen.

Während im Zuckerschlüssel besonders auf die Ernährung der Pferde Rücksicht genommen ist, baut sich der Kleieschlüssel unter Berücksichtigung der Ernährung des Rindviehes auf. Für die Kleieverteilung wurde gleichfalls eine besondere Abteilung gegründet.

Durch Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 wurde hierauf der Bezugsvereinigung auch die Verteilung der in dieser Bekanntmachung aufgeführten Futtermittel (Kraftfuttermittel) übertragen. Zur Bekanntmachung sind am 27. Mai und 28. Juni 1915 Nachtrags- und Ergänzungs-Bekanntmachungen erlassen worden.

Für Bewältigung dieser Aufgabe wurde eine weitere Abteilung (Kraftfuttermittel-Abteilung) gegründet.

Außerdem ist der Bezugsvereinigung der Absatz der aus den Okkupationsgebieten und aus dem Auslande eingeführten Futter- und Düngemittel übertragen worden. Diese Arbeiten werden von der Einfuhr-Abteilung erledigt.

Ferner verteilt die Bezugsvereinigung die aus den Okkupationsgebieten stammenden Rohdüngerstoffe.

Die Abgabe der beschlagnahmten Futtermittel erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nur an Kommunalverbände oder an die von diesen bestellten Verteiler. Die Kommunalverbände haben die ihnen von der Bezugsvereinigung zugewiesenen Futtermittel in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise auf die Interessenten zu verteilen. Ein direkter Verkehr mit den Verbrauchern der Waren und der Bezugsvereinigung findet demnach nicht statt.

Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen tritt neben die Bezugsvereinigung die Reichsfuttermittelstelle, der alle Verwaltungsbefugnisse übertragen sind; sie stellt die Grundsätze auf, nach denen die Bezugsvereinigung von ihrem Recht auf Ueberlassung Gebrauch zu machen hat, sowie die Grundsätze, nach denen die Vorräte zu verteilen sind.

6. Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H.

Berlin W 8, Wilhelmstr. 69a.

Die Gerstenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. ist am 29. Juli 1915 gegründet und am 30. August 1915 in das Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen worden. Die Gesellschaft hat eine Zweigniederlassung in München, Ottostr. 11.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Vermittlung des Einkaufs von Gerste für die kontingentierten Betriebe und die Ueberwachung der Befolgung der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 betreffend den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915, sowie der Anordnungen, welche die Reichsfuttermittelstelle zur Durchführung dieser Bundesratsverordnung erlassen hat.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus 27 ordentlichen und 18 stellvertretenden Mitgliedern. Hiervon gehören an:

1. der Brauindustrie:	9	ordentliche	und 9	stellvertretende	Mitglieder
2. den Malzkaffeefabriken:	2	„	„ 2	„	„
3. der Graupenindustrie:	2	„	„ 2	„	„
4. den Preßhefefabriken:	1	„	„ 1	„	„
5. dem Gerstenhandel:	2	„	„ 2	„	„
6. der Malzfabrikation:	2	„	„ 2	„	„
7. der Landwirtschaft:	9	„	Mitglieder.		

Vorsitzender des Aufsichtsrats ist: Direktor Funke, Berlin. 1. stellvertretender Vorsitzender ist: Geh. Kommerzienrat Humbser, Fürth i. B. 2. stellvertretender Vorsitzender ist: Kommerzienrat Auft, München.

Die Gesellschaft hat 6 Geschäftsführer und 2 stellvertretende Geschäftsführer, die den Titel „Direktor" führen. Es sind dies:

Waldemar Sperling, Berlin, Carl Weingart, Düsseldorf, zur Zeit Berlin, Karl Scheuer, Mainz, zur Zeit Berlin, Dr. Waldemar Freutzel, Berlin, Gustav Seeger, Berlin, Wilhelm Beigel, München, Adolf Gruis, Berlin, Georg Lindner, München.

Die Gesellschaft wird durch 2 Direktoren oder durch einen Direktor und einen Prokuristen vertreten.

Die Geschäftsführung innerhalb der Gesellschaft ist in drei Abteilungen geteilt.

Abteilung I.

Leitender Direktor: Sperling.

Die Abteilung I umfaßt die Provinzen Brandenburg, Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Posen, Westpreußen.

Abteilung II.

Leitender Direktor: Weingart.

Die Abteilung II umfaßt die Herzogtümer Anhalt, Braunschweig, die freien Städte Bremen, Hamburg, die Fürstentümer Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, die freie Stadt Lübeck, die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, die Provinzen Hannover, Hessen-Nassau (nur den Reg.-Bez. Cassel), Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen, die Fürstentümer Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, das Königreich Sachsen, die Herzogtümer Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck.

Abteilung III.

Leitender Direktor: Scheuer.

Die Abteilung III umfaßt das Großherzogtum Baden, das Königreich Bayern links des Rheins, das Reichsland Elsaß-Lothringen, das Großherzogtum Hessen. Königreich Preußen: Hohenzollern, die Rheinprovinz, die Provinz Hessen-Nassau (nur den Reg.-Bez. Wiesbaden), das Königreich Württemberg.

Die Zweigniederlassung in München untersteht der Leitung des Direktors Beigel. Sie umfaßt Bayern rechts des Rheins.

Der Einkauf von Gerste geschieht beim Landwirt durch Kommissionäre. Für größere Bezirke sind Oberkommissionäre bestellt, die ihrerseits Unterkommissionäre anstellen können. Der Einkauf erfolgt in der Weise, daß der Gerstenverwertungs-Gesellschaft Muster zur Bewertung eingesandt werden. Der Preis wird auf Grund der Bewertung der Qualität durch die Bewertungskommission festgesetzt. Ihr gehören der Vorstand und die vom Deutschen Landwirtschaftsrat vorgeschlagenen Mitglieder an. Als letztere sind zur Zeit tätig:

1. Rittergutsbesitzer Freiherr Julius von Eckardstein, Reichenow b. Schulzendorf (Brandenburg),
2. Amtsrat Koppe, Wollup i. Mark.

Der festgesetzte Preis ist dem Landwirt unverkürzt zu zahlen.

Bei der Preisbestimmung werden auf Grund einer Vereinbarung vom 29. September folgende Qualitätsunterschiede gemacht: Braugerste wird zwischen 350 Mark und 400 Mark bewertet; Gerste, die nicht für Brauzwecke, wohl aber für andere Industrien zu gebrauchen ist, zwischen 330 und 350 Mark.

(Vgl. S. 72 ff. dieses Nachtrages).

7. Hafereinkaufsgesellschaft m. b. H.

Berlin W, Linkstr. 25.

Nach Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle vom 30. Oktober 1915 werden den Nährmittelfabriken durch die Hafereinkaufsgesellschaft die von der Reichsfuttermittelstelle ausgestellten Erlaubnisscheine zum freihändigen Erwerb von Hafer überwiesen. Nach derselben Bekanntmachung wird die Hafereinkaufsgesellschaft mit

Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle den Nährmittelfabriken Preise vorschreiben, die bei dem freihändigen Erwerb des Hafers nicht überschritten werden dürfen und ihnen die Verpflichtung zur Abgabe der Nährmittel zu entsprechenden Höchstpreisen auferlegen.

(Vgl. S. 185 dieses Nachtrages.)

8. Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. (Teka).

Berlin W. 9, Schellingstr. 14/15.

Zweck der Gesellschaft ist die Verwertung von Trockenkartoffeln, Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl. (Vgl. dritte Ausgabe S. 126 ff.) Das Stammkapital beträgt 500 000 Mark und wird gebildet durch die Stammeinlagen der Gesellschafter, welche 1000 Mark oder das Mehrfache von 1000 Mark betragen müssen. Das erste Geschäftsjahr endet am 30. September 1915. Später läuft das Geschäftsjahr vom 1. Oktober bis zum 30. September. Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt. Eine Auflösung darf vor dem 1. Oktober 1917 nur erfolgen, wenn die Gesellschafter sie einstimmig beschließen. Mit dem 1. Oktober 1917 oder mit Ablauf eines jeden folgenden Geschäftsjahres endigt die Gesellschaft, wenn eine Anzahl von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 25 vom Hundert des Stammkapitals betragen, spätestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt haben.

Jeder Gesellschafter hat die gesamten von ihm hergestellten Trockenkartoffeln, soweit er sie nicht in eigenen Wirtschaftsbetrieben verwendet, der Gesellschaft zur Verwertung zu übergeben. Genossenschaften oder Gesellschaften, deren Geschäftsbetrieb sich auf Herstellung und Verwertung von Trockenkartoffeln erstreckt, haben, wenn sie der Gesellschaft beitreten, die von ihnen hergestellten Trockenkartoffeln, soweit sie nicht in Wirtschaftsbetrieben ihrer Mitglieder verwendet werden, durch die Gesellschaft verwerten zu lassen.

Durch Ministerialverfügung vom 23. Dezember 1914 (vgl. I. Nachtrag S. 31) wird die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. ermächtigt, die Besitzer von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl aufzufordern, ihr bestimmte Mengen dieser Gegenstände zu überlassen. Eine solche Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner), in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden; für den Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

(Vgl. auch S. 96 dieses Nachtrags.)

9. Reichskartoffelstelle.

Berlin, Potsdamer Platz 3.

Nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 647) (Seite 88 dieses Nachtrages) wird eine Reichskartoffelstelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Verwaltungsabteilung hat die Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung die ihr danach obliegenden geschäft-

lichen Aufgaben durchzuführen. Der Reichskanzler führt die Aufsicht. Nach § 4 der obigen Verordnung hat die Reichskartoffelstelle für die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung zu sorgen. Sie kann sich dabei der Hilfe der Kommunalbehörden bedienen. Diese haben der Reichskartoffelstelle auf Erfordern Auskunft zu geben und ihren Ersuchen Folge zu leisten.

10. Kriegskartoffelgesellschaft Ost m. b. H.

Berlin W. 9, Schellingstr. 14/15.

Die Gesellschaft ist am 20. Oktober in das Handelsregister eingetragen. Zweck der Gesellschaft ist die Ausfuhr von Kartoffeln aus sämtlichen besetzten russischen Gebieten und die Einfuhr von in Deutschland hergestellten Erzeugnissen aller Art aus Kartoffeln in diese Gebiete. Der Betrieb der Gesellschaft ist nicht auf Erwerb gerichtet; die Gesellschaft verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke.

Das Stammkapital beträgt 150000 Mark und wird in voller Höhe sofort eingezahlt. Die Gesellschafter sind: 1. das Deutsche Reich, vertreten durch den Reichskanzler (Reichsschatzamt), 2. der Preußische Staat, vertreten durch den Königlich Preußischen Finanzminister, 3. die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin. Die Gesellschafter übernehmen je 50 000 Mark Stammeinlage.

Die Organe der Gesellschaft sind: 1. die Geschäftsführer, 2. der Ausschuß, 3. die Gesellschafterverwaltung.

Die Gesellschaft wird vertreten durch einen oder mehrere Geschäftsführer, welche auf Vorschlag des Ausschusses vom Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber Ost und dem Königlich Preußischen Finanzminister ernannt werden. Der Ausschuß bestimmt die Art der Vertretung, ernennt auch stellvertretende Geschäftsführer.

Das erste Geschäftsjahr endet am 31. August 1916. Später läuft das Geschäftsjahr vom 1. September bis 31. August.

Der Ueberschuß, welchen die Gesamteinnahme der Gesellschaft in einem Geschäftsjahre über die Ausgaben ergibt, wird dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) zur Verfügung gestellt, nachdem das Stammkapital vorweg mit 4 vom Hundert verzinst ist.

Die Gesellschaft untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern).

Die Gesellschaft wird für die Dauer des jetzt bestehenden Krieges und der durch ihn hervorgerufenen wirtschaftlichen Folgen geschlossen. Ihre Auflösung darf nur mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) erfolgen.

11. Reichsfuttermittelstelle.

Berlin W. 9, Königgrätzer Str. 19.

Die Reichsfuttermittelstelle ist durch Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) (S. 183 ff. dieses Nachtrages) geschaffen. Die Reichsfuttermittelstelle ist eine Verwaltungsbehörde lediglich zur Regelung der Futtermittelbewirtschaftung und -verteilung und Aufstellung der dabei zu beobachtenden Grundsätze, sie ist aber nicht befaßt mit der Besorgung, Ankauf, Herstellung und tatsächlichen Begebung der Futtermittel. Diese Aufgaben erledigen der Kriegsausschuß für Ersatzfutter, die Zentral-Einkaufsgesellschaft (Bezug aus dem Auslande), die Zentralstelle zur Be-

schaffung der Heeresverpflegung (Ausführung der Verteilung von Hafer und Gerste) und die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte, Berlin, Potsdamer Str. 30 (Ausführung der Verteilung der Kraftfuttermittel und zuckerhaltigen Futtermittel).

Die Reichsfuttermittelstelle ist bei Aufstellung der Grundsätze, nach denen die Bewirtschaftung und die Verteilung der Futtermittel stattfindet, an die Zustimmung eines Beirats gebunden, dessen Mitglieder der Reichskanzler ernannt hat und der aus vier selbständigen Abteilungen: für Hafer, für Gerste, für Kraftfuttermittel einschließlich Kleie und für zuckerhaltige Futtermittel besteht.

Die Beschlußfassung aller dieser Abteilungen des Beirats über die maßgebenden Bewirtschaftungs- und Verteilungsgrundsätze hat bereits stattgefunden. Bei der Gerste handelt es sich namentlich um die Versorgung der kontingentierten, Gerste verarbeitenden Betriebe (Brauereien, Getreidekaffeefabriken, Graupenmühlen usw.), beim Hafer um Bewilligung erhöhter Rationen für gewisse Pferdegruppen, bei den übrigen Futtermitteln um ihre Verteilung auf die Verbraucher. Hierbei ist unmittelbar nur die Oberverteilung auf die Bundesstaaten geregelt, während bei der Unterverteilung durch die Kommunalverbände den Landesbehörden freie Hand gelassen ist.

12. Kriegsausschuß für Ersatzfutter

G. m. b. H.

Berlin W. 10, Matthäikirchstr. 10.

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter wurde am 3. September 1915 gegründet.

Das Stammkapital von 250 000 M. wurde eingezahlt durch

das Deutsche Reich, vertreten durch das Reichsschatzamt,

den Preußischen Staat, vertreten durch das Königlich Preußische Finanzministerium,

die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin,

den Verein der Spiritusfabrikanten in Deutschland, Berlin.

Der Ausschuß bezweckt die Förderung aller Maßnahmen zur Herstellung von Ersatzfutter aus im Inland vorhandenen Rohstoffen und zum Absatz dieses Futters. Insbesondere soll gefördert werden die Herstellung und der Absatz von

1. Futterhefe nach dem im Institut für Gärungsgewerbe in Berlin ausgearbeiteten Verfahren,
2. aufgeschlossenem Stroh nach dem Verfahren von Dr. Oermann,
3. aufgeschlossenem Stroh nach dem Verfahren von Minck,
4. aufgeschlossenem Stroh nach dem Verfahren von Franz Lehmann,
5. aufgeschlossenem Holz nach dem Verfahren von Windesheim,
6. Futtermehl, hergestellt durch Vermahlen von Heidekraut,
7. sonstigen Futterstoffen nach etwa noch bekannt werdenden Verfahren.

Der Gesellschaftszweck soll insbesondere erreicht werden

a) durch Maßnahmen zur Beschaffung der für die Herstellung der Ersatzfuttermittel erforderlichen Rohstoffe, sowie durch Regelung ihrer Bezugspreise,

b) durch Ausbau und Verbesserung der unter 1—7 genannten oder durch Erforschung neuer Verfahren, insbesondere vermittels Begründung neuer oder Unterstützung bestehender Versuchseinrichtungen und Versuchsfabriken,

c) durch Unterstützung in Form von Vorschüssen oder Darlehen an bestehende Fabriken, notfalls auch durch Begründung neuer Fabrikanlagen zur Herstellung von Ersatzfuttermitteln,

d) durch Festsetzung der Abnahmepreise der gewonnenen Erzeugnisse und durch Regelung ihres Absatzes.

Die Angelegenheiten der verschiedenen Industrien werden in einzelnen Abteilungen bearbeitet, deren Zahl durch den Ausschuß bestimmt wird.

Heute bestehen 4 Abteilungen.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) der oder die Geschäftsführer,

b) der Ausschuß,

c) die Versammlung der Gesellschafter.

Der Ausschuß besteht aus mindestens 11 Mitgliedern. Von ihnen werden 6 durch die Versammlung der Gesellschafter gewählt, wobei ausscheidende Mitglieder wiederwählbar sind. Die restlichen 5 Mitglieder werden durch die beteiligten Ressorts ernannt, nämlich

a) durch das Reichsschatzamt,

b) durch das Reichsamt des Innern,

c) durch das Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe,

d) durch das Preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,

e) durch das Preußische Finanzministerium.

13. Verteilungsstelle für Rohzucker.

Berlin W, Köthenerstr. 38.

Dieselbe ist durch Bundesratsverordnung des Reichskanzlers vom 19. Februar 1915 eingerichtet. Die Verteilungsstelle bestimmt, welche Mengen von den einzelnen Rohzuckerfabriken an die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu liefern sind, sowie den Zeitpunkt der Lieferung nach Maßgabe der vom Reichskanzler erteilten Geschäftsanweisung. (Vergl. II. Nachtrag S. 80, V. Nachtrag S. 206.)

14. Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise.

Berlin, Wilhelmstr. 70b.

Nach § 11 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 610) (Seite 25 dieses Nachtrages) wird für das Reichsgebiet eine Preisprüfungsstelle mit dem Sitze in Berlin errichtet. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Reichskanzler ernennt den Vorstand und die Mitglieder des Beirats; er führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

Der Preisprüfungsstelle für das Reich liegt ob:

1. den Reichskanzler in allen die Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs betreffenden Fragen, namentlich über die Preisverhältnisse, zu beraten,

2. soweit zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich, mit den anderen Preisprüfungsstellen sowie mit den zur Bestimmung der Höchstpreise berufenen Stellen in Verbindung zu treten, deren Arbeitsergebnisse zu sammeln,

sowie überhaupt sich über Zufuhr, Bestand und Preise von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs im Reiche fortlaufend zu unterrichten,

3. wichtige Ergebnisse dieser ihrer Ermittlungen anderen Preisprüfungsstellen zugänglich zu machen.

Die Reichsprüfungsstelle hat in ihrer ersten Sitzung am 18. Oktober 1915 vier Ausschüsse gebildet und zwar einen für Vieh, Fleisch, Wurstwaren, Fische, einen zweiten für Milch, Butter, Käse, Eier, einen dritten für Kartoffeln, Gemüse, Obst und einen vierten für Kolonialwaren, Vorkost- und Teigwaren.

15. Tabakverwertungs-Gesellschaft m. b. H.

Bremen.

Unter der Firma „Tabakverwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung" ist in Bremen eine Gesellschaft gegründet worden mit dem Zweck, den An- und Verkauf der während des Krieges im Ausland erworbenen Tabake sowie den Betrieb aller hiermit in Verbindung stehenden Geschäfte zu erledigen.

16. Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten.

Minden i. W.

Im Interesse einer zweckmäßigen Verteilung der für das Feldheer erforderlichen Tabakfabrikate auf die einzelnen — etwa 2000 — Fabriken ist am 17. August 1914 nach Beratung im Reichsamt des Innern und unter Beteiligung des Kriegsministeriums die deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten mit dem Sitze in Minden i. W. gegründet worden. Mit dieser Maßnahme soll wirtschaftlichen und sozialen Rücksichten Rechnung getragen, gleichzeitig auch die Beschaffung preiswerter Ware gewährleistet werden.

17. Kriegs-Rohstoffabteilung, Sektion W. III des Kriegsministeriums.

Berlin SW., Verlängerte Hedemannstr. 9.

Bei einer längeren Dauer des Krieges sind die zur Verteidigung des Landes erforderlichen Rohstoffe von großer Bedeutung. Eine Reihe von Rohstoffen wird nicht oder unzureichend im Lande gewonnen. Die Zufuhr kann teilweise oder ganz gesperrt werden. Der Heeresbedarf steigert den Verbrauch in einzelnen Metallen, Textilien, Chemikalien, insbesondere Sprengrohstoffen in unverhältnismäßigem Maßstabe. Diese Erwägungen führten zur Errichtung der Kriegs-Rohstoffabteilung mit der Aufgabe, die Bewirtschaftung der Rohstoffe im Interesse der Heeresverwaltung zu übernehmen, zu sichern und zu regeln. Ausgenommen sind Heiz-, Trieb- und Schmieröle sowie Nahrungsmittel.

18. Bastfaser-Kriegsausschuß.

Berlin W. 56, Schinkelplatz 1/4.

Der Bastfaser-Kriegsausschuß mit dem Sitz in Berlin bezweckt:

1. bei der Sicherstellung der für die Heeresbedürfnisse im Kriege nötigen Faserstoffe als Vertretung der gesamten Bastfaser-Industrie mitzuwirken und bei der Aufstellung und Beratung des Wirtschaftsplanes besonders für diese Stoffe tätig zu sein.

2. Aufträge der Heeresverwaltung für Bastfaser-Erzeugnisse zu sammeln, diese in Einklang mit den vorhandenen Vorräten zu bringen und die militärischen Behörden bei der Verteilung dieser Aufträge an die Industrie und den Handel sachverständig zu unterstützen; ferner Vorschläge über die Regelung von Preisen und Produktion zu machen.

Jede Erwerbsbetätigung des Bastfaser-Kriegsausschusses ist ausgeschlossen.

Der Bastfaser-Kriegsausschuß gliedert sich in einen Hauptausschuß und vier Gruppenausschüsse, nämlich:

1. den Leinen-Kriegsausschuß mit 23 Mitgliedern,
2. den Jute-Kriegsausschuß „ 12 „
3. den Hanf-Kriegsausschuß „ 9 „
4. den Hartfaser-Kriegsausschuß „ 7 „

Zur Bildung des Hauptausschusses wählt jeder Gruppenausschuß aus seinen Mitgliedern Vertreter, und zwar:

Gruppenausschuß	1:	4 Mitglieder,
„	2:	2 „
„	3:	2 „
„	4:	1 Mitglied,
		9 Mitglieder.

Außerdem wählt jeder Gruppenausschuß ein stellvertretendes Mitglied für den Hauptausschuß, welches an Stelle behinderter Hauptausschußmitglieder des betreffenden Gruppenausschusses den Sitzungen beiwohnt.

Die Gesamttätigkeit des Bastfaser-Kriegsausschusses (im Hauptausschuß und in den Gruppenausschüssen) untersteht der Aufsicht des Königlichen Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, welche einen Kommissar abordnet. Dieser ist zu allen Versammlungen der Ausschüsse einzuladen. Ebenso sind zu allen Sitzungen Einladungen an das Reichsamt des Innern, Reichsmarineamt, Königlich Preußische Handelsministerium und Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Kriegszentrale des Hansabundes und Kriegsausschuß der deutschen Industrie, zu richten.

19. Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H.

Berlin W., Mauerstr. 25.

Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. ist unter dem Namen „Berliner Schmieröl-Gesellschaft m. b. H." am 22. Januar 1915 errichtet worden. Die Firma wurde am 6. September 1915 in „Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H." umgeändert.

Anlaß zu der Gründung der Gesellschaft gab der sich im Anfang des Krieges immer mehr und mehr fühlbar machende Mangel an Schmieröl einerseits, sowie die durch die Abwesenheit von Höchstpreisen zunehmende Preistreiberei andererseits. Die Gesellschaft wurde unter Mitwirkung von verschiedenen Ministerien und Beteiligung einiger führender Gesellschaften der Branche gegründet.

Mangels allgemeiner Höchstpreise versuchte die Gesellschaft zunächst durch Festsetzung solcher, welche für sie und die an ihrer Gesellschaft beteiligten Firmen gültig sind, die allgemeine Preislage für Schmieröle zu regulieren.

Dies ist ihr auch gelungen, denn die festgesetzten Höchstpreise blieben ein beträchtliches hinter den im offenen Markt geforderten Preisen zurück und wirkten daher in gewissem Grade regulierend auf die Marktlage in den Artikeln.

Ein weiterer der mannigfachen Arbeitsgebiete der Kriegsschmieröl-Gesellschaft besteht in der Hereinschaffung von Schmierölen aus dem Auslande, sowie in der Herstellung von Ersatzölen im Reiche selbst. Die bislang in dieser Hinsicht getroffenen Maßnahmen und gemachten Versuche haben die gewünschten Erfolge gezeitigt.

Der Kriegsschmieröl-Gesellschaft ist ferner die Verteilung der aus den besetzten Gebieten hereingeschafften Beuteöle übertragen, welche für den unmittelbaren Heeresbedarf zur Lieferung kommen bzw. zurückgestellt werden.

Die Aufzählung der der Kriegsschmieröl-Gesellschaft anvertrauten ferneren Arbeitsgebiete würde an dieser Stelle zurzeit nicht angebracht sein. Es mag aber noch erwähnt werden, daß ein etwaiger Nutzen, der sich bei der Liquidation der Kriegsschmieröl-Gesellschaft ergeben sollte, an die Reichskasse abgeführt wird.

20. Kriegswirtschafts Aktiengesellschaft

Berlin, Mauerstr. 53 (Kleisthaus).

Die „Kriegswirtschafts Aktiengesellschaft" ist am 27. Januar 1915 gegründet worden mit der Aufgabe, Güter, welche im Laufe der Kriegsereignisse in den Gewahrsam der Heeresverwaltung gelangen, sich jedoch für die unmittelbaren Bedürfnisse der Landesverteidigung als nicht verwendbar erweisen, für das deutsche Wirtschaftsleben nutzbar zu machen. Die Kriegswirtschafts Aktiengesellschaft ist berufen, durch eine wirtschaftsverständige und kaufmännisch organisierte Behandlung die ihr anvertrauten Güter vor Entwertung zu bewahren und sie der besten erreichbaren Verwendung zuzuführen. Das Grundkapital beträgt 1 Million Mark.

An der Gründung der Gesellschaft sind die Kriegsministerien Preußens, Bayerns, Sachsens, Württembergs, das Reichsamt des Innern und das Reichsmarineamt, sowie drei Banken beteiligt.

Zum Vorstande der Gesellschaft wurden neben den Herren Hauptmann d. R. Dr. Hiekmann als Vertreter der Heeresverwaltung und Dr. Trautmann als Vertreter des Reichsamts des Innern die Herren Bernhard Zeitschel von der russischen Siemens-Schuckert-Gesellschaft, Johann Warnholtz von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und Moritz Kirchheim von der Firma Eisner & Kirchheim bestellt.

Der Zweck der Gesellschaft ist nicht auf Erwerb gerichtet, ihre etwaige Dividende auf 4 vom Hundert beschränkt, ein Ueberschuß bei Auflösung muß dem Reichskanzler für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Aufsichtsrat und Vorstand führen die Geschäfte im Ehrenamt.

Um der Gesellschaft die Erfahrungen weitester Kreise zugänglich zu machen sollen neben dem Aufsichtsrat ein Beirat und, soweit nötig, Ortsausschüsse aus Sachverständigen derjenigen Wirtschaftsgebiete gebildet werden, auf denen sich die Gesellschaft zu betätigen haben wird.

21. Grieß-Zentrale G. m. b. H.
Charlottenburg 2, Schillerstr. 5.

22. Graupen-Zentrale G. m. b. H.
Charlottenburg 2, Schillerstr. 5.

23. Kriegs-Ausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H.
Berlin W. 8, Kanonierstr. 29/30.
Vergl. S. 115 ff. dieses Nachtrages.

24. Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft
Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 3.
Vergl. S. 126 ff. dieses Nachtrages.

25. Kammwoll-Aktiengesellschaft
Berlin W. 9, Budapesterstr. 6.

26. Kriegsausschuß der Deutschen Baumwoll-Industrie.
Berlin W. 8, Charlottenstr. 37.

27. Kriegsleder A.-G.
Berlin W. 8, Behrenstr. 46 (Friedrichsfelde, Magerviehhof).

28. Deutsche Rohhaut A.-G.
Berlin SW. 11, Anhaltstr. 9.

29. Kriegsmetall Aktiengesellschaft
Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11.

30. Kriegschemikalien A.-G.
Berlin W. 66, Mauerstr. 63.

31. Wareneinfuhr-Gesellschaft m. b. H.
Posen.

Anhang.

I. Amtliche Maßnahmen in Oesterreich-Ungarn während des Krieges.

A. Oesterreich.

Wien, 29. Juni 1915.

Neuregelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

Diese Verordnung, durch die jene des Gesamtministeriums vom 26. März d. J. abgeändert wird, hat folgenden Wortlaut: „§ 1. Die bei den Erntearbeiten unmittelbar beschäftigten Personen dürfen bis 1. September 1915 täglich 500 g Getreide oder 400 g Mahlprodukte (3,5 kg Getreide oder 2,8 kg Mahlprodukte wöchentlich) verbrauchen. — Sonst wird für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und für Angehörige ihres Haushaltes (Wirtschaft) einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Brotgetreide und Mahlprodukte als Lohn gebühren, die zulässige Verbrauchsmenge für den Kopf mit 400 g Getreide oder 320 g Mahlprodukte täglich (2,8 kg Getreide oder 2,24 kg Mahlprodukte wöchentlich) bestimmt. — Für alle körperlich schwer arbeitenden Personen, auch wenn sie nicht landwirtschaftliche Arbeiter sind, wird die zulässige Verbrauchsmenge für den Kopf mit 300 g Mahlprodukte täglich (2,1 kg wöchentlich) bestimmt. § 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung (29. Mai) in Wirksamkeit; den Tag, von welchem an die erhöhten Verbrauchsmengen verbraucht werden dürfen, bestimmt die politische Landesbehörde durch Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte." Für Niederösterreich bestimmte die k. k. Statthalterei, daß der erhöhte Verbrauch vom 4. Juni an beginnen könne.

Wien, 30. Juni 1915.

Kaiserl. Verordnung vom 30. Juni 1915 wegen Maßnahmen, betreffend die Branntweinerzeugung, und wegen Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Mit dem Wirksamkeitsbeginne dieser kais. Verordnung dürfen nicht mehr errichtet und in Betrieb gesetzt werden: 1. neue, der Konsumabgabe unterliegende, nichtlandwirtschaftliche Brennereien (§ 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, RGB. 95, in der Fassung der kais. Verordnung vom 17. Juli 1899, RGB. 120 [Branntwein-

steuergesetz]), 2. neue Spiritusraffinerien. — Von dem gleichen Zeitpunkte angefangen dürfen in bestehenden Betrieben der im ersten Absatze genannten Arten Erweiterungen oder Aenderungen, wodurch die Produktion gesteigert werden kann, ferner in landwirtschaftlichen Brennereien Erweiterungen oder Aenderungen, wodurch die Erzeugung einer größeren als der für solche Brennereien zulässigen Höchstmenge ermöglicht wird, nicht mehr vorgenommen werden. — Vorrichtungen, mittels welcher aus Maische unmittelbar gereinigter Spiritus erzeugt werden kann, ferner Anlagen zur Raffinierung von Spiritus in landwirtschaftlichen Brennereien fallen in Absicht auf die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen unter den Begriff einer Spiritusraffinerie. — Die Wiederherstellung zerstörter Betriebsanlagen ist unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 zulässig. — Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Ackerbauminister fallweise Ausnahmen von den in den Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen ausgesprochenen Verboten bewilligen, wenn es die Produktions- oder Marktverhältnisse erheischen.

§ 2. Die Herstellung von gebrannten geistigen Getränken aus Roh- (nicht entfuseltem) Spiritus auf kaltem Wege oder auch mittels Destillation ist verboten. — Uebertretungen dieses Verbotes werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu K 1000 oder mit Arrest bis zu zwei Monaten bestraft.

§ 3. Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Ackerbauminister für den Verkauf von Spiritus ab Brennerei, Raffinerie und Freilager, und zwar sowohl für den gegen Versteuerung als auch für den unversteuert zur Wegbringung gelangenden Spiritus jeweils Höchstpreise festzusetzen.

§ 4. Mit Wirksamkeit vom 1. September 1915 wird das Ausmaß der Bonifikation für den in landwirtschaftlichen Brennereien erzeugten und gegen Einrechnung in den niedrigeren Satz der Konsumabgabe weggebrachten Branntwein (§ 7, Z. 1, lit. a des Branntweinsteuergesetzes) um K 2 für das Hektoliter Alkohol herabgesetzt.

§ 5. Das Ausmaß des auf Grund des Artikels 1, lit. A, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, RGB. 11, zur Einhebung gelangenden Branntweinsteuerzuschlages wird um 20 h, d. i. auf 70 h vom Liter Alkohol erhöht. — Soweit am Tage der Kundmachung dieser Verordnung vertragsmäßige Verpflichtungen über die Lieferung von versteuertem Branntwein aus einer der Konsumabgabe unterliegenden Brennerei oder einem Branntweinfreilager bestehen, ist der Abnehmer gehalten, dem Lieferer 20 h Preiszuschlag vom Liter Alkohol zu zahlen, wenn dem nicht ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

§ 6. Der Ertrag dieser Zuschlagserhöhung fällt ausschließlich dem Staatsschatze zu und bleibt bei der Berechnung der auf Grund des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, RGB. 14, den Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zukommenden Branntweinsteuer-Ueberweisung unberücksichtigt.

§ 7. Diese kais. Verordnung tritt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; mit dem Vollzuge ist Mein Finanzminister im Einvernehmen mit Meinem Handelsminister und Meinem Ackerbauminister betraut.

Diese Verordnung machte auch eine Abänderung der Branntweinsteuer-Zuschlagsverordnung notwendig, die durch die nachstehende Verordnung erfolgte.

Verordnung des Finanzministeriums vom 30. Juni 1915, RGB. 187, betreffend die Abänderung der Branntweinsteuer-Zuschlagsverordnung vom 23. Jänner 1914, RGB. 12.

In Vollziehung des § 5 der kais. Verordnung vom 30. Juni 1915, RGB. 186, werden nachstehende Bestimmungen der Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Jänner 1914, RGB. 12 (Branntweinsteuer-Zuschlagsverordnung), mit Wirksamkeit vom Kundmachungstage abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

§ 1, Eingang: „Dem Branntweinsteuerzuschlage im Betrage von 70 h vom Hektolitergrad Alkohol (Liter Alkohol) unterliegen:"

§ 2, 2. Absatz: „Es ist daher in allen Fällen, in denen der Branntweinsteuerzuschlag zu gleicher Zeit mit der Branntweinabgabe zu entrichten ist, und zwar bei produktionsabgabepflichtigem und bei dem der Konsumabgabe nach dem niedrigeren Satze unterliegenden Branntwein der Betrag von K 1,60, bei dem der Konsumabgabe nach dem höheren Satze unterworfenen aber der Betrag von K 1,80 vom Liter Alkohol einzuheben und ungetrennt zu verrechnen. Die Vorgung kann in diesen Fällen nur für die Stammsteuer einschließlich des Zuschlages in Anspruch genommen werden."

§ 7: „Der Branntweinsteuerzuschlag wird rückvergütet, soferne es sich nicht um Branntwein handelt, für den die Befreiung vom Zuschlage gemäß § 3 dieser Verordnung in Anspruch genommen wurde: 1. Bei der Versendung im Ueberweisungsverfahren nach den Ländern der heiligen ungarischen Krone oder nach Bosnien und der Herzegowina a) mit 70 h vom Liter Alkohol in Rum, Likör, Punschessenz, ferner in gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die nach der üblichen Herstellungsweise aus nach der Konsumabgabe versteuertem Spiritus bestehen und mittels Destillation über Ingredienzien oder mittels Zusätzen erzeugt werden, b) mit 35 h vom Liter Alkohol für alle übrigen gebrannten geistigen Flüssigkeiten. 2. Bei der Ausfuhr über die Zollinie mit 35 h vom Liter Alkohol, wenn die Sendung mindestens 50 l Branntwein umfaßt. — Für jene Sendungen, rücksichtlich deren die Abfertigung durch das Versendungsamt vor dem 1. Oktober 1915 erfolgt, wird die Vergütung des Branntweinsteuerzuschlages in den unter Z. 1, lit. a, genannten Fällen nur mit 50 h, in den unter Z. 1, lit. b, und Z. 2 bezeichneten Fällen aber nur mit 25 h vom Liter Alkohol gewährt, es sei denn, daß die Entrichtung des erhöhten Branntweinsteuerzuschlages für den in der Sendung enthaltenen Alkohol nachgewiesen wird."

§ 8, Z. 2, Absatz 5, letzter Absatz: „In den Zahlungsaufträgen sind die einzelnen Alkoholmengen, für die die Rückvergütung des Zuschlages geleistet wird, unter Anführung der betreffenden Versendungsregisterposten anzugeben und die sich nach § 7 ergebenden Beträge getrennt ersichtlich zu machen."

Wien, 7. Juli 1915.

Regelung des Verkehrs mit Zucker.

Eine im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern erlassene Verordnung des österreichischen Handelsministers vom 7. Juli 1915 lautet:

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Zum Zwecke der Regelung des Verkehrs mit Zucker wird eine Zuckerzentrale in Wien errichtet.

Die Zuckerzentrale besteht aus vom Handelsminister ernannten Vertretern der Rohzucker- und Verbrauchszuckerfabriken.

Die Zentrale steht unter staatlicher Aufsicht, die durch vom Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ernannte Regierungskommissäre ausgeübt wird. Die Regierungskommissäre sind berechtigt, Anträge zu stellen, über die von der Zentrale Beschluß gefaßt werden muß; sie sind ferner berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen und Verfügungen der Zentrale für so lange aufzuschieben, bis vom Handelsminister eine Entscheidung getroffen wird. Diese Entscheidung ist für die Zentrale bindend.

Für die Geschäftsführung der Zentrale wird vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister ein Statut erlassen.

§ 2.

Wer unversteuerten Zucker aller Art in Verwahrung hält, ist verpflichtet, bis längstens 15. Juli 1915 diese Vorräte nach dem Stande vom 10. Juli 1915, getrennt nach Arten, der Zuckerzentrale zur Anzeige zu bringen.

Mengen, die sich am 10. Juli auf dem Transport befinden, sind sofort nach dem Empfange vom Empfänger zur Anzeige zu bringen.

Nach Aufforderung der Zuckerzentrale haben die Verwahrer fremden Zuckers anzuzeigen, wer über die angezeigten Mengen das Verfügungsrecht besitzt, oder für wessen Rechnung sie lagern. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, ohne Verzug den Verwahrern die ihnen zustehenden Mengen bekanntzugeben.

§ 3.

Sämtliche am 10. Juli vorhandenen anzeigepflichtigen (§ 2) Vorräte an unversteuertem Zucker aller Art sowie der in der Betriebsperiode 1915/16 erzeugte unversteuerte Zucker aller Art werden unter Sperre gelegt.

Von der Sperre sind befreit:

1. Sämtlicher auf der Preisbasis von 79 Kronen für die Inlandsversteuerung vor dem 10. Juli 1915 nachweislich verkaufter Zucker;

2. Zucker, welcher sich am 10. Juli 1915 im Besitze der Heeresverwaltung befindet;

3. Zucker, dessen abgabenfreie Verwendung auf Grund finanzbehördlicher Bewilligung gestattet wurde, gleichviel ob die betreffenden Mengen bereits bezogen sind oder auf Grund von Schlüssen zu liefern sind, welche nachweislich vor dem 10. Juli 1915 getätigt wurden.

§ 4.

Das ausschließliche Verfügungsrecht über sämtlichen gesperrten Zucker aller Art steht der Zuckerzentrale zu.

Die Besitzer und Erzeuger von Zucker sind verpflichtet, Verfügungen und Anordnungen der Zuckerzentrale über Verkauf und Lieferung von Zucker Folge zu leisten und ihr alle Behelfe und Ausweise vorzulegen, welche zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Zentrale steht den Beteiligten die Beschwerde an den Handelsminister binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu.

§ 5.

Der Zentrale obliegt im Rahmen ihres Statuts insbesondere die Deckung des gesamten Bedarfes der Bevölkerung und der Heeresverwaltung an Zucker.

Die Zentrale bestimmt die von den einzelnen Rohzuckerfabriken an die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu liefernden Rohzuckermengen und den Zeitpunkt der Lieferung.

Die Verbrauchszuckerfabriken sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Rohzuckermengen nach den Weisungen der Zuckerzentrale auf Verbrauchszucker umzuarbeiten.

§ 6.

Die Ausfuhr gesperrten Zuckers über die Zollinie kann ausschließlich nur durch die Zuckerzentrale erfolgen.

Für gesperrten Verbrauchszucker, welcher zur Ausfuhr über die Zollinie gelangt, ist bei nachgewiesener höherer Verwertung als im Inland seitens der Verbrauchszuckerfabriken an die Rohzuckerfabriken eine zwischen diesen beiden Gruppen zu vereinbarende Vergütung zu leisten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so wird das Ausmaß dieser Vergütung vom Handelsminister bestimmt.

§ 7.

Der Verkaufspreis für gesperrten unversteuerten Rohzucker Erstprodukt beträgt 33 Kronen, für Nachprodukte 32,50 Kronen.

Die Preise verstehen sich auf Basis 88 % Rendement für 100 Kilogramm Reingewicht ohne Sack ab Bahnstation der liefernden Rohzuckerfabrik gegen Kassa mit 2 % Skonto bei Lieferung bis 31. Dezember 1915. Bei späterer Lieferung erhöht sich der Preis am 1. Januar, 1. Februar, 1. März und 1. April 1916 um je 20 Heller für 100 Kilogramm Reingewicht.

Bei Lieferung von Rohzucker aus der Betriebsperiode 1915/16 ab Verbrauchszuckerfabrik oder Freilager ist ein entsprechender Frachtzuschlag in Rechnung zu bringen.

Die erforderlichen Säcke hat der Käufer franko Lieferstation beizustellen. Im übrigen gelten für Lieferungen von Rohzucker je nach dem Standort der Lieferfabrik oder des Freilagers die Usancen der Wiener oder Prager Warenbörse.

§ 8.

Der Grundpreis für gesperrten Verbrauchszucker einschließlich der Verbrauchsabgabe beträgt:

a) für vom Komitee der vereinigten österreichischen Raffinerien bis 10. Juli 1915 freigegebenen, aber noch nicht verkauften Verbrauchszucker 79 Kronen für 100 Kilogramm;

b) für den übrigen Verbrauchszucker 88,50 Kronen für 100 Kilogramm bei Lieferung bis 31. Dezember 1915. Bei späterer Lieferung erhöht sich der Preis am 1. Januar und 1. März 1916 um je 50 Heller für 100 Kilogramm.

Die Preise verstehen sich auf Basis Prima Verbrauchszucker Großbrote in kompletten Waggonladungen gegen Kassa mit 2 % Skonto.

Die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Zuschläge sowie die Preisspannungen zwischen Großbroten und den verschiedenen Zuckersorten, ferner die Zuschläge für Lieferungen in geringeren Quantitäten als Waggonladungen werden von der Zuckerzentrale mit Genehmigung des Handelsministers bestimmt. Im übrigen gelten für Lieferungen von Verbrauchszucker je nach dem Standort der Lieferfabrik oder des Freilagers die Usancen der Wiener oder Prager Börse.

Für Verbrauchszucker, welcher zu dem unter b) bestimmten Preise in Verkehr gesetzt wird, wird die amtliche Verschlußmarke (§ 14 der Zuckersteuervollzugsvorschrift vom 29. August 1903, R.G.Bl. Nr. 176) statt mit rotem Aufdruck mit gelbem Aufdruck beigestellt.

Die amtlichen Marken sind öffentliche Urkunden und Bezeichnungen, deren Fälschung nach dem Strafgesetze bestraft wird.

§ 9.

Der im § 7 erster Absatz bestimmte Preis für Rohzucker hat bei der Abrechnung aller Rübenlieferungsverträge für die Betriebsperiode 1915/16, bei welchen den Rübenlieferanten ein Anspruch auf eine nach dem Rohzuckerpreise zu bemessende Zahlung zusteht, nach Maßgabe der Bestimmungen der Rübenlieferungsverträge als Abrechnungspreis zu gelten.

§ 10.

Vor dem 10. Juli abgeschlossene Kauf- und Verkaufsverträge für Zucker aller Art aus der Betriebsperiode 1915/16 sind ungültig.

§ 11.

Die politische Landesbehörde hat Höchstpreise für Verbrauchszucker im Großhandelsverkehr festzusetzen.

Die politische Landesbehörde oder mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde hat ferner Höchstpreise für Verbrauchszucker im Detailverkehr festzusetzen.

§ 12.

Uebertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitlung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von den politischen Behörden I. Instanz mit Geld bis zu 5000 Kronen oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 13.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Wien, 14. Juli 1915.

Statut der Zuckerzentrale.

Der k. k. Handelsminister hat im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzminister für die Geschäftsführung der Zuckerzentrale das folgende Statut erlassen:

§ 1. Die Zuckerzentrale besteht aus den vom Handelsminister ernannten Vertretern der Rohzucker- und Verbrauchszuckerfabriken. Sie hat ihren Sitz in Wien. — Die Mitglieder der Zentrale wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Vorsitzenden-Stellvertreter. Die Wahl dieser Funktionäre unterliegt der Bestätigung

des Handelsministers. Der Vorsitzende leitet die gesamte Geschäftsgebarung der Zentrale und vertritt diese nach außen. Er ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Statuts verantwortlich. — Er beruft die Sitzungen der Zentrale ein, führt in diesen den Vorsitz und hat als Vorsitzender das gleiche Stimmrecht wie jedes andere Mitglied der Zentrale. — Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt einer der Vorsitzenden-Stellvertreter in die Leitung der Geschäfte. — Die Mitglieder der Zentrale sind verpflichtet, den Sitzungen der Zentrale beizuwohnen. — Zu einem gültigen Beschlusse der Zentrale ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder notwendig. Beschlüsse der Zentrale bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder. — Der Handelsminister bestellt aus der Reihe der Mitglieder vier Geschäftsführer, welche nach den Weisungen der Zentrale vorzugehen haben.

§ 2. Die Zuckerzentrale steht unter staatlicher Aufsicht, die durch vom Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ernannte Regierungskommissäre ausgeübt wird. — Die Regierungskommissäre sind berechtigt, Anträge zu stellen, über welche seitens der Zentrale Beschluß gefaßt werden muß; sie sind ferner berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen und Verfügungen der Zentrale für solange aufzuschieben, bis vom Handelsminister eine Entscheidung getroffen wird. Diese Entscheidung ist für die Zentrale bindend. — Die Regierungskommissäre sind zu allen Sitzungen der Zentrale rechtzeitig einzuladen. Verfügungen der Geschäftsführer, die sich nicht bloß als Vollziehung von bereits gefaßten Beschlüssen der Zentrale darstellen, bedürfen zu ihrer Ausführung der Genehmigung der Regierungskommissäre.

§ 3. Die Besitzer und Erzeuger von Zucker sind verpflichtet, Verfügungen und Anordnungen der Zuckerzentrale über Verkauf und Lieferung von Zucker Folge zu leisten und ihr alle Behelfe und Ausweise vorzulegen, welche zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind. — Gegen Beschlüsse und Anordnungen der Zentrale steht den Beteiligten die Beschwerde an den Handelsminister binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Beschlusses oder der Anordnung der Zentrale zu. Beschwerden gegen Aufträge über Verkauf und Lieferung von Zucker haben keine aufschiebende Wirkung. — Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Zentrale unterliegen den Strafbestimmungen des § 12 der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1915, RGB. 195.

§ 4. Das ausschließliche Verfügungsrecht über sämtlichen gesperrten Zucker aller Art steht der Zuckerzentrale zu. — Die Zentrale bestimmt mit tunlichster Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Lagerungsmöglichkeiten die von den einzelnen Rohzuckerfabriken an die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu liefernden Rohzuckermengen und den Zeitpunkt der Lieferung. — Die Verbrauchszuckerfabriken sind verpflichtet, die ihnen zum Zweck der Raffination zugewiesenen Rohzuckermengen auf Verbrauchszucker umzuarbeiten.

§ 5. Der Zentrale obliegt: Für die Zeit vom Tage der Kundmachung der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1915, RGB. 195, bis 30. September 1916: 1. Die Deckung des Bedarfs der Heeresverwaltung, der Landwirtschaft und sonstiger Verbraucher an steuerfreiem Rohzucker zu Futterzwecken. — Ueber die Aufteilung der erforderlichen Rohzuckermengen an die einzelnen Fabriken verfügt die Zentrale. — 2. a) Die Deckung des gesamten inländischen Konsumbedarfes einschließlich des Be-

darfes der Heeresverwaltung an versteuertem Zucker aller Art, b) die Deckung des Bedarfes der Verbraucher an steuerfreiem Zucker aller Art (für andere als die unter 1 bezeichneten Zwecke). — Zur Deckung des unter 2a) und b) bezeichneten inländischen Bedarfes sind die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung heranzuziehen.

§ 6. Die Zentrale kann die Lieferung der furtarfreien Zuckermengen nach den Ländern der heiligen ungarischen Krone und nach Bosnien-Herzegowina verfügen, wobei die bisherigen Lieferungsverhältnisse der Verbrauchszuckerfabriken aufrecht zu halten sind.

§ 7. Die Ausfuhr gesperrten Zuckers über die Zollinie kann nur im Wege der Zuckerzentrale erfolgen. — Die Zentrale hat bei ihren Dispositionen über Exportzucker auf Zucker, welcher nachweislich vor dem 10. Juli zum Export — sei es unmittelbar an ausländische Käufer oder durch Vermittlung inländischer Firmen — verkauft ist, insoferne durch Vorlage der Schlußbriefe binnen Monatsfrist vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung glaubwürdig nachgewiesen ist, daß der Verkauf vor dem 10. Juli an den ausländischen Käufer erfolgt ist, nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. — Für gesperrten Verbrauchszucker, welcher zur Ausfuhr über die Zollinie gelangt, ist bei nachgewiesener höherer Verwertung als im Inlande seitens der Verbrauchszuckerfabriken an die Rohzuckerfabriken eine zwischen diesen beiden Gruppen zu vereinbarende Vergütung zu leisten. Aufgabe der Zuckerzentrale ist es, eine solche Vereinbarung herbeizuführen. — Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so wird das Ausmaß dieser Vergütung vom Handelsminister bestimmt. Die Zentrale ist berechtigt, in diesem Falle einen motivierten Vorschlag an den Handelsminister zu erstatten.

§ 8. Von der Zentrale sind von den gesperrten Mengen Zucker, die zur Befriedigung des jeweiligen Konsumbedarfes notwendigen Mengen monatlich im Bedarfsfalle in kürzerer Frist, zur Versteuerung freizugeben. Die Verbrauchszuckerfabriken sind gehalten, die auf sie entfallenden Zuckermengen nach den Weisungen der Zentrale rechtzeitig dem Konsum zuzuführen.

§ 9. Die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Zuschläge sowie die Preisspannungen zwischen Großbroten und den verschiedenen Zuckersorten, ferner die Zuschläge für Lieferungen in geringerer Quantität als Waggonladungen werden von der Zuckerzentrale mit Genehmigung des Handelsministeriums bestimmt.

§ 10. Alle beim Transporte des Rohzuckers zu den Verbrauchszuckerfabriken gezahlten Frachten bilden eine gemeinsame Last der den Zucker übernehmenden Verbrauchszuckerfabriken und sind von denselben im Verhältnisse der von ihnen bezogenen Rohzuckermengen zu tragen. — Jede Verbrauchszuckerfabrik hat 10 h an Provision für jeden Meterzentner bezogenen Rohzucker in einen gemeinsamen, von der Zuckerzentrale zu verwaltenden Fonds einzuzahlen. Ausgenommen von dieser Provisionszahlung sind die eigenen Zucker jeder einzelnen Verbrauchszuckerfabriksfirma sowie jene Zuckermengen, von denen auch bisher infolge einer Interessengemeinschaft der liefernden und empfangenden Fabriken keine Provision bezahlt wurde. Die Verteilung der eingegangenen Provisionsbeträge an die bisher beim Rohzuckerverkaufe tätig gewesenen Agenten erfolgt durch die Zuckerzentrale. — Durch die Zentralisierung des Zuckerverkehres bei der Zuckerzentrale werden zwischen Rohzucker- oder Verbrauchszuckerfabriken einerseits und Kommissionsfirmen oder Banken

anderseits bestehende Kommissionsverträge in Ansehung der zu zahlenden Kommissionsgebühr nicht berührt.

§ 11. Die Kosten der Zuckerzentrale sind von beiden Industriegruppen (Rohzuckerfabriken und Verbrauchszuckerfabriken) zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 12. Ueber die Auflösung der Zuckerzentrale wird vom Handelsminister einvernehmlich mit dem Finanzminister die erforderliche Verfügung getroffen werden.

Wien, 21. Juli 1915.

Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 21. Juli 1915 betreffend die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten zu Futterzwecken.

Auf Grund der kais. Verordnung vom 21. Juni d. J. wird angeordnet, wie folgt:

§ 1. Landwirte und sonstige Besitzer von Tieren dürfen ungeachtet der mit § 1 der kais. Verordnung vom 21. Juni 1915, RGB. 167, verfügten Beschlagnahme 1. Hintergetreide, 2. Hafer, 3. Mais, 4. Gerste nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Fütterung verwenden und zu diesem Zweck auch in Mühlen verschroten lassen.

§ 2. Als Hintergetreide dürfen beim Drusche und Putzen nicht mehr als 5% der erdroschenen Gesamtmenge gewonnen werden. — Die Verfütterung des Hintergetreides unterliegt keiner Beschränkung.

§ 3. Die mit der Ministerialverordnung vom 11. Mai 1915, RGB. 116, festgesetzte Verbrauchsmenge von durchschnittlich 1 kg Hafer täglich für jedes Pferd bleibt bis auf weiteres aufrecht.

§ 4. Die Verfütterung von Mais der neuen Ernte unterliegt keiner Beschränkung.

§ 5. Von der im eigenen Betriebe geernteten Gerste dürfen Landwirte höchstens ein Viertel jener Menge, die nach Abzug des Saatgutbedarfes von der Gesamterzeugung erübrigt, an ihr eigenes Vieh verfüttern. — Der Ackerbauminister kann über Antrag der politischen Landesbehörde für einzelne Länder oder Landesteile Ausnahmen gestatten, wenn nachgewiesen wird, daß die dort geernteten Gerstemengen unbedeutend sind und für die Fütterung des eigenen Viehstandes der Produzenten unbedingt benötigt werden.

§ 6. Insoferne Landwirte von der in den §§ 2—5 eingeräumten Berechtigungen zur Verfütterung nicht vollen Gebrauch machen, dürfen sie die erübrigten Mengen der dort genannten Fruchtgattungen nur im Wege der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt veräußern.

§ 7. Ueber die auf diese Weise erübrigten Mengen von Hintergetreide, Hafer, Mais und Gerste sowie über jene außerdem von der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt übernommenen Mengen von Hafer und Gerste, die nach Befriedigung des Bedarfes der Heeresverwaltung und der Getreide verarbeitenden Industrien verbleiben, verfügt die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt nach den Weisungen des Ackerbauministers.

§ 8. Die bei der Vermahlung abfallende Kleie von jenem Getreide, welches Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nach § 3, Punkt 1, lit. a, der kais. Ver-

ordnung vom 21. Juni 1915, RGB. 167, verbrauchen dürfen, bleibt diesen zur Verfütterung überlassen. — Den Produzenten des an die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt abgelieferten Getreides gebührt die Hälfte jener Kleiemenge, die nach den Vermahlungsvorschriften dem abgelieferten Getreide entspricht. — Der Ackerbauminister kann über den Antrag der politischen Landesbehörde für einzelne Länder oder Landesteile mit geringerer Getreideproduktion bestimmen, daß den Getreideproduzenten für das an die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt abgelieferte Getreide auch ein höherer Anteil an Kleie zu überlassen ist. — Anläßlich der Ablieferung des Getreides an die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt erhält der Produzent vom Beauftragten dieser Anstalt einen Bezugschein, in welchem die gebührende Kleiemenge ziffernmäßig anzugeben ist.

§ 9. Ueber die gesamte übrige Kleie verfügt die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt nach den Weisungen des Ackerbauministers. — Als Grundsatz hat hierbei zu gelten, daß der gesamte Vorrat nach Maßgabe des unter Mitwirkung der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften und sonstigen Fachkorporationen zu ermittelnden Bedarfes auf die einzelnen Länder aufzuteilen und innerhalb dieser den Tierhältern abzugeben ist. — Bei der Entgegennahme der Bedarfsanmeldungen sind jene Tierhälter, die bereits gemäß § 8 Kleie bezogen haben, bloß hinsichtlich des noch unbefriedigten nachweisbaren Mehrbedarfes zu berücksichtigen.

§ 10. Der Bezug der Kleie kann von der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt entweder einzelnen Verbrauchern unmittelbar bestimmten Mühlen angewiesen oder auf Anordnung der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt im Wege der Gemeinden, die die Bedarfsanmeldungen zu sammeln haben, oder in sonst geeigneter Weise gemeinsam bewirkt werden.

§ 11. Tierhälter, welche die angesprochene Kleie nicht zur Verfütterung im eigenen Betriebe verbrauchen, dürfen diese nur im Wege der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt veräußern.

§ 12. Der Verschleiß von Kleie ist nur jenen Personen gestattet, welche hierzu von der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt bestimmt werden. — Außer den Tierhältern, Futtermittelfabriken, Kleie verwendenden Betrieben und den von der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt bestimmten Verschleißern darf niemand Vorräte an Kleie halten. — Alle unbefugt gehaltenen Vorräte verfallen zugunsten des Staates.

§ 13. Zur Verwendung von Kleie für die Erzeugung von Futtermitteln ist die Bewilligung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister erforderlich.

§ 14. Der Preis für 1 q im Inlande erzeugter Kleie darf K 17 nicht übersteigen. Dieser Preis versteht sich ab Verladestation der Mühle und schließt die Kosten des Transportes bis zu dieser Station und die Kosten der Verladung in sich. Er gilt ohne Sack gegen Barzahlung.

§ 15. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei Handhabung dieser Verordnung verpflichtet.

§ 16. Uebertretungen dieser Verordnung werden, insoweit nicht die Bestimmungen des § 32 der kais. Verordnung vom 21. Juni 1915, RGB. 167, Anwendung finden, von den politischen Bezirksbehörden mit einer Geldstrafe bis zu K 2000 oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu K 5000 oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. — Wird die

Uebertretung durch einen Gewerbetreibenden begangen, kann außerdem, soferne die Voraussetzungen des § 133b, Absatz 1, lit. a der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung, hinsichtlich der Bestimmungen über die Kleie mit dem 15. August 1915 in Kraft. — Mit dem 15. August 1915 wird die Ministerialverordnung vom 8. März 1915 außer Wirksamkeit gesetzt.

Wien, 22. Juli 1915.

Verkehr mit Saatgut.

Der Verkehr mit Saatgut wurde durch folgende auf Grund der kais. Verordnung vom 21. Juni d. J. erlassene Ministerialverordnung vom 22. d. M. neu geregelt:

§ 1. Die freiwillige Veräußerung von Originalsaatgut, u. zw. Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, ist jenen Züchtern gestattet, die der Ackerbauminister über Antrag einer landwirtschaftlichen Korporation oder der k. k. Samenkontrollstation in Wien hiezu ermächtigt und der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt namhaft macht. — Die Veräußerung erfolgt im Namen der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt.

§ 2. Diese Züchter können für das zu veräußernde Originalsaatgut außer dem mit der Verordnung vom 12. d. M., RGB. 196, festgesetzten Uebernahmepreis noch einen Zuschlag bis zu K 15 pro q beanspruchen.

§ 3. Der Verkauf von Originalsaatgut darf nur in plombierten Behältern (Säcken u. dgl.) erfolgen. — Zur Vornahme der Plombierung sind nur Anstalten berechtigt, die der Ackerbauminister bestimmt. Er setzt auch die Gebühr für die Vornahme der Plombierung und im Bedarfsfalle auch die Reisekosten des plombierenden Organes fest. — Diese Gebühr wie auch die partikularmäßigen Reisekosten des plombierenden Organes hat der Züchter zu tragen.

§ 4. Jede Veräußerung von Originalsaatgut ist vom Verkäufer unter Angabe des Käufers binnen längstens drei Tagen der für das Land bestehenden Zweigstelle der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt anzuzeigen.

§ 5. Ersten Nachbau von Zuchtsorten oder anerkanntes Saatgut der im § 1 bezeichneten Getreidegattungen kann der Besitzer durch die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt an die ihr namhaft gemachten Käufer veräußern, wenn er durch eine vom Ackerbauminister hiezu ermächtigte Stelle den Nachweis erbringt, daß das als Saatgut zu veräußernde Getreide diesen Anforderungen voll entspricht.

§ 6. Für das Saatgut im Sinne des § 5 kann der Besitzer auf Grund des der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt vorzulegenden Angebotes des Käufers außer dem mit der Verordnung vom 12. d. M., RGB. 196, festgesetzten Uebernahmspreis bis 15. Oktober d. J. bei Wintergetreide und bis 15. April 1916 bei Sommergetreide oder Wechselweizen einen Zuschlag bis zu K 6 pro q beanspruchen.

§ 7. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu K 2000 oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu K 5000 oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung (23. Juli) in Kraft.

Wien, 23. Juli 1915.

Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut.

Das k. k. Ackerbauministerium erließ auf Grund der Verordnung vom 22. Juli d. J., RGB. 204, nachstehende Kundmachung: Züchter von Originalsaatgut, die von der im § 1 der Verordnung eingeräumten Befugnis des freiwilligen Verkaufes Gebrauch machen wollen, haben ihr Ansuchen im Wege einer landwirtschaftlichen Korporation (Landeskulturrat, Landwirtschaftsgesellschaft u. dgl.) oder der k. k. Samenkontrollstation in Wien an das Ackerbauministerium einzureichen und in diesem Ansuchen außer der genauen Bezeichnung der Zuchtstelle (Ort, Post und Verladestation) die Art, Sorte und beiläufige Menge des Saatgutes anzugeben. — Die Ermächtigung des Ackerbauministeriums wird den Züchtern unmittelbar zukommen. Unter Berufung auf diese Ermächtigung hat der Züchter bei der zur Plombierung berufenen Anstalt um die Vornahme der Plombierung einzuschreiten. — Als solche Anstalten, die im Sinne des § 3 der Verordnung ausschließlich zur Plombierung berechtigt sind, werden zunächst bestimmt: Für Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg die k. k. Samenkontrollstation in Wien. Für Steiermark die landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchs- und Samenkontrollstation in Graz. Für Krain die landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchs- und Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Laibach. Für Kärnten die Landes-Versuchs- und Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Klagenfurt. Für Tirol die landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchsstation in San Michele, bzw. suppletorisch die für Vorarlberg bestimmte Anstalt. Für Vorarlberg und suppletorisch auch für Tirol die landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und Lebensmittel-Untersuchungsanstalt des Landes Vorarlberg in Bregenz. Für das Küstenland die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Görz, derzeit in Linz. Für Dalmatien die k. k. landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalt in Spalato. Für Böhmen die Samenkontrollstation des Zentralkollegiums des Landeskulturrates in Prag. Für Mähren und Schlesien die mährische landwirtschaftliche Landes-Versuchsanstalt in Brünn. Für Galizien die agrikultur-botanische Landes-Versuchsstation in Lemberg, deren jeweiliger Standort den Interessenten im Lande bekanntgegeben werden wird. Für die Bukowina die Landes-Samenkontrollstation in Czernowitz. — Die für die Plombierung (Plombe, Spitzzettel und Attest) zu entrichtende Gebühr wird für jeden Behälter (Sack u. dgl.) mit 10 h festgesetzt. — Für die partikularmäßigen Reisekosten des plombierenden Organes sind die für die betreffende Anstalt geltenden bezüglichen Vorschriften maßgebend. — Zur Ausstellung der im § 5 der Verordnung (erster Nachbau von Originalzuchtsorten) vorgesehenen Bescheinigung sind die gleichen Anstalten ermächtigt. — Die Bescheinigung für anerkanntes Saatgut steht den in Niederösterreich, Oberösterreich und Mähren bestehenden Saatgut-Anerkennungskommissionen zu. — Bei Einholung dieser Bescheinigungen hat der betreffende Saatgutbauer die Art, Sorte und Menge des Saatgutes genau anzugeben und überdies alle für den erforderlichen Nachweis dienlichen Belege beizubringen.

Wien, 23. Juli 1915.

Abänderung der Mehlordnung.

Die Ministerialverordnung vom 28. November 1914, RGB. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, wurde durch die auf Grund der kais. Verordnung vom 10. Oktober 1914, RGB. 274, erlassene Ministerialverord-

nung wie folgt abgeändert: Artikel 1. Im § 10 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, RGB. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, in der Fassung der Ministerialverordnung vom 2. April d. J., RGB. 92, ist als neuer zweiter Absatz einzuschalten: „Die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt kann für die in ihrem Auftrage herzustellenden Mahlprodukte Anordnungen treffen, welche von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen. Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung (23. Juli) in Wirksamkeit."

Wien, 23. Juli 1915.

Verordnung des Gesamtministeriums betreffend die Sicherstellung der Versorgung mit Hülsenfrüchten.

Auf Grund des § 38 der kais. Verordnung vom 21. Juni d. J., RGB. 167, betreffend die Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die inländischen Hülsenfrüchte der Ernte des Jahres 1915, u. zw. Erbsen, Linsen und Bohnen aller Art, die nicht als grünes Gemüse verwendet werden, sind mit dem Zeitpunkte der Trennung vom Ackerboden zugunsten des Staates beschlagnahmt. — Ebenso sind die am 1. August 1915 noch vorhandenen Vorräte an alten Hülsenfrüchten der erwähnten Gattungen, soferne sich diese Vorräte nicht im Besitze der Militärverwaltung oder der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt befinden, mit diesem Tage beschlagnahmt. — Die Besitzer der beschlagnahmten Hülsenfrüchte sind verpflichtet, für deren Erhaltung Sorge zu tragen.

§ 2. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Hülsenfrüchte (§ 1) weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräußert werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. — Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig.

§ 3. Solange das Ministerium des Innern bezüglich der Verwendung der Hülsenfrüchte nichts anderes verfügt, dürfen ungeachtet der Beschlagnahme 1. Besitzer der beschlagnahmten Hülsenfrüchte diese zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft) einschl. jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Hülsenfrüchte als Lohn gebühren, verbrauchen, sowie zur Aussaat verwenden, 2. jene, die gewerbemäßig Hülsenfrüchte gegen Entgelt an Dritte abgeben, solche aus den früheren Ernten liefern, 3. behördlich mit der Approvisionierung betraute Stellen ihre Vorräte in den Konsum überleiten.

§ 4. Im übrigen sind die Vorschriften der §§ 4—37 und des § 39. letzter Absatz, der kais. Verordnung vom 21. Juni 1915, RGB. 167, sinngemäß auf die Hülsenfrüchte anzuwenden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung (24. Juli) in Kraft.

Wien, 25. Juli 1915.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Minister des Innern und dem Eisenbahnminister, RGB. 210, betreffend Regelung des Verkehres mit Raps, Rübsen, Rüböl und Oelkuchen.

Auf Grund der kais. Verordnung vom 10. Oktober 1914, RGB. 274, wird verordnet, wie folgt:

Beschlagnahme.

§ 1. Raps und Rübsen aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 sind zugunsten des Staates beschlagnahmt. Hinsichtlich der im Zeitpunkte der Kundmachung dieser Verordnung noch nicht geernteten Saaten tritt die Beschlagnahme mit der Trennung vom Ackerboden ein. Ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind im Besitze des Staates oder der Militärverwaltung befindliche Vorräte.

§ 2. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Waren weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch freiwillig oder zwangsweise veräußert werden dürfen, sofern nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Verfügungen des Handelsministeriums oder des Ackerbauministeriums andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot verstoßen, sind nichtig.

§ 3. Ungeachtet der Beschlagnahme dürfen 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Mengen zur Aussaat verwenden; 2. Oelfabriken die in ihrem Besitze befindlichen Vorräte zu Rüböl verarbeiten.

§ 4. Zur Uebernahme der beschlagnahmten Waren ist die österreichische Kontrollbank für Industrie und Handel in Wien bestimmt. Diese ist verpflichtet, die beschlagnahmten Waren anzukaufen und unverzüglich abzunehmen. Der Besitzer der beschlagnahmten Waren ist verpflichtet, diese, soweit sie ihm nicht nach Maßgabe dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen besonderen Verfügungen zu verbleiben haben, an die ö. KB. zu den festgesetzten Preisen und Bedingungen (§ 5) zu verkaufen.

§ 5. Der Uebernahmspreis beträgt für Raps K 46 pro 100 kg, für Rübsen K 44 pro 100 kg, beides loko der dem Lagerorte der Vorräte nächstgelegenen Bahnstation in Käufers Säcken und gegen Barzahlung bei Präsentierung der bahnamtlichen Aufgabebescheinigung (Duplikatfrachtbrief). — Falls eine Ware den usancenmäßigen Anforderungen nicht entspricht und eine Vereinbarung hinsichtlich der entsprechenden Herabminderung des Preises nicht zustande kommt, entscheidet über den Preis, wenn der Aufbewahrungsort der Ware sich in einem Lande befindet, in welchem eine Börse für landwirtschaftliche Produkte besteht, das Schiedsgericht dieser Börse, sonst das Schiedsgericht der Handels- und Gewerbekammer, in deren Sprengel sich der Aufbewahrungsort der Ware befindet.

§ 6. Die Besitzer beschlagnahmter Raps- und Rübsenvorräte sind verpflichtet, diese Vorräte bis zur Uebernahme aufzubewahren und zu erhalten. Ungedroschene Vorräte sind bis längstens 30. November 1915 auszudreschen.

§ 7. Die Wirkung der Beschlagnahme endigt 1. mit einer zulässigen Verwendung oder Veräußerung; 2. mit der zwangsweisen Abnahme. — Das ausgedroschene Stroh unterliegt keiner Verkehrsbeschränkung.

§ 8. Sendungen von Raps und Rübsen dürfen von Eisenbahnen oder Dampfschiffahrtsunternehmungen nur dann zur Beförderung angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine vom Handelsministerium nach dem hiezu bestimmten Muster ausgestellte Transportbescheinigung beigegeben ist. — Für Sendungen der Militärverwaltung sowie für Sendungen aus dem Zollauslande und aus Ungarn sind derartige Transportbescheinigungen nicht erforderlich. — Sendungen, die bereits der Transportanstalt aufgeliefert sind, werden durch diese Bestimmungen nicht betroffen.

Zwangsweise Abnahme.

§ 9. Weigert sich der Besitzer, seine beschlagnahmten Vorräte an Raps und Rübsen an die ö. KV. zu verkaufen, so hat die politische Behörde erster Instanz, in deren Sprengel sich die Vorräte befinden, über die Verpflichtung zur Abgabe der Vorräte zu erkennen und erforderlichenfalls deren zwangsweise Abnahme zu verfügen. Das Erkenntnis wirkt gegen jedermann, dem Rechte an den Vorräten zustehen.

§ 10. Bei einer zwangsweisen Abnahme der Vorräte sind von dem Uebernahmspreise 10% in Abschlag zu bringen. Ist der Besitzer oder dessen Aufenthalt nicht bekannt oder hat der Preis zur Befriedigung von Ansprüchen dritter Personen aus dinglichen Rechten zu dienen, so ist der Preis bei Gericht zu hinterlegen.

§ 11. Die zwangsweise abgenommenen Vorräte sind von deren letztem Besitzer bis zum Abtransporte unentgeltlich aufzubewahren und zu erhalten.

Verarbeitung der Vorräte.

§ 12. Die ö. KV. hat die von ihr aufgekauften beschlagnahmten Vorräte an Raps und Rübsen zum Einkaufspreise, und zwar ausschließlich an jene Rüböl-erzeuger abzugeben, welche ihr vom Handelsministerium bezeichnet werden. Die Abgabe an die einzelnen Rübölerzeuger hat in dem gleichfalls vom Handelsministerium zu bestimmenden Mengenverhältnisse zu erfolgen. — Die ö. KV. hat jedoch von der aufgekauften Gesamtmenge bis zum 15. September 1915 15%, mindestens aber 80 Waggons (8000 q) für eine allfällige Verwendung als Saatgut zurückzubehalten. Ansuchen um Ueberlassung von Saatgut sind im Wege der genannten Bank an das Ackerbauministerium zu richten. — Rübölerzeuger, welche vor dem Erscheinen dieser Verordnung bereits Raps oder Rübsen aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 bezogen haben, können vom Handelsministerium verhalten werden, einen Teil dieser Vorräte der ö. KV. zu überlassen. — Der Uebernahmspreis wird in diesem Falle mangels einer gütlichen Vereinbarung vom Handelsministerium endgültig nach fachmännischem Ermessen bestimmt.

§ 13. Das Ansuchen um Aufnahme unter jene Rübölerzeuger, denen Raps oder Rübsen von der ö. KV. zuzuweisen sind, ist spätestens innerhalb acht Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung unmittelbar beim Handelsministerium einzubringen. Diesem Ansuchen ist der Nachweis der von dem betreffenden Rüböl-erzeuger in den letztvergangenen drei Jahren im Inlande verarbeiteten Mengen von Raps und Rübsen beizuschließen.

§ 14. Jene Rübölerzeuger, welche Raps und Rübsen aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 besitzen, sind verpflichtet, diese Oelsaaten ungesäumt in ihren inländischen Betrieben durch hydraulische Pressung auf die bei sachgemäßer Behandlung erzielbare Menge qualitätsmäßigen Rüböls zu verarbeiten.

§ 15. Die Rübölerzeuger haben die aus der inländischen Raps- und Rübsenernte des Jahres 1915 jeweilig erzeugten Mengen von Rüböl und Oelkuchen höchstens zu den nachstehenden Preisen der ö. KV. zur Verfügung zu stellen: Rüböl K 170, Oelkuchen K 22 pro 100 kg. Erreichen die der ö. KV. eingelieferten Mengen von beschlagnahmtem Raps und Rübsen bis zum 30. November 1915 die Gesamtmenge von 1000 Waggons (100000 q), so ermäßigt sich der Höchstpreis für Oelkuchen auf K 20 für 100 kg. In diesem Falle hat die ö. KV. für die von ihr

bereits zu einem Preise von über K 20 pro 100 kg abgegebenen Oelkuchen dem Ackerbauministerium oder der von diesem bezeichneten Stelle behufs Rückerstattung an die Käufer jenen Betrag rückzuvergüten, um welchen bei den einzelnen Verkäufen der Preis von K 20 pro 100 kg überschritten wurde. — Diese Preise verstehen sich netto Kassa, loko Bahnstation der Fabrik. — Die Transportgefäße sind im Rüböl-preise nicht inbegriffen. — Falls eine Ware den usancenmäßigen Anforderungen nicht entspricht und eine Vereinbarung hinsichtlich der entsprechenden Herabminderung des Preises nicht zustande kommt, entscheidet über den Preis, wenn sich der Erzeugungsort der Ware in eigenem Lande befindet, in welchem eine Börse für land-wirtschaftliche Produkte besteht, das Schiedsgericht dieser Börse, sonst das Schieds-gericht der Handels- und Gewerbekammer, in deren Sprengel der Erzeugungsort der Ware liegt.

§ 16. Rechtsgeschäfte, die gegen die Anordnungen des § 15 verstoßen, sind nichtig. Dies gilt auch für solche Rechtsgeschäfte, die vor Kundmachung der Ver-ordnung abgeschlossen wurden, insofern die Uebergabe der Ware noch nicht erfolgt ist. Im Falle der Verweigerung der im § 15 angeordneten Abgabe des Rüböls und der Oelkuchen sowie bei Nichterfüllung der gemäß § 12 ausgesprochenen Ver-pflichtung zur Ueberlassung von Raps- und Rübsenvorräten an die ö. KV. hat die zwangsweise Abnahme unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 9 bis 11 zu erfolgen.

§ 17. Die ö. KV. ist verpflichtet, die zu ihrer Verfügung gehaltenen Mengen von Rüböl und Oelkuchen zu den von den Erzeugern gestellten Preisen (§ 15), und zwar ausschließlich denjenigen Verbrauchern abzugeben, welche ihr bezüglich des Rüböls vom Handelsministerium, bezüglich der Oelkuchen vom Ackerbauministerium namhaft gemacht werden. — Ist innerhalb des Zeitraumes von drei Monaten von dem Tage der seitens der ö. KV. an das Handelsministerium jeweils zu erstattenden Anzeige über die ihr zur Verfügung gestellten Rübölmengen (§ 18) die Uebernahme nicht sichergestellt, so kann der Erzeuger über diese Mengen frei verfügen.

§ 18. Die Rübölerzeuger sind verpflichtet, dem Handelsministerium binnen acht Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung die Menge der am Tage der Kundmachung in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an Raps und Rübsen aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 und die in ihrem Besitze befindliche, aus solchen Oelsaaten erzeugte Menge von Rüböl oder Oelkuchen anzuzeigen. — Die ö. KV. ist verpflichtet, dem Handelsministerium nach dem Stande vom 1. und 15. eines jeden Monats, spätestens fünf Tage nach Ablauf dieser Termine Anzeigen zu erstatten, welche zu enthalten haben: 1. Die Mengen der angekauften Raps- und Rübsen-vorräte aus der inländischen Ernte des Jahres 1915; 2. die Verteilung dieser Vor-räte auf die einzelnen bezugsberechtigten Rübölerzeuger; 3. die ihr von den Rüböl-erzeugern zur Verfügung gestellten Mengen an Rüböl und Oelkuchen; 4. die an die Bezugsberechtigten abgegebenen Mengen von Rüböl und Oelkuchen. — Die Rüböl-erzeuger sind verpflichtet, der ö. KV. die für diese Ausweise erforderlichen Daten zeitgerecht zu liefern und die für den Kontrolldienst erforderlichen Auskünfte zu er-teilen. Dem Handelsministerium steht die Berechtigung zu, in die diesbezüglichen Aufschreibungen der ö. KV. jederzeit Einsicht zu nehmen, wie auch die genannte Bank berechtigt ist, die bezüglichen Belege der einzelnen Rübölerzeuger jederzeit zu überprüfen.

§ 19. Die Bewilligung zum Bezuge von Raps und Rübsen (§ 13) kann im Falle der Uebertretung der Bestimmungen dieser Verordnung und im Falle sonstigen Mißbrauches unbeschadet der Verpflichtungen nach § 14 und 15 zurückgezogen werden.

§ 20. Dem Ackerbauministerium oder der von ihm hiefür bestimmten Stelle sind zum Kauf anzubieten: a) Jene Oelkuchen, die von den inländischen Betrieben aus Raps- oder Rübsenmengen erzeugt werden, die nicht der inländischen Ernte des Jahres 1915 entstammen. Zu diesem Anbote sind die Erzeuger verpflichtet. — b) Jene Raps- und Rübsenkuchen, welche in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführt werden, mit Ausnahme jener Mengen, welche von Viehbesitzern zum ausschließlichen Verbrauche in ihrer eigenen Wirtschaft bezogen werden. Zu diesem Anbote sind jene verpflichtet, welche die Einfuhr der betreffenden Raps- und Rübsenkuchen bewirken. — In den Anboten sind die geforderten Preise anzugeben. — Die Anbotsteller sind an ihr Anbot durch 14 Tage mit der Wirkung gebunden, daß die den Gegenstand des Anbotes bildende Ware während dieser Zeit nicht anderweitig veräußert werden darf. — Anbote im Sinne der oben unter a) bezeichneten Art dürfen erst dann gestellt werden, bis die zur Erzeugung der Oelkuchen bestimmten Raps- oder Rübsenmengen sich in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern befinden. Anbote der oben unter b) bezeichneten Art dürfen gestellt werden, wenn die betreffenden Raps- oder Rübsenkuchen sich im Zollinlande befinden.

Strafbestimmungen.

§ 21. Uebertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitlung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, soferne sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geld bis zu K 5000 oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 22. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung (27. Juli d. J.) in Kraft.

Wien, 26. Juli 1915.

Aufhebung des Mälzungsverbotes.

Durch eine Ministerialverordnung vom 26. d. M., RGB. 213, wird das mit der Ministerialverordnung vom 15. Februar d. J., RGB. 36, erlassene Verbot der Erzeugung von Malz aus Gerste sowie die Verpflichtung der Brauer und Mälzer, ihre Malzdarren zur Maistrocknung zur Verfügung zu stellen, vom 28. d. M. an aufgehoben. Demnach können nunmehr die von der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt der Brau- und Malzindustrie zugewiesenen Gerstenmengen aus der neuen Ernte für den Inlandsbedarf vermälzt werden. Eine zweite Ministerialverordnung vom 27. d. M., RGB. 214, erhöht die zulässige Biererzeugung vom 75 % (bezw. 80 und 90 %) auf 90 % (bezw. 95 und 100 %) der Vergleichsmonate des Vorjahres.

Wien, 31. Juli 1915.

Versorgung der Landwirtschaft mit phosphorhaltigen Düngemitteln.

Bei der herrschenden Knappheit an Phosphorsäuredüngemitteln haben sich Schwierigkeiten bezüglich der Verteilung derselben an die sie verbrauchenden Landwirte ergeben. Um dem entgegenzuwirken, erließ das Gesamtministerium auf Grund

der kais. Verordnung vom 10. Oktober v. J., RGB. 274, eine Verordnung, durch die für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse nachfolgendes verfügt wird: § 1. Der Ackerbauminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Handelsminister zur Befriedigung des dringenden Bedarfes der Landwirtschaft jene Unternehmungen, welche phosphorhaltige Düngemittel erzeugen, verpflichten, bestimmte Mengen an die ihnen zu bezeichnenden Abnehmer zu liefern. — Die gleiche Verpflichtung kann Händlern rücksichtlich ihrer Vorräte an phosphorhaltigen Düngemitteln auferlegt werden. — Bestehende Schlüsse entheben nicht von der Verpflichtung zur Lieferung der angeforderten Mengen. § 2. Die phosphorhaltige Düngemittel erzeugenden Werke sind verpflichtet, bis längstens 15. eines jeden Monats dem Ackerbauministerium eine Anzeige über die im Vormonat erzeugten Düngermengen zu erstatten. § 3. Die angemessene Schadloshaltung für die gemäß § 1 angeforderten Mengen ist bei Abgang eines gütlichen Uebereinkommens unter Zuziehung jener Abnehmer, für die die Düngemittel beansprucht werden, und der Unternehmer, die zur Lieferung verpflichtet werden, vom Gericht im außerstreitigen Verfahren nach Anhörung von beeideten Sachverständigen festzusetzen. — Zur Entscheidung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich der Sitz des Betriebes befindet, der zur Lieferung verpflichtet wurde. — Die Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Die Verpflichtung zur Lieferung wird dadurch nicht aufgeschoben. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. — Soferne nicht ein anderes Uebereinkommen zustande kommt, ist der Preis bei der Uebergabe der Ware bar zu bezahlen oder die binnen 14 Tagen vom Tage der Uebergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen. § 4. Wer die ihm auf Grund des § 1 aufgetragene Lieferung der Düngemittel verweigert, vorhandene Vorräte verheimlicht, die Lieferung vereitelt oder gefährdet oder die im § 2 geforderte Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder hierbei unrichtige Angaben macht, wird mit Geld bis zu K 5000 oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, soferne die Handlung nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt. — Das Verfahren wegen der in diesem Paragraphen angeführten Uebertretungen steht der politischen Bezirksbehörde zu. § 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung (3. August) in Wirksamkeit.

Wien, 7. August 1915.

Kais. Verordnung vom 7. August 1915, mit welcher Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 finde Ich für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse an Stelle der kais. Verordnung vom 1. August 1914 anzuordnen, wie folgt:

Aufnahme der Vorräte.

§ 1. Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, unbeschadet der für einzelne Bedarfsgegenstände bestehenden besonderen Bestimmungen, fallweise oder regelmäßig wiederkehrende Aufnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen an-

anordnen. — Unter unentbehrlichen Bedarfsgegenständen werden hierbei, wie auch sonst in dieser kais. Verordnung, die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren sowie auch Sachen verstanden, aus denen solche erzeugt werden.

§ 2. Nach Kundmachung einer solchen Anordnung sind Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen, die unentbehrliche Bedarfsgegenstände in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung halten, verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde den Vorrat nach Menge und Gattung binnen der in der Kundmachung bestimmten Frist anzuzeigen. — Wer anderen gehörige Vorräte in Verwahrung hat, ist verpflichtet, den Verfügungsberechtigten anzugeben. — Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, auch ohne vorherige Kundmachung von einzelnen auskunftspflichtigen Personen oder Unternehmungen die Angabe ihrer Vorräte unter Stellung einer bestimmten Frist zu verlangen. — Die politische Landesbehörde ist berechtigt, die Aufnahme der Vorräte in der Kundmachung auf jene Kategorien Auskunftspflichtiger zu beschränken, bei denen nach dem Umfange ihres Betriebes größere Vorräte vorauszusetzen sind, oder zu einer derartigen Beschränkung die politischen Bezirksbehörden bei Verlautbarung der Kundmachung zu ermächtigen. — Die politische Behörde kann die Vorräte jederzeit besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige auf Kosten der Partei feststellen.

§ 3. Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird mit einer Geldstrafe bis zu K 2000 oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, soferne die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

§ 4. Die politische Landesbehörde und in dringenden Fällen mit ihrer Ermächtigung die politische Bezirksbehörde können Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen (§ 1, Abs. 2) zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung für Länder, Bezirke und Gemeinden von Erzeugern und Händlern anfordern und diese zur Lieferung verpflichten, wenn sonst nach dem Ermessen dieser Behörden die Versorgung der Bevölkerung mit solchen Bedarfsgegenständen gefährdet wäre. — Der Minister des Innern kann anordnen, daß dieses Anforderungsrecht auch für die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt oder andere Anstalten und Unternehmungen ausgeübt wird, die Versorgungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse durchführen.

§ 5. Die politische Behörde (§ 4, Abs. 1) hat vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen mit der Militärverwaltung zu pflegen. — Ueber Bedarfsgegenstände, die sich in Verwahrung öffentlicher Lagerhäuser oder einer öffentlichen Verkehrsunternehmung befinden, kann eine derartige Verfügung (§ 4) nur mit Genehmigung oder über Weisung des Ministers des Innern getroffen werden. — Die politische Behörde (§ 4, Abs. 1) kann schon vor der Entscheidung Vorkehrungen zur Sicherstellung der Waren treffen.

§ 6. Die Vergütung für die angeforderten Waren ist mangels eines gütlichen Uebereinkommens unter Zuziehung der Vertreter jener Stellen, für welche die Vorräte angefordert werden, und womöglich der Besitzer der Vorräte vom Gericht im außerstreitigen Verfahren nach Anhörung der Sachverständigen festzusetzen. — Die Sach-

verständigen sind in der Regel den ständig beeideten Sachverständigen zu entnehmen. — Ist für die Ware ein Höchstpreis bestimmt, so darf die Vergütung diesen nicht übersteigen; sonst ist die Vergütung nach dem angemessenen Preise zu bestimmen. — Zur Entscheidung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die angesprochenen Waren sich befinden. Die Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig.

§ 7. Die politische Behörde (§ 4, Abs. 1) kann bestimmen, daß durch das gerichtliche Verfahren (§ 6) die Lieferung nicht aufgeschoben wird. — Sofern nicht ein anderes Uebereinkommen zustande kommt, ist der Preis vor der Uebergabe bar zu bezahlen oder die binnen 14 Tagen vom Tage der Uebergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen. Ist der Preis vor der Uebergabe noch nicht festgesetzt, so wird die Höhe der zu leistenden Sicherstellung von der politischen Behörde (§ 4, Abs. 1) bestimmt.

Ersichtlichmachung und Festsetzung der Preise; Sicherung des Marktverkehres.

§ 8. Wer gewerbsmäßig oder auf einem Markte Lebensmittel feilhält oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an seinem Verkaufsstande oder Marktplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für die einzelnen Lebensmittel mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität ersichtlich zu machen. — Wenn Waren nach Gewicht verkauft werden, haben die Verkäufer die unentgeltliche Benützung ihrer Wagen zum Nachwiegen der verkauften Sachen durch die Käufer zu gestatten. — Wer einer dieser Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu K 2000 oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 9. Bei der Festsetzung der Höchstpreise (Maximaltarife) für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, kann die politische Landesbehörde von dem in § 51, Abs. 3 der Gewerbeordnung vorgesehenen Verfahren absehen.

§ 10. Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde kann im Interesse der Versorgung der Bevölkerung Marktordnungen, mit Ausnahme des Marktgebührentarifes, abändern oder ergänzen. — Die Gemeinde des Marktortes hat durch ihre Organe die für die Dauer eines Marktes zulässigen Verkaufspreise für Lebensmittel sowohl für den Groß- als auch für den Detailhandel vor Eröffnung des Marktes festzusetzen, auf dem Marktplatze zu verlautbaren und für deren Einhaltung durch entsprechende Maßnahmen, erforderlichenfalls auch durch sofortige Abschaffung vom Markte, Sorge zu tragen.

§ 11. 1. Wer jemand davon abhält, einen Markt mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu besuchen, um die Beschickung des Marktes zu verringern; 2. der Händler, der einem Marktbesucher unentbehrliche Bedarfsgegenstände, die dieser zum Markte schafft, am Wege zum Markt abkauft; 3. wer auf den Markt gebrachte unentbehrliche Bedarfsgegenstände vor Beginn der amtlich bestimmten Marktstunden verkauft oder kauft; 4. wer die auf dem Marktplatze als zulässig verlautbarten Verkaufspreise für Lebensmittel oder sonst festgesetzte Höchstpreise überschreitet, wird mit einer Geldstrafe bis zu K 2000 oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu K 5000 oder mit Arrest bis zu

sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Auch kann der Schuldige in den unter Z. 3 und 4 angeführten Fällen für immer oder auf bestimmte Zeit vom Markte ausgeschlossen werden. — Denselben Strafen unterliegen Personen, die zu einer der angeführten strafbaren Handlungen anstiften oder bei ihrer Ausführung mitwirken.

Verletzung einer Lieferungspflicht.

§ 12. 1. Wer vorsätzlich die in einem Vertrage mit einer öffentlichen Behörde oder einem auf Grund des § 4 erteilten behördlichen Auftrage begründete Pflicht verletzt, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu liefern; 2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu K 20 000 verhängt werden.

Verheimlichung von Vorräten.

§ 13. Wer entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Auskunftserteilung vorsätzlich die in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen der Behörde verheimlicht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu K 20 000 verhängt werden. — Derselben Strafe unterliegen Personen, die in Vertretung der zur Auskunft Verpflichteten handeln und sich einer derartigen Verheimlichung schuldig machen.

Preistreiberei.

§ 14. 1. Wer in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, wird wegen Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu K 2000 verhängt werden. 2. Der rückfällige Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu K 20 000 verhängt werden.

§ 15. 1. Der Händler, der beim Einkaufe von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen auf Märkten, auf der Straße oder von Haus zu Haus die vom Verkäufer geforderten Preise, oder, wenn ein bestimmter Preis nicht gefordert wird, die bis dahin üblichen Preise überbietet, um sich den Erwerb der Ware oder für künftige Einkäufe einen Vorrang vor anderen Käufern zu sichern, wird wegen Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu K 2000 verhängt werden. 2. Der rückfällige Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu K 20 000 verhängt werden. — Denselben Strafen unterliegen Personen, die sich beim Einkaufe für einen Händler einer solchen Handlung schuldig machen.

§ 16. Wer sich mit anderen verabredet, für unentbehrliche Bedarfsgegenstände in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse offenbar übermäßige Preise zu fordern, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu K 20 000 verhängt werden.

§ 17. 1. Wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände beschädigt, vernichtet oder wertlos macht, um das Angebot in solchen Gegenständen zu verringern; 2. wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände aufkauft oder deren Erzeugung und Handel einschränkt, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben; 3. wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet, um eine Teuerung von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu bewirken, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu K 20 000 verhängt werden.

Verfall der Vorräte, Verlust einer Gewerbeberechtigung und Veröffentlichung des Urteiles.

§ 18. In den Fällen einer Verurteilung nach dem § 3 oder nach den §§ 8, 11—17 kann im Erkenntnisse der Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte zugunsten des Staates ausgesprochen werden. — In den Fällen einer Verurteilung nach den §§ 8 und 11—17 kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

§ 19. Wenn die Veröffentlichung einer Verurteilung wegen Preistreiberei im öffentlichen Interesse gelegen ist, bezeichnet das Gericht im Urteile eine oder mehrere Druckschriften, in denen das Erkenntnis je einmal auf Kosten des Schuldigen zu veröffentlichen ist. Das Gericht kann neben oder statt der Verlautbarung in Druckschriften anordnen, daß das Erkenntnis in den Gemeinden, wo der Schuldige wohnt und wo er die strafbare Handlung begangen hat, öffentlich angeschlagen werde. — Wenn besondere Gründe dafür sprechen, sind auch die Urteilsgründe zu veröffentlichen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Gegen die auf Grund der Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 9 und 10, Abs. 1, von den politischen Behörden und gegen die auf Grund des § 10, Abs. 2, von der Gemeinde des Marktortes getroffenen Verfügungen ist eine Berufung nicht zulässig. Der vorgesetzten politischen Behörde bleibt es jedoch vorbehalten, alle Verfügungen von Amts wegen zu überprüfen und nötigenfalls die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

§ 21. Das Verfahren wegen der in den §§ 3, 8 und 11 angeführten strafbaren Handlungen steht den politischen Bezirksbehörden, das Verfahren wegen der in den §§ 12—17 angeführten strafbaren Handlungen den Gerichten zu. — Bezüglich der in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallenden Uebertretungen können nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 1. März 1915, RGB. 49, ohne vorausgehendes Verfahren Strafverfügungen erlassen werden.

Schlußbestimmungen.

§ 22. Die Regierung ist ermächtigt, durch Verordnung die Bestimmungen dieser kais. Verordnung abzuändern oder zu ergänzen, ganz oder teilweise für das gesamte Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete außer Kraft zu setzen.

§ 23. Die aus Anlaß des Krieges erlassenen besonderen Vorschriften über die Vorratsaufnahmen, die Höchstpreise und die Lieferungspflicht werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 24. Diese kais. Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage der Kundmachung (10. August) in Kraft. Gleichzeitig tritt die kais. Verordnung vom 1. August 1914, RGB. 194, außer Wirksamkeit. — Mit dem Vollzuge ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, 11. August 1915.

Verordnung der Minister des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 11. August 1915, betreffend die Errichtung einer Futtermittelzentrale.

Auf Grund der kais. Verordnungen vom 21. Juli 1915 und vom 10. Oktober 1914 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Der vom Ackerbauminister zur geschäftlichen Durchführung einer planmäßigen Futtermittelversorgung errichteten Futtermittelzentrale werden übertragen: 1. In Abänderung der § 9, 10, 11 und 12 der Ministerialverordnung vom 21. Juli 1915, RGB. 203, alle in dieser Verordnung bezüglich der Verfügung über die Kleie der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben; 2. die in den § 17 und 20 der Ministerialverordnung vom 25. Juli 1915, RGB. 210, dem Ackerbauministerium vorbehaltene Verfügung über Oelkuchen (Raps- und Rübsenkuchen); 3. der Verkauf jener Mengen von Getreide (Hintergetreide, Hafer, Mais und Gerste), die nach den § 6 und 7 der Ministerialverordnung vom 21. Juli 1915, RGB. 203, für private Futterzwecke verwendet werden dürfen und der Futtermittelzentrale der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt übergeben werden.

§ 2. Die Futtermittelzentrale übernimmt die Fortführung und Abwicklung der Geschäfte der bestehenden Maiszentrale des Ackerbauministeriums.

§ 3. Die Futtermittelzentrale hat ferner sonstige Futtermittel in Verkehr zu bringen, deren Ankauf und Verteilung ihr durch allgemeine Vorschriften oder spezielle Weisungen des Ackerbauministers aufgetragen wird. — Der Ackerbauminister kann der Futtermittelzentrale noch weitere Aufgaben zuweisen, die sich auf den Verkehr mit anderen landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln beziehen.

§ 4. Die Futtermittelzentrale untersteht der unmittelbaren Ueberwachung des Ackerbauministers und ist in ihrer gesamten Geschäftsführung an dessen Weisungen gebunden. — Sie führt in ihrem Siegel den kais. Adler.

§ 5. Die Futtermittelzentrale wird nach außen durch den vom Ackerbauminister bestellten Vorstand vertreten. — Ihre Gebarung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und so einzurichten, daß die Ausgaben in den einfließenden Einnahmen ihre Deckung finden. — Die Futtermittelzentrale kann demnach zu den festgesetzten Höchstpreisen der von ihr in Verkehr gebrachten Futtermittel und sonstigen Bedarfsgegenstände zwecks Deckung ihres Betriebsaufwandes Zuschläge einheben, deren Höhe der Genehmigung des Ackerbauministers unterliegt.

§ 6. Bei der Ueberwachung der Futtermittelzentrale steht dem Ackerbauminister ein Beirat zur Seite, der aus sachkundigen, mit den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Königreichen und Ländern vertrauten Persönlichkeiten des wirtschaftlichen Lebens zusammengesetzt ist. — Die Mitglieder des Beirates sowie der Vorsitzende desselben und sein Stellvertreter werden vom Ackerbauminister ernannt. — Der Vorstand der Futtermittelzentrale ist gleichzeitig Mitglied des Beirates. — Der Beirat wird nach Bedarf vom Ackerbauminister einberufen. Er hat über die vom Ackerbau-

minister oder vom Vorstande der Zentrale zur Beratung gestellten Fragen der allgemeinen Geschäftsführung der Zentrale sowie der Futtermittelversorgung überhaupt Gutachten abzugeben und kann in solchen Fragen auch selbständig Vorschläge erstatten. — Die Mitgliedschaft des Beirates ist ein Ehrenamt. — Auswärtige Mitglieder des Beirates erhalten den Ersatz der Fahrtauslagen sowie Diäten in derselben Höhe wie die Mitglieder des Landwirtschaftsrates.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung (12. August) in Kraft.

Wien, 14. August 1915.

Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Handelsminister und dem Eisenbahnminister betreffend den Verkehr mit Futtermitteln.

Auf Grund der kais. Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen: a) Malzkeime, b) Biertrebern, getrocknet, c) Oelkuchen: Sonnenblumenkuchen, Kürbiskernkuchen, Kokoskuchen, Leinkuchen, Sesamkuchen, Hanfkuchen, Hederichkuchen, Mohnkuchen, Erdnußkuchen, d) Kartoffelpülpe, getrocknet. Diese Futtermittel dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung in Verkehr gesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind im Besitze des Staates oder der Militärverwaltung befindliche Vorräte sowie jene Mengen, welche von den Erzeugern für den eigenen Wirtschaftsbedarf zurückbehalten oder von Tierhaltern zum ausschließlichen Verbrauch in ihrer Wirtschaft, ferner von landwirtschaftlichen Organisationen oder gemeinnützigen Approvisionierungsstellen angeschafft wurden. Malzkeime dürfen erst nach Sicherstellung des Bedarfes der Preßhefeindustrie und nur auf Grund einer vom Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister zu erteilenden Bewilligung verfüttert werden.

§ 2. Wer Futtermittel der im § 1 bezeichneten Art vorrätig oder in Verwahrung hält, hat die am 1. August 1915 vorhandenen Mengen getrennt nach Arten unter Nennung der Eigentümer binnen acht Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Futtermittelzentrale anzuzeigen. Wer solche Gegenstände im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat bis zum 5. eines jeden Monats die im Vormonat erzeugten Mengen der Futtermittelzentrale anzuzeigen.

§ 3. Die Besitzer von Futtermitteln der im § 1 genannten Art haben diese, insofern sich aus der Bestimmung des § 4 nicht eine Ausnahme ergibt, der Futtermittelzentrale käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen. Diese Zentrale hat den Verkäufern für die von ihr abgenommenen Futtermittel einen angemessenen, jedoch höchstens den nachstehenden Uebernahmepreis, zu bezahlen: Für Malzkeime (mit Ausnahme der für die Preßhefeindustrie bestimmten) K 22, für Biertrebern, getrocknet K 22, für Sonnenblumenkuchen, geschält K 25, für Sonnenblumenkuchen, ungeschält K 17, für Kürbiskernkuchen, geschält K 30, für Kürbiskernkuchen, ungeschält K 20, für Leinkuchen K 25, für Hanfkuchen K 19, für Hederichkuchen K 18, für Mohnkuchen K 24, für Kartoffelpülpe, getrocknet K 13. Die Preise verstehen sich für 100 kg netto Kassa, loko Bahnstation der Betriebsstätte, ohne Sack und schließen die Kosten der Verladung in sich. Falls eine Ware der usancemäßigen Anforderung nicht entspricht und eine Vereinbarung hinsichtlich der entsprechenden Herabsetzung des Preises nicht zustande kommt, entscheidet über den Preis, wenn sich die Ware in einem

Lande befindet, in welchem eine Börse für landwirtschaftliche Produkte besteht, das Schiedsgericht dieser Börse, sonst das Schiedsgericht der Handels- und Gewerbekammer, in deren Sprengel die Ware liegt. Bestehende, noch nicht erfüllte Schlüsse entheben nicht von der in dieser Verordnung geschaffenen Verpflichtung und sind ohne rechtliche Wirkung.

§ 4. Besitzer von Futtermitteln der im § 1, lit. c, genannten Art, welche aus Rohstoffen erzeugt werden, die nicht der inländischen Ernte entstammen, oder welche in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführt werden, haben diese der Futtermittelzentrale zum Kaufe anzubieten; die Bestimmung des Preises für diese Futtermittel wird der freien Vereinbarung überlassen. Die Zentrale hat binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Ueber jene Mengen, die von dieser Stelle nicht übernommen werden, kann der Eigentümer frei verfügen. Das gleiche gilt, soweit die Zentrale eine Erklärung während dieser Frist nicht abgibt.

§ 5. Rechtsgeschäfte, welche gegen die Anordnungen der §§ 3 und 4 verstoßen, sind nichtig.

§ 6. Alle Mengen, welche sonach dem Absatze durch die Futtermittelzentrale vorbehalten sind (§ 3), bezw. vorbehalten werden (§ 4), müssen von dieser mit möglichster Beschleunigung abgenommen werden. Bis zur Abnahme sind die Eigentümer der Ware verpflichtet, die Vorräte kostenlos aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und zu erhalten.

§ 7. Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 25. Juli 1915, RGBl. 210, betreffend die Regelung des Verkehres mit Raps, Rübsen, Rüböl und Oelkuchen, bleiben unberührt. Die in den §§ 17 und 20 dieser Verordnung dem Ackerbauministerium vorbehaltene Verfügung über Oelkuchen (Raps- und Rübsenkuchen) wird durch die Futtermittelzentrale ausgeübt.

§ 8. Sendungen von Futtermitteln der im § 1 genannten Art sowie von Rapskuchen dürfen von Eisenbahnen oder Dampfschiffahrtsunternehmungen nur dann zur Beförderung angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine von der Futtermittelzentrale ausgestellte Transportbescheinigung beigegeben ist. Für Sendungen der Militärverwaltung sowie für Sendungen aus dem Zollauslande und aus Ungarn sind derartige Transportbescheinigungen nicht erforderlich. Sendungen, die bereits der Transportanstalt aufgeliefert sind, werden durch diese Bestimmungen nicht getroffen.

§ 9. Weigert sich der Besitzer, die nach § 3 gebundene Ware um den dort bestimmten Preis abzugeben, so hat die politische Behörde erster Instanz, in deren Sprengel sich die Vorräte befinden, über die Verpflichtung zur Abgabe zu erkennen und erforderlichenfalls deren zwangsweise Abnahme zu verfügen. Das Erkenntnis wirkt gegen jedermann, dem Rechte an den Vorräten zustehen.

§ 10. Bei einer zwangsweisen Abnahme der Vorräte sind von dem Höchstpreise 10% in Abschlag zu bringen. Ist der Eigentümer oder dessen Aufenthalt nicht bekannt oder hat der Erlös zur Befriedigung von Ansprüchen dritter Personen aus dinglichen Rechten zu dienen, so ist der Betrag bei Gericht zu hinterlegen.

§ 11. Die zwangsweisen enteigneten Vorräte sind von deren letztem Besitzer bis zum Abtransporte unentgeltlich aufzubewahren und zu erhalten.

§ 12. Uebertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitlung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, soferne sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geld bis zu K 5000 oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung (15. August) in Kraft.

Wien, 16. September 1915.

Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mahlprodukten aus dem Zollausland.

Eine im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern erlassene Verordnung des österreichischen Ministers des Innern vom 16. September lautet:

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, Reichsgesetzbl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchte und die daraus durch Vermahlen, Rollen, Schroten und Schälen erzeugten Produkte und Abfälle, allein oder in Mischungen auch mit anderen Erzeugnissen, welche nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Zollausland in das Gebiet der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder eingeführt werden, dürfen nur durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt in den inländischen Verkehr gebracht werden.

Unter Zollausland wird im Sinne dieser Verordnung das besetzte feindliche Gebiet nicht verstanden.

§ 2.

Wer die in § 1 bezeichneten Artikel aus dem Zollausland einführt, hat dieselben an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt abzugeben.

Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die näheren Bestimmungen über die Uebernahme durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt, sowie die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; er bestimmt auch, unter welchen Bedingungen diese Verordnung auf die Durchfuhr keine Anwendung findet.

§ 3.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen sind verpflichtet, jede nach dem 17. September 1915 aus dem Zollausland eingelangte Sendung von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mahlprodukten (§ 1) der Kriegsgetreideverkehrsanstalt oder deren zuständigen Zweigstelle gleichzeitig mit der vorschriftsmäßigen Verständigung des Adressaten, unter Angabe der Aufgabestation des Adressaten, der Art und des Gewichts der Sendung durch die Bestimmungsstation anzuzeigen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, 21. September 1915.

Uebernahme der Hülsenfrüchte durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt.

Eine im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister erlassene Verordnung des österreichischen Ministers des Innern vom 21. September 1915 lautet:

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 167, und der Verordnung des Gesamtministeriums vom 23. Juli 1915, R.-G.-Bl. Nr. 206, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Von den im eigenen Betriebe geernteten Erbsen, Linsen und Bohnen aller Art dürfen Landwirte höchstens ein Viertel in ihrem eigenen Haushalt (Wirtschaft) verbrauchen und zur Aussaat verwenden.

§ 2.

Die gesamten übrigen Hülsenfrüchte der in § 1 genannten Art sind an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt oder an deren Beauftragte um den Uebernahmepreis zu verkaufen.

Dieser Uebernahmepreis wird für die Zeit bis zur Ernte des Jahres 1916 für den Doppelzentner

Erbsen oder Linsen mit	55 K
Bohnen aller Art mit Ausnahme von Abfall-(Futter-)Bohnen mit . .	40 K
Abfall-(Futter-)Bohnen mit	30 K

festgesetzt.

Die Preise für das Saatgut bestimmt das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 3.

Der Uebernahmepreis versteht sich ab Verladestation, sofern nicht die von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt für die Aufbewahrung bestimmte Lagerungsstelle dem Orte der Lieferung näher gelegen ist, und schließt die Kosten der Verladung und des Transports bis zur nächsten Eisenbahn- oder Schiffsstation oder der Lagerungsstelle in sich.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, 22. September 1915.

Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln.

Auf Grund der kais. Verordnung vom 10. Oktober 1914, RGB. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1. Beim Verkaufe von Kartoffeln der Ernte des Jahres 1915 in Mengen von mehr als 10 q durch den Erzeuger dürfen nachstehende Höchstpreise nicht überschritten werden:

In den Monaten:	Preise in K für 1 q Kartoffeln mit Ausnahme der Kipfler: Speisekartoffeln, handgeklaubte (gelbe, weiße, Rosen-)	nicht handgeklaubte Kartoffeln (Industrie- und Futterkartoffeln)
Oktober-November	8,—	7,—
Dezember	8,50	7,50
Jänner	8,70	7,70
Februar	9,—	8,—
März	9,50	8,50
April	10,—	9,—
Mai	11,—	10,—

§ 2. Beim Weiterverkaufe der Kartoffeln im Großhandel darf ein einmaliger Zuschlag von 40 h pro q dem im § 1 festgesetzten Höchstpreise hinzugerechnet werden.

§ 3. Im Hinblicke auf die Frachtlage erhöhen sich in folgenden Ländern die nach §§ 1 und 2 für den Großhandel sich ergebenden Höchstpreise um die nachstehend verzeichneten Beträge:

	Zuschläge in K für 1 q
Oberösterreich	1,—
Salzburg	1,50
Steiermark, Kärnten, Krain	1,50
Görz und Gradiska, Triest, Istrien	2,—
Tirol und Vorarlberg	2,—
Dalmatien	3,—

§ 4. Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, behufs Erleichterung des Bezuges von Kartoffeln aus Produktions- nach Konsumgebieten ihres Verwaltungsbereiches entsprechende Zuschläge zu den Großhandelspreisen festzusetzen.

§ 5. Die Preise im Detailhandel, das ist beim Verkaufe von Mengen bis zu 10 q, an den Verbraucher dürfen die Großhandelspreise (§ 2, 3 und 4) nicht um mehr als höchstens 40 Prozent übersteigen. Innerhalb dieser Grenze hat die politische Landesbehörde im Bedarfsfalle, abgestuft nach den handelsüblichen Kartoffelsorten, die Detailpreise festzusetzen.

§ 6. Die Höchstpreise verstehen sich für den Ort der vertragsmäßigen Lieferung, und zwar für 100 kg, bei Industrie- und Futterkartoffeln mit einem Gutgewichte von 5 kg, ohne Sack gegen Barzahlung (netto per Kasse). Wird der Sack nicht vom Käufer beigestellt, so ist der Verkäufer bei Verkäufen ab Verladestation berechtigt, auf Kosten des Käufers auch das zur Auspolsterung des Waggons und zur Bedeckung der Kartoffeln nötige Stroh beizustellen. Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung und des Transportes bis zur Verladestation bzw. bis zur Betriebsstätte in sich.

§ 7. Der Besitzer von Kartoffelvorräten kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, dieselben, soweit sie nicht für seinen eigenen Hausbedarf notwendig sind, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu liefern. Landwirten und Produktionsgewerbetreibenden sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft bzw. ihrer Gewerbebetriebe erforderlichen Mengen zu belassen. — Weigert sich der Besitzer,

dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die Vorräte auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen; den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung der Höchstpreise sowie der Güte und Verwendbarkeit der Ware nach Anhörung von Sachverständigen endgültig zu bestimmen.

§ 8. Diese Verordnung findet auf den Bezug von Kartoffeln aus dem Zollauslande keine Anwendung.

§ 9. Für den Verkehr mit Saatgut kann der Ackerbauminister über Antrag einer landwirtschaftlichen Korporation oder der k. k. Samenkontrollstation in Wien Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

§ 10. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund dieser erlassenen Vorschriften werden an den Verkäufern von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu K 5000 oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Wirksamkeit.

Wien, 24. September 1915.

Militärische Urlaube und Enthebungen für die landwirtschaftlichen Herbstarbeiten.

In einem an sämtliche landwirtschaftliche Hauptkörperschaften gerichteten Rundschreiben gibt das Ackerbauministerium nachstehendes bekannt: Analog den Ernteurlauben (Kommandierungen) werden für die im Laufe dieses Jahres noch bevorstehenden landwirtschaftlichen Arbeiten (Bestellung der Aecker für den Herbstanbau, Aussaat der Winterung, Herbstackerung usw., Flachs-, Hanf-, Mais-, Kartoffel-, Wein-, Zuckerrüben-, Buchweizenernte usw.) gleichfalls kurze Urlaube, und zwar den Zeitpunkten der betreffenden Arbeiten entsprechend, in Turnussen erteilt bzw. Mannschaften den Gemeinden und Einzelbesitzern zur Verfügung gestellt (Kommandierungen). Der Beginn dieser Urlaube (Kommandierungen) wird von den Militärkommandos im Einvernehmen mit den politischen Behörden auf Grund der lokalen Verhältnisse im kurzen Wege festgesetzt. Ansonsten gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für die Erteilung der Ernteurlaube mit folgenden Ergänzungen bzw. Abänderungen. Die Militärkommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen über begründetes Einschreiten die Enthebung selbständiger Landwirte, dann einzelner landwirtschaftlicher Beamten des Großgrundbesitzes und der landwirtschaftlichen Genossenschaften, endlich für landwirtschaftliche Zwecke benötigte Schmiede und Wagner vom Militärdienst auf beschränkte Zeit bis zum Höchstausmaße von drei Monaten zu bewilligen. Diesbezügliche Gesuche sind bei den politischen Bezirksbehörden zu überreichen. Enthebungen, welche die Zeitdauer von drei Monaten überschreiten oder welche Kategorien betreffen, die oben nicht genannt sind, wie Forstwirte, Fischer, Müller, Faßbinder, Brauer, Melker, Deichgräber, Funktionäre von landwirtschaftlichen Korporationen und Kommissionen usw., werden im gleichen Verfahren bewilligt wie Enthebungen zu Erntezwecken, nämlich nach Begutachtung durch die politischen Behörden über Antrag des k. k. Ackerbauministeriums von den militärischen Zentralstellen. Beim k. u. k. Kriegsministerium oder dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung direkt eingebrachte Gesuche um Urlaub oder Enthebung werden nicht berücksichtigt. Für die normalen landwirtschaftlichen Urlaube ist die Einbringung eines Urlaubsgesuches nicht nötig, die Urlaube werden auch auf Grund der von den Mannschaften beim Rapporte mündlich vorgebrachten Bitten entschieden.

Wien, 24. September 1915.

Regelung des Verkehrs mit Melasse und Osmosewasser.

Eine im Einvernehmen mit dem Ackerbau- und Finanzminister sowie dem Minister des Innern erlassene Verordnung des österreichischen Handelsministers vom 24. September 1915 lautet:

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Zum Zwecke der Regelung des Verkehrs mit Melasse und Osmosewasser wird eine Melassezentrale (M. Z.) in Prag errichtet.

Der Handelsminister ernennt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zur Leitung der Geschäfte der Zentrale einen Geschäftsführer. Die Zentrale wird nach außen durch den Geschäftsführer vertreten.

Die Zentrale steht unter staatlicher Aufsicht, die durch vom Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ernannte Regierungskommissäre ausgeübt wird.

§ 2.

Der Melassezentrale wird ein Beirat beigegeben, der aus Vertretern der Zuckerindustrie, der Melasse und Osmosewasser verarbeitenden Industrien und der Landwirtschaft zusammengesetzt ist. Die Mitglieder werden vom Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ernannt.

Der Geschäftsführer der Melassezentrale führt in den Sitzungen des Beirats den Vorsitz.

Der Beirat wird nach Bedarf vom Handelsminister einberufen. Die Einberufung hat insbesondere zu erfolgen, wenn der Geschäftsführer der Melassezentrale oder mindestens zwei Mitglieder des Beirats dies beantragen.

Der Beirat hat über Fragen der Verteilung der Melasse sowie über von der Regierung oder vom Geschäftsführer der Zentrale zur Beratung gestellte Fragen der Geschäftsführung Gutachten abzugeben und kann in solchen Fragen auch selbständig Vorschläge erstatten.

Die Einberufung des Beirats hat in der Regel nach Wien zu erfolgen. Wenn es die Geschäftsführung der Zentrale erfordert, kann der Beirat auch nach Prag einberufen werden.

Die Mitgliedschaft des Beirats ist ein Ehrenamt. Auswärtige Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats den Ersatz für Fahrtauslagen und Diäten in derselben Höhe wie die Mitglieder des Industrierats.

§ 3.

Wer Melasse oder Osmosewasser vorrätig oder in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte, sofern sie 100 Doppelzentner übersteigen, nach dem Stande vom 26. September 1915, 6 Uhr früh, bis längstens 4. Oktober 1915 unter Angabe der Menge und des Lagerungsortes der Melassezentrale in Prag unmittelbar anzuzeigen.

Mengen, die sich am 26. September 1915 auf dem Transport befinden, sind sofort nach dem Empfange vom Empfänger der Melassezentrale zur Anzeige zu bringen.

Zuckerfabriken haben während der Dauer ihres Betriebes am 1. und 15. jedes Monats die in der vorhergegangenen Monatshälfte erzeugten sowie die in der folgenden Monatshälfte voraussichtlich anfallenden Mengen an Melasse und Osmosewasser der Melassezentrale anzuzeigen.

Ueber Verlangen der Melassezentrale sind die Zuckerfabriken gehalten, die von ihnen verarbeiteten Rüben- und Rohzuckermengen zur Anzeige zu bringen.

§ 4.

Sämtliche, am 26. September 1915 vorhandenen, anzeigepflichtigen (§ 3) Vorräte an Melasse und Osmosewasser sowie die in der Betriebsperiode 1915/16 erzeugten Mengen an Melasse und Osmosewasser werden unter Sperre gelegt. Die Sperre hat die Wirkung, daß die gesperrten Stoffe weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräußert werden dürfen, sofern nicht im nachfolgenden andere Anordnungen getroffen werden.

Die Sperre erlischt durch die von der Melassezentrale verfügte Zuweisung an den Verbraucher.

Melasse und Osmosewasser verarbeitende Unternehmungen dürfen die am 26. September 1915 in ihren Betriebsräumen lagernden Vorräte an Melasse und Osmosewasser weiter verarbeiten, insolange die Melassezentrale nichts anderes verfügt.

Ferner ist Zuckerfabriken gestattet, bis längstens 31. Mai 1916 bis zu 10 v. H. der von ihnen während der Betriebsperiode 1915/16 erzeugten Melassen an ihren eigenen Oekonomien und an Landwirte zum Zwecke der Verfütterung zu einem Preise, welcher bei Füllung in Füllgefäßen 15 K 50 h für 100 kg nicht übersteigt, abzugeben. Die jeweilig für diese Zwecke abgegebenen Mengen sind der Melassezentrale gleichzeitig mit der Vorlage der im § 3 Abs. 3 vorgeschriebenen Anzeige anzumelden.

§ 5.

Von den gesamten, während der Betriebsperiode 1915/16 erzeugten Melassen werden 25 v. H. für Zwecke der Verfütterung vorbehalten.

Die Verteilung dieser Mengen erfolgt, sofern sie nicht im Sinne des § 4 Abs. 4 durch Zuckerfabriken an deren Oekonomien oder an Landwirte abgegeben werden, durch die Melassezentrale nach den Weisungen des Ackerbauministers.

Die Verteilung der nicht zur Verfütterung bestimmten Melassen und Osmosewässer obliegt der Melassezentrale nach den vom Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zu erlassenden Weisungen.

Die Verteilung erfolgt durch ausdrückliche Zuweisung seitens der Melassezentrale.

§ 6.

Die Melassezentrale ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, sämtliche gesperrte Melassen und Osmosewässer zu kaufen und über diese nach Maßgabe der Verordnung zu verfügen.

Die Erzeuger, Besitzer und Verwahrer gesperrter Melassen und Osmosewässer und diejenigen Verbraucher, welche auf Zuweisung von Melasse oder Osmosewässer Anspruch erheben, sind verpflichtet, den Anordnungen und Verfügungen der Melassezentrale über Lieferung und Uebernahme von Melasse und Osmosewasser Folge zu

leisten. Sie sind gehalten, der Melassezentrale auf ihr Verlangen alle Behelfe und Ausweise vorzulegen, deren sie zur Durchführung ihrer Aufgabe bedarf.

Melasse und Osmosewasser verarbeitende Unternehmungen sind verpflichtet, die in ihren Betrieben vorrätigen sowie die ihnen von der Melassezentrale zugewiesenen Melassen und Osmosewässer in der Betriebsperiode 1915/16 in dem Betriebe zu verarbeiten, für den die Zuweisung erfolgt ist. Insofern die Melassezentrale nicht Ausnahmen von dieser Verpflichtung bewilligt, sind die Melasse verarbeitenden Unternehmungen verpflichtet, mit ihrem Betriebe so rechtzeitig zu beginnen und diesen nach Maßgabe der erfolgten Zuweisungen an Melasse auch fortzuführen, daß die vollständige Verarbeitung der bei ihnen vorrätigen und ihnen zugewiesenen Melassen innerhalb der Kampagne 1915/16 sichergestellt erscheint.

Wenn eine Unternehmung dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann ihr die Melassezentrale zur Erfüllung ihrer Verpflichtung eine angemessene Frist setzen; wird innerhalb dieser Frist der Verpflichtung nicht entsprochen, kann die Melassezentrale über die zugewiesenen Mengen anderweitig verfügen, ohne daß der Unternehmung ein Anspruch auf Ersatz der ihr erwachsenen Unkosten für Lagerung, Transport usw. der ihr zugewiesenen und bei ihr eingelagerten Mengen zukommt.

Gegen Anordnungen und Verfügungen der Melassezentrale steht den Beteiligten binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Anordnung der Zentrale die Beschwerde an den Handelsminister zu, welcher, wenn und insoweit landwirtschaftliche Interessen in Frage kommen, im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister entscheidet.

§ 7.

Der Uebernahmepreis der gesperrten Melasse beträgt 15 K für 100 kg, Basis 50 Prozent Polarisation, netto Kassa ohne Skonto ab Lieferstation, bei Lieferung in Kesselwagen. Der Preis für Melassen galizischer und bukowinaer Provenienz beträgt 15 K 75 h für 100 kg abzüglich der Fracht von der Lieferfabrik bzw. Lieferstation nach Olmütz. Bei Lieferung in Füllgefäßen auf Verlangen des Unternehmers erhöhen sich die Preise um 50 h für 100 kg. Die erforderlichen Kesselwagen und Füllgefäße hat der Uebernehmer frei Lieferstation beizustellen.

Bei Lieferung von Osmosewasser ist der Melassepreis mit der Maßgabe zugrunde zu legen, daß für 100 kg Osmosewasser für den Polarisationsgrad $^1/_{50}$ des Melassepreises zu bezahlen ist, wobei auch Bruchteile von Polarisationsgraden proportionell zu berechnen sind.

Für Lieferung, Uebernahme und Bezahlung von Melasse und Osmosewasser im Verkehre zwischen der Melasse-Zentrale und den Zuckerfabriken gelten je nach dem Standort der Lieferfabrik die Usanzen der Prager und Wiener Börse mit der Abänderung, daß Melasse unter 46 Prozent Polarisation mit dem usanzmäßigen Preisabschlag lieferbar ist.

Für Lieferung, Uebernahme und Bezahlung von Melasse und Osmosewasser im Verkehre zwischen der Melassezentrale und den Verbrauchern gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes mit der Abänderung, daß der Kaufpreis für Melasse nach erfolgter Aufforderung zur Beistellung der Kesselwagen oder Füllgefäße unter Zugrundelegung einer 50prozentigen, der Kaufpreis für Osmosewasser unter Zugrundelegung einer 30prozentigen Polarisation gegen spätere Verrechnung voraus-

bezahlt werden muß, daß ferner bei Lieferungen ab einer Spiritusfabrik die Vergütung für Mehr- und Minderpolarisation per Polarisationsprozent von 50 v. H. bis 45 v. H. 1/30 und von 45 v. H. bis 44 v. H. mit 1/30 des Preises von 15 K zu berechnen ist, schließlich, daß Melasse unter 44 v. H. Polarisation und unter 70 v. H. Balling ab Spiritusfabrik nicht geliefert werden darf.

Falls die Melassezentrale Melassen oder Osmosewasser eingelagert und diese einem anderen Uebernehmer als dem Einlagerer zuweist, kann sie die für die Einlagerung, Fracht, Aus- und Einpumpung, Zinsen usw. erwachsenden Unkosten vom Uebernehmer erheben.

Die Melassezentrale kann ferner für die durch sie zugewiesenen Melassen und Osmosewässer Zuschläge zu dem festgesetzten Preise einheben, deren Höhe der Genehmigung des Handelministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister unterliegt.

Von jenen Mengen Melasse und Osmosewasser, welche aus einer Zuckerfabrik an die ihr gehörige, am Tage der Kundmachung dieser Verordnung schon bestehende Futtermittel-, Spiritus- oder Preßhefefabrik durch die Melassezentrale zugewiesen werden, können Zuschläge nicht eingehoben werden.

§ 8.

Die gewerblichen Spiritus- und die Preßhefefabriken, die die Zuweisung von Melasse oder Osmosewasser beanspruchen, sind verflichtet, auf Aufforderung der Melassezentrale zum Zwecke der Uebernahme und Lagerung sämtlicher in der Betriebsperiode 1915/16 zur Ablieferung gelangenden Melassen und Osmosewässer ihre Kesselwagen und Lagerräume (Reservoirs) beizustellen.

Sie sind ferner verpflichtet, die bei ihnen zur Einlagerung gelangenden Melassen und Osmosewässer zu übernehmen und die zur Bezahlung erforderlichen Barmittel samt Zuschlägen an die Melassezentrale abzuführen.

Insoweit die von einer Spiritus- oder Preßhefefabrik eingelagerten Melassen und Osmosewässer ihr von der Melassezentrale bis Ende der Betriebsperiode 1915/16 nicht zugewiesen werden, hat ihr die Melassezentrale die für die nicht zugewiesenen Melassen und Osmosewässer erhaltenen Beträge samt Zinsen und angemessener Vergütung für Transport-, Lager und sonstige Spesen zurückzuerstatten. Die Höhe dieser Vergütungen sowie der Zinsen werden von der Melassezentrale mit Genehmigung des Handelsministers bestimmt.

§ 9.

Alle vor Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Kauf-, Verkauf- und Lieferungsverträge über Melasse und Osmosewässer aus der Betriebsperiode 1915/16 werden aufgehoben.

Die Gültigkeit von Verträgen über Melasse aus späteren Betriebsperioden sowie der in Rübenlieferungsverträgen enthaltenen Verpflichtungen über Lieferung von Melasse wird hierdurch nicht berührt.

§ 10.

Die zwischen Zuckerfabriken und ihren Kommissionären und Agenten bestehenden Verträge werden in Ansehung der zu zahlenden Kommissionsgebühren und Provisionen nicht berührt.

§ 11.

Uebertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitlung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von den politischen Behörden I. Instanz mit Geld bis zu 5000 K oder nach dem Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Wien, 29. September 1915.

Einschränkung der Verwendung bestimmter Rohstoffe zur Branntweinerzeugung im Betriebsjahr 1915/16.

Eine Verordnung der österreichischen Ministerien der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 29. September 1915 lautet:

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, werden wegen Einschränkung der Verwendung bestimmter Rohstoffe zur Branntweinerzeugung nachstehende Bestimmungen erlassen;

§ 1.

In gewerblichen Brennereien dürfen in der Betriebsperiode 1915/16 Kartoffeln zur Branntweinerzeugung nicht verwendet werden.

Zuckerrübe darf in der Betriebsperiode 1915/16 nur in jenen gewerblichen und landwirtschaftlichen Brennereien, welche auch in der Betriebsperiode 1914/15 Zuckerrübe verarbeitet haben, und nur in der vom Finanzministerium für jede dieser Brennereien zu bestimmenden Höchstmenge zur Branntweinerzeugung verwendet werden.

§ 2.

Die verbotswidrige Verwendung von Erzeugungsstoffen bei der Branntweinerzeugung (§ 1) wird mit 10 K für jeden Meterzentner der verbotswidrig verwendeten Stoffe jedoch höchstens mit 5000 K, bestraft. Diese Strafe trifft den Betriebsleiter der Brennerei unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers, insofern der Letztgenannte selbst den Betrieb leitet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Wien, 20. Oktober 1915.

Inanspruchnahme der Schafwollvorräte.

Eine im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und dem Ackerbauminister und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium erlassene Verordnung des österreichischen Handelsministers vom 20. Oktober 1915 lautet:

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 und der §§ 24 und 27 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Die in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen sowie die später hinzukommenden Schafwollvorräte, und zwar an Schweißwollen, Wollen in Rückenwäsche, in Hand- und Fabrikwäsche, Haut-, Gerber-, Sterblings- und Kürschnerwollen, in rohem oder bloß gewaschenem Zustand, werden für Kriegszwecke in Anspruch genommen.

§ 2.

Die Inanspruchnahme erstreckt sich nicht:

a) auf die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Wolle verarbeitenden Fabriken vorhandenen Vorräte, insoweit diese nachweislich zur Erfüllung von militärischen Aufträgen bestimmt sind;

b) ohne Rücksicht auf den Lagerungsort der Wollen auf alle jene Mengen, welche von Wolle verarbeitenden Fabriken vor Inkrafttreten dieser Verordnung gekauft wurden und nachweislich zur Ausführung eines vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Auftrages des K. und K. Kriegsministeriums, K. und K. Ministeriums für Landesverteidigung oder Königlich Ungarischen Landesverteidigungsministeriums benötigt werden;

c) auf diejenigen Schafwollvorräte, welche zu hausindustriellen Zwecken benötigt werden, wenn der Vorrat an gewaschener Wolle 30 kg nicht übersteigt;

d) auf jene Mengen, welche über fallweises Ansuchen vom Handelsministerium freigegeben werden;

e) auf Kunstwolle und Schafwollabfälle.

Der Nachweis zu a) und b) ist innerhalb 8 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Handelsministerium zu erbringen, welchem die endgültige Entscheidung zusteht.

§ 3.

Demjenigen, der die in § 1 genannten Wollen aus dem Ausland einführt, wird grundsätzlich die freie Verfügung über die eingeführten Materialien belassen. Zu diesem Zwecke ist die erfolgte Einfuhr sofort nach Einlangen der Sendung unter Vorlage der Einfuhrbelege dem Handelsministerium anzuzeigen, das nach Prüfung der Belege über das Vorhandensein der erwähnten Voraussetzung erkennt.

Soll sich dieses Erkenntnis auch auf denjenigen erstrecken, an den solches Material im Inland veräußert wird, so hat der Verkäufer den Verkauf dem Handelsministerium unter Namhaftmachung des Käufers anzuzeigen.

§ 4.

Jede Verfügung über die in Anspruch genommenen Schafwollvorräte ist verboten. Jedoch ist es gestattet, Wolle bis zum 15. November 1915 an solche Händler zu verkaufen, welche seitens der Gewerbebehörde I. Instanz zum Einkauf von Schafwolle legitimiert werden. Solche Legitimationen dürfen nur an Händler ausgegeben werden, die sich bereits vor dem 1. August 1914 mit dem Handel mit Schafwolle gewerbsmäßig befaßt haben.

Auch die von den ebengenannten Händlern erworbenen Vorräte sind dem Verfahren nach § 5 dieser Verordnung unterworfen.

§ 5.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommenen Vorräte an Schafwolle sind von den Eignern oder Verwahrern das erstemal am 15. November 1915, die später hinzukommenden Vorräte am 15. jedes Monats bei der Schafwollübernahmskommission im Handelsministerium in Wien zur Ablieferung anzumelden.

Wollen, die sich am 15. November 1915 oder in der Folge am 15. eines Monats auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Eintreffen der Sendung anzumelden. Wollen, welche bei Spediteuren eingelagert sind, sind nicht von diesen, sondern von den Verfügungsberechtigten anzumelden.

In den Anmeldungen ist anzugeben der Name des Eigners oder Verwahrers der Schafwolle, der Bezirk und die Gemeinde, wo sich die Wolle befindet, ferner die Wollgattung im Sinne der im § 1 angeführten Bezeichnungen, gesondert das Gewicht des Vließes und der Beilagen (Bauch-, Fuß- und Abfallwolle) und allenfalls die Schafsorte, von welcher die Wolle stammt.

Die Uebernahmskommission bestimmt den Zeitpunkt der Einlieferung der Wolle und den Ort, wohin sie zu verfrachten ist, und stellt die vom Handelsministerium ausgefertigte Transportbescheinigung zur Verfügung.

Diejenigen, welche auf Weisung der Uebernahmskommission ihre Wollvorräte abzuliefern haben, sind verpflichtet, diese als Frachtgut abzusenden. Vließ und Beilagen sind klunkerfrei gesondert zu verpacken und die Anzahl der Packstücke und deren Gewicht bahnamtlich bestätigen zu lassen. Auf dem Frachtbriefe ist die Wollsorte im Sinne der Bezeichnungen des § 1 anzugeben.

Mit der Aufgabe der Wolle ist zugleich ein Verzeichnis an die Uebernahmskommission einzusenden. In diesem Verzeichnisse sind anzugeben: Name des Eigners oder Verwahrers, Bezirk und Gemeinde, wo sich die Wolle befand, Aufgabeort, Art der Verpackung, Zeichen der Verpackung, das bahnamtlich festgestellte Bruttogewicht, die Anzahl der Packstücke und das Nettogewicht der Wolle.

§ 6.

Zur Uebernahme der nach den Bestimmungen des § 5 einzusendenden Schafwollvorräte wird im Handelsministerium in Wien eine Uebernahmskommission für Schafwolle errichtet. Mitglieder der Kommission sind je ein Vertreter des Handelsministeriums, Ackerbauministeriums und der Militärverwaltung, ferner je zwei vom Handelsministerium und vom Ackerbauministerium zu ernennende Sachverständige.

§ 7.

Die Uebernahmekommission prüft die eingelangten Sendungen und schickt die für Heereszwecke ungeeignet befundenen Vorräte, als von der Inanspruchnahme befreit, dem Absender zurück. Die Verpackungs-, Einlieferungs-, Einlagerungs- und Rücksendungskosten trägt die Militärverwaltung, außer, wenn Wolle eingesendet wurde, die nicht zu den in § 1 angeführten Gattungen gehört und hat der Absender auf eine andere Vergütung keinen Anspruch.

§ 8.

Die für Heereszwecke geeignet befundenen Vorräte werden nach Gewicht von der Uebernahmekommission übernommen, welche die Vergütung im Rahmen der festgesetzten Höchstpreise bestimmt. Die Verpackungs- und Einlieferungskosten werden von der Militärverwaltung getragen.

Im Bedarfsfalle kann die Uebernahmekommission bei diesen Feststellungen die Dienste einer Wollkonditionieranstalt in Anspruch nehmen.

§ 9.

Uebertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitlung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen, von den politischen Behörden I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

B. Ungarn.

Budapest, 13. Juli 1915.

Sperre der Ernte des Jahres 1915 in Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste und Hafer.

Das kön. ung. Ministerium ordnet auf Grund des Gesetzes über die Ausnahmeverfügungen folgendes an:

§ 1. Die mit dem Ankauf und Transport der aus öffentlichem Interesse oder zu Exportzwecken benötigten Getreidemengen auf Grund des § 8 der Verordnung Z. 2072 : 1915 M. E. betraute Gesellschaft kann bei dem Ankaufe der zu dem bezeichneten Zwecke notwendigen Getreidemengen auch die Intervention von Kommissionären in Anspruch nehmen. Sie kann ferner ihre in Punkt 4 des § 8 erwähnte Verpflichtung hinsichtlich der Gewährung von Darlehen und Vorschüssen auch derart erfüllen, daß sie zu dieser Darlehens- und Vorschußgewährung, im Rahmen der durch sie bewerkstelligten Kaufgeschäfte, die mit dem Ankauf betrauten Kommissionäre verpflichtet.

Die Kommissionäre sind verpflichtet, vor Beginn ihrer Ankäufe die durch die Gesellschaft für sie ausgestellte Legitimationskarte bei dem nach dem Einkaufsort zuständigen Oberstuhlrichter (städtischen Bürgermeister) behufs Vidimierung und der Behörde über Aufforderung vorzuweisen.

§ 2. Im Sinne des § 4 der Verordnung Z. 2072 : 1915 M. E. können unter dem Titel des durch Kauf vom Produzenten zu deckenden Wirtschaftsbedarfes nur angekauft werden durch die Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe jene Getreidemengen, die zur Verabfolgung der Naturaldeputate, zu Saatgut, sowie zur Erhaltung und Fütterung ihrer Zucht- und Nutztiere notwendig sind und aus der eigenen Fechsung nicht gedeckt werden können; durch die Besitzer sonstiger Betriebe: nur jene Getreidemengen, die für Deputate der in ihren Unternehmungen Beschäftigten und für die Erhaltung der zur Fortsetzung ihrer Unternehmung notwendigen Zugtiere benötigt werden; durch andere aber jene Getreidemengen, die zu den Zwecken des eigenen Haushaltes und für die Erhaltung der zur Besorgung ihrer Beschäftigung oder ihres Berufes bestimmten Tiere notwendig sind. Die zur Verarbeitung in der Unternehmung der Partei, ebenso die zur Verfütterung im übrigen notwendigen Getreidemengen können nicht als solcher Wirschaftsbedarf betrachtet werden, der im Sinne des § 4 der Verordnung Z. 2072 : 1915 M. E. zum Ankauf vom Produzenten berechtigt; hinsichtlich des Ankaufes der Getreidemengen, die zur Deckung eines solchen Bedarfes dienen, sind die Normen des § 10 der zitierten Verordnung maßgebend.

Der vorstehende Absatz tritt an Stelle des Absatzes 4 des § 4 der Verordnung Z. 2072: 1915 M. E.

§ 3. Kaufleute (so auch namentlich Konsumgenossenschaften), wenn sie sich auch bisher mit dem Ein- und Verkauf von Getreide beschäftigt haben, können auf dem Gebiete jenes Munizipiums, wo sie ihre Geschäftsniederlassung besitzen, vom Produzenten Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste und Hafer auch zu Zwecken des Weiterverkaufes ankaufen, jedoch nur von solchen Produzenten, deren zum Verkaufe bestimmte Fechsung von den angeführten Getreidemengen zusammen höchstens hundert Meterzentner beträgt.

Die auf Grund des vorstehenden Absatzes gekauften Getreidemengen kann der Käufer nur dem Staate, der im Sinne des § 8 der Verordnung Z. 2072: 1915 M. E. betrauten Gesellschaft, den Kommissionären dieser Gesellschaft oder denjenigen verkaufen, die auf Grund des § 6 der Verordnung Z. 2072: 1915 M. E. zum Ankauf berechtigt sind.

Für das auf Grund des ersten Absatzes dieses Paragraphen gekaufte Getreide ist es dem daselbst erwähnten Kaufmann (der Konsumgenossenschaft) verboten, bei dem Weiterverkauf einen solchen Preis anzurechnen, der, obwohl er den behördlich festgesetzten Maximaltarif nicht überschreitet, dennoch unverhältnismäßig höher ist als der durch ihn an den Produzenten bezahlte Preis.

Wer den Anordnungen des gegenwärtigen Paragraphen zuwiderhandelt, begeht — soferne seine Tat nicht unter eine schwererwiegende Strafverfügung fällt — im Sinne der einschlägigen Gesetze eine Uebertretung und kann mit Arrest bis zu zwei Monaten und bis 600 Kronen Geldstrafe verurteilt werden. Wer infolge einer solchen Uebertretung rechtskräftig verurteilt wird, verliert die auf Grund dieses Paragraphen beruhende Ankaufsberechtigung.

Jenes Recht der Konsumgenossenschaften, daß sie auf Grund der im Sinne des § 6 der Verordnung Z. 2072: 1915 M. E. erhaltenen Erlaubnis und innerhalb der Schranken derselben für die Verproviantierung ihrer eigenen Mitglieder von den Produzenten einkaufen können, bleibt unberührt und auf die derart gekauften Getreidebestände beziehen sich die Normen der vorstehenden Absätze nicht.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich, sofern es sich um Rechtsnormen handelt, die auf für das ganze Gebiet der heiligen ungarischen Krone gültigen Gesetzen beruhen, auch auf Kroatien und Slavonien. In Kroatien und Slavonien vollstreckt der Banus diese Verordnung, sofern die Vollstreckung nicht der Zentralregierung obliegt. Insofern diese Verordnung auf solche Rechtsnormen verweist, deren Wirksamkeit sich auf Kroatien-Slavonien nicht erstreckt, sind statt dieser in jenen Ländern die dortigen Rechtsnormen richtunggebend.

Graf Stefan Tißa m. p.
königlich ungarischer Ministerpräsident.

Budapest, 20. Juli 1915.

Aufhebung der Beschlagnahme der Malzvorräte.

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung des Ministers für Landesverteidigung, womit die am 22. Mai l. J. angeordnete Inanspruchnahme der Malzvorräte für Kriegszwecke wieder aufgehoben wird. Diese Maßregel tritt sofort in Wirksamkeit.

Budapest, 21. Juli 1915.

Maximalpreise für Zucker.

Feststellung der für Konsumzucker zulässigen Maximalpreise.

Das königlich ungarische Ministerium ordnet auf Grund der Anordnungen des Gesetzes über die Ausnahmeverfügungen für den Kriegsfall folgendes an:

§ 1. Der Grundpreis des Konsumzuckers, der von Zuckerfabriksanlagen und von für die Zuckerlagerung bestimmten Freilagern vom Inslebentreten der gegenwärtigen Verordnung an zur Expedition gelangt, wird, inklusive der im § 1 des G.-A. XVIII : 1899 festgestellten Konsumsteuer, bei Lieferungen, die bis 31. Dezember 1915 effektuiert sind, mit K 96,50 pro 100 Kilogramm festgestellt. Bei späteren Lieferungen steigt dieser Preis am 1. Januar 1916 und am 1. März 1916 pro 100 Kilogramm mit je 50 Hellern.

§ 2. Die mit der gegenwärtigen Verordnung festgestellten Preise verstehen sich für Konsumzucker, und zwar für prima Großbrote, auf Budapester Frachtbasis, in vollen Waggonladungen, gegen Kassezahlung mit 2 Prozent Skonto.

Sofern die Lieferung nicht nach Budapest, sondern nach einzelnen anderen Konsumorten des ganzen Landes oder nicht in prima Großbroten, sondern in sonstigen Konsumzuckerarten, endlich nicht in kompletten Waggonladungen, sondern in geringeren Mengen erfolgt, ist die Anrechnung der im bisherigen Handelsverkehr üblichen entsprechenden Fracht-, d. h. Preisdifferenz, beziehungsweise Preiszuschlages am Platze, dessen Maß, im Falle Zweifel vorliegen, der Handelsminister feststellt. Im übrigen sind hinsichtlich der Lieferungen von Konsumzucker die Usancen der Budapester Waren- und Effektenbörse richtunggebend.

§ 3. Die vor dem Inslebentreten der gegenwärtigen Verordnung, einerlei ob mit einer Zuckerfabrik, beziehungsweise den Zuckerfreilager-Unternehmungen, oder mit Händlern oder anderen hinsichtlich der Lieferung irgendeiner Konsumzuckerart abgeschlossenen Kaufs- und Verkaufsverträge sind — sofern die Ablieferung bis zum Inslebentreten der gegenwärtigen Verordnung nicht erfolgt ist — ungültig.

§ 4. Den im Großhandelsverkehr berechenbaren Maximalpreis, nicht minder jenen Preis, welchen die Kaufleute von den Konsumenten fordern können, werden, sofern sich das als notwendig erweist, die Verwaltungsbehörden im eigenen Wirkungskreise feststellen, und zwar auf Grund der Verordnung, die nach § 1 der Verordnung Z. 1559/1915 M. E. zu erwirken sein wird, ferner auch entsprechend den Verhältnissen der einzelnen Konsumgebiete.

§ 5. Die durch die gegenwärtige Verordnung festgestellten Maximalpreise treten am 22. Juli 1915 in Kraft. Von diesem Tage an ist es für die Zeit der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung den Zuckerfabriken und Zuckerfreilagern verboten, irgendwelche Art von Konsumzucker teurer zu verkaufen, beziehungsweise zu liefern, als jener Preis ist, der im § 1 als Höchstpreis festgestellt ist, beziehungsweise nach § 2 über dem Maximalpreis als Fracht- und Preisdifferenz, respektive als Preiszuschlag besonders anrechenbar ist.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt oder ein solches Geschäft vermittelt, welches man zu einem höheren Preise abschließen will als es in dieser Verordnung festgestellt ist, oder bei dem Abschluß eines solchen Geschäftes in irgendeiner Weise mitwirkt, ebenso auch derjenige, der den Verfügungen dieser Verordnung im sonstigen zuwider-

handelt, begeht eine Uebertretung und kann im Sinne des § 9 des G.-A. L: 1914 mit Arrest bis zu zwei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 600 Kronen bestraft werden.

Das Verfahren wegen dieser Uebertretungen gehört in die Kompetenz der Verwaltungsbehörde als polizeiliches Strafgericht, auf dem Tätigkeitsgebiet der hauptstädtischen Staatspolizei aber in die Kompetenz der königlich ungarischen Staatspolizei.

In Kroatien-Slavonien gehen wegen dieser Uebertretungen die nach den dort gültigen Rechtsnormen berufenen Behörden vor.

§ 6. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der heiligen ungarischen Krone. Sofern diese Verordnung auf solche Rechtsnormen verweist, deren Wirksamkeit auf Kroatien-Slavonien sich nicht erstreckt, sind statt dieser in diesen Ländern die dortigen Rechtsnormen maßgebend.

Graf Stefan Tißa m. p.,
königlich ungarischer Ministerpräsident.

Budapest, 24. Juli 1915.

Neue Regelung der Erzeugung und Inverkehrsetzung des zum allgemeinen Konsum bestimmten Weizen- und Roggenmehls.

Das königlich ungarische Ministerium verordnet in Angelegenheit der Erzeugung und Inverkehrsetzung des zum allgemeinen Konsum bestimmten Weizen- und Roggenmehls auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausnahmsverfügungen für den Kriegsfall folgendes:

§ 1. Mühlenunternehmungen — die im § 6 erwähnten Lohnmühlen ausgenommen — können aus Weizen und Roggen nur die in den nachfolgenden §§ 2 bis 4 festgesetzten Qualitäten an Mehlsorten erzeugen und hinsichtlich des Mehls aus diesen Getreidearten, für die Zeit der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung, nur für die Lieferung der hier festgestellten Qualitäten von Mehlsorten Verpflichtungen übernehmen.

Nicht Mühlenunternehmungen können die den bisherigen Bestimmungen entsprechenden Mehlsorten nur bis inklusive 15. August 1915 verschleißen. Nach diesem Tage dürfen aus Weizen und Roggen im allgemeinen nur die den gegenwärtigen Verordnungen entsprechenden Qualitäten von Mehlsorten in den Handel gesetzt, verkauft oder auf welche andere Weise immer in den Verkehr gebracht werden.

Bezüglich einzelner Munizipien kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern in begründeten Fällen den in dem vorstehenden Abschnitt erwähnten Termin verlängern.

§ 2. Weizen, der mehr als zwei Prozent fremden Besatz nicht enthält und pro Hektoliter ein Qualitätsgewicht von 75 Kilogramm aufweist, muß, nach dem Auszug von Kleie einer Sorte und der Abfälle, unter Berücksichtigung dessen, daß die Erzeugung von Futtermehl untersagt ist, auf 78 Prozent ausgemahlen werden und es dürfen hieraus höchstens die folgenden dreierlei Arten von Mehl hergestellt werden:

1. Feines, das heißt der Qualität des Nullermehls alten Typs entsprechendes Backmehl, höchstens bis zur Höhe von 15 Prozent des Gesamtgewichtes des zur Vermahlung gelangenden Weizenquantums, in welche Mehlmenge auch der durch die Mühle eventuell erzeugte Grieß einzurechnen ist;

2. Backmehl, welches nicht gröber ist, als das mit Nummer 2 bezeichnete Mehl alten Typs, bis zur Höhe von weiteren 25 Prozent des Gesamtgewichtes des zur Vermahlung gelangenden Weizenquantums;

3. Brotmehl einer Sorte in solchen Mengen, daß die in den Punkten 1, 2 und 3 bezeichneten Mehlsorten insgesamt 78 Prozent des Gesamtgewichtes des zur Vermahlung gelangenden Weizenquantums ergeben.

Die Erzeugung von Mehl einer Qualität (Gleichmehl) ist anderen als den im § 6 erwähnten Lohnmühlen verboten.

§ 3. Ist das Gewicht des Hektoliters Weizen (Qualitätsgewicht) — bei fremdem Besatz von nicht mehr als zwei Prozent — größer als 75 Kilogramm, kann die Mühle bei unveränderter Aufrechterhaltung der Ausmahlung auf 78 Prozent und hinsichtlich des im § 2 festgestellten Verhältnisses des Kochmehl nach jedem Kilogramm des Hektoliter-Gewichtsunterschiedes um ein halbes Prozent mehr feines Backmehl und dementsprechend um ein halbes Prozent weniger Brotmehl erzeugen, als es im § 2 hinsichtlich des feinen Backmehls beziehungsweise des Brotmehls festgestellt ist.

Wenn aber das Gewicht des Hektoliters Weizen (Qualitätsgewicht) — bei fremdem Besatz von mehr als zwei Prozent — geringer als 75 Kilogramm ist, ist die Mühlenunternehmung verpflichtet, bei unveränderter Aufrechterhaltung der Ausmahlung auf 78 Prozent und hinsichtlich des im § 2 festgestellten Verhältnisses von Kochmehl nach jedem vollständigen Kilogramm der Gewichtsdifferenz um ein halbes Prozent weniger feines Backmehl und dementsprechend um ein halbes Prozent mehr Brotmehl zu erzeugen, als im § 2 hinsichtlich des feinen Backmehls, beziehungsweise des Brotmehls festgestellt ist.

Wenn der Weizen mehr als zwei Prozent fremden Besatz enthält, ist die Mühlenunternehmung verpflichtet, nach jedem begonnenen Mehrprozent des Besatzes hinsichtlich des Brotmehls das in § 2 festgesetzte Quantum um je 1 Prozent zu vermindern und demgegenüber die Kleie und Abfallmenge um je 1 Prozent entsprechend zu vermehren.

§ 4. Aus Roggen, dessen Hektolitergewicht (Qualitätsgewicht) 70 Kilogramm ist, muß nach dem Auszug von Kleie einer Sorte und der Abfälle, unter Berücksichtigung dessen, daß die Erzeugung von Futtermehl untersagt ist, ein Mehl einheitlicher Qualität erzeugt werden, das 80 Prozent des vermahlenen Quantums entspricht.

Ist das Gewicht des Hektoliters Roggen (Qualitätsgewicht) größer als 70 Kilogramm, kann die Mühle nach jedem vollständigen Kilogramm des Hektoliters Gewichtsunterschiedes um ½ Prozent mehr Mehl erzeugen, als es in dem vorstehenden Absatz festgestellt ist. Wenn aber das Gewicht des Hektoliters Roggen (Qualitätsgewicht) geringer als 70 Kilogramm ist, ist die Mühlenunternehmung verpflichtet, nach jedem vollständigen Kilogramm um ½ Prozent weniger Mehl und dementsprechend um ½ Prozent mehr Kleie zu erzeugen, als es im ersten Absatz des gegenwärtigen Paragraphen festgestellt ist.

§ 5. Zum Zwecke der Kontrolle der Einhaltung der in den vorangehenden Paragraphen enthaltenen Verfügungen bleiben die Bestimmungen auch weiterhin

aufrecht, die in der vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister hinsichtlich Kroatiens und Slavoniens im Einvernehmen mit dem Banus am 27. November 1914 unter Zahl 34204 enthalten sind.

Diejenigen Einnahme- und Ausgabe-Warenverzeichnisse, welche die Mehlunternehmungen im Sinne der im vorstehenden Absatz erwähnten Verordnung zum Zwecke der Kontrolle bisher geführt haben, müssen mit dem Tage des Inslebentretens der gegenwärtigen Verordnung abgeschlossen werden, und es müssen für den nach diesem Tage folgenden Zeitraum neue Verzeichnisse eröffnet werden.

§ 6. Die gegenwärtige Verordnung bezieht sich nicht auf solche Mühlenunternehmungen, die Mehl oder Mahlprodukte gegen Lohn oder gegen einen gewissen Anteil des zur Vermahlung eingebrachten Getreides ausschließlich für den Hausbedarf der vermahlenden Partei herstellen und Mehl oder sonstiges Mahlprodukt zum Verkauf oder zum Zwecke des Austausches mit dem eingebrachten Getreide (Einsammeln) überhaupt nicht vermahlen (Lohnmühlen).

§ 7. Diese Verordnung ist auch auf Mehlvermahlungen und -lieferungen für die Militärverwaltung nicht anwendbar.

§ 8. Wer den Verfügungen dieser Verordnung hinsichtlich der Erzeugung oder Inverkehrsetzung von Weizen- oder Roggenmehl zuwiderhandelt oder wer die festgestellten Kontrollverfügungen nicht einhält, begeht eine Uebertretung und ist, falls seine Handlung nicht unter eine schwerere Strafe fällt, im Sinne des § 9 des G.-A. L : 1914 — durch die im zweiten Absatz des § 15 des G.-A. LXIII : 1912 bezeichnete Verwaltungsbehörde, in Kroatien und Slavonien durch die nach den dortigen Rechtsnormen berufene Behörde — mit Arrest bis zu zwei Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen zu bestrafen.

§ 9. Für die Inverkehrsetzung der aus dem Zollauslande eingeführten Weizen- und Roggenbestände und für den Verkauf der importierten Bestände erteilt der Handelsminister von Fall zu Fall die besondere Erlaubnis.

§ 10. Mit dem Inslebentreten der gegenwärtigen Verordnung verliert die am 30. März 1915 sub Z. 1113/1915 M. E erlassene Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums ihre Wirksamkeit.

§ 11. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft und erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Länder der ungarischen heiligen Krone. In Kroatien und Slavonien vollstreckt diese Verordnung der Banus, sofern deren Vollstreckung in den Kreis der dortigen autonomen Regierung gehört.

Graf Stefan Tißa m. p.,
königlich ungarischer Ministerpräsident.

Budapest, 24. Juli 1915.

Feststellung der für Weizenmehl und Roggenmehl zulässigen Maximalpreise.

Das königlich ungarische Ministerium verordnet folgendes:

§ 1. Die für Weizenmehl, Roggenmehl, ebenso für Weizen- und Roggenkleie, unter Kleie auch den sonstigen Vermahlungsabfall (Rade usw.) verstanden, zulässigen Maximalpreise werden für den mit dem 25. Juli 1915 beginnenden Zeitpunkt in dem Verzeichnis festgestellt, welches den ergänzenden Teil der gegenwärtigen Verordnung bildet.

§ 2. Die mit der vorstehenden Verordnung festgestellten Maximalpreise, welche auch die Transportkosten zur Verladestation inkludieren, sind pro Meterzentner (100 kg), Nettogewicht, exklusive Sack, an dem Orte der Uebernahme und für den Fall des Verkaufs gegen Barzahlung zu verstehen. Nachdem der Maximalpreis exklusive Sack zu verstehen ist, kann der Verkäufer das Gewicht des Sackes in das Gewicht des verkauften Mehles nicht einrechnen.

Der Verkäufer kann den Preis des durch ihn beigestellten Sackes besonders anrechnen. Den für den Sack anrechenbaren höchsten Preis regelt der Handelsminister mittels Verordnung.

§ 3. Im Falle der Kreditierung des Kaufpreises kann der Zinsfuß der über den festgestellten Maximalpreis zulässigen Verzinsung höchstens mit zwei Prozent den Zinsfuß der Oesterreichisch-Ungarischen Bank übersteigen, welcher bei Abschluß des Geschäftes für den Wechseleskompte in Kraft war.

§ 4. Die durch die gegenwärtige Verordnung festgestellten Maximalpreise treten am 25. Juli 1915 in Kraft.

Ueber diesen Tag hinaus ist es verboten, Weizen- und Roggenmehl, mit Ausnahme des in den Paragraphen 5 und 7 festgestellten Verschleißes, teurer zu verkaufen oder einzukaufen, als jener Preis ist, welchen die gegenwärtige Verordnung als höchsten Preis hinsichtlich jenes Ortes feststellt, wo der Verkauf erfolgt.

§ 5. Bei der bis zum 15. August 1915 gestatteten Inverkehrsetzung der im Sinne der Verordnung Z. 1113 1915 M. E. hergestellten Mehlbestände darf man die in der Verordnung Z. 1114 1915 M. E. festgestellten Preise anrechnen.

§ 6. Wer für Weizenmehl oder Roggenmehl einen höheren Preis als den festgestellten Maximalpreis, oder über dem höchsten Preis eine nach dieser Verordnung nicht anrechenbare Nebenleistung irgendwelcher Art für sich selbst, oder zugunsten einer dritten Person fordert, annimmt, versprechen oder geben läßt, ebenso auch derjenige, der für solches Mehl einen höheren Preis als der festgestellte Maximalpreis ist, oder über dem Maximalpreis hinaus eine nach der gegenwärtigen Verordnung nicht anrechenbare Nebenleistung irgendwelcher Art für den Verkäufer oder für eine dritte Person zusagt oder liefert, der begeht — sofern seine Handlung nicht unter eine schwererwiegende Strafverfügung fällt — eine Uebertretung und kann im Sinne des § 9 des Gesetzartikels L : 1914 mit Arrest bis zu zwei Monaten, sowie mit einer Geldstrafe bis 600 Kronen bestraft werden.

Ebenso zu bestrafen ist auch derjenige, der, einerlei, ob mit Absicht oder unter Versäumnis der pflichtschuldigen Obsorge, in irgendwelcher Weise daran mitwirkt, daß sein mit dem Verkauf vertrauter Angestellter oder eine den Verkauf vermittelnde andere Person die Beschränkung bezüglich des für Weizen- und Roggenmehl zulässigen Maximalpreises ausspielt oder vereitelt, oder wer dem auf die Ausspielung oder Vereitlung abzielenden Verfahren durch irgendwelche Art Vorschub leistet oder dasselbe verheimlicht.

Das Verfahren wegen dieser Uebertretungen gehört in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörde als polizeiliches Strafgericht, auf dem Tätigkeitsgebiete der hauptstädtischen Staatspolizei aber in den Wirkungskreis der königlich ungarischen Staatspolizei.

§ 7. Wenn der Verschleiß des in dieser Verordnung festgestellten Mehles in dem den Interessen des unmittelbaren Konsums dienenden Verkehr — im Verkauf

in Detail oder ratenweise — erfolgt, kann der Verkäufer nur solche Preise anrechnen, die nicht unverhältnismäßig höher sind als die festgestellten Maximalpreise.

Die dagegen verstoßenden Personen müssen im Sinne des § 4 der Verordnung Zahl 5600/1914 B. M. vom 5. August 1914 des Ministers des Innern bestraft werden.

§ 8. Mit dem Inslebentreten dieser gegenwärtigen Verordnung verlieren alle jene Verfügungen der Verordnung Zahl 1114/1915 M. E., welche sich auf die für Weizenmehl und Roggenmehl zulässigen Maximalpreise beziehen, ihre Wirksamkeit.

Auf Kroatien und Slavonien erstreckt sich die Wirksamkeit dieser Verordnung nicht.

§ 9. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Graf Stefan Tißa m. p.,
kön. ung. Ministerpräsident.

Die Maximalpreise.

Verzeichnis über die für Weizenmehl, Roggenmehl, Weizenkleie und Roggenkleie zulässigen Maximalpreise:

a) Rechtes Donauufer: Komitate: Baranya, Fejér, Györ, Komárom, Moson, Somogy, Sopron, Tolna, Vas, Veszprém und Zala; Städte: Györ, Komárom, Pécs, Sopron und Székesfehérvár. Weizen: Feines Backmehl und Grieß k 77,50, Kochmehl k 59,50, Brotmehl k 41,47, Kleie und Abfälle k 18; Roggen: Mehl k 42.24, Kleie und Abfälle k 18.

b) Linkes Donauufer: Komitate: Bars, Eßtergom, Hont, Nógrád, Nyitra, Pozsony und Stadt Pozsony. Weizen: Feines Backmehl und Grieß k 77,50, Kochmehl k 59,50, Brotmehl 41,47, Kleie und Abfälle k 18. Roggen: Mehl k 42,24, Kleie und Abfälle k 18. Komitate: Arva, Liptó, Turócz, Trencsén und Zólyom, Städte Selmecz und Bélabánya. Weizen: Feines Backmehl und Grieß k 78, Kochmehl k 60, Brotmehl k 42,24, Kleie und Abfälle k 18. Roggen: Mehl k 42,86, Kleie und Abfälle k 18.

c) Zwischen Donau und Theiß: Komitate: Bács-Bodrog, Csongrád, Jász-Nagykun-Szolnok, Städte Baja, Hódmezövásárhely, Szabadka, Szeged, Ujvidék und Zombor. Weizen: Feines Backmehl und Grieß k 77, Kochmehl k 59, Brotmehl k 40,68, Kleie und Abfälle k 18. Roggen: Mehl k 41,61, Kleie und Abfälle k 18. Komitate: Heves und Pest-Pilis-Solt-Kiskun und die Stadt Kecskemét. Weizen: Feines Backmehl und Grieß k 77,50, Kochmehl k 59,50, Brotmehl 41,47, Kleie und Abfälle k 18. Roggen: Mehl k 40,99, Kleie und Abfälle k 18.

Haupt- und Residenzstadt Budapest: Weizen: Feines Backmehl und Grieß k 78, Kochmehl k 60, Brotmehl k 42,24, Kleie und Abfälle k 18. Roggen: Mehl k 42,24, Kleie und Abfälle k 18.

d) Rechtes Theißufer: Komitate: Abauj-Torna, Bereg, Borsod, Gömör-Kishont, Ung und Zemplén, Städte Kassa und Miskolcz. Weizen: Feines Backmehl und Grieß k 77,50, Kochmehl k 59,50, Brotmehl k 41,47, Kleie und Abfälle k 18. Roggen: Mehl k 41,61, Kleie und Abfälle k 18. Komitate: Sáros und Szepes. Weizen: Feines Backmehl und Grieß k 78, Kochmehl k 60, Brotmehl k 42,24, Kleie und Abfälle k 18. Roggen: Mehl k 42,86, Kleie und Abfälle k 18.

e) Rechtes Theißufer: Komitate Békés, Hajdu und Szabolcs, Stadt Debreczen. Weizen: Feines Backmehl und Grieß k 77, Kochmehl k 59, Brotmehl k 40,66, Kleie und Abfälle k 18. Roggen: Mehl k 40,99, Kleie und Abfälle k 18. Komitate: Bihar, Máramaros, Szatmar, Szilágy und Ugocsa, Städte Nagyvárad und Szatmárnémeti. Weizen: Feines Backmehl und Grieß k 77, Kochmehl k 59, Brotmehl k 40,66, Kleie und Abfälle k 18. Roggen: Mehl k 41,61, Kleie und Abfälle k 18.

f) Theiß-Maros-Ecke: Komitate: Arad, Csanád, Temes und Torontál, Städte Arad, Temesvár, Versecz und Pancsova. Weizen: Feines Backmehl und Grieß k 77, Kochmehl k 59, Brotmehl k 40,66, Kleie und Abfälle k 18. Roggen: Mehl k 42,24, Kleie und Abfälle k 18. Komitat Krassó-Szörény. Weizen: Feines Backmehl und Grieß k 77,50, Kochmehl k 59,50, Brotmehl k 41,47, Kleie und Abfall k 18. Roggen: Mehl k 42,24, Kleie und Abfälle k 18.

g) Jenseits des Königssteiges: Komitate: Alsófehér, Beßtercze-Naßód, Brassó, Csik, Fogaras, Háromßék, Hunyad, Kisküküllö, Kolozs, Maros-Torda, Nagyküküllö, Szeben, Szolnok-Doboka, Torda-Aranyos und Udvarhely, Städte Kolozsvár und Marosvásárhely. Weizen: Feines Backmehl und Grieß k 78, Kochmehl k 60, Brotmehl k 42,24, Kleie und Abfälle k 18. Roggen: Mehl k 42,24, Kleie und Abfälle k 18.

h) Stadt und Bezirk Fiume: Weizen: Feines Backmehl und Grieß k 78,50 Kochmehl k 60,50, Brotmehl k 43, Kleie und Abfälle k 18. Roggen: Mehl k 43,49, Kleie und Abfälle k 18.

Budapest, 24. Juli 1915.

Sicherung der Klee- und Luzernenfechsung.

Ackerbauminister Baron Emerich Ghillany hat an die Verwaltungen der staatlichen Domänen eine Zirkularverordnung gerichtet und diese aufgefordert, überall dort, wo die Samenproduktion eine günstige ist und die Futterverhältnisse es gestatten, die Klee- und Luzernenernte als Saatgut zu verwahren. Die Verordnung verweist darauf, daß wir seit Kriegsausbruch von den Importländern ganz abgeschlossen sind und deshalb selbst für unseren Saatgutbedarf sorgen müssen. Auch Private würden guttun, dieses Beispiel in ihren Wirtschaften zu befolgen, denn Kleesaat und Luzerne werden voraussichtlich im nächsten Herbst einen sehr guten Preis haben und sich einer großen Nachfrage erfreuen. Eine ähnliche Aufforderung haben auch die landwirtschaftlichen Inspektorate erhalten.

Budapest, 26. Juli 1915.

Regelung der Biererzeugung.

Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums in Angelegenheit der Gerstemengen, die aus der Ernte des Jahres 1915 in der Kampagne 1915/1916 für die Zwecke der Bierfabrikation erworben und aufgearbeitet werden können.

Im Sinne des § 10 der am 16. Juni 1915 erlassenen Verordnung in Angelegenheit der Sperrung der Ernte des Jahres 1915 in Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste und Hafer verordnet das königlich ungarische Ministerium hinsichtlich der Gerstemengen, die in der Produktionskampagne 1915/1916 aus der Ernte des Jahres 1915 zu Zwecken der Bierfabrikation erworben und aufgearbeitet werden können, auf Grund der gesetzlichen Verfügungen über die für den Kriegsfall gültigen außerordentlichen Anordnungen folgendes:

§ 1. Die auf dem Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone befindlichen Bierbrauereien können während der Produktionskampagne 1915/1916 zu den Zwecken der Bierfabrikation insgesamt zirka 800 000 Meterzentner Gerste beschaffen, dürfen jedoch bis auf weitere Verfügung des Ministeriums vorläufig nur die Hälfte der bewilligten Mengen zu Malz verarbeiten, beziehungsweise verarbeiten lassen, das ausschließlich zu Zwecken der Bierbrauerei zu benützen ist.

§ 2. Das im Sinne des § 1 beschaffbare gesamte Gerstequantum wurde gleichzeitig durch das königlich ungarische Ministerium unter die auf dem Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Stefanskrone befindlichen Bierbrauerei-Unternehmungen aufgeteilt, und zwar auf Grund des Extraktgehaltes der in der Produktionskampagne 1913/1914 erzeugten Biermengen, beziehungsweise bei jenen Bierbrauereien, die im Laufe der Produktionskampagne 1913/1914 in Betrieb gesetzt wurden, nach auf Grund ihrer Produktionsverhältnisse vorgenommener Proportionierung.

Die Aufteilung wurde durch das königlich ungarische Finanzministerium den für die einzelnen Bierbrauereien kompetenten königlichen Finanzdirektionen behufs unverzüglicher Verständigung der Bierbrauerei-Unternehmungen mitgeteilt.

Die einzelnen Bierbrauerei-Unternehmungen können die durch sie beschaffbaren Gerstemengen keinem anderen als der Kriegsprodukten-A.-G. eignen und für dieselben keinem anderen ein Recht gewähren.

Im Sinne der Bestimmungen des § 1 kann jede einzelne Bierbrauerei-Unternehmung bis auf weitere Verfügung nur die Hälfte der durch sie beschaffbaren Gerstenmengen zu Malz verarbeiten, beziehungsweise verarbeiten lassen, während die Bierbrauerei-Unternehmungen über diejenige Menge, welche die Hälfte der durch sie beschaffbaren Gerstenmenge übersteigt, bis auf eine weitere Regierungsverfügung nicht verfügen und diese zu keinerlei Zwecken verwenden dürfen. Derjenige Bierbrauer-Unternehmer, der trotzdem von der durch ihn beschaffbaren Gerstenmenge ein die Hälfte übersteigendes Teilquantum verarbeitet oder mit demselben nach welcher Richtung immer verfügt, haftet hierfür im Sinne dieser Verordnung.

§ 3. Jede Bierbrauerei kann die für sie bestimmte Gerstenmenge von der Kriegsprodukten-A.-G. oder unmittelbar vom Produzenten einkaufen, muß aber den mit dem Produzenten abgeschlossenen Kauf bei der Kriegsprodukten-A.-G. spätestens innerhalb 24 Stunden anmelden.

Die Beschaffung erfolgt ausschließlich auf Grund von Zertifikaten, welche durch die kompetenten königlichen Finanzdirektionen — dem Muster entsprechend, welches in einer in dieser Angelegenheit besonders zu verlautbarenden Verordnung des Finanzministers enthalten sein wird — auszustellen sind, und zwar dem Wunsche der Partei entsprechend, entweder für das ganze beschaffbare Quantum in einem Posten oder von Fall zu Fall für zu beschaffende Teilmengen bis zur Höhe des darin bezeichneten Quantums.

Vor Beginn des Einkaufs hat die Bierbrauerei-Unternehmung die Anweisung der königlichen Finanzdirektion dem nach dem Einkaufsort kompetenten Oberstuhlrichter (städtischen Bürgermeister) behufs Vidimierung zu präsentieren und der Behörde über Aufforderung vorzuweisen.

Der Produzent kann die für die eigene Bierbrauerei festgestellte Gerstenmenge aus seiner eigenen Fechsung ausschließlich für Zwecke der Bierbrauerei zurückhalten und unter den Beschränkungen des § 1, beziehungsweise des § 2 verarbeiten oder verarbeiten lassen, ist jedoch verpflichtet, diesen Umstand und die Menge der durch ihn zurückgehaltenen Gerste bei dem kompetenten Stuhlrichteramt (städtischen Bürgermeister) und bei der Finanzdirektion anzumelden.

§ 4. Die Bierbrauereien können ihre Gerste in eigenen Malzfabriken auch ohne besondere Erlaubnis zu Malz verarbeiten.

§ 5. Die nach dem Mälzen der Gerste zurückbleibenden Malzkeime sind ausschließlich für die Zwecke der Preßhefefabrikation verwendbar. Sofern es gewünscht würde, die Malzkeime, von dieser Verfügung abweichend, zu irgendeinem anderen Zweck in Anspruch zu nehmen, ist hierzu von Fall zu Fall die Genehmigung des Finanzministers einzuholen.

§ 6. Hinsichtlich des Preises der für die Zwecke der Bierfabrikation dienenden Gerstenmengen sind die in der Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums Zahl 2077/1915 M. E. vom 23. Juni 1915 festgestellten Preise maßgebend, aber mit der Abweichung, daß die Bierbrauereien für erstklassige Braugerste auch einen Preis bezahlen können, welcher die in der zitierten Verordnung festgestellten Maximalpreise um einen höheren Betrag als zwei Kronen nicht übersteigt.

§ 7. Sowohl die von der Kriegsprodukten-A.-G. als die von den Produzenten beschafften Gerstenmengen sind innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Uebernahme durch die einkaufende Bierbrauerei bei jener königlichen Finanzdirektion anzumelden, die für die Bierbrauerei, beziehungsweise im Falle des § 4 für die Malzfabrik kompetent ist.

§ 8. Die Transportzertifikate, welche zum Abtransport der durch die Bierfabrik bei den Produzenten gekauften Gerstemengen dienen, kann die zu deren Ausstellung berufene Behörde nur auf Grund einer Anweisung der Finanzdirektion ausstellen. Die Daten des Transportzertifikats muß man auf der Rückseite der erwähnten Anweisung vermerken.

§ 9. Nach erfolgter Beschaffung und Abtransportierung der in der Anweisung bezeichneten Gerstenmenge muß die Anweisung an die ausstellende königliche Finanzdirektion abgeliefert werden.

§ 10. Eine Uebertretung begeht und ist durch die im zweiten Absatz des § 15 des G.-A. LXIII : 1911 bezeichnete Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 des G.-A. L : 1914 mit Arrest bis zu zwei Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen zu bestrafen:

a) jener Bierbrauerei-Unternehmer, der ein größeres Quantum Gerste kauft, als für ihn festgestellt ist, oder der das bewilligte Gerstenquantum an einen anderen als an die Kriegsprodukten-A.-G. eignet, oder für dasselbe einem anderen ein Recht überläßt;

b) jener Bierbrauerei-Unternehmer, der Gerste verwendet, welche die Hälfte des für ihn überlassenen Gerstenquantums übersteigt, oder über diese Teilmengen entgegen der gegenwärtigen Verordnung ansonsten verfügt;

c) jener Bierbrauerei-Unternehmer, der die Malzkeime, welche nach der Mälzerei der durch ihn beschafften Gerste zurückbleiben, entgegen der Verfügung des § 5 verwendet;

d) derjenige, der ein solches Geschäft vermittelt, von welchem er weiß, daß es den Verfügungen der gegenwärtigen Verordnung zuwiderläuft.

Hinsichtlich der Gerstenbestände, welche entgegen der gegenwärtigen Verordnung beschafft werden, ebenso hinsichtlich jener Malzbestände, welche entgegen der gegenwärtigen Verordnung hergestellt werden, ist im Verlaufe des polizeilichen Strafverfahrens die Konfiskation am Platze und die die Uebertretung begehende Bierbrauerei-Unternehmung verliert hinsichtlich des nicht beschafften Teiles der für sie bewilligten Gerstenmenge die weitere Kaufberechtigung.

§ 11. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft und es erstreckt sich deren Wirksamkeit auf das ganze Gebiet der Länder der ungarischen heiligen Krone. In Kroatien-Slavonien vollstreckt der Banus diese Verordnung, sofern deren Vollstreckung in den Kreis der dortigen autonomen Regierung fällt. Insofern diese Verordnung auf solche Rechtsnormen verweist, deren Wirksamkeit sich auf Kroatien-Slavonien nicht erstreckt, sind statt dieser die in diesen Ländern maßgebenden Rechtsnormen ausschlaggebend.

Graf Stefan Tißa m. p.,
königlich ungarischer Ministerpräsident.

Budapest, 27. Juli 1915.

Feststellung der Maximalpreise für trockene (reife) Bohnen, Erbsen und Linsen.

Das königlich ungarische Ministerium verordnet folgendes:

§ 1. Der für trockene (reife) Bohnen, Erbsen und Linsen zulässige höchste Preis wird für das ganze Gebiet der ungarischen heiligen Krone pro Meterzentner (100 kg) für Nettogewicht hinsichtlich trockener (reifer);

Bohnen mit 40 Kronen
Erbsen „ 50 „
Linsen „ 50 „

festgestellt.

Die im ersten Absatz festgestellten höchsten Preise sind auch für halbierte, vermahlene oder Bruchbohnen, -erbsen und -linsen maßgebend.

§ 2. Die mit der gegenwärtigen Verordnung festgestellten Maximalpreise, welche auch die Transportkosten zur Verladestation inkludieren, sind exklusive Sack, an dem Orte der Uebernahme und für den Fall des Verkaufs gegen Barzahlung zu verstehen. Der Verkäufer kann den Preis des durch ihn beigestellten Sackes besonders anrechnen. Den für den Sack anrechenbaren höchsten Preis regelt der Handelsminister mittels Verordnung.

§ 3. Im Falle der Kreditierung des Kaufpreises kann der Zinsfuß der über den festgestellten Maximalpreis zulässigen Verzinsung höchstens mit zwei Prozent den Zinsfuß der Oesterreichisch-Ungarischen Bank übersteigen, welcher bei Abschluß des Geschäftes für den Wechselskompte in Kraft war.

§ 4. Die durch die gegenwärtige Verordnung festgestellten Maximalpreise treten am 28. Juli 1915 in Kraft.

Ueber diesen Tag hinaus ist es verboten, trockene (reife) Bohnen, Erbsen und Linsen teurer zu verkaufen oder einzukaufen, als jener Preis ist, welchen die gegenwärtige Verordnung als höchsten Preis feststellt.

Wer für trockene (reife) Bohnen, Erbsen und Linsen einen höheren Preis als den festgestellten Maximalpreis oder über den höchsten Preis eine nach dieser Verordnung nicht anrechenbare Nebenleistung irgendwelcher Art für sich selbst oder zugunsten einer dritten Person fordert, annimmt, versprechen oder geben läßt, ebenso auch derjenige, der für solche Produkte einen höheren Preis, als der festgesetzte Maximalpreis ist, oder über den Maximalpreis hinaus eine nach der gegenwärtigen Verordnung nicht anrechenbare Nebenleistung irgendwelcher Art für den Verkäufer oder für eine dritte Person zusagt oder liefert, der begeht — sofern seine Handlung nicht unter eine schwererwiegende Strafverfügung fällt — eine Uebertretung und kann im Sinne des § 9 des Gesetzartikels L : 1914 mit Arrest bis zu zwei Monaten, sowie mit einer Geldstrafe bis 600 Kronen bestraft werden.

Ebenso zu bestrafen ist auch derjenige, der, einerlei ob mit Absicht oder unter Versäumnis der pflichtschuldigen Obsorge, in irgendwelcher Weise daran mitwirkt, daß sein mit dem Verkauf betrauter Angestellter oder eine den Verkauf vermittelnde andere Person die Beschränkung bezüglich des für trockene (reife) Bohnen, Erbsen und Linsen zulässigen Maximalpreises ausspielt oder vereitelt, oder wer dem auf die Ausspielung oder Vereitlung abzielenden Verfahren durch irgendwelche Art Vorschub leistet oder dasselbe verheimlicht.

Das Verfahren wegen dieser Uebertretungen gehört in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörde als polizeiliches Strafgericht, auf dem Tätigkeitsgebiete der hauptstädtischen Staatspolizei aber in den Wirkungskreis der königlich ungarischen Staatspolizei.

In Kroatien-Slavonien gehen hinsichtlich dieser Uebertretung die nach den dort gültigen Rechtsnormen dazu berufenen Behörden vor.

§ 5. Wenn der Verschleiß, der in dieser Verordnung festgestellten Produkte, in dem den Interessen des unmittelbaren Konsums dienenden Verkehr — im Verkauf in Detail oder ratenweise — erfolgt, kann der Verkäufer nur solche Preise anrechnen, die nicht unverhältnismäßig höher sind als die festgestellten Maximalpreise. Die dagegen verstoßenden Personen müssen im Sinne des § 4 der Verordnung vom 5. August 1914 des Ministers des Innern bestraft werden.

In Kroatien-Slavonien sind diesbezüglich die dort gültigen Rechtsnormen maßgebend.

§ 6. Auf die Beschaffung von Hülsenfrüchten vom Zollausland erstreckt sich diese Verordnung nicht.

§ 7. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der ungarischen heiligen Krone.

Graf Stefan Tißa m p.,
kön. ung. Ministerpräsident.

Budapest, 8. August 1915.

Regelung der Inverkehrsetzung von Kleie.

Das königlich ungarische Ministerium ordnet auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausnahmeverfügungen für den Kriegsfall folgendes an:

§ 1. Der durch die Verordnung vom 24. Juli 1915 über die Feststellung der für Weizen und Roggenmehl zulässigen Höchstpreise festgestellte Maximalpreis für Weizen- und Roggenkleie wird auch auf Gerstenkleie ausgedehnt.

Die im § 6 der erwähnten Verordnung bezüglich des Weizen- und des Roggenmehles festgestellten Strafbestimmungen sind auch auf diejenigen anzuwenden, die hinsichtlich der Kleie die dort festgestellten Handlungen begehen.

Unter Kleie hat man aus dem Gesichtspunkte der gegenwärtigen Verordnungen außer der Kleie von Weizen, Roggen, Halbfrucht und Gerste auch jeden sonstigen Vermahlungsabfall dieser Getreidearten (Rade usw.) zu verstehen.

§ 2. Die ausschließlichen Lohnvermahlungs-Mühlenunternehmungen, welche Mehl oder Mehlprodukte gegen Lohn oder für einen gewissen Anteil der zur Vermahlung eingebrachten Getreideart ausschließlich für den Hausbedarf der vermahlenden Partei herstellen, dürfen die erzeugte Kleie nicht in den Handel bringen, sondern sind verpflichtet, sie der vermahlenden Partei auszufolgen.

Jede andere Mühlenunternehmung muß jede Kleie — sei es, ob die Kleie aus einer für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung besorgten Vermahlung, oder ob sie aus inländischen oder ausländischen Getreidearten stammt — mit Vermittlung der nach den unten folgenden Verfügungen zu bildenden Kommission („Kleiezentrale") und im Sinne ihrer im 2. Absatz des § 3 festzustellenden Geschäftsordnung in Verkehr bringen.

§ 3. Hinsichtlich der Konstituierung der „Kleiezentrale" verfügt der Ackerbauminister. In die „Kleiezentrale" entsenden der Ungarische Hauptstädtische Mühlenverband und der Landesverband der Provinzmühlen je vier ordentliche und je zwei Ersatzmitglieder, der Ungarische Landes-Agrikulturverein und der Bund Ungarischer Landwirte je ein ordentliches und je ein Ersatzmitglied. Außerdem sind Mitglieder der Zentrale die Delegierten des Handelsministers und des Ackerbauministers.

Die Mitglieder der „Kleiezentrale" wählen aus ihrem Schoße einen Präsidenten und zwei Präsidentstellvertreter, welche die „Kleiezentrale" den Behörden und dritten Personen gegenüber vertreten. Ihren Wirkungskreis stellt im übrigen das Geschäftsnormativ fest.

Die „Kleiezentrale" stellt ihr Geschäftsnormativ selbst fest und der Ackerbauminister genehmigt dasselbe. Die Mitglieder der Zentrale erhalten kein Honorar.

Ein solcher Beschluß der „Kleiezentrale", gegen den irgendein Delegierter der Minister Protest erhebt, ist dem Ackerbauminister zu unterbreiten und kann nur nach seiner Genehmigung vollstreckt werden.

§ 4. Die „Kleiezentrale" darf Kleie nur nach dem Inland verkaufen, und zwar nur auf Grund der durch die königlich ungarischen wirtschaftlichen Inspektorate ausgestellten Anweisungen oder im Wege von sich mit dem Detailverkauf befassenden Kaufleuten.

Der Ackerbauminister stellt fest, wie viel man aus dem produzierten Kleievorrat im Wege der sich mit dem Detailhandel beschäftigenden Kaufleute verkaufen darf. Mit einem solchen Detailverkauf kann eine Mühlenunternehmung nicht betraut werden.

Darüber, wie und auf welche Weise die durch die Vermittlung der Kleiezentrale nicht verwertete Kleie verwertet werden darf, entscheidet der Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister.

§ 5. Die Kleiezentrale darf zur Deckung ihrer Unkosten nach der durch ihre Vermittlung verkauften Kleie pro Meterzentner eine Provision von 50 Hellern, die im Auftrage der Kleiezentrale mit dem Detailverkauf sich beschäftigenden Kaufleute aber dürfen inklusive der Provision der Kleiezentrale höchstens k 2 anrechnen, so daß die Kleie mit Vermittlung der Kleiezentrale in der Mühle oder über Wunsch des Bestellers in der Verladestation der Mühle abgeliefert, pro Meterzentner zu k 18,50, durch den Detailverkäufer aber in seinem Verkaufslokal oder in seinem Lager pro Meterzentner höchstens zu k 20 verkauft werden darf.

Der Detailverkäufer darf einem Käufer auf einmal mehr als zehn Meterzentner nicht verkaufen.

§ 6. Jede solche Mühlenunternehmung, welche sich nicht ausschließlich mit der Lohnvermahlung beschäftigt, ist verpflichtet, die durch sie hergestellten Kleiemengen nach den durch die Kleiezentrale festgestellten Modalitäten der Zentrale anzumelden und auszuweisen, wieviel sie von der hergestellten Kleie für den eigenen Betrieb und, wenn die Mühlenunternehmung auch eine Landwirtschaft besitzt, wieviel sie für den Bedarf der Wirtschaft benötigt und wieviel sie sonach dem Verkehr überlassen kann. Sie ist ferner verpflichtet, aus den verkäuflichen Beständen die durch die Zentrale angewiesenen Quantitäten gemäß der Verfügung der Zentrale, jedoch nur gegen Barzahlung zu liefern. Die durch die Verordnung Z. 2727 : 1915 festgestellte und der liefernden Mühle über den betreffenden Höchstpreis hinaus gebührende, im Sinne des § 5 der Kleiezentrale zukommende Provision von 50 Hellern ist die Mühle verpflichtet, nach den durch die Zentrale festzustellenden Modalitäten der Zentrale einzuliefern.

Die Mühlenunternehmung ist verpflichtet, die Kleie über Wunsch des Käufers auch in den durch den Käufer eingesandten Säcken zu liefern. Mit automatischen Kleiefüllvorrichtungen ausgestattete Mühlen sind jedoch hierzu nur in dem Falle verpflichtet, wenn die durch den Käufer eingesandten Säcke für die automatische Füllvorrichtung der Mühle verwendbar sind (das heißt ihre innere Weite 56 Zentimeter und ihre Länge 126 Zentimeter beträgt) und die Säcke sich in entsprechendem Zustande befinden.

Auf Wunsch der Kleiezentrale ist die Mühlenunternehmung verpflichtet, nachzuweisen, daß sie zur Versorgung des eigenen Betriebes oder ihrer Wirtschaft tatsächlich diejenige Kleie benötigt, welche sie zurückzuhalten wünscht. Sofern die Kleiezentrale das Quantum der Kleie für zu groß findet, deren Zurückhaltung gewünscht wird, stellt der Ackerbauminister das durch die Mühle zurückhaltbare Quantum fest.

§ 7. Die Kleiezentrale deckt aus der Provision, die sie einheben darf, die Personal- und sachlichen Ausgaben ihres Bureaus und die Kosten, welche bei dem Verkauf der durch ihre Vermittlung verwerteten Kleie erwachsen.

Der aus den Provisionen nach der Deckung dieser Unkosten erübrigende Ueberschuß wird für die durch den Ackerbauminister zu bezeichnenden öffentlichen Zwecke zu verwenden sein.

§ 8. Das zur Versendung der Kleie notwendige Zertifikat kann die dazu berufene Behörde nur auf Grund der Anweisung der Kleiezentrale oder auf Grund der Erlaubnis des Ackerbauministers ausstellen.

§ 9. Wer den Anordnungen der gegenwärtigen Verordnung hinsichtlich der Inverkehrsetzung der Kleie zuwiderhandelt oder dieselben ausspielt, oder wer die in

dieser Verordnung festgestellte Anmeldungspflicht nicht einhält, begeht eine Uebertretung und ist im Sinne des § 9 des Gesetzartikels L: 1914 mit Arrest bis zu zwei Monaten und mit Geldstrafe bis zu k 600 zu bestrafen.

Ebenso zu bestrafen ist, wer, einerlei ob mit Vorbedacht oder unter Außerachtlassung der pflichtgemäßen Sorgfalt, dem auf die Nichteinhaltung oder das Ausspielen dieser Verordnung abzielenden Vorgehen wessen immer auf irgendeine Weise Vorschub leistet oder dasselbe verheimlicht.

Das Verfahren wegen dieser Uebertretungen gehört in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörde als Polizei-Strafgericht, auf den Wirkungskreise der hauptstädtischen Staatspolizei aber in den der königlich ungarischen Staatspolizei.

§ 10. Mit dem Inslebentreten dieser Verordnung verliert die Verordnung Z. 1111/1915 M. E. über die Inverkehrsetzung und die zulässigen Höchstpreise für Kleie, ebenso die auf Grund dieser Verordnung durch den Ackerbauminister erlassene Verordnung Z. 42912/1915 des Ackerbauministers ihre Gültigkeit. Dagegen bleibt die hinsichtlich der Ueberlassung der Kleiebestände an die Wirtschaftliche Landeskommission und die in Angelegenheit der Feststellung der zu diesem Behufe für die Kleie zulässigen Maximalpreise erlassene Verordnung Z. 305/1915 M. E. auch weiter in Kraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung ins Leben. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf Kroatien-Slavonien nicht

Graf Stefan Tißa m. p.,
königlich ungarischer Ministerpräsident.

Budapest, 7. August 1915.

Die Roggen- und Gersteverarbeitung der Spiritusbrennereien.

Verordnung

des königlich ungarischen Ministeriums in Angelegenheit der Feststellung jener Roggen- und Gerstenmengen, die aus der Ernte des Jahres 1915 in der Produktionskampagne des Jahres 1915/16 für die Zwecke der Spiritusfabrikation zurückgehalten beziehungsweise beschafft und aufgearbeitet werden dürfen.

Das königlich ungarische Ministerium ordnet gemäß Paragraphen 2 und 10 der am 16. Juni 1916 in Angelegenheit der Sperre der Weizen-, Roggen-, Halbfrucht-, Gerste- und Hafererute des Jahres 1915, hinsichtlich der Gersten- und Roggenmengen, die aus der Ernte des Jahres 1915 in der Produktionskampagne 1915/16 für die Zwecke der Spiritusfabrikation zurückgehalten, beziehungsweise beschafft und aufgearbeitet werden dürfen, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausnahmeverfügungen für den Kriegsfall folgendes an:

§ 1. Die auf dem Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone befindlichen, der Konsumsteuer unterliegenden Spiritusbrennereien dürfen während der Produktionsperiode des Jahres 1915/16 zu den Zwecken der Spiritusfabrikation insgesamt zirka 10 000 Meterzentner Roggen und 400 000 Meterzentner Gerste zurückhalten, beziehungsweise beschaffen. Roggen und Gerste dürfen als Grundmaterial nur die auch Preßhefe erzeugenden Spiritusbrennereien zur Spiritusproduktion verwenden, während die Preßhefe nicht erzeugenden Spiritusbrennereien nur Gerste und auch aus dieser nur ein solches Quantum zurückhalten, beziehungsweise beschaffen

dürfen, wieviel zur Herstellung des für die Maische gebräuchlichen Malzes notwendig ist. Die der Konsumsteuer unterliegenden Spiritusbrennereien dürfen während der erwähnten Produktionskampagne Weizen, Halbfrucht und Hafer überhaupt nicht verarbeiten.

§ 2. Die Gesamtmenge an Roggen und Gerste, die im Sinne des § 1 zurückgehalten, beziehungsweise beschafft werden darf, wird für die auf dem Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone befindlichen Spiritusbrennereien hinsichtlich jeder einzelnen Spiritusbrennerei entsprechend dem in der Produktionskampagne 1913/14 verarbeiteten Roggen- und Gerstequantum, beziehungsweise bei jenen Spiritusbrennereien, welche nach der Produktionskampagne 1913/14 in Betrieb gesetzt wurden, unter Zugrundelegung des ihnen zugeteilten Kontingents, bei dem über ein Kontingent nicht verfügenden Spiritusbrennereien aber auf Grund einer Alkoholerzeugung von jährlich 720 Hektolitern derart festgestellt, daß insofern stärkehältige Materialien verarbeitet wurden, auf ein Hektoliter-Alkoholprodukt zumindest 30 Kilogramm, insofern aber zuckerhältige Materialien verarbeitet wurden, auf ein Hektoliter-Alkoholprodukt höchstens 15 Kilogramm Gerste zurückgehalten, beziehungsweise beschafft werden dürfen.

Die Aufteilung der zur Verarbeitung zugelassenen Roggen- und Gerstequantitäten nach den einzelnen Spiritusbrennereien besorgen die kompetenten königlichen Finanzdirektionen, welche gleichzeitig angewiesen wurden, unverzüglich den einzelnen Spiritusbrennerei-Unternehmungen mitzuteilen, welche Quantitäten Roggen und Gerste zurückgehalten, beziehungsweise beschafft werden dürfen.

Die einzelnen Spiritusbrennerei-Unternehmungen dürfen die durch sie zu Zwecken der Spiritusproduktion beschafften Roggen- und Gerstequantitäten an keinen anderen als an die Kriegsprodukten-A.-G. veräußern oder hinsichtlich derselben keinem anderen ein Recht einräumen.

§ 3. Der Produzent kann das für seine eigene Spiritusbrennerei festgestellte Roggen- und Gerstequantum aus seiner eigenen Fechsung ausschließlich für die Zwecke der Spiritusbrennerei zurückbehalten und innerhalb der Schranken der §§ 1 und 2 verarbeiten oder verarbeiten lassen. Insofern die Spiritusbrennereiunternehmung die durch sie festgestellte Roggen- oder Gerstenmenge von jemand anderem zu beschaffen wünscht, kann sie diese des auf dem Gebiete des für das landwirtschaftliche Spiritusbrennereiunternehmen oder für die Spiritusbrennerei unmittelbar kompetenten Munizipiums von einer Wirtschaft oder im Wege der Kriegsprodukten-A.-G., das industrielle Spiritusbrennereiunternehmen aber ausschließlich durch die jetzt erwähnte Aktiengesellschaft beschaffen. Dem der genannten Aktiengesellschaft erteilten Kaufauftrag ist die im Sinne des § 2 von der Finanzdirektion über die beschaffbare Roggen- und Gerstenmenge erhaltene Verständigung beizuschließen.

Bei dem kompetenten Stuhlrichter (Bürgermeister) und bei der Finanzdirektion ist sofort schriftlich anzumelden, ob das Spiritusbrennereiunternehmen die von ihm zurückhaltbare oder beschaffbare Roggen- und Gerstenmenge im ganzen oder zum Teil aus der eigenen Fechsung oder aus welcher der auf dem Gebiete des betreffenden Munizipiums gelegenen Wirtschaft unmittelbar beschafft, beziehungsweise ob es für die Beschaffung derselben der Kriegsprodukten-A.-G. einen Auftrag erteilt hat.

§ 4. Die Spiritusbrennereiunternehmungen dürfen auch ohne besondere Erlaubnis die für Spiritusbrennereizwecke zurückhaltbare, beziehungsweise beschaffbare Gerste in eigenen Malzfabriken zu Malz verarbeiten.

§ 5. Hinsichtlich des Preises der zu Zwecken der Spiritusfabrikation dienenden Roggen- und Gerstemengen sind die in den Verordnungen des königlich ungarischen Ministeriums Zahl 2077/1915 M. E. vom 23. Juli 1915, sowie Zahl 2812/1915 M. E. vom 27. Juli 1915 festgestellten Preise richtunggebend.

§ 6. Die aus der eigenen Fechsung zurückgehaltenen, gleichwie die aus einer anderen Wirtschaft, beziehungsweise im Wege der Kriegsprodukten-A.-G. beschafften Roggen- und Gerstemengen sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Uebernahme schriftlich bei der für die Spiritusbrennerei, beziehungsweise im Falle des § 4 die Gerstenmenge bei der für die Malzfabrik kompetenten königlichen Finanzdirektion schriftlich anzumelden.

§ 7. Das für den Abtransport der durch die Spiritusbrennerei aus anderen Wirtschaften beschafften Roggen- und Gerstenmengen erforderliche Transportzertifikat darf die zur Ausstellung derselben berufene Behörde nur auf Grund des durch die Finanzdirektion erlassenen Avisos ausstellen. Die Daten des Transportzertifikats sind auf der Rückseite der erwähnten Verständigung zu vermerken.

§ 8. Nach erfolgter Zurückhaltung der in dem Aviso ausgewiesenen Gerste- und Roggenmenge, beziehungsweise der Beschaffung und des Abtransportes aus einer anderen Wirtschaft, ist das Aviso an jene Finanzdirektion zurückzustellen, welche die Ausstellung besorgt hat.

§ 9. Eine Uebertretung begeht und durch die im Absatz 2 des § 15 des G.-A. XLIII: 1912 bezeichnete Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 des G.-A. L: 1914 mit Arrest bis zu zwei Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu k 600 zu bestrafen ist:

a) jener Spiritusbrennereiunternehmer, der ein größeres Quantum Roggen oder Gerste angeschafft oder verarbeitet hat oder verarbeiten ließ als für ihn festgestellt war, oder das beschaffte Roggen- oder Gerstequantum einem anderen als der Kriegsprodukten-A.-G. veräußert oder hinsichtlich dieses Quantums einem anderen ein Recht einräumt;

b) jener Spiritusbrennereiunternehmer, der das für ihn festgestellte Roggen- oder Gerstequantum für andere als für Spiritusbrennereizwecke benützt oder über dasselbe entgegen der gegenwärtigen Verordnung auf andere Weise verfügt;

c) wer ein solches Geschäft vermittelt, von dem er weiß, daß dasselbe gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung verstößt.

Hinsichtlich der entgegen der gegenwärtigen Verordnung beschafften Roggen- und Gerstebestände und hinsichtlich der aus Gerste entgegen der gegenwärtigen Verordnung hergestellten Malzbestände ist im Verlaufe des Polizeistrafverfahrens im Sinne des Gesetzes eine Konfiszierung am Platze und das eine solche Uebertretung begehende Spiritusbrennereiunternehmen verliert die Benützungsberechtigung hinsichtlich jener Roggen- und Gerstenmengen, deren Zurückhaltung oder Beschaffung genehmigt wurde, beziehungsweise es verliert für den noch nicht beschafften Anteil die weitere Kaufsberechtigung.

§ 10. Diese Verordnung berührt jene durch eine später zu erlassende Verordnung zu regelnde Frage nicht, in welchem Maße die einzelnen Spiritusbrennereien aus einzelnen Rohmaterialien Spiritus brennen dürfen.

§ 11. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft und ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Länder der ungarischen heiligen Krone. In Kroatien und Slavonien vollstreckt diese Verordnung der Banus, sofern ihr Vollzug in den Kreis der dortigen Autonomie gehört. Insofern diese Verordnung auf solche Rechtsnormen verweist, deren Wirksamkeit sich auf Kroatien-Slavonien nicht erstreckt, sind statt ihrer in diesen Ländern die dortigen Rechtsnormen maßgebend.

Graf Stefan Tißa m. p.,
kön. ung. Ministerpräsident.

Budapest, 10. August 1915.

Verfahren bei der Exekution unter Sperre genommenen Getreides.

Die Verordnung der Regierung regelt das Verfahren, das im Falle der exekutiven Beschlagnahme des unter Sperre genommenen Weizens, Roggens, Hafers, sowie der Halbfrucht und der Gerste zu befolgen ist. Laut der Verordnung vom 16. Juni d. J. über die Beschlagnahme der Fechsung in diesen Getreidearten hindert die Sperre die Beschlagnahme der Produkte im Wege der Exekution nicht. Solche beschlagnahmten Produkte dürfen jedoch im Sinne der jetzt erlassenen Verordnung nur dann verkauft werden, wenn im Sinne derselben keine Verfügung bezüglich ihrer Erwerbung zu Zwecken der öffentlichen Approvisionierung und des öffentlichen Bedarfes getroffen wird, ob nun das königliche Gericht, die Finanz- oder eine andere Verwaltungsbehörde die Exekution angeordnet hat. Wenn der kaufberechtigte Käufer das beschlagnahmte Produkt oder einen Teil desselben vor der Beschlagnahme durch Vorkauf gebunden oder im Wege des Kaufes der prompten Ware erworben hat, kann er bei Nachweis des Kaufgeschäftes und Deponierung des noch nicht ausbezahlten Kaufpreises oder dessen Rückstandes bei der den Exekutor entsendenden Behörde innerhalb fünfzehn von der Beschlagnahme gerechneter Tage verlangen, daß diese Behörde das angekaufte Produkt von der Beschlagnahme befreie und ihm ausliefere. Während derselben Frist kann das zur Gewährung eines Vorschusses berechtigte Geldinstitut die Lösung der Beschlagnahme jenes Produktes verlangen, das der die Exekution erleidende für den Vorschuß zum Verkaufe gebunden hat. Ist die Lösung der Beschlagnahme innerhalb der erwähnten Frist nicht verlangt worden, oder hat die Behörde dem Ansuchen nicht willfahrt, oder nur die Ausfolgung eines Teiles des Produktes angeordnet, so hat der entsendete Exekutor dies unter Angabe aller Daten der wirtschaftlichen Landeskommission behufs eventueller Uebernahme der beschlagnahmten Produkte zu Zwecken der öffentlichen Approvisionierung oder des öffentlichen Bedarfes unverzüglich zu melden. Verständigt die wirtschaftliche Landeskommission oder deren Bevollmächtigter die den Exekutor entsendende Behörde innerhalb 15 Tage, daß sie die beschlagnahmten Produkte übernimmt, so sind dieselben als für die erwähnten Zwecke requiriert anzusehen und dürfen nicht im Lizitationswege verkauft werden. Für die Deponierung des für die requirierten Produkte entfallenden Kaufpreises bei der den Exekutor entsendenden Behörde sorgt die wirtschaftliche Landeskommission. Wenn die Kommission innerhalb der erwähnten Frist hinsichtlich der Erwerbung der beschlagnahmten Produkte nicht verfügt, oder der den Exekutor entsendenden Behörde mitteilt, daß sie diese Produkte nicht zu erwerben

wünscht, kann das Exekutionsverfahren nach den bestehenden Normen fortgesetzt und auch die Lizitation durchgeführt werden. In jenen im Zuge befindlichen Exekutionsangelegenheiten, in denen die Lizitation noch nicht anberaumt wurde, ist diese Verordnung entsprechend anzuwenden.

Budapest, 10. August 1915.

Verlängerung der Muster-Schutzfrist.

Die Verordnung des Ministeriums über die Verlängerung der Schutzfrist der gewerblichen Muster enthält folgende Verfügungen: Der Beginn und der Lauf der Schutzzeit gewerblicher Muster ruht vom 26. Juli 1914 an bis zu einem in einer späteren Verordnung festzustellenden Tage. Demzufolge wird laut § 1 bei jenen gewerblichen Mustern, die vor dem 26. Juli 1914 deponiert wurden, der an diesem Tage noch nicht abgelaufene Teil der Schutzzeit von dem in der späteren Verordnung festzustellenden Tage weiterlaufen, bei jenen aber, die am 26. Juli 1914 oder später deponiert wurden, wird die Schutzzeit an einem in der späteren Verordnung festzustellenden Tage beginnen. Diese Verfügung ist auch auf jene Muster anzuwenden, deren Schutzzeit in der Zeit zwischen dem 26. Juli 1914 und dem Tage des Inslebentretens dieser Verordnung bereits abgelaufen ist. Wenn jedoch jemand das abgelaufene Muster vor dem Inslebentreten dieser Verordnung zur Anwendung gebracht hat, belasten ihn keinerlei Rechtsfolgen und er ist auch zu seiner weiteren Benützung berechtigt. Die deponierten Muster werden trotz des Ruhens der Schutzzeit des vollen gesetzlichen Schutzes teilhaftig. Sollte ein Musterschutzrecht, dessen Schutzzeit diese Verordnung verlängert hat, im Register schon gestrichen worden sein, ist dies als nicht geschehen zu betrachten und die betreffende Eintragung außer Kraft zu setzen. Bei jenen Mustern, deren ein- oder zweijährige Schutzzeit am 26. Juli 1914 noch nicht abgelaufen ist oder die innerhalb der im § 1 erwähnten Zeit für ein oder zwei Jahre angemeldet wurden, kann der Anmelder die gestattete längste Dauer auch nachträglich in Anspruch nehmen, indem er die Mehrgebühr bei der kompetenten Handels- und Gewerbekammer entrichtet. Eine solche Verlängerung kann jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden. Die im § 1 verfügte Verlängerung erstreckt sich entsprechend auch auf die Zeit, innerhalb deren das Muster im Inlande in der Praxis anzuwenden und innerhalb deren es als geheimes Muster zu behandeln ist. Wurde jedoch ein in geschlossenem Kuvert deponiertes Muster bereits aus der geheimen Mustersammlung in die öffentliche übertragen, ist es auch weiterhin in der öffentlichen Mustersammlung zu manipulieren. Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung ins Leben.

Budapest, 10. August 1915.

Anmeldung der Brennholzvorräte.

Das königlich ungarische Ministerium ordnet auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausnahmeverfügungen für den Kriegsfall folgendes an:

§ 1. Die Brennholzvorräte müssen im Sinne der im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen angemeldet werden.

§ 2. Der Anmeldung unterliegen von Brennholz jene Vorräte,

a) welche im Besitze (in der Verwaltung oder Verwahrung, und zwar in eigenen oder fremden Lokalitäten, Eisenbahn-, Schiffsstations-, städtischen oder Ge-

meindelagern, an Waldverladestellen oder Produktionsorten usw.) der mit der Produktion und dem Verkauf oder der Inverkehrsetzung des produzierten Brennholzes sich befassenden Waldbesitzer und Kaufleute (Individuen, juristischen Personen, Firmen) sich unverkauft befinden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Brennholz geschlichtet ist oder nicht. Hieher gehören auch jene Bestände, welche sich noch an den Produktionsorten unter Aufarbeitung oder unter Sammlung befinden, sofern sie in der jetzt folgenden Heizkampagne, d. h. bis zum Ende des Monats März 1916, zum Verkaufe gelangen können;

b) welche im Besitze, in der Verwaltung, Verwahrung der im Punkt 1 erwähnten Waldbesitzer und Kaufleute (Individuen, juristische Personen, Firmen) sich befinden — und zwar einerlei, ob in eigenen oder fremden Lokalitäten Eisenbahn-, Schiffahrtstations-, städtischen oder Gemeindelagern, Waldverladestellen oder an Produktionsorten usw. — und bereits verkauft wurden, jedoch an den Käufer noch nicht abgeliefert sind, und zwar ebenfalls ohne Rücksicht darauf, ob das Brennholz geschlichtet ist oder nicht;

c) welche die dem Punkt a) unterliegenden inländischen Individuen oder Firmen zum Zwecke der Inverkehrsetzung im Auslande (auch in Oesterreich) angekauft haben, die sich jedoch noch bei dem Verkäufer befinden;

d) welche auf dem Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone während des Zeitraumes vom 15. August bis 31. Oktober 1915 zum Zwecke der Inverkehrsetzung produziert werden;

e) welche in dem Gebiet der Länder der ungarischen heiligen Krone während des Zeitraumes vom 15. August bis 31. Oktober zum Zwecke der Inverkehrsetzung importiert werden.

Diejenigen Vorräte, welche unter die Punkte a), b) und c) fallen, sind bereits jetzt, jene aber, welche unter die Punkte d) und e) fallen, nach ihrer Herstellung, beziehungsweise Einfuhr zur Anmeldung zu bringen. (Siehe die Absätze 3 und 4 des § 4.)

§ 3. Die Anmeldung hat in Fällen, welche unter Punkt a) und b) des § 2 gehören, derjenige zu besorgen, in dessen Besitz (Verwaltung, Verwahrung) die anzumeldenden Brennholzvorräte sich befinden.

Den Vorrat, welcher bei irgend einer sich mit der Einlagerung oder dem Transport befassenden Firma oder bei einer solchen Person sich befindet, ist derjenige anzumelden verpflichtet, der ihn zur Verwahrung oder zum Transport dort placiert hat, ausgenommen den Fall, wenn die eingelagerte Ware eine ausländische Firma oder eine solche Person placiert hat, denn in diesem Falle ist die Einlagerungs- oder Transportunternehmung zur Besorgung der Anmeldung verpflichtet.

In den den Punkten c) und e) des § 2 unterliegenden Fällen ist der Käufer, in den dem Punkt d) § 2 unterliegenden Fällen aber der Produzent des Brennholzes zur Anmeldung gehalten.

§ 4. Die Anmeldung hat jeder, der hiezu verpflichtet ist, unmittelbar dem königlich ungarischen statistischen Landes-Zentralamt (Budapest, II. Heltai-Ferencz-Gasse 5—7) einzusenden.

Zur Anmeldung sind Anmeldungsbogen zu verwenden. Solche Anmeldungsbogen sind bei dem königlich ungarischen statistischen Landes-Zentralamt, ferner bei den

Vorstehern der Klein- und Großgemeinden, in den Städten mit geordnetem Magistrat, sowie mit dem Munizipalrecht bekleideten Städten, ebenso in der Stadt Fiume und deren Bezirk beim Bürgermeister, in der Haupt- und Residenzstadt Budapest aber bei den Bezirksvorstehungen kostenlos zu erhalten. Nach dem der Verordnung beigeschlossenen Formular kann jedoch den Anmeldungsbogen auch der Anmelder selbst anfertigen lassen.

Die unter die Punkte a), b) und c) des § 2 gehörenden Brennholzmengen sind dem am 15. August 1915 entsprechenden Zustande gemäß spätestens bis 25. August 1915 anzumelden.

Dasjenige unter die Punkte b) und c) des § 2 fallende Brennholzquantum, welches nach dem 15. August 1915 produziert, beziehungsweise nach dem 15. August 1915 in das Gebiet der Länder der ungarischen heiligen Krone zur Einfuhr gelangen wird, ist dem Stande vom 31. Oktober 1915 gemäß spätestens bis 8. November 1915 anzumelden. Gleichzeitig ist auch der Grund der im Brennholzbestand seit dem 15. August 1915 eingetretenen Abnahme anzumelden.

Im Falle der Einsendung des Anmeldungsbogens im Wege der Post muß dieser spätestens am letzten Tage der Anmeldungsfrist der Post übergeben werden.

§ 5. Die unter die Punkte a), b) und d) des § 2 fallenden Bestände sind nach Gemeinden getrennt anzumelden, das heißt für jeden im Gebiete einer Gemeinde befindlichen Vorrat sind besondere Anmeldungsbogen auszustellen.

Die unter die Punkte c) und e) des § 2 fallenden Vorräte sind auf besonderen Anmeldungsbogen, jedoch in je einer Summe anzumelden.

§ 6. Die zur Anmeldung Verpflichteten sind gehalten, über die angemeldeten Brennholzvorräte genaue Lagerbücher zu führen, und zwar auf die Weise, daß aus denselben die Veränderung in der Lagermenge und der Umstand, wie die Verwendung erfolgte, wann immer festgestellt werden könne.

Im Falle der Veräußerung ist im Lagerbuch der Name und Wohnort der erwerbenden Partei, wenn jedoch die Ware bereits expediert wurde, ist auch das zu vermerken, wann und wohin sie versendet wurde.

§ 7. Es steht den Verwaltungsbehörden das Recht zu, im Sinne des § 2 des G.-A. L: 1914 behufs Feststellung der Richtigkeit der angemeldeten Daten, die wo immer vorfindbaren Vorräte, Lager und die Geschäftsbücher des zur Anmeldung Verpflichteten zu kontrollieren.

§ 8. Wer seinen nach § 2 der Anmeldung unterliegenden Brennholzvorrat nicht anmeldet oder nicht der Wahrheit entsprechend anmeldet, vor der Behörde verheimlicht oder die Kontrolle vereitelt, der begeht — sofern seine Handlung nicht einer schwereren Strafbestimmung unterliegt — eine Uebertretung und ist im Sinne des § 9 des G.-A. L: 1914 mit Arrest bis zu zwei Monaten und mit einer Geldbuße bis zu 600 Kronen zu bestrafen.

Hinsichtlich dieser Uebertretung gehört das Verfahren in die Kompetenz der Verwaltungsbehörde als Polizeigericht, auf dem Gebiete der Wirksamkeit der hauptstädtischen Staatspolizei aber in die Kompetenz der königlich ungarischen Staatspolizei.

In Kroatien-Slavonien gehen hinsichtlich dieser Uebertretungen die nach den dort gültigen Rechtsnormen berufenen Behörden vor.

§ 9. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Länder der ungarischen heiligen Krone. In Kroatien-Slavonien jedoch verlautbart der Banus die zur Durchführung der Anmeldungsverpflichtung erforderlichen Verfügungen.

Graf Tißa m. p.,
königlich ungarischer Ministerpräsident.

Budapest, 13. August 1915.

Getreideverkehr.

Verfügung des königlich ungarischen Ministeriums betreffend die zu Zwecken der Malzfabrikation erwerbbaren und verarbeitbaren Gerstemengen.

Die auf dem Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone befindlichen, nicht ausschließlich für den eigenen Bierbrauereibetrieb arbeitenden Malzfabriken dürfen für die Zwecke der Malzfabrikation während der Produktionskampagne des Jahres 1915/16 insgesamt 240 000 Meterzentner Gerste beschaffen, sie dürfen jedoch bis auf weitere Verfügung des Ministeriums vorläufig nur die Hälfte des bewilligten Quantums zu Malz verarbeiten. Diese Gerstemenge wird unter die nicht ausschließlich für den eigenen Bierbrauereibetrieb arbeitenden Malzfabriksunternehmungen des Landes durch den Handelsminister, hinsichtlich Kroatien-Slavoniens im Einvernehmen mit dem Banus verteilt. Hinsichtlich jeder Malzfabrik erfolgt die Verteilung besonders, und zwar auf Grund jener Malzmengen, die während der Produktionskampagne des Jahres 1913/14 erzeugt wurden. Bei Fabriken jedoch, die im Laufe der Produktionskampagne 1913/14 in Betrieb gesetzt wurden, erfolgt die Verteilung unter Zugrundelegung ihrer Produktionsverhältnisse. Zu diesem Behufe sind alle der Wirksamkeit dieser Verordnung unterliegenden Malzfabriken, sofern sie an der Produktion teilzunehmen wünschen, spätestens bis 20. August 1915 verpflichtet, die erwähnten Betriebsausweise dem Handelsminister anzumelden. Da die Malzfabriken bis auf weitere Verfügung nur die Hälfte der beschaffbaren Gerstemengen zu Malz verarbeiten dürfen, können sie über die diese Hälfte übersteigenden Gerstemengen bis zu einer neuerlichen Regierungsverordnung nicht verfügen, sie zu keinerlei anderem Zwecke verwenden und sie haben dafür zu sorgen, daß diese Gerste in gesundem Zustande aufbewahrt werde. Die Malzfabriken können die ihnen bewilligten Gerstemengen von der Kriegsprodukten-A.-G. oder unmittelbar von Produzenten einkaufen, sie sind jedoch verpflichtet, bei den Produzenten durchgeführte Käufe der Kriegsprodukten-A.-G. spätestens innerhalb 24 Stunden anzumelden. Die Beschaffung kann im ganzen oder von Fall zu Fall in Teilen des bewilligten Gesamtquantums erfolgen, doch hat die Malzfabriksunternehmung jedesmal eine bezügliche Bewilligung, beziehungsweise eine Anweisung des Handelsministers zu erwirken, die vor Beginn des Ankaufes der kompetenten Behörde vorzuweisen ist.

Das durch die Malzfabrik hergestellte und zum Export gelangende Malz darf ausschließlich nur durch die Kriegsprodukten-A.-G. verwendet werden. Die nach der Vermälzung der Gerste zurückbleibenden Malzkeime dürfen ausschließlich nur zu Zwecken der Preßhefeerzeugung verwendet werden, zu einer anderweitigen Verwendung bedarf es der besonderen Genehmigung des Handelsministers. Die zur Versendung der vom Produzenten angekauften Gerstemengen notwendigen Transport-

zertifikate stellt auf Grund der Anweisungen des Handelsministers die hiezu kompetente Behörde aus. Gleichzeitig mit dem Inslebentreten dieser Verordnung verlieren die Zahl 639/1915 M. E. vom 15. Februar 1915 und die Zahl 10455 K. M. vom 18. Februar 1915 erlassenen Verordnungen ihre Wirksamkeit.

Die zu Zwecken der Malzkaffee-, Kaffeesurrogat-, Rollgerste- und Weizenstärkefabrikation erwerbbaren und verarbeitbaren Getreide- und Mehlmengen.

Die auf dem Gebiete der ungarischen heiligen Krone befindlichen Kaffeesurrogatfabriken dürfen zu Zwecken der Erzeugung von Kaffeesurrogaten der Produktionskampagne 1915/16 insgesamt 60 000 Meterzentner Roggen und 5000 Meterzentner Gerste beschaffen und verarbeiten. Die zu dem gleichen Zweck beschaffbaren Maismengen werden später festgesetzt. Die Verteilung der erwähnten Roggen- und Gerstemengen unter die einzelnen Kaffeeersatzfabriken wird nach dem Maßstabe ihrer Erzeugung in der Produktionskampagne im Jahre 1913/14, beziehungsweise bei seither in Betrieb genommenen Fabriken nach Maßgabe ihrer Produktionsverhältnisse durch den Handelsminister vorgenommen werden, hinsichtlich Kroatiens und Slavoniens im Einvernehmen mit dem Banus. Zu diesem Behufe sind die Fabriken verpflichtet, ihre Produktionsdaten bis zum 20. August bei dem Handelsminister anzumelden. Der Handelsminister erteilt von Fall zu Fall die Genehmigung zu dem Einkauf und zur Verarbeitung derjenigen Gerstemengen, welche von Malz- und Gerstekaffeefabriken benötigt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich der für die Zwecke der Rollgerstefabrikation benötigten Gerstemengen. Die auf dem Gebiete der ungarischen heiligen Krone befindlichen Weizenstärkefabriken dürfen zum Zwecke der Weizenstärkeerzeugung 110 000 Meterzentner Weizen beschaffen und das dieser Weizenmenge entsprechende Mehlquantum verarbeiten. Für die Reisstärkefabriken wird zu dem gleichen Zwecke die Beschaffung von 30 000 Meterzentnern Weizen, beziehungsweise die Verarbeitung einer dieser Weizenmenge entsprechenden Mehlmenge gestattet. Die Verteilung dieser Weizen- oder Mehlmengen erfolgt ebenfalls nach Maßgabe der Produktionsfähigkeit durch den Handelsminister. Die bezüglichen Betriebsanlagen sind bis 20. August 1915 beim Handelsminister anzumelden. Hinsichtlich der Maisbeschaffung wird eine spätere Verordnung verfügen.

Die für den Bedarf sonstiger Industriezweige beschaffbaren Weizen- und Mehlmengen.

Den Trockengebäck, Zwieback und ähnliche Produkte erzeugenden Fabriken, ebenso den Mehlspeise- und Tarhonyafabriken erteilt von Fall zu Fall der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Ackerbauminister, in Kroatien und Slavonien mit dem Banus, die Bewilligung zur Beschaffung und Verwendung derjenigen Getreide- beziehungsweise Mehlmengen, die zur Fortführung ihres Gewerbes notwendig sind. Kleinere Produzenten, die Tarhonya oder sonstige Teigwaren bisher nur aus Getreide eigener Fechsung oder wohl aus gekauftem Mehl, jedoch ausschließlich nur nach der Art der Hausindustrie erzeugt haben, bedürfen zu dieser Erzeugung der Genehmigung des Vizegespans, beziehungsweise des Bürgermeisters, die nach Anhörung der kompetenten Gewerbebehörde erster Instanz darüber entscheiden, wieviel Getreide zu diesem Zwecke die betreffende Partei vermahlen und wieviel eigenes oder gekauftes Mehl sie zu Tarhonya oder sonstigen

Teigwaren verarbeiten dürfen. Laut § 15 der Verordnung sind Brotfabriken, Bäcker, Zuckerbäcker, Hotels, Gasthäuser, ferner alle vorstehend nicht erwähnten Betriebe, die Getreide und Mehl benützen (Tapeten-, Buchbindergewerbe usw.), berechtigt, auf dem Gebiete jenes Munizipiums, wo sie domizilieren, so viel Getreide zu kaufen, als zur Erzeugung jenes Mehles notwendig ist, das sie in ihren Betrieben während des Wirtschaftsjahres 1913/14 verbraucht haben. Wurde der Betrieb später begonnen, sind die Produktions- oder Betriebsverhältnisse maßgebend. Steht auf dem Gebiete des betreffenden Munizipiums zu diesem Behufe Getreide in nicht genügender Menge zur Verfügung, beziehungsweise kann aus diesem Grunde die Getreidebeschaffung nicht erfolgen, so sorgen für die Deckung des Mehlbedarfes jener Betriebe jene öffentlichen Behörden, welchen auf Grund des § 6 der Verordnung Z. 2072/1915 M. E. die Berechtigung des unmittelbaren Getreideeinkaufs erteilt werden kann. Sofern die erwähnten Betriebe infolge besonderer Ursachen ein größeres Mehlquantum benötigen als im Wirtschaftsjahre 1913/14, erteilt nach Anhörung der Gewerbebehörde erster Instanz hiezu der Bürgermeister, beziehungsweise der Vizegespan die Genehmigung. Es ist den den vorstehenden Bestimmungen unterliegenden Gewerbeunternehmungen verboten, die für den Bedarf ihrer eigenen Betriebe beschafften Mehle anderen Personen zu verkaufen, als jenen, die auf Grund der Verordnung Z. 2072/1915 M. E. hiezu eine Einkaufsberechtigung besitzen.

Die Beschaffung der den gewerblichen Unternehmungen zur Verarbeitung bewilligten Getreide- und Mehlmengen.

Die vorstehend angeführten gewerblichen Unternehmungen dürfen die ihnen für die Zwecke ihrer Betriebe bewilligten Getreide- und Mehlmengen auf dem Gebiete des nach ihrem Domizil kompetenten Munizipiums unmittelbar vom Produzenten beschaffen, sofern nicht anderweitige Verfügungen getroffen sind. Befindet sich der Betrieb auf dem Gebiete eines städtischen Munizipiums, ist die Beschaffung auch auf dem Gebiete des unmittelbar benachbarten Munizipiums gestattet. Ist jedoch eine solche Beschaffung nicht möglich, so hat die Gewerbeunternehmung das notwendige Getreide- und Mehlquantum durch die Kriegsprodukten-A.-G. zu beschaffen.

Die zu Zwecken der gewerbsmäßigen Viehfütterung und teilweise zur sonstigen Viehhaltung beschaffbaren und verarbeitbaren Getreidemengen.

Den sich mit der Viehfütterung gewerbsmäßig beschäftigenden Unternehmungen, welche mit landwirtschaftlichen Betrieben nicht verbunden sind und somit nicht unter die Wirksamkeit des § 2 der Regierungsverordnung Z. 2468/1915 M. E. fallen, kann, nach Anhörung der Gewerbebehörden erster Instanz, der erste Beamte des Munizipiums gestatten, auf dem Gebiete des Munizipiums des Domizils der Mastungsniederlassung, mit Ausnahme von Weizen, Roggen und Halbfrucht, so viel sonstige Getreidearten zu beschaffen, als zu dem gleichen Zwecke in der Produktionskampagne 1913/14 verwendet wurde. Die Erteilung einer solchen Bewilligung hat der erste Beamte des Munizipiums sofort dem Handelsminister, in Kroatien-Slavonien dem Banus, unverzüglich anzumelden; diese Genehmigung kann in begründeten Fällen auch rückgängig gemacht werden. Stehen auf dem Gebiete jenes Munizipiums, wo sich die Mastanstalt befindet, die betreffenden Getreidemengen nicht in genügender Menge zur Verfügung, so sorgen für die Beschaffung dieses Bedarfes jene öffentlichen Be-

hörden vor, denen im Sinne des § 6 der Verordnung Z. 2072/1915 M. E. hiezu eine Einkaufsberechtigung erteilt werden darf. Die Beschaffung kann auch im Wege der Kriegsprodukten-A.-G. erfolgen. Ist die Errichtung der Mastanstalt nach dem Wirtschaftsjahre 1913/14 erfolgt, oder erweist sich die Beschaffung eines größeren Bedarfes für notwendig, als im Wirtschaftsjahre 1913/14 verwendet wurde, so erteilt nach Anhörung des Bürgermeisters, beziehungsweise des Vizegespans, der Handelsminister die Genehmigung auch zur Deckung dieses größeren Bedarfes. Jede Mastanstalt ist verpflichtet, dem ersten Beamten des Munizipiums anzumelden, wieviel Getreidemengen sie gesondert beschafft hat und wo sie lagern. Die Verfügung des § 2 der Verordnung Z. 2468/1915 M. E. über die Beschaffung des notwendigen Getreides für die Versorgung des Viehstandes (Pferde, Hornvieh, Schweine, Geflügel usw.) wird hinsichtlich der Städte mit Munizipalrecht derart modifiziert, daß die notwendigen Getreidemengen auch auf dem Gebiete des unmittelbar benachbarten Munizipiums beschafft werden dürfen. Kann jedoch solches Getreide daselbst nicht beschafft werden, weil es in genügender Menge nicht zur Verfügung steht, so kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Ackerbauminister, in Kroatien-Slavonien mit dem Banus, den Komitats- und den städtischen Munizipien, den Städten mit geordnetem Magistrat, den größeren Industrieunternehmungen, Verkehrs- und sonstigen Unternehmungen, Konsumgenossenschaften, Asylen, Internaten, Spitälern, Heil-, Straf- und Korrektions-, Erziehungsinstituten und sonstigen öffentlichen Instituten gestatten, daß sie auf den durch den Ackerbauminister, in Kroatien-Slavonien durch den Banus bezeichneten Gebieten von Munizipien, Bezirken oder Gemeinden aus der Ernte des Jahres 1915 von den Produzenten so viel Getreide beschaffen, als zur Verfütterung des Viehstandes voraussichtlich bis zum 15. August des Jahres 1916 notwendig sein wird. Die Menge des derart zu deckenden Bedarfes stellt der Ackerbauminister, in Kroatien-Slavonien der Banus fest.

Kaufpreis und Veräußerung.

Hinsichtlich der Preise der in der gegenwärtigen Verordnung genehmigten Getreidemengen ist die Verordnung Zahl 2072/1915 M. E., hinsichtlich der Preise der Mehlmengen die Verordnung Zahl 2727/1915 M. E., mit der Abweichung maßgebend, daß Malzfabriken, sowie Malzkaffee- und Kaffeesurrogatfabriken für Primaqualität Braugerste sowohl dem Produzenten, wie der Kriegsprodukten-A.-G., wenn der Kauf auf Wunsch nach Muster erfolgt, einen Preis bezahlen dürfen, der den für Gerste in der zitierten Verordnung festgestellten Preis um nicht mehr als zwei Kronen übersteigt. Den in der gegenwärtigen Verordnung angeführten gewerblichen Unternehmungen, sowie den sich mit der gewerbsmäßigen Viehfütterung beschäftigenden Personen und Unternehmungen ist es verboten, den Fall des § 15 ausgenommen, die durch sie beschafften Getreide- und Mehlmengen einem anderen als der Kriegsprodukten-A.-G. zu verkaufen. (§ 21.)

Die Beschaffung von Saatgut und dessen Wiederverkauf.

Der Ackerbauminister kann landwirtschaftlichen Genossenschaften unter den durch ihn festzustellenden Bedingungen die Ermächtigung erteilen, Saatgut zu Zwecken des Wiederverkaufes zu erwerben. Er kann gleichzeitig jene Preise feststellen, die beim Wiederverkauf des beschafften Saatgutes angerechnet werden dürfen.

Straf- und Schlußbestimmungen.

Jede auf Grund dieser Verordnung erteilte Einkaufsbewilligung für Getreide und Mehl ist vor Beginn des Einkaufs bei der Gemeindevorstehung (städtischem Magistrat) des Einkaufsortes vorzuweisen. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann mit Arrest bis zu zwei Monaten und mit einer Geldbuße bis zu 600 Kronen bestraft werden. Die entgegen dieser Verordnung beschafften Getreide- und Mehlbestände bzw. die aus denselben erzeugten Produkte können im Laufe des gerichtlichen Verfahrens konfisziert werden. Derjenige, der dieses Vergehen begeht, verliert die weitere Kaufsberechtigung hinsichtlich des bewilligten Quantums. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und sie erstreckt sich auf das ganze Gebiet der ungarischen heiligen Krone inklusive Kroatien und Slavonien.

Budapest, 31. August 1915.

Verlängerung des Termins der zu Zwecken der Approvisionierung und Viehhaltung dienenden Getreidekäufe.

Auf Grund der im § 6 der Verordnung erhaltenen Ermächtigung ordne ich im Einvernehmen mit den Ministern für Ackerbau und Inneres folgendes an:

Jene Komitats und städtischen Munizipien, sowie jene Städte mit geordnetem Magistrat, die auf Grund des § 6 der Verordnung Zahl 2072/1915 und des § 19 der Verordnung Zahl 2986/1915 M. E. die Bewilligung zum unmittelbaren Getreideeinkauf erhielten, dürfen die ihnen zugestandenen Getreidemengen bis inklusive 31. Oktober 1915, größere Industrieetablissements, Verkehrs- und sonstige Unternehmungen, Konsumgenossenschaften, Asyle, Internate, Spitäler, Heil-, Straf-, Korrektions-, Erziehungs- und sonstige öffentliche Anstalten aber dürfen die ihnen bewilligten Getreidemengen bis inklusive 15. Oktober 1915 einkaufen.

Diese Verordnung tritt sofort ins Leben.

Baron Johann Harkanyi m. p.,
kön. ung. Handelsminister.

Budapest, 31. August 1915.

Herstellung und Inverkehrsetzung der Rollgerste und die Feststellung ihres Maximalpreises.

§ 1. Industrieunternehmungen dürfen nach dem Inslebentreten dieser Verordnung nur die im folgenden § 2 festgestellten Qualitäten Rollgerste erzeugen und sie können für die Zeit der Wirksamkeit dieser Verordnung nur für die Lieferung solcher Qualitäten eine Verpflichtung übernehmen.

Rollgerste erzeugende Industrieunternehmungen dürfen die auf Grund ihrer vor dem 1. September 1915 geschlossenen Verträge zu liefernden Rollgerstemengen von ihren Vorräten in der vertragsmäßig bedungenen Qualität bis inklusive 15. September 1915 liefern und von ihren Vorräten bis zu diesem Tage auch Effektivverkäufe effektuieren. Andere dürfen die bisherigen Rollgerstegattungen auch bis inklusive 30. September verwerten. Nach diesem Tage dürfen nur dieser Verordnung entsprechende Qualitäten Rollgerste feilgeboten, verkauft oder auf irgend eine andere Weise in Verkehr gebracht werden.

§ 2. Bei der Herstellung von Rollgerste darf Futtermehl nicht erzeugt werden; nach Entziehung der gleichartigen Kleie, die das während der Verarbeitung gewonnene Mehl, sowie die Abfälle enthält, dürfen aus 100 Kilogramm pro Hektoliter 61 Kilogramm schwerer Gerste, 59 Kilogramm Rollgerste in folgenden Gattungen hergestellt werden: 1. feine (Suppen-) Rollgerste, die nicht gröber sein darf als die bisher als Nr. 3 in Verkehr gebrachte Rollgerste, bis höchstens 5% des Gesamtgewichtes der verarbeiteten Gerstenmenge; 2. gewöhnliche (Gemüse-) Rollgerste, die der bisher als Nr. 10 in Verkehr gebrachten Rollgerste entspricht, ferner Gerstenbruch, und zwar die beiden letzteren Gattungen zusammen bis zu weiteren 54% des Gesamtgewichtes der verarbeiteten Gerstenmenge.

§ 3. Ist das Gewicht des Hektoliters Gerste (das Qualitätsgewicht) größer als 61 Kilogramm, so darf das Industrieunternehmen — bis inklusive 66 Kilogramm Hektoliter-Gewicht — nach jedem einzelnen vollen Kilogramm der Hektoliter-Gewichtsdifferenz um ein Kilogramm gewöhnlicher (Gemüse-) Rollgerste mehr und dementsprechend weniger Kleie erzeugen, als dies im § 2 festgestellt erscheint.

§ 4. Die im Sinne dieser Verordnung hergestellten Rollgerstengattungen dürfen, sei es in Säcken, sei es in sonstiger geschlossener Emballage, immer nur unter Bezeichnung der Rollgerstengattung feilgeboten werden.

§ 5. Die für die im § 2 festgestellten Rollgerstengattungen zulässigen Höchstpreise werden auf dem ganzen Gebiete der heiligen ungarischen Krone für feine Rollgerste mit 90 Kronen, für gewöhnliche Rollgerste und Bruch mit 52 Kronen 70 Heller festgestellt.

§ 6. Die durch diese Verordnung festgestellten Maximalpreise, die auch die Transportspesen zur Ladestation enthalten, sind für Verkäufe gegen Barzahlung pro Meterzentner (100 Kilogramm) Nettogewicht ohne Sack zu verstehen. Da der Höchstpreis ohne Sack zu verstehen ist, kann der Verkäufer das Gewicht des Sackes in das Gewicht der verkauften Rollgerste nicht einrechnen. Der Verkäufer darf den Preis des von ihm beigestellten Sackes besonders anrechnen. Den für den Sack anrechenbaren Maximalpreis kann der Handelsminister im Verordnungswege regeln.

§ 7. Im Falle der Kreditierung des Kaufpreises darf der Zinsfuß der über den festgestellten Maximalpreis zulässigen Zinsen den zur Zeit des Geschäftes giltigen Wechseleskomptezinssatz der Oesterreichisch-Ungarischen Bank um höchstens zwei Prozent übersteigen.

§ 8. Die mit gegenwärtiger Verordnung festgestellten Höchstpreise treten am 1. September 1915 ins Leben. Von diesem Tage an ist es verboten, Rollgerste mit Ausnahme des in den §§ 9 und 11 bestimmten Verkaufes teurer zu verkaufen oder zu kaufen als zu dem durch diese Verordnung festgestellten Maximalpreis.

§ 9. Bei der Inverkehrsetzung der Rollgerste alter Qualität durch die Rollgerste erzeugenden Unternehmungen bis zum 15. September, durch andere bis zum 30. September 1915 dürfen die in Geltung befindlichen Preise angerechnet werden.

§ 10. Rollgerste, die von solcher Gerste erzeugt wurde, die mit einer auf Grund des § 11 der Verordnung Nr. 2986/1915 M. E. erteilten Erlaubnis gekauft wurde und zur Ausfuhr gelangt, darf nur im Wege der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft verwertet werden.

§ 11 enthält die übliche Strafsanktion.

§ 12. Erfolgt der Verkauf der in dieser Verordnung festgestellten Rollgerste in dem den Zwecken des unmittelbaren Konsums dienenden Verkehr (im Detail oder in Raten), so darf der Verkäufer nur solche Preise anrechnen, die nicht unverhältnismäßig höher sind als die festgestellten Maximalpreise. Sich dawider Vergehende sind im Sinne des § 4 der am 5. August 1914 unter Zahl 5600 erlassenen Verordnung des Ministeriums des Innern zu bestrafen. In Kroatien-Slavonien sind in diesem Belange die dort gültigen Rechtsnormen richtunggebend.

§ 13. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft und ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone. In Kroatien-Slavonien vollzieht diese Verordnung, insofern ihr Vollzug in den Kreis der dortigen Autonomie gehört, der Banus.

Graf Stefan Tißa m. p.,
kön. ung. Ministerpräsident.

Budapest, 7. September 1915.

Verkaufsmodus des Spiritus und der Beteiligung des Aerars an seinem Verkaufspreise.

Als Modifikation der am 6. Mai 1915 erlassenen und in der Nummer 106 des Jahres 1915 des „Budapesti Közlöny" erschienenen Verordnung über den Verkauf des in den der Konsumsteuer unterliegenden Spiritusbrennereien in der Produktionskampagne 1915/16, das ist vom 1. September 1915 an zu produzierenden Spiritus ordne ich folgendes an:

a) Wenn der in den der Konsumsteuer unterliegenden Spiritusbrennereien von dem erwähnten Zeitpunkte an produzierte Spiritus aus den im Punkt a) § 1 der zitierten Verordnung bezeichneten Unternehmungen weggefördert wird, hat der Absender vom Verkaufspreise bei Exkontingent-Rohspiritus pro Hektolitergrad 1 k 10 h, bei raffiniertem Exkontingent-Spiritus pro Hektolitergrad 1 k 20 h, bei Kontingentspiritus aber den die vorerwähnten Sätze um 20 h übersteigenden Teil, wenn aber der Spiritus aus Zuckerrüben erzeugt wurde und aus der Brennerei weggefördert wird, hat er außer den nach obigen Sätzen entfallenden Beträgen pro Hektolitergrad dem Staatsärar noch 20 h einzuliefern.

b) Im Falle der Wegbeförderung des seit dem 1. September 1915 produzierten Spiritus aus den im Punkte b) § 1 der obigen Verordnung bezeichneten Spiritusfreilagern hat der Absender von dem dort festgestellten Verkaufspreise bei Exkontingent-Rohspiritus pro Hektolitergrad 1 k 13 h, bei Exkontingent raffiniertem Spiritus pro Hektolitergrad 1 k 23 h, bei Kontingentspiritus aber den die obigen Sätze um 20 Heller übersteigenden Teil dem Staatsärar einzuliefern.

Demnach ist in all jenen Fällen, wenn dem königlichen Aerar im Sinne der Bestimmungen der obigen Verordnung eine Beteiligung an dem Verkaufspreise des Spiritus zukommt, und der Spiritus seit dem 1. September 1915 auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone produziert oder von diesem Zeitpunkte an dahin eingeführt wird, dem Staatsärar pro Hektolitergrad eine Beteiligung von 60 Hellern einzuliefern.

Der Produktionssteuer unterliegende Spiritusbrennereien haben jedoch auch weiterhin die im § 8 der zitierten Verordnung festgestellte Beteiligung von 40 Hellern pro Hektolitergrad zu bezahlen.

Von dem Verkaufspreise jenes Spiritus, der in den der Konsumsteuer unterliegenden Brennereien vom 1. September 1915 an aus Zuckerrüben erzeugt wird, hat der Absender im Falle der Wegbeförderung solcher Spiritusmengen aus den der Konsumsteuer unterliegenden Brennereien vom 1. September 1915 an von dem im § 1, bezw. im zweiten Alinea des § 4 der Verordnung festgestellten Verkaufspreis die besondere Beteiligung von 20 Hellern pro Hektolitergrad dem Staatsärar in jedem Falle, also auch dann einzuliefern, wenn solcher Spiritus mit der Steuer belastet oder zu steuerfreier Verwendung, beziehungsweise beim Ueberweisungsverfahren weggefördert wird.

Hinsichtlich der Fälligkeit der Beteiligung von 20 Hellern pro Hektolitergrad und des Zeitpunktes ihrer Einlieferung sind die im § 5 der festgestellten Normen maßgebend.

Diese Verordnung berührt im übrigen nicht die Bestimmungen der in Angelegenheit des Verkaufsmodus des Spiritus und der Beteiligung des Aerars an seinem Verkaufspreise erlassenen Verordnung. Sie tritt mit Geltung vom 1. September 1915 sofort in Kraft.

Johann v. Teleßky m. p.,
königlich ungarischer Finanzminister.

Budapest, 7. September 1915.

Beschränkung des Betriebes der der Konsumsteuer unterliegenden Spiritusbrennereien in der Produktionskampagne 1915/16 behufs Sicherstellung der zur Approvisionierung der Bevölkerung sowie der zur Erhaltung des Viehstandes notwendigen Produkte.

Mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse erweist es sich als notwendig, behufs Sicherstellung der zur Approvisionierung der Bevölkerung sowie zu Erhaltung des Viehstandes erforderlichen Produkte in der Produktionskampagne 1915/16 hinsichtlich der Spiritusproduktion der der Konsumsteuer unterliegenden Spiritusbrennereien, beziehungsweise hinsichtlich der Verarbeitung der einzelnen Produkte zu Spiritus gewisse Beschränkungen vorzunehmen. Zu diesem Behufe ordne ich auf Grund der Ermächtigung des Ministerrates folgendes an:

§ 1. Weizen, Halbfrucht und Hafer dürfen die der Konsumsteuer unterliegenden (gewerblichen und landwirtschaftlichen) Spiritusbrennereien in der Produktionskampagne 1915/16 entsprechend der in der Nummer vom 10. August 1915 im „Budapesti Közlöny" veröffentlichten und unter Z. 2936/M. E. erlassenen Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums vom 7. August 1915 überhaupt nicht verarbeiten.

§ 2. Roggen und Gerste dürfen als Grundstoff nur die auch Preßhefe erzeugenden Spiritusbrennereien zur Spiritusproduktion verwenden, und zwar von den im Sinne des § 1 der erwähnten Verordnung beschafften Mengen Roggen bis zur Höhe der effektiven Gewichtsmenge des in der betreffenden Brennerei in der Produktionskampagne 1913/14 verarbeitenden Roggens, Gerste aber, die ausschließ-

lich in der Form von Malz verarbeitet werden darf, bis zur Höhe der in der erwähnten Produktionskampagne in der Form von trockenem und grünem Malz verarbeiteten Gerstenmenge.

Die Preßhefe nicht erzeugenden Spiritusbrennereien dürfen Roggen überhaupt nicht zur Spiritusproduktion verwenden, Gerste aber nur in der Form des zu der aus den sonstigen Stoffen erzeugbaren Maische gebräuchlichen Malzes und in einem Ausmaße, das für jeden Hektoliter der herzustellenden Alkoholmenge von den im Sinne des § 1 der erwähnten Verordnung beschafften Getreidemengen höchstens nach dem zweiten Alinea des § 2 der unter Z. 2936/1915 M. E. erlassenen Verordnung zu berechnen ist.

§ 3. Die gleichzeitig mit der Spiritusproduktion auch Preßhefe erzeugenden gewerblichen und landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien dürfen außer dem im § 2 dieser Verordnung erwähnten auch sonstige Spiritusfabrikationsmaterialien in solchem Maße verarbeiten, daß ihre gesamte Spiritusproduktion aus den ihnen zur Verfügung stehenden Materialien in der Produktionskampagne 1915/16 die Menge ihrer in der Produktionskampagne 1913/14 erreichten Spiritusproduktion nicht überschreiten darf.

Jene Spiritusbrennereien, die in der Produktionskampagne 1914/15 Preßhefe nicht erzeugt haben, dürfen sich in der Produktionskampagne 1915/16 mit der Erzeugung von Preßhefe nicht beschäftigen. Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf jene Kontingent besitzenden landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien, die in der jetzt erwähnten Produktionskampagne zum ersten Male in Betrieb gelangen. Die Spiritusproduktion solcher Brennereien in der Kampagne 1915/16 darf jedoch die Menge des ihnen zugeteilten Stammkontingents nicht übersteigen.

Bei jenen auch Preßhefe erzeugenden Spiritusbrennereien, die sich mit der Erzeugung von Preßhefe zum ersten Male erst in der Produktionskampagne 1914/15 beschäftigten, ist ihre in der erwähnten Produktionskampagne erzielte Spiritusproduktion als Spiritusproduktion des Jahres 1913/14 anzusehen.

§ 4. Die dem obigen Paragraph 3 nicht unterliegenden gewerblichen und landwirtschaftlichen Brennereien dürfen, wenn sie als Grundstoff ausschließlich oder mit anderen Materialien gemischt, aber überwiegend Kartoffeln verarbeiten, ein achtzig Prozent ihrer in der Produktionskampagne 1913/14 erzielten Gesamtproduktion entsprechendes Quantum Spiritus erzeugen.

§ 5. Im Falle der Verarbeitung sonstiger Spiritusfabrikationsmaterialien (Mais, Zuckerrübe, Melasse usw.) dürfen sowohl die gewerblichen als die landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien höchstens eine 75 Prozent ihrer in der Produktionskampagne 1913/14 erzielten Spiritusproduktion entsprechende Menge Spiritus erzeugen.

§ 6. Die im § 3 nicht erwähnten Spiritusbrennereien dürfen Zuckerrübe (Rübenköpfe) auch in dem im § 4, beziehungsweise § 5 dieser Verordnung festgestellten Maße nur dann zur Spiritusproduktion verwenden, wenn die zu verarbeitenden Zuckerrüben (Rübenköpfe) hinsichtlich gewerblicher Brennereien in der zum Unternehmen des Unternehmers der betreffenden Spiritusbrennerei gehörenden Landwirtschaft, hinsichtlich der landwirtschaftlichen Brennereien aber auf den in gesetzmäßiger Verbindung mit der betreffenden Brennerei stehenden landwirtschaftlichen Feldern unmittelbar für Spiritusfabrikationszwecke produziert wurden.

Falls beabsichtigt wird, Zuckerrüben (Rübenköpfe) und sonstige Spiritusfabrikationsgrundstoffe in ein und derselben monatlichen Anmeldungsperiode zu verarbeiten, ist die aus der zur Produktion angemeldeten Zuckerrübe (Rübenköpfe) verfertigte Maische von der aus sonstigen Stoffen hergestellten Maische vollkommen abgesondert auf den Brennapparat zu übertragen und abgesondert zu destillieren, so daß das aus Zuckerrüben (Rübenköpfen) hergestellte Spiritusprodukt laut der in diesem Belange bestehenden Normen stets genau festgestellt werden könne. Demzufolge ist das zur Verarbeitung in einer monatlichen Anmeldungsperiode angemeldete Zuckerrübenquantum immer in continuo zu produzieren.

§ 7. Mais oder Kartoffeln dürfen die einzelnen Spiritusbrennereiunternehmungen von anderen Wirtschaften bei Einhaltung der Bestimmungen der in Angelegenheit der Inverkehrsetzung von Mais und Kartoffeln eventuell zu erlassenden Verordnungen und unter Berücksichtigung der im Punkt 2a) § 5 G.-A. XX: 1899 betreffend die landwirtschaftlichen Brennereien festgesetzten Anforderungen höchstens bis zur Höhe der von ihnen in der Produktionskampagne 1913/14 verarbeiteten Mais-, beziehungsweise Kartoffelmenge erwerben. Ein Abweichen hievon kann nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis am Platze sein, um welche unter Bezeichnung der Menge der zur Verfügung stehenden Brennereimaterialien schriftlich anzusuchen ist. Von der auf diese Art zu erwerbenden Maismenge dürfen jedoch die gewerblichen Spiritusbrennereien bis auf weitere Verfügung vorläufig nicht mehr zur Spiritusproduktion verwenden als fünfzig Prozent der in der Produktionskampagne 1913/14 von ihnen faktisch verarbeiteten Maismenge; sie haben auch dafür zu sorgen, daß der auf diese Art zurückzuhaltende Mais, insofern er nicht schon zur Zeit der Anschaffung für den menschlichen Genuß oder zur Viehfütterung ungeeignet war, vor dem Verderben bewahrt werde.

§ 8. Behufs Feststellung der im § 4 bzw. § 5 dieser Verordnung bemessenen Produktionsverhältnisse bzw. der laut § 5 anschaffbaren Stoffmenge ist für jene gewerblichen Spiritusbrennereien, deren zugeteiltes Stammkontingent 5000 Hektoliter nicht übersteigt, statt des Gesamtproduktes, beziehungsweise der Materialverarbeitung des Jahres 1913/14 das für die Brennerei günstigere Produktionsergebnis der Kampagnen 1911/12 beziehungsweise 1912/13 zu berechnen.

Als Gesamtprodukt pro 1913/14 der in der Produktionskampagne 1913/14 außer Betrieb stehenden, sowie der in der Produktionskampagne 1914/15 zum erstenmal in Betrieb gelangenden landwirtschaftlichen Brennereien ist die Menge des ihnen zugeteilten Stammkontingents, für diejenigen aber, die kein Kontingent besitzen, eine Alkoholmenge von 720 Hektolitern in Rechnung zu ziehen.

Die in der Produktionskampagne 1915/16 das erstemal in Betrieb gelangenden landwirtschaftlichen Brennereien dürfen im Falle der Verarbeitung welchen einem Verbote nicht unterliegenden Materials immer eine dem ihnen zugeteilten Stammkontingent entsprechende Menge Spiritus produzieren.

Der Alkoholertrag, der auf die von den landwirtschaftlichen Brennereien als Zusatz verarbeitbaren Rohmaterialien entfällt, unterliegt derselben Beurteilung, wie der Alkoholertrag der gleichzeitig zur Verarbeitung gelangenden Grundstoffe.

§ 9. Wenn eine Spiritusbrennerei in der Produktionskampagne 1915/16 vollkommen außer Betrieb gelassen wird, darf sie nach obigem die in dieser Produktionskampagne von ihr erzeugbare Spiritusmenge auf Grund meiner im vorhinein schrift-

lich zu erbittenden besonderen Erlaubnis zu dem größeren Steuersatz und im Namen der bestehenden gesetzlichen Verfügungen auch in einer anderen Spiritusbrennerei desselben Charakters und Kontingents erzeugen.

§ 10. Jene Kontingentmenge, die infolge der Beschränkung der Spirituspro-duktion laut dieser Verordnung zur Verfügung gelangt, wird unter andere Brennereien als Nachtragskontingent nicht verteilt werden.

§ 11. Von all jenen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien, welche die in dieser Verordnung festgestellten Verbote und Rahmen überschreiten, werden von diesem Zeitpunkte an weitere Steueranmeldungen nicht angenommen werden, und außerdem wird die Regierung seinerzeit der Gesetzgebung dem Bedarfe entsprechend einen Vorschlag wegen Ahndung der Außerachtlassung der aus öffentlichem Interesse verfügten Verbote und festgestellten Rahmen unterbreiten.

§ 12. Diese Verordnung berührt im übrigen die hinsichtlich der Spiritussteuer bestehenden gesetzlichen Verfügungen in keiner Weise, und sie tritt mit Geltung vom 1. September 1915 sofort in Kraft.

Johann v. Teleßky m. p.,
königlich ungarischer Finanzminister.

Budapest, 26. September 1915.

Die Beschlagnahme der Maisernte.

I. Die Beschlagnahme der Maisernte des Jahres 1915.

§ 1. Im Interesse der Sicherung der allgemeinen Approvisionierung und des allgemeinen Bedarfs während der Kampagne 1915/16 darf bis zur Außerkraftsetzung der gegenwärtigen Verordnung der Verkauf und die sonstige Inverkehrsetzung der Maisernte des Jahres 1915 nur im Sinne der Verfügungen des Ministeriums und unter den durch dasselbe festgestellten Bedingungen erfolgen. Zu diesem Behufe wird die Maisfechsung des Jahres 1915 aller Produzenten durch die gegenwärtige Verordnung beschlagnahmt; der Produzent darf während der Gültigkeit der gegenwärtigen Verordnung über sie nur unter den in ihr festgestellten Grenzen verfügen. Als Produzent gilt auch derjenige, der aus der Maisfechsung des Jahres 1915 Mais vom Produzenten unter dem Titel von Arbeitslohn, Bearbeitungsanteil oder als Konvention erhält.

§ 2. Der Produzent darf jenen Teil seiner Fechsung, welchen er für den eigenen Haus- und Wirtschaftsgebrauch behalten kann, zu diesem Zwecke frei verwenden. Als häuslicher Bedarf ist bis zur Beendigung der Konsumperiode 1916 unter Berücksichtigung jener Personen, die im Haushalt des Produzenten in der Regel in natura Verpflegung genießen, so viel Mais in Rechnung zu nehmen, wie viel unter normalen Verhältnissen in jener Gegend zu derartigen Zwecken innerhalb desselben Zeitraumes in der Regel benötigt wurde. Als Wirtschaftsbedarf sind bis zum Ende der Konsumperiode 1916 nur die in natura zu verabfolgenden Naturalzuwendungen (der Arbeitslohn der Angestellten, des Gesindes und der Arbeiter, deren Anteil oder Konvention), ferner der Bedarf an Saatgut und an Futter für den Viehstand in Rechnung zu ziehen, wobei unter diesem Titel der Produzent nicht nur den Bedarf am Produktionsort, sondern auch den in seinen anderswo sich befindlichen Wirtschaften daselbst nicht gedeckten Bedarf in Rechnung stellen darf.

Für die Aufarbeitung in landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien kann der Produzent aus seiner Maisfechsung jene Quantität an Mais in Anspruch nehmen, welche im § 5 der Verordnung Z. 99700 des königlich ungarischen Finanzministers vom 7. September 1915 festgestellt ist. Dafür, wie viel Mais der Produzent in seinem sonstigen Betriebe verwenden darf, ist § 10 der gegenwärtigen Verordnung maßgebend.

§ 3. Der Produzent ist verpflichtet, seine Maisfechsung über Aufforderung der Verwaltungsbehörde anzumelden oder zu eröffnen und jenen Teil, der seinen eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf übersteigt, für die Zwecke des öffentlichen Bedarfes zu überlassen. Der Ackerbauminister stellt fest, wie viel Mais auf dem Gebiete der einzelnen Munizipien für die Zwecke des öffentlichen Bedarfes in Anspruch zu nehmen sind. Die Inanspruchnahme dieser Maisquantitäten innerhalb des Gebietes der einzelnen Munizipien hat nach den Weisungen des ersten Beamten des Munizipiums im Sinne einer durch den Ackerbauminister zu erlassenden Verordnung zu erfolgen. Ist der in Anspruch genommene Mais noch nicht gebrochen oder gerebelt, so ist der Eigner verpflichtet, für das Brechen und Rebeln seinerzeit zu sorgen und mit der pflichtgemäßen Fürsorge darauf bedacht zu sein, daß die Qualität der in Anspruch genommenen Bestände bis zur Uebernahme nicht verderbe und daß diese in einem für menschliche Nahrungszwecke geeigneten Zustand konserviert bleiben. Für die Verwahrung und Erhaltung der in Anspruch genommenen Bestände gebühren dem Eigner vom Zeitpunkte der Inanspruchnahme bis zur Uebernahme pro Monat und pro Meterzentner 50 Heller, doch kann die Vergütung unter diesem Titel pro Meterzentner den Betrag von k 3 nicht übersteigen. Für die zu menschlichen Nahrungszwecken geeigneten Bestände wird der behördlich festgestellte Maximalpreis (§ 13) bezahlt werden. Wünscht jedoch die Behörde den Mais in ungerebeltem Zustande zu übernehmen, so ist der Vergütungspreis um 20 Prozent geringer als der behördlich festgestellte Maximalpreis.

Ist der in Anspruch genommene Maisvorrat aus irgendeinem Grunde verdorben und für die Zwecke des allgemeinen Bedarfes nicht verwendbar und nicht übernehmbar, so verfügt der erste Beamte des Munizipiums trotzdem über den verdorbenen Vorrat, doch wird für diesen nur ein der Qualität entsprechender Preis bezahlt, der höchstens 75 Prozent des behördlich festgesetzten Maximalpreises betragen kann.

Die Produzenten sind verpflichtet, ihre in Anspruch genommenen Bestände entweder der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft oder anderen durch die Behörden bezeichneten Organen in dem festgestellten Zeitraum zu verabfolgen und zu diesem Behufe zur bezeichneten nächsten Eisenbahn- oder Schiffstation zuzuführen. Der Gegenwert ist bei der Ablieferung der Ware an der bezeichneten Station zahlbar. Wer seine Maisfechsung über Aufforderung der Behörde nicht anmeldet oder eröffnet oder dieselbe verbirgt oder verheimlicht, wer die in Anspruch genommenen Vorräte widerrechtlich in Anspruch nimmt oder den Anordnungen der requirierenden Behörde zuwiderhandelt, ist mit Arrest bis zu zwei Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen zu bestrafen.

§ 4. Jenen Teil der Maisfechsung, welcher den Haus- und Wirtschaftsgebrauch übersteigt und der für die Zwecke des allgemeinen Bedarfes nicht in Anspruch genommen wurde, darf der Produzent im Wege eines Verkaufes oder sonstwie veräußern, jedoch nur an solche Personen, die im Sinne der gegenwärtigen Verordnung

(§§ 7—10) befugt sind, Mais vom Produzenten zu erwerben. Im übrigen kann der Produzent über seinen den Eigenbedarf übersteigenden Teil seiner Maisfechsung nicht verfügen, denselben nicht aufbrauchen, nicht vermahlen lassen und keinem anderen ein Recht auf ihn einräumen. Der Produzent, der diesen Verfügungen zuwiderhandelt, oder seinen Maisvorrat nicht mit der pflichtgemäßen Fürsorge verwahrt oder ihn absichtlich für menschliche Nahrungszwecke ungeeignet macht, ist hiefür im Sinne der gegenwärtigen Verordnung haftbar.

Der Produzent darf seine Maisfechsung von dem Gebiete jenes Munizipiums, auf dem sich seine Wirtschaft befindet, nicht versenden. Auch bei der Benützung in einer anderen Wirtschaft, welche die gegenwärtige Verordnung zuläßt, ist zur Versendung die Erlaubnis des ersten Beamten des Munizipiums erforderlich. Dagegen können diejenigen Personen, die laut § 1 Mais als Arbeitslohn, Anteil oder Konvention erhalten, denselben an den Ort ihres gewöhnlichen Domizils auch dann versenden, wenn der Produktionsort auf dem Gebiete eines anderen Munizipiums liegt. Der Ackerbauminister kann, wo es auch bisher üblich war, die Erlaubnis erteilen, daß die Produzenten ihren Mais per Achse auf das Gebiet eines benachbarten Munizipiums überführen, zum Zwecke des Verkaufes auf offenen Märkten oder zum anderweitigen Verkauf an solche Personen, die durch die gegenwärtige Verordnung die Berechtigung zum Maisankauf bei den Produzenten eingeräumt erhalten. Die Sperre des Maises behindert die exekutive Beschlagnahme nicht; diesbezüglich ist die Verordnung Zahl 2958/1915 M. E. des königlich ungarischen Ministeriums maßgebend.

II. Einkauf für den eigenen Haus- und Wirtschaftsgebrauch.

§ 5. Derjenige, der nicht selbst Produzent ist oder dessen eigenen Haus- und Wirtschaftsgebrauch die eigene Fechsung nicht deckt, ist bis zum 1. April 1916 berechtigt, für den eigenen Haus- und Wirtschaftsgebrauch durch Vorkauf oder durch effektiven Kauf, auch durch einen Bevollmächtigten, von welchem Produzenten und wo immer Mais zu kaufen. In besonders begründeten Fällen kann der Handelsminister diese Frist hinsichtlich einzelner Munizipien auch erstrecken. Hinsichtlich der Feststellung des Haus- und Wirtschaftsgebrauches ist § 2 der gegenwärtigen Verordnung maßgebend, hinsichtlich der Beschaffung jener Maismenge aber, welche die Partei zur Aufarbeitung im eigenen Betriebe oder zur Viehfütterung benötigt, sind die Normen des § 10 anzuwenden.

§ 6. Wünscht der Käufer solchen angekauften Maismengen dieselben infolge veränderter Umstände zu verkaufen, so darf er das nur an Personen bewerkstelligen, die im Sinne der §§ 7, 8 und 10 zu Maisankäufen berechtigt sind. Zum Verkauf ist die Genehmigung der lokalen Verwaltungsbehörde erforderlich.

III. Einkauf zu Zwecken der allgemeinen Approvisionierung und für sonstige öffentliche Zwecke, für den Wiederverkauf und für gewerbliche Zwecke.

§ 7. Behufs Sicherung der allgemeinen Approvisionierung können Komitats- und Stadtmunizipien, Städte mit geordnetem Magistrat, größere Industrieniederlassungen, Verkehrs- und sonstige Gesellschaften, Konsumgenossenschaften, Asyle, Internate, Spitäler, Heil-, Straf-, Korrektionsanstalten und sonstige öffentliche Institute

bis zum 1. April 1916 durch ihre ordentlichen Vertretungsorgane oder auch im Wege ihrer Bevollmächtigten von den Produzenten im Wege des Vorkaufes oder effektiven Kaufes aus der Fechsung des Jahres 1915 so viel Mais kaufen, als für den Bedarf der durch sie zu versorgenden Personen voraussichtlich bis zum Schlusse der Konsumperiode 1916 benötigt wird. Die Kriegsprodukten A.-G. und deren Kommissionäre können jedoch wo immer Mais in beliebiger Menge einkaufen.

§ 8. Die landwirtschaftlichen Vereine können für ihre eigenen Mitglieder Saatgut bei den Produzenten unmittelbar einkaufen. Genossenschaften kann der Ackerbauminister auch zum Wiederverkauf den Einkauf von Saatgut gestatten; er stellt gleichzeitig die zulässigen Verkaufspreise beim Wiederverkauf des Saatgutes fest.

§ 9. Kaufleute, namentlich auch Konsumgenossenschaften, die sich bisher mit dem Ein- und Verkauf von Mais beschäftigt haben, dürfen auf dem Gebiete des Munizipiums ihres Domizils von den Produzenten Mais zu Zwecken des Wiederverkaufes auch weiter einkaufen, jedoch nur bei solchen Produzenten, deren zum Verkauf bestimmte Maisfechsung zumindest 100 Meterzentner beträgt. Solche Maismengen kann der Käufer nur dem Staate oder der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft verkaufen. Für solchen Mais darf der Kaufmann oder die Konsumgenossenschaft nur einen solchen Verkaufspreis fordern, welcher, wenn er auch den behördlich festgestellten Maximalpreis übersteigt, nicht unverhältnismäßig höher ist als der für ihn an den Produzenten gezahlte Einkaufspreis.

§ 10. Den Mais verwendenden Industrieunternehmungen, sowie den mit landwirtschaftlichen Betrieben nicht verbundenen, sich mit der Viehmastung gewerbsmäßig beschäftigenden Unternehmungen kann der erste Beamte des Munizipiums ihres Domizils gestatten, zu Zwecken ihres Betriebes von den Produzenten auch im Wege von Bevollmächtigten wo immer soviel Mais einzukaufen, wieviel drei Viertel der unter demselben Titel in der Kampagne 1913/14 verbrauchten Maismenge entspricht. Der Käufer solcher Maismengen ist verpflichtet, seine Ankäufe und den Ort der Lagerung dem ersten Beamten des Munizipiums anzumelden. Der Inhaber einer Mastanlage darf aus seinen Vorräten höchstens den Bedarf einer Woche vermahlen lassen.

Den Spiritusbrennereien erteilt von Fall zu Fall der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister die Genehmigung zum Einkauf jener Maismengen, welche im Sinne der Verordnung 99700/1915 des Finanzministers in diesen Betrieben verarbeitet werden dürfen. Den Kaffeesurrogat- und den Stärkefabriken aber erteilt der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Ackerbauminister, beziehungsweise in Kroatien-Slavonien mit dem Banus, die Bewilligung zum Einkauf von Mais im Sinne der Regierungsverordnung 2986/1915.

§ 11. Diejenigen, die im Sinne der §§ 9 und 10 Mais eingekauft haben, sind ebenfalls verhalten, mit pflichtgemäßer Fürsorge darauf zu achten, daß ihre Maisbestände bis zu deren Verbrauch oder rechtlicher Veräußerung nicht verderben und für die Zwecke des menschlichen Verbrauches geeignet bleiben.

IV. Nachweis der Einkaufsberechtigung.

§ 12. Jede auf Grund der gegenwärtigen Verordnung erhaltene behördliche Bewilligung (§§ 8 und 10) ist vor Beginn des Einkaufes bei der Lokalbehörde, wo

der Einkauf erfolgt, vorzuweisen. Auch die Bevollmächtigten der laut § 7 zum Einkauf berechtigten Personen, nicht minder die Kommissionäre der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft, sind vor Beginn des Einkaufes verpflichtet, ihre Einkaufsberechtigung bei der kompetenten Behörde behufs Vidimierung vorzuweisen und über Aufforderung der Behörde stets vorzulegen.

V. Der Kaufpreis.

§ 13. Für den auf Grund der gegenwärtigen Verordnung verkauften Mais darf kein höherer Kaufpreis bedungen werden als derjenige, welcher im Zeitraume der Expedition (bei der Aufgabe an die Bahn- oder Schiffstation) den behördlich festgestellten Preisen entspricht. Eine zuwiderlaufende Vereinbarung hinsichtlich des Ueberpreises ist ungültig. Die laut § 7 zum Einkauf berechtigten Personen können bei dem Weiterverkauf des durch sie eingekauften Maises diejenigen Preise anrechnen, welche der Handelsminister genehmigt.

Hinsichtlich des Maises bleiben die mit der Verordnung Z. 1114/1915 M. E. (am 31. März d. J.) festgestellten Höchstpreise samt den in Verbindung mit dieser Verordnung getroffenen sonstigen Anordnungen auch weiter in Kraft.

VI. Wirksamkeit der Geschäfte. Strafbestimmungen.

§ 14. Die Erfüllung von entgegen dieser Verordnung ohne Kaufsberechtigung geschlossenen Geschäften kann der Käufer nicht fordern; über die Rückerstattung der eventuell geleisteten Angabe hinaus kann er keine sonstigen Rechte geltend machen. Der Verkäufer eines Abschlusses, welcher im Sinne der gegenwärtigen Verordnung mit einer zum Einkauf berechtigten Partei geschlossen wurde, ist verpflichtet, den Vertrag, den stipulierten Bedingungen entsprechend, zu erfüllen, und der Käufer kann zu diesem Behufe auch die Hilfe der Verwaltungsbehörde in Anspruch nehmen. Wenn der Verkäufer solchen Mais, den er einer zum Einkauf berechtigten Partei in gültiger Weise verkauft hat, dem Vertrage entsprechend dem Käufer nicht übergibt, kann die Behörde die Ware bei ihm zu einem solchen Preise requirieren, welcher im Sinne des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages dem Verkäufer gebührt.

§ 15 regelt die Strafbestimmungen, wobei nicht nur der zuwiderhandelnde Produzent, sondern auch der Vermittler unerlaubter Geschäfte, ferner auch die Versäumnis der pflichtgemäßen Fürsorge mit Arrest bis zu zwei Monaten und mit einer Geldbuße bis zu 600 k belegt werden. Auch die Unterlassung der Anmeldung oder die Vermahlung eines größeren als einwöchigen Bedarfes wird in gleicher Weise bestraft. In unberechtigter Weise erworbene Maisvorräte werden konfisziert. Rechtskräftig im Sinne des § 9 verurteilte Personen verlieren ihre Einkaufsberechtigung. Der entgegen dieser Verordnung erfolgte Maiseinkauf wird behördlich erhoben werden; Zuwiderhandelnde können durch wen immer bei der Behörde angezeigt werden, wobei ein Fünftel des Wertes der zu konfiszierenden Vorräte dem Anzeiger gebührt.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 16. Die Bestimmungen der Verordnung 1198/1915 M. E. über das Verbot und die Ungültigkeit von Verkäufen der zukünftigen Ernte bleiben, sofern sie der gegenwärtigen Verordnung nicht widersprechen, auch weiter in Kraft.

§ 17. Ordnet der Ackerbauminister, über die Bestimmungen des § 3 der gegenwärtigen Verordnung hinausgehend, auch für sonstige andere Vorräte die Beschlagnahme an, so sind die Verfügungen des § 3 auch bei solchen Inanspruchnahmen entsprechend anzuwenden.

§ 18. Diese Verordnung tritt am Tage der Verlautbarung in Kraft und sie erstreckt sich auch auf Kroatien und Slavonien.

Budapest, 3. Oktober 1915.

Verordnung über die Feststellung des für Kartoffeln zulässigen Maximalpreises und über die zum Kartoffeltransport erforderlichen Zertifikate.

Das kön. ung. Ministerium ordnet auf Grund der gesetzlichen Maßnahmen über die für den Kriegsfall getroffenen Ausnahmeverfügungen folgendes an:

§ 1. Der für Kartoffeln zulässige Maximalpreis wird pro Meterzentner (100 Kilogramm) Nettogewicht folgendermaßen festgestellt:

Für Speisekartoffeln, namentlich für Rosen-, Schneeflocken-, Magnum bonum-, Kipfel- sowie gelbe Kartoffeln bis inklusive 31. Oktober 1915 9 Kronen, vom 1. bis inklusive 30. November 9 Kronen 40 Heller, vom 1. bis inklusive 31. Dezember 10 Kronen, vom 1. Januar bis inklusive 29. Februar 1916 10 Kronen 50 Heller, vom 1. bis inklusive 31. März 1916 11 Kronen;

für alle anderen Kartoffeln bis inklusive 31. Dezember 1915 8 Kronen, über diesen Termin hinaus 9 Kronen.

Dieser Maximalpreis, der auch die Transportspesen zur Ladestation enthält, ist ohne Sack, für Verkäufer gegen Barzahlung zu verstehen.

§ 2. Die durch diese Verordnung festgestellten Maximalpreise treten am 10. Oktober 1915 ins Leben.

Ueber diesen Tag hinaus dürfen Kartoffeln — mit Ausnahme des im § 3 festgestellten Verkaufes — nicht teurer als zu den festgestellten Maximalpreisen verkauft werden.

Derjenige, der dieses Verbot verletzt, die Verfügungen dieser Verordnung ausspielt, oder an ihrer Ausspielung auf welche Weise immer mitwirkt, begeht eine Uebertretung und ist auf Grund des § 9 G.-A. L:1914 mit Arrest bis zu zwei Monaten und einer Geldbuße bis zu 600 Kronen zu bestrafen.

Das Verfahren dieser Uebertretungen gehört in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörde als Polizei-Strafgericht, auf dem Gebiete der hauptstädtischen Staatspolizei aber in den Wirkungskreis der königlich ungarischen Staatspolizei.

§ 3. Wenn der Verkauf der Kartoffeln in dem dem unmittelbaren Konsum dienenden Verkehr (im Detail- oder Ratenhandel) für den menschlichen Konsum erfolgt, darf der Verkäufer nur einen solchen Preis anrechnen, der nicht unverhältnismäßig höher als der festgestellte Maximalpreis ist.

Zuwiderhandelnde sind im Sinne des § 4 der am 5. August 1915 u. Pr.-Z. 5600/1914 B. M. erlassenen Verordnung des Ministeriums des Innern zu bestrafen.

§ 4. Die u. Zahl 1371/1915 M. E. erlassene Verordnung betreffend die Ueberlassung der Kartoffelvorräte an die Landes-Wirtschaftskommission und die Feststellung der zulässigen Maximalpreise für Kartoffeln wird dahin modifiziert, daß bei der Ueber-

lassung der Kartoffelvorräte an die Landes-Wirtschaftskommission als Maximalpreis nur ein solcher Preis gefordert werden kann, der um eine Krone niedriger ist als der durch die gegenwärtige Verordnung für die Zeit der Uebernahme festgestellte Maximalpreis der entsprechenden Kartoffeln.

§ 5. Die unter Zahl 1935/1915 M. E. erlassene Verordnung betreffend die Gestattung des Transports von Kartoffeln ohne Zertifikat wird außer Kraft gesetzt, so daß Kartoffeln fürderhin pro Bahn, Schiff oder Kraftwagen wieder nur im Sinne der Verfügungen der unter Zahl 952/1915 M. E. erlassenen Verordnung mit dem dort festgestellten Transport-Zertifikat befördert werden dürfen.

§ 6. Auf den Bezug von Kartoffeln aus dem Zollausland bezieht sich die gegenwärtige Verordnung nicht. Die Modalitäten der Inverkehrsetzung und die Maximalpreise der aus dem Zollausland bezogenen Kartoffeln stellt der Ackerbauminister fest.

Aus dem Gesichtspunkte dieser Verordnung wird das besetzte feindliche Gebiet nicht als Zollausland betrachtet.

§ 7. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung ins Leben. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich nicht auf Kroatien-Slavonien.

Graf Stefan Tißa m. p.,
königlich ungarischer Ministerpräsident.

II. Amtliche Maßnahmen in der Schweiz.

Bern, 23. Juni 1915.

Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln. (Abänderung des schweizerischen Lebensmittelbuchs.)

Der Schweizerische Bundesrat hat unterm 23. Juni in Ausführung des Art. 55 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, auf Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements beschlossen:

Art. 1. Die im Auftrag des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom schweizerischen Verein analytischer Chemiker revidierten Kapitel „Speisefette und Speiseöle" und „Kaffee und Kaffeesurrogate, Tee, Kakao und Schokolade" des unter dem Titel „Schweizerisches Lebensmittelbuch", zweite Auflage, bestehenden Werkes werden als III. Abschnitt der dritten Auflage dieses Werkes herausgegeben und als amtliche Sammlung der Untersuchungsmethoden und Grundsätze für die Beurteilung der hier genannten Lebensmittel erklärt.

Die Kapitel über Speisefette und Speiseöle, Kaffee und Kaffeesurrogate, Tee, Kakao und Schokolade der zweiten Auflage des schweizerischen Lebensmittelbuches werden aufgehoben und an Stelle derselben tritt der vorliegende III. Abschnitt der dritten Auflage.

Art. 2. Die im schweizerischen Lebensmittelbuch aufgeführten Methoden für die Untersuchung und Grundsätze für die Beurteilung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sollen in den amtlichen Untersuchungsanstalten der Schweiz angewendet und als wegleitend betrachtet werden. Analytische Methoden, welche im Lebensmittelbuch nicht enthalten, aber seither von den Lebensmittelchemikern aufgenommen und erprobt worden sind, dürfen ebenfalls angewendet werden.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt mit dem 15. Juli 1915 in Kraft.

Bern, 9. August 1915.

Schlachtviehmarkt.

Das an Graf Isolan gerichtete Wort: „Spät kommt Ihr, doch Ihr kommt, Graf Isolan, der lange Weg entschuldigt Euer Säumen", paßt auch für das im Ausland bestellte Schlachtvieh nicht mehr. Die madagassischen und venezuelischen Ochsen dürften allgemach sprichwörtlich geworden sein für zerschlagene Hoffnungen. So erfährt man neuerdings, daß die in Venezuela gemachte Bestellung für 12 000

Schlachtochsen annulliert worden ist, da die Gegenkontrahenten die verlangte Sicherheit nicht boten. Andere Hindernisse mögen dazu gekommen sein. Ob vielleicht in Argentinien Ersatz zu bekommen ist? Jedenfalls wird man angesichts dieser Verhältnisse froh sein dürfen darüber, daß das inländische Schlachtviehangebot für einige Zeit ausreicht. Gegenwärtig übersteigt es, namentlich in bezug auf Großvieh, die Nachfrage bedeutend.

Bern, 10. August 1915.

Getreideverkauf und Mehlvorräte.

Der Bundesrat hat am 10. August 1915 folgenden Beschluß, betreffend den Verkauf von Getreide und betreffend die Mehlvorräte, gefaßt:

Art. 1. Das Militärdepartement wird ermächtigt, die Anwendung von Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 8. September 1914 über den Verkauf von Getreide lautend:

> „Kein Müller darf Mehlprodukte zur Anlage von Vorräten für mehr als einen Monat verkaufen. Niemand darf Vorräte an Mehl anlegen, die das Bedürfnis eines Monats übersteigen,"

auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einzustellen.

Art. 2. Die Vorschrift von Art. 4 des genannten Bundesratsbeschlusses vom 8. September 1914, lautend:

> „Wer vom Bund Getreide kauft, verzichtet hierdurch auf alle Schadenersatzforderungen für Nichterfüllung der vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen Verträge über Auslandgetreide gegenüber denjenigen Firmen, die in der Unmöglichkeit, das Getreide auf ihren Namen in die Schweiz zu bringen, dasselbe dem Bunde verkauft haben,"

wird mit Bezug auf künftige Getreideverkäufe des Bundes aufgehoben.

Art. 3. Der vorstehende Bundesratsbeschluß tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Ste. Croix, 19. August 1915.

Lebensmittelfürsorge.

Um den wucherischen Aufkauf der Lebensmittel zum Schaden der Konsumenten zu verhindern, hat die Gemeindeverwaltung von Ste. Croix bis auf weiteres den Vorkauf vor 9 Uhr morgens auf dem Markt von Mittwoch und Samstag verboten.

Basel, 18. August 1915.

Lebensmittelfürsorge.

Nach erhaltenen Informationen scheint in der Schweiz viel mehr Reis zu lagern, als im allgemeinen angenommen wird. Billigere Preise dürfen daher erwartet werden, welche Annahme dadurch bekräftigt wird, daß es staatlicher Lebensmittelfürsorge möglich geworden ist, indischen Reis billig zum Verkauf zu bringen. So bringt zum Beispiel das Bureau für Lebensmittelfürsorge von Basel-Stadt indischen Reis zum Preise von 48 Cts. per Kilogramm in den Detailgeschäften zum Verkauf.

Bern, 19. August 1915.

Anlegung von Vorräten an Getreide und Müllereierzeugnissen.

Eine Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 19. August 1915 lautet:

Gestützt auf Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 10. August 1915, betreffend den Verkauf von Getreide und betreffend die Mehlvorräte, wird verfügt:

1. Die Anwendung des Art. 3 des Bundesratsbeschlusses über den Verkauf von Getreide vom 8. September 1914, lautend:

> „Kein Müller darf Mahlprodukte zur Anlage von Vorräten für mehr als einen Monat verkaufen. Niemand darf Vorräte an Mehl anlegen, die das Bedürfnis eines Monats übersteigen,"

wird bis auf weiteres eingestellt.

2. Vorstehende Verfügung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Zürich, 20. August 1915.

Der Milchpreis in der Ostschweiz.

Der Regierungsrat beschloß: Für den Detailverkauf von Vollmilch wird für das Gebiet des Kantons Zürich ein Preis von 25 Rappen per Liter, gültig vom Datum dieses Beschlusses bis 30. September 1915, als Höchstpreis festgesetzt. Vom 1. Oktober an bis auf weiteres beträgt dieser Höchstpreis für die Städte Winterthur und Zürich 26 Rappen per Liter, während er für das übrige Kantonsgebiet auch weiterhin 25 Rappen beträgt.

Bern, 25. August 1915.

Inlandsversorgung mit Obst und Obstexport im Herbst 1915.

Die Frage der Inlandsversorgung mit Obst und des Obstexportes ist für den kommenden Herbst vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement wie folgt geregelt worden:

1. Die einheimische Obsternte soll in erster Linie zur Deckung des Inlandsbedarfes an Most-, Wirtschafts- und Tafelobst Verwendung finden.

Nach den derzeitigen Ernteaussichten erscheint ein beschränkter Obstexport zulässig. Dieser ist jedoch derart zu ordnen, daß die nach Art. 2 festgesetzten Inlandspreise für Obst nicht beeinflußt werden.

2. Es wird eine Fachkommission bestellt, bestehend aus Vertretern der Obstproduzenten, der Konsumenten und des Obsthandels, die Fragen der Obstversorgung und des Obsthandels zuhanden des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements zu begutachten und nach Bedürfnis auch selbständig zu lösen hat. Es fallen ihr namentlich folgende Aufgaben zu: a) Erteilung von Ratschlägen betreffend die Inlandsversorgung mit Obst und die Organisation von Obstmärkten auf größeren Konsumplätzen; b) Festsetzung von Normalpreisen für den Inlandsverkehr mit frischem Obst und, soweit erforderlich, auch für Dörrobst; c) Aufstellung von Vorschlägen betreffend die Gestaltung des Obstexportes.

3. Die Ausfuhr von frischem Obst wird geordnet wie folgt: a) Sendungen bis zu 100 Kilogramm, die per Bahn, Fuhrwerk oder als Traglasten erfolgen können, werden auf Zusehen hin zur Ausfuhr freigegeben. Dieses Quantum darf jedoch von

der nämlichen Firma bzw. Familie täglich nur einmal in Anspruch genommen werden; b) die Ausfuhr von frischem Obst in Sendungen von mehr als 100 Kilogramm kann nur gestützt auf Spezialbewilligungen erfolgen, die vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Landwirtschaft, ausgegeben werden. Ausfuhrbewilligungen für Obst werden nur erteilt, soweit sich nach Deckung des Inlandsbedarfes zu den nach Art. 2 festgesetzten Preisen Ernteüberschüsse ergeben.

4. Die Ausfuhr von Obst wird grundsätzlich dem Verband schweizerischer Obsthandels- und Obstverwertungsfirmen (Geschäftsstelle in Sursee) zugesichert, sowie solchen größeren kantonalen oder interkantonalen Vereinigungen von Obstproduzenten, die den Obstexport schon vor dem Kriegsausbruch betrieben haben. Diese Zusicherung erfolgt jedoch in jedem Fall nur gegen die Uebernahme der Verpflichtung, daß die genannten Vereinigungen und ihre Mitglieder für die Inlandsversorgung ausreichende Mengen Obst zur Verfügung halten und dieses zu den nach Art. 2 festgesetzten Preisen liefern. Die Abgabe hat an Konsumenten, Konsumvereinigungen und an Gemeindebehörden zu den vorgeschriebenen Bedingungen in ganzen und halben Wagenladungen zu erfolgen.

Den zum Obsttransporte berechtigten Verbänden und Firmen können überdies besondere Verpflichtungen betreffend die Abgabe von Obst zum Dörren, die Herstellung von Dörrobst und die Lieferung von solchem für die schweizerische Armee auferlegt werden.

Es können nur solche Händler Ausfuhrbewilligungen für Obst erhalten, die Mitglieder des Verbandes schweizerischer Obsthandelsfirmen sind, vor Kriegsausbruch in der Schweiz domiziliert waren und ihren Obstexport in den Jahren 1910 und 1912 anhand amtlich beglaubigter Buchauszüge oder bahnamtlicher Ausweise nachgewiesen haben. Solche Firmen sind zum Beitritt in den Verband schweizerischer Obsthandelsfirmen berechtigt und haben sich spätestens bis 10. September bei dessen Geschäftsstelle in Sursee zum Beitritt anzumelden, unter gleichzeitiger Beibringung der Ausweise über ihren früheren Obstexport.

5. Jede durch das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement zum Obstexport berechtigte Vereinigung hat eine Zentralstelle zu bezeichnen, der vom Volkswirtschaftsdepartement Ausfuhrbewilligungen für die ihr angeschlossenen Mitglieder verabfolgt werden können. Sie ist für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen durch ihre Mitglieder, besonders für die Lieferung von Obst für die Inlandsversorgung, verantwortlich.

6. Für den Obstexport berechtigte Organisationen und deren Zentralstellen sind: Verband schweizerischer Obsthandels- und Obstverwertungsfirmen in Sursee; Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in Winterthur; Verband zentralschweizerischer, landwirtschaftlicher Genossenschaften in Hitzkirch.

Für den Kanton Wallis übernimmt das Departement des Innern in Sitten die Funktionen einer Zentralstelle. Wo Organisationen für den Obsthandel fehlen, können ganz ausnahmsweise auch in andern Kantonen durch Vermittlung der kantonalen Landwirtschaftsdirektionen Ausfuhrbewilligungen für einen Ueberschuß an Obst, der zu den nach Art. 2 festgesetzten Preisen im Inlande keinen Absatz findet, erwirkt werden.

Dem Verband schweizerischer Obsthandels- und Obstverwertungsfirmen werden namentlich zur Regelung der Obstausfuhr im Grenzgebiete, folgende Filialen angegliedert:

Für den Kanton St. Gallen und angrenzende Gebiete: Landwirtschaftlicher Genossenschaftsverband des Kantons St. Gallen (Geschäftsführer Sulser in Azmoos). Für den Kanton Thurgau und angrenzende Gebiete: Thurgauischer landwirtschaftlicher Genossenschaftsverband (vertreten durch Landwirtschaftslehrer Schmid, Arenenberg).

7. Die Obstbestellungen für Inlandsversorgung in ganzen und halben Wagenladungen sind den in Art. 6 genannten Zentralstellen einzureichen und von diesen ohne Verzögerung auszuführen. Beschwerden über mangelhafte Erfüllung der diesen Zentralstellen nach Art. 4 und 5 auferlegten Pflichten für die Inlandsversorgung sind beim schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement anzubringen. Das für den Inlandskonsum zu Vorzugspreisen bezogene Obst darf nicht exportiert werden, vorbehalten Art. 3 a.

8. Alle Ausfuhrgesuche für Obst sind den zuständigen Zentralstellen einzureichen. Einzelgesuche werden vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement nicht berücksichtigt. Die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände vermitteln ausschließlich für den auf eigene und auf Rechnung der ihnen angeschlossenen Genossenschaften betriebenen Obstexport Ausfuhrbewilligungen.

9. Das Volkswirtschaftsdepartement behält sich vor, den Zentralstellen besondere Weisungen über die Obstverkäufe nach dem Auslande zu erteilen und ihnen Lieferungen, die sich auf Kompensationsabkommen stützen, zu überbinden. Die Obstverkäufe nach dem Auslande seitens der Mitglieder unterliegen der Genehmigung durch die zuständigen Zentralstellen und dürfen nur mit deren Zustimmung erfolgen.

10. Für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Obst wird eine Gebühr erhoben, die unter Berücksichtigung der Obstqualität und der Marktlage von der nach Art. 2 eingesetzten Fachkommission vorgeschlagen und durch das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement festgesetzt wird. Die Einnahmen aus diesen Gebühren sind wie folgt zu verwenden: a) Zur Bestreitung der Kosten der Verladekontrolle, die nach den Vorschriften des Verbandes schweizerischer Obsthandelsfirmen obligatorisch ist; b) zu Beiträgen an die Kosten der im Interesse der Inlandsversorgung mit Obst getroffenen Einrichtungen von Produzenten- und Konsumentenvereinigungen (Zentral- und Vermittlungsstellen); c) zur Deckung der Kosten des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements für die Organisation der Obstversorgung und des Obstexportes, einschließlich die Entschädigungen für die nach Art. 2 eingesetzte Fachkommission; d) zu Nachzahlungen an die Obstproduzenten, sowie für Entschädigungen an Obsthändler für hervorragende Leistungen zugunsten der inländischen Obstversorgung.

Ueber die Zuteilung der Einnahmen entscheidet das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung der in Art. 2 genannten Kommission.

Bern, 31. August 1915.

Inlandsversorgung mit Obst und Obstexport im Herbst 1915.

Bestimmungen über den Obstverkehr in Grenzgebieten.

In Ergänzung der Bestimmungen über Inlandsversorgung mit Obst und Obstexport im Herbst 1915 werden nach Antrag der eidg. Kommission über den Obstexport in Grenzgebieten folgende Vorschriften erlassen:

1. Ausfuhrbewilligungen für Obst an Einzelproduzenten werden nicht erteilt. 2. Im Grenzgebiet erhalten Produzenten-Vereinigungen (landwirtschaftliche Lokal-

und Bezirksvereine, Genossenschaften), welche den Anforderungen des Art. 4 über Inlandsversorgung mit Obst und Obstexport im Herbst 1915 nicht entsprechen, aber die gleichen Verpflichtungen für die Inlandsversorgung übernehmen, Ausfuhrbewilligungen für das in ihrem Vereinsgebiet produzierte Obst, soweit es für die Inlandsversorgung nicht notwendig ist. Dabei bleiben die Bestimmungen von Art. 9 der allgemeinen Vorschriften ausdrücklich vorbehalten. 3. Die um die Ausfuhrbewilligungen nachsuchenden Vorstände der Vereinigungen sind persönlich für die gleichen Leistungen und Garantien, namentlich für die Sicherung der Inlandsversorgung, verantwortlich, wie sie die allgemeinen Vorschriften den Exporteuren überbinden. 4. Als Ausgabestellen für Ausfuhrbewilligungen im Grenzgebiet werden bezeichnet: Für den Kanton St. Gallen und benachbarte Gebiete: Landw. Genossenschaftsverband des Kantons St. Gallen (Geschäftsführer Sulser, Azmoos); für den Kanton Thurgau und benachbarte Gebiete: Landw. Genossenschaftsverband des Kantons Thurgau (vertreten durch A. Schmid, Arenenberg). Wo Organisationen fehlen, kann die Vermittlung von Ausfuhrbewilligungen ausnahmsweise durch die kantonalen Landwirtschaftsdirektionen erfolgen. 5. Das zum Export freigegebene Obst kann auch in beliebigen Lasten per Achse über die Grenze geführt werden. Die exportierende Organisation hat in diesem Falle den Ausfuhrschein auf dem schweizerischen Zollamt, über welches die Ausfuhr stattfindet, zu deponieren und die mit der Ueberfuhr Beauftragten zu legitimieren. 6. Bei Einreichung der Ausfuhrgesuche an die unter Art. 4 genannten Stellen sind anzugeben: Art und Menge des Obstes; Schweiz. Ausfuhrzollamt und Bestimmungsland; bei Bahntransporten die Abgangsstation.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement.

Abteilung für Landwirtschaft.

Bern, 31. August 1915.

Käsepreise.

(Mitgeteilt vom schweiz. Volkswirtschaftsdepartement.)

Die Mitglieder der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen sind verpflichtet, vom 1. September an für den Inlandsbedarf Käse in ganzen Laiben zu folgenden Höchstpreisen das Kilogramm abzugeben:

1. Fette Emmentaler-, Gruyère- und Sbrinz-Schnittkäse: bei Lieferungen bis zu 800 Kilogramm, prima Fr. 2,25, Sekunda Fr. 2,15; bei Lieferungen von 800 bis 2500 Kilogramm, prima Fr. 2,20, Sekunda Fr. 2,10, bei Lieferungen von mehr als 2500 Kilogramm, prima Fr. 2,16, Sekunda Fr. 2,06. Für gute, halbfette Käse gelten die gleichen Höchstpreise wie für Sekunda. Sbrinz-Reibkäse wird je nach Qualität und Alter zu angemessenen Preisen geliefert.

2. Magerkäse: Handmagerkäse Fr. 1.50, Zentrifugenkäse Fr. 1,20.

3. Tilsiter: vollfette für einzelne Laibe Fr. 2, für ganze Rollen (8—12 Stück) Fr. 1,85, halbfette Fr. 1,80 bzw. 1,60, magere Fr. 1,50 bzw. Fr. 1,30.

Die Preise verstehen sich ab Lager bzw. nächste Poststelle oder Eisenbahnstation der Lieferanten, bei Abnahme von wenigstens einem Laib gegen Barzahlung. Für besondere Verpackung, wo eine solche nötig ist, werden die Selbstkosten berechnet. Sekunda-, halbfette und Magerkäse werden abgegeben, solange der Vorrat reicht. Diese Käse dürfen auch von der Genossenschaft nicht exportiert werden.

Die Mitgliederverzeichnisse, in denen angegeben ist, bei welchen Firmen die einzelnen Käsesorten vorrätig sind, werden von der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen, Bern (Bahnhofplatz 3), kostenfrei abgegeben. Mitgliedern der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen, die diese Preise und Lieferungsbedingungen nicht einhalten, wird jede Exportberechtigung für Käse entzogen.

Bern, 1. September 1915.

Johannisbrot.

Durch Bundesratsbeschluß vom 9. Januar 1915 ist neben der Einfuhr von Getreide und Mahlprodukten auch die Einfuhr von Kraftfuttermitteln für den Bund monopolisiert worden. Es steht fest, daß dabei die Meinung bestand, daß auch das Johannisbrot dem Monopol zu unterstellen sei. Demgemäß hat in letzter Zeit ein Militärgericht zwei Bürger wegen privater Einfuhr dieser Frucht verurteilt. Das Militär-Kassationsgericht hat nun, wie wir vernehmen, diese Urteile aufgehoben, indem es von der Erwägung ausging, daß die Absicht, das Johannisbrot dem Monopol zu unterstellen, im Bundesratsbeschluß nicht zum Ausdruck gekommen ist. Als Kraftfuttermittel kann es nicht angesehen werden.

Bern, 4. September 1915.

Verwendung von Weißmehl zu Backzwecken.

Verfügung des schweiz. Militärdepartements.

Gemäß Ausführungsbestimmungen vom 1. Dezember 1914 zu den Bundesratsbeschlüssen über die Sicherung der Brotversorgung und den Verkauf von Getreide „darf zur Brotbereitung, und zwar für Groß- und Kleinbrote, nur das von den Schweizer Mühlen hergestellte Vollmehl verwendet werden".

Diese Bestimmung wird verschieden aufgefaßt und hat auch seitens der kantonalen Behörden zu verschiedenartigen Auslegungen geführt. In der Behandlung bezüglicher Straffälle besteht daher Unsicherheit und Ungleichartigkeit. In der Absicht, nach dieser Richtung Klarheit zu schaffen, wird daher verfügt:

1. Die Verwendung von Weißmehl oder einer Mischung von Weißmehl mit Vollmehl ist gestattet zur Herstellung von Kleingebäck aller Art in Stücken bis zu fünfzig Gramm Gewicht, unter der Bedingung, daß jedes Stück einzeln und selbstständig, nicht zusammengestoßen (ohne Anschüsse) gebacken wird. Alles andere Gebäck ist ausschließlich aus dem von den schweizerischen Mühlen erzeugten Vollmehl herzustellen, unbekümmert darum, ob Zutaten irgendwelcher Art zur Verwendung gelangen oder nicht.

2. Zuwiderhandlungen werden gemäß Bundesratsbeschluß vom 27. August 1914 betreffend die Sicherung der Brotversorgung und vom 8. September 1914 über den Verkauf von Getreide bestraft.

3. Die Straffälle unterliegen der Militärgerichtsbarkeit gemäß Bundesratsbeschluß vom 10. November 1914.

4. Vorstehende Verfügung tritt mit dem 10. September 1915 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen vom 1. Dezember 1914 zu den Bundesratsbeschlüssen vom 27. August und 8. September 1914 aufgehoben.

Samaden, 14. September 1915.

Milchpreis im Oberengadin.

Zur Regelung der Milchpreisfrage im Oberengadin für die kommende Winterszeit tagte in Samaden eine öffentliche Versammlung von Produzenten, Konsumenten und Delegierten aus allen Kreisgemeinden unter Vorsitz des Kreispräsidenten Dr. Albertini. Man beschloß Beibehaltung der vom Oberengadiner Milchproduzentenverband fixierten Preise von 30 Rp. pro Liter im Detail und 28 Rp. Engros aus der Sennerei Samaden, die den Verschleiß für den Verband besorgt, und von 35 Rp. in St. Moritz, in der Erwartung einer Preisermäßigung bei Eintritt vermehrter Milchproduktion. Die Regelung der Preise in den Gemeinden würde diesen überlassen. Das Militär bezieht die Milch zu 28 Rp.

Bern, 15. September 1915.

Lebensmittelpreise in zentral- und westschweizerischen Gemeinden.

Der „Bund" schreibt: Vor uns liegt der Bericht über die Marktpreise pro 1. September 1915 für Basel, Bern, Biel, La Chaux-de-Fonds, Delémont, Freiburg, Herisau, Langenthal, Laufen, Le Locle, Neuenburg, Payerne, Romont, Rorschach, Solothurn und Thun, dieses neugegründeten Verbandes, der sich im Hinblick auf die stetige Verteuerung der Nahrungsmittel zum Ziele gesetzt hat, die Lebensmittelpreise usw. unter Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Verhältnisse möglichst im Interesse der Konsumenten zu regulieren und insbesondere auch den Lebensmittelwucher, der da und dort schon in Erscheinung getreten ist, zu bekämpfen.

Dieser Liste kann man in erster Linie entnehmen, daß die Marktpreise für die verschiedenen Gemeinden zum Teil sehr erhebliche Unterschiede aufweisen. Durch hohe Preise zeichnen sich insbesondere einige Gemeinden des Juras und der Westschweiz aus, sowie auch die Ostschweiz für einzelne Artikel. Andererseits kann festgestellt werden, daß Minimal- und Maximalpreise für ein und denselben Artikel sich in einzelnen Ortschaften sehr nahe kommen, während für andere sich bedeutende Differenzen ergeben.

Für Rindfleisch ist für Bern ein Preis von Fr. 2—2,20 vorgemerkt, in Basel und La Chaux-de-Fonds dagegen ein solcher von Fr. 1,80—2 (Minimum) bis Fr. 3 (Maximum). Im allgemeinen bewegen sich die Minimalpreise zwischen Fr. 2 und Fr. 2,40. Etwas billiger ist Freiburg mit Fr. 1,80, teurer Herisau mit Fr. 2,60 (Einheitspreis). Biel, Langenthal, Locle und Thun haben einen Maximalpreis von Fr. 2,40; Freiburg, Laufen, Payerne und Romont einen solchen von Fr. 2,60, Rorschach von Fr. 2,80.

Kalbfleisch wird in Basel mit Fr. 2,10—2,30 bezahlt, in Langenthal mit Fr. 2,20—2,80, in Bern mit Fr. 2,60—2,80, in La Chaux-de-Fonds und Rorschach mit Fr. 2,60—3, in Locle mit Fr. 2,80—3,30; am höchsten steht Herisau mit Fr. 3 bis 4. Sieben Gemeinden weisen Minimalpreise von Fr. 2,40 auf. Maximalpreise von Fr. 3 und mehr sind vorgemerkt für La Chaux-de-Fonds, Freiburg, Neuenburg, Rorschach und Solothurn.

Der Minimalpreis für Schweinefleisch ist mit Ausnahme von Freiburg und Payerne (Fr. 2,60) durchgehend Fr. 2,80. Locle und Neuenburg merken nur Höchstpreise von Fr. 3 vor, und Rorschach weist den höchsten Maximalpreis mit Fr. 3,60

auf. Ihm folgt Basel mit Fr. 3,40, Chaux-de-Fonds, Herisau und Freiburg mit Fr. 3,20. Die übrigen Maximalpreise variieren zwischen Fr. 2,80 und Fr. 3.

Eier sind mit 16—20 Rp. in Chaux-de-Fonds, in Basel mit 15—18 Rp., in Delémont, Locle, Herisau und Rorschach mit 16—17 Rp. am teuersten. Für Bern und Biel stellt sich der Preis auf 14—15 Rp. und in Freiburg auf 12—15 Rp. per Stück.

Hinsichtlich des Käses erster Qualität weist Bern mit Fr. 2—2,60 günstige Verhältnisse auf. Im übrigen bewegen sich diese Preise allgemein zwischen Fr. 2,20 und Fr. 2,80. Für Käse zweiter Qualität hat Langenthal mit Fr. 1,60 den niedrigsten Einheitspreis, für Biel, Bern und Herisau sind Preise von Fr. 1,80, 1,90—2 notiert. In Locle, Chaux-de-Fonds und Freiburg steigen sie dagegen schon auf Fr. 2—2,40. In Solothurn besteht für Magerkäse ein Maximalpreis von Fr. 1,40. In Bern bezahlt man Fr. 1,60—1,80, in Biel Fr. 1,50—1,60, in Chaux-de-Fonds Fr. 1,20—1,80. Der Maximalpreis steigt in Neuenburg und Romont auf Fr. 2 als höchster Preis.

Für Kartoffeln per Kilogramm weist Basel mit einem Minimalpreis von 10 Rp. den niedrigsten und mit einem Maximalpreis von 20 Rp. den höchsten Preis auf. Hohe Preise gelten auch für Chaux-de-Fonds (15—20 Rp.), Herisau (18—20 Rp.) und Rorschach (14—20 Rp.). Bern ist mit 13—16 Rp. nicht ungünstig, noch billiger sind Neuenburg und Biel mit 11, 11,5, 12, 12,5 Rp. Die Preise für 100 Kilogramm sind entsprechend billiger.

Große Preisdifferenzen weisen saure Aepfel auf. Hier stehen wieder Chaux-de-Fonds mit 35—50 Rp. per Kilogramm, Romont mit 35—45 Rp. und Payerne mit 40—50 Rp. obenan, während für Delémont ein Höchstpreis von nur 13 Rp. notiert wird. Mittelpreise werden in Bern mit 16—25 Rp. und in Basel mit 15 bis 30 Rp. bezahlt. Günstig stellt sich Herisau für diesen Artikel mit einem Preise von 12—15 Rp. und Biel mit 13—16 Rp. Auch für süße Aepfel weist Chaux-de-Fonds die höchsten Preise mit 30—35 Rp. auf, während man in Solothurn nur 11—13 Rp. bezahlt, in Bern 15—22 Rp., in Biel 10—13 Rp. und in Basel 15 bis 30 Rp.

Für Birnen werden in Chaux-de-Fonds 30—60 Rp., in Romont 40—60 Rp. und in Neuenburg 45—50 Rp. gefordert, in Bern dagegen 12—22 Rp., in Biel 13—18 Rp. und in Rorschach 15—35 Rp.

Für Zwetschgen weist Bern mit 50—70 Rp. per Kilogramm die höchsten Preise auf, während für Biel nur 32—38 Rp. notiert sind. Im allgemeinen bewegen sich diese Preise zwischen 45 und 60 Rp. Thun macht mit einem Maximalpreis von 40 Rp. eine Ausnahme.

Die Rübli werden mit 30—45 Rp. in Freiburg am teuersten bezahlt, in Neuenburg dagegen sind sie für 10—15 Rp. zu haben. Bern und Chaux-de-Fonds fordern 15—20 Rp. per Kilogramm.

Für Zuckererbsen bezahlt man in Romont nur 20—25 Rp., in Payerne, Locle, La Chaux-de-Fonds, Herisau und Langenthal gerade das Doppelte. Verhältnismäßig billig sind die Bohnen in Neuenburg und Payerne mit 15—20 Rp., in Langenthal mit 20—25 Rp., teurer dagegen in Basel mit 40—50 Rp., in Bern mit 25—45 Rp.

Der Zusammenstellung für den 24. August entnehmen wir als Ergänzung des obigen noch folgendes: Die Preise für Semmelmehl bewegen sich im allgemeinen zwischen 65 und 75 Rp. Am teuersten wird es mit 80 Rp. in St. Immer verkauft, wobei eine ganz erhebliche Preissteigerung gegenüber früher festzustellen ist.

Die Brotpreise per Kilogramm stehen allgemein auf 44—48 Rp. per Kilogramm. Für Bern sind 45—48 Rp. vorgemerkt. Größere Preisdifferenzen weisen wiederum die Teigwaren, offen, prima, auf. In Lyß wird im Minimum ohne Höchstpreisangabe 65 Rp. bezahlt, für Bözingen und Grenchen sind dagegen Preise von Fr. 1,50—1,60 notiert. Die Mittelpreise bewegen sich dagegen zwischen 80 und 100 Rp.

Für Reis (je nach Qualität) wird in Bern und Neuenburg im Maximum Fr. 1 bezahlt, in Bözingen und in Locle dagegen nur 65 Rp.; die Minimalpreise sind ziemlich allgemein auf 60—80 Rp. festgesetzt.

Die Milchpreise bewegen sich durchgehends zwischen 22 Rp. (St. Immer, Locle), 23 Rp. (Biel, Delémont), 24—25 Rp. (Bern).

Erwähnt seien hier noch einige Petrolpreise pro 15. August. In Bern bezahlte man per Liter 28—40 Rp., in Grenchen 30—50 Rp. und in Locle 25—30 Rp.

Vergleichsweise mögen hier noch einige Engrospreise pro August 1915 für Olten (für Bern sind die Angaben ziemlich unvollständig) angeführt werden: Speck, geräuchert per Kilo Fr. 2,60—3; Kochbutter per Kilo Fr. 3,30—3,60; Eier per Stück 13—15 Rp.; Käse per Kilo erster Qualität Fr. 2,15—2,20, zweiter Qualität Fr. 2; Semmelmehl per Kilo 56—60 Rp.; Teigwaren, prima, per Kilo 74 Rp.; Reis, Rg., per Kilo 60—70 Rp., italienischer per Kilo 68—72 Rp.; Kochgrieß per Kilogramm 57 Rp.; Aepfelschnitze, saure per Kilogramm Fr. 1,15—1,25, süße per Kilo 82—88 Rp.; Birnen gedörrte, per Kilo 80 Rp.; Gerste per Kilo 80 Rp.

Und zum Schlusse fügen wir noch zur etwelchen Orientierung über die eingetretene Teuerung eine Anzahl Durchschnittspreise nach den Angaben des wirtschaftsstatistischen Bureaus der Liga für Verbilligung der Lebenshaltung, deren Berechnungsweise wir allerdings nicht kennen, bei:

	1. Juni 1912	1. Mai 1913	1. Juni 1914
Rindfleisch mit Knochen per Kilo Fr.	2,07	1,97	1,96
Schweinefleisch, frisch per Kilo Fr. .	2,44	2,46	2,40
Schweinefett, amerikan., per Kilo Fr.	1,73	1,88	1,90
einheimisch, per Kilo Fr. . .	2,05	2,07	2,04
Tafelbutter per Kilo Fr.	4,06	3,85	3,87
Kochbutter per Kilo Fr.	3,13	3,01	2,93
Eier per Stück Rp.	9	9	10
Milch per Liter Rp.	25	24	23
Käse, prima, per Kilo Fr.	2,61	2,30	2,24
Semmelmehl per Kilo Rp.	42/48	42 48	38/50
Brot per Kilo Rp.	36	36	35
Teigwaren, prima, offen per Kilo Rp.	62	63	63
Reis, indisch, per Kilo Rp. . . .	48	50	49
italien., per Kilo Rp. . . .	57	58	57
Kochgrieß per Kilo Rp.	47	47	47
Kartoffeln per Kilo Rp.	18	12	21

Im allgemeinen bemerken wir noch, daß die vorliegenden Berichte einzelne Lücken aufweisen, indem dort die Angaben für einzelne Artikel fehlen. Es dürfte sich indessen wohl späterhin noch Gelegenheit bieten, insbesondere die Teuerungsfrage einer eingehenderen Betrachtung zu unterziehen.

Bern, 18. September 1915.

Verkauf von Getreide und Mahlprodukten.

Das schweizerische Militärdepartement erläßt unterm 18. September folgende Verfügung betreffend den Verkauf von Getreide und Mahlprodukten: Vom 20. September 1915 an haben folgende Verkaufspreise Gültigkeit: Weizen Fr. 37,50 (bisher Fr. 40,—), Hafer Fr. 33,— (bisher Fr. 34,—) für 100 kg netto, ohne Sack; Futtermais (gelb) Fr. 25,50, Eßmais (rot) Fr. 26,50, Braugerste (auch Futtergerste) Fr. 35,— für 100 kg mit oder ohne Sack, nach unserer Wahl, alles franko Bahnstation des Käufers, gegen Barzahlung. Mehl (Vollmehl, Weißmehl und Grieß) Fr. 46,— (bisher Fr. 48,75), Kleie (Krüsch) Fr. 16,—, Mastmehl (Ausmahleten) Fr. 19 für 100 kg netto ohne Sack, ab Mühle, gegen Barzahlung.

Bern, 22. September 1915.

Der Einfuhrtrust.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 22. September den Vorlagen des Polit. Departements über die Gründung einer schweizerischen Importgesellschaft Société Suisse de Surveillance économique) und die Organisation der Wareneinfuhr aus dem und über das Gebiet der verbündeten Staaten mit einigen Vorbehalten zugestimmt.

Dem Statuten-Entwurfe entnehmen wir folgende Grundsätze:

Die Société Suisse de Surveillance (S. S. S.) ist ein Verein, mit Sitz in Bern, der im Handelsregister einzutragen ist. Die Mitgliederzahl beträgt höchstens fünfzehn. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist der Besitz des Schweizerbürgerrechts und die Genehmigung durch den Bundesrat. Der Verein besorgt die Einfuhr von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fabrikaten für Rechnung Dritter und die Abgabe an diese behufs Verwendung oder Verarbeitung in der Schweiz unter den an die Einfuhr der Waren geknüpften Bedingungen. Er überwacht die getreue Erfüllung dieser Auflagen.

Der Verein ist nicht befugt, Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung abzuschließen; er bezweckt keinen Gewinn; er wird seine kaufmännische Geschäftsführung immerhin so einzurichten trachten, daß die Betriebskosten gedeckt werden und auf das vom Bund vorgeschossene Betriebskapital von Fr. 100 000 eine angemessene Verzinsung ausgerichtet werden kann.

Aus den in den Ausführungsbestimmungen niedergelegten Grundsätzen heben wir folgendes hervor:

Der Bundesrat teilt der S. S. S. die Liste der durch ihre Vermittlung einzuführenden Waren und in der Folge die Kontingente mit, die für zahlreiche Warenkategorien in gemeinsamen Benehmen der alliierten Regierungen und des Bundesrates auf Grund der Einfuhrstatistik über die Jahre 1911/13 festgesetzt werden.

Die Waren, die durch Vermittlung der S. S. S. bezogen werden, dürfen nur für die Betriebe in der Schweiz verwendet werden. Keine im Handelsregister eingetragene Firma kann unter Berufung auf die Nationalität der Inhaber, Gesellschafter, Genossenschafter oder Aktionäre von dem Bezuge von Waren durch Vermittlung der S. S. S. ausgeschlossen werden. Hievon werden lediglich die seit 1. Juli 1914 im Handelsregister eingetragenen und die nicht eingetragenen Firmen ausgenommen; für diese bleibt Verständigung im einzelnen Falle vorbehalten.

Die Tätigkeit der S. S. S. umfaßt auch die bereits in der Schweiz befindlichen Lager der Importeure, die sich der Vermittlung der S. S. S. bedienen und ebenso Waren, die zur Zeit der Gründung auf dem Transporte sich befinden.

Die S. S. S. wird darauf hinwirken, daß die verschiedenen wirtschaftlichen Branchen sich zu Syndikaten vereinigen. Vorerst sind folgende Syndikate geplant: Metalle, chemische Industrie, Färbereien, Textilindustrie, Nahrungsmittel. Sobald ein solches Syndikat geschaffen ist, so wird die S. S. S. nur an dieses liefern. Bei der Konstituierung dieser Syndikate sollen, soweit es die Verhältnisse erlauben, die im Benehmen mit den Interessenten festgestellten Statuten des Metallsyndikats als Vorbild benutzt werden.

Was den Export der durch Vermittlung der S. S. S. eingeführten Rohstoffe und der aus ihnen erstellten Fabrikate anbelangt, so gelten die folgenden Grundsätze:

a) Frei ist der Reexport von Rohstoffen und Produkten in die Länder, aus denen, oder durch welche die Waren eingeführt werden und in die Länder, die im Bündnisverhältnis mit diesen Ländern stehen.

b) Frei ist der Reexport ferner in die neutralen Länder, sofern der Konsum in denselben gewährleistet ist. Ist indessen der Reexport nur möglich mittels Transites durch Gebiete eines Landes, welches mit dem die Einfuhr in die Schweiz ermöglichenden Lande im Kriegszustande sich befindet, so ist Verständigung mit der Regierung dieses Landes erforderlich.

c) In Länder, die sich mit den die Einfuhr der Waren in die Schweiz ermöglichenden Ländern in Kriegszustand befinden, ist eine Wiederausfuhr im Grundsatz ausgeschlossen; doch werden eine Reihe wichtiger Ausnahmen gemacht: Einmal mit Bezug auf Fabrikate, die durch Vermittlung der S. S. S. eingeführte Rohstoffe nur in unbedeutenden Mengen enthalten; sodann mit Bezug auf Fabrikate der Metallbranche (mit Ausschluß des Kupfers), sofern der Hauptwert der in einen kriegführenden Staat zu exportierenden Fabrikate nicht in Materialien liegt, deren Einfuhr durch einen mit diesem in Kriegszustand befindlichen Staat ermöglicht worden ist; ferner mit Bezug auf Maschinen und Apparate, bei denen das Kupfer nicht mehr als fünfzehn Prozent, bei elektrischen Maschinen nicht mehr als dreißig Prozent des Gesamtwertes repräsentiert; endlich nachstehende Fabrikate schweizerischer Industrien, soweit sie nicht dazu dienen, die kriegerischen Operationen zu erleichtern. Schokolade, im Rahmen des durchschnittlichen Exportes 1911/13, Rohseide, Florettseide (Schappe), Seidenstoffe und Seidenbänder für Kleider und Möbel, mit Ausschluß der Seidenabfälle aller Arten; Uhren, Spielwerke, Grammophone, Kompaß, chirurgische Instrumente; Stickereien und Plattstichgewebe; Baumwollgarne, einfach oder gezwirnt, mit Ausnahme der englischen Nummern 10 bis 18, 20 bis 25 und der Nummern 40 bis 60 stark gedreht; Baumwollgewebe, mit Ausnahme derjenigen aus vorstehend genannten Garnen; kondensierte Milch; Geflechte (Tressen) für Hüte;

Wirk- und Strickwaren für Frauen und Kinder, mit Ausnahme solcher aus Wolle; elastische Gewebe und Bänder für Gürtel, Korsetten, Hosenträger, Strumpfbänder usw.; Zigarren und Zigaretten; Frauen- und Kinderschuhe aller Art; Hüte.

Zum Zwecke des Austausches von Waren, die von auswärtigen Staaten mit Ausfuhrverbot belegt sind, mittels Waren, die dem schweizerischen Ausfuhrverbot unterliegen, können alle Produkte ausgeführt werden, die die Schweiz selbst erzeugt (zum Beispiel Agrar- und sonstige Bodenprodukte), ferner die Fabrikate aus eigenen Rohstoffen (zum Beispiel Kalziumkarbid, Nitrate) und endlich die Fabrikate aus Stoffen, die von dem den Austausch bewerkstelligenden Lande eingeführt werden (zum Beispiel Aluminium, Ferrosilicium usw.).

Sodann haben die Alliierten der schweizerischen Regierung zum Zwecke der Austauschtransaktionen mit den Zentralmächten die von diesen in der Schweiz errichteten beträchtlichen Lager an importierten Nahrungs- und Futtermitteln zur Verfügung gestellt. Für weitere Kompensationen ist Verständigung von Fall zu Fall vorbehalten.

Sehr eingehende Bestimmungen sind über den Veredlungsverkehr mit Metallen (Kupfer, Zinn, Zink, Blei, Nickel) aufgestellt.

Soweit es zur Aufklärung bestimmter Fälle von Zuwiderhandlung gegenüber den übernommenen Verpflichtungen notwendig ist, wird die S. S. S. den Vertretern des Bundesrates und der Alliierten die erforderlichen Erläuterungen geben und ihnen helfen, den Tatbestand an Hand der Akten festzustellen.

Statistische Aufzeichnungen über Importe und Exporte, sowie über den Veredlungsverkehr sind von der S. S. S. monatlich den beteiligten Regierungen einzureichen.

Aus den Statuten des Metalleinfuhr-Syndikats heben wir folgendes hervor:

Das Syndikat hat die Form einer eingetragenen Genossenschaft, mit einem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrate, von denen eines durch den Bundesrat ernannt wird.

Die Genossenschafter sind unter Androhung des Ausschlusses verpflichtet, alle Sendungen von Materialien, die auf der Liste der Genossenschaft stehen und für welche sie Käufe abgeschlossen haben, zum Zwecke der Einfuhr in die Schweiz an die S. S. S. adressieren zu lassen. Sie verpflichten sich, diese aus dem Ausland bezogenen, oder zurzeit auf Lager liegenden Materialien entweder in der Schweiz direkt zu verwenden, oder in der eigenen Fabrikation zu verbrauchen.

Die Genossenschaft hat das Recht, durch ihre Organe bei ihren Mitgliedern jede ihr gutscheinende Kontrolle über die Einhaltung der den Mitgliedern überbundenen Verpflichtungen auszuüben. Für diese Kontrolle ist freier Zutritt in die Fabriken, Magazine und Bureaus und freier Einblick in alle Bücher und Belege zu gewähren. Ein gleiches Kontrollrecht steht den vom Verwaltungsrat der S. S. S. hiezu abgeordneten Mitgliedern zu.

Es ist indessen streng darauf zu halten, daß die Kontrolle durch Personen, welche einem Konkurrenzgeschäfte angehören, nur mit ausdrücklicher Einwilligung des der Kontrolle unterstellten Mitgliedes ausgeübt werden kann.

Uebertretungen der übernommenen Verpflichtungen werden mit Konventionalstrafen im mindestens dreifachen Betrag des Wertes der Waren geahndet, die unrechtmäßig ausgeführt, oder im Widerspruch mit erlassenen Vorschriften im Veredlungsverkehr benutzt worden sind.

Zur Sicherung dieser Konventionalstrafen ist eine Kaution (in bar, Wertpapieren oder Bankgarantie) zu leisten, die dem Werte der ermittelten Lagervorräte und der jeweiligen durch Vermittlung der S. S. S. bezogenen Waren entspricht.

Das ist in der Hauptsache, was der Bundesrat in außerordentlich schwierigen und zähen Verhandlungen erreicht und unter den gegebenen Verhältnissen als den Interessen unseres Landes am zuträglichsten erachtet hat. Wie die wirtschaftlichen Bindungen nach der deutsch-österreichischen Seite, so sind auch die Vereinbarungen mit der Entente nur als Notbehelf in anormaler Zeit zu verstehen und zu ertragen. Das Schweizervolk wird die Lösung begrüßen, weil endlich einem Zustand der Aufregung und Ungewißheit ein Ende bereitet und der in mancher Beziehung nachteilige Ausweg, den private Initiative für den Fall des Scheiterns der amtlichen Verhandlungen zu eröffnen bereit war, nun nicht beschritten werden muß.

Bern, 2. Oktober 1915.

Einfuhr von Reis und von Mahlerzeugnissen aus Reis durch den Bund.

Der Bundesrat hat am 2. Oktober 1915 folgenden Beschluß gefaßt:

Art. 1. Die Einfuhr von Reis und von Mahlprodukten aus Reis, Reisfuttermehle und Reiskleie inbegriffen, ist ausschließlich Sache des Bundes.

Diese Waren sind für den Verbrauch in der Schweiz bestimmt.

Art. 2. Ankauf, Einfuhr und Wiederverkauf der in Art. 1 genannten Waren werden vom Oberkriegskommissariat besorgt.

Art. 3. Den in der Schweiz domizilierten Firmen und Personen kann das Oberkriegskommissariat die Einfuhrbewilligung für Reis und Mahlprodukte aus Reis erteilen, wenn innerhalb sieben Tagen nach Inkrafttreten dieses Beschlusses der Nachweis geleistet wird, daß diese Waren vor dem 4. Oktober fest gekauft worden sind.

Diese Waren sind im Inland zum Wiederverkauf zu bringen. Das Militärdepartement stellt die Bedingungen fest, an welche die Einfuhrbewilligung, namentlich auch hinsichtlich des Verkaufspreises, geknüpft wird.

Art. 4. Das Militärdepartement ist ermächtigt, zu bestimmen, welche Waren unter die Bezeichnung „Kraftfuttermittel" gemäß Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 9. Januar 1915 fallen.

Art. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses oder gegen die vom Militärdepartement gemäß Art. 3 Abs. 2 dieses Beschlusses gestellten Bedingungen werden gemäß Art. 6 und 7 der bundesrätlichen Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand geahndet.

Art. 6. Der vorstehende Beschluß tritt am 4. Oktober 1915 in Kraft. Das Militärdepartement und das Finanz- und Zolldepartement sind mit seinem Vollzuge beauftragt.

Nachtrag.

C. Verkehrsregelung, Höchstpreise, Beschlagnahme.

Zu C. 1. Allgemeines: Preisprüfungsstellen, Versorgungsregelung.

Berlin, 4. November 1915.

Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) erhält Abschnitt II. Versorgungsregelung folgende neue Fassung:

II. Versorgungsregelung.

§ 12.

Zur Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu angemessenen Preisen können die Gemeinden mit Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden

1. für die Erzeuger und Hersteller solcher Gegenstände sowie für die Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes Vorschriften hinsichtlich des Betriebs, insbesondere des Absatzes, des Erwerbes, der Preise und der Buchführung, erlassen,
2. unter Ausschluß des Handels und Gewerbes die Versorgung selbst übernehmen,
3. in Verträge über Lieferung solcher Gegenstände eintreten,
4. die ausschließliche Versorgung gemeinnützigen Einrichtungen oder bestimmten Handel- und Gewerbetreibenden übertragen und dabei über den Betrieb, insbesondere den Weiterverkauf und die Preise, Bestimmungen treffen,
5. Vorschriften zur Regelung des Verbrauchs erlassen.

§ 13.

Mit Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden können die Gemeinden für ihre Bezirke anordnen,

1. daß, wer Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs in Gewahrsam hat, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren binnen einer zu bestimmenden Frist anzeigt;
2. daß Handel- und Gewerbetreibende verpflichtet sind,
   a) binnen einer zu bestimmenden Frist Auskunft über die Verträge zu geben, kraft deren sie Lieferung von Gegenständen der von einer Maßnahme nach § 12 betroffenen Art verlangen können;
   b) ihre Vorräte der Gemeinde auf Verlangen käuflich zu überlassen;
   c) der Gemeinde die Benutzung der Betriebsmittel gegen Entgelt zu gestatten.

§ 14.

Erfolgt die Ueberlassung ihrer Vorräte (§ 13 Nr. 2b) nicht freiwillig, so kann das Eigentum daran der Gemeinde durch Beschluß der zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Beschluß dem Besitzer zugeht.

Der Uebernahmepreis wird, falls eine Einigung mit dem Besitzer nicht zustandekommt, unter Berücksichtigung des Einkaufs-, Herstellungs- oder Erzeugungspreises und der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Preisprüfungsstelle endgültig festgesetzt. Bestehende Höchstpreise dürfen dabei nicht überschritten werden.

Das nach der Vorschrift des § 13 Nr. 2c zu gewährende Entgelt wird im Streitfall von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 15.

Die Befugnisse, die in diesem Abschnitt den Gemeinden übertragen sind, stehen auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zur Regelung der Versorgung mit bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs anhalten; sie können sie ferner für die Zwecke der Versorgungsregelung vereinigen und ihnen die Befugnisse aus den §§ 12 bis 14 ganz oder teilweise übertragen.

Die Landeszentralbehörden können die Versorgung der Bevölkerung ihres Bezirkes oder eines Teiles ihres Bezirkes selbst regeln; die §§ 12 bis 14 finden entsprechende Anwendung.

Soweit nach Abs. 1 oder 2 die Versorgung für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 15a.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die in diesem Abschnitt den Gemeinden und Kommunalverbänden übertragenen Befugnisse anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand wahrgenommen werden.

§ 15b.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, für die Zwecke der Versorgungsregelung in bestimmten Bezirken Erzeuger und Hersteller von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs und Vereinigungen von ihnen zur Regelung des Absatzes und der Preise, Händler sowie Vereinigungen

von ihnen zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise, auch ohne ihre Zustimmung, zu Verbänden zu vereinigen.

Die Rechtsverhältnisse der Verbände werden durch die Satzung bestimmt.

Die Satzung wird von der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde erlassen. Die Verbände entstehen mit dem Erlasse der Satzung; sie sind rechtsfähig.

§ 16.

Die Landeszentralbehörde hat vor Erteilung der Zustimmung zu einer Anordnung gemäß § 13 Nr. 2 b oder vor Erlaß einer Anordnung gemäß § 13 Nr. 2b oder § 15b dem Reichskanzler Gelegenheit zu geben, im Interesse der Gesamtversorgung des Reichsgebiets Einspruch zu erheben. Macht der Reichskanzler von dieser Befugnis Gebrauch, so ist die Zustimmung zu versagen oder von Erlaß der Anordnung abzusehen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

München, 18. Oktober 1915.

Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung ergehen auf Grund des § 21 dieser Verordnung folgende Ausführungsbestimmungen:

I.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 3 Abs. II, 7 und 14 Abs. II und zuständige Behörde im Sinne der §§ 6 Abs. II Ziff. 3 und 14 Abs. I sind die K. Regierungen, Kammern des Innern. Diese sind auch zuständig zur Erteilung der Zustimmung gemäß §§ 12 und 13.

Erstreckt sich der Bezirk einer Preisprüfungsstelle auf Gemeinden oder Kommunalverbände, die in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, so bestimmt das K. Staatsministerium des Innern die Zuständigkeit der Regierung.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Distriktsgemeinden und die kreisunmittelbaren Städte. Umfaßt ein Bezirksamt zwei oder mehr Distriktsgemeinden, so bilden diese einen Kommunalverband. Weiter sind Kommunalverbände die Städte Frankenthal, Kaiserslautern, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. H., Pirmasens, Speyer, St. Ingbert, Zweibrücken, Weiden und Selb, die aus dem Verbande der Distriktsgemeinde, zu der sie gehören, in dieser Beziehung ausscheiden.

Gemeinden sind die Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung.

Vorstand des Kommunalverbandes ist in ländlichen Kommunalverbänden der Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde, in städtischen Kommunalverbänden der Bürgermeister. Gemeindevorstand ist der Bürgermeister.

II.

Zu § 2. Die Preisprüfungsstellen sind gemeindliche Einrichtungen. Ihre Kosten fallen den Gemeinden zur Last. Sie unterstehen der Gemeindeaufsicht.

Die Errichtung der Preisprüfungsstellen in den Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern ist von der Gemeindebehörde bis zum 1. November 1915 der Gemeindeaufsichtsbehörde und der K. Regierung, Kammer des Innern, anzuzeigen.

Die K. Regierungen, Kammern des Innern haben mit tunlichster Beschleunigung ein Verzeichnis der in ihren Bezirken bestehenden Preisprüfungsstellen dem K. Staatsministerium des Innern und der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise in Berlin einzusenden.

Von der Errichtung von Preisprüfungsstellen nach dem 1. November 1915 haben die Gemeindebehörden oder der Vorstand des Kommunalverbandes sofort der Aufsichtsbehörde und dem K. Staatsministerium des Innern sowie der Reichsprüfungsstelle Anzeige zu erstatten.

Sämtliche Preisprüfungsstellen haben über ihre Arbeitsergebnisse der K. Regierung, Kammer des Innern, und der Reichsprüfungsstelle fortlaufend Bericht zu erstatten.

Soweit in ländlichen Kommunalverbänden die Errichtung von Preisprüfungsstellen für mehr als eine Gemeinde beantragt wird oder notwendig erscheint, ist eine gemeinsame Preisprüfungsstelle vom Kommunalverband zu errichten. Für benachbarte Kommunalverbände mit gleichartigen Verhältnissen empfiehlt sich die Errichtung einer gemeinsamen Preisprüfungsstelle.

Zu § 3. Die Zahl der Mitglieder der Preisprüfungsstelle richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Sie muß aber mindestens so groß sein, daß die verschiedenen Gruppen von Warenerzeugern und Händlern darin vertreten sind.

Vor der Berufung der Mitglieder aus dem Kreise der Warenerzeuger und der Händler sind die für den Bezirk etwa bestehenden Berufsorganisationen der Warenerzeuger und der Händler mit ihren Vorschlägen zu hören.

Die Berufung kann nur aus den gleichen Gründen abgelehnt werden wie die Wahl zu einem Gemeindeamt.

Zu § 5. Die Ausführungsbestimmungen vom 2. Juli 1915 zu der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über den Aushang von Preisen in den Verkaufsräumen des Kleinhandels bleiben unberührt. Die Preisprüfungsstelle kann abweichende Bestimmungen nicht treffen.

Zu §§ 12 und 13. Die K. Regierungen, Kammern des Innern, haben vor Erteilung der Zustimmung zu einer Anordnung nach § 12 die zuständige Handelskammer gutachtlich zu hören. Vor der Erteilung der Zustimmung zu einer Anordnung nach § 13 Ziff. 2b ist zum Zwecke des Vorgehens nach § 16 an das K. Staatsministerium des Innern zu berichten.

III.

Amtliche Verhandlungen und Entscheidungen im Vollzuge der Verordnung sind gebührenfrei.

Dr. Frhr. von Soden-Fraunhofen.

I. A.: Ministerialdirektor von Meinel.

Nachtrag zu C. 5: Kartoffeln und ihre Erzeugnisse.

Berlin, 1. November 1915.

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915.

Zu § 3. In Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse ordnen wir mit Zustimmung des Reichskanzlers folgende Abweichung von dem in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Oktober d. Js. unter II festgesetzten Kleinhandelshöchstpreis an:

Der Kleinhandelshöchstpreis darf den Erzeugerhöchstpreis, wie er unter I der genannten Bekanntmachung festgesetzt ist, in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern und Brandenburg mit Ausnahme des Landespolizeibezirks Berlin um nicht mehr als . . . . . 90 Pf.,
in den Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau
um nicht mehr als . . . . . 1 Mk.
übersteigen.

In dem Landespolizeibezirk Berlin, der Rheinprovinz, der Provinz Westfalen und dem Regierungsbezirk Sigmaringen bewendet es bis auf weiteres bei dem Höchstsatz von 1,30 Mk. Die Gemeinden und Kommunalverbände werden jedoch veranlaßt, bei der Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen den zulässigen Höchstaufschlag für den Handel (1,30 Mk.) soweit herabzumindern, als die örtlichen Verhältnisse es gestatten.

Zu § 8. Die für die Landeszentralbehörden in § 4 vorgesehene Befugnis übertragen wir den Regierungspräsidenten. Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände werden ermächtigt, an Stelle der Gemeinden und Kommunalverbände die im § 4 erwähnten Festsetzungen zu treffen. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. v. Schorlemer.
Der Minister des Innern.
v. Loebell.

An die Herren Regierungspräsidenten mit Abdrucken für sämtliche Stadt- und Landkreise.

Nachtrag zu C. 7: Heu und Stroh.

Berlin, 8. November 1915.

Verkehr mit Stroh und Häcksel.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt das Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer, Gerste, nicht dagegen die beim Ausdreschen der genannten Getreidearten entstehende Spreu.

§ 2.

Wer Stroh an einen anderen absetzen will, hat das Stroh der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte m. b. H. in Berlin unter Angabe der Mengen, Arten und des Eigentümers zum Erwerb anzubieten und zugleich anzugeben, ob er im Besitz einer Strohpresse ist, oder ob er zum Ausdrusch seines Getreides eine Lohndreschmaschine mit Strohpresse benutzt und wer deren Eigentümer ist.

Dies gilt nicht für das Stroh, das unmittelbar an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung oder auf Grund eines Arbeits-, Deputats- oder Leibzuchtvertrags zum Verbrauch in der Wirtschaft des Empfängers abgesetzt wird. Es gilt ferner nicht für Personen, die in der Zeit bis zum 1. August 1916 insgesamt nicht mehr als 4 Tonnen jeder Art absetzen.

§ 3.

Der nach § 2 Abs. 1 Verpflichtete hat das Stroh der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen. Besitzt er eine Strohpresse oder benutzt er zum Ausdrusch seines Getreides eine Lohndreschmaschine mit Strohpresse, so hat er das Stroh auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu pressen oder pressen zu lassen.

Die Bezugsvereinigung hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots (§ 2) dem Verpflichteten mitzuteilen, ob sie die Ueberlassung des Strohes verlangt; stellt sie das Verlangen nicht, so hat sie ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen für die Ueberlassung und Verladung treffen.

§ 4.

Die Bezugsvereinigung hat die von ihr in Anspruch genommenen Mengen binnen 3 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Ueberlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 3 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung von 15 Pfennig für jeden angefangenen Monat und jede angefangene Tonne. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens und der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 5.

Die Bezugsvereinigung hat für das Stroh einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser darf für 1000 Kilogramm

bei Flegeldruschstroh	50,00	Mark
„ gepreßtem Stroh	47,50	„
„ ungepreßtem Maschinendruschstroh . . .	45,00	„

nicht übersteigen. Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

Ist der zur Ueberlassung Verpflichtete mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 4 Abs. 2) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

§ 6.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme (§ 4). Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde der Bezugsvereinigung zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen 5 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 7.

Die Bezugsvereinigung darf das Stroh nur an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

§ 8.

Bei der Abgabe des Strohes darf die Bezugsvereinigung einen Aufschlag bis zu 4 vom Hundert von dem Uebernahmepreise zuzüglich der Transportkosten und anderer barer Auslagen erheben. Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsgebühr zurückbehalten.

Der Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Ueber den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 9.

Beim Verkauf des der Absatzbeschränkung nicht unterliegenden Strohes durch den Erzeuger dürfen die im § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Preise nicht überschritten werden. Die Preise gelten für Stroh von mindestens mittlerer Art und Güte.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen zu den Preisen insgesamt 4 vom Hundert zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht von dem Abnahmeorte.

§ 10.

Bei Verkauf von Häcksel durch den Hersteller darf der Preis von 60 Mk. für 1000 Kilogramm ohne Sack nicht überschritten werden.

Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 35 Pf. für 50 Kilogramm Fassung berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 10 Pf. für die Woche bis zum Höchstbetrage von 1,50 Mk. erhöht werden.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack von mindestens 40 Kilogramm Fassung nicht mehr als 1,20 Mk. und für den Sack, der 50 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,50 Mk. betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Beim Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 9, der Absatz 3 mit der Maßgabe, daß der Zuschlag von 4 vom Hundert auch die Auslagen für Säcke nicht umfaßt.

§ 11.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren, bei der Ueberlassung, der Verladung und der Aufbewahrung ergeben, entscheidet endgültig die zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 12.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den ihm nach den Vorschriften des § 2, des § 3 Abs. 1 oder des § 4 Abs. 2 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen oder den auf Grund des § 3 Abs. 3 getroffenen Bestimmungen nicht nachkommt;
2. wer den nach § 12 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 14.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Stroh, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über den Verkehr mit aus dem Ausland eingeführtem Stroh treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft werden. Er kann Preise für dieses Stroh festsetzen.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 15.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten und andere Preise festsetzen, insbesondere für den Kleinhandel mit Stroh und Häcksel.

§ 16.

Die in den §§ 9 und 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603). Dies gilt auch für die Preise, die der Reichskanzler nach § 14 oder in Aenderung der Preise in §§ 9, 10 nach § 15 festsetzt.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 13 aber erst mit dem 12. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Nachtrag zu C. 9. Oelfrüchte und ihre Erzeugnisse.

Berlin, 8. November 1915.

Bekanntmachung über Oele und Fette.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer Oele und Fette (§ 2) mit Beginn des 11. November 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsortes dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuß) bis zum 15. November 1915 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 11. November 1915 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
2. insgesamt (sämtliche Oele und Fette zusammengerechnet) weniger als 10 Doppelzentner betragen.

§ 2.

Oele und Fette im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Sesamöl, Baumwollsamenöl (Kottonöl), Erdnußöl, Palmöl, Palmkernöl, Baumwollöl, Kokosöl, Rizinusöl, Olivenöl, Sonnenblumenöl, Sojabohnenöl, Maisöl, Mohnöl;
2. Rapsöl, Rüböl, Hanföl, Hederichöl (Ravisonöl), Leinöl, Dotteröl, Bohnenöl, Nußöl, Sulfuröl, Illipeöl, Schieöl und Schiebutter, Mauraöl, Nigeröl;
3. Pflanzentalg und tierischer Talg jeder Art (compound lard);
4. Walkfett, Wollfett und -öl, Knochenfett, Holzöl, Tran jeder Art, Klauenöl, Olein, Stearin.

§ 3.

Oele und Fette, gehärtet und ungehärtet, Mischungen und Abfallerzeugnisse daraus, sowie die aus diesen Oelen und Fetten gewonnenen Fettsäuren dürfen nur durch den Kriegsausschuß abgesetzt werden.

Während der Absatzbeschränkung dürfen sie ohne Zustimmung des Kriegsausschusses nur nach Maßgabe folgender Vorschriften verarbeitet werden: Betriebe, in denen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefette hergestellt werden, dürfen bis zum 15. Dezember 1915 einschließlich, andere Betriebe bis zum 1. Dezember 1915 einschließlich ihre Oele und Fette verarbeiten und zwar die ersteren bis zu einem Drittel, die letzteren bis zu einem Sechstel der Menge, die sie in den drei Monaten August bis Oktober 1915 verarbeitet haben. Die genannten Betriebe dürfen außerdem so viel von ihren Oelen und Fetten verarbeiten, wie zur Erfüllung von Lieferungsverträgen mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung erforderlich ist. Wer hiernach Oele und Fette verarbeiten will, hat die dafür in Anspruch genommenen Mengen bis zum 15. November 1915 unter Mitteilung der in den Monaten August bis Oktober 1915 verarbeiteten Mengen bei dem Kriegsausschuß anzumelden und die mit der Heeres- und Marineverwaltung laufenden Lieferungsverträge vorzulegen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Mengen sowie auf Mengen, die der Verpflichtete vom Kriegsausschuß erhalten hat.

§ 4.

Wer Oele und Fette in Gewahrsam hat, hat sie dem Kriegsausschuß auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er dem Kriegsausschusse Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die im § 3 Abs. 3 bezeichneten Mengen sowie auf die Mengen, die nach § 3 Abs. 2 zulässigerweise verarbeitet werden.

§ 5.

Der Kriegsausschuß hat auf Antrag des zur Ueberlassung Verpflichteten binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags, jedoch nicht vor dem 15. Dezember 1915, zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für die Mengen, die er hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung nach § 3; das gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach Satz 1 stellen.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch den Kriegsausschuß vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuß über. Für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung (§ 4 Abs. 1) erhält der Verpflichtete vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges eine Vergütung, deren Höhe der Reichskanzler festsetzt. Der Verpflichtete hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Mengen im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 6.

Der Kriegsausschuß hat für die von ihm übernommenen Oele und Fette einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf für den Doppelzentner nicht übersteigen bei

Leinöl, Rapsöl, Rüböl, Soyabohnenöl, Baumwollöl, Baumwollsamenöl, Erdnußöl, Sesamöl, Mohnöl, Sonnenblumenöl, Hanföl, Dotteröl, Hederichöl, Bohnenöl, Nußöl	250	Mark,
denselben raffiniert	260	„
Oelsäuren aus diesen	225	„
Holzöl	260	„
Maisöl, roh raffinierbar	250	„
Maisöl, roh extrahiert	225	„
Maisölfettsäure	225	„
Olivenöl, raffiniert	275	„
Olivenöl, extrahiert (Sulfurol)	220	„
Olivenöl, für Speisezwecke raffinierbar	250	„
Rizinusöl erster Pressung	280	„
Rizinusöl zweiter Pressung	270	„
Klauenöl, roh	275	„
Klauenöl, raffiniert	300	„
Olein	225	„
Kokosöl, Palmkernöl, roh	300	„
Kokosbutter, Kokosfett, Palmkernöl, raffiniert	330	„
Kokosölsäure, Palmkernölsäure	270	„
Palmöl	260	„
Illiveöl, Schieöl und -butter, Mauraöl und Nigeröl	250	„
Illipe-, Schie- und Maurafettsäure	225	„
Talg für Genußzwecke, raffiniert	300	„
Talg, technisch	260	„
Talgfettsäure	235	„
Premier jus, Oleomargarin	330	„
Tran, gehärtet	275	„
Pflanzenöle, gehärtet, und sonst nicht genannter Pflanzentalg	275	„
Wasserknochenfette	225	„
Extraktionsknochenfett	200	„
Stearin	300	„
Fischöl, Fischfett	230	„
Fischölsäure	205	„
Waltranöl	250	„
Medizinaltran, auch Dampfmedizinaltran	275	„
anderen Tranen	230	„
Transäure	205	„
Compound lard	250	„
Walfett und Wollfett und -öl	225	„

§ 7.

Ist der Verpflichtete mit dem vom Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5 Absatz 2 Satz 4) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

§ 8.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 9.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

§ 10.

Streitigkeiten über die aus dem § 4 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 11.

Der Kriegsausschuß verteilt die Oele und Fette und regelt die Abgabe der aus den zugeteilten Oelen und Fetten hergestellten Waren.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen. Er bestimmt insbesondere, an welche Stellen und zu welchem Preise die Waren abzugeben sind.

§ 12.

Verboten ist die Verarbeitung von Leinöl, Talg und Dampfmedizinaltran zur Herstellung von Seifen sowie die Spaltung dieser Stoffe.

§ 13.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften der Verordnung auf andere Oele und Fette auszudehnen und den Uebernahmepreis für sie zu bestimmen.

Er kann von den Vorschriften der Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 14.

Die Vorschriften der Verordnung beziehen sich nicht auf Oele und Fette, die nachweislich nach dem 11. November 1915 aus dem Ausland eingeführt sind.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Oele und Fette erlassen und dabei anordnen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft werden.

§ 15.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 16.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer der Vorschrift des § 3 Abs. 1 zuwider Oele und Fette in anderer Weise als durch den Kriegsausschuß absetzt;
3. wer der Vorschrift des § 3 Abs. 2 zuwider Oele und Fette verarbeitet;
4. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 4 Abs. 1) oder dem Verbote des § 12 zuwiderhandelt;
5. wer den nach § 15 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Vorschriften des § 16 treten mit dem 10. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 22. Oktober 1915.

An den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin.

Auf die Eingabe vom 12. Oktober 1915.

Im Hinblick auf die Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Oelfrüchten vom 19. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) und auf § 8 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) ersuche ich den Kriegsausschuß, bei der Uebernahme der von ihm abzunehmenden Oelfrüchte für je 100 kg keinen höheren Preis zu zahlen als

bei	Oelrettichsamen	40,00 M.
„	Sonnenblumensamen	42,00 „
„	Erdmandeln und Erdnüssen, geschält . .	80,00 „
„	„ „ „ ungeschält . .	72,00 „
„	Sesamsamen	80,00 „
„	Bucheckern, gedarrt	55,00 „

bei Baumwollsamen	50,00	M.
„ Soyabohnen	50,00	„
„ Mowrasaat	40,00	„
„ Illipé- und Schinüssen	50,00	„
„ Rizinussamen	80,00	„
„ Palmkernen	110,00	„
„ Kopra und geraspelten Kokosnüssen	150,00	„

Den Bundesregierungen habe ich Abschrift dieses Schreibens mit der Bitte um entsprechende Verständigung der für die Preisfestsetzung zuständigen höheren Verwaltungsbehörden übersandt.

Der Reichskanzler.
(Reichsamt des Innern.)

Im Auftrage.
gez. Richter.

Nachtrag zu C 11: Milch- und Molkereierzeugnisse.

München, 30. Oktober 1915.

Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird mit Zustimmung des Reichskanzlers folgendes bestimmt:

I.

Der Preis für Butter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Verteilungsstelle, einschließlich Verpackung fordern kann (Grundpreis), wird für Bayern festgesetzt:

für Handelsware I (beste Molkereibutter) auf höchstens 180 M., für Handelsware II (Sennbutter und Zentrifugensüßrahmbutter aus bäuerlichen Betrieben) auf höchstens 160 M. für 50 Kilogramm ausgepfundeter Ware; für nicht ausgepfundete Ware ist der Grundpreis um 3 M. niedriger.

II.

Der Zuschlag für den Weiterverkauf darf höchstens betragen bei Verkauf

im Großhandel . . . . 5 M.
im Kleinhandel . . . . 15 M.

auf je 50 Kilogramm.

III.

Der Preis für Landbutter beim Verkauf an Verbraucher darf höchstens betragen 150 M. für 50 Kilogramm.

IV.

Die Verteilungsstellen haben nach dem gemeinschaftlichen Erlasse des stellvertretenden Generalkommandos der drei bayerischen Armeekorps vom 30. Oktober 1915 ihren Sitz für den Bezirk des I. Armeekorps in München, für den Bezirk des II. Armeekorps — mit Ausnahme der Pfalz — in Würzburg, für den Regierungsbezirk Pfalz in Landau, für den Bezirk des III. Armeekorps in Nürnberg.

V.

Diese Bestimmung tritt am 1. November 1915 in Kraft.

K. Staatsministerium des Innern.
Dr. Freiherr von Soden-Fraunhofen.

München, 30. Oktober 1915.

Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1915 über die Regelung der Butterpreise.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1915 über die Regelung der Butterpreise ergehen auf Grund des § 9 dieser Verordnung im Einverständnis mit dem K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern folgende Ausführungsbestimmungen:

I.

Kommunalverbände sind die Distriktsgemeinden und die kreisunmittelbaren Städte. Umfaßt ein Bezirksamt zwei oder mehr Distriktsgemeinden, so bilden diese einen Kommunalverband. Weiter sind Kommunalverbände die Städte Frankenthal, Kaiserslautern, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. H., Pirmasens, Speyer, St. Ingbert, Zweibrücken, Weiden und Selb, die aus dem Verbande der Distriktsgemeinde, zu der sie gehören, in dieser Beziehung ausscheiden.

Gemeinden sind die Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung.

II.

Zu § 3.

Die Festsetzung der für Bayern geltenden Grundpreise erfolgt durch Bekanntmachung in der „Bayerischen Staatszeitung".

Zu §§ 5 und 6.

Die von den Gemeinden oder Kommunalverbänden festgesetzten Höchstpreise für den Kleinhandel dürfen die durch die Festsetzung der Grundpreise und der Zuschläge für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel sowie des Verkaufspreises für Landbutter an Verbraucher gezogenen Grenzen nicht überschreiten. Es kann sich also nur darum handeln, da, wo die hiernach sich ergebenden Kleinhandelspreise nach den örtlichen Verhältnissen zu hoch sind, die Höchstpreise niedriger festzusetzen. Um diese Festsetzung wirkungsvoll zu gestalten, empfiehlt sich der Zusammenschluß von Gemeinden und Kommunalverbänden mit gleichartigen Verhältnissen zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen.

III.

Die Verbrauchsregelung erfolgt durch gemeinschaftliche Erlasse der stellvertretenden Generalkommandos des 1., 2. und 3. Armeekorps vom 30. Oktober 1915.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.
Dr. Freiherr von Soden-Fraunhofen.

München, 30. Oktober 1915.

Verkehr mit Erzeugnissen der Milchwirtschaft.

Infolge der Festsetzung von Höchstpreisen für Butter durch das K. Staatsministerium des Innern sind einige Aenderungen der Bekanntmachung des stellvertr. Generalkommandos 1. Bayer. Armeekorps über den Verkehr mit Erzeugnissen der Milchwirtschaft vom 1. ds. erforderlich geworden. Gleichzeitig haben sich die stellvertr. Generalkommandos 2. und 3. Bayer. Armeekorps zwecks einheitlicher Regelung des

Verkehrs mit Erzeugnissen der Milchwirtschaft für das Königreich Bayern dem Vorgehen des stellvertr. Generalkommandos 1. Bayer. Armeekorps angeschlossen.

Die stellvertr. Generalkommandos 1., 2. und 3. Bayer. Armeekorps erlassen deshalb auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914, 21. Januar 1915 und 23. September 1915, der K. Verordnung vom 31. Juli 1914 über den Uebergang der vollziehenden Gewalt und des Art. 4 Nr. 2 des Kriegszustandsgesetzes folgende Anordnungen*).

A. Höchstpreise.

Höchstpreise für Milch.

§ 1.

Bei Milch, die zu Erzeugnissen verarbeitet wird, für die nachstehend Höchstpreise festgesetzt sind, darf der Preis für 1000 Liter oder 1000 Kilogramm beim Verkaufe durch den Erzeuger 175 Mk. nicht übersteigen. Wenn die Rückstände (Abzeug) nicht zurückgenommen werden, erhöhen sich die Preise um 5 M. für 1000 Liter oder 1000 Kilogramm.

Die vorstehenden Preise gelten für Lieferung frei Molkerei (Sammelstelle, Lokal, Sennerei) und für Barzahlung im Laufe des auf die Lieferung folgenden Monats.

Die Lokalmiete (Lokalgeld) darf den Durchschnitt der letzten zwei Jahre nicht übersteigen. Streitigkeiten entscheidet endgültig die Distriktsverwaltungsbehörde.

Milchverwertung.

§ 2.

Milch, die bisher als Verbrauchsmilch (Konsummilch) in den Verkehr gebracht wurde, darf nicht eingedickt (kondensiert oder getrocknet), verbuttert oder verkäst werden.

Ebensowenig darf Milch, die bisher zur Erzeugung von Butter oder Käse verwendet worden war, zu anderen Erzeugnissen verarbeitet werden.

Ausnahmen bewilligt das stellvertr. Generalkommando.

Höchstpreise für Butter und Butterschmalz.

§ 3.

1. Butterhöchstpreis.

1. Für Butter gelten die Höchstpreise der Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 30. November 1915.

2. Verpackung.

2. Soweit der Verkauf von ausgepfundeter Butter in Packung üblich ist, muß auf der Packung die Gattung der Butter, das Gewicht und der Ladenpreis angegeben sein.

3. Butterschmalz.

3. Der Preis für 0,5 Kilogramm (1 Pfund) Butterschmalz darf beim Verkauf an den Verbraucher (Ladenpreis) 1,90 M., der Preis für 0,25 Kilogramm (½ Pfund) die Hälfte nicht übersteigen.

*) Berichtigt nach der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1915.

Käsesorten.

§ 4.

Es dürfen nur mehr hergestellt werden:

1. Rundkäse nach Emmentaler Art,

2. Weichkäse nach Limburger Art mit 15 Prozent Fettgehalt der Trockenmasse (Einheitskäse),

3. fetter Weichkäse mit 40 Prozent Fettgehalt der Trockenmasse,

4. Fettkäse nach Camembertart (mit Schimmelbildung) mit mindestens 50 Prozent Fettgehalt der Trockenmasse,

5. Quarkkäse (Topfen- oder Sauermilchkäse).

Die Herstellung aller anderen Käsesorten, insbesondere von Tilsiterkäsen, Holländerkäsen usw. ist verboten.

Die Erzeugung der unter Nr. 3 und 4 aufgeführten Käse wird auf die monatliche Herstellungsmenge von $^2/_3$ der vom Erzeuger für den Monat Juli 1915 nachgewiesenen Herstellungsmenge beschränkt.

Höchstpreise für Rundkäse.

§ 5.

1. Erzeugerpreis.

1. Der Preis für 50 Kilogramm besten gespeicherten, mindestens drei Monate alten Rundkäse (Ia) nach Emmentaler Art darf beim Verkaufe durch den Erzeuger 110 Mk., für die gleiche Menge Schweizerkäse oder Ausschußware 100 M. nicht übersteigen.

Die Erzeugerpreise gelten für Lieferung ab Bahnstation und Barzahlung innerhalb 30 Tagen.

2. Großhandelspreis.

2. Beim Umsatze von Rundkäse durch den Großhandel dürfen dem Erzeugerpreise nur Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt 10 M. für je 50 Kilogramm nicht übersteigen dürfen.

Die Großhandelspreise gelten für Lieferung ab Bahnstation und Barzahlung innerhalb 30 Tagen.

Wer Rundkäse im Großhandel verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 mit dem Großhandel von Rundkäse befaßt zu haben, steht dem Erzeuger gleich.

3. Ladenpreis.

Beim Verkauf an den Verbraucher (Ladenpreis) darf der Preis für 0,5 Kilogramm (1 Pfund) besten Rundkäse nach Emmentaler Art 1,60 M. und für 0,5 Kilogramm (1 Pfund) Schweizerkäse oder Ausschußware 1,50 M., für Mengen von 0,25 Kilogramm ($^1/_2$ Pfund) die Hälfte dieser Beträge nicht übersteigen.

4. Zwischengroßhandel.

4. Der Zwischengroßhandel darf von der Spannung zwischen Großhandels- und Ladenpreis beim Verkaufe von ganzen Laiben keinen höheren Betrag als 4 M. für je 50 Kilogramm und beim Verkaufe im Verschnitt keinen höheren Betrag als 14 M. für je 50 Kilogramm beanspruchen.

5. Auslandskäse.

5. Die vorstehenden Preise gelten nicht für Rundkäse nach Emmentaler Art, die nachweislich aus dem Ausland eingeführt und bei der Einfuhr als Auslandskäse gekennzeichnet sind. Die Art der Kennzeichnung bestimmt die Verteilungsstelle (§ 10).

Höchstpreise für Weichkäse.

§ 6.

1. Erzeugerpreis.

1. Der Preis für 50 Kilogramm besten jungen Weichkäse nach Limburger Art mit 15 Prozent Fettgehalt der Trockenmasse (Einheitskäse) darf beim Verkaufe durch den Erzeuger 45 Mark, für die gleiche Menge besten fetten Weichkäse mit 40 Prozent Fettgehalt der Trockenmasse 70 Mark nicht übersteigen.

Die Erzeugerpreise gelten für Lieferung ab Bahnstation einschließlich Kiste und Barzahlung innerhalb 30 Tagen.

2. Großhandelspreis.

2. Beim Umsatze durch den Großhandel müssen Weichkäse (§ 4 Nr. 2 und 3) packreif, d. h. angereift sein. Bei diesem Umsatze dürfen dem Erzeugerpreise nur Beträge zugeschlagen werden, die beim Weichkäse mit 15 Prozent Fettgehalt insgesamt 9 Mark und beim Weichkäse mit 40 Prozent Fettgehalt insgesamt 11 Mark für je 50 Kilogramm nicht übersteigen dürfen.

Der Großhandelspreis gilt für Lieferung ab Bahnstation und Barzahlung innerhalb 30 Tagen.

Wer Weichkäse (§ 4 Nr. 2 mit 4) im Großhandel verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 mit dem Großhandel von Weichkäse befaßt zu haben, steht dem Erzeuger gleich.

3. Ladenpreis.

3. Beim Verkauf an den Verbraucher (Ladenpreis) darf der Preis für 0,5 Kilogramm (1 Pfd.) besten Weichkäse nach Limburger Art mit 15 Prozent Fettgehalt der Trockenmasse 80 Pfennig, für 0,5 Kilogramm (1 Pfd.) fetten Weichkäse mit 40 Prozent Fettgehalt der Trockenmasse 1,10 Mark und für 0,5 Kilogramm (1 Pfd.) Fettkäse nach Camembertart mit 50 Prozent Fettgehalt der Trockenmasse 1,40 Mark, für Mengen von 0,25 Kilogramm (½ Pfd.) die Hälfte dieser Beträge nicht übersteigen.

4. Zwischengroßhandelspreis.

4. Der Zwischengroßhandel darf von der Spannung zwischen Großhandels- und Ladenpreis beim Verkaufe in ganzen Kisten keinen höheren Betrag als 4 Mark für je 50 Kilogramm und beim Verkaufe in angebrochenen Kisten keinen höheren Betrag als 8 Mark für je 50 Kilogramm beanspruchen.

5. Bezeichnung.

5. Auf jeder Packung von Weich- und Fettkäse (§ 4 Nr. 2 mit 4) muß der Fettgehalt der Trockenmasse angegeben sein. Bei Käse, der beim Verkauf an den Verbraucher stückweise in Packung gehandelt wird, muß außerdem auf der Packung auch noch das Gewicht des Käses angegeben sein.

Quark.

§ 7.

1. Erzeugerpreis.

1. Der Preis für 50 Kilogramm besten Quark (Topfen) darf beim Verkaufe durch den Erzeuger 25 Mark nicht übersteigen.

2. Ladenpreis.

2. Beim Verkauf an den Verbraucher (Ladenpreis) darf der Preis für 0,5 Kilogramm (1 Pfd.) Quark zu Speise- und Kochzwecken 0,40 Mark, für 0,5 Kilogramm (1 Pfd.) nassen Quarkkäse 0,60 Mark und für 0,5 Kilogramm (1 Pfd.) trockenen Quarkkäse 0,90 Mark für Mengen von 0,25 Kilogramm (½ Pfd.) die Hälfte dieser Beträge nicht übersteigen.

Zahlungsbedingungen.

§ 8.

Wird der Kaufpreis über die in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Zahlungszeiten hinaus gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Heeresbedarf.

§ 9.

Für die Heeresverwaltung (Feld- und Besatzungsheer, Marine, Ersatzmagazine und Proviantämter) dürfen Butter und Käse nur durch Vermittlung der stellvertretenden Intendantur 1. Bayer. Armeekorps geliefert werden.

B. Verkehr.

Verteilungsstelle.

§ 10.

Zur Ueberwachung des Verkehrs mit Butter und Käse und zur Regelung der Ausfuhr von Erzeugnissen der Milchwirtschaft aus dem Königreiche Bayern werden von den stellvertretenden Generalkommandos Verteilungsstellen in München, Würzburg und Nürnberg, sowie für die Pfalz in Landau errichtet.

Die Verteilungsstelle führt die Bezeichnung „Verteilungsstelle für Erzeugnisse der Milchwirtschaft 1. Bayer. Armeekorps".

Die Auslagen, die den Verteilungsstellen erwachsen, werden auf die Beteiligten anteilsmäßig ausgeschlagen.

Die Geschäfte der Verteilungsstellen in Würzburg und Nürnberg werden bis auf weiteres von der Verteilungsstelle 1. Bayer. Armeekorps in München wahrgenommen.

Auskunftspflicht.

§ 11.

Jeder Verwahrer von Butter und Käse hat den Verteilungsstellen auf Verlangen jede Auskunft zu geben, die bestimmt ist, den Vollzug dieser Vorschriften zu sichern, also insbesondere den jeweiligen Bestand anzuzeigen, Proben einzusenden, die Besichtigung der Geschäftsräume und der Vorräte zu gestatten, Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen und Belege zu gewähren.

Wer Käse nach Emmentaler Art aus dem Ausland eingeführt, hat der Verteilungsstelle 1. Bayer. Armeekorps in München bei jedesmaligem Eingang Laibzahl, Gewicht und Preis des eingeführten Käses umgehend anzuzeigen. Wer hiermit Handel treibt, hat ein Lagerbuch zu führen, das den Eingang nach Laibzahl, Gewicht und Preis frei Lager und den Ausgang nach Abnehmer, Gewicht und Preis enthält und das Lagerbuch dieser Verteilungsstelle auf Verlangen vorzulegen. Im übrigen gelten für die Auskunftspflicht die Vorschriften des Absatzes 1.

Zwangsübereignung.

§ 12.

Die Verteilungsstellen sind befugt, Beteiligten, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, verfügbare Bestände an Milch und milchwirtschaftlichen Erzeugnissen mitzuteilen.

Kommt daraufhin keine Einigung zwischen Verkäufer und Käufer zustande, so setzt das stellvertretende Generalkommando unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwendbarkeit der Ware den Preis nach Anhörung der Verteilungsstelle endgültig fest.

Bleibt auch jetzt noch eine Aufforderung der Verteilungsstelle an den Besitzer zur Ueberlassung erfolglos, so kann das Eigentum dem Käufer vom stellvertretenden Generalkommando auf seinen Antrag übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem bisherigen Eigentümer zugeht.

Ueberwachung des Großhandels.

§ 13.

Alle Verträge des Großhandels unter sich sowie mit den Erzeugern über die Lieferung von Butter und Käse sind der Verteilungsstelle 1. Bayer. Armeekorps in München vorzulegen. Die Milch-Kaufverträge sind dieser Verteilungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

Verkehr und Ausfuhr.

§ 14.

Den Erzeugern und dem Großhandel ist die Versendung von Erzeugnissen der Milchwirtschaft, für die Großhandelspreise festgesetzt sind, nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Verteilungsstelle 1. Bayer. Armeekorps in München gestattet.

Zur Ausfuhr aus dem Königreiche Bayern bedürfen Erzeuger und Händler bei allen Erzeugnissen der Milchwirtschaft der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Verteilungsstelle des 1. Bayer. Armeekorps in München. Auch Mittelspersonen sind an diese Genehmigung gebunden.

Die Genehmigung zur Ausfuhr aus Bayern wird nur erteilt:

1. wenn der Bedarf der Heeresverwaltung und der einheimischen Bevölkerung sichergestellt ist;

2. wenn für jede Lieferung eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, in der sich der Abnehmer nicht nur verpflichtet, beim Weiterverkauf die vorstehenden Höchstpreise einzuhalten, sondern auch dafür einsteht, daß bei allen weiteren Veräußerungen die Preise dieser Bekanntmachung eingehalten werden.

Butterzentrale.

§ 15.

Alle Butter, die für die Pfalz bestimmt ist oder aus dem Königreich Bayern ausgeführt werden soll, ist bei der Bayer. Butterzentrale in München anzumelden und nach deren Anweisung zu versenden.

Der Verkehr mit Butter außerhalb der Butterzentrale bleibt auf die regelmäßigen Geschäftsverbindungen des ersten Geschäftshalbjahres 1915 beschränkt. Die Erzeuger von Butter sind verpflichtet, demjenigen Großhandel weiter zu liefern, mit dem sie im ersten Geschäftshalbjahr 1915 in regelmäßiger Geschäftsverbindung gestanden sind.

Streitigkeiten in Fällen des Absatzes 2 und 3 entscheidet endgültig die Verteilungsstelle des 1. Bayer. Armeekorps.

C. Strafbestimmungen.

§ 16.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft:

1. wer die vorstehenden Höchstpreise überschreitet,

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet,

3. wer den Vorschriften der §§ 3 mit 9 zuwiderhandelt.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Auch kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 17.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre werden bestraft:

1. wer entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. I Milch, die bisher als Verbrauchsmilch in den Verkehr gebracht wurde, eindickt, verbuttert, verkäst oder zu diesem Zwecke abgibt;

2. wer, entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. II Milch, die bisher zur Erzeugung von Butter oder Käse verwendet worden war, anderweitig verarbeitet oder zu diesem Zwecke abgibt;

3. wer Schlagrahm (geschlagene Sahne) herstellt, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.

Schlagrahm, der nachweislich in Büchsen in den Korpsbezirk eingeführt ist, wird von diesem Verbote nicht betroffen;

4. wer wissentlich Käse, der der Vorschrift des § 4 zuwider hergestellt ist, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;

5. wer wissentlich Butter oder Käse ohne die in §§ 3 und 6 vorgeschriebenen Angaben auf der Packung feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;

6. wer wissentlich Rundkäse nach Emmentaler Art, der aus dem Ausland eingeführt ist, ohne die in § 5 vorgeschriebene Kennzeichnung feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;

7. wer den Vorschriften der §§ 11 und 13 mit 15 zuwiderhandelt;

8. alle sonstigen Handlungen oder Unterlassungen, die dem Zwecke dieser Bekanntmachung zuwiderlaufen.

§ 18.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos 1. Armeekorps vom 1. Oktober 1915 Nr. 120137 außer Wirksamkeit.

München, Würzburg, Nürnberg, den 30. Oktober 1915.

Der stellv. kommandierende General 1. Bayer. Armeekorps:
von der Tann.

Der stellv. kommandierende General 2. Bayer. Armeekorps:
von Pflaum.

Der stellv. kommandierende General 3. Bayer. Armeekorps:
von Könitz.

München, 30. Oktober 1915.

Geschäftsordnung
der Verteilungsstelle für Erzeugnisse der Milchwirtschaft 1. Bayer. Armeekorps.

München, Max Weberplatz 11, Fernsprecher 40967.

(Die Leitung ist dem K. Kreismolkereiinspektor Fehr im Ehrenamt übertragen).

1. Alle Anträge an die Verteilungsstelle 1. Bayer. Armeekorps in München sind schriftlich einzureichen.

2. Beim Antrag auf Genehmigung der Versendung nach § 14 der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1915 sind die Beförderungspapiere (Frachtbriefe, Expreßscheine, Postpaketadressen usw.) ausgefüllt mit den Adressen des Absenders und des Empfängers, sowie der Bezeichnung der Waren (Käsesorte usw.) unter Angabe der jeweiligen Gewichtsmengen vorzulegen.

Der Antragsteller muß bei Einreichung des Antrages in der Lage sein, die Sendung sofort auszuführen.

3. Beim Antrag auf Genehmigung der Versendung muß auf den Beförderungspapieren (Rückseite des Frachtbriefs, Abschnitt der Postpaketadresse usw.) die Rechnung für die Lieferung enthalten sein.

Beim Antrag auf Genehmigung der Versendung aus dem Königreiche Bayern ist außerdem noch die Erklärung nach § 14 Nr. 2 beizulegen. Formblätter für die Erklärung nach § 14 Nr. 2 können durch die Verteilungsstelle bezogen werden.

4. Die Verteilungsstelle verbescheidet die genehmigten Anträge durch Aufdruck eines Stempels und gibt sodann die eingereichten Papiere zurück.

5. Zur Deckung der Kosten der Verteilungsstelle ist für die Stempelung ein Betrag von 5 Pfennig für je 50 Kilogramm der Sendung unter Aufrundung auf 5 Pfennig zu entrichten.

6. Bei Sendungen an die gleiche Adresse, die sich innerhalb bestimmter Zeitabschnitte regelmäßig wiederholen, können auch mehrere Versendungsanträge gleichzeitig eingereicht werden.

7. Aenderungen dieser Geschäftsordnung bleiben vorbehalten.

Der Kommandierende General:
von der Tann.

München, 30. Oktober 1915.

Geschäftsordnung der Butterzentrale für Bayern.*)

Geschäftsstelle: Großmarkthalle München-Süd.
Telegrammadresse: Butterzentrale München.

1. Die Führung der Geschäfte der Butterzentrale für Bayern wird dem landwirtschaftlichen Verbande für Schwaben e. G. m. b. H., Abteilung Molkereiverband, übertragen. Den Vorsitz des Verbandes führt Landesökonomierat Hämmerle; Geschäftsleiter ist Hermann Tewes.

Die Butterzentrale ist der Verteilungsstelle für Erzeugnisse der Milchwirtschaft I. Bayerischen Armeekorps in München unterstellt.

2. Die Butterzentrale für Bayern hat die Aufgabe, diejenige Butter, die für den Bedarf der bayerischen Bevölkerung nicht benötigt wird, unter Zugrundelegung der bayerischen Höchstpreise nach Anweisung der Verteilungsstelle nach den anderen Bundesstaaten auszuführen.

3. Die Butter wird nur an solche Gemeinden geliefert, die die Versorgung der Bevölkerung nach Maßgabe des § 12 Nr. 2 und 3 der Bundesrats-Bekanntmachung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) durchführen und sich verpflichten, die Butter zu den bayerischen Höchstpreisen abzugeben. Den Gemeinden stehen die in § 15 der angeführten Bekanntmachung genannten Verbände gleich.

Bei der Lieferung von Butter sollen, damit die bisherigen Geschäftsbeziehungen nach Beendigung des Krieges leichter wieder aufgenommen werden können, vorzugsweise solche Orte berücksichtigt werden, die bisher zum bayerischen Absatzgebiet gehörten und beim behördlichen Verkauf der Butter die seitherigen Bezieher bayerischer Butter berücksichtigen.

4. Erzeuger und Großhändler haben die für die Versorgung der bayerischen Bevölkerung nicht benötigte Butter sowie für die Pfalz bestimmte Butter bei der Butterzentrale anzumelden und nach deren Anweisung zu versenden; hierbei sind die jeweils nach der Anmeldung zugesandten Geschäftspapiere zu verwenden.

5. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Butterzentrale. Die erforderlichen Mittel stellt der Molkereiverband zur Verfügung, der auch für den Eingang der Beträge haftet. Die Bezahlung erfolgt sofort nach Eingang der Rechnungen, wenn der Nachweis der ordnungsmäßigen Lieferung erbracht ist.

Als Abrechnungspreis gilt der dem Lieferer zustehende Höchstpreis. Wer Großhandelspreise beansprucht, muß durch Frachtbriefe, Rechnungen usw. beweisen, daß er die gelieferte Butter seinerseits angekauft hat.

6. Jeder Lieferer haftet für die Gewichts- und Qualitätsangaben selbst und wird auch nicht durch die bisher üblichen Handelsgebräuche und verspätete Mängelrüge oder bereits erfolgte Zahlung hiervon befreit.

7. Der Molkereiverband trägt sämtliche Unkosten und erhält hierfür eine Vergütung in der Höhe von 1 Prozent der jeweiligen Verkaufssummen; außerdem wird ihm der bei Abwicklung der Geschäfte der Butterzentrale nachweislich erwachsende Bankzins vergütet.

*) Berichtigt nach der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1915.

8. Ueber die Verwendung eines Ueberschusses verfügt nach Auflösung der Butterzentrale das stellv. Generalkommando I. Bayerischen Armeekorps unter Beiziehung eines Ausschusses. Der Ueberschuß wird zu gemeinnützigen Zwecken auf milchwirtschaftlichem Gebiete, insbesondere zur Milderung von Kriegsschäden, verwendet.

Der Kommandierende General:
von der Tann.

München, 5. November 1915.

Vorübergehende Einschränkung des Milchverbrauchs in öffentlichen Lokalen.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos I. Bayer. Armeekorps vom 5. November 1915 über die vorübergehende Einschränkung des Milchverbrauchs in öffentlichen Lokalen zugunsten der Haushaltungen, insbesondere der minderbemittelten Bevölkerung, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der genaue Vollzug wird strengstens überwacht werden.

Magistrat der K. Haupt- und Residenzstadt München.
Oberbürgermeister Dr. von Borscht.

Stellvertretendes Generalkommando
I. Bayerisches Armeekorps.

Die erfahrungsgemäß in München in den Herbstmonaten auftretende Milchknappheit erfordert eine vorübergehende Einschränkung des Milchverbrauchs in öffentlichen Lokalen zugunsten der Haushaltungen, insbesondere der minderbemittelten Bevölkerung. Das stellv. Generalkommando I. B. A.-K. erläßt deshalb auf Grund des Art. 4 Nr. 2 Kriegszustandgesetzes für den Bezirk der K. Haupt- und Residenzstadt München folgende vorübergehende Anordnung:

§ 1.

Es ist verboten, nach 9 Uhr vormittags in Konditoreien, Kaffeehäusern, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen Milch allein oder als Zusatz zu anderen Getränken zu verabfolgen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt am 8. November 1915 in Kraft.

Der Kommandierende General:
von der Tann.

Stuttgart, 30. Oktober 1915.

Höchstpreise für Milch, Butter und Käse.

Auf Grund der §§ 1 und 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. September 1915 sowie in Ausführung der Bundesratsverordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 wird verfügt:

§ 1.

Bei Milch, die zur Herstellung von Butter oder Käse bestimmt ist, darf der Preis für 1 Liter oder 1 Kilogramm beim Verkauf durch den Erzeuger den Betrag von 17,5 Pf. nicht übersteigen. Wenn die Rückstände (Abzeug) nicht zurückgenommen werden, erhöht sich dieser Preis um 0,5 Pf. für den Liter oder das Kilogramm.

Die vorstehenden Preise gelten für die Lieferung frei Molkerei (Sammelstelle, Käserei, Sennerei, Lieferungsraum) und für Barzahlung im Laufe des auf die Lieferung folgenden Monats.

§ 2.*) siehe Anmerkung.

Der Grundpreis für Butter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Stuttgart einschließlich Verpackung nicht überschreiten darf, beträgt für je 50 Kilogramm bei Handelsware I — beste Molkereibutter (Tafelbutter) — 180 M., bei Handelsware II — Sennbutter oder Süßrahmzentrifugenbutter aus landwirtschaftlichen Betrieben 160 — M., für nicht ausgepfundete Ware je 3 M. weniger.

§ 3.

Beim Verkauf durch den Großhandel darf, soweit nicht § 4 Abs. 2 Anwendung findet, der Preis für 50 Kilo Handelsware I, beste Molkereibutter (Tafelbutter), 185 M., für nicht ausgepfundete Butter 182 M., für Handelsware II, Sennbutter oder Süßrahmzentrifugenbutter aus landwirtschaftlichen Betrieben, 165 M., für nicht ausgepfundete Sennbutter oder Süßrahmzentrifugenbutter 162 M. nicht übersteigen. In diesen Beträgen sind die Entschädigung für sämtliche Auslagen sowie der Händlergewinn einbegriffen.

§ 4.**) siehe Anmerkung.

Die württembergischen Kommunalverbände und Gemeinden werden auf Grund von § 6 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) zum Zweck der Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Butter vereinigt.

Im Kleinhandel darf der Preis für 0,5 Kilogramm (1 Pfund) Handelsware I, beste Molkereibutter (Tafelbutter), 2 M., für 0,5 Kilogramm (1 Pfund) Handelsware II, Sennbutter oder Süßrahmzentrifugenbutter aus landwirtschaftlichen Betrieben, 1,80 M. und für 0,5 Kilogramm (1 Pfund) Landbutter 1,50 M. nicht übersteigen.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat. Beim Versand dürfen die Kosten der Verpackung, Versendung usw. nicht besonders berechnet werden.

---

*) Anmerkung zu § 2: Der Grundpreis für Butter beim Verkauf durch den Hersteller im Großhandel gilt frei Stuttgart. Es hat demnach der Hersteller (Molkereigenossenschaft, Privatmolkerei, Landwirt) ohne Rücksicht darauf, wohin die Butter geschickt wird, denjenigen Betrag an Frachtkosten zu tragen, welcher durch die Verschickung der Butter vom Herstellungsort bzw. Einladeort (wenn die Butter vom Hersteller zur Bahnstation gebracht wird) nach Stuttgart entstehen würde. Wird z. B. von einer Molkerei aus dem Bezirk Blaubeuren Butter nach Heilbronn geschickt, so sind von der Molkerei die Frachtkosten bis nach Stuttgart zu tragen. Auch wenn die Verschickung nicht über Stuttgart geht, ist der den Hersteller treffende Frachtanteil immer derselbe, nämlich der Betrag der Frachtkosten für die Entfernung vom Herstellungsort bis nach Stuttgart.

**) Anmerkung zu 4: Bei Verkäufen bis zu 10 Pfund Butter unmittelbar an den Verbraucher darf auch der Hersteller (Molkereigenossenschaft, Privatmolkerei, Landwirt) den Kleinhandelspreis verlangen.

§ 5.

Der Preis für 0,5 Kilogramm (1 Pfund) Butterschmalz darf beim Verkauf an den Verbraucher 1,90 M. nicht übersteigen.

§ 6.

Beim Verkauf durch den Erzeuger darf, soweit nicht § 8 Abs. 3 Anwendung findet, nicht überschritten werden:

1. für 50 Kilogramm besten, gespeicherten, mindestens drei Monate alten Schweizerkäse (I a), nach Emmentaler Art mit mindestens 40 vom Hundert Fettgehalt in der Trockenmasse, der Betrag von 110 M.;
2. für 50 Kilogramm Schweizerkäse oder Ausschußware der Betrag von 100 M.;
3. für 50 Kilogramm besten, fetten Weichkäse, mit mindestens 40 vom Hundert Fettgehalt in der Trockenmasse, der Betrag von 70 M.;
4. für 50 Kilogramm besten, jungen Weichkäse, nach Limburger Art mit mindestens 15 vom Hundert Fettgehalt in der Trockenmasse, der Betrag von 45 M.;
5. für 50 Kilogramm besten Quark (Topfen) der Betrag von 25 M.

Die Erzeugerpreise gelten für Lieferung ab Bahnstation einschließlich Verpackung und für Barzahlung innerhalb dreißig Tagen.

Falls der Verkauf unter Mitwirkung der Landesversorgungsstelle erfolgt, dürfen nach näherer Anweisung der Landesversorgungsstelle die für den Großhandel (§ 7) festgesetzten Preise gefordert werden.

§ 7.

Beim Verkauf durch den Großhandel darf, soweit nicht § 8 Abs. 3 Anwendung findet, nicht überschritten werden:

1. für den in § 6 Ziff. 1 bezeichneten Käse der Betrag von 120 M.;
2. für den in § 6 Ziff. 2 bezeichneten Käse der Betrag von 110 M.;
3. für den in § 6 Ziff. 3 bezeichneten Käse der Betrag von 81 M.;
4. für den in § 6 Ziff. 4 bezeichneten Käse der Betrag von 54 M.;
5. für den in § 6 Ziff. 5 bezeichneten Quark der Betrag von 30 M.

Der Großhandelspreis gilt für Lieferung ab Bahnstation und für Barzahlung innerhalb 30 Tagen.

§ 8.

Im Kleinhandel darf nicht überschritten werden:

1. für 0,5 Kilogramm (1 Pfund) des in § 6 Ziff. 1 bezeichneten Käses der Betrag von 1,60 M.;
2. für 0,5 Kilogramm (1 Pfund) des in § 6 Ziff. 2 bezeichneten Käses der Betrag von 1,50 M.;
3. für 0,5 Kilogramm (1 Pfund) des in § 6 Ziff. 3 bezeichneten Käses der Betrag von 1,10 M.;
4. für 0,5 Kilogramm (1 Pfund) des in § 6 Ziff. 4 bezeichneten Käses der Betrag von 80 Pf.;
5. für 0,5 Kilogramm (1 Pfund) Quark (Topfen) zu Speise- und Kochzwecken der Betrag von 35 Pf., für 0,5 Kilogramm (1 Pfund) nassen Quarkkäse der Betrag von 50 Pf. und für 0,5 Kilogramm (1 Pfund) trockenen Quarkkäse der Betrag von 90 Pf.

Die vorstehenden Preise gelten auch beim Kleinverkauf von Mengen von mehr als 0,5 Kilogramm (1 Pfund) und von Bruchteilen dieser Menge. Soweit jedoch der Verkauf in Mengen von weniger als 250 Gramm erfolgt, dürfen dem Preise für 0,5 Kilogramm 5 Pf. zugeschlagen werden.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht in Mengen von mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstand hat. Beim Versand dürfen die Kosten der Verpackung, Versendung usw. nicht besonders berechnet werden.

§ 9.

Wird der Kaufpreis über die in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Zeitpunkte hinaus gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 10.

Uebernimmt der Erzeuger oder der Großhändler die Beförderung nach der Bahnstation oder dem Aufbewahrungsort des Käufers, so dürfen zu den oben genannten Preisen nur die Barauslagen hinzugeschlagen werden, soweit nicht die Kosten der Beförderung schon in dem Höchstpreis enthalten sind (vgl. § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 3). Bei Verwendung von eigenem Fuhrwerk darf nur die Vergütung gewährt werden, die vor dem 1. August 1915 üblich war.

§ 11.

Alle diejenigen, die Butter und Käse herstellen, verkaufen oder verwahren, sind verpflichtet, den mit der Durchführung dieser Verfügung beauftragten Behörden, sowie den von diesen beauftragten Sachverständigen jede verlangte Auskunft zu gewähren, die Besichtigung der Geschäftsräume und ihrer Vorräte und die Einsichtnahme in ihre Geschäftsaufzeichnungen und Belege zu gestatten.

§ 12.

Ein Abdruck dieser Verfügung ist in allen Verkaufsstellen von Butter und Käse so aufzuhängen, daß ihn die Käufer leicht lesen können.

§ 13.

Die Vorschriften dieser Verfügung finden keine Anwendung auf Käse nach Emmentaler Art, der aus dem Reichsausland eingeführt wird.

Wer solchen Käse einführt, hat der Ortspolizeibehörde die Zahl, das Gewicht und den Preis der eingeführten Käse umgehend anzuzeigen. Händler mit solchem Käse haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Eingang nach Zahl, Gewicht und Preis frei Lager und der Ausgang nach Abnehmer, Gewicht und Preis ersichtlich ist. Kleinverkäufer haben in das Lagerbuch nicht die Namen der Abnehmer, sondern nur die täglich verkaufte Menge und den Preis des verkauften ausländischen Käses einzutragen.

Die Landesversorgungsstelle kann über die Kennzeichnung ausländischer Käse weitere Vorschriften erlassen.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. wird auf Grund des § 6 des Höchstpreisgesetzes bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer eine der Waren, die von dieser Verfügung betroffen werden, nach der Aufforderung der zuständigen Behörde, sie der von ihr bezeichneten Person zu überlassen, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Waren, die von dieser Verfügung betroffen werden, nicht nachkommt;
5. wer den Vorschriften bezüglich der Herstellung der Packungen nicht nachkommt;
6. wer Vorräte an Waren, die von dieser Verfügung betroffen werden, den zuständigen Behörden gegenüber verheimlicht, die Besichtigung der Geschäftsräume und seiner Vorräte oder die Einsichtnahme in seine Geschäftsaufzeichnungen und Belege verweigert oder erschwert;
7. wer es unterläßt, einen Abdruck dieser Verfügung vorschriftsmäßig aufzuhängen;
8. wer den Vorschriften bezüglich des Handels mit ausländischem Käse zuwiderhandelt.

Ministerium des Innern.
Fleischhauer.

Berlin, 4. November 1915.

Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs.

Der Bundesrat hat auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Milch beim Verkaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und im Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Der Reichskanzler ist befugt, allgemeine Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen zu treffen.

§ 2.

Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sind berechtigt, die vorzugsweise Berücksichtigung der Kinder, stillenden Mütter und Kranken bei der Verteilung der vorhandenen Milchmenge sicherzustellen.

Die Sicherstellung kann durch Einrichtung eigener Verkaufsstellen, durch Vereinbarung mit den Landwirten und Milchhändlern, durch Ausgabe von Bezugsberechtigungen, durch Regelung des Milchverkaufs zu bestimmten Stunden oder sonst in einer den örtlichen Verhältnissen angepaßten Weise erfolgen.

§ 3.

Die Gemeinden sind befugt, die zur Durchführung der Sicherstellung erforderlichen Anordnungen zu treffen; sie haben dafür zu sorgen, daß den Vorzugsberechtigten keine höheren Preise als den übrigen Abnehmern berechnet werden.

§ 4.

Der Reichskanzler kann Vorschriften über den Maßstab erlassen, nach dem Kinder, stillende Mütter und Kranke zu berücksichtigen sind.

§ 5.

Die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 6.

Die Befugnisse, die in dieser Verordnung den Gemeinden übertragen sind, stehen auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zum Zwecke der Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vereinigen und ihnen die Befugnisse aus §§ 1 bis 3 ganz oder teilweise übertragen.

Die Landeszentralbehörden können die Milchpreise und den Milchverbrauch selbst regeln. § 3 findet entsprechende Anwendung.

Soweit Milchpreise oder Milchverbrauch für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruhen die Befugnisse und Verpflichtungen der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen und Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den gemäß §§ 3, 6 und 7 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, 9. November 1915.

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915.

Gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs (R.G.Bl. S. 723) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Festsetzungen oder Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 der Verordnung können durch den Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes erlassen werden.

II. Im einzelnen.

Zu § 1. Die Höchstpreisfestsetzungen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten, im Gebiete des Zweckverbandes Groß-Berlin des Oberpräsidenten.

Bei der Festsetzung der Höchstpreise können die Gemeinden bestimmen, was als Kleinhandel im Sinne dieser Preisfestsetzungen anzusehen ist.

Zu § 2. Bis zu welchem Lebensalter Kinder vorzugsweise berücksichtigt werden müssen, bestimmen die gemäß § 4 vom Reichskanzler gegebenen Vorschriften.

Zu § 6. In wirtschaftlich zusammenhängenden Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken wird sich eine einheitliche Regelung der Milchpreise empfehlen, um Stockungen in der Versorgung zu vermeiden.

Die Kommunalaufsichtsbehörden wollen hiernach auch ihrerseits prüfen, wo Vereinigungen nach Abs. 1 zweckmäßig erscheinen und die erforderlichen Verhandlungen einleiten.

Der Festsetzung verschiedener Preise innerhalb eines Vereinigungsgebiets oder Kommunalverbandes mit Rücksicht auf die Zufuhrkosten stehen keine Bedenken entgegen; z. B. wird in ländlichen Bezirken der Preis in solchen Städten, welche auf die Zufuhr vom Lande angewiesen sind, höher bemessen werden müssen, als für die Abgabe vom Erzeugungsorte. Andererseits ist dafür Sorge zu tragen, daß nicht den auf den Ankauf von Milch angewiesenen Teilen der Landbevölkerung diese Möglichkeit durch unrichtige Preisfestsetzung erschwert wird.

Der Zweck der Verordnung ist, an allen Orten die Milchversorgung derjenigen Bevölkerungsteile zu sichern, die ihrer am meisten bedürfen, und vor allem den Nachwuchs des deutschen Volkes gesund und kräftig zu erhalten. Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände haben daher nicht nur auf die Preise, sondern auch auf die sachgemäße Durchführung der Verbrauchsregelung ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Besonders wird noch darauf verwiesen, daß unsere, auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915

(R.G.Bl. S. 545) erlassene Anordnung vom 18. Oktober d. J. in vollem Umfange aufrecht erhalten bleibt.

Zu § 9. Diese Ausführungsanweisung tritt am 12. November 1915 in Kraft.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Graf von Keyserlingk.

München, 9. November 1915.

Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs.

Auf Grund des § 7 der Bundesratsverordnung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 ergehen folgende Ausführungsbestimmungen:

I.

Als Gemeinden gelten die Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung, als Kommunalverbände jene nach den Ausführungsbestimmungen vom 17. Juli 1915 zu der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 — Kriegsbeilage zum MABl. S. 702.

Die Festsetzungen und Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 erfolgen in distriktiven Kommunalverbänden durch den Vorstand des K. Bezirksamts.

II.

Zu § 1 Abs. 1: Die Bestimmung darüber, was als Kleinhandel zu gelten hat, bleibt den Gemeinden und Kommunalverbänden überlassen.

Zu § 1 Abs. 2: Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der vorgesetzten K. Regierung, Kammer des Innern.

Bereits bestehende Höchstpreise für Milch, insbesondere jene nach der Bekanntmachung der stellvertretenden Generalkommandos über den Verkehr mit Erzeugnissen der Milchwirtschaft vom 30. Oktober 1915 § 1, bleiben durch die Bundesratsbekanntmachung unberührt.

Zu §§ 2 und 3: Die vorzugsweise Berücksichtigung der Kinder kann auf bestimmte Altersklassen eingeschränkt werden.

Die Anordnungen zur Sicherstellung sind der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese kann Aenderungen anordnen oder vornehmen.

Zu § 6 Abs. 3: Ob eine Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs durch die Landeszentralbehörde stattfinden kann, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen. Die Maßnahmen der Gemeinden und der Kommunalverbände sind daher unabhängig hiervon vorzukehren.

K. Staatsministerium des Innern.
Dr. Frhr. von Soden-Fraunhofen.

Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen,

die im fünften Nachtrag zur dritten Ausgabe der Uebersicht mitgeteilt sind.

Seite

A. Ausfuhr.

Berlin, 4. August: Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Ausfuhr von Vorgespinst aus Baumwolle, Baumwollengarn, Baumwollenzwirn, Ziegen- und Zickelleder, Postkarten und Thermometer 9

B. Einfuhr.

Berlin, 1. Juli: Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. Anwendung der Vertragszollsätze auf belgisches Obst 10

Berlin, 22. Juli: Bekanntmachung des Reichskanzlers über vorübergehende Zollerleichterungen 10

Berlin, 11. September: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln 11

Berlin, 1. Oktober: Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers (Reichsamts des Innern) zur Bekanntmachung betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln. 12

C. Verkehrsregelung, Höchstpreise, Beschlagnahme.

1. Allgemeines: Enteignung bei übermäßiger Preissteigerung, Untersagung des Handelsbetriebs, Preisprüfungsstellen, Versorgungsregelung.

Berlin, 23. Juli: Bekanntmachung des Reichskanzlers gegen übermäßige Preissteigerung 15

Berlin, 6. August: Ausführungsanweisung des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern zu der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915 16

München, 28. Juli: Ausführungsbestimmungen des K. Staatsministeriums des Innern zu der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung 20

Berlin, 22. August: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Berichtigung und Ergänzung der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 21

Seite

Berlin, 23. September: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel 21

Berlin, 27. September: Ausführungsbestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe zu der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 23

München, 9. Oktober: Ausführungsbestimmungen des K. Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern und des Innern zu der . Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 25

Berlin, 25. September: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung 25

Berlin, 6. Oktober: Ausführungsanweisung des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern zur Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 31

Berlin, 3. September: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 33

Berlin, 16. Juli: Bekanntmachung des Oberbefehlshabers in den Marken über Preisanschlag im Kleinhandel 33

Berlin, 27. Juli: Bekanntmachung des Oberbefehlshabers in den Marken betr. den Preisaushang an den Verkaufsstellen von Fleisch usw. 35

Berlin, 7. August: Bekanntmachung des Oberbefehlshabers in den Marken betr. Ausdehnung der Bekanntmachung vom 16. Juli über den Aushang der Preise auch auf die Städte im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. 35

Berlin, 13. August: Bekanntmachung des Oberbefehlshabers in den Marken betr. Regelung der Preise im Kleinhandel mit Gemüse 35

Berlin, 21. August: Bekanntmachung des Oberbefehlshabers in den Marken betr. Ausdehnung der Bekanntmachung vom 16. Juli über Aushang der Preise auf alle übrigen Städte im Regierungsbezirk Potsdam 35

Berlin, 4. November: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 383

München, 18. Oktober: Ausführungsbestimmungen des K. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern und des Innern zu der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung 385

Seite

2. Brotgetreide, Mehl, Kleie, Hinterkorn.

Berlin, 23. Juli: Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Höchstpreise für Brotgetreide 36

Stuttgart, 9. Juni: Verfügung der K. Württ. Zentralstelle für Gewerbe und Handel betr. Regelung des Verbrauchs von Mehl und Brot 38

Berlin, 10. Juli: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Ausnahme von dem Verbote des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 39

Berlin, 17. Juli: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 . 40

Berlin, 27. Juli: Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. den Handel mit Mehl 40

Berlin, 27. Juli: 2. Ausführungsanweisung des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers des Innern, des Ministers für Landwirschaft, Domänen und Forsten und des Finanzministers zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 v. 28. Juni 41

Berlin, 27. Juli: Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums über Errichtung eines preußischen Landesgetreideamtes 43

Berlin, 13. August: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 43

Berlin, 19. August: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über eine Aenderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 44

Berlin, 23. Juli: Bekanntmachung des Reichskanzlers über eine Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1915 vom 28. Juni 1915 . 44

Berlin, 28. Juli: Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. Uebergang der Geschäfte der Reichsverteilungsstelle auf die Reichsgetreidestelle 45

Berlin, 23. Juli: Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Aufhebung des Verbotes der Kaufverträge über Brotgetreide, Gerste und Hafer 45

München, 27. Juli: Ausführungsbestimmungen der K. Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußeren und des Innern zu der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 46

Seite

München, 31. Juli: Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern über den Verkehr mit Saatgut von Brotgetreide, Gerste und Hafer 49

Berlin, 28. August: Bestimmungen des Direktoriums der Reichsgetreidestelle betr. Verfütterung von „Hinterkorn" und Verfütterung von „zur menschlichen Ernährung ungeeignetem Brotgetreide" 51

München, 7. September: Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern betr. Verkehr mit Kleie aus dem Erntejahr 1915 . . 52

Berlin, 2. Oktober: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Verschroten von Brotgetreide zu Futterzwecken 53

Berlin, 6. Oktober: Mitteilung betr. den Beschluß der Reichsgetreidestelle über das Verschroten von Brotgetreide zu Futterzwecken 54

Satzung des Kornbezirksverbandes Danzig 54

Leipzig, 20. September: Mitteilung betr. Herabsetzung der Mehl- und Brotpreise in Leipzig 57

3. Hafer.

Berlin, 23. Juli: Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Höchstpreise für Hafer 58

Berlin, 24. Juli: Bekanntmachung des Kriegsministeriums betr. die Nachzahlung für Hafer 59

Berlin, 22. September: Mitteilung über die Vereinbarung der Bundesstaaten mit selbständigen Heeresverwaltungen über die Nachzahlung für Hafer bei Heereslieferungen 60

Berlin, 11. Juli: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Inkrafttreten der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 61

München, 3. August: Ausführungsbestimmungen des K. Staatsministeriums des Innern zu der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer 61

Berlin, 9. September: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers betr. Aenderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer 64

Berlin, 9. September: Bekanntmachung des Reichskanzlers zum Vollzuge der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 65

4. Gerste.

Berlin, 23. Juli: Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Höchstpreise für Gerste 66

Berlin, 11. August: Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle betr. Zuweisung des Gerstenkontingents 67

Berlin, 19. August: Erläuterungen der Reichsfuttermittelstelle zu den Gerstenverordnungen 68

Berlin, 8. September: Bekanntmachungen der Reichsfuttermittelstelle betr. den Verkehr mit Gerste 69

Seite

Berlin, 15. September: Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle betr. die Gerstenkontingente der Brauereien 70

Berlin, 15. September: Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle betr. die Gerstenkontingente der Brennereien 72

Berlin, 17. September: Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle betr. die Gerstenkontingente der Gerste verarbeitenden Betriebe . 73

Berlin, 29. September: Vereinbarung des Deutschen Landwirtschaftsrats mit der Gerstenverwertungsgesellschaft, betr. Preisregelung für Kontingentgerste 74

München, 7. August: Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern betr. den Verkehr mit Gerste 75

München, 1. September: Ausführungsbestimmungen der K. Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern und des Innern zu der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 75

Berlin, 21. Oktober: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 80

5. Kartoffeln und ihre Erzeugnisse.

Berlin, 26. August: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 81

Berlin, 27. August: Bekanntmachung des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern betr. Abänderung des Runderlasses vom 24. Dezember 1914 über die Zugehörigkeit eines von zwei Hauptorten gleich weit entfernt gelegenen Nebenortes zu dem Bezirk eines Hauptortes 81

Berlin, 16. September: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation . 82

Berlin, 17. September: Anordnungen des Reichskanzlers zur Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 84

Berlin, 16. September: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation 85

Berlin, 16. September: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 87

Seite

Berlin, 16. September: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 87

Berlin, 17. September: Anordnung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 88

Berlin, 9. Oktober: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Kartoffelversorgung 88

Berlin, 10. Oktober: Ausführungsanweisung des Ministers des Innern, des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 92

München, 18. Oktober: Ausführungsbestimmungen des K. Staatsministeriums des Innern zu der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 über die Kartoffelversorgung . . . 94

Berlin, 11. Oktober: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 95

Berlin, 28. Oktober: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers betr. Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf 97

Berlin, 28. Oktober: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers betr. Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 97

Berlin, 28. Oktober: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung der Kartoffelpreise 98

Berlin, 29. Oktober: Herabsetzung der Preise für Kartoffelstärke und Trockenkartoffeln durch die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft (Teka) 100

Berlin, 1. November: Ausführungsanweisung des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern zur Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 387

6. Hülsenfrüchte.

Berlin, 26. August: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Verkehr mit Hülsenfrüchten 101

Seite

Berlin, 9. September: Ausführungsbestimmungen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers des Innern zu der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 105

München, 7. September: Ausführungsbestimmungen des K. Staatsministeriums des Innern zu der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 . . 106

Berlin, 26. August: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Verbot des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915 107

Berlin, 20. September: Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten . 107

Berlin, 26. September: Bestimmungen des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten . 108

Berlin, 16. September: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915 108

Berlin, 21. Oktober: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers betr. Aenderung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten 109

7. Heu und Stroh.

München, 21. Juli: Anordnung des stellv. Generalkommandos I. Armeekorps betr. Heu- und Strohausfuhr 110

München, 24. Juli: Bekanntmachung des Kommandierenden Generals des I. Armeekorps betr. Höchstpreise für Heu 110

Berlin, 28. August: Bekanntmachung des Oberbefehlshabers in den Marken betr. Ausfuhr von Heu 110

Berlin, 28. August: Bekanntmachung des Oberbefehlshabers in den Marken betr. Ausfuhr von Stroh 111

Stuttgart, 31. August: Bekanntmachung des stellv. kommandierenden Generals XIII. (K. W.) Armeekorps betr. Höchstpreise und Ausfuhrverbot für Heu aus Württemberg 111

Berlin, 21. Oktober: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915 113

Berlin, 23. Oktober: Bekanntmachung des Oberbefehlshabers in den Marken betr. Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Heu und Stroh 113

Berlin, 8. November: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Verkehr mit Stroh und Häcksel 388

8. Gemüse.

Koblenz, 12. August: Höchstpreise für Gemüse in der Rheinprovinz . . . 114

Seite

9. Oelfrüchte und ihre Erzeugnisse.

Berlin, 15. Juli: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten 115

Berlin, 3. August: Ausführungsvorschriften des Reichskanzlers zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 . 117

München, 4. August: Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten 118

Berlin, 5. August: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Vergütung für Oelfrüchte 118

Berlin, 24. Juli: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Außerkrafttreten der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Oelfrüchten der Ernte des Jahres 1915 vom 22. Juni 1915 119

München, 15. Juli: Bekanntmachung des Magistrats der K. Haupt- und Residenzstadt München über Erhebung der Vorräte an Fetten und Oelen 119

Berlin, 9. Oktober: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Oele und Fette. 120

Berlin, 6. Oktober: Mitteilung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette an das Landwirtschaftsministerium betr. Tarif für die Abnahme von Bucheln unter 200 Zentnern 120

Berlin, 14. Oktober: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Verarbeitung von Bucheckern 121

Berlin, 30. Juli: Mitteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten betr. Oelgewinnung 122

Berlin, 19. Oktober: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Oelfrüchten usw. 122

Berlin, 21. Oktober: Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums über den Anbau von Oelfrüchten 122

Berlin, 8. November: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Oele und Fette 392

Berlin, 22. Oktober: Mitteilung des Reichskanzlers an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette über Höchstpreise bei der Uebernahme von Oelfrüchten 396

10. Wolle.

Berlin, 17. September: Bekanntmachung des Oberkommandos in den Marken betr. Beschlagnahme der deutschen Schafschur. . . . 124

Berlin, 26. Oktober: Grundsätze über die Abschätzung der Wollen 129

Seite

11. Milch- und Molkereierzeugnisse.

Berlin, 1. Juli: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln 130

Berlin, 19. August: Bekanntmachung des Oberbefehlshabers in den Marken betr. Verbot des Verkaufs von Schlagsahne 130

Berlin, 9. September: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Verkehr mit Margarine 131

Berlin, 2. September: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Beschränkung der Milchverwendung 131

Berlin, 8. September: Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, des Ministers des Innern, des Ministers für Handel und Gewerbe betr. Einschränkung des Milchverbrauchs 133

Berlin, 24. September: Bekanntmachung des Oberbefehlshabers in den Marken betr. Außerkraftsetzung der Bekanntmachung vom 19. August betr. Verbot des Verkaufs von Schlagsahne 134

München, 31. Juli: Bekanntmachung des Kommandierenden Generals des I. Armeekorps betr. Höchstpreise für Käse 134

München, 1. Oktober: Bekanntmachung des Kommandierenden Generals des I. Bayer. Armeekorps über den Verkehr mit Erzeugnissen der Milchwirtschaft 137

München, 1. Oktober: Bekanntmachung des Kommandierenden Generals des I. Bayer. Armeekorps betr. Geschäftsordnung der Verteilungsstelle für Erzeugnisse der Milchwirtschaft . . 143

Straßburg, 16. Sept.: Verordnung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen über die Festsetzung von Höchstpreisen für Milch 144

Frankfurt a. M., 30. Sept.: Verordnung des Kommandierenden Generals des XVIII. Armeekorps betr. Höchstpreis für Milch . . . 145

Berlin, 16. Oktober: Bekanntmachung des Oberbefehlshabers in den Marken betr. Höchstpreis für Butter 145

Berlin, 18. Oktober: Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe betr. Beschränkung der Milchverwendung 146

Berlin, 22. Oktober: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung der Butterpreise 148

Berlin, 24. Oktober: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf 149

Rostock, 27. Oktober: Amtliche Bekanntmachung der Stadt Rostock über den Verkauf von Butter 150

Berlin, 29. Oktober: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 150

Seite

Berlin, 29. Oktober: II. Ausführungsanweisung des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers des Innern und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 151

München, 30. Oktober: Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern über Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf 398

München, 30. Oktober: Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeußern betr. Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1915 über die Regelung der Butterpreise 399

München, 30. Oktober: Bekanntmachung des stellv. Kommandierenden Generals des 1., des 2. und des 3. Bayer. Armeekorps über den Verkehr mit Erzeugnissen der Milchwirtschaft 399

München, 30. Oktober: Bekanntmachung des Kommandierenden Generals des 1. Bayer. Armeekorps über die Geschäftsordnung der Verteilungsstelle für Erzeugnisse der Milchwirtschaft . 406

München, 30. Oktober: Bekanntmachung des Kommandierenden Generals über die Geschäftsordnung der Butterzentrale für Bayern . 407

München, 5. November: Bekanntmachung des Kommandierenden Generals des 1. Bayer. Armeekorps über vorübergehende Einschränkung des Milchverbrauches in öffentlichen Lokalen 408

Stuttgart, 30. Oktober: Verfügung des Ministeriums des Innern betr. Höchstpreise für Milch, Butter und Käse 408

Berlin, 4. November: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs 412

Berlin, 9. November: Ausführungsanweisung des Ministers des Innern, des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 414

München, 9. November: Ausführungsbestimmungen des K. Staatsministeriums des Innern zur Bundesratsverordnung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs 415

12. Fleisch, Fett, Fische und Wild.

Berlin, 28. Oktober: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs . . 153

Berlin, 28. Oktober: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung der Fisch- und Wildpreise . . . 155

13. Kraftfuttermittel.

Berlin, 19. August: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel 157

Seite

Berlin, 5. August: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers wegen Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 159

Berlin, 19. August: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 auf weitere Futtermittel 160

Berlin, 13. September: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 auf weitere Futtermittel 160

Berlin, 25. August: Anordnungen des Reichskanzlers zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 161

Berlin, 28. August: Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern betr. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln 162

Berlin, 19. August: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Verkehr mit Kakaoschalen 163

Berlin, 21. August: Vorschriften des Reichskanzlers über das Unbrauchbarmachen von gepulverten Kakaoschalen zum Genusse für Menschen 164

14. Bastfaser und ihre Erzeugnisse (Jute, Flachs, Hanf).

Berlin, 15. August: Verfügung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums betr. Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) 166

Berlin, 2. August: Bekanntmachung des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, betr. Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern 169

Berlin, im August: Verfügung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums betr. Bestandserhebung für Bastfaserstoffe und Erzeugnisse aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) 170

15. Petroleum.

Berlin, 8. Juli: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände 175

Berlin, 4. September: Bekanntmachung des Ministers für Handel und Gewerbe über Lieferung von Petroleum 176

Berlin, 21. Oktober: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Aenderung der Verordnung vom 8. Juli 1915 über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände 177

Seite

16. Benzol.

Berlin, 15. August: Bekanntmachung des Kriegsministeriums über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe 178

17. Metalle.

Berlin, 15. Juni: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel . . . 182

Berlin, 13. August: Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium vom 28. Dezember 1914 und der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel vom 15. Juni 1915 182

18. Reichsfuttermittelstelle, Landesfuttermittelstellen.

Berlin, 23. Juli: Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle 183

Berlin, 30. Oktober: Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle betreffend die Haferverarbeitung in den Nährmittelfabriken 185

Berlin, 31. Juli: Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft, des Ministers für Handel und Gewerbe, des Finanzministers und des Ministers des Innern betr. Errichtung des Preußischen Landesamts für Futtermittel 187

München, 18. Juli: Bayerische Landesverteilungsstelle für Futtermittel . . 187

Stuttgart, 4. August: Bekanntmachung des Ministeriums des Innern betr. die Errichtung einer Landesfuttermittelstelle in Württemberg 188

Karlsruhe, 17. August: Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern betr. die Errichtung einer Landesvermittlungsstelle für Futtermittel in Baden 189

Darmstadt, 22. Juli: Bestimmungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern über die Errichtung und den Geschäftskreis der Landesverteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt . 190

D. Abwicklung der börsenmäßigen Lieferungsgeschäfte in Getreide und Zucker.

Nachträge sind nicht zu verzeichnen.

E. Mehlverbrauch, Brotbereitung, Kartoffelzusatz, Brotkarten.

Berlin, 21. August: Bekanntmachung des Vorsitzenden des Direktoriums der Reichsgetreidestelle über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl 194

Berlin, 15. August: Bekanntmachung des Ministers für Handel und Gewerbe über die Strafbarkeit der Verwendung von reinem Weizenmehl 194

Im September: Verordnung im Kreise Teltow über das Vermahlen von Brotgetreide für die Selbstversorger 195

Seite

F. Ausmahlungsverhältnis von Brotgetreide.

Berlin, 20. August: Herabsetzung des Ausmahlungsverhältnisses für Brotgetreide mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle . . 196

G. Verfütterung von Brotgetreide und Hafer.

Nachträge sind nicht zu verzeichnen.

H. Zuckerindustrie, Zucker-Futtermittel.

Berlin, 15. Juli: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers wegen weiterer Ergänzung der Verordnung betreffend Verkehr mit Zucker 198

Berlin, 15. Juli: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers wegen Aenderung der Bekanntmachung über Verbrauchszucker 199

Berlin, 27. Juli: Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Kleinverkauf von Verbrauchszucker 199

Berlin, 15. Juli: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers 200

Berlin, 23. Juli: Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker 200

Berlin, 26. August: Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker 200

München, 7. August: Ausführungsbestimmungen des K. Staatsministeriums des Innern zu den Bundesratsverordnungen vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln und über zuckerhaltige Futtermittel 201

München, 18. Sept.: Ausführungsbestimmungen des K. Staatsministeriums des Innern zu den Bundesratsverordnungen vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln und über zuckerhaltige Futtermittel 202

Berlin, 26. August: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 203

Berlin, 13. September: Bestimmung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 206

Berlin, 21. September: Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker 209

Berlin, 25. September: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über zuckerhaltige Futtermittel 209

Berlin, 25. September: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel . . 215

Berlin, 25. September: Anordnungen des Reichskanzlers zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 215

Berlin, 14. Oktober: Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu 217

Berlin, 21. Oktober: Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker 218

Seite

J. Herabsetzung des Durchschnittsbrandes der Brennereien.

Berlin, 16. September: Bekanntmachung betr. Verarbeitung von Kartoffeln in Getreidebrennereien im Betriebsjahr 1915/16 219

Berlin, 25. September: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Oktober, November und Dezember 1915 219

Berlin, 7. Oktober: Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1915/16 219

Berlin, 28. Oktober: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers wegen Aenderung der Bekanntmachung, betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 223

K. Aenderung des Weingesetzes.

Nachträge sind nicht zu verzeichnen.

L. Eisenbahntarife. Güterverkehr.

Berlin, 27. Juli: Bekanntmachung des Oberbefehlshabers in den Marken betr. Ausfuhr von Pferden 226

Berlin, 29. Juli: Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahndirektion betr. Ausnahmetarif für Spreu- und Strohmehl zur Verwendung als Futtermittel oder zur Herstellung von Futtermitteln im Inlande 226

Berlin, 2. August: Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion betr. Ausnahmetarif für Pflaumen und Zwetschen . . . 226

Berlin, 6. September: Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion betr. Ausnahmetarif für Pflaumen und Zwetschen 227

Berlin, 18. August: Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion betr. die Frachtsätze für Hanf 227

Berlin, 20. August: Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion betr. Ausnahmetarif für Mineralöle aller Art 227

Berlin, 30. August: Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion betr. Ausnahmetarif für Heu zur Verwendung im Inlande 227

Berlin, 2. September: Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion betr. Ausnahmetarif für Hafer 227

Berlin, 4. September: Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion betr. Gültigkeit des Nachtrages I d. Ausnahmetarifs für Hafer für den gesamten Geltungsbereich des Tarifs 228

Berlin, 6. September: Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion betr. Ausnahmetarif für Rohzucker von weniger als 98 Prozent Polarisation zu Brennereizwecken 228

Berlin, 11. September: Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion betr. Ausnahmetarif für Rohzucker von weniger als 98 Prozent Polarisation zu Brennereizwecken 228

Seite

Berlin, 17. September: Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion betr. Fracht für frische Pfefferlinge und frische Steinpilze 228
Berlin, im September: Ausnahmetarif für Superphosphat mit geringem Phosphorgehalt 229
München, 18. September: Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern betr. Verkehr mit Gerste und Hafer 230
Berlin, 23. September: Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion betr. Ausnahmetarif für Rohzucker von weniger als 98% Polarisation zu Brennereizwecken 230
Berlin, 30. September: Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion betr. Außerkrafttreten der einschränkenden Verpackungsvorschriften für frisches Obst 230
Berlin, 30. September: Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion betr. Ausnahmetarif für Rohzucker von weniger als 98% Polarisation zu Brennereizwecken 231
Berlin, 4. Oktober: Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion betr. Ausnahmetarif für Zucker, zu Futterzwecken bestimmt 231
Berlin, 5. Oktober: Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion betr. Ausnahmetarif 20 für Eicheln, auch geschroten, zu Futterzwecken bestimmt 231
Berlin, 9. Oktober: Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion betr. Ausnahmetarif für Heu, Häcksel, Stroh, sämtlich zur Verwendung im Inlande 231
Berlin, 13. Oktober: Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion betr. Ausnahmetarif für geschrotenen Weizen und Roggen zur Verwendung als Futtermittel im Inlande 232
Berlin, 29. Oktober: Mitteilung der Königl. Eisenbahndirektion betr. Ausnahmetarif für frische Futterkräuter 232

M. Arbeitsnachweise, Erntehilfe, Gespannkräfte.

München, 9. Juli: Bekanntmachung des Kommandierenden Generals des 1. Armeekorps betr. Sicherstellung der Getreideernte 233
Berlin, 20. Juli: Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten betr. Beschäftigung von Kriegsgefangenen mit Holzfällungen in den Staatsforsten . 234
Stettin, 7. September: Bekanntmachung des stellvertretenden Kommandierenden Generals des 2. Armeekorps betr. russische Saisonarbeiter 235
München, 25. September: Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten betr. Schulbefreiungen aus Anlaß der Herbst-Felderbestellung . . 235
Berlin, im Oktober: Kriegsgefangenenarbeit in der Land- und Forstwirtschaft 236

N. Viehhaltung, Fleischversorgung, Futtermittel.

München, 20. Juli: Bekanntmachung des Kommandierenden Generals des I. Armeekorps betr. Verbot des Schlachtens trächtiger Kühe 237
Berlin, 26. August: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen 237

Seite

München, 4. September: Bayerische Ausführungsbestimmungen des K. Staatsministeriums des Innern zu der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen 238

Stuttgart, 30. August: Württ. Ausführungbestimmungen des Ministeriums des Innern betr. Schlachtverbot für trächtige Kühe u. Sauen 239

Berlin, 26. August: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Vornahme einer Viehzwischenzählung am 1. Oktober 1915 240

München, 11. September: Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern betr. Vornahme einer Viehzwischenzählung 243

Berlin, 14. Juli: Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten betr. Durchhaltung der Geflügelbestände 246

Berlin, 11. Juli: Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten betr. Gewinnung von Futterreisig 246

Berlin, 27. Juli: Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten betr. Abgabe von Futterreisig zur Selbstwerbung im Reg.-Bez. Arnsberg 247

Berlin, 7. August: Erlaß des Landwirtschaftsministeriums betr. Sammeln von Eicheln und Bucheln 248

Berlin, 14. September: Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums betr. Sammeln von Eicheln und Bucheln 249

Berlin, 13. September: Mitteilung des Landwirtschaftsministers betr. Strohernte und Strohbedarf 250

Berlin, 14. September: Bekanntmachung des Landwirtschaftsministers betr. die Verwertung von Eicheln, Bucheln, Roßkastanien, Linden-, Ahornfrüchten und getrockneten Vogelbeeren als Vieh- und Hühnerfutter sowie zur Oelbereitung 251

Berlin, 4. November: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch 254

O. Anbau, Düngung, Herbstbestellung, Frühjahrsbestellung.

Berlin, 6. September: Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen 257

Berlin, 7. September: Gesetz betr. Aenderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen 257

Berlin, 9. September: Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers wegen Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 258

P. Heer und Marine.

Nachträge sind nicht zu verzeichnen.

Seite

Q. Kredithilfe.

Berlin 13. September: Mitteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten betr. Ausdehnung der Bekanntmachung vom 4. März wegen Stundung fällig gewordener Pacht- und Mietzinsen 260

R. Notstandsarbeiten, Moor- und Heidekultur.

Mitteilungen über die Kultivierungsarbeiten im Kreise Memel 261

S. Organisation der Lebensmittelversorgung.

Berlin, 8. August: Mitteilung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette betr. Fettgewinnung . . . 266

T. Aufrufe zur sparsamen Lebenshaltung.

Nachträge sind nicht zu verzeichnen.

U. Verschiedenes.

Berlin, 15. Mai: Verfügung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten betr. Bekämpfung der Obst- und Gemüseschädlinge durch die Schuljugend. Nutzbarmachung der Erzeugnisse des Waldes 269

Berlin, 17. Juni: Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 17. Juni 1915 betr. Bilanzen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 269

Berlin, 12. Juli: Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten betr. Verwendung der in diesem Sommer gemachten Einschläge von Fichtenholz zu Bauzwecken 270

Erlaß des Landwirtschaftsministers an die Landwirtschaftskammern betr. Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte 270

Berlin, 21. August: Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten betr. Lehrgänge für Kriegsbeschädigte 271

Stettin, im Juli: Aufruf des Oberpräsidenten der Provinz Pommern und des Vorstandes der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern betr. Versorgung des Kreises Goldap mit dem notwendigen Kleinvieh 271

Berlin, 7. September: Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten betr. Gruben- und Schwellenholzhiebe in Beständen späterer Perioden 273

Berlin, 30. Juli: Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten betr. Nadel-Grubenholzeinschlag 273

Berlin, 27. September: Mitteilung des Ministers des Innern betr. Sammeln schwarzer Holunderbeeren 274

V. Einschränkung der Malzverwendung in Bierbrauereien.

Nachträge sind nicht zu verzeichnen.

W. Wirtschaftliche Kriegsorganisationen 276

Anhang.

1. Amtliche Maßnahmen in Oesterreich-Ungarn während des Krieges.

A Oesterreich.

		Seite
Wien, 29. Juni:	Verordnung des Ministers des Innern betr. Neuregelung des Verbrauches von Getreide- und Mahlprodukten	293
Wien, 30. Juni:	Kaiserliche Verordnung wegen Maßnahmen betreffend die Branntweinerzeugung und wegen Erhöhung des Branntweinsteuerzuschages	293
Wien, 30. Juni:	Verordnung des Finanzministeriums betreffend die Abänderung der Branntweinsteuer-Zuschlagsverordnung vom 23. Jänner 1914	295
Wien, 7. Juli:	Verordnung des österreichischen Handelsministers betr. Regelung des Verkehrs mit Zucker	295
Wien, 14. Juli:	Statut der Zuckerzentrale	298
Wien, 21. Juli:	Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 21. Juli 1915 betr. die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten zu Futterzwecken	301
Wien, 22. Juli:	Ministerialverordnung betr. Verkehr mit Saatgut	303
Wien, 23. Juli:	Kundmachung des k. k. Ackerbauministeriums betr. Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut	304
Wien, 23. Juli:	Ministerialverordnung betr. Abänderung der Mehlordnung	304
Wien, 23. Juli:	Verordnung des Gesamtministeriums vom 23. Juli 1915 betr. die Sicherstellung der Versorgung mit Hülsenfrüchten	305
Wien, 25. Juli:	Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Minister des Innern und dem Eisenbahnminister vom 25. Juli, betr. Regelung des Verkehrs mit Raps, Rübsen, Rüböl und Oelkuchen	305
Wien, 26. Juli:	Ministerialverordnung betr. Aufhebung des Mälzungsverbotes	309
Wien, 31. Juli:	Verordnung des Gesamtministeriums betr. Versorgung der Landwirtschaft mit phosphorhaltigen Düngemitteln	309
Wien, 7. August:	Kaiserl. Verordnung vom 7. August 1915, mit welcher Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden	310

Seite

Wien, 11. August: Verordnung der Minister des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen betr. die Errichtung einer Futtermittelzentrale 315

Wien, 14. August: Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Handelsminister und dem Eisenbahnminister betreffend den Verkehr mit Futtermitteln 316

Wien, 16. September: Verordnung des österreichischen Ministers des Innern betr. Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mahlprodukten aus dem Zollausland 318

Wien, 21. September: Verordnung des österreichischen Ministers des Innern betr. Uebernahme der Hülsenfrüchte durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt 319

Wien, 22. September: Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln 319

Wien, 24. September: Bekanntmachung des Ackerbauministeriums betr. Militärische Urlaube und Enthebungen für die landwirtschaftlichen Herbstarbeiten 321

Wien, 24. September: Verordnung des österreichischen Handelsministers betr. Regelung des Verkehrs mit Melasse und Osmosewasser 322

Wien, 29. September: Verordnung der österreichischen Ministerien der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues betr. Einschränkung der Verwendung bestimmter Rohstoffe zur Branntweinerzeugung im Betriebsjahr 1915/16 . . . 326

Wien, 20. Oktober: Verordnung des österreichischen Handelsministers betr. Inanspruchnahme der Schafwollvorräte 326

B. Ungarn.

Budapest, 13. Juli: Verordnung des kön. ung. Ministerpräsidenten betr. Sperre der Ernte des Jahres 1915 in Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste und Hafer 330

Budapest, 20. Juli: Verordnung des Ministers für Landesverteidigung betr. Aufhebung der Beschlagnahme der Malzvorräte . . . 331

Budapest, 21. Juli: Verordnung des kön. ung. Ministerpräsidenten betr. Maximalpreise für Zucker 332

Budapest, 24. Juli: Verordnung des kön. ung. Ministerpräsidenten betr. neue Regelung der Erzeugung und Inverkehrsetzung des zum allgemeinen Konsum bestimmten Weizen- und Roggenmehls 333

Budapest, 24. Juli: Verordnung des kön. ung. Ministerpräsidenten betr. Feststellung der für Weizenmehl und Roggenmehl zulässigen Maximalpreise 335

Budapest, 24. Juli: Zirkularverordnung des Ackerbauministers betr. Sicherung der Klee- und Luzernenfechsung 338

Seite

Budapest, 26. Juli: Verordnung des kön. ung. Ministerpräsidenten betr. Regelung der Biererzeugung 338

Budapest, 27. Juli: Verordnung des kön. ung. Ministerpräsidenten betr. Feststellung der Maximalpreise für trockene (reife) Bohnen, Erbsen und Linsen 341

Budapest, 8. August: Verordnung des königlich ungarischen Ministerpräsidenten betr. Regelung der Inverkehrsetzung von Kleie . . . 342

Budapest, 7. August: Verordnung des königlich ungarischen Ministerpräsidenten betr. die Roggen- und Gersteverarbeitung der Spiritusbrennereien 345

Budapest, 10. August: Verordnung der Regierung betr. Verfahren bei der Exekution unter Sperre genommenen Getreides . . . 348

Budapest, 10. August: Verordnung des Ministeriums betr. Verlängerung der Muster-Schutzfrist 349

Budapest, 10. August: Verordnung des königlich ungarischen Ministerpräsidenten betr. Anmeldung der Brennholzvorräte 349

Budapest, 13. August: Verfügung des königlich ungarischen Ministeriums betr. die zu Zwecken der Malzfabrikation erwerbbaren und verarbeitbaren Gerstemengen 352

Budapest, 31. August: Verordnung des königlich ungarischen Handelsministers über die Verlängerung des Termins der zu Zwecken der Approvisionierung und Viehhaltung dienenden Getreidekäufe 356

Budapest, 31. August: Verordnung des königlich ungarischen Ministerpräsidenten über die Herstellung und Inverkehrsetzung der Rollgerste und die Feststellung ihres Maximalpreises 356

Budapest, 7. September: Verordnung des königlich ungarischen Finanzministers über die Modifikation der Verordnung in Angelegenheit des Verkaufsmodus des Spiritus und der Beteiligung des Aerars an seinem Verkaufspreise 358

Budapest, 7. September: Verordnung des königlich ungarischen Finanzministers in Angelegenheit der Beschränkung des Betriebes der der Konsumsteuer unterliegenden Spiritusbrennereien in der Produktionskampagne 1915/16 behufs Sicherstellung der zur Approvisionierung der Bevölkerung sowie der zur Erhaltung des Viehstandes notwendigen Produkte . . 359

Budapest, 26. September: Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums über die Beschlagnahme der Maisernte 362

Budapest, 3. Oktober: Verordnung des königlich ungarischen Ministerpräsidenten über die Feststellung des für Kartoffeln zulässigen Maximalpreises und über die zum Kartoffeltransport erforderlichen Zertifikate 367

Seite

II. Amtliche Maßnahmen in der Schweiz.

Bern, 23. Juni: Beschluß des Schweizerischen Bundesrats über Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln (Abänderung des schweizerischen Lebensmittelbuchs) 369

Bern, 16. August: Beschluß des Bundesrats über Getreideverkauf und Mehlvorräte 370

Bern, 19. August: Verfügung des Schweizerischen Militärdepartements über Anlegung von Vorräten an Getreide und Müllereierzeugnissen 371

Zürich, 20. August: Beschluß des Regierungsrats über den Milchpreis in der Ostschweiz 371

Bern, 25. August: Regelung der Inlandsversorgung mit Obst und Obstexport im Herbst 1915 durch das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement 371

Bern, 31. August: Vorschriften des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements, Abteilung für Landwirtschaft betr. Inlandsversorgung mit Obst und Obstexport im Herbst 1915. Bestimmungen über den Obstverkehr in Grenzgebieten 373

Bern, 31. August: Mitteilung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements über Käsepreise 374

Bern, 4. September: Verfügung des Schweizerischen Militärdepartements betr. Verwendung von Weißmehl zu Backzwecken . . 375

Bern, 15. September: Lebensmittelpreise in zentral- und westschweizerischen Gemeinden 376

Bern, 18. September: Verfügung des Schweizerischen Militärdepartements betr. den Verkauf von Getreide und Mahlprodukten . 379

Bern, 22. September: Beschluß des Bundesrats über Gründung einer schweizerischen Importgesellschaft 379

Bern, 2. Oktober: Beschluß des Bundesrats über Einfuhr von Reis und von Mahlerzeugnissen aus Reis durch den Bund . . 382

UNIVERSITY OF
ILLINOIS LIBRARY
AT URBANA - CHAMPAIGN
BOOKSTACKS

Druck von Rob. Rohde, Berlin W.
Lützowstraße 87.